

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

II. Verhandlungen

[urn:nbn:de:bsz:31-309350](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-309350)

II.
Verhandlungen.

Vorbemerkung.

In den nachstehenden Mittheilungen über die Generalsynode des Jahres 1871 sind die Verhandlungen über Gegenstände von größerer Wichtigkeit und von allgemeinerem kirchlichen Interesse nach den stenographischen Protokollen wiedergegeben. Die anderen Verhandlungen sind im Wesentlichen nach den von dem Bureau aufgenommenen und vom Präsidium beglaubigten Protokollen gedruckt, wobei jedoch Einzelnes aus den stenographischen Protokollen ergänzt und vervollständigt wurde.

Erste Sitzung.

Karlsruhe, den 1. August 1871,

Vormittags 11 Uhr.

In Gegenwart

sämtlicher Mitglieder des evangelischen Oberkirchenraths,

sowie

der Mitglieder der Generalsynode, mit Ausnahme der Herren Seminar-
director Leuz und Rechtsanwalt Ringel.

Unter dem Vorstz des Alterspräsidenten Kirchenrath lic. Gberlin.

Die nach höchster Entschliebung Seiner Königl.ichen Hoheit des Großherzogs vom 4. Juli d. J. Nr. 41 auf Dienstag den 1. August einberufene Generalsynode der evangelisch protestantischen Landeskirche des Großherzogthums Baden wurde in Gemäßheit des § 70 der Kirchenverfassung durch einen öffentlichen Gottesdienst eingeleitet, welcher Vormittags 10 Uhr in der kleinen Kirche stattfand und bei welcher Herr Prälat Dr. Holzmann über Joh. 1, 17 die Predigt hielt.

Nach Beendigung des Gottesdienstes versammelten sich die Mitglieder der Generalsynode in dem für ihre Verhandlungen bestimmten Saal der II. landständischen Kammer, woselbst auch die sämtlichen Mitglieder des evangelischen Oberkirchenrathes, nämlich:

der Präsident, Herr Staatsrath Müßlin,

Herr Prälat Dr. Holzmann,
Herr Ministerialrath Spohn und
die Herren Oberkirchenräthe v. Langsdorff, Behaghel,
Ströbe und Faist

erschieden und die für sie vorbehaltenen Plätze einnahmen.

Der Präsident des Oberkirchenraths, Herr Staatsrath
Nüßlin, richtete hierauf folgende Worte an die Versammlung:

Hochgeehrte Herrn! Seine Königliche Hoheit der Groß-
herzog haben mich mit dem Auftrage beehrt, die General-
synode zu eröffnen und ich heiße Sie in seinem Namen herz-
lich willkommen.

Der letzten Generalsynode, welche des Krieges von 1866
wegen erst ein Jahr später sich versammeln konnte, als es
nach der Kirchenverfassung geschehen sollte, wurde die Er-
klärung abgegeben, daß diese durch die Umstände gebotene Ver-
schiebung keine nachwirkende Folge haben, und daß die nächste
Generalsynode im Jahre 1871 berufen werden solle. Dies ist
nun geschehen und mit Ihrem heutigen Zusammentritt ist die
verfassungsmäßige Ordnung wieder hergestellt.

Auch dieser Generalsynode ist ein Krieg vorangegangen, ein
Krieg von größter weltgeschichtlicher Bedeutung, der unsere
Grenzen mit Gefahr bedrohte, an dem die Söhne unseres
Landes ruhmvollen Antheil genommen haben. Es war ein
gerechter, ein heiliger Krieg, denn er ist zur Vertheidigung des
frevelhaft angegriffenen Vaterlandes geführt worden; es hat
deshalb eine ungeahnte Begeisterung die Nation ergiffen, es
wurde eine erhebende Einmüthigkeit aller Stämme und Par-
teien hervorgerufen und der sittlich-religiöse Geist unseres
Volkes mächtig gehoben und belebt; so wurde mit Gottes
Beistand ein glorreicher Friede errungen und das deutsche
Reich neu gegründet in Einheit, Kraft und Herrlichkeit, wie
nie zuvor.

Unter dem Eindruck dieser Ereignisse beginnen Sie Ihre
Thätigkeit. Möge der Geist, der in den Zeiten der Gefahr so
Großes bewirkt hat, uns auch jetzt nach solchen Erfolgen nicht
verlassen! Auf die glücklich erreichte politische Einigung
Deutschlands gründet sich die Hoffnung, daß auch das Ziel

einer engeren Verbrüderung der deutschen evangelischen Kirchen seiner Erreichung näher gerückt sei.

Blicken wir zurück auf die Jahre seit der letzten General-synode, so begegnen wir einer Reihe staatlicher Gesetze, die eine Folge der im Jahre 1860 gegründeten Selbstständigkeit der Kirchen sind; die damals begonnene Grenzscheidung zwischen dem staatlichen und dem kirchlichen Gebiete ist weiter durchgeführt worden. Diese Gesetze haben die kirchlichen Verhältnisse in wichtigen Beziehungen nahe berührt und mancherfache Aenderungen der althergebrachten Zustände bewirkt. Wie die Thätigkeit des Oberkirchenraths während dieser Zeit vorzugsweise darauf gerichtet war, nachtheilige Folgen dieser Vorgänge von der Kirche abzuwenden, so werden auch die Ihnen zugehenden Vorlagen hauptsächlich hierauf Bezug haben. Die Kirche kann ihren Vorschriften nicht durch äußeren Zwang Geltung verschaffen, sie muß auf die Ueberzeugung, auf die freie Uebereinstimmung ihrer Glieder wirken, damit diese durch ihr Gewissen zu williger Folgeleistung angetrieben werden; es ist deshalb auf kirchlichem Gebiete vor Allem Maß zu halten, das Bestehende nicht ohne Noth zu ändern; neue Gesetze und Einrichtungen sollten nur dann geschaffen werden, wenn sie als ein Bedürfniß empfunden werden. Von diesen Erwägungen geleitet, wird die Kirchenregierung nur wenige Vorlagen Ihrer Beschlußfassung unterbreiten, sie will das Bestehende und Eingelebte, wenn ihm auch Mängel anhaften, nicht antasten, so lange sich nicht in weiteren Kreisen ein Verlangen darnach kund gibt.

Mit Befriedigung dürfen wir anerkennen, daß eine friedliche Fortentwicklung unseres kirchlichen Verfassungslebens stattgefunden hat, daß auch die Spannung und Gereiztheit der kirchlichen Parteien sich mehr gelegt hat. Sind auch in den letzten Wochen die Gegensätze wieder schärfer hervorgetreten, so wird doch, so Gott will, der Ernst der Zeit mildernd einwirken. Es thut mehr als je Noth, daß alle kirchlichen Kräfte zusammen gefaßt werden, um gemeinsam den Anfechtungen und Gefahren zu begegnen, welche die Zeitverhältnisse in ihrem Schooße bergen. Lassen Sie Ihre Verhandlungen dahin führen, daß der kirchliche Friede besser begründet wird, daß ein ein-

trächtiges Zusammenwirken Aller ermöglicht wird, dann wird auch diese Generalsynode in gesegnetem Andenken bleiben. Der allmächtige Gott wolle Sie erleuchten und Ihre Arbeiten zum Wohl der Kirche gedeihen lassen!

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs erkläre ich hiermit die Generalsynode für eröffnet.

Bevor wir zu den Arbeiten schreiten, haben zufolge des §. 73 der Kirchenverfassung sämtliche Mitglieder folgende feierliche Versicherung zu geben: (wird verlesen und erfolgt die Gelobung).

Bis zur definitiven Bildung des Bureaus sollen nach Vorschrift der Verfassung das älteste Mitglied den Vorsitz und die zwei jüngsten Mitglieder die Schriftführung übernehmen.

Nach meinen Aufzeichnungen ist Herr Kirchenrath Eberlin das älteste Mitglied; erfolgt keine Einsprache, so bitte ich den Herrn Kirchenrath Eberlin, als Alterspräsident zu fungiren und seinen Sitz hier einzunehmen. Als die jüngsten Mitglieder erscheinen die Freiherren v. Gemmingen und v. Göler. Wenn Niemand den Vorzug größerer Jugend in Anspruch nimmt, so bitte ich auch diese beiden Herren, ihre Sitze einzunehmen. (Geschieht).

Ich übergebe dem Herrn Alterpräsidenten die höchste Entscheidung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs über die Ernennung von sieben Mitgliedern zur Generalsynode. Die Wahlacten sind hier niedergelegt und ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, daß nach der Geschäftsordnung vier Abtheilungen gebildet werden sollen, welche die Prüfung der Wahlen vorzunehmen haben.

Es erfolgt hierauf sofort die Vertheilung der Mitglieder in vier Abtheilungen, deren Zusammensetzung durch das Loos bestimmt wird.

Nachdem die Wahlacten unter diese vier Abtheilungen vertheilt worden waren, schloß der Alterspräsident die Sitzung unter Anberaumung der nächsten auf Nachmittags 4 Uhr.

Zweite Sitzung.

Verhandelt Karlsruhe, den 1. August 1871,

Nachmittags 4 Uhr.

In Gegenwart:

der in der Vormittagsitzung anwesenden 54 Mitglieder der Generalsynode,
und von Seiten des Oberkirchenrathes: des Präsidenten Staatsrath
N ü ß l i n und des Ministerialrathes S p o h n.

Nachdem der Alterspräsident das Gebet gesprochen, fordert er die Vorstände der vier Abtheilungen auf, über die denselben zur Prüfung überwiesenen Wahllacten Vortrag zu erstatten.

Zunächst berichtet der Abgeordnete L a m e y Namens der ersten Abtheilung über die Wahlen der Abgeordneten und Ersatzmänner im III., VI., XIV., XVI. und XXIII. geistlichen, sowie im VII., VIII., IX., XVII., XXI., XXII. und XIV. weltlichen Wahlbezirk, welche sämmtlich Seitens der Synode für unbeanstandet erklärt werden.

Sodann berichtet der Abgeordnete R e n d Namens der zweiten Abtheilung über die Wahlen im IV., X. und XIII. geistlichen und im II., VI., XII., XV., XIX. und XX. weltlichen Bezirk, gegen welche ebenfalls ein Anstand nicht erhoben wird.

Namens der dritten Abtheilung berichtet der Abgeordnete J a k o b i über die Wahl des geistlichen Abgeordneten im I. Be-

zirk, wo der Anstand sich finde, daß Seitens eines Geistlichen, der bei der Abgeordnetenwahl nicht erschienen sei, nur eine ungenügende Bescheinigung der Einladung zur Wahl bei den Acten liege.

Gemäß §. 6 der Geschäftsordnung wird die Beschlussfassung über diese Wahl zunächst verschoben.

Im Weiteren referirt dieser Berichterstatter über die Wahlen im V. und XIV. weltlichen und im XI. und XV. geistlichen Bezirk, welche gleichfalls unbeanstandet bleiben. Bezüglich des letztgenannten Bezirkes glaubt er übrigens hervorheben zu müssen, daß ein neuer Ersatzmann nicht mehr gewählt worden sei, nachdem der anfänglich bestimmte Stadtpfarrer Herbst in Heidelberg abgelehnt hatte.

Hierauf wird von Ministerialrath Spohn erklärt, es sei als überflüssig erschienen, nachdem Stadtpfarrer Schellenberg in Heidelberg das Abgeordnetenmandat für Mannheim angenommen hatte, nochmals die Wähler zur Wahl eines Ersatzmannes zusammenzuberufen, wozu noch vom Abgeordneten Renck bemerkt wird, er sei Seitens seiner Abtheilung beauftragt worden, dieses Verhältniß im Allgemeinen zur Sprache zu bringen, und es als deren Ansicht auszusprechen, daß wo der Abgeordnete angenommen habe und der Ersatzmann ablehne oder seine Functionen wieder aufgebe, der Umständlichkeit und der erwachsenden Kosten wegen, die Wahl eines andern Ersatzmannes unterbleiben sollte.

Nachdem dieser Gegenstand hiermit verlassen war, berichtet der Abgeordnete Jakobi noch über die Wahlen im I., III., IV., X. und XXIII. weltlichen und im XII., XIX. und XXII. geistlichen Wahlbezirk, welche Seitens der Versammlung nicht beanstandet werden.

Für die vierte Abtheilung berichtet der Abgeordnete Bluntzli über die Wahlen im II., VII., VIII., IX., XVII., XVIII., XX., XXI. und XXIV. geistlichen und im XIII., XVI. und XVIII. weltlichen Bezirk, welche keinen Anstand finden, dagegen habe die Abtheilung bezüglich der Wahl im V. geistlichen Wahlbezirk (Emmendingen) Bedenken gehabt. Dort seien 16 Stimmberechtigte, welche alle zur

Wahl erschienen sind, und von diesen erhielt Pfarrer Sevin als Abgeordneter 9 Stimmen und Pfarrer Heer als Ersatzmann ebenfalls 9 Stimmen. In diesem Wahlbezirk haben sich zur Zeit der Wahl zwei Geistliche im Urlaub befunden, Pfarrer Häußer in Keppenbach und Pfarrer Rupp in Ottoschwanden, deren Stellen durch Vicare versehen wurden. Für Keppenbach sei nun Seitens des Wahlcommissärs der Vicar zur Wahl eingeladen worden, der dann auch gewählt habe, dagegen für Ottoschwanden habe der in Urlaub abwesende Pfarrer die Einladung erhalten, der dann auch zur Stimmabgabe erschienen und darauf wieder in den Urlaub zurückgekehrt sei. Verstehe der Vicar wirklich den Pfarrdienst, so müsse nach Ansicht der Abtheilung er und nicht der Pfarrer zur Wahl eingeladen werden, und in diesem Sinn habe auch der Oberkirchenrath vor der Wahl entschieden, daß in Keppenbach der Vicar zu wählen habe, sei dagegen der Vicar dem Pfarrer nur als Aushilfe beigegeben, so sei nach Ansicht der Abtheilung der Pfarrer zur Wahl einzuladen. Der Wahlcommissär habe in diesen beiden Fällen verschieden gehandelt und es falle dies um so mehr ins Gewicht, als die Gewählten nur eine Stimme über die Hälfte erhalten hätten.

Hierüber entwickelt sich eine längere Discussion, in welcher die Ansicht, daß bei Abwesenheit des Pfarrers der Vicar zur Wahl beizuziehen sei, keinen Anstand findet, anderseits aber besonders die Frage zur Erörterung kommt, ob der in Urlaub abwesende Pfarrer befugt erscheine, lediglich der Stimmabgabe wegen heimzukehren und darauf seinen Urlaub wieder fortzusetzen, oder ob er, um zu einer solchen Handlung befugt zu sein, zugleich den Dienst überhaupt wieder übernommen haben müsse.

Im Lauf der Debatte zeigt sich die Synode mehr der ersteren Ansicht geneigt, wornach das Verfahren des Pfarrers Rupp als zulässig erscheint.

Im Weiteren wird von mehreren Abgeordneten hervorgehoben, wie der Wahlcommissär wohl habe dazu kommen müssen, bei Ottoschwanden anders zu verfahren wie bei Keppenbach, indem Pfarrer Häußer schwer leidend sei und schon lange sich im Urlaub befinde, und bei ihm nicht habe

erwartet werden können, daß er zur Wahl erscheinen werde, während Pfarrer Kupp lediglich in einem gewöhnlichen Erholungsurlaub abwesend gewesen, und ganz wohl zur Vornahme einer dienstlichen Handlung habe nach Hause kommen können. Auch wird von verschiedenen Seiten hervorgehoben, daß eine Absichtlichkeit, durch das verschiedene Verfahren auf das Ergebnis der Wahl einzuwirken, bei dem Wahlcommissär nicht anzunehmen sei, dieser vielmehr ganz gewiß im guten Glauben gehandelt habe.

Bei der darauf erfolgten Abstimmung wird die geistliche Wahl im V. Bezirk (Emmendingen) Seitens der Synode gutgeheißen.

Der Vorstand der dritten Abtheilung erhält nunmehr wieder das Wort, um die Wahl im I. geistlichen Bezirk zur Sprache zu bringen, worüber die Berathung verschoben worden war. Der Fall ist hier der:

Von Seiten des damaligen Pfarrverweisers Weiß in Büsingen liegt bei den Wahlacten ein eigenhändiges Schreiben, womit er dem Dekanat anzeigt, daß er am Erscheinen bei der Pfarrsynode, welche am 15. Juni stattfand, verhindert sei. Die Abgeordnetenwahl war auf den 16. Juni anberaumt, und der Wahlcommissär betrachtete das Absageschreiben des Pfarrverweisers auch als gültig für die Wahlhandlung, in welchem Sinne er eine Bemerkung auf den Rand des Schreibens setzte. Weil nun eine Bescheinigung des Pfarrverweisers Weiß über die Einladung zur Abgeordnetenwahl nicht vorliege, wird vom Vorstand der dritten Abtheilung beantragt, daß die Entscheidung über die Wahl ausgesetzt werde, bis bei Pfarrverweiser Weiß die erforderlichen Erhebungen gemacht seien.

Ueber diesen Antrag entspinnt sich eine Debatte, in welcher von einzelnen Abgeordneten die Ansicht gutgeheißen wird, daß die Beurkundungen zu den Acten (Wahlordnung S. 35) nicht so wesentlich seien, um davon die Gültigkeit einer Wahl abhängig zu machen; Andere sehen in der schriftlichen Bemerkung des Wahlcommissärs auf dem Schreiben des Pfarrverweisers Weiß eine genügende Beurkundung, daß die Einladung erfolgt sei, während von Andern schon im Interesse

der Correctheit verlangt wird, daß noch Erhebungen stattfinden sollen.

Nachdem der Schluß dieser Debatte beantragt und angenommen ist, wird die geistliche Wahl im I. Bezirk zur Abstimmung gebracht und Seitens der Versammlung mit großer Mehrheit für gültig erklärt.

Damit ist die Tagesordnung für diese Sitzung erschöpft.

werde,
nlichen
r Vor=
ommen
ehoben,
en auf
missär
guten

geistliche
Synode

unmehr
irk zur
n wor=

in Bü=
reiben,
ien bei
ert sei.
haumt,
en des
ng, in
Schrei=
rweisers
t vor=
bean=
werde,
bungen

welcher
rd, daß
) nicht
ahl ab=
en Be=
Pfarr=
e Ein=
nteress

Dritte Sitzung.

Karlsruhe, den 2. August 1871,
Vormittags 9 Uhr.

Vorsitzende: Alterspräsident Kirchenrath Eberlin, später der gewählte
Präsident, Geheimerath Bluntzschli.

Anwesend sind:

als Mitglieder des Oberkirchenraths: die Herren Staatsrath Rühl
und Ministerialrath Spohn,
sodann die sämmtlichen Mitglieder der Generalsynode mit Ausnahme des
Herrn Rechtsanwält Klingel von Heidelberg.

Der Einleitung der Verhandlungen durch Gebet folgt die
Abgabe der verfassungsmäßigen feierlichen Versicherung durch
den heute neu eingetretenen Seminardirector Leuz.

Der Alterspräsident schreitet hierauf zu der Wahl des
Präsidenten. Es erhalten bei dieser Wahl:

Geh. Rath Dr. Bluntzschli	36 Stimmen,
Oberkirchenrath Dr. Mühlhäußer	17 "
Prälat Dr. Holzmann	1 "
Oberschulrathsdirector Kene	1 "

Der hiernach mit absoluter Stimmenmehrheit gewählte Geh.
Rath Bluntzschli übernimmt den Vorsitz mit folgenden
Worten:

Hochgeehrte Herren!

Es ist nun das zweite Mal, daß ich die Ehre habe, von
Ihnen zum Präsidenten dieser hochwürdigsten Synode gewählt
zu werden. Indem ich für das Vertrauen, das in dieser Wahl
liegt, Ihnen von Herzen danke, hoffe ich auf die früher schon
bewährte freundliche Unterstützung und wohlwollende Nachsicht
der Versammlung bei meiner Leitung. Es ist die Aufgabe
eines Präsidenten, immer im Dienste der Versammlung zu

handeln, und ich werde mich bemühen, diese Aufgabe zu erfüllen. Ich verspreche Ihnen auch, mit Unparteilichkeit die Geschäfte zu leiten und ich erkläre ganz offen, da jeder Mensch in seinen Handlungen nicht ganz vollkommen ist, werde ich es vorziehen, wie in der letzten Synode, mich eher dem Vorwurfe auszusetzen, daß ich in einem zweifelhaften Falle eher zu rücksichtsvoll gegen die Gegner meiner Ansicht verfare, als dem entgegengesetzten Vorwurfe, daß ich in zweifelhaften Fällen die eigene Partei bevorzuge.

Meine Herren! Die Gegensätze der Parteien scheinen mir durchaus nicht ein Unglück, sondern ganz im Gegentheil; die Bereicherung der Ansichten, die Entwicklung aller vorhandenen Kräfte wird durch die Gegensätze der Parteien mächtig unterstützt. Aber nur unter einer Bedingung erscheint mir der Gegensatz der Parteien wohlthätig und nützlich, unter der Bedingung nämlich, daß alle Parteien sich jederzeit dem Ganzen unterordnen, daß keine eine exclusive Herrschaft zur Unterdrückung der andern anstrebt. Wir haben in der vorigen Synode ziemlich lebhaft, zum Theil stürmische Kämpfe gehabt, wir haben in der vorigen Synode aber ein großes Gut errungen, das der Gleichberechtigung der verschiedenen Parteien, die innerhalb der evangelischen Kirche dieses Landes sich im Laufe der Zeit gebildet haben. Diese Gleichberechtigung wollen wir bewahren und zwar dadurch, daß jede Partei und jeder Einzelne seine Ansicht voll und ganz ohne Abbruch geltend macht, aber dann auch Achtung hat vor jeder redlichen Ueberzeugung eines Gegners.

Wenn wir so handeln, so glaube ich, werden wir unserem Lande und der Kirche desselben einen großen Dienst leisten. Wir werden überdies auch für Deutschland ein Vorbild sein, denn die nämlichen Gegensätze, die bei uns sind, sind auch in ganz Deutschland vorhanden und überall ist ein sehr starkes Bedürfniß, daß man die verschiedenen Gegensätze in Freiheit sich entwickeln läßt und nicht durch irgend welche Kunstleien die eine oder andere Ansicht zu unterdrücken sucht. Es haben gestern sowohl der Herr Prälat als der Herr Präsident des Oberkirchenraths auf die Wichtigkeit unserer diesjährigen Versammlung und auf den großen Ernst der Zeit aufmerksam ge-

macht, in der wir zu handeln berufen sind. Ich könnte Alles unterschreiben, was in dieser Hinsicht bemerkt worden ist, aber ich möchte doch noch an zwei Dinge erinnern, die, wie mir scheint, recht dringlich uns ermahnen, zusammenzustehen. Das Eine ist das neue Reich, das wir haben. Die Einigung ganz Deutschlands wird offenbar gegenwärtig bedroht nicht durch irgend einen Feind, der im Stande wäre, mit äußerer Waffengewalt das Reich zu bekämpfen, sondern die Bedrohung kommt von Seiten her, die mehr eine geistige als materielle Bedeutung haben und ich sehe die Gefahr von zwei entgegengesetzten Seiten sich entfalten. Einmal ist es der Kampf, der neuerlich wieder aufgenommen wurde zwischen der katholischen Hierarchie und dem modernen Staate. Auch in dieser Hinsicht haben wir als eine protestantische Kirche eine ganz bestimmte Aufgabe und wir werden sie erfüllen. Wir wollen dem Lande zeigen, daß auch die Kirche in religiösen Interessen sich mit voller Freiheit bewegen und diese entschieden fördern kann, ohne die Existenz, die Autorität des Staates in irgend einem Punkte anzugreifen, vielmehr im aufrichtigsten Frieden mit dem Staate.

Die andere Gefahr, die eben so wenig weder mit Kanonen noch mit Flinten zu bewältigen ist, haben wir in schreckhafter Form in Paris erscheinen sehen. Wir würden uns aber täuschen wenn wir meinten, in Deutschland wäre nichts davon zu verspüren. Es ist das die Gefahr, die von der socialistischen communistischen Seite her droht und auch da haben wir nach meiner Ueberzeugung eine große Aufgabe. Es ist unzweifelhaft einem großen Theile der Arbeiterbevölkerung zu ihrem eigenen Unglück und Verderben der Glaube an Gott, der Glaube an eine sittliche Weltordnung, der Glaube an ein Vaterland abhanden gekommen. Unsere Kirche hat die Aufgabe, soweit ihr Einfluß reicht, auch in den untersten Schichten des Volkes auch unter der gedrückten ärmeren Classe diesen Glauben neu zu verbreiten, zu stärken und zu befestigen. Wenn wir an diese beiden Gefahren denken, dann, meine ich, liegt darin eine sehr lebhaft Ermahnung für uns, auszusprechen und zwar mit aller Entschiedenheit und Energie, daß wir trotz der Gegenstände, die unter uns sind und die zu verkleinern oder zu verheimlichen oder auch nur abzuschwächen ich keinen Grund

und keine Lust habe, dennoch eine große gemeinsame Aufgabe haben, in der wir Alle zusammenwirken können. — Ich danke Ihnen wiederholt für meine Wahl.

Nun erlauben Sie mir noch einen Antrag zu stellen, der einer Pflicht der Dankbarkeit entspricht. Es ist immerhin für den einzelnen Mann, den es betrifft, eine nicht leichte Aufgabe, als der älteste eines größeren Kreises die Versammlung zu leiten. Das älteste Mitglied unterzieht sich dieser Aufgabe einfach aus Nothwendigkeit, nicht aus Lust oder freiem Willen. Ich bitte Sie, auch im gegenwärtigen Fall Ihren Dank gegenüber dem Herrn Alterspräsidenten und seiner Leitung der Geschäfte von Anfang an dadurch einen Ausdruck zu geben, daß Sie sich von Ihren Sitzen erheben.

(Sämmtliche Mitglieder erheben sich.)

Nach dieser Rede erhebt sich der Abgeordnete Mez und äußert:

Ehe wir weiter gehen, fühle ich mich in meinem Gewissen gedrungen, auf die soeben gehörte Rede des Herrn Präsidenten bezüglich zweier Punkte zwei Worte zu erwidern. Der Herr Präsident hat erwähnt, daß wir auf der Generalsynode von 1867 ein großes Gut errungen haben, nämlich das Gut der Gleichberechtigung der zwei Richtungen.

Geehrteste Herren! Ich halte mich in meinem Gewissen für verpflichtet, zu erklären, daß, sowie ich im Jahre 1867 diese Gleichberechtigung nicht anerkannt habe und nicht habe anerkennen können, so stehe ich heute noch in dieser Beziehung. Ich glaube auch nicht, daß man nach den Vorgängen, die nach der Generalsynode eingetreten sind, in Beziehung auf die Publication der Beschlüsse der Generalsynode wird sagen können, daß auf der Generalsynode von 1867 diese Gleichberechtigung errungen worden ist. Das ist der eine Punkt. Bezüglich des andern stimme ich dem Herrn Präsidenten vollkommen bei, daß an den schrecklichen Ereignissen, die wir in den letzten Jahren erlebt haben, der traurige Umstand viel schuld sei, daß der Glaube an Gott bei Vielen abhanden gekommen ist. Der Herr Präsident hat hier eine Wahrheit ausgesprochen, welche ich meiner Seits vollständig anerkenne; allein mir fällt bei dieser Gelegenheit eine Frage ein, die vor Jahrhunderten an die

ersten Christen gerichtet worden ist und deren Beantwortung im richtigen Sinne jedem Christen damals den Kopf gekostet hat. Heute kostet die Beantwortung dieser wichtigsten aller Fragen den Kopf nicht mehr, wie es aber in zehn oder mehr Jahren in dieser Beziehung aussehen wird, das ist eine Frage, die ich heute nicht beantworten möchte. Die Frage lautet so: „Wie heißt euer Gott?“ und da gaben die Christen die Antwort: „Er heißt Jesus Christus.“ Und ich meine, weil diese Frage in unserer Zeit vielfältig nicht in solcher Weise beantwortet worden ist und wird, sei das mit ein Grund von den entsetzlichen Ereignissen, die wir gesehen haben. Ich stimme also ganz mit dem, was der Herr Präsident in Beziehung auf diesen wichtigsten aller Punkte, daß der Glaube an Gott bei Vielen abhanden gekommen ist, gesagt hat, überein, ich glaube aber hauptsächlich betonen zu müssen, daß der Glaube an Jesum Christum als unseren Gott und Herrn bei uns in unserer Landeskirche wieder mehr an das Licht gezogen werden muß.

Präsident bemerkt, daß hierüber keine Discussion stattfinden werde, worauf das Wahlgeschäft sofort mit der Wahl des Vicepräsidenten wieder aufgenommen wird. Bei dieser Wahl erhalten:

Herr Prälat Holzmann	37	Stimmen,
„ Dekan Wagner	16	„
„ Staatsrath Lamey	1	Stimme,
„ Hosprediger Doll	1	„

und erscheint demnach Prälat Holzmann als mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt.

Zu Schriftführern wurden sodann gewählt:

Freiherr von Göler	mit	51	Stimmen,
Professor Behaghel	„	39	„
Pfarrer Gilg	„	32	„
Dekan Schmidt	„	31	„

Von diesen treten der bisherige Jugendsecretär von Göler und Professor Behaghel in Function.

Der Präsident des Oberkirchenraths, Herr Staatsrath Müßlin legt hierauf in Gemäßheit der von ihm verlesenen

höchsten Entschliessung vom 4. Juli d. J. Nr. 40 der Synode zur Behandlung vor:

A. Gesetz-Entwürfe:

1. die Verfassung der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche betreffend;
2. die Confirmationsordnung;
3. die Erhebung der Filialgemeinden
 - a. Ilvesheim,
 - b. Oberbaldingen mit Biesingen und Sunthausen zu selbstständigen Kirchengemeinden.

B. Provisorische Gesetze über

4. die kirchliche Trauung und Führung der Kirchenbücher,
5. die Bildung von selbstständigen Kirchengemeinden zu
 - a. Siegelbach,
 - b. Sulzbach und
 - c. Hockenheim.

C. In anderweiter Form.

6. Grundsätze für Ausarbeitung einer kirchlichen Prüfungsordnung;
7. die verfassungsmässigen Vorlagen, die allgemeinen kirchlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel betreffend;
8. den verfassungsmässigen umfassenden Generalbericht des Oberkirchenraths;
9. die Rechnungen über die Centralpfarrkasse und der unter der Verwaltung des Oberkirchenrathes stehenden Fonds mit der Nachweisung des Vermögensstandes.

Der Präsident des Oberkirchenraths bemerkt zu diesen Vorlagen erläuternd:

Die Vorlagen sind, wie ich gestern bereits erwähnt habe, vorzugsweise durch die neueren Staatsgesetze nothwendig geworden, sie sind sämmtlich bereits gedruckt und werden noch heute Vormittag Ihnen übergeben werden. Die Motive zu diesen Entwürfen sind überall beigelegt, ich erlaube mir nur ganz kurz, die Bedeutung und den Zweck der einzelnen Vorlagen zu erwähnen.

Der Entwurf, der auf die Verfassung der Kirche Bezug hat, bezweckt nur wenige Aenderungen, er enthält drei Bestimmungen. 1. Wer in Folge der Einführung der bürgerlichen Eheschließung und der Uebertragung der Standesbeamtung an weltliche Civilstandesbeamte die kirchlichen Anordnungen nicht beachtet, zu deren Befolgung ein Staatszwang nicht mehr besteht, oder — mit anderen Worten — wer die kirchliche Trauung nicht begehrt, oder seine Kinder nicht taufen oder nicht confirmiren läßt, der soll von dem Stimmrecht in der Kirche ausgeschlossen werden. 2. Nachdem das evangelische Predigerseminar in Heidelberg mit der Universität verbunden worden ist und aufgehört hat, eine besondere Anstalt mit besonderen Lehrern zu sein, soll, wie das schon auf der letzten Synode von dem damaligen Ausschuss angeregt worden ist, die Bestimmung aufgehoben werden, wonach unter den vom Großherzog zu ernennenden Mitgliedern der Generalsynode ein ordentlicher Lehrer des Seminars sein muß. Es wird damit nur der ursprüngliche Entwurf der Kirchenverfassung wiederhergestellt, aber folgeweise auch die Zahl der zu ernennenden Mitglieder von 7 auf 6 herabgesetzt. Die dritte Bestimmung soll nur bewirken, daß die Vorschriften, wonach die Entschlüsse über die Anträge der Generalsynode zu einem Synodalbescheid zusammengefaßt werden müssen, aufgehoben wird, weil sich diese Einrichtung nicht als zweckmäßig gezeigt hat, indem nach der Kirchenverfassung selbst alle Gesetze und Vorlagen der Kirchenregierung von der Synode einzeln berathen und erledigt und sodann einzeln übergeben werden, und ebenso ihre Verbescheidung erhalten. Es bleibt dann für einen eigentlichen Synodalbescheid nichts mehr von Bedeutung übrig und ist die Zusammenfassung nur noch eine Formalität.

Eine neue Confirmationsordnung ist in Folge des neuen Schulgesetzes nothwendig geworden, um zu bewirken, daß auch künftig Schulentlassung und Confirmation zusammenfallen. Zugleich wird vorgeschlagen, die Christenlehrepflicht von vier auf drei Jahre herabzusetzen, theils wegen der späteren Confirmation der Mädchen, theils weil nach Wegfall des Staatszwanges eine Abkürzung rathlich erscheint.

Durch zwei weitere Gesetzesentwürfe soll die Bildung selbst-

ständigiger Kirchengemeinden in Ivesheim und Oberbalbingen eingerichtet werden. Sodann sind durch provisorische Gesetze besondere Kirchengemeinden bereits gebildet worden in Siegelbach, Sulzbach und Hockenheim. Diese drei provisorischen Gesetze werden Ihrer Zustimmung unterbreitet.

Durch Staatsgesetz vom 21. Dezember 1869 sind die Beurkundungen des bürgerlichen Standes und die bürgerliche Eheschließung eigenen weltlichen Standesbeamten übergeben worden. Diese neue Einrichtung ist mit dem 1. Februar 1870 in Wirksamkeit getreten, es waren deshalb sofort Anordnungen nothwendig über die Vornahme der nun von dem bürgerlichen Act der Eheschließung getrennten kirchlichen Trauung und auch über die künftige Einrichtung der Kirchenbücher, die nun nicht mehr mit den bürgerlichen Standesbüchern verbunden sind. Dies ist durch ein provisorisches Kirchengesetz vom 20. Januar 1870 ausgesprochen worden, welches nun auch Ihrer Zustimmung unterbreitet wird.

Ferner ist die Bearbeitung einer Prüfungsordnung für die Candidaten des Kirchendienstes schon vor längerer Zeit und von mehreren Generalsynoden gewünscht worden. Die Anordnung selbst liegt in der Zuständigkeit der Kirchenregierung; es waren auch von der Kirchenbehörde die nöthigen Vorbereitungen getroffen; durch zwei staatliche Verordnungen ist aber der Standpunkt ein anderer geworden, einmal durch die Verordnung vom 6. September 1867 über die allgemeine wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen und dann durch die weitere über die Einrichtung des evangelischen Predigerseminars in Heidelberg vom 17. Oktober 1867. Durch beide ist der Standpunkt, der bisher eingenommen worden, so wesentlich verändert, daß es als wünschenswerth erschienen ist, sich vor der endgiltigen Ausarbeitung über die Grundsätze, auf denen die Prüfungsordnung beruhen soll, mit der Generalsynode zu verständigen. Der Entwurf stellt diejenigen Grundsätze zusammen, von welchen der Oberkirchenrath ausgehen zu sollen glaubt.

Die weitere Vorlage in Betreff der allgemeinen kirchlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel enthält die Vergleichung der Sätze des Budgets sowohl der Generalsynode von 1867

als des Oberkirchenraths von 1867—1871 mit dem Rechnungsergebnisse, sodann die neuen Budgets sowohl der diesjährigen Generalsynode als des Oberkirchenraths für die nächsten fünf Jahre. In der letzten Generalsynode ist ein Normalbudget vereinbart worden, es kann sich deshalb jetzt nur darum handeln, den in den nächsten fünf Jahren voraussichtlich erforderlichen Mehraufwand über den Effectivetat festzustellen, damit die Mittel zu den nöthigen Befoldungsaufbesserungen auch dann zur Verfügung gestellt werden, wenn nicht durch Personalveränderungen Ersparnisse eintreten. Ueberdieß muß für den Ausfall gesorgt werden, der dadurch entstanden ist, daß das Kanzleigebäude des Oberkirchenraths nicht mehr wie früher vom Staate gestellt wird. Die sämtlichen Anträge in Betracht des Budgets sind in der Form eines Gesetzesentwurfes zusammengestellt.

Endlich lege ich nach Vorschrift des §. 113 der Kirchenverfassung einen umfassenden Bericht vor, der unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Kirchenvisitationen alles Das berührt, was auf kirchlichem Gebiete seit der letzten Generalsynode Wichtiges vorgekommen ist. Dieser Bericht wird Veranlassung geben, die Wirkung der die Kirche so nahe berührenden neuen Staatsgesetze zu prüfen und überhaupt zu erwägen, was zur Hebung der Religiosität und des kirchlichen Lebens dienlich ist. Die Protokolle der Diöcesansynoden werden Ihnen zur Verfügung gestellt, die Verbescheidungen des Oberkirchenraths sind jeweils durch das kirchliche Verordnungsblatt veröffentlicht worden. Die Bemerkungen in Betreff der Verwaltung des Kirchenvermögens sind wie auf der letzten Synode in einem besonderen Bericht niedergelegt worden; in diesem Bericht wurde die Uebersicht über die Rechnungsergebnisse und den Vermögensstand aller unter Verwaltung des Oberkirchenraths stehenden Fonds aufgenommen, auch Mittheilungen angefügt über das Pfründevermögen, die Diöcesanassen und die kirchlichen Localfonds. Die Rechnungen sind zu Ihrer Einsicht bereit gestellt. Das sind die Vorlagen, die ich im Namen der Kirchenregierung zu machen habe.

Zur Vorberathung dieser Vorlagen werden durch Beschluß der Synode folgende Ausschüsse bestimmt:

1
2
3.
4.
Be
wird
Na a
Fo
D
vorli
werd
1.
die V
Fo b
berg,
II.
die W
v o
mann
Man
II.
die V
Fra
Kli
Se v
IV
die V
Har
tor
Pfar
Vis
D
Syn
1.

1. für die Verfassung	12 Mitglieder,
2. für die Lehre	12 "
3. für die ökonomischen Vorlagen	15 "
4. für den Generalbericht und die Prüfung der Diöcesanprotokolle	15 "

Behufs der Vorbereitung der Wahlen für diese Ausschüsse wird die Sitzung unterbrochen und deren Fortsetzung auf Nachmittags 4 Uhr festgestellt.

Fortsetzung der Verhandlung Nachmittags 4 Uhr.

Die Synode beschließt, die Wahlen in die Ausschüsse auf vorliegende Vorschläge durch Acclamation zu vollziehen. Es werden gewählt:

I. In den Ausschuss für Verfassung:

die Abgeordneten Bähr, Behaghel, Eimer, Gab, Jakob, Mühlhäuser, Kenc, Schellenberg von Heidelberg, Specht, von Stöber, Strübe, Zandt.

II. In den Ausschuss für Lehre:

die Abgeordneten Armbruster, Bechtel, Doll, Eberlin, von Gemmingen, Hitzig, Kiefer, Lamey, Oberamtmann Leuz, Mez, Schenkel, Schellenberg von Mannheim.

III. In den ökonomischen Ausschuss:

die Abgeordneten Becker, Ewald, Fecht, Flad, Dekan Frank, von Göler, Guyet, Helbing, Höchstetter, Klingel, Odenwald, Paravicini, Sachs (Notar), Sevin, Weiser.

IV. In den Ausschuss für Berichterstattung:

die Abgeordneten Bürgermeister Frank, Gräbener, Gilg, Hamm, Professor Holzmann, Krummel, Seminardirektor Leuz, Dekan Sachs, Schellenberg von Lörrach, Pfarrer Schmidt, Dekan Schmidt, Seisen, Trautz, Wischer und Wagner.

Durch den Vorsitzenden werden hierauf mit Zustimmung der Synode von den Vorlagen zugeschieden:

I. dem Verfassungsausschuss:

die Gesetzentwürfe über

1. die Kirchenverfassung,

2. die Erhebung der Filialgemeinden Ivesheim und Oberbaldingen zc. zu selbständigen Kirchengemeinden; die provisorischen Gesetze über

1. kirchliche Trauung und Kirchenbücher,

2. die Bildung von selbständigen Kirchengemeinden in Siegelbach, Sulzbach und Hockenheim.

II. Dem Ausschuf für Lehre:

1. der Gesetzentwurf über die Confirmationsordnung,

2. die Grundsätze für Ausarbeitung einer Prüfungsordnung.

III. Dem Ausschuf für die ökonomischen Vorlagen: die sämtlichen ökonomischen (Budget-) Vorlagen.

IV. Dem Berichterstattungsausschuf:

der Generalbericht des Oberkirchenrathes.

Diesem Ausschuf wird zugleich die Durchsicht der Diöcesanprotokolle übertragen.

Schluß der Verhandlung mit Gebet um 5 Uhr.

Staats
Behag

sämtl

Na
der P
Gesetz
Siege
entwü
einer
evang
Zu
storbe
Kirch
ehren.
Stadt
waist
dazu
Wille
Bei
Gebä

Vierte Sitzung.

Karlsruhe, den 4. August 1871,
Morgens 9 Uhr.

In Gegenwart der Herren:

Staatsrath Rühl, Prälat Dr. Holzmann, Oberkirchenrath
Behagel und Oberkirchenrath Faist von Seiten des Oberkirchenrathes,
sowie

sämmtlicher Mitglieder der Synode, mit Ausnahme des Herrn Rechtsan-
waltes Klingel von Heidelberg.

Unter dem Vorstehe des Präsidenten Bluntzli.

Nachdem die Sitzung mit Gebet eröffnet worden, verkündigt
der Präsident die Tagesordnung, nämlich die provisorischen
Gesetze über die Bildung selbständiger Kirchengemeinden zu
Siegelbach, Sulzbach und Hockenheim und die beiden Gesetz-
entwürfe über die Erhebung der Filialgemeinde Ivesheim zu
einer selbständigen Kirchengemeinde und die Bildung einer
evangelischen Kirchengemeinde zu Oberbaldingen.

Zunächst erhält Dr. Schenkel das Wort, um der ver-
storbenen früheren Mitglieder der Generalsynode, des Geh.
Kirchenrathes Nothe und Geh. Rathes Kau, Gedächtniß zu
ehren. Notar Sachs erwähnt der Stiftung der verstorbenen
Stadtpfarrer Züllig Wittwe, welche zur Versorgung ver-
waister Pfarrerstöchter ihr geräumiges Haus nebst Garten,
dazu 50 bis 60 Morgen Feld und 20,000 fl. Kapital in letzter
Willensverfügung gestiftet hat.

Beide Male erheben sich sämtliche Anwesende zu ehrendem
Gedächtniß.

Präsident theilt hierauf eine Petition der Kirchengemeindeversammlung von Pforzheim mit, welche Aenderung des Diöcesanverbandes betrifft; dieselbe wird der Verfassungskommission überwiesen.

Auf Antrag des Dekan Reinhard Schellenberg wird beschlossen, die Predigt des Prälaten Holzmann in den Druck zu geben.

Pfarrer Ewald übergibt zwei Petitionen, die eine betrifft die kirchlichen Lehrmittel, die andere das Verhältniß der Propagandengemeinden zur Landeskirche. Die erste wird der Kommission für Lehre, die zweite derjenigen für Verfassung übergeben.

Der Tagesordnung entsprechend erstattet hierauf Dekan Zandt Bericht über das provisorische Gesetz, die Bildung einer selbständigen Kirchengemeinde zu Siegelbach betreffend.

Der einzige Artikel des Gesetzes, wie er in der Vorlage des evangelischen Oberkirchenrathes enthalten ist, wird einstimmig angenommen.

Es folgt nun die Berathung über das provisorische Gesetz, so bezüglich der Gemeinde Sulzbach. Berichterstatter ist Oberkirchenrath Dr. Mühlhäuser. Dem provisorischen Gesetz wird einstimmige Genehmigung ertheilt.

Ueber die Bildung einer selbständigen Gemeinde zu Hockenheim berichtet Kreisrath Strübe. Auch dieses provisorische Gesetz wird nach der Vorlage einstimmig genehmigt.

Ebenso wird nach Bericht des Oberamtsrichters Jakobzeln der Gesetzentwurf, die Errichtung einer eigenen Kirchengemeinde zu Ibesheim, und nach Bericht des Professors Behagel über die Errichtung einer eigenen Kirchengemeinde zu Oberreithen balding einstimig angenommen.

Es wird nun übergegangen zu dem Gesetzentwurf, die Confirmationen betreffend. (Anhang Beilage I. u. II). Berichterstatter ist Hofprediger Doll.

Hochwürdige Synode! Der Gesetzentwurf, welchen die Kirchenbehörde über die Confirmationen vorgelegt hat, von Ihrer Commission einer eingehenden Prüfung und ausführlichen Berathung unterzogen worden.

Wir haben, allgemein von der Ueberzeugung durchdrungen

daß die religiöse Erziehung der Jugend im Confirmationsunter-
 richt und in der Confirmation ihren Kernpunkt hat, und daß
 die Christenlehre in ihrer Bedeutung für die religiös-sittliche
 Bildung des Volkes jenen Unterricht vervollständigt, die An-
 träge, die wir an Sie zu stellen haben, mit wenigen Aus-
 nahmen Ihnen einstimmig vorzutragen, immerhin bei der Zu-
 sammensetzung der Commission ein Beweis dafür, daß die Ge-
 setzesvorlage einem allgemein gefühlten Bedürfnisse entgegen-
 gekommen ist und zwar in einer befriedigenden Weise. Sie
 erlauben mir zunächst, auf eine Vorfrage aufmerksam zu machen.
 Es handelt sich bei diesem Gesetzentwurf nur um eine neue
 äußere Gestalt der Confirmationshandlung und dessen, was
 dazu gehört. Es handelt sich also nicht um die Frage nach
 der etwaigen Berechtigung der Confirmation oder nach der
 geschichtlichen Fixirung derselben oder nach ihrer evangelischen
 Begründung, nicht einmal nach ihrer zweckmäßigsten Einrichtung
 im Allgemeinen. Anders gesagt: Wir haben nicht darüber
 zu verhandeln, warum und wozu confirmiren wir unsere Kin-
 der, sondern wir haben zunächst nur darüber zu sprechen: Wie
 können wir die bei uns bestehende und gültige Confirmationshandlung
 auf die zweckmäßigste Art, mit dem was vorausgeht
 und nachfolgt, vornehmen. Aus diesen Gründen ist es auch
 nicht notwendig, daß ich ausführlich auf den Entwick-
 lungsgang der Confirmation überhaupt eingehe. Ich will deshalb
 nur daran erinnern, daß unsere Confirmation ihre ersten Wur-
 zeln hat im Katechumenat der urchristlichen Kirche, welches
 zur Aufgabe hatte, die Christen zur Ablegung des Glaubens-
 bekennnisses und zur Theilnahme am Abendmahle vorzubereiten;
 daß später in der katholischen Kirche sich dieselbe in die
 sakramentale Handlung der Firmelung umwandelte,
 die sich mehr und mehr von der ursprünglichen Bedeutung los-
 gelöst hat und heute noch in unserer Schwesterkirche besteht,
 aber nur sehr wenig Berührung und Ähnlichkeit mehr mit
 dem hat, was wir Confirmation nennen, daß die Reformation
 die Katechese zur Vorbereitung auf Beichte und Abendmahl
 wieder in ihr Recht gesetzt hat, daß aber erst der Pietismus
 des 17. Jahrhunderts diejenigen Einrichtungen ins Leben ge-
 brungen hat, auf denen gegenwärtig die Art und die Bedeutung

unserer Confirmation beruht. Schauen wir nun den Gesetzesentwurf näher an, so macht er im Allgemeinen den Eindruck, daß er aus dem Bestreben der Kirchenbehörde hervorgegangen ist, eine wesentlich kirchliche Einrichtung, nämlich eben die Confirmation, mit den staatlichen Bestimmungen, welche abgesehen von der Kirche, und manchmal unerwünscht für die Kirche selbst getroffen worden sind, in Einklang zu bringen. Es wird also die Frage aufzuwerfen sein: Ist es Sache der Kirche, das, was ihr angehört, nachträglich mit den staatlichen Anordnungen in Uebereinstimmung zu setzen, oder soll die Kirche selbständig und unbekümmert um das, was staatlich angeordnet ist, vorgehen; sollen wir, denn darauf bezieht sich hauptsächlich die Vorlage, unser Confirmationsalter mit dem Schulentlassungsalter, das nach einer neuen staatlichen Anordnung geregelt ist, wieder in Einklang bringen oder nicht? In der evangelischen Kirche Badens war von früher her das Confirmations- und Schulentlassungsalter in Uebereinstimmung.

Ich sehe ab von den Bestimmungen, die etwa ein Jahrhundert alt sind, und mache Sie nur aufmerksam auf die Bestimmungen, die in der Unionsurkunde Beilage A. §. 12 über die Confirmation getroffen sind. Es heißt dort:

(Wird verlesen).

Zu diesen Bestimmungen kommt in der Beilage A. §. 6 der Unionsurkunde noch eine andere Anordnung, wonach es den Presbyterien der Städte gestattet ist, unter besonderen Verhältnissen auch die für sie geeigneten besonderen Einrichtungen bezüglich der Christenlehre zu treffen. Die Confirmation, welche auf Grund der Unionsbestimmungen bisher unter uns zu Recht bestanden hat, stammt aus dem Jahr 1856. Das Kirchengesetz, das im Entwurfe hier vorgelegt wird, stimmt in den meisten Beziehungen mit der bisherigen Ordnung von 1856 überein, nur mit dem Unterschiede, daß letztere als das Confirmationsalter für die Knaben das 12. und für die Mädchen das 13. Jahr bis zum 23. April festsetzt und daß darin der Besuch der Christenlehre auf die Dauer von vier Jahren nach der Confirmation angeordnet ist. Was den letzteren Punkt betrifft, so werde ich mich in meinem Referate über den allgemeinen Theil der Gesetzesvorlage näher

näher darauf einlassen, denn es wird sich die Gelegenheit geben, bei Besprechung des §. 10 des Gesetzentwurfes auf die Christenlehre zurückzukommen. Durch die Schulgesetzgebung vom Jahr 1868 ist nun in dem Schulentlassungsalter nach zwei Seiten hin eine Aenderung eingetreten. Einmal wurde das Schulentlassungsalter der Mädchen von 13 auf 13½ Jahr erhöht und zweitens wurde für diejenigen Knaben, welche durch geistige und körperliche Reife sich dazu befähigen, gestattet, daß sie an Ostern aus der Schule entlassen werden können, auch wenn sie erst am 1. Juli das 14. Jahr erreichen. Das Letztere ist zwar nichts Neues, denn auch das frühere Schulgesetz hat sowohl für die Knaben als für die Mädchen die Schulentlassung gestattet, wenn bis zum 1. August das 13. beziehungsweise 14. Jahr erreicht wurde. Aber diese Ausnahmefälle des früheren Schulgesetzes hatten für die Confirmation in der evangelischen Kirche deshalb keine Bedeutung, weil bei uns die Schulinspektion und die kirchliche Leitung der Gemeinde in einer Hand lagen und deshalb wenigstens die evangelischen Geistlichen hier keinen Zwiespalt eintreten zu lassen in der Lage gewesen sind. Dadurch, daß das Schulentlassungsalter der Mädchen um ½ Jahr erhöht und die Dispensationsberechtigung für die Knaben in die Hände rein staatlicher Behörden gelegt wurde, ergaben sich zwischen der Confirmationsordnung von 1856 und der Schulgesetzgebung mehrfache thatsächliche Verschiedenheiten. Es kam seit einigen Jahren nicht selten vor, daß Mädchen confirmirt wurden, die noch nicht schulentlassen waren, und daß umgekehrt Knaben aus der Schule entlassen wurden, die nach der Confirmationsordnung noch nicht confirmirt werden konnten. Diese Verschiedenheiten wurden peinlich empfunden; die Oberkirchenbehörde suchte denselben möglichst zu begegnen durch die Verordnung von 1868; und es ist das, was in jener Verordnung niedergelegt worden ist, wesentlich wieder in dem vorliegenden Gesetzentwurfe enthalten, so daß jene Verwaltungsbestimmungen nunmehr Gesetzeskraft erlangen sollen. Den Umstand, hochwürdige Synode! daß das Confirmationssalter der Mädchen nunmehr auch um ½ Jahr erhöht werden soll, begrüßt Ihre Commission mit Freuden; der Umstand hingegen, daß das Confirmationssalter für die

Knaben möglicherweise auch nur um zwei Monate herabgesetzt werden soll, wird von der Commission sehr ernstlich und aufrichtig bedauert. Ja, indem sie von der Ueberzeugung ausgeht, daß wo man die Wahl hat, es weit mehr angezeigt sei im Allgemeinen das Confirmationsalter zu erhöhen, weil in den Kindern mit dem reiferen Alter ein besseres Verständniß und eine größere Empfänglichkeit für die ihnen zur Erkenntniß zu bringenden Heilswahrheiten vorhanden ist, weil durch die Erhöhung des Confirmationsalters der so wünschenswerthe kindliche Sinn länger bewahrt bleiben kann und weil durch eine Confirmation im reiferen Alter, gerade in der Zeit, in welcher die Sünde besonders mächtig zu werden pflegt, der seelsorgerlichen Einfluß eine bessere Gegenwirkung gestattet ist, in dieser Ueberzeugung hat Ihre Commission sich ernstlich die Frage vorgelegt, ob es sich nicht geradezu empfehlen würde, die Confirmation vollständig von der Schule und ihrem Zwange loszulösen und zu einer freien rein kirchlichen Handlung umzugestalten, zu welcher die Jünglinge und Jungfrauen lieber nach eigener Entschließung herzutreten würden, ohne durch die bisherigen Schuleinrichtungen dazu gebracht zu werden, so daß dann Bekenntniß und Abendmahlsgenuß den Charakter einer innerlich bewußten, aus eigener Erkenntniß und Ueberzeugung hervorgehenden Entschließung darbieten würden.

Wir haben uns darüber besonnen, ob der Vortheil einer solchen Einrichtung nicht am Ende größer sein werde, als der mögliche Nachtheil, daß dadurch eine Anzahl von Gleichgültigen gar nicht mehr zur Confirmation kommen werde. Solche Einrichtungen einer vollkommen freien rein kirchlichen Confirmation bestehen bekanntlich in der Schweiz und in England. Ihre Commission kam aber nach reiflicher Ueberlegung zu der Ueberzeugung, daß bei dieser Loslösung der Confirmation vom dem Zusammenhang mit der Schule das Bewußtsein des Volksempfindlich berührt würde, denn es ist nicht eine Nebenangelegenheit, sondern es ist im Volke die Anschauung gäng und gäbe, daß Kinder aus der Schule kommen und confirmirt werden dasselbe Geschehen. Es hat Ihre Commission sich ferner die Erwägung vorzulegen gehalten, welche pädagogische Bedeutung doch immerhin die Confirmation habe und wie es überhaupt rathsam sei, die jugendliche

Leute doch möglichst vollzählig zur Confirmation zu führen, zu deren Segnungen sie doch alle berufen sind. Aus diesen Erwägungen hat Ihre Commission das Verfahren des Oberkirchenraths in dem vorliegenden Gesetzesentwurfe für ein berechtigtes anerkennen müssen, nämlich die Confirmation mit dem Schulentlassungsalter in Einklang zu bringen, denn wir mußten uns dabei sagen, daß die Befürchtung der Nachtheile, welche eine Loslösung haben werde, doch die Bedenken gegen die Möglichkeit einer immerhin geringen Minderung des Confirmationalters von zwei Monaten bei den Knaben überwiege. Rechnen wir dazu, daß in einer Reihe von Diöcesansynodalt, dem Verhandlungen der Wunsch einer Uebereinstimmung von Confirmation und Schulentlassung schon vielfach ausgesprochen worden ist, daß die Verschiedenheit zwischen Kirche und Schule von vielen Seiten schon schwer empfunden wurde, daß sie eine Reihe von Verlegenheiten den Geistlichen bei der Confirmation bereitet hat und daß also der gegenwärtige Gesetzesentwurf lieberberechtigt, ja eine Nothwendigkeit ist, so ist Ihre Commission in der Lage, die hohe Versammlung zu ersuchen, daß sie dem Gesetzesentwurfe einmal im Allgemeinen ihre Zustimmung ertheile; und ich werde dann später die Ehre haben, über die einzelnen Bestimmungen desselben weiter vorzutragen.

Präsident. Es scheint angemessen, daß wir die Berathung in drei Theilen, daß vorerst eine allgemeine Discussion stattfindet und alsdann diese geschlossen ist, daß man dann erst zu den einzelnen Artikeln übergeht. Sind Sie mit diesem Antrag einverstanden?
(Zustimmung.)

Dann wird die allgemeine Discussion zunächst in Angriff genommen sein. Herr Mez hat das Wort.
Herr Mez. Hochgeehrte Herren! Es ist das vorliegende Gesetz außerordentlich ein kleines Gesetz; es sind wenige Paragraphen, aber der Gehalt ist innerlich um so größer. Das Gesetz betrifft unsere Kinder, die Jugend unserer Kirche, also die ganze Zukunft unserer Kirche. Die hohe Kirchenregierung ist zur Vorlage dieses Gesetzes veranlaßt worden durch den traurigen Zustand, welcher in den allermeisten Diöcesen des Landes herrscht, daß die Bestimmungen des seitherigen Gesetzes nicht mehr durchführbar sind. Das seitherige Gesetz hat eine vierjährige Dauer der

Christenlehre bestimmt und von den meisten Seiten des Landes her kamen Berichte, daß diese vier Jahre nicht mehr einzuhalten seien. Ich sehe aus diesem Grunde und weil dieser Zustand im Lande die Ursache dieses Gesetzes ist, in diesem Gesetze ein Armuthszeugniß für unsere Kirchengesetzgebung, es kommt mir vor, daß dieses Gesetz, das wir jetzt berathen etwas sei, was wir thun in dem Zustande eines Elendes. Dieser Zustand ist gewiß das Product des Geistes dieser Zeit aber hätte dieser Geist sich bilden können, ohne unsere Mithilfe, oder doch wenigstens ohne unser Geschehenlassen? Ich sage deshalb, an diesem Geiste der Zeit sind wir Alle, wie wir hier sind, mit schuld; auf der einen Seite die große Rücksichtslosigkeit im Einreißen bestehender Bestimmungen, auf der andern Seite die allzu große Trägheit in der Erhaltung dessen, was vom Ueberflusse notwendig erhalten werden muß. Wie Sie schon gehört haben, hat in der Vorberathung im Ausschusse bei allen Ausschussmitgliedern, obschon wir ja auf verschiedenen Standpunkten stehen das Gefühl des Schmerzes vorgewaltet, und ich kann Ihnen sagen, daß unsere Ausschußberathung eine sehr ernste gewesen ist; aber wenn wir auch im Gefühle des Schmerzes einmütig gewesen sind, so sind wir es doch nicht gewesen in der Art und Weise, wie etwa hier abzuhelpen wäre, und in den Erörterungen, was die Zukunft in diesem Betreff uns einbringen könnte. Die einen von den Herrn sind der Ansicht gewesen, der Zustand und somit auch dieser Nothzustand, in dem wir uns befinden, sei ein vorübergehender, er hänge mit dem Zustande zusammen, in dem sich die ganze Kirche befindet, dadurch, daß wir aus der Staatskirche heraus in die freie Kirche hinüber traten. Dieser vorübergehende Zustand habe seine Schwierigkeiten, aber mit dem Vorübergehen desselben werde auch diese Schwierigkeit, diese große Fatalität sich wieder heben. Die Hoffnung habe ich nicht, ich sage, ein so tiefer Schaden, der offenbar unsere Jugend betroffen hat, wird nicht nur so obenhin geheilt, sondern so tief der Schaden ist, so tief müssen auch die Hilfsmittel geschöpft werden, wenn sie von Erfolg sein sollen.

Gestern habe ich im Ausschusse ausgesprochen und ich stehe nicht an, es mit allem Vorbedacht hier öffentlich auszusprechen, wir stehen mit den kirchlichen Instituten auf einer schiefen

Ebene und nach dem natürlichen Gesetze rollen wir hinunter, bis wir an einem sehr bedenklichen Zustande angekommen sind. Die Frage ist: Wie kann hier geholfen werden? Und da sage ich: Ganz gewiß nicht anders, als wenn in dem Laufe, in dem wir uns auf dieser schiefen Ebene befinden, der uns abwärts führt, ein Hemmschuh eingelegt werden könnte, und die Frage ist: Wer kann in diesem gefährlichen Zustande einen solchen Hemmschuh einlegen? Glauben Sie ja nicht, daß ich mich zurücksehne unter die Polizei des Staates, das thue ich keineswegs, das große Wort, das einst gesprochen worden ist: „Freie Kirche im freien Staate“, hat damals in meiner Seele einen mächtigen Anklang gefunden, und der Eindruck ist bei mir heute noch unverwischt; allein ich frage Sie, ob jenes Wort etwa Das bedeuten könnte, daß Staat oder Kirche, Kirche oder Staat aufzulösen seien? Ich glaube nicht. Wenn ich die Geschichte unserer Kirche in den letzten Jahren betrachte, so kommt es mir manchmal vor, als sei es unser Bestreben gewesen, unsere Kirche zu untergraben; es kommt mir vor, als habe man nichts Wichtigeres zu thun gehabt, als einen Fundamentstein nach dem andern unter dem Gebäude herauszuziehen, so daß mit mathematischer Gewißheit berechnet werden könne, das ganze Gebäude werde am Ende zusammenstürzen, wenn diesem Hervorziehen der Fundamentsteine kein Einhalt gethan wird. Man hat z. B. gelehrt und gesagt, auf den Geist Christi komme Alles an, dieser Geist schaffe, walte, regiere, herrsche, und wo dieser Geist walte, da sei nie eine Gefahr. Ich werde gewiß diesen Satz in seiner innern Wahrheit nicht bestreiten, ich werde nicht sagen, daß er nicht seinen Grund habe, aber blicken Sie doch in die Geschichte und schauen Sie dort, ob dieser Satz in dieser Nacktheit das Christenthum geschaffen und erhalten hat. Ich sage: Nein; ich sage: Die Autorität des Geistes Christi ist zu allen Zeiten in der engsten Verbindung gestanden mit der Anerkennung seiner Person. Ich sage, die Wirksamkeit dieses christlichen Geistes hat zu allen Zeiten ihren erhabenen Segen nur da ausgeübt, wo auch die Anerkennung der Persönlichkeit Christi mit ihm Hand in Hand ging und lassen Sie mich hier aussprechen: Mit dieser Nichtanerkennung der Person Christi ist der Grundpfeiler unserer

Kirche vielfach verloren gegangen. Ich bin durchaus nicht geneigt, den Herren von der andern Seite allein diesen Vorwurf zu machen, sondern ich glaube, er gilt uns Allen. Wie ich vorhin gesagt habe, wenn man auf der einen Seite zu sehr eingerissen hat, hat man auf der andern Seite nicht mit der nöthigen Kraft und Eifer das festgehalten, was festzuhalten nöthig war. Also wenn ich Ihnen vorhin gesagt habe, wir wollen hinab in einen Abgrund, dessen Tiefe wir nicht ermessen können, wenn nicht ein Hemmschuh von einer Seite eingelegt wird, so sage ich, es gibt keinen andern rettenden Hemmschuh als den, den die Anerkennung der Persönlichkeit Christi einlegt. Das ist nach meiner Ueberzeugung das einzige Heilmittel für alle Schäden unserer Kirche, es ist das einzige Heilmittel insbesondere auch für den großen Schaden der Kirche, der uns heute beschäftigt.

Es handelt sich heute hauptsächlich darum: Wie sollen wir unsere Jugend wieder in die Christenlehre bringen? Es war einmal die schöne Zeit, wo bis zum 25. Lebensjahre die Christenlehrepflicht dauerte, sie ist herabgekommen auf das 20. dann auf das 20., und heute ist die Kirchenregierung in der Lage, uns zu sagen, sie ist nicht mehr auf diesem Alter zu halten, kaum mehr bis zum 17. und 18. Jahre.

Es gilt hier zu helfen und wir Alle, ein Jeglicher an seinem Orte, ist schuldig und verbunden, solche Maßregeln vorzuschlagen, welche gründlich abhelfen. Ich weiß nun keine andere Maßregel vorzuschlagen, als die, welche ich genannt habe, nämlich die Rückkehr zu dem Kreuze, zu der Person des Herrn und Heilandes. Er hat gesagt: „Ohne mich könnt ihr Nichts thun“, aber ich weiß auch, daß wir mit ihm Alles vermögen und daß wir mit ihm auch das vermögen, daß wir unsere Kinder wieder in die Christenlehre bringen. Das Weitere, was ich über die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes zu sagen habe, behalte ich mir bis zur Berathung der einzelnen Paragraphen vor.

Dr. Otto Schellenberg. Ich spreche im Allgemeinen meine Zustimmung zum ersten Theile der vorgelegten Commissionsordnung aus. Ich kann aber in dem Gesetzesentwurf um damit zu beginnen, nicht ein Armuthszeugniß unser

evangelisch-protestantischen Kirche erkennen, sondern vielmehr eine richtig erwägende, besonnene Stellungnahme zu den besonderen Verhältnissen, wie sie in der Zeit sich gestaltet haben.

In Bezug auf diese hat mein Vorredner nun so eben ausgesprochen, der allgemeine Charakter der Zeit sei der, „daß wir uns auf einer schiefen Ebene befinden, und unaufhörlich dem Abgrund entgegenrollen“. Meine Weltanschauung steht einer solchen direct entgegen; ich kann nicht glauben, daß eine Gemeinschaft auf einer solchen schiefen Ebene und in einem Rollen zum Abgrunde sich befinde, welche die Verheißung für sich hat: „Ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende“; deren Meister erklärt: „Himmel und Erde werden vergehen; aber meine Worte werden nicht vergehen“. Das dünkte mir ein Armuthszeugniß für das Walten Christi in der Menschheit, wenn die Wirkung keine andere wäre, als ein Rollen der Menschheit zum Abgrunde; mein Glaube an das Evangelium ist ein anderer, ein größerer; ich halte das Evangelium für eine Kraft, die verklärend wirkt; ich lasse mich in keiner Weise darauf ein, Zeugnisse darüber beizubringen, sie liegen vor Aller Augen; das Staatsleben mit der größeren Rechtsordnung, den zuvor nie gewesenen Anstrengungen um Schulen; das christliche Gemeindeleben mit dem Wetteifer für Mission, mit der ausgebreiteteren persönlichen Frömmigkeit, dem mehr sich findenden persönlichen Glauben; das gesellschaftliche Leben mit der Fülle der Liebeswerke, einer Anstrengung für Arme, Verwahrloste, Arbeiter, wie nie zuvor — das Alles scheint mir ein Zeugniß, daß unsere Zeit nicht zurückgegangen ist; in allen diesen großen und wichtigen Beziehungen des Staates, der Kirche und Gesellschaft scheint mir die Zeit nicht auf einer schiefen Ebene, sondern in einem erfreulichen Fortschritte begriffen; ich glaube unbedingt, daß es heute mit der Menschheit und unserem Volke besser steht als vor Jahrhunderten, und das Wort Jersteegens: „weit und breit, du Himmels-sonne, leuchtet deine Herrlichkeit“, scheint mir nicht minder, sondern mehr denn früher berechtigt. Von diesem Standpunkte aus nun kam ich in dem vorliegenden Gesetzesentwurfe nicht ein Armuthszeugniß unserer Kirche, sondern die gebotene, besonnene christliche Erwägung dessen wahrnehmen, was ver-

änderten allgemeinen Staatsgesetzen gegenüber Seitens der Kirche zu geschehen hat.

Mein Vorredner ist eingegangen auf einen zweiten Haupttheil des Gesetzentwurfes, nämlich die Christenlehre. Ich beschränke mich hiebei auf dasjenige, was hinsichtlich der Confirmation zu sagen ist; hier aber stimme ich mit dem Gesetzentwurfe vollkommen überein. Wenn für uns die Sache läge, daß man uns fragte: Wann wollt ihr die Kinder liebsten confirmiren, im 16. oder im 14. Jahre? so glaube es würde ohne irgend welche Ausnahme nur eine Antwort ertheilt werden: Wir wollen diese Handlung an den Kindern im 16. Jahre vollziehen, denn reifer ist da das Vermögen des Erkenntniß, kräftiger die Fähigkeit, den Zusammenhang der christlichen Lehre aufzufassen. Aber so liegt bekanntlich für uns die Sache nicht; unser Referent hat auf eine Thatsache hingewiesen, die wir Alle vor Augen haben, auf eine Volksmeinung und auf die Nothwendigkeit, sie mit dem Schulgesetze in Einklang zu bringen. Ich trete nun dem Vorschlage, die Schulentlassung mit der Confirmation zusammenfallen zu lassen vollkommen bei und zwar, wenn wir es auch nach einer Seite mit einem schmerzlichen Gefühle thun, weil wir die Kinder nicht in reiferem Alter haben, doch auch mit der Würdigung dessen, was unter den gegebenen Verhältnissen für die Confirmation im 14. Jahre spricht. Es ist ganz gewiß von Segen und von einem bleibenden Eindruck für das kindliche Gemüth, wenn Schulentlassung und Confirmation zusammenfallen. Einmal bildet die Schulentlassung einen wichtigen Abschnitt im Leben des Kindes, er wird sich zu bleibenden Eindrücken gestalten, wenn mit diesem Lebensabschnitte eine religiöse Weihe eine heilige christliche Handlung sich verbindet. Sodann scheint mir für die Confirmation im 14. Jahre ein wichtiger Umstand zu sprechen.

Ich habe schon bemerkt, wir würden die Kinder, wenn wir könnten, im 16. Jahr confirmiren, aber auch das 14. Jahr hat auch nach innerer Seite betrachtet eine tiefe Bedeutung für die Confirmation. Das Kind steht an einem Abschnitte der Entwicklung, es geht aus dem einfachen Knaben- oder Mädchenalter in die Periode eines reiferen Daseins über; es ist zur Co-

ns der Abschnitt körperlicher und geistiger Entwicklung. Noch ist das Kind von den Einflüssen der Welt weniger verwirrt, sein Gemüth ist empfänglich, der Geist des Vertrauens lebendig. Nun glaube ich aber, daß, wie hoch ich auch die intellectuelle und verständige Seite im Religionsunterrichte anschlage, doch das religiöse Leben, der Glaube in dem eigentlichen Gemüthsleben seine tiefsten Wurzeln schlagen müsse, und in dieser Beziehung tritt uns ein Kind am Ende des Schullebens in günstiger Verfassung, in glücklicher Gemüthsstimmung entgegen; die Hingebung an den Lehrer ist noch mehr vorhanden, zugleich verbunden mit der Zucht in der Schule. Es scheint mir somit, daß von dieser Seite auch für die Confirmation im 14. Jahree sich Gründe geltend machen lassen. Die andere Frage, die ich noch berühre, ist die: Wird es uns leicht möglich sein, die Kinder, wenn wir sie im 14. Jahre der Schule entlassen, im 16. Jahre wieder zur Confirmation zu erhalten? Hierin aber, glaube ich, werden wir wohl Alle anerkennen, daß bei den jetzt uns zu Gebote stehenden Mitteln der Kirche wir gar manche Kinder nicht mehr erhalten würden und zwar gerade aus denjenigen Kreisen, wo Erziehung am nothwendigsten wäre. Die Kinder aus Familien, in denen die gute Sitte vorherrschend ist, werden auch, wenn wir sie im 14. Jahre der Schule entlassen, im 16. Jahre von den Eltern zur Confirmation gebracht werden; aber die armen, die verwahrlosten, die vernachlässigten, die uns Christus ganz besonders an das Herz legt, die werden uns im 16. Jahre vielfach mangeln. Ich erlaube mir, an ein Beispiel zu erinnern, das ich schon gestern in der Commissionssitzung angeführt habe.

Während meiner Anstellung an der Strafanstalt in Freiburg habe ich im Laufe von sieben Jahren mehrere Züchtlinge aus der Schweiz unter meiner Arbeit gehabt, die in ihrer Heimath ohne Confirmation der Schule entlassen wurden, sie sind im 14. Jahre aus der Schule ausgetreten und ohne Confirmation in das sündliche Leben eingetreten. Wenn ich von diesen einzelnen Erfahrungen einen Schluß machen darf, so muß in der Schweiz der Wegfall der Confirmation nicht gerade selten sein, jedenfalls ist es ein Beleg dafür, daß man später die Kinder zur Confirmation nicht immer beibringt und wenn man bedenkt,

daß auch nur eine dieser Seelen auf diesem Wege verloren geht, so spricht das sehr dafür, daß wir die Confirmation mit der Schulentlassung zusammenfallen lassen. In Holland kommt zwar die Kinder mit dem 20. Jahre zur Confirmation, es ist das aber allerdings nur in einer kleinen sectenartigen Gemeinschaft der Fall. Aus allen diesen Gründen muß ich mich für den Gesetzesentwurf aussprechen.

Prälat Dr. Holzmann. Ich will nur ganz kurz etwas erklären auf das, was der Abgeordnete Mez gesagt hat. Der Herr Abgeordnete Mez hat erklärt, die Veranlassung zu dem ganzen Gesetze sei die Erfahrung, daß wir nicht mehr alle jungen Leute bis zum 18. Jahre in die Christenlehre bringe. Ich muß nun erklären: Das ist keineswegs die Veranlassung zu diesem Gesetzesentwurfe, das ist vielleicht Veranlassung zu §. 10 dieses Gesetzes, aber gar nicht zu der ganzen Gesetzesvorlage. Die Veranlassung zu der ganzen Gesetzesvorlage ist wie die Begründung sagt, das staatliche Schulgesetz, das einige Veränderungen in dem Entlassungstermin aus der Schule gemacht hat, was zur Folge hat, daß wir uns fragen müssen: Wie sollen wir uns zu dieser Bestimmung stellen? Das ist die einzige Veranlassung zu diesem ganzen Gesetzesentwurfe, das erklärt der Oberkirchenrath in seiner Begründung als Grund zu dem Gesetzesentwurfe und ich sehe nicht ein, warum man einen ganz anderen Veranlassungsgrund zu diesem ganzen Gesetze dem Oberkirchenrath unterschieben will. Weil nun die Veranlassung zu dem ganzen Gesetze eine andere ist, als die welche der Abgeordnete Mez unterstellt hat, so kann ich auch nicht weiter eingehen auf den Vorwurf des Armuthszeugnisse, das wir durch dieses Gesetz der ganzen Kirche gestellt hätten, doch will ich ein Wort darüber sagen. Wenn wir Christenlehre halten, so bringen wir immer Leute zu dieser Christenlehre zusammen, die uns hören wollen, wenn wir es nur ordentlich und recht machen, aber wir bringen nicht alle Kinder bis zum 18. Jahre zusammen, wenigstens nicht überall. Allein es ist doch ein allgemein anerkannter Satz, daß der Glaube, auch der allerentschiedenste, nicht Jedermanns Ding ist, daß man eben auch mit der allerpositivsten Verkündung eines Glaubens nicht alle Menschen vereinigen kann, das ist dem allerhöchsten

Berkü
was de
lichkeit
wird e
dieser
einzig
zubring
Ich hä
der Ki
Dr.
liegt, i
erkannt
glaube,
betrifft
Gesetz
innerer
betheili
mir zu
um ge
Ihnen
in so
erschei
muß a
wie er
sofern
prin
dürfnis
von ein
es könn
Bezieh
allerdin
ich hab
ich bin
wieder
unsere
mich h
Vorlag
daß di

Bekündiger des Glaubens nicht einmal gelungen. Wenn ich das, was der Abgeordnete Mez von der Bedeutung der Persönlichkeit Christi sagte, auch ganz vollkommen anerkenne, so wird eben dem die Erfahrung entgegenstehen, daß auch mit dieser allerentschiedensten Verkündigung der Einzigkeit und einzigen Erhabenheit Christi nicht alle Menschen zusammenzubringen sind, weil der Glaube nicht Jedermanns Ding ist. Ich hätte gewünscht, daß diese Rede von dem Armuthszergniß der Kirche nicht gefallen wäre.

Dr. Schenkel. Das unscheinbare Gesetz, das uns heute vorliegt, ist, wie schon in der gestrigen Commission allgemein anerkannt worden ist, von der größten Bedeutung, und ich glaube, daß wir, was unser kirchliches Gemeindeleben betrifft, nicht leicht Gelegenheit haben könnten, ein wichtigeres Gesetz zu berathen. Das kann für mich, da ich schon gestern mit innerer Bewegung und Theilnahme an der Verathung mich betheiligigt habe, auch heute nur ein neuer Beweggrund sein, mir zu erlauben, das Wort zu ergreifen. Ich thue das nicht, um gegen das Gesetz, wie es nun nach dem Commissionsantrage Ihnen vorliegt, irgendwie Opposition zu machen und es könnte in so weit als eine unnöthige Verlängerung der Verathung erscheinen, wenn ich ausführlicher darüber spreche. Allein ich muß allerdings bemerken, daß ich dem Gesetzesentwurfe, wie er nun nach dem Commissionsantrage vorliegt, nicht insofern zustimme, als ob ich der Meinung wäre, daß er principieell richtig, und daß er den Anschauungen, Bedürfnissen und Erfordernissen wirklich entsprechend sei, die ich von einer Confirmationsordnung unserer Zeit verlange, und es könnte hiernach scheinen, als ob ich wenigstens in gewisser Beziehung mit dem ersten Redner übereinstimme. Ich habe allerdings in Beziehung auf die Vorlage Gewissensbedenken; ich habe allerdings darauf bezügliche Wünsche auf dem Herzen; ich bin allerdings der Meinung, daß wir diese Ordnung bald wieder werden verbessern müssen — wir oder Andere, die an unsere Stelle treten — und ich halte es für meine Pflicht, mich hierüber etwas näher auszusprechen. Die Bedeutung der Vorlage liegt mir namentlich in zwei Punkten: Zuerst darin, daß dieselbe sich mit dem geistigen, religiösen und sittlichen

Wohle unserer Jugend beschäftigt. Ich weiß keinen Gegenstand, der uns theurer sein könnte, dem wir als Väter und gute Freunde unserer Jugend eine innigere Theilnahme widmen könnten, als die Erziehung unserer Jugend. Und in diesem Falle handelt es sich nicht zu einem bloß um die intellectuelle Erziehung und Bildung derselben, hieraus ausgesprochen handelt es sich um den innersten Punkt, von dem die Engführung und Scheidung des ganzen Lebensganges abhängt; denn ich scheue nicht gar mich nicht, es hier offen auszusprechen, daß ich, aller Gegenmeinungen ungeachtet, die Religion, die religiöse Ueberzeugung Alles in für das Entscheidende im Menschenleben halte und daß Kind, he der Ansicht bin: Wenn ein Mensch keine religiöse Ueberzeugung hat, so ist er in seinem innersten Wesen gebrochen und gelahm gelegt, mag er noch so sehr intellectuell ausgebildeter sein. Das macht mir diese Vorlage zu einer so wichtigen Angelegenheit, weil es sich bei derselben um den Kernpunkt unserer Jugendbildung handelt, um ihre religiöse Bildung, und das ist auch der Grund, warum ich gestern lebhaft bedauert habe, daß wir das Confirmationsalter nicht höher setzen können. Ich stimme sonst in vieler Hinsicht überein mit meinem Freund dem Herrn Vorredner aus Mannheim; insofern bin ich nicht ganz mit ihm einverstanden, als ich die Einwirkung auf das Gemüth nicht für das Entscheidende im Menschenleben halte. Wir Deutsche wissen das Gemüth zu ehren und kennen seine Macht, aber der bloß oder vorzugsweise fühlende Mensch wird auch leicht wankend. Die Gefühle gleichen oft dem aufsteigenden Dampfe; ein gutes Gemüth ist zum Guten leicht angeregt, aber auch sehr leicht entzündlich durch Leidenschaften. Der Mensch bedarf einer festen Ueberzeugung, ich habe deshalb gestern einem Nachbar in der Commission der Mandenunterricht einen großen Werth gelegt hat. Ich bin durch der Ansicht, daß Ueberzeugungen in den jungen Christen gebildet werden müssen. In dieser Hinsicht muß ich nun stehen, daß das 13. und 14. Lebensalter nicht diejenige Stufe ist, auf welcher sich die Ueberzeugung für das Leben bildet, auf welcher sich der Charakter abschließt; dazu gehört eine größere Reife, ein vorgerückteres Alter, und ich muß deshalb heute aufs Neue bedauern, daß die Verhältnisse

Gegen hindern, ein solch reiferes Alter als das gesetzlich vorgeschrieben, als eine bene Confirmationsalter festzusetzen.

en, als Noch ein zweiter Punkt macht mir das vorliegende Gesetz schmerzhaft zu einem besonders wichtigen. Wir wollen uns offen darüber äußern, hieraus sprechen, wir sind gegenwärtig kirchlich-politisch in einer die Engroßen Umwandlung begriffen, wir sind uns vielleicht darüber nicht ganz klar, es geht uns vielleicht wie einem Jüngling, der gegen in das Entwicklungsalter getreten ist und nicht weiß, was er zu thun hat. Alles in ihm gährt, was aus ihm werden will, er ist halb Kind, halb Mann und hat noch kein Urtheil über sich selbst. Ich habe gestern ein Bild gebraucht, das man mir nicht ganz ungenügend lassen wollte. Ich habe gesagt, wir sind jetzt mit uns geübteren kirchlich-politischen Einrichtungen, auch mit der Confirmation, mit der ganzen religiösen Bildung und Erziehung der Jugend hinausgeworfen gleichsam auf die hohe See. Drei Jahrhunderte haben wir zugebracht in einer Staats- und Volkskirche und der Staat hat mehr oder weniger väterlich für die Kirche gesorgt, er hat ihr das Leben in vieler Beziehung bequem gemacht, wir sind unter seiner Obervormundschaft gestanden, wir haben uns aber dabei nicht frei bewegen dürfen, und die Folgen dieser Unfreiheit sind endlich eingetreten, es geht uns, wie es einem Kinde geht, wenn es allzu streng unter der elterlichen Zucht gehalten worden ist, es findet den Weg zur Freiheit nicht, und wenn es hinausgestoßen wird in das Leben und sich in den Verwicklungen und Gefahren desselben selbst helfen soll, so kommt es ihm vor, als befände es sich auf der hohen wogenden See. Ich glaube mich nicht zu irren, wenn ich sage, unsere Confirmationsordnung will sich noch anklammern an das seitherige Verhältniß. In einer andern Ordnung, die in den nächsten Tagen uns zur Berathung vorgelegt werden soll, ist der Grundsatz dagegen offen ausgesprochen: Die Kirche ist getrennt vom Staate, sie muß jetzt ihre eigenen Wege gehen, sie kann sich in Bezug auf Prüfungen mit dem Staate nicht mehr vereinbaren, sie kann wenigstens keine Rücksicht mehr auf ihn nehmen. In der Confirmationsordnung aber ist offenbar auf ein staatliches Institut eine entscheidende Rücksicht genommen; nicht etwa die Staatschule richtet sich nach dem Confirmationsgesetze, sondern umgekehrt,

die Confirmation, eine Einrichtung der Kirche, richtet sich hedeutlich nach der Staatschule. Es ist gestern offen ausgesprochen worden, wenn der Staat ein Schuljahr zusetzte, wenn uns die Jugend bis zum 15. beziehungsweise 14½ Jahre in die Schule zu gehen genöthigt wäre, dann würden wir auch nachher mit der Confirmation, wir würden keinen Augenblick darüßer zögern, und ich glaube, auch Herr Dr. Schellenberg wärdem bereit, das Confirmationsalter in diesem Falle hinaufzusetzen. Ich sage nicht, daß es Unrecht sei, wenn wir uns nach dem Staate richten; es ist nicht zu wünschen, daß die evangelische Kirche im Conflict mit dem Staate stehe; ich halte es für einen Segen in der evangelischen Kirche, wenn sie mit nur in Staatsobrigkeit Hand in Hand geht, oder wenigstens geht kann; aber eine Inconsequenz liegt immerhin darin, daß persönlich dem einen Gesetze der Grundsatz maßgebend sein soll, sich aber in die staatliche Einrichtung anzuschließen und daß bei dem Einverstandern bemerkt wird, wir können uns nicht mehr an den Staat anschließen, weil die Trennung der Kirche vom Staate ausgesprochen worden ist. Sie werden es nicht für unrichtig halten, wenn ich hier den Wunsch ausspreche, daß es unserer Staatsbehörde recht bald möglich werden möge, die Schulzeit wenigstens um ein Jahr weiter hinauszurücken. Wir alle haben für ein Recht, das zu fordern, aber wünschen dürfen wir es nicht, nachdem wir die großen Erfahrungen des letzten Jahres nicht gemacht haben. Nachdem auf der einen Seite unsere herrliche Armee unser Vaterland gerettet hat, auf der andern Seite die aber der deutsche Schulmeister dahinter gestanden ist, so hoch wir ich, wird auch die Zeit nicht ferne sein, in welcher der Staat noch mehr als bisher auf die Schulbildung und namentlich auch darauf verwenden wird, daß in reiferen Jahren so manne Söhne und Töchter eine tüchtige Bildung erhalten. Herr in diesem Kreise wünsche ich, daß das ausgesprochen werde. Man hat uns Theologen, auch die freisinnigen, immer dem Verdacht, daß wir es nicht so recht ernst meinen mit der Bildung des Volkes. Wenn eine evangelische Generalsynode selbst ausspricht: Wir sind der Ansicht, daß der Staat bei all seinen Anstrengungen, die er für die Schule macht, doch noch nicht genug thut, daß noch mehr dafür geschehen muß, daß gestell

sich das deutsche Volk eine noch höhere Culturstufe einnehmen muß;
 gesprochen glaube, ein solches Wort aus der Mitte der evangelischen
 Synode kann nur wohlthätig wirken. Erlauben Sie
 mir zum Schlusse noch einige Bemerkungen. Es ist auch die
 Rede davon gewesen, was der Confirmationsunterricht leisten
 soll, von dem, was wir durch eine Ordnung nicht vorschreiben
 können. Eben deshalb nicht, weil es Sache des lebendigen
 Geistes ist, den man nicht in äußere Ordnungen und Satzungen
 zwingen kann. Wenn der hochgeehrte Redner, der näher auf
 diesen Gegenstand eingegangen ist, mich selbst bei einigen Be-
 merkungen im Auge hatte — ich bin überzeugt, er hat das
 mit nur in freundlicher Weise gemeint — so kann ich ihm hierauf
 entgegen: In mancher Beziehung bin ich, abgesehen von der
 persönlichen Beziehung seiner Worte, mit ihm einverstanden,
 nicht aber in einer Beziehung gar nicht. Ich bin durchaus mit ihm
 einverstanden, daß ein Geist ohne Persönlichkeit ein Nichts
 ist, ein solcher Geist ist ein lustiges Wesen. Der Geist ist
 keine Person, es gibt keine unpersönliche Geister, das sind Gespenster.
 Ich stimme also in dieser Werthschätzung des Persönlichen ganz
 mit ihm überein. Was aber meine Verehrung jener Persön-
 lichkeit betrifft, an die er uns erinnert hat, so würde ich es
 nicht für eine Entweihung halten, wenn ich darüber öffentlich Re-
 sponse geben wollte, ich überlasse es einem höheren Richter,
 darüber einst zur Rede zu stellen. „Richtet nicht, auf daß
 ihr nicht gerichtet werdet.“ Eine Bemerkung noch kann ich
 bei dieser Gelegenheit nicht unterdrücken. Ich frage mich immer,
 wie ich würde das auch im Confirmationsunterricht thun, und
 wie es, wenn ich jetzt noch catechetische Uebungen hatte: Wie
 hat denn unser Herr sich selbst gestellt, und ich stelle ihn
 vor den Herzen gern so hoch als er sich selbst gestellt hat.
 Er hat sich bezeichnet als den, der gesandt ist vom himmlischen
 Vater, und wenn ich bete, so kann ich nicht anders, als zu
 ihm beten, der ihn gesandt hat als den Mittler, zu dem
 wir den höchsten Gott, dem himmlischen Vater. So hat es Christus
 selbst gewollt und ich denke, der Confirmationsunterricht muß
 bei all' immer nach Christi Vorbild gegeben sein. Gerade deshalb,
 weil wir ihn immer noch höher stellen wollen, als er selbst
 ist, daß er gestellt sein will, werden Viele von ihm abgestoßen. Ich weiß

es aus Erfahrung, das Uebermaß des Guten ist nicht me
 ganz gut, auch vor dieser Uebertreibung müssen wir uns hül
 Im Confirmationsunterricht nimmt das Kind noch Alles lei
 an, aber dann kommt das Leben, dann sagt man ihm, w
 du glauben sollst, ist ja zuviel, es ist unmöglich und mit ein
 Male wird nun Alles, Alles abgeworfen und es kommt
 zum Atheismus, der in diesem Augenblick — da stimme
 mit dem Borredner überein — in den Untiefen der moder
 Gesellschaft seine Apostel hat. Ich bin der Ansicht, im Gan
 ist es in der Welt besser geworden, aber wir gehen gro
 Krisen, sittlichen und socialen entgegen, die Flammen
 Paris zeugen lauter davon als alle Beredsamkeit auf un
 Kanzeln das predigen kann. Ich bin aber auch der Ueber
 gung, wir überwinden diese Gefahren mit dem Christenth
 in der Jugend mit einem tüchtigen und gesunden Confir
 denunterricht.

Staatsrath Rühl in. Ich muß den Bemerkungen, die Dr.
 Herr Borredner gemacht hat, noch einige Worte entgegenhal
 Er sagte, daß der Oberkirchenrath inconsequent und eigent
 grundsatzlos verfare. Bei diesem Gesetze sei er davon aus
 gegangen, daß er in Abhängigkeit sei gegenüber dem Staat
 weil das Schulgesetz vorgeschrieben habe: Das Schulentlassu
 alter wird auf das 14. Jahr festgesetzt, so habe auch die
 Entwurf das gleiche Alter für die Confirmation vorgeschla
 würde das Schulgesetz das 15. Jahr bringen, so würde die
 Alter auch von uns vorgeschlagen. Ich gebe zu, das wi
 geschehen, aber nicht weil wir uns abhängig in der
 fühlen von der Staatsgesetzgebung, daß wir alle kirchliche
 richtungen darnach umgestalten müssen, sondern wir
 davon aus: Was der Staat auf seinem Gebiete vorschre
 das ist eben feststehend und maßgebend für Alle, auch die
 muß sich dem fügen. Sie hat dann aber zu prüfen, wel
 Einfluß das auf die kirchlichen Zustände habe und ob es
 das kirchliche Interesse geboten sei, darnach Aenderungen
 dem Bestehenden zu treffen und mir scheint es vollkommen
 rechtfertigt, wenn, weil das kirchliche Interesse es fordert,
 Confirmation und Schulentlassung zusammenfallen, man
 zu sol

diesem Gesetze den gleichen Vorschlag gemacht hat, der Herr Vorredner selbst sagt, daß er damit einverstanden sei.

Bei einer anderen Vorlage wurde behauptet, hätten wir gesagt, daß die Kirche frei von dem Staate sei, daß sie nach eigenem Ermessen verfahren könne, daß sie sich um die staatlichen Einrichtungen nicht zu kümmern habe. In dem anderen Falle haben wir vollständig die gleiche Grundlage, wir müssen auch dort hinnehmen, was der Staat in seiner Competenz verfügt hat. Aber auch dort haben wir die Frage an uns gestellt: Fordert das kirchliche Interesse, daß wir uns in Uebereinstimmung setzen mit jenen Anordnungen, oder fordert es vielmehr, daß wir einen anderen Weg gehen? Nur diese Frage, was das kirchliche Interesse fordert, war es, die uns in beiden Fällen leitete, keineswegs aber nahmen wir an, als gelte hier der Grundsatz, sich frei zu stellen und im anderen Falle sich abhängig zu wissen.

Dr. Schenkel. Ich habe nur eine kurze persönliche Bemerkung zu machen. Ich erlaube mir nämlich zu bemerken, daß meine Ehrerbietung gegen die hohe Kirchenbehörde viel zu groß ist, als daß ich mir die Ausdrücke „inconsequent“ und „grundsatzlos“ von ihrem Verfahren je erlauben würde und ich möchte nicht, daß solche Ausdrücke als von mir gebraucht im Protokoll niedergelegt würden.

Staatsrath Rühl. Ich habe nicht gesagt, daß diese Ausdrücke gebraucht worden seien, wohl aber, daß dieser Sinn in den Aeußerungen des Herrn Kirchenraths Schenkel liegen würde.

Freiherr v. Göler. Was soeben der Herr Kirchenrath Schenkel bemerkte, kann ich bestätigen; soviel ich denselben verstanden habe, hat er diese Ausdrücke nicht gebraucht. Ich befinde mich überhaupt in der, für mich höchst überraschenden, aber auch erfreulichen Lage, Alles, was der Herr Kirchenrath Schenkel gesagt hat, freilich mit Ausnahme seiner letzten Behauptung, unterschreiben zu können. Seine letzten Aeußerungen scheinen sich mir übrigens so wenig auf unsern heutigen Gegenstand zu beziehen, daß ich über dieselben besser weggehen zu sollen glaube.

Im Uebrigen sind seine Aeußerungen, wie gesagt, so zusammenfassend mit meinen Ansichten, insbesondere was das Confirmationsalter und die Selbständigkeit der Kirche dem Staat gegenüber betrifft, daß ich Vieles von dem, was ich sonst gern gesagt hätte, jetzt mit Stillschweigen übergehen kann. Es bleibt mir deshalb nur Weniges zu sagen übrig. — Durch das vorgelegte Gesetz wird ein Theil, etwa die Hälfte der Mädchen in Zukunft um ein Jahr später confirmirt werden, als bisher. Ich freue mich außerordentlich für die Mädchen die davon betroffen werden und hätte allerdings gewünscht, daß auch die andere Hälfte diesen Segen genießen möchte und benamentlich auch bei den Knaben ein höheres Alter für die Confirmation festgesetzt worden wäre, denn, wenn ich in dem Gesetzentwurf auch nicht gerade ein Armuthszeugniß erblickt kann, sehe ich doch in unserer Confirmation, wie sie dormal besteht, einen der frankhaftesten, wundesten Punkte unserer Kirche. Ich glaube damit nicht zu viel zu sagen, und kann mich auf die vielen Verhandlungen berufen, die seit 30 Jahren in dieser Richtung schon stattgefunden haben; wie kaum eine Generalsynode vorüberging, ohne daß Anträge auf Verschiebung des Confirmationsalters, auf die Art der Confirmation u. s. w. gestellt worden wären. Das ist übrigens nicht der Anlaß, weshalb ich mich erhoben habe. Ich hege auch durchaus nicht die Absicht, einen Antrag in dieser Richtung zu stellen, weil ich mir die Resultatlosigkeit eines solchen zu klar vergegenwärtige. Ich möchte nur gegen den Grundsatz protestiren, daß weil der Staat das Schulalter hinausgeschoben hat, wir auch das Confirmationsalter hinauschieben müssen. Wird einmal vom größeren Theil der Synode anerkannt — und alle bisherigen Redner und auch der Herr Berichterstatter haben dargethan — daß das gegenwärtige Confirmationsalter ein niederes ist, so glaube ich, daß die Kirche dann durchaus selbständig auch nach dem verfahren muß, was sie als richtig anerkennt; mit anderen Worten, daß sie Alles anbahnen muß um zu diesem höheren Confirmationsalter zu gelangen. Wir müssen seiner Zeit zu diesem Ziele gelangen. Ich kann meinerseits in dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht nur eine äußere Form, wie unser Herr Berichterstatter sich ausgebräu-

hat, erkennen; in meinen Augen hängt das Alter der Con-
 firmanden so wesentlich mit der Confirmation selbst zusammen,
 daß ich gerade im Alter einen Hauptpunkt, der berücksichtigt
 werden muß, erkenne. Es wurde gerade von dem Herrn Be-
 richterstatter auf die katholische Kirche hingewiesen, daß dort
 bei der Firmelung nicht diese Selbständigkeit im Bewußtsein
 nothwendig sei, wie bei uns, nach dem bekannten Satze in
 der katholischen Kirche, wo das Sacrament ex opere operato
 wirken soll; bei uns im Gegentheil ist der Sinn der Confir-
 mation der, daß ein selbstbewußtes und selbständiges Bekennen
 der Confirmation stattfinden soll, daß diese selbstbewußt und
 selbständig erklären: „Wir wollen zu dieser Kirche gehören“.
 Daß nun das 14. Jahr zu einem solchen Bekenntnisse viel zu
 eilig gegriffen ist, wurde schon mehrfach ausgeführt, ich gehe
 deshalb hierüber weg und möchte nur darauf aufmerksam
 machen, daß ja auch andere gesetzliche Bestimmungen ein
 höheres Alter für ein selbständiges kirchliches Urtheil ver-
 langen. So können z. B. vor dem 16. Lebensjahr keine Eide
 geleistet und kein kirchlicher Uebertritt mit rechtlichen Folgen
 vorgenommen werden. Man gibt dies zwar zu, aber behauptet,
 daß, wie die Verhältnisse gegenwärtig liegen, eine Aenderung
 nicht anginge. Ich glaube, daß man sich doch die Hindernisse
 nicht so groß vorstellt. Gehe man nur langsam vor und man
 wird sich überzeugen, daß Manches nicht so schwer zu über-
 winden sein wird, als es jetzt den Anschein hat. Ich sehe in
 dem Zusammentreffen der Schulentlassung und Confirmation
 den Hauptgrund des Sittenverfalls bei unserer Jugend und
 muß diese meine Ansicht begründen. Das Schulkind ist
 unter der Aufsicht des Lehrers und des Geistlichen, so lange
 die Schule besucht. Sobald es nun der Schule entlassen
 und confirmirt ist, hat sich diese Controle über dasselbe durch-
 aus geändert, denn die Christenlehre — das werden Sie mir
 geben, hochverehrte Herren! — kann in dieser Richtung nicht
 einen allzu sehr eingreifenden Einfluß ausüben. Wir sehen
 deshalb gerade in dem Augenblicke, wo die größten Ver-
 schörungen an den jungen Burschen und das junge Mädchen
 vortreten, wo dieselben ziemlich unerfahren in das Leben
 austreten, diesen wohlthätigen Einfluß aufhören. Ich bin

der Ansicht, daß mit dem Augenblick, wo die Schule mehr als eigemehr das Kind überwachen kann, nun die Kirche den Zutritt zu den Lehren und die Jungfrau unter ihre Fittige zu nehmen hat, Unterricht als getreue Geleiterin in ihren ersten Schritten ins praktische unser Leben weiter führen soll mit Ermahnung und Warnung. In dieser Hinsicht würde mir davon einen großen Vortheil erwarten und die Liebe des Kindes auch noch einen anderen wichtigen Vortheil in einem Hinsicht dieser Hinsicht schieben des Confirmationsalters erkennen. Es ist von hoch heiliger Herr Kirchenrath Dr. Schenkel bereits auf die neue Art, in welche unsere Kirche eingetreten ist, hingewiesen. Auch wenn ich bin der Ansicht, daß das auf die Bestimmung des Confirmationsalters einen Einfluß haben muß. Ich zähle mich nicht zu denjenigen, die bedauern, daß der Schutz und mit orthodoxer Schutze die niederdrückende Fessel des Staates von der Kuit seine genommen ist. Ich freue mich aufrichtig über die freie Willkür der Kirche, aber wenn auf der einen Seite der Kuit aus dieser Schutz genommen ist, möchte ich doch auf der andern Seite einen Ersatz dafür und diesen Ersatz kann ich nirgann anders ersehen und finden, als in der inneren Kräftigung der Gemeinde. Wir stehen auf dem Gemeindepincip und deshalb muß die Gemeinde innerlich gekräftigt sein. Zu dieser Kräftigung gehört aber außer den gesetzlichen Bestimmungen in der Richtung, wie uns eine Gesetzesvorlage gemacht worden ist, in Beziehung auf diejenigen, die die Achtung der Religion bis zu dem Grade treiben, daß sie die kirchliche Trauung verachten und ihre Kinder nicht lassen, meines Erachtens hauptsächlich das Mittel, das das Kind in einem Alter confirmiren, in dem es bereits selbständiges, selbstbewußtes Urtheil besitzt, und ich möchte deshalb gerade in dieser Richtung den Vortheil einer späteren Confirmation befürworten. Wenn Sie mir allenfalls noch Gehör zu schenken bereit sind, möchte ich Ihnen vorführen, wie ich mir eine Confirmation nach meinem Geschmack und Geschmache vorstelle. Ich denke wir, es wäre schön, wenn wie die Gesetzesvorlage uns sagt, in dem letzten Schuljahr die Confirmanden zum ersten Male den Confirmationen nicht recht genießen würden und dann, wenn sie in das praktische Leben hinausgetreten sind, in dem darauf folgenden

uler als eigentliche Confirmanden diesen Unterricht nochmals ge-
 n zuwießen würden. Den Segen eines doppelten Confirmanden-
 hat Unterrichts habe ich kürzlich in einer Gemeinde kennen lernen,
 praktizirte unserem Herrn Berichterstatter wohl bekannt ist, nämlich
 ng. in Zaisenhausen. Da gedenkt man noch mit äußerst dankbarer
 nd Liebe des verstorbenen Vaters unseres Herrn Berichterstatters,
 Hingewiesen diesen Modus dort eingeführt hatte, und die Leute sprechen
 von noch heute davon, welcher wohlthätigen Einfluß derselbe gehabt
 eue hat. Einen weiteren Gedanken fürchte ich fast auszuführen, in-
 Auchem vielleicht von manchen meiner Freunde zur Rechten dieses
 Confirmanden ein leichtes Kopfschütteln über meine Kezerei erfolgen
 ich wird oder vielleicht von manchen Herren auf der Linken dem
 o mit orthodoxen Landjunker nicht zugetraut wird, daß er es ernst
 der Kmit seinen Worten meint. Ich meine nämlich, daß ich um den
 freie Preis eines doppelten Confirmandenunterrichtes und eines
 der hinausgeschobenen Confirmationsalters sehr gerne den Zwang
 der an die Christenlehre ganz fallen ließe. Glaube ich doch, daß
 ich nirgann sehr viele der Neuconfirmirten auch ohne diesen Zwang
 tigung die Christenlehre gerne besuchen würden, wenn diese Christen-
 und beschre nur etwas lebendig und anregend gehalten wird. Das
 er mit es, was ich ausführen wollte; Manches wurde, wie gesagt,
 gefehlereits von Anderen vorgetragen.

des vor Präsident: Ich erlaube mir, Ihnen mitzutheilen, daß
 ie die ich noch neun Redner gemeldet haben. Es wird nicht möglich
 daß sein, heute noch sämtliche Redner zu hören, ich möchte Ihnen
 nicht deshalb einen Vorschlag machen. Ich habe die Anordnung ge-
 t, daß offen, daß die Abänderungsanträge, welche die Commission
 bereits beschlossen hat, sofort gedruckt werden und ich glaube, es ist
 ich möglich, daß die Anträge heute noch in den Besitz der Mit-
 er spätlieder der Synode kommen. Ich denke, daß, wenn wir dann
 s noch morgen eine Sitzung haben, in welcher dann die Specialdis-
 Ihnen sion stattfindet, dann jeder der Herren, der heute nicht mehr
 nem zum Worte kommt, immer noch reichlich Gelegenheit haben
 chön, wird, sei es bei diesem oder jenem Paragraphen seine Mei-
 Schaltung auszusprechen. Ich will Sie nur anfragen, ob Sie noch
 ationswürdige der Herren heute hören wollen?

s prä Me s. Ich möchte nur zwei Worte antworten. Es sind mir
 den W

Irrthümer vorgeworfen worden und diese möchte ich in Form einer persönlichen Beantwortung berichtigen.

Dr. Mühlhäuser. Ich meine, wir sollten die allgemeine Discussion derart beschränken, daß wir noch zwei Reden hören, denn das Wichtigste kommt doch bei den einzelnen Paragraphen.

Präsident: Ich will also zunächst dem Herrn Professor das Wort geben.

Gaß. Meine verehrten Herren! Ich habe nur mit wenigen Worten meinen Standpunkt zu dieser hochwichtigen Angelegenheit zu bezeichnen. Ich habe in meiner eigenen Familie diesen Kurzem eine Confirmation erlebt und der Segen, aber die ganze Eigenthümlichkeit, die wohlthätige Wirkung dieser Handlung ist mir dabei aufs Neue lebendig geworden. Gleich das habe mich überzeugt, daß darin sehr viel liegen kann, daß von sehr viel Schönes und Gutes ausgehen kann, daß aber von der Confirmation nur dasjenige zu erwarten wird, was dem jugendlichen Alter leisten kann. Die Bestimmung des Lebensalters ist nach meiner Ueberzeugung nur eine relative; sie kann dem einzelnen Individuum nicht angetragen, und ich könnte doch das nur so verstehen, daß diesen oder jenen Termin für diesen oder jenen Menschen irgend einwärts oder rückwärts verlegen können oder müssen, welcher doch ganz dasselbe bedeuten würde. Nach meinem Dafürhalten aber soll in dem Confirmationsunterricht die Empfänglichkeit der Kirche überwiegen und noch nicht die selbständige Thätigkeit des Denkens und des Urtheils. Ich glaube, daß die Gemeinden als solche zu fassen sind, die mit einer gewissen Sicherheit das ihnen Gebotene empfangen, richtig aufnehmen und mit diesem Empfang einen religiösen Eindruck verbinden, aber zu dieser Zeit das selbständige Urtheil, das Handeln vermögen noch nicht überwiegend ist. Der Inhalt, was ihnen mitgetheilt wird, ist gemeinsam und soll in einem gewissen Grade als gemeinsam aufgenommen werden. Das Individuelle des einzelnen Standpunktes soll hier vorwiegen, weil Alle demselben Ziele zugeführt werden sollen.

in Folge dessen sollen sie auch relativ einander gleichstehen. Was den ersten Punkt betrifft, bin ich demgemäß der Meinung, daß es allgemeiner mehr auf den Willen und das Gemüth des Einzelnen ankommt, die intellectuelle Richtung und Neigung der Schüler einzeln also verhältnißmäßig in den Hintergrund treten soll. Nach der Confirmation beginnt meines Erachtens eine neue Phase, die auch noch zur Jugend gehört, die aber mehrere Abstufungen hat. Daher kann es leicht geschehen, daß nachher eine Wendung eintritt, wo dieser Unterricht nicht so heilsam wirkt, als Angelegen derjenigen Zeit, wo das Kindesalter abschließt, und gerade Familie diesen letzteren Zeitpunkt hat das Gesetz zum Grunde gelegt. Sie sehen wohl, verehrte Herren, daß ich mich in Uebereinstimmung mit der Hauptsache befinde und daß ich damit zufrieden. Gleich dasjenige habe aussprechen wollen, was mir am Confirmation, daß Confirmationsunterricht das Wichtigste ist, nämlich der unvergeßliche Eindruck, der damit auf das Gemüth des Kindes gemacht wird, und die Fähigkeit dazu ist, wie mir scheint, gebunden an das Alter, wo es den jungen Menschen leicht wird, sich in der Übung Pietät zu üben, sich mit Freiheit ohne Grübeleien in dasjenige einzuleben, was ihm geboten wird. Was den andern Punkt betrifft, den Anschluß an die staatlichen Gesetze nämlich, so möchte ich mir nur so viel zu bemerken erlauben, daß wenn irgend ein Anschluß berechtigt und rätlich ist, so möchte es mir, weber bezüglich des Unterrichts sein, weil der Unterricht ein gesamtgesellschaftlicher ist, möge auch die eine Hälfte des Unterrichts in der Kirche, die andere dem Staate zufallen.

Freiherr v. Gemmingen. Hochgeehrte Herren! Ich fühle mich gedrungen und halte mich für verpflichtet, zunächst etwas zu sagen in Betreff einer Stelle in der Antrittsrede des Herrn Präsidenten. Es betrifft dies nämlich die Gleichberechtigung der verschiedenen Richtungen, und ich halte mich verpflichtet, hier zu erklären, daß ich mich damit durchaus nicht einverstanden erklären kann, denn nicht zwei Wahrheiten. . . .

(Rufe: „Zur Sache“, „gehört nicht hierher.“)

Herr Präsident. Ich habe den Herrn Redner nicht gut verstanden und möchte ihn bitten, etwas deutlicher zu sprechen. Wenn er übrigens von der Gleichberechtigung spricht, so ist diese gegenwärtig nicht in Frage, sondern es handelt sich

gegenwärtig lediglich um diese Gesetzesvorlage und über ein
Weiteres könnte ich das Wort nicht gestatten. Meines
achtens ist es nicht zulässig, diesen Punkt gegenwärtig als
Discussion zu bringen.

Freiherr v. Gemmingen. Ich werde also so frei
ein andermal meiner Meinung Ausdruck zu geben und
nur noch zu sagen, daß auch ich den §. 10 des Gesetzes
ein Armutshzeugniß halte, denn es ist wohl klar, wenn
Kirche immer und immer wieder zurückweicht, so ist dies
Zeichen von Kraft, sondern ein offenes Zeichen von Schwach
und da ist der einfache Grund nur darin zu suchen, daß
den Grund unserer Kirche aufgegeben haben, nämlich
Glauben an die wahrhaftige Gottheit unseres Herrn
Heilandes Jesu Christi.

Präsident. Es ist vorhin beantragt worden, daß
noch zwei Redner hören solle. Ich weiß nicht, ob
Herren noch fortfahren wollen.

(Rufe: „fortfahren“.)

Also gebe ich dem Herrn Kirchenrath Dr. Hitzig das
glaube aber, daß wir nach den gehörten Zurufen damit
können.

Dr. Hitzig. Ich wünsche nur als letzter Redner
Sitzung mit einigen Worten der Rede des ersten Herrn
ners, nämlich derjenigen des Abgeordneten des XII. Umkehrung
wahlbezirks, entgegenzutreten. Derselbe hat sich, wenn
recht verstanden habe, etwas abschätzend ausgesprochen
die große Meinung, die Andere vom Walten des
Christi hätten und hat dagegen betont und in Scene
die Anerkennung der Persönlichkeit Christi. Was nun
Punkt betrifft, so glaube ich: Es ist Niemand in diesem
der etwa läugnen wollte, daß Christus wirklich in Person
hat und da gewesen ist; sondern es handelt sich dabei
die erhabenen Prädicate, welche in das Subject gesetzt
sollen. Er hofft also in einer solchen Anerkennung der
Pönlichkeit Christi, wie sie ihm selbst innewohnt, den
Hemmschuh zu finden, welcher uns bewahren könne vor
Hinabrollen in den Abgrund. Ich fürchte da in Wirklichkeit
er hofft zuviel von diesem einzigen Mittel. Davon

über etw. ganz absehen, wie er es anfangen will, diese Anerkennung
 Meines in seinem Sinne so allgemein und durchschlagend durchzusetzen,
 wärtig daß sie wirklich etwas retten kann. Ich möchte aber nur
 darauf aufmerksam machen, daß eine solche potenzierte Aner-
 kennung der Persönlichkeit Christi gewiß im Mittelalter vor-
 und landen gewesen ist, daß sie lebenskräftig und das ganze Leben
 Befehes der Christenheit beherrschend war. Ja sie ist noch in höherem
 wenn grade als vielfach in protestantischen Kreisen in unserer
 ist dies Schwesterkirche vorhanden, dort wo diese Anerkennung nicht
 in Schwur die seiner Mutter, der Jungfrau Maria, in den Hinter-
 n, daß rund geschoben wird. In dem Mittelalter war diese Aner-
 ämlich ennung also da, von der Erkenntniß Gottes war übrigens da
 Herrn nicht viel zu hören, diese wurde allenthalben im Hintergrunde
 gehalten und die Anerkennung der Person Christi in den Vor-
 , daß ergrund gerückt. Was hat aber diese Anerkennung der Per-
 ob nundlichkeit Christi im Mittelalter der Christenheit geholt?
 Mehr und mehr hat man auf die Person geschaut und nicht
 uf den Geist, nicht auf die Lehre. Man begnügte sich eben
 g das Wort dem von dem Herrn selbst verurtheilten „Herr“, „Herr“
 mit schlagen; und die Kirche kam allmählig so weit, daß geschrien
 wurde nach einer Reform an Haupt und Gliedern. Namentlich
 edner über ist darauf aufmerksam zu machen, wie dies in der Com-
 Herrn Mission selbst betont wurde, daß wenn in geschlechtlicher Be-
 II. Nenehung immer mehr gesündigt wird, im Mittelalter es darin
 wenn ichei Weitem schlimmer gestanden hat, wie dies urkundlich nach-
 rochen erwiesen werden kann und nachgewiesen worden ist, als in
 des Genserer Zeit. Wenn ich nun aber, indem ich nicht wünsche,
 Scene gaß mein Nebenmensch irre, mich gedrungen gefühlt habe, eine
 nun dhöne Illusion des Herrn Abgeordneten von Pforzheim zu
 diesem Erstören; indem ich nicht wünsche, daß er sich unberechtigten
 Person Hoffnungen hingeben möge, will ich ihn dagegen auch bitten,
 dabei nur daß er sich nicht gar zu schrecklichen Befürchtungen für unsere
 gesetzt weit und für die Zukunft hingebe. Ich glaube, mit diesem
 g der Hinabrollen in den Abgrund mag es in verschiedenen Bezie-
 den einungen richtig sein, es wird aber lange hinaus dauern. Ein
 ne vor Abgrund ist schon da, von dem will ich aber nachher reden.
 Wirklicher meint, ohne Zweifel, den religiös-sittlichen Abgrund; in
 von welcher Beziehung ist er aber schon, so weit es nöthig war, von

dem Herrn Dr. Schellenberg widerlegt worden. Er ist das was
 bet aber ein gar böses Zeichen unserer Zeit darin, und wo die
 kann ihm darin nicht direct entgegen sein, wenn früher und fast
 jungen Leute bis zum 25. Jahre in der Christenlehre behalt dem die
 wurden, man nachher herunterging bis zum 22., 20. und denke a
 Jahre und wir jetzt noch weiter heruntergehen wollen. noch ru
 arg und gefährlich finde ich aber die Sache nicht. Ich in Prä
 nicht, ob, wenn der Herr Abgeordnete von Pforzheim auf für die
 sen Punkt ein so großes Gewicht legt, als wenn dies werde
 Symptom der Degeneration unserer Zeit wäre, er nicht an Herrn
 Herabsetzung des Soldatenmaaßes gedacht hat: daß die Leute lichen
 nicht mehr das hohe körperliche Maaß erreichen, das man frünun un
 für einen Grenadier oder überhaupt für Einen, der in's Feld Discussi
 hen sollte, verlangt hat. Was nun diesen Punkt betrifft, so der eing
 merke ich, wie alle Gleichnisse hinken, das hinkt auf beiden Bei bei Gel
 Auf der einen Seite weist die Thatsache, die wir anerker Herren,
 müssen, darauf hin, daß eben der Wille und der Zug der Gelegen
 dahin geht, daß man nicht mehr so lange in der Christenle so mehr
 behalten werden will. Wenn man die jungen Leute aber friträge il
 bis zum 18. Jahre behalten hat, müssen wir doch daran den Dol
 daß dies nur möglich war, weil wir den Zwang hatten; noch ge
 ich erinnere mich sehr gut, daß wenn ein junger Bursche, Prä
 bis zum 18. Jahre die Christenlehre besuchen mußte, wäh aber m
 derselben auf der Emporkirche erschien, er von derselben herun Mez
 gejagt wurde. Das konnte aber nur geschehen, weil er, n
 er nicht Folge leistete, eingesperrt werden durfte. Das late
 nun ein Ende. Wenn wir uns aber jetzt herbeilassen, habe, d
 Thatsache anzuerkennen und den Segen dazu zu geben, daß gestrige
 die Leute nur drei oder auch nur zwei Jahre in der Christ erschienen
 lehre behält, weist dies darauf hin, daß, während dort Inhalt
 Leute körperlich degenerirt sind und deshalb das Maaß he mit de
 gesetzt werden mußte, wir hier dazu im Gegenseße weil de
 können: Segen früher sind unsere Bildungsmittel der Art, Christe
 jetzt die religiöse Erziehung der jungen Leute schon nach Prä
 und drei Jahren so weit entwickelt sein wird, wie früher dem S.
 vier und mehr Jahren. Dol
 die Ge

In dieser Beziehung wird es also mit dem Abgrunde die Ge
 so arg sein. Allerdings gehen wir einem Abgrunde entlaufe d

Er das war aber von Anfang der Welt so. Mit dem Augenblicke, und wo die Welt erschaffen wurde, war die Bewegung losgelassen, früher und fassen Sie Beschlüsse, welche Sie wollen, den jüngsten Tag, behal dem die Welt entgegengeht, werden Sie nicht wegschaffen. Ich und denke aber, in Aussicht auf diese Eventualität können Sie jetzt Men. noch ruhig nach Hause gehen und zu Mittag essen.

Ich Präsident. Es ist nun die Zeit verstrichen, welche Sie n auf für die Fortdauer der Discussion angenommen haben. Ich dies werde nun, wenn Sie damit einverstanden sind, noch dem nicht an Herrn Mez, der sich das Wort erbeten hat, zu einer persön- Leute lichen Bemerkung das Wort geben. Dagegen handelt es sich man fr nun um die Frage, ob wir morgen nochmals eine allgemeine 's Feld Discussion eröffnen, oder ob wir nicht vielmehr zur Berathung rüst, so der einzelnen Artikel übergehen wollen. Ich glaube, daß auch den Bei bei Gelegenheit der Berathung der einzelnen Artikel diejenigen anerker Herren, welche jetzt nicht mehr zum Worte kommen, hinreichend ig der Gelegenheit erhalten werden, ihre Meinung auszusprechen, um christen so mehr, als sie dort in Beziehung auf bestimmt gestellte An- aber fr träge ihre Meinung äußern können.

ran den Doll. Jedenfalls wird mir als Berichterstatter am Schlusse noch gestattet sein, einige Worte zu äußern.

Bursche, Präsident. Das unterliegt keinem Anstande, zunächst hat te, wäl aber nun der Herr Mez das Wort.

en heru Mez. Nur mit zwei Worten erlaube ich mir dem Herrn Prä- il er, Prä- laten zu erwidern, daß ich allerdings die Begründung gelesen Das habe, daß mir aber bei dem Lesen der Begründung und bei der klaffen, gestrigen Besprechung der Sache im Ausschuß die Sache so n, daß erschienen ist, wie sie mir auch jetzt noch erscheint, daß der er Chri Inhalt der vielen aus den Diöcesen eingekommenen Berichte id dort mit der Hauptgrund bei dieser Gesetzesvorlage gewesen sei, laaß he weil darin gesagt ist, daß es unhaltbar geworden sei, die usake Christenlehre so zu halten, wie bisher.

ber Art, Prälat Dr. Holzmann. Das war die Veranlassung zu a nach dem §. 10, aber nicht zu dem Gesetze. früher

grunde Doll. Wenn ich nicht den Bericht selbst vorgetragen und die Gesetzevorlage vor mir liegen hätte, würde ich im Ver- labe ent- laufe der heutigen Discussion vielfältig nicht zu der Meinung

gekommen sein, daß wir heute über die Confirmationsordnung Es ist zu verhandeln haben. Es gibt verschiedene Arten, wie man die vorliegenden Gesetzentwürfe behandeln kann. Es ist dabei zu beachten, daß man an denselben alles Mögliche anknüpft, was man auf dem Herzen hat. Ich meinerseits gehöre nicht zu jenen, welche dieses Verfahren einhalten. Ich werde deshalb mit einem einzigen Worte gegenüber den Anwesenden, welche über unsere Zeit gefallen sind, begnügen und dann etwas suchen, kurz auf den Boden zurückzukehren, auf dem wir unserer Gesetzesvorlage stehen. Gegenüber der Neußerung der zunehmenden Verkommenheit unseres Volkes in religiöser, sittlicher Beziehung und von dem Verluste des Glaubensgrundes sage ich gar nichts weiter, als wir stehen in den Jahres- und Erinnerungstagen 1870 und in einer Zeit, wo geschehen ist, was 1870 und 1871 von unserer Volke unter Gottes Gnade geschah, ist es unmöglich, den Zustand eines solchen Volkes als einen verkommenen zu bezeichnen.

(Sehr richtig!)

Um mich im Uebrigen auf den Boden zu stellen, auf dem der Entwurf steht, frage ich: Um was handelt es sich eigentlich? Es handelt sich darum, daß die Mädchen um zwei Monate später und die Knaben möglicherweise um zwei Monate früher confirmirt werden sollen. Ist denn diese von einer so ungeheueren Tragweite, wie man sie dem Gesetzentwürfe nach all der Bedeutung, die er für unsere religiös-sittliche Entwicklung haben soll, beilegt? Es handelt natürlich auch um Herabsetzung des christenlehrepflichtigen Alters, aber das ist eine Frage, die erst bei §. 10 zur Sprache kommen wird, und dort werden wir Gelegenheit haben, darüber auszusprechen, ob vielleicht in diesem §. 10 Bemerkungen für solche Neußerungen liegen. Ich möchte Sie recht bitten, doch zu bedenken, daß diese ganze Confirmationsordnung mit Ausnahme zweier Dinge, nämlich dem höheren Alter der Mädchen und dem um zwei Monate geringeren Alter der Knaben, welches zudem sehr selten vorkommen wird, nichts als die Wiederholung dessen, was wir seit fünfzig Jahren hat

Es ist also gar kein Grund vorhanden, daraus ein so ungewisses Wesen zu machen, und von diesem Standpunkte aus habe ich auch nicht nöthig, mich als Referent weiter auf die gemachten Unterstellungen über unser Volksleben einzulassen, zumal kein Gegenantrag vorgebracht wurde. Ich möchte nur meinem einzigen Redner, der zwar einen Gegenantrag nicht gestellt, aber doch gewünscht hat, daß ein solcher möglich wäre, etwas erwidern. Herr v. Göler hat als Ideal einer Confirmation, wie er sie sich in seinem Herzen denkt, das angesehen, daß die Confirmanden einen zweijährigen Cours des Religionsunterrichts durchzumachen hätten, wovon dann der zweite erst mit der Schulentlassung beginnt; und er will diesen Preis gerne den Zwang zur Christenlehre aufgeben. Ich möchte darüber bemerken, daß gegen den zweijährigen Cours des Religionsunterrichts bei Autoritäten über diesen Unterricht nicht geringe Bedenken obwalten, weil es etwas Anderes ist, Kinder zu unterrichten, die direct aus der Schule der Confirmation entgegensehen, und etwas Anderes, solche zu unterrichten, die noch zwei Jahre davon entfernt sind. Man müßte doch beide Classen zusammen unterrichten, denn es ist nicht möglich, einen Theil der Kinder in einen erstjährigen und den andern in einen zweijährigen Cours zu nehmen; zwar würde ich gerne ein solches Verfahren einschlagen, aber die Zeit läßt es nicht zu. Der Gedanke, den Schwerpunkt des gesammten Religionsunterrichts, wie Herr v. Göler es auf den Confirmandenunterricht zu legen und diesen zu einem zweijährigen zu erweitern, wäre schätzbar, wenn er zur Wirklichkeit werden könnte; aber sobald unsere Kinder aus der Schule entlassen sind, gehen sie in den Dienst, in Fabriken, werden Lehrlinge irgend eines Geschäfts, oder kommen auf eine höhere Schule, und wir können sie eben dann nicht mehr ziehen. Wenn Sie mir ein Mittel sagen, wie wir die Kinder mit dem 16. Jahre oder auch noch etwas früher in den Confirmandenunterricht bekommen, so daß dieser nicht wie ein Taubenschlag, sondern ein regelmäßiger Unterricht wird, stimme ich heute mit Ihnen für die spätere Confirmation, aber ich glaube nach den Erfahrungen, die wir hier in Karlsruhe haben

und auch sonst im Lande zu machen Gelegenheit haben, gibt kein solches Mittel.

Präsident. Es ist nun die Discussion für heute geschlossen und es wird sich nun fragen, wie die Fortsetzung dieser Berathung stattfinden soll. Ich bin so frei, Ihnen vorzuschlagen, daß die Berathung über diesen Gesetzentwurf morgen früh um neun Uhr fortgesetzt wird und zwar in der Weise, daß man die Berathung artikelweise vornimmt. Ich glaube, daß dann immer noch alle Herren vollständig Gelegenheit haben, ihre Meinung bei den einzelnen Artikeln vorzutragen. Ihnen das so gefällig?

(Zustimmung.)

des Herrn

der Mitgli

1

Prä

nehme

Präla

Prä

vorden

ie Con

aß nu

Baragra

Der S

Herren

Dol

arauf

. 1 fei

arauf

Konfirm

nthält,

3½ Jo

m S. 2

ekommt

nd 185

ien. In

nd Kir

Fünfte Sitzung.

Karlsruhe, den 5. August
Vormittags 9 Uhr.

In Gegenwart

des Herrn Staatsrath Müßlin und des Herrn Oberkirchenrath Faist,
sowie

der Mitglieder der Generalsynode, mit Ausnahme der Herrn Abgeordneten
Rechtsanwalt Klingel und Staatsrath Lamey.

Unter dem Vorsitz des Herrn Präsidenten Bluntzli.

Präsident. Darf ich die Herren bitten, Ihre Plätze einzunehmen.

Prälat Holzmann verrichtet das Gebet.

Präsident. Als Tagesordnung für heute ist festgestellt worden die Fortsetzung der Berathung des Gesetzesentwurfes, die Confirmationsordnung betreffend, und zwar in der Weise, daß nun die Specialberathung beginnt über die einzelnen Paragraphen.

Der §. 1 lautet: (wird verlesen). Da haben sich verschiedene Herren zum Wort gemeldet.

Doll. Ich möchte nur die hochwürdige Synode zunächst darauf aufmerksam machen, daß Ihre Commission zu diesem §. 1 keine Aenderung vorgeschlagen hat. Ferner möchte ich darauf hinweisen, daß dieser §. 1 bezüglich des Alters der zu Confirmirenden nicht eine Herabsetzung, sondern eine Erhöhung enthält, nämlich eine Erhöhung für die Mädchen, welche künftig $3\frac{1}{2}$ Jahr alt sein sollen, eine mögliche Herabsetzung kommt erst in §. 2 b. Der Eingang, den die neue Confirmationsordnung bekommt, ist ein etwas anderer als bei den früheren von 1843 und 1856; das hängt aber mit der Natur der Sache zusammen. In den früheren Jahren, bei der Vereinigung der Schul- und Kirchenbehörden, war es selbstverständlich, daß die Kinder

mit der Schulentlassung auch confirmirt wurden. Durch sollte die neue Staatsgesetzgebung ist die Confirmation, wenn sie dadurch früher schon eine rein kirchliche Handlung war, doch aus dieses so, die früher selbstverständlichen Verbindung gelöst, und es war eben halb jetzt nothwendig, so, wie es in dem vorgelegten Entwurf heißt, den §. 1 zu fassen, weil ja die Confirmation möglichst melchweise von Jemand nicht verlangt werden könnte. In worden, früheren Confirmationsordnung konnte man unmittelbar unser die Sache hineingehen und sagen: Der Confirmationsunterricht das beginnt zc. Bezüglich des Termins, 23. April und 1. Nov weil die ber, möchte ich noch darauf hinweisen, daß die zu confirmirterrichts den Knaben bis zur Confirmation nicht alle nur 14 und u sofer Mädchen nicht alle nur 13½ Jahre alt sind, sondern daß werden Periode des Confirmationsalters ein ganzes Jahr umfaßender Ge es werden also Knaben zur Confirmation kommen, die theilt n Jahre alt sind und solche die 15 Jahre weniger 1 Tag um 15 sind, und Mädchen von 13½ bis 14½ Jahren weniger ein für das Tag. Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß über Bern h Hälfte der Knaben das 14. Jahr und über die Hälfte Mädchen Jahre u chen das 13½ Jahr bedeutend überschritten haben wert bis d Uebrigens beantragt die Commission keine Aenderung. was das

Krummel. Hochgeehrte Herren!

Ich habe mir das Wort erbeten, um über §. 1 einige W uferor zu bemerken. Ich glaube, eine neue Vorlage bezüglich der Gem legt firmationsordnung war durchaus eine Nothwendigkeit ichtet, a zwar aus zwei Gründen, 1. weil eine Aenderung in B Die Leh auf die Schulentlassung eingetreten ist, dann zum An bedenten weil sich Schwierigkeiten ergeben haben bezüglich des Besu erne ge der Christenlehre. Ich bin aber der Ansicht, daß in die nsehe, Gesetzentwurf etwas aufgenommen worden ist, was dem Un en dür richt, der unserer Jugend gegeben wird, zur Schädigung önnen: reichen wird. Wir haben seither vier Jahre Sonntagschri auf der lehre gehabt, es sollen jetzt nur drei Jahre sein; dann kom but mi die Knaben wenigstens etwas früher heraus als seither was er den Mädchen ist das nicht der Fall. Ich weiß wohl, daß anen G was ich sagen will, zunächst zu §. 10 gehört, aber das ndere 2 im Zusammenhang mit §. 1. Gesetz den Fall, daß der 1 der C so durchgehen sollte, so bin ich der Ansicht, die Generalsu n das

Durch solche Mittel und Wege ergreifen, wodurch dem Schaden, der
 sie dadurch hervorgerufen wird, begegnet würde. Für mich steht
 aus dies so, daß ich glaube, wir dürfen den Unterricht, den die Zu-
 war irgend bekommt, in keiner Weise verkürzen, es sollte im Gegen-
 theil mit Rücksicht auf unsere Verhältnisse der Gegenwart noch
 möglich viel mehr gethan werden. Es ist gestern darauf hingewiesen
 worden, daß wir große Erfolge errungen haben dadurch, daß
 unser Volk als ein gebildetes dagestanden ist, und ich glaube,
 das wird in Zukunft noch viel mehr verlangt werden müssen,
 weil die Cultur fortschreitet und andere Hilfsmittel des Un-
 terrichts gesucht werden müssen. Was ich sagen wollte, gehört
 zu §. 1, als ich sagen wollte: Wenn das erreicht
 werden soll, so müssen wir das Confirmationsalter erhöhen,
 oder Gelegenheit schaffen, daß weiterer Religionsunterricht er-
 theilt wird als jetzt, nicht nur bis zum 14., sondern etwa bis
 zum 15. Jahre; dann würde ich eine Compensation finden
 für das, was auf der andern Seite verloren geht. Im Canton
 Bern habe ich das so gefunden: da ist der Schulbesuch neun
 Jahre und der Confirmationsunterricht so eingerichtet, daß
 bis zum 15. Jahre sich erstreckt. Ich habe mich erkundigt,
 was das für Folgen hat, was die Lehrer und die Geistlichen
 dazu sagen, und ich muß sagen, die Lehrer haben mir das
 außerordentlich gerühmt und haben behauptet, es werde in
 dem letzten Jahre, vom 14. bis zum 15., wohl soviel ausge-
 icht, als man zuvor in zwei und drei Jahren gewonnen hat.
 Die Lehrer behaupteten das und die Geistlichen haben keine
 Bedenken dagegen geäußert. Ich für meine Person wäre sehr
 geneigt, auf dem 14. Jahre stehen zu bleiben, weil ich
 ansehe, daß es so tief in die socialen Verhältnisse einschnei-
 den dürfte, daß wir nur schwer eine Erhöhung einführen
 können; ich bitte aber, ein Augenmerk darauf zu haben, daß
 auf der andern Seite nicht etwas weggeschnitten wird. Es
 tut mir sehr wehe, wenn unserer Jugend an dem Unterricht
 was entzogen wird, ich denke, die Jugend behält einen Segen,
 einen Gewinn durch die Christenlehre, einen Segen, der auf
 andere Weise nicht ersetzt werden kann und wird. Wir haben
 in der Christenlehre Gelegenheit, so Vieles den Kindern speciell
 in das Herz zu legen und zwar nicht gerade dogmatische oder

spezifisch religiöse Gegenstände, sondern z. B. auch die kleine Kirche zum Vaterlande. Ich muß sagen, in dem letzten Kriegsjahr sind für uns war es mir eine wahre Erquickung, die Kinder hinzuweisen auf das, was geschehen ist; wenn aber ein ganzer Jahrgang hinwegfällt, so ist das gewiß als ein Schaden zu bezeichnen. Kirche wurde darauf hingewiesen, wir bekämen diesen Jahrgang durch S mehr; ich weiß, daß es Schwierigkeiten hat, ich habe die Diöcesanprotokolle zu vergleichen gesucht, wir haben auch in Relation g Motiven der Kirchenbehörde einen Anhaltspunkt, wie es gestir dem Besuch der Christenlehre steht; unter 183 Gemeinden stehen in 83 Schwierigkeiten, in den übrigen 100 sind die Schwierigkeiten wenigstens nicht der Betonung werth. Der Sch den Diöcesanprotokollen wird es so herauskommen, daß in den 400 Pfarreien, die wir haben, in etwa 220 bis 250 Pfarren erheblichen Schwierigkeiten vorhanden sind; bedenken Sie, daß das ist doch immerhin über die Hälfte. Allerdings in der großen Zahl — ich muß von den Städten absehen, wo bessere Verhältnisse sind — bringt man kaum drei Jahrgänge herein; warum wollen wir aber auf diese Minderzahl solche Rücksicht nehmen, daß man von der bisherigen Anmerkung abgehen sollte? Sollten wir uns nicht vielmehr erdrückten fühlen, diese aufzumuntern und zu unterstützen, um die gute und heilsame Ordnung wieder herzustellen? Ich meine, das sollten wir im Auge behalten und an der bisherigen Ordnung festhalten, dann bin ich damit einverstanden, daß bei den 14 Jahren geblieben wird, aber es muß, wie ich das noch sagen darf, einen tief schmerzlichen Eindruck man aus der Generalsynode als ein Geistesheimtomsichter und ich z. B. von unserem alten Bürgermeister gefragt wurde: „Nun, was habt Ihr denn in der wichtigen Frage der Christenlehre ausgemacht?“ und ich ihm dann sagen mußte: „Esfer G wiederum um ein Jahr zurückgegangen worden.“ Die Fortkom wird sein, wenn wir die drei Jahre bestimmen, so wird es auf kurzer Zeit auch auf zwei Jahre heruntergegangen sein, wenn wir müssen, denn mit der Freiwilligkeit ist es eine so eigene Sache, Wir haben denselben Fall gehabt mit den Sonntags- und Fortbildungsschulen, bei der ich die Aufhebung des Zwangsbesuches sehr bedauert habe. Es ist in vielen Gemeinden

die kleine Zeit daran festgehalten worden, aber auf einmal
 riegjal sind sie alle eingegangen. Mein Gesichtspunkt ist in dieser
 inzuwei Frage ein anderer, ich möchte haben, daß die hohe Synode
 Jahre zur Hebung des Unterrichts und der Volksbildung in unserer
 hnen. Kirche beitrage, und da ich der Ueberzeugung bin, daß dies
 gang durch §. 1 nicht geschieht, so könnte ich zu §. 1 nur unter
 e die Der Bedingung zustimmen, daß irgendwie eine andere Compen-
 uch in tation gefunden wird, und diese könnte ich in dem finden, was
 wie es gestern Freiherr v. Göler vorgeschlagen hat, daß die Confir-
 einden nationszeit erhöht werde. Es ist leicht möglich, daß das von
 O sind Seiten der Staatsregierung von selbst geschieht. Wenn es in
 rth. Der Schweiz angeht, warum sollte es nicht auch bei uns an-
 n, daß lehen? Haben wir die Kinder bis zum 15. Jahre unterrichten
 s 250 dürfen, dann wollen wir sie höchstens noch zwei Jahre in der
 n Sie Christenlehre behalten und dann wird die Christenlehre wie-
 s in derum von Segen sein, wie sie es in den Gemeinden gewesen
 wo best, wo man seither die vier Jahre festgehalten hat. Zu §. 10
 Jahrgänge ich mich später zum Wort melden.

erzahl Wischer. Ich habe mir gestern schon das Wort erbeten,
 rigen An meine Stellung, die ich zu diesem Gesetze einnehme, zu
 vielmehr zeichnen. Ich werde mich heute lediglich und ausschließlich
 stützen, auf den zur Berathung vorliegenden §. 1 beziehen, der ja
 ellen? hauptsächlich auch ein Hauptbedenken hervorgerufen hat. Ich
 an der laube mir dies schuldig zu sein, dies hier auszusprechen, weil
 nverstane Ansichten, die ich vor nicht langer Zeit in einem größeren
 muß, weise öffentlich vertreten habe, bekannt und inzwischen durch
 führen, an Druck veröffentlicht auch in weitere Kreise gekommen sind,
 heimtansichten, welche verschieden sind von den Anschauungen, welche
 ragt wie dem Gesetze und insbesondere diesem §. 1 zu Grunde liegen.
 der Christe werden es begreiflich finden, daß mich beim Durchlesen
 ste: „Es sei Gesetzesvorlage ein gewisses Gefühl der Enttäuschung
 Die gekommen hat. Es war allerdings eine Nothwendigkeit und
 , so wirar aus den Gründen, die mein Vorredner angeführt hat, die
 rigen bestehende Confirmationsordnung zu ändern; ich aber hätte
 eigene Macht, diese Veranlassung, die namentlich durch die Schul-
 unntags- legebung gegeben war, hätte für die Kirche eine willkom-
 des Zwarte Gelegenheit sein sollen, diese Confirmationsordnung nun
 meinden ändlich umzugestalten und so der Verwirklichung der Idee,

welche der Confirmation zu Grunde liegt, näher zu führen herige
 Ich habe mich aber getäuscht. Als ich diesen Gesetzesentwurf einem
 in die Hand nahm, da trat mir ein alter Bekannter entgegen, vollstän
 in dem alten wohlbekannten Rock, der nur an einigen Orten zu einer
 ausgebessert und geändert war. Insbesondere ist es die Kunde
 §. 1, der mein Hauptbedenken hervorgerufen hat. Wenn irgend eine
 eine Bestimmung der Confirmationsordnung in Uebereinstimmung mit
 mung mit der Staatsgesetzgebung hätte gebracht werden sollte, über al
 so wäre es meines Erachtens gerade die in diesem Paragraphen
 phen getroffene Bestimmung des Confirmationsalters gewöhnliche An
 Freiherr von Göler hat Sie gestern darauf aufmerksam gemacht, daß
 macht, daß nach unseren bestehenden Landesgesetzen das Confirmations
 scheidungsalter auf das vollendete 16. Lebensjahr festgesetzt ist. Die
 ist. Die Staatsgesetzgebung bestimmt also, daß nur diejenigen, die
 religionsmündig seien und selbständig über die Wahl ihrer Confir
 Confession verfügen können, welche das 16. Jahr zurückgelegt haben.
 haben. Im Widerspruch damit setzt der §. 1 das Confirmationsalter
 tionsalter auf das 14. Lebensjahr fest. Betrachten wir nun gegen
 Begriff der Confirmation, wie er uns auf kirchenverfassungsmäßigem
 wege vorliegt, worauf wir gestern hingewiesen worden sind, nämlich
 in unserer Unionsurkunde, so bestimmt diese Urkunde, daß die Con
 firmation eine öffentliche und feierliche Einführung der Katechumenen
 mit deren eigenem Bewußtsein und Anerkennung in die Gemein
 schaft der evangelischen Kirche sei. Wir haben also hier den Widerspruch,
 der mir wenigstens unauflöslich scheint, daß die kirchliche Gesetzgebung
 eine religiöse Mündigkeit, eine mit Bewußtsein feierlich gegebene
 Anerkennung der Einführung in die evangelische Gemeinschaft voraussetzt,
 während die Staatsgesetzgebung diesen Confirmanden die religiöse
 Mündigkeit abspricht, z. B. nicht zuläßt zur Leistung eines Eides, und
 behauptet, daß erst derjenige, welcher das 16. Jahr zurückgelegt hat,
 selbständig über die Wahl seiner Confession entscheiden darf. Das
 Bedenkliche an dieser Sache scheint mir das zu sein, daß ich meinerseits
 das Recht auf Seiten unseres Landesgesetzgebers finde. Denn einmal
 ist das schon wohl zu erwägen und nicht zu unterschätzen, daß diese
 Gesetzgebung in Uebereinstimmung mit den Gesetzen anderer
 Länder. Sodann ist in demselben

u führen herigen Verhandlungen schon ausgeführt worden, daß es in
 esentw einem niedrigeren Lebensalter wohl nicht möglich sei, das
 entge vollständige Selbstbewußtsein zu haben, um die Zugehörigkeit
 zu einer Glaubensgemeinschaft auszusprechen; die Unionsur-
 es die künde aber spricht von einer Anerkennung dessen, daß die
 enn irg Confirmanden eingeführt werden in die Gemeinschaft der evan-
 bereinst gelischen Kirche. Sie erlauben mir darüber hinwegzugehen,
 rden soll über all die Gründe, welche so reiflich und reichlich erwogen
 Parag worden sind und die dafür sprechen, daß eine solche vollstän-
 es gewi ge Anerkennung all der Wohlthaten und Segnungen einer
 erkjam Glaubensgemeinschaft in einem solch niedrig stehenden Lebens-
 das Am alter nicht möglich ist. Das ist das gewichtige Bedenken, das
 r festge §. 1 in mir hervorgerufen hat. Dennoch aber werde ich
 Diejeinen andern Antrag stellen und könnte auch einem Antrage,
 Wahl über das Confirmationsalter auf das 16. Jahr hinaufrücken
 zurückg würde, nicht zustimmen, zur Zeit wenigstens nicht, denn es
 Confirtehen dem bei mir noch andere und gewichtigere Bedenken
 ten wir ntgegen. Ich habe den Verhandlungen der Commission ange-
 verfasswoohnt, welche diese hochwichtige Frage in so gründlicher Weise
 wiesen wörtert und besprochen hat. Da ist mir die Thatsache ent-
 stimmt egengetreten, daß in dieser Versammlung von einer größeren
 und feierlnzahl von Männern geistlichen und weltlichen Standes, von
 BewußMännern, die auf den verschiedensten Lebensgebieten thätig
 ischen sind, von Männern, ausgerüstet mit großer geistiger Bege-
 ir wenigung, von Männern, die eine reiche Erfahrung für sich haben,
 eine reli daß da eine vollkommene Einstimmigkeit stattgefunden hat in
 e Anefdezug auf diesen §. 1, in Bezug auf diese Feststellung des
 chaft S confirmationsalters. Es ist das eine Thatsache, die gewiß zur
 tsgegesetzgei geistlichen Prüfung und Ueberlegung veranlassen muß. Ich habe
 abspridurch diese Thatsache die Ueberzeugung gewonnen, daß unsere
 nd beharheit noch nicht dazu angethan ist, um dieses höhere Confir-
 rückgelegt tationsalter bestimmen zu können. Es ist die Frucht noch
 scheiden sicut gezeitigt. Es war insbesondere auch ein Wort, das mir
 s zu sein, hwer auf das Gewissen fiel, das einer der Herren gesprochen
 Landesg, indem er davor warnte, das Beste ergreifen zu wollen
 igen und nd dadurch das vorhandene Gute vielleicht zu verlieren. Ich
 vereinstimlaube allerdings, wenn wir die volle Freiheit der Kirche im
 ist in den-eien Staate erreichen könnten, so würde auch die Bestim-

mung des Confirmationsalters auf das 16. Jahr mit keinen Schwierigkeiten verbunden sein; so aber, wenn wir jetzt diesen Beschluß fassen würden, so glaube ich würden wir gerade die dem, was wir beabsichtigen, entgegengesetzte Wirkung hervorbringen. Ich werde also diesem §. 1 zustimmen. Ich kann das, ohne meinen Ansichten und Anschauungen dabei treu zu werden. Ich kann das, weil die Gewissensfreiheit wahr ist, wie das vorhin der Herr Berichterstatter ausgesprochen hat. Es ist ja für die Eltern durchaus keine Nothwendigkeit vorhanden, ihre Kinder schon mit diesem Lebensalter confirmiren lassen zu müssen; sie sind in ihrem Gewissen beschwert und wie ich auch aus den Verhandlungen der Commission vernommen habe, so sind es ja solcher Eltern wenige, welche freiwillig ihre Kinder von der Confirmation zurückhalten bis zum 16. Jahre, ja ich habe die Thatsachen constatiren hören, daß in den Städten bei der gebildeten Klasse dies mehr und mehr zur Uebung werde. Wir können Niemanden dazu zwingen, es muß in der evangelischen Gemeinde insbesondere in dem Laien das Bewußtsein rege und man werden, daß die zu frühe Confirmation dem religiösen danken nicht entspricht, der ihr zu Grunde liegt. Ich in dieser Beziehung gestern eine freudige Erfahrung machen dürfen. Es sind von einem weltlichen Mitgliede der Generalsynode solche Ansichten und Anschauungen über die Confirmation ausgesprochen worden, — Freiherr von Göler in so warmer und beredter Weise solche Anschauungen gesprochen —, die ich nach meiner Ueberzeugung für die vollkommen richtigen halte und mit denen ich in vollkommener Uebereinstimmung bin. Wenn diese Anschauungsweise allgemeine wird und zur Herrschaft gelangt in der evangelischen Landesgemeinde, dann wird das von selbst kommen, wird diese Idee der Confirmation von selbst verwirklicht, von selbst wird sich dann auch die kirchengesetzliche Form dieselbe finden.

Dekan Schmidt. Ich will Sie nicht lange aufhalten dem idealen Standpunkte der Confirmation. Wir sind gestern verschiedene recht schöne Ansichten gehört, wie schenswerth es sei, das Alter der Confirmation höher zu

nehmen; allein es steht nicht in unserer Gewalt, überhaupt in diesem Leben unsere ideale Anschauungen überall durchzuführen; wir sind in die harte Nothwendigkeit versetzt, uns auch an das praktische Leben zu halten. Von diesem praktischen Standpunkte aus gedenke ich das 14. Jahr zu rechtfertigen. Schon die Unionsurkunde steht auf dem Standpunkte, daß das Schulentlassungsalter mit dem Confirmationsalter zusammenfällt und daß das 14. Jahr für die Knaben und das 13. für die Mädchen festgehalten worden ist. Damals war die Volksschule noch nicht in dem guten Zustande, in dem sie sich jetzt befindet; erst im Jahre 1836 wurde die Volksschule reorganisiert und hat seither im Guten fortgewirkt. Ich habe nicht finden können, daß dadurch unsere religiösen Zustände schlechter geworden seien, ich habe vielmehr gefunden, daß, je besser der Unterricht in der Volksschule sowohl in den weltlichen Gegenständen als auch in den religiösen Lehrgegenständen geworden ist, um so mehr gewiß auch die Erkenntniß religiöser Dingen überhaupt zugenommen haben muß. Ich will Ihnen aber aus dem praktischen Leben einige Gründe angeben. In den Ortschaften, die Ackerbau treiben, und in Ortschaften, die vorzugsweise Gewerbe treiben, haben wir jetzt schon die allergrößte Mühe, bei den Kindern, die das 11. und 12. Lebensjahr überschritten haben, einen regelmäßigen Schulbesuch zu erzielen. Daß in den gewerbetreibenden Orten dieser Zustand ein wirklicher Nothstand war, geht daraus hervor, daß die Ständekammer genöthigt war, ein Gesetz zu geben, um die Kinder in den Fabrikorten gegen zu frühe Arbeit zu schützen, und wer eine Kenntniß von der Fabrikarbeit hat, der muß sagen, als ein Freund der Jugend könne er dieses Gesetz nur mit Freuden begrüßt haben. Wenn es aber nothwendig ist, die Jugend schon im zwölften Jahre gegen zu große Arbeitslast zu schützen, dann frage ich, wie wollten Sie zurecht kommen, das Alter der Confirmation und Schulentlassung auszuruken? Ebenso ist es schwierig, in den ackerbauübenden Orten; denn die Anforderung an das wirkliche Leben sind in heutiger Zeit wirklich groß und der Ackerbauübende und der Gewerbsmann kann seine Kinder in heutiger Zeit nicht so lange entbehren. Wir sind deshalb jetzt schon

genöthigt, viele Dispensationen zu ertheilen; der Unterricht, daß wir
 der Sommerzeit ist nicht regelmäßig, sondern es finden 14. Lebe-
 fache Aussetzungen statt: was würde aber aus dem Unterrichts- Oscar
 werden, wenn das Alter weiter hinausgerückt werden soll ich mich
 Es würde ein so unregelmäßiger Unterricht stattfinden, auch ich
 ich sehr wenig ersprießliche Folgen erwarten könnte, und w anders
 die Confirmation von dem Schulentlassungsalter getrennt bleiben.
 hinausgerückt werden sollte, so bin ich überzeugt, daß etwa der
 praktischen Anforderungen an die Jugend so wären, daß Erachten
 regelmäßiger Religionsunterricht von ihnen mehr eingehende wurde
 werden könnte. Der Schaden wäre hier also auch ein richt ein
 hältnißmäßig großer; aber ich bin auch grundsätzlich nicht hinzuneh-
 die Trennung der Schulentlassung und der Confirmation. wenn ei-
 Herren, die in meinem Amte stehen, und die Herren, welche glaube,
 in der Schule stehen, haben alle Zeit behauptet, daß der tigen de-
 ligionsunterricht auch ein Unterricht sei und daß in dem Jahre so
 etwas Tüchtiges gelernt werden könne. Ich glaube, wenn Das an-
 acht Jahre tüchtigen Unterricht haben und benützen die Zeit durch di-
 werden Lehrer und Geistliche mit den Gegenständen der daß ich
 ligion ebenso einen Abschluß erreichen, wie die Lehrer in freuen
 weltlichen Unterrichtsgegenständen. Ist es möglich, bei zurücken
 Jugend das zu erreichen, was zur Noth im Leben nöthig uns ni-
 in den weltlichen Gegenständen, dann, behaupte ich, ist es emations
 in den religiösen Gegenständen möglich. Daß wir uns in Fällen d-
 Volksschule auf das Nöthige zu beschränken haben, das ständen
 mir ein unangreifbarer Satz zu sein. Ich will das Recht aufmerk-
 ärmeren Volksclasse und das Recht des arbeitenden Sta- herausg-
 der landwirthschaftlichen und der Fabrikbevölkerung hier einen g-
 ren, weil ich es als eine Nothwendigkeit ansehe, daß wir gewonn-
 Schuljugend mit dem 14. Jahre entlassen und dazu auch 14. Jah-
 firmiren. Ich weiß auch aus Erfahrung zu sagen, daß habe ge-
 gebildete Eltern gibt, namentlich solche, die ihre Söhne Mädchen
 Töchter auf höhere Unterrichtsanstalten schicken, die bis sie mit
 15. und 16. Jahre warten. Diese Uebung wird bei dem ein-
 Eltern und bei dieser Classe weiter um sich greifen; wann si-
 eine Handlung der elterlichen Liebe und Freiheit; aber viele no-
 Nothwendigkeit des gewöhnlichen Volkes gebietet durch entlassen-
 obersten

erricht daß wir an dem von dem Staate der Kirche vorgeschlagenen
 14. Lebensjahr stehen bleiben.

Oscar Schellenberg. Ich will mich kurz fassen, indem
 ich mich von vornen herein für diesen §. 1 erkläre, obwohl
 auch ich Bedenken hatte; aber wenn ich doch die Bedenken nicht
 anders lösen kann, so will ich einfach bei dem Möglichen
 bleiben. Die Hilfsmittel, die vorgeschlagen worden sind, um
 etwa dem Ausfall der Christenlehre vorzubeugen, sind meines
 Erachtens nicht ausreichend. Es waren namentlich zwei; es
 wurde gesagt, man solle einen doppelten Confirmandenunter-
 richt einführen und die Kinder des früheren Jahrganges auch
 nicht hinzunehmen. Das halte ich nicht für geeignet. Es geht, wie
 wenn ein Kind zwei Jahre in einer Classe bleiben muß; ich
 glaube, wer schon solche Kinder gehabt hat, die einen derar-
 tigen doppelten Unterricht mitgemacht haben, hat im zweiten
 Jahre schlimmere Erfahrung gemacht, als man erwartet hätte.
 Das andere, das Hinausschieben aus den Grenzen, welche
 durch die Schulgesetzgebung gegeben sind, ist schon so beleuchtet,
 daß ich nichts mehr zu sagen habe. Ich würde mich auch
 freuen, wenn es möglich wäre, das Confirmationsalter hinauf-
 zuzurücken, aber die Verhältnisse gebieten dringend, daß wir
 uns nicht in die Nothwendigkeit versetzen, auf den Confir-
 mationsunterricht verzichten zu müssen; das wäre in vielen
 Fällen die unausbleibliche Folge. Ich will mich also ganz einver-
 standen erklären mit dem §. 1, aber doch auf Etwas möchte ich
 aufmerksam machen in diesem Paragraphen. Man hat immer
 herausgerechnet, wir hätten bei der neuen Schulgesetzgebung
 einen großen Gewinn, wir hätten mindestens ein halbes Jahr
 gewonnen bei einer Anzahl der Mädchen, weil diese bis zum
 14. Jahre die Schule besuchen. Also da glaubt man, man
 habe gewonnen, ich sage aber, es ist bei einer großen Anzahl
 Mädchen eher ein gewisser Verlust; das ist wohl wahr, daß
 sie mit 13½ Jahren hinauskommen, aber sie verlieren trotz-
 dem ein Schuljahr; sie dürfen ja nur aufgenommen werden,
 wenn sie bis zum 23. April das 6. Jahr erreicht haben, also
 viele nahezu erst mit dem siebenten Jahr, sie werden aber
 entlassen, wenn sie 13½ Jahr alt sind, auch wenn sie den
 obersten Jahrgang gar nicht mitgemacht. Sie kommen also

theilweise mit beinahe sieben Jahren in die Schule und confirmirt
den mit 13½ Jahren entlassen. Nun ist aber der gegenwärtige 15
Stunden- und Schulplan auf acht Jahre berechnet und zu dem
verlieren so viele Mädchen geradezu den obersten Jahrgängen in
Ich habe das schon empfunden, indem wir genöthigt wieder ältere
um Kinder entlassen zu können, dieselben aus einer unteren man
Classe in eine obere zu versetzen. Ich glaube also, hier kommen
eher ein Verlust, als ein Gewinn, denn eine große Anzahl
Mädchen hat den achten Schuljahrgang gar nicht durchgemacht?
Ich weiß das nicht zu lösen, möchte aber bitten, auf den Punkt, er
Rücksicht nehmen zu wollen.

Höchsteter. Ich will nicht ausdrücklich darauf zurück zu
kommen, warum das 14. Lebensjahr festgehalten werden sollte, es
es ist nachgewiesen, daß die Verhältnisse es nicht anders lassen
stätten. Ich will nur in Bezug auf die Schweiz sagen, über die
ich mich auch dort erkundigt habe bei Geistlichen und Leuten, die
und erfahren habe, daß es in den einzelnen Cantonen verschieden
den gehalten wird. Meine Erfahrung geht dahin, daß man länger
die Unterweisung, wie man es dort heißt, erst mit 16 Jahren
stattfindet, nicht wenige Kinder nicht confirmirt werden, es möge
uns auch der Abgeordnete Schellenberg gestern mitgetheilt
aus seinen Erfahrungen in Freiburg.

Dazu kommt noch ein großer Gewinn, was gestern über Mädchen
eingemachten berührt worden ist. Unser jetziges Confirmationen
alter fällt gerade in die Zeit, in welcher eine neue Reife,
geistiger und physischer Entwicklung der Kinder beginnt. Ich
ist von Allen mit Recht als bedeutungsvoll anerkannt worden
daß die Kinder gerade in diesem Alter weit empfänglicher sind
nachhaltige religiöse Eindrücke sind, als in einem späteren Alter.
Der Verstand herrscht in diesem Alter nicht vor, sondern die
Gemüth, das für die religiösen Eindrücke eben deshalb empfänglicher
um so nachhaltiger empfänglich ist. Dann möchte ich Sie
auf einen Umstand aufmerksam machen, der hinsichtlich der
Festsetzung des Confirmationalters noch nicht berührt worden
ist. Wir haben viele Kirchspiele, die aus mehreren Gemeinden
bestehen und die Kinder müssen oft Stunden weit zum Confirmationen
firmationsunterricht gehen. Bedenken Sie nun, daß es obliegt
Knaben und Mädchen, oder eigentlich dann, wenn das Alter un-

und Konfirmationsalter hinaufgesetzt wird, Jünglinge und Jungfrauen gewöhnlich von 15 und 16 Jahren gemeinschaftlich ganze Stunden Weges zu dem Ort des Konfirmandenunterrichts gehen; welche Bezugsjahrgängen in sittlicher Beziehung müssen da obwalten. Es weiß ich wieder ältere Seelsorger, daß bei jedem gemeinsamen Unterrichte, wo man Knaben und Mädchen von 14 und 13 Jahren beisammen hat, eine besondere Vorsicht in dieser Beziehung nothwendig ist. Wie gefährlich aber wäre dies in einem späteren Alter? Wenn nun als weiteres Auskunftsmittel vorgeschlagen werden würde, einen Konfirmandenunterricht für zwei Jahre einzurichten, so habe ich darin auch einige Erfahrung. Ich habe auf zum Beispiel in einer früheren Gemeinde selbst geraume Zeit so gelehrt, habe aber gefunden, daß in dem zweiten Jahre die religiösen Eindrücke verloren gehen und man überdies eben den Nachschub des ersten Jahrgang gewissermaßen mehr zuhören lassen muß, und Lehrendes das ist stets etwas Geisttödtendes. Es ist zugleich der Umstand, daß man hierher gezogen und dabei bemerkt worden, wenn man ein 16-jähriges Alter für die Konfirmation um so weniger bedenklich werden, so möchte daran einen andern Wunsch anknüpfen, der damit verknüpft ist, sowie auch mit dem, was soeben Herr Schellenberg gesagt hat, daß nämlich der Unterrichtscurs für die Mädchen um ein Jahr zu kurz sei; es ist dies auch für die Konfirmandenknaben der Fall, die bis zum 1. Juni das 14. Lebensjahr vollendet haben, auch diese werden um ein Jahr verkürzt. Es wäre ohne Zweifel weit erspriesslicher, wenn die Fortbildungsschulen von früher wieder eingeführt würden. Die Fortbildungsschulen waren bisher nicht eigentliche Fortbildungsschulen, sondern mehr Erhaltungsschulen und durch deren Eingang ist die religiöse Bildung sowohl als für die weltlichen Geschäfte ein großer Verlust erwachsen, welcher sich bald bei der Conscription zeigen wird, wo sich bei Vielen herausstellen wird, daß ihre Schulbildung vergessen ist. Ich möchte bei diesem Anlasse fragen, ob es nicht angemessen wäre, an die hiesige k. k. Staatsregierung den Wunsch auszusprechen, daß sie die Fortbildungsschule mit einem dreijährigen Besuch wieder obligatorischer Verpflichtung einführen möge. Dann würde uns auch eine dreijährige Christenlehre genügen, denn

die Fortbildungsschulen, namentlich die Sonntagsschulen, hauf ein sowohl die religiöse Fortbildung als die in weltlichen Nsachen, d richtsgegenständen zum Zweck. einzupflan

Schellenberg von Lörrach. Ich muß sagen, daß die he mich nicht enttäuscht gefühlt habe, als ich die Confirmationen Lel ordnung in die Hand bekam; ich finde sie vielmehr fürigene fest natur- und sachgemäß und muß sagen, wenn der Oberkirchener G rath eine andere Ordnung vorgelegt hätte, abweichend es Leben den bisherigen Bestimmungen, wir hätten sie verwerfen mWenn w denn das ist sicher, daß wir bei dem 14. Jahre stehen blaandenun müssen. Wenn der Oberkirchenrath tabula rasa gehabt n religiö würde er auch eine andere Ordnung gegeben haben, abjch stimm hat diese nicht gehabt, er kann nicht in die Luft haowie Confi mußte sich an die Schulgesetzgebung anschließen. Auf de Pfarrer dern Seite hätte ich allerdings gewünscht, daß auch der in Princ auf die Kirche Rücksicht genommen hätte. Die Kirche ist confirmat ein Factor, mit dem man rechnen muß. Ich finde esie Redac fallend und fast unbegreiflich, daß man, da doch Staatenen. C Kirche mit einander leben müssen, so wenig Rücksicht der fatal genommen hat. Es ist nun ein dreifacher Termin jürchliches Schulentlassung festgesetzt: der 23. April, der 1. Juli, Mädchen der 1. November. Wer aber im Volke steht und misahr fall Schule zu thun hat, der weiß, wie schwer die Ausfüen. Das einer solch unbestimmten Verordnung ist, den Geistlichen, ch glaub Ortschulrathen, kurz Allen macht dies ungeheuer zu ann und Ich hätte gewünscht, daß an dem 23. April fest, gehalten sie die S und ich möchte wissen, ob darüber keine Verhandlungen zu werden S dem Oberschulrathe und dem Oberkirchenrathe stattgehöchste ü haben, weil es auffallend ist, daß eine Ordnung herausgese Sach wurde, die mit dem Leben vielfach im Widerspruch steht is 1. N. Uebrigen bin ich für das 14 Jahr in Beziehung auf die Schule ei firmation. Ich glaube auch, wie vorhin von Herrn Hödä le er in ausgeführt wurde, daß die Kinder in diesem Alter noch ürde. I pfänglicher sind für die Lehren der Religion, als später e Schul sie mehr in weltliche Dinge verflochten sind. Ich glaubt selben von Seiten der Professoren und Anderer ein allzu ach wird Werth auf die theoretische und intellectuelle Ausbildung ne unger wird; in dem Confirmationenunterricht dürfen wir nicht

len, hauf ein bestimmt ausgebildetes Bekenntniß hinarbeiten und
 den Kindern gerade unsere theologische Anschauung
 einzupflanzen. Schleiermacher sagt: Wir sollen die Kinder
 an, daß die heilige Schrift einführen, damit sie im inneren reli-
 gionmäßigen Leben erstarren und einst selbst fähig werden, sich eine
 eigene feste Ueberzeugung zu bilden. Wir wissen selbst aus
 Oberkirchener Erfahrung, daß wir erst, wenn wir in den Kämpfen
 des Lebens stehen, eine eigene, feste Ueberzeugung erhalten.
 Wenn wir in die Schweiz sehen, wo dieser spätere Confir-
 mationsunterricht stattfindet, so glaube ich nicht, daß es dort
 in religiöser Beziehung viel besser ist, als bei uns in Baden.
 Ich stimme für die Beibehaltung des 14. Lebensjahres für
 die Confirmation.

Auf den Pfarrer Schmidt. Verehrte Versammlung! Auch ich bin
 mit dem Princip mit dem §. 1 einverstanden. Auch ich glaube, daß
 die Confirmation und Schulentlassung zusammenfallen sollen. Was
 die Redaction dieses Paragraphen betrifft, so habe ich ein Be-
 denken. Es ist mir nämlich sehr unangenehm aufgefallen, daß
 die fatale 1. November- und 1. Juli-Termin auch in unser
 Gesetz herüberkommen soll. Es soll also bei den
 Mädchen die Confirmation und die Schulentlassung in das
 Jahr fallen, in welchem sie am 1. November 14 Jahre alt wer-
 den. Das ist die Bestimmung des gegenwärtigen Schulgesetzes.
 Ich glaube aber, daß dieselbe nicht aufrecht erhalten werden
 kann und ich hoffe, daß sie in Kurzem geändert wird. Wenn
 man die Ortschulrätthe im ganzen Lande zu Rathe ziehen, so
 werden Sie nicht einen Einzigen finden, der sich nicht auf's
 Heftigste über diese Bestimmung beschweren würde. Es wäre
 diese Sache allerdings ganz einfach, wenn die Mädchen, die
 am 1. November sechs Jahre alt würden, zur Osterzeit in die
 Schule eintreten würden, d. h. also, wenn ein Jahrgang so
 in die Schule eintritt, auch nach acht Jahren entlassen
 würde. Nun ist es aber ganz anders, die Mädchen treten in
 die Schule ein wie die Knaben, wenn sie bis zum 23. April
 des Jahres das sechste Jahr zurückgelegt haben. Dem-
 nach wird bei ihnen für die Confirmation und Schulentlassung
 eine ungerechtfertigte Trennung des Jahrescurses vorgenommen.
 Ich glaube nicht,

Die älteren sollen entlassen werden und die jüngeren sollen darin bleiben. Warum denn? Die jüngeren sind so lang in der Schule, als die anderen, sie sind vielleicht ebenso geschickt und geschickt, sie sollen aber, weil eben einmal der 1. November als Termin ganz willkürlich beliebt wurde, länger bleiben. In meiner Gemeinde ist es wie ein Hohn auf diesen Termin bis jetzt fast immer so gewesen, daß die jüngeren die besseren, geschickteren und körperlich entwickelteren waren, daher jedesmal im Ortschaftsrathe bei der Besprechung der Entlassung ein großer Unwillen entstand; die Leute sagen, das kann nicht so fortgehen, warum wird denn dies nicht geändert? Ich muß mich selbst wundern, daß nicht von der betreffenden Stelle irgend Etwas zur Aenderung dieser Bestimmung geschehen ist. Natürlich muß der Landtag das Gesetz ändern aber man hat nicht gehört, daß von maßgebender Stelle dahin zielende Schritte gethan worden seien. Ebenso ist es ein Uebelstand, wenn auch ein geringerer, daß Knaben, wenn sie am 1. Juli 14 Jahre alt werden, auch aus der Schule entlassen werden können. Was der Abgeordnete Schellenberg von Heidelberg angeführt hat, daß jetzt ein halbes Jahr Verlust im Schulbesuch gegen früher stattfindet, ist nicht richtig; die Mädchen besuchten früher die Schule sieben Jahre lang, jetzt zum Theil sieben, zum Theil acht Jahre.

Ich wäre der Meinung, daß durch das bürgerliche Gesetz die Bestimmung getroffen werden sollte, wonach Knaben und Mädchen, die bis zu dem 23. April 14 Jahre alt werden, wenn sie die nöthigen Kenntnisse haben, aus der Schule entlassen werden sollen, ohne daß irgend ein anderer ausnahmsweiser Termin daneben Geltung hätte. Ausnahmen zu machen, muß allerdings möglich sein; es könnte den Kreis- und Schulräthen auf den Antrag der Ortschaftsräthe die Entscheidung zustehen, solche Knaben oder Mädchen, die wirklich Alles gelernt haben, was in der Volksschule gelehrt werden soll, was oft vorkommt, auch früher, aber ohne Bestimmung des 1. November und 1. Juli als Termin, aus der Schule zu entlassen. Dies meine Meinung über die Schulentlassungsordnung; wir müssen diese freilich nehmen, wie sie ist, und unser Grundgesetz kann nur der sein, daß Confirmation und Schulentlassung

zusammenfallen müssen. Ich hätte nun gewünscht, — einen Antrag will ich nicht stellen — daß die Redaction des Paragraphen etwa so gelautet hätte: „Knaben und Mädchen, die bis zum 23. April des betreffenden Jahres das 14. Lebensjahr zurückgelegt haben, können die Erlaubniß, in den Confirmationsunterricht einzutreten oder confirmirt zu werden, erhalten. Wird durch das Staatsgesetz eine frühere Schulentlassung bestimmt, so können die Kirchengemeinderäthe auch die Confirmation um ein Jahr früher bestimmen.“ So ungefähr hätte ich gewünscht, daß dieser Paragraph lauten würde; dann würden wir den 1. November und 1. Juli draußen gehabt haben, die Sache selbst wäre ganz dieselbe gewesen, wir würden aber dann ein Gesetz für eine etwas längere Dauer gehabt haben. Mit dem Augenblicke, wo die Staatsgesetzgebung den Termin wieder ändert, müssen auch wir gleich wieder eine Aenderung eintreten lassen; würden wir aber die Bestimmung so allgemein treffen, wie ich angedeutet habe, so würden wir eine ständige Bestimmung gehabt haben. Ich habe aber hinzugehört, wie ein solcher Antrag aufgenommen würde, habe ihn aber nirgends acceptiren hören und deshalb stehe ich davon ab, ihn zu stellen. Was aber das 15. oder 16. Lebensjahr als Confirmationsalter betrifft, so möchte ich auch darüber ein kurzes Wort sagen. Ich bin überzeugt, daß der Confirmationsunterricht hauptsächlich den Zweck hat, die religiöse Erkenntniß und die darauf gegründete Ueberzeugung zu bilden oder vielmehr anzubahnen, und deshalb sage ich auch, je weiter wir das Confirmationsalter hinauschieben können, um so lieber wäre es mir, und wo man erst im 15. oder 16. Jahr zu confirmiren gewöhnt ist, wie in der Schweiz oder wie bei uns in Büdingen, soll man dies so lange als möglich festhalten; aber die Sache neu einführen, das ist etwas ganz Anderes. Ja, wenn die Staatsgesetzgebung vorangieng und verlangen würde, daß die Schule neun Jahre lang besucht werden sollte, wir Alle würden gewiß mit Freuden sagen, wir wollen auch erst im 15. Jahre confirmiren. So lange aber dies nicht der Fall ist, müssen wir uns hüten, eine Forderung aufzustellen, die wir nicht ausführen können. Unsere Zeit ist nicht dazu angethan, unsere Zeit ist zu unfirchlich möchte ich sagen, d. h.

die moralische Autorität der Kirche ist nicht groß genug, die Forderungen der Kirche gegenüber den Anforderungen der bürgerlichen Lebenshätigkeit, wo die letzteren irgendwie beeinträchtigt werden, doch von unserem Volke zu Gunsten der Kirche angenommen werden. Dabei dürfen wir auch nicht verkennen, welche Schwierigkeiten es bei den Dienstboten- und Lehrlingsverhältnissen haben würde, wenn wir ein Jahr mehr der Schulentlassung confirmiren wollten. Ich will unsere Kinder nicht schelten in Erinnerung dessen, was gestern gesagt wurde, ich möchte sagen, unsere Zeit, wie eigentlich jede Zeit, hat zwei Gesichter, ein gutes und ein böses, und es kommt darauf an, welches man gerade ansieht. Aber das ist richtig. Nothe hat das schon gesagt und ich stimme darin ganz mit ihm überein, die Kirche, nämlich als äußere Institution, im abnehmenden Mond in unserem Zeitalter. Hüten wir uns also, Bestimmungen treffen zu wollen, zu deren Durchführung die moralische Autorität der Kirche nicht ausreicht. Wachen wir uns aber auch keine Illusionen über den Vorzug des 16. Jahres. Ich möchte auch fragen: Ist in der Schweiz der Protestantismus deshalb, weil man dort das 16. Jahr als Confirmationsalter hat, um so viel besser, als der unsere? Ich kann das nicht beurtheilen, ich will es Denen überlassen, die das Schweizer Volk besser kennen, als ich, ich glaube es nicht. Wollen wir die Confirmation als das nehmen, was sein soll, als den freien Anschluß an die kirchliche Gemeinschaft als ein freies Bekenntniß der kirchlichen Wahrheiten, dann müssen wir wohl weiter gehen als bis zum 16. Lebensjahr. Das ist das wohl das Jahr der religiösen Mündigkeit, aber es ist nur einer fictiven; dann müssen wir bis zum 21. oder 22. Lebensjahr warten. Es ist freilich wahr, es wirkt oft einigmaßen beengend auf das seelsorgerliche Gemüth, wenn wir Kinder die christlichen Glaubenswahrheiten bekennen und ihnen treu nachleben zu wollen geloben und man sich fragen muß, ob sie zu solchem Gelöbniß die gehörige Reife haben. Wir dürfen aber auch nicht zu viel verlangen und der kirchlichen Handlung der Confirmation keine größere Bedeutung beilegen als sie sie wirklich hat. Ich glaube, die Kinder, die heute unterrichtet sind, sind im 14. Jahre noch nicht zu

durchgebildeten Ueberzeugung, aber doch meist zu einem guten Willen gelangt. Ich habe schon Viele confirmirt und bin überzeugt, daß es bei Allen an einer gewissen freudigen kindlichen Uebereinstimmung zu dem, was sie bekannt und gelobt haben, nicht gefehlt hat. Ich selbst bin im 15. Jahre hier confirmirt worden und ich erinnere mich recht gut daran. Ich war nicht denkfaul und kann doch nicht sagen, daß ich damals kritisch gestimmt war, sondern ich habe wirklich innerlich zu dem, was ich gelobt und bekannt habe, zugestimmt und habe, obgleich ich als Lyceist Manches gehört habe, was gewöhnliche Schüler nicht zu hören bekommen, nicht daran gezweifelt, ob ich das auch aufrichtig bekennen kann, was von mir gefordert worden ist. Legen wir also dieser Handlung keine zu große Bedeutung bei, fassen wir den Sinn nicht zu scharf auf, so werden wir als Seelsorger meist ohne Gewissensbedenken die Kinder auch in dem jetzt üblichen jugendlichen Alter confirmiren können und zugestehen, daß in der Handlung ein Segen ist, den wir gewiß nicht abzuschaffen wünschten und von dem wir erwarten können, daß er in den Kindern fortwirkt. Das ist, was ich sagen wollte. In Beziehung auf den eventuellen Vorschlag zu S. 1 behalte ich mir vor, je nachdem die Discussion weiter geht, das Nöthige nachzutragen.

Armbruster. Meine Herren! Es kann mich nur freuen, mich wenigstens in den meisten Punkten mit der Mehrzahl der Herren in Uebereinstimmung zu sehen, die in der letzten Stunde gesprochen haben. Wenn man das Confirmationsalter bestimmen will, so sind meines Erachtens dabei hauptsächlich zwei Dinge maßgebend. Die Bestimmung des Confirmationsalters hängt einmal ab von der Stellung, die man zu dem Religionsunterrichte einnimmt, ob man das Wesen desselben mehr in einer Anregung des Gemüths oder mehr in einer Einwirkung auf das Erkenntnißvermögen sucht; sie hängt weiter ab davon, was man mit dem Confirmationsunterricht, soweit er Unterricht im engeren Sinne ist, eigentlich bezweckt, ob man einfach die gegebenen Heilsthatsachen des Evangeliums durch den Confirmandenunterricht zum geistigen Eigenthume des Zöglings machen will, so daß er befähigt ist, zu erklären, ich siehe auf dem Grunde, auf dem meine Kirche steht, oder ob

man ihn befähigen will, eine Art von theologischem Disput, wenn ich so sagen darf, zu führen. Ich habe in der Commission schon erklärt, daß mir, wie vielen Andern, das Wesen des Religionsunterrichts nicht sowohl in einer Einwirkung auf die Intelligenz, als vielmehr in einer Einwirkung auf das Gemüth zu liegen scheint, daß mir also die Hauptsache ist, daß das zu unterrichtende Kind zur Liebe Gottes gebracht werde. Das nun, meine Herren, glaube ich, ist im 14. Jahre, wo das Kind noch empfänglich ist, viel eher möglich, als im 16. Jahre. Es ist das vorhin schon von einigen Herren des Weiteren ausgeführt worden und ich will nur darauf aufmerksam machen, daß gerade das 16. Jahr dasjenige ist, in welchem unsere jungen Knaben vielleicht am allermeisten der Einwirkung der Autorität ihren eigenen Willen entgegenstellen. Ich brauche nicht an den Namen zu erinnern, den man diesem Alter zu geben pflegt, Sie Alle kennen ihn ja. Allerdings schätze ich auch die Einwirkung auf die Erkenntniß nicht gering und wenn man mir Gelegenheit bieten könnte, die Empfänglichkeit des Kindes noch länger festzuhalten, dann würde ich auch eine spätere Confirmationszeit für besser erklären; zum Beispiel: wenn wir Schuleinrichtungen hätten, welche die Zöglinge länger als bis zum 14. Jahre in die Schule bringen würden, oder wenn der Mangel dieser Einrichtung bei der Mehrzahl der Confirmanden durch eine besonders gesegnete Einwirkung der Familie ersetzt würde. Das haben wir aber bei dem weitaus größten Theile unserer evangelischen Mitchristen nicht. Das haben wir bei einzelnen Familien in den Städten, aber weniger zahlreich auf dem Lande. Es ist bereits hervorgehoben worden, daß in solchen Fällen auch wirklich die Möglichkeit, die Kinder später in den Confirmationsunterricht zu senden, benützt wird. Es ist also für mich gar kein Zweifel vorhanden, daß ich für das Alter, wie es hier in der Vorlage angegeben ist, stimmen muß. Auf der andern Seite nun hängt die Bestimmung des Alters für die Confirmation von dem Anspruch ab, den man an den Confirmandenunterricht macht; ob man da, wie gestern von einem Herrn verlangt wurde, so zu sagen eine Art theologischer Abrihtung verlangt, indem man dem Confirmanden zumuthet:

Du mußt so sehr Rechenschaft geben können von den einzelnen Lehrensätzen der Kirche, daß Du sie nöthigenfalls vertheidigen kannst. Denn das wäre wohl eingeschlossen, wenn man sagt, es müsse eine vollständig ausgebildete Ueberzeugung vorhanden sein. Es ist vorhin mit Recht hervorgehoben worden, daß das Bilden einer eigenen religiösen Ueberzeugung im 16. Jahre nicht möglich ist. Fragen Sie sich Alle: „Wie ist es mit mir gestanden? Bin ich im 30. Jahre durchweg auf einer subjectiv festen, sicheren, religiösen Grundlage gestanden?“ Mancher wird wohl mit mir sagen müssen: „Nein nicht durchweg.“ Nun, unsere Confirmanden werden es aber im 16. Jahre auch nicht dazu bringen. Ueberhaupt ist es nicht sowohl der Unterricht, der uns dazu verhilft, es ist vielmehr, wie bereits vorhin so wahr gesagt wurde, neben der Erkenntniß, die aus dem Unterricht hervorgeht, das Leben, das uns Alle reift.

Nun habe ich noch auf einzelne Aeußerungen der Herren zu kommen, die vor mir gesprochen haben, und da muß auch ich meinem Freunde Schellenberg gegenüber behaupten, daß seine Rechnung bezüglich des Verlustes oder Gewinnes in Folge des gegenwärtigen Schulgesetzes und der vorgelegten Confirmationsordnung nicht richtig ist. Die Mädchen haben allerdings in diesem Falle nur sieben Schuljahre, allein sie haben unter der Herrschaft des vorigen Gesetzes auch nie mehr als sieben Schuljahre gehabt. Sie sind aber nicht von der Möglichkeit ausgeschlossen, früher, als am 23. April des betreffenden Jahres, in dem sie sechs Jahre alt geworden sind, in die Schule aufgenommen zu werden; im Gegentheil, es gibt viele Schüler, die vor dem sechsten Lebensjahre, wenn ihnen nur einige Monate dazu fehlen, in die Schule aufgenommen worden sind. Es gibt also auch bei Mädchen Fälle genug, namentlich wenn die Eltern von der gesetzlichen Befugniß, die Entlassung zu verlangen, keinen Gebrauch machen, daß sie doch acht Jahre in der Schule bleiben. Jedenfalls ist aber, wenn auch nicht bei dem größeren Theil der Schülerinnen, so doch bei allen denen, die vom 1. November bis 23. April geboren sind, der Gewinn unter dem jetzigen Schulgesetz ein ganz entschiedener. Daß die Verschiedenheit der Behandlung

der Knaben und Mädchen bezüglich der Entlassung für den Unterricht und seinen Erfolg etwas Mißliches hat, ist vollkommen richtig und ich fühle mich nicht gedrungen, für diesen 1. November eine Lanze zu brechen. Aber unbestimmt kann man die Entlassungstermine doch nicht nennen, wie dies von einer Seite geschehen ist. Es ist eben der 1. Juli und der 1. November. Es können also Confusionen nicht entstehen, wenn es auch immerhin unangenehm für die Ortschulräthe ist, daß sie sich in dem einen Fall an dieses Datum, in dem andern an jenes halten müssen. Ich habe aber bezüglich der Redaction dieses Paragraphen doch ein Bedenken, das ich gestern schon in der Commissionsitzung geltend gemacht habe. Es bezieht sich dieses auf den Schlußsatz des §. 1, wo es heißt: . . . „und diejenigen religiösen Kenntnisse inne haben, welche in der obersten Abtheilung der obersten Classe der Volksschule erlangt werden.“ Es ist Ihnen Allen bekannt, daß unsere Volksschule in ihrer Einrichtung sehr verschieden ist; wir haben Volksschulen, die bei nur einem Lehrer aus zwei Classen mit je drei bis fünf Jahrgängen bestehen und solche, in denen jedes Schuljahr so glücklich ist, einen besonderen Lehrer zu besitzen, und also niemals mittelbar, sondern die ganze Stunde unmittelbar unterrichtet zu werden. Daß dies einen sehr großen Unterschied in dem Erfolge dieses Unterrichts ausmacht, brauche ich Ihnen nicht zu sagen. Nun kommt es mir aber nicht ganz correct vor, zu sagen, daß die Zulassung zur Confirmation für die Kinder verlangt werden kann, welche diejenigen religiösen Kenntnisse inne haben, die in der obersten Abtheilung der obersten Classe der Volksschule erlangt werden. Es ist ja leicht möglich, sogar höchst wahrscheinlich, daß ein Kind aus der siebenten, also vorletzten Classe einer solchen Schule, welche für jedes Schuljahr einen besonderen Unterricht hat, mehr weiß, als in einer andern Schule, die nur zwei Classen hat, ein Kind, das sich in der obersten Abtheilung befindet. Warum soll nun dieses Kind, das erst bis in die siebente Classe gekommen ist, nicht entlassen werden, obgleich es vielleicht größere Kenntnisse hat, als ein anderes in einer einfachen Schule, das entlassen werden muß? Man hat in der Commission die Sache für nicht so bedenklich gefunden und Angesichts der Er-

Klärung, welche dort der Herr Vertreter des evangelischen Oberkirchenraths gegeben hat, daß die Kirchenbehörde hauptsächlich die einfachen Schulen gemeint habe, welche beim Besitze eines Lehrers in zwei Classen getheilt sind, kann auch ich meine Bedenken fallen lassen. Es ist auch bei Ausarbeitung des Lehrplanes für den Religionsunterricht von dieser Grundlage ausgegangen worden, indem dort von in zwei Classen eingetheilten Schulen gesprochen wird. Mir kommt es nur darauf an, zu veranlassen, daß die Herren Vertreter des evangelischen Oberkirchenraths auch hier Angesichts der ganzen Synode und des ganzen Landes diese Erklärung wiederholen, die im engeren Kreise bei der Berathung in der Commission gegeben worden ist. Ich glaube, dies kann dann genügen, es werden dann derartige Fälle, wie ich sie als möglich hingestellt habe, daß ein Kind mit größeren Kenntnissen nicht entlassen wird, während ein anderes mit geringeren Kenntnissen entlassen werden muß, in einzelnen Fällen möglichst verhütet.

Oberkirchenrath *F a i s t*. Ich kann, dem Wunsche des Herrn Abgeordneten Armbruster entsprechend, hier nur wiederholen und bestätigen, daß der Oberkirchenrath bei Feststellung des §. 1 allerdings die gewöhnlichen Volksschulen im Auge hatte; das sind nach dem neuen Schulgesetze zweiclassige, und es hätte demgemäß der Schluß dieses Paragraphen so lauten können, daß die Confirmanden diejenigen Kenntnisse inne haben sollen, welche in der obersten Abtheilung der zweiclassigen Volksschule erlangt werden. Weil aber thatsächlich an manchen Orten, wo die größere Schülerzahl eine Eintheilung in zwei Classen nicht ermöglichte, noch wie früher drei Classen fortbestehen, so wurde der Paragraph allgemeiner so gefaßt, daß die Kinder diejenigen Kenntnisse besitzen sollen, welche in der obersten Abtheilung der obersten Classe der Volksschule erlangt werden. Schulen, wie sie der Herr Vorredner anführte, sind doch nur Ausnahmen, gleichwohl kann die Anwendung des §. 1 auch auf solche keine Schwierigkeiten bieten und der Fall nicht eintreten, daß ein Kind, das in der siebenten Classe einer achtklassigen Schule schon diejenigen oder noch mehr Kenntnisse besitzt, als in der obersten Abtheilung der gewöhnlichen Volksschule erlangt werden, nicht zur Confirmation zugelassen würde;

denn es kommt nicht auf die Classe an, in der ein Kind sich befindet, sondern darauf, daß es die für die oberste Abtheilung der Volksschule vorgeschriebenen Kenntnisse inne hat. Es wird hier nur das bestimmt, was im Allgemeinen als Bedingung der Confirmation gelten soll; wird in erweiterten Schulen mehr oder schon in früheren Classen das Vorgeschriebene erreicht, so ist dies um so besser und keineswegs nothwendig, daß ein Kind, um confirmirt zu werden, bis in die oberste Classe aufsteige.

— Dekan Sachs. Wenn ich mir, verehrteste Herren, zunächst bei dem §. 1 dieser Gesetzesvorlage das Wort erbeten habe, so ist das nicht geschehen, weil ich die Wichtigkeit dieses Gesetzes gerade bei dem §. 1 hervortreten sehe, sondern die Wichtigkeit desselben liegt mir in §. 10. Ueber das Confirmationsalter sind, wie wir auch heute wieder zu hören Gelegenheit hatten, so verschiedenartige Ansichten vorhanden, daß sich darüber viel sagen läßt. Ich glaube, unsere hohe Kirchenbehörde hat sehr wohl daran gethan, wenn ich mich nicht täusche, auch im Anschlusse an die Aeußerungen der Majorität, in den früheren Generalsynoden im Wesentlichen das Confirmationsalter nicht anders festzustellen. Ich möchte nur dabei bemerken, daß man, wenn man auf das Confirmationsalter ein so großes Gewicht legt, am consequentesten dann verfährt, wenn man die Confirmation geradezu freigibt, denn wenn man die Confirmation so auffaßt, daß sie ganz unzweifelhaft das Bekenntniß nicht nur überhaupt zur christlichen Wahrheit, sondern auch zu der Kirche enthält, der sich der Betreffende anschließt, nun dann muß man die Confirmation freigeben, man muß überhaupt freigeben, ob Einer und wann er dieses Bekenntniß aussprechen will. Es ist nicht unbekannt, daß es in der deutschen evangelischen Kirche Kreise gibt, in denen man dieses Ziel in Auge hat. Ich meinerseits stimme also dem §. 1 dieser Gesetzesvorlage im Wesentlichen vollständig bei. Ich sehe diesen Paragraphen überhaupt an in Beziehung auf seine Zweckmäßigkeit und in Beziehung auf den dormaligen Stand der Dinge und da muß ich sagen, es ist in demselben einem dringenden Bedürfnisse entgegengekommen. Seitdem das neueste Schulgesetz in Wirksamkeit getreten ist,

war ja wirklich ein sehr unangenehmes Auseinandergehen der gesetzlich festgestellten Confirmationszeit und der Zeit der Schulentlassung vorhanden. Meine Bedenken gegen diesen Paragraphen sind deshalb untergeordneter Art, sie beziehen sich eigentlich auch nur auf die Redaction desselben. Ich berühre mich hier mit den Aeußerungen, die von mehreren Herren bereits geschehen sind. Mir hätte es nämlich besser zugesagt, wenn der §. 1 die Fassung gehabt hätte: „Die Zulassung zur Confirmation kann verlangt werden für diejenigen Knaben und Mädchen, die bis zum 23. April das 14. Lebensjahr zurücklegen zc.“ Ich habe aus der Begründung des Gesetzesentwurfes zu diesem Paragraphen entnommen, daß ohne allen Zweifel im Schooße der hohen Kirchenbehörde darüber auch verschiedene Ansichten bestanden haben. Man hat nämlich die Mädchen, wie wir sehen, in der Art in §. 1 hereingenommen, daß diejenigen, welche bis 1. November des Confirmationsjahres das 14. Lebensjahr zurücklegen, zur Confirmation zugelassen werden können. Als Grund dafür, diese Bestimmung gleich in den ersten Paragraphen und nicht in den zweiten, wo von den Ausnahmen die Rede ist, aufzunehmen, gibt man an, daß ja nach dem Schulgesetz die Mädchen ohne jede weitere Bedingung aus der Schule entlassen werden, wenn sie bis 1. November das 14. Lebensjahr erreichen, sofern es die Eltern verlangen; daß dagegen denjenigen Knaben, welche erst bis zum nächstfolgenden 1. Juli ihr 14. Lebensjahr vollenden, nur aus erheblichen Gründen die Entlassung bewilligt werde. Mir scheint nun in der Praxis von dem Tage an, wo diese neue Confirmationsordnung Giltigkeit haben wird, kaum mehr ein Unterschied zwischen Knaben und Mädchen bestehen zu bleiben. Von da an wird die Sache sich wesentlich anders gestalten. Es werden die Knaben so gut wie ausnahmslos auf den 23. April aus der Schule entlassen werden, wenn sie bis zum 1. Juli das 14. Jahr erreichen. Daß bis jetzt die Ortschulräthe in nur seltenen Fällen in dieser Beziehung Anträge an die Kreisschulräthe gestellt haben, hat seinen Grund überhaupt in der kirchlichen Confirmationsordnung gehabt, indem die Geistlichen, wie sie dazu auch mit Recht angewiesen waren, darauf gehalten und im Ortschulrathe ihre Stimme dafür

eingesetzt haben, daß die Ausnahme, welche bei Knaben, die erst bis 1. Juli das 14. Jahr erreichen, im Schulgesetze gestattet ist, nicht eintrete. Wenn wir aber die hier vorliegende Confirmationsordnung einmal haben, dann werden sich die Geistlichen mit Zurückhaltung eines Knaben nicht leicht mehr Schwierigkeiten bereiten wollen, es müßte denn gerade sein, daß sie einsehen, der Knabe ist noch ganz weit zurück in seinen Kenntnissen. Ich sage also, es werden sowohl bei den Knaben, als bei den Mädchen die Ausnahmen, die das Schulgesetz gestattet, beinahe in gleicher Weise benützt werden, und deshalb ist meine Ansicht die, man sollte die aus dem Schulgesetze entnommene Bestimmung, welche die Mädchen betrifft, aus dem §. 1 herauslassen und sollte den §. 1 in der vorhin bezeichneten Weise allgemein stellen und darnach diese Ausnahmebestimmung für die Mädchen ähnlich wie für die Knaben in den §. 2 setzen. Ich verühre mich also in meiner Ansicht über die wünschenswerthe Fassung des §. 1 mit dem Abgeordneten, Pfarrer Schmidt, der vorhin auch eine andere Redaction des §. 1 gewünscht hat. Indem ich nun die von mir bezeichnete Fassung zur Annahme empfehle, stelle ich also den Antrag, daß der §. 1 in dieser Weise abgeändert werde.

Präsident. Verstehe ich Sie recht, so wünschen Sie, daß der §. 1 folgendermaßen lautet: „Die Zulassung zur Confirmation kann verlangt werden für diejenigen Knaben und Mädchen, welche bis zum 23. April das 14. Lebensjahr zurücklegen“ &c.

Dekan Sachs. Das ist mein Antrag.

Präsident. Ich bemerke, daß dies der erste Antrag ist, der in Beziehung auf §. 1 von einem Mitgliede gestellt worden ist. Es ist nur noch eine Erklärung abgegeben worden, die aber möglicherweise bei der Abstimmung auch in Berücksichtigung fällt. Ein Mitglied hat nämlich erklärt, es könne zu dem §. 1 nur bedingungsweise stimmen, unter der Voraussetzung nämlich, daß der §. 10 in dieser Weise angenommen werde. Im Uebrigen möchte ich Sie darauf aufmerksam machen, daß sich noch sechs Redner zum Wort gemeldet haben.

Schellenberg von Lörrach. Ich beantrage den Schluß

der Discussion, wenn nicht noch einer der Herren Redner einen Antrag stellen will.

Präsident. Da im Wesentlichen keine verschiedene Meinung besteht und die Herren der Hauptsache nach mit dem §. 1 einverstanden sind, so glaube ich, daß möglicherweise die Synode sich als hinreichend unterrichtet erklären könnte. Zu dessen will ich fragen, ob einer der Herren einen bestimmten Antrag zur Sprache bringen will.

Mühlhäußer. Ich möchte beantragen, daß sich die Discussion jetzt nur noch über besonders gestellte Anträge erstrecken soll.

Helbing. Man entschließt sich sehr schwer, eine Redactionsänderung vorzuschlagen. Was aber bisher über den §. 1 gesagt wurde, hat mich nur dahin bestärkt, einen solchen Abänderungsvorschlag einzubringen, dahin gehend, daß der §. 1 einen Vorderatz folgenden Inhalts erhält: „Die Confirmation führt die durch die Taufe der christlichen Kirche Zugewandten und in den Lehren derselben Unterwiesenen in diese Gemeinschaft ein und findet auf Anmeldung von Seiten der Eltern im 14. bis 15. Jahre ihres Kindes statt. Die Zulassung zu derselben kann“ u. s. w.

Präsident. Ich will Sie nun vorerst anfragen: Sind Sie mit dem Antrag des Abgeordneten Mühlhäußer einverstanden, daß die Discussion im Allgemeinen über diesen Artikel als geschlossen betrachtet wird, wohl aber noch fortgehen kann mit Bezug auf die gestellten Abänderungsanträge? Diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, wollen sich erheben.

Dieser Antrag ist angenommen.

Es wird also noch denjenigen Herren, die mit Bezug auf die Abänderungsanträge sich das Wort erbitten, dasselbe zu gewähren sein, aber dann ersuche ich dieselben auch, sich streng daran zu halten und sich nicht mehr in allgemeinen Betrachtungen zu ergehen.

Helbing. Zur Begründung meines Abänderungsvorschlags habe ich nur wenige Worte zu sagen. Was die Nothwendigkeit einer Einleitung, welche dem §. 1 vorauszuschicken wäre, betrifft, so habe ich wohl aus dem Berichte vernommen, daß

man darüber in dem Ausschusse gesprochen hat, allein es scheint mir doch ein großer Unterschied zu sein zwischen einem „Gesetze“ und einer „Verordnung“, wie sie im Jahre 1856 gegeben worden ist. Das Gesetz wird und soll der ganzen Landesgemeinde bekannt gemacht werden, während eine Verordnung sich nur in den Acten der Pfarrämter befindet, und wenn Gesetze ausgegeben werden, soll die Landesgemeinde sie kennen und sich darnach richten. Es muß ihr deshalb auch vor allen Dingen gesagt werden, was bei der Confirmation geschieht, wie dies durch zwei Linien in der Vereinigungsurkunde gesagt wird. Es heißt dort: „Sie steht zwischen der heiligen Taufe und dem heiligen Abendmahle; führt die durch die Taufe der christlichen Kirche zugesagten und in den Lehren derselben Unterrichteten u.“ Es ist in meinem Antrage absichtlich weggelassen worden in Anbetracht des mehrfach Erwähnten, was bei der Confirmation erreicht werden soll: „mit dem eigenen Bewußtsein und Erkenntniß“ —, obschon ich die Ansicht meines verehrten Herrn Nachbars Bischer theile, daß es wünschenswerth wäre, man könnte die Confirmation ganz freigeben und sie nur dann vornehmen, wenn eine eigene Erkenntniß und religiöse Ueberzeugung gewonnen worden ist. Es scheint mir ein Unterschied zu sein zwischen einem Gesetze und einer bloßen Verordnung. In einem Gesetze soll gesagt werden, was es will. Es soll sich auf das Wesen der Confirmation näher einlassen, das Gesetz soll aussprechen, was durch die Confirmation geschieht; das ist der erste Theil der Redactionsänderung. Der zweite Theil bezieht sich nun auf das Alter. Man hat bei der Berathung des Alters immer Rücksicht genommen auf die ländlichen, auf die gewöhnlichen Verhältnisse der Schule, aber es ist ja auch in Betracht zu ziehen, daß viele andere junge Christen zur Confirmation angemeldet werden und daß es wünschenswerth wäre, die Confirmation möglichst weit hinauszuschieben. Deshalb glaube ich, daß der erste Paragraph eines Gesetzes den Zeitraum bezeichnen soll, in welchem die Confirmation stattfinden kann. Daß die Anmeldung der Eltern erwähnt ist, steht mit §. 3, der dann eine kleine Aenderung erfahren würde, im Zusammenhang; es scheint mir aber auch, daß schon in dem ersten Paragraphen

ausgesprochen sein soll, durch wen die Confirmation veranlaßt werden soll. Sie kann nicht durch die jungen Christen selbst, sondern nur durch die Eltern oder deren Stellvertreter veranlaßt werden, deshalb hat der Zusatz stattgefunden: „Sie findet auf Anmeldung der Eltern statt“. Dann wird weiter gesagt: „die Zulassung zu derselben kann verlangt werden“. Das Wörtlein „kann“ allein hat mich darauf hingeleitet, daß man sagen müsse, wann es überhaupt geschehen kann. „Auf Vorlage des Tauffcheins“ habe ich noch hinzugesetzt, was auch nöthig erscheint, weil ein solcher manchmal nicht vorgelegt wird, manchmal nicht vorgelegt werden kann, oder weil (es wird das nur selten vorkommen, aber es kann vorkommen und ist schon vorgekommen) die Confirmation für solche Schüler verlangt worden ist, welche die Taufe nicht erhalten haben. Das war der Fall bei einer kleinen noch nicht offen hervorgetretenen Secte in der Gemeinde Gundelfingen; dort wohnte eine Familie und es wurde ein Knabe zum Confirmationsunterricht angemeldet, ohne daß derselbe die Taufe erhalten hatte. Ebenso war es letzten Winter in Freiburg. Als auf Beibringung des Tauffcheines gedrungen wurde, konnte derselbe nicht beigebracht werden, und man erfuhr, der Knabe sei nicht „besprengt“ worden. Das hat mich zu der vorgeschlagenen Modification veranlaßt.

DOLL. Es hat der Herr Vorredner eben bemerkt, der vorliegende Gesetzesentwurf unterscheidet sich von dem im Jahr 1856 dadurch, daß jener eine Verordnung und dieser ein Gesetz gewesen sei. Ich weise darauf hin, daß der Entwurf von 1856 von der Generalsynode angenommen und vom Großherzog bestätigt worden ist, also denselben Charakter gehabt hat, wie der gegenwärtige.

BISEHER. Ich habe mich nicht für die Freiegebung der Confirmation ausgesprochen, im Gegentheil bemerkt, daß ich dieselbe für die jetzige Zeit für gefährlich halte.

PRÄSIDENT. Es sollen nur noch die Herren das Wort bekommen, welche über die Aenderungsanträge reden wollen.

SEVIN. Zu den Aenderungsvorschlägen des Abgeordneten Helbing habe ich Folgendes zu bemerken. Was derselbe für einen Unterschied gemacht hat zwischen Verordnung und Gesetz,

ist bereits durch Herrn Doll erledigt worden. Der Abgeordnete Helbing verlangt, daß vorausgesetzt werde, was die Confirmation sei, das gehört aber in keine Ordnung, sondern das ist in der Unionsurkunde genau ausgesprochen, und wenn es den Eltern genau bekannt gemacht werden soll, was sie eigentlich Großes verlangen, wenn sie die Confirmation für ihre Kinder begehren, so ist dem Geistlichen dazu Gelegenheit gegeben bei der Verkündigung von der Kanzel, daß der Confirmationsunterricht beginne. Es ist aber auch in der verlangten Einleitung Etwas aus dem Wortlaute der Unionsurkunde ausgelassen, was jedenfalls auch aufgenommen werden müßte, ich spreche aber gegen den Antrag, daß eine Einleitung dem §. 1 vorgefetzt wird, die sich darüber ausspricht, was die Confirmation sei, indem dies nicht in die Confirmationsordnung gehört.

Präsident. Es ist noch ein Antrag eingekommen, den ich auch vorlese, von Herrn Pfarrer Seisen, er lautet so: „Die Zulassung zur Confirmation kann nicht erlangt werden vor dem 14. Lebensjahre, welches die Knaben bis zum 23. April beziehungsweise 1. Juli, die Mädchen bis zum 23. April beziehungsweise 1. November des Confirmationsjahres erreicht haben müssen. Diejenigen, welche zur Confirmation zugelassen werden wollen, müssen die erforderliche geistige und sittliche Befähigung besitzen und diejenigen religiösen Kenntnisse inne haben, welche in der obersten Abtheilung der obersten Classe der Volksschule erlangt werden. Bis zum zurückgelegten 16. Jahre muß die Confirmation vollzogen sein.“

Das ist also ein ganz neuer Aenderungsantrag.

Seisen. Ich habe gestern schon die Absicht gehabt, im Allgemeinen meine Ansicht auszusprechen, habe es aber vermieden, weil ich die lange Debatte nicht noch vergrößern wollte. Bei der heutigen Debatte hat sich herausgestellt, daß sowohl in der Commission, als auch in der Synode selbst noch eine große Anzahl von Mitgliefern sich befinden, welche dem höheren Alter für die Confirmation geneigt sind. Auch ich habe dasselbe aufrecht erhalten zu müssen geglaubt, habe dasselbe auch öffentlich ausgesprochen, ich habe mich aber überzeugt durch die Berathungen in der Commission, denen ich mit

großer Aufmerksamkeit um dieses Umstandes willen gefolgt bin, daß die Macht der Verhältnisse das nicht möglich macht. Woher diese Macht der Verhältnisse? Nicht unsere Zeit hat sie geschaffen, sondern sie ist eine Errungenschaft aus früherer Zeit. Soweit mein Gedächtniß zurückreicht, ist das 14. Jahr das Confirmationsalter gewesen und ich als ursprünglich Reformirter kann mich erinnern, daß in Heidelberg eine große Anzahl reformirter Familien sich befand, die einen sehr gediegenen religiösen Fond in ihren Familien gehabt haben, daß aber die Confirmation gleichwohl ohne allen Anstand im 14. Jahre eingetreten ist, daß dort von keiner Christenlehre die Rede war, und ich bin fest überzeugt, daß der religiöse Fond in der häuslichen Erziehung, die stattgefunden hat nach den Grundsätzen der Reformation, keine Beeinträchtigung für die Hauptbildung gegeben hat. Es ist zu allgemeiner Befriedigung und zu hoher Freude das erstemal, daß ein höheres Alter für die Confirmation zum Antrag kommt und mit einer solch erschöpfenden Gründlichkeit beantragt wird. Es ist ein stehender Artikel in allen Diöcesansynoden, daß das Confirmationsalter hinaufgesetzt wird, allein es ist zu Nichts gekommen und erst bei diesem Anlaß, wo die Schulentlassung mit der Confirmation in Uebereinstimmung gebracht werden soll, zeigt es sich, welch weit verbreiteter Wunsch es ist, daß das Confirmationsalter in ein späteres Jahr verlegt wird. Wenn wir das auch jetzt nicht können, so ist doch damit zugleich eine Art von Verheißung gegeben, daß wir dasselbe in späterer Zeit erreichen werden und mit Bezug darauf, weil wir doch nicht jedes Jahr, oder bei jeder Generalsynode ein neues Gesetz in dieser Beziehung erlassen können, so erlaube ich mir, diesen Antrag zu stellen, der all die seither ausgesprochenen Anträge und Wünsche in sich zu vereinigen scheint. Ich empfehle Ihnen diesen Antrag.

Paravicini. Ich stimme mit all den Rednern überein, welche ausgesprochen haben, daß die Zeit der Confirmation mit der Zeit der Schulentlassung zusammen fallen soll, und habe gerade deshalb dieses Gesetz freudig begrüßt, weil sehr viele Mißstände, die sich durch die verschiedenen Zeitpunkte der Confirmation und der Schulentlassung herausgestellt haben,

damit beseitigt werden. Ich werde deshalb allen Gegenanträge entgegen treten und bitte Sie, dem §. 1 zuzustimmen, wie er vorliegt, denn durch die Anträge würden die Mißstände vermehrt werden. Wenn Sie glauben, dadurch Etwas zu gewinnen, wenn Sie den 23. April festhalten, so werden alle Mißstände eintreten für die Knaben und Mädchen, die am 24. oder 25. April geboren sind und ich weiß nicht, was das rechtfertigt, sie in einer Classe zurückzuhalten, in der sie nicht mehr lernen können. Wenn Sie darauf hingewiesen haben, daß es wünschenswerth gewesen wäre, das Alter der Entlassung aus der Volksschule auf das 15. Jahr zu bestimmen, so kann ich damit übereinstimmen, ich halte es auch für wünschenswerth, daß die jungen Leute mehr lernen, aber die Verhältnisse, wie sie einmal vorhanden sind, müssen berücksichtigt werden und dadurch ist es nicht möglich, das Gesetz anders zu machen. Ich bitte Sie sehr, dem §. 1, wie er vorliegt, zuzustimmen, weil damit einem gerechten Verlangen entsprochen wird.

Dr. Behaghel. Ich erlaube mir nur eine kurze juristische Bemerkung gegen den Antrag des Abgeordneten Helbing. Dieser Antrag ist als eine Redactionsänderung bezeichnet, aber er geht darüber weit hinaus, er will Etwas hereinführen, was meines Erachtens nicht in das Gesetz gehört; das Gesetz nimmt die Confirmation als etwas Bekanntes hin, es ist die Confirmation etwas längst Feststehendes und hier soll erst durch das Gesetz festgestellt werden, was die Confirmation will, was sie bewirkt. Wenn der Antrag consequent sein wollte, so müßte er auch sagen, was die Confirmation ist, es müßte erst definiert und dann auf die Wirkung übergegangen werden. Das gehört aber nicht in das Gesetz und ich stelle deshalb das Ansuchen an die Herren, diesem Antrage die Zustimmung versagen zu wollen. Es hat die Begründung des Antrages noch zwei andere Momente enthalten, allein sie sind in den Antrag nicht aufgenommen, und ich kann sie wohl umgehen, ich werde mir aber vorbehalten, wenn darauf ein Antrag gegründet werden sollte, auch hierauf zurückzukommen.

Dekan Schmidt. Ich will zu dem Antrage des Herrn Seifen bemerken, daß der erste Theil nicht nothwendig ist, weil

das in §. 1 schon enthalten ist. Der zweite Theil des Antrags, daß die Confirmation bis zum 16. Jahre vollzogen werden muß, erscheint mir als eine große Beeinträchtigung der Freiheit der Eltern und ich werde mich dagegen erklären.

Kiefer. Den Antrag des Abgeordneten Helbing halte ich auch in der Weise nicht zulässig. Es ist richtig, daß die Definition bereits besteht in einer viel bedeutungsvolleren Urkunde, nämlich in der Unionsurkunde. Es ist aber nicht die Weise der Gesetzgebung, Derartiges zu wiederholen. Es würde aber unter Umständen nachtheilig sein, namentlich würde man sich in einen Widerspruch mit der bereits bestehenden Definition setzen, wenn man es in der Form aufnehmen wollte, wie es hier beantragt worden ist. Was den Antrag des Abgeordneten Sachs betrifft, so ist das nur Redactionsänderung, ich glaube aber, die Redaction des Gesetzes ist durchaus gerechtfertigt, weil sie sich an die Thatsache anschließt, daß auch bei Mädchen der 1. November als die Grundlage der Schulentlassung gefordert werden kann. Das Schulgesetz gibt es als ein Recht, das eingeräumt wird, zu, wenn es auch nicht als Regel im Schulgesetze steht, so ist es doch in der Form einer Berechtigung und der Sitte der Regel vollkommen gleich. Ich glaube, daß wir übereinstimmen, daß wir darnach trachten müssen, dieses Gesetz mit dem Schulgesetz in Einklang zu bringen, und sage, nachdem wir diese Harmonie zugeben müssen, wollen wir auch keine andere Redaction. Diese Redaction entspricht durchaus der Sachlage. Was den dritten Antrag des Herrn Pfarrer Seifen betrifft, so stimme ich darin überein, was mein Nachbar gesagt hat, daß er nämlich der Gesetzesvorlage entspreche, er würde aber auf ein geringeres Maß herabgehen, und dafür sehe ich keinen Grund ein. Was die Beschränkung auf ein gewisses Lebensalter betrifft, so bin ich ganz der Meinung meines Nachbarn. Wenn ausnahmsweise sich Eltern finden, welche dafür Sorge tragen, daß ihre Kinder auch später noch, nach der Schulentlassung, den Religionsunterricht besuchen werden — ich nehme das 17. und 18. Jahr an — warum sollen wir hemmend entgegenreten? Wir haben Alle zugegeben, daß dieses als Ideal wünschenswerth wäre, wir müssen es nur unterlassen, weil es nach der Natur der Verhältnisse

nicht erreichbar ist, wenn aber ein Fall der Art kommt, so wollen wir ihn nicht hindern, wir wollen eine Möglichkeit dafür schaffen. Ich glaube, der Gesetzesentwurf in seinem Wortlaute bewegt sich vollständig consequent in der Natur der Verhältnisse, er steht in Harmonie mit dem Schulgesetze, zu dem ein freundnachbarliches Verhältniß einzunehmen wir alle Ursache haben. Zugleich wünsche ich, daß wir uns nicht auf Dinge einlassen, die nicht erreichbar sind. Ich möchte Sie bitten, keinen von den gestellten Anträgen, die ich zum Theil für eine Verschlechterung des Gesetzes halte, zum Theil für Redactionsversuche von ganz zweifelhafter Art, zu unterstützen. Wir wollen den Paragraphen annehmen, wie er liegt.

Krummel. Ich erlaube mir nur ein Wort über meine bedingungsweise Zustimmung zu §. 1. Ich glaube, daß meine Erklärung nicht als besonderer Antrag betrachtet werden soll, ich ziehe ihn jedenfalls zurück, indem ich glaube, daß die andern Anträge auch zurückgenommen werden.

(Rufe: Schluß!)

Präsident. Der Abgeordnete Specht hat noch einen Antrag stellen wollen, der aber keine Aenderung ist, sondern nur einen Wunsch an den Oberkirchenrath enthält, es könnte das dann nachher kommen, wenn der §. 1 festgestellt ist, und ich werde ihm dann hiezu das Wort geben. Es ist Schluß beantragt, ist es den Herren gefällig, die Discussion zu schließen?

(Allseitige Zustimmung.)

Dann werden wir zur Abstimmung schreiten. Ein Mitglied hat die Meinung ausgesprochen, daß es nur bedingungsweise zu §. 1 stimmen könne unter der Voraussetzung, daß §. 10 in dieser oder jener Weise gefaßt sei; es hätte das die Folge, daß die Abstimmung zu §. 1 nur eine eventuelle ist. Es ist diese Meinung bis jetzt von Niemand unterstützt worden und wenn das nicht geschieht, so nehme ich an, daß darauf nicht weiter zu reflectiren ist. Ich frage, ob die Meinung unterstützt wird? — Es ist das nicht der Fall, es wird also definitiv über §. 1 abgestimmt. Es liegen drei Anträge vor, ich classificire sie nicht, wie sie eingebracht worden sind, sondern wie es für die Herren bei der Abstimmung am zweckmäßigsten erscheint. Ich werde vorausgehen lassen den Antrag des Ab-

geordneten Helbing, der einen ersten Satz aufnehmen will über den Begriff der Confirmation und die Zeit im Allgemeinen, innerhalb welcher die Confirmation stattfinden soll.

Ich frage nun: Ist dieser Antrag des Abgeordneten Helbing unterstützt? Er ist nicht unterstützt und damit fällt er. Es folgt der Antrag des Abgeordneten Seifen. Ich will fragen, ob dieser Antrag unterstützt wird. Er ist nicht unterstützt, fällt also auch. Dann käme noch der Antrag des Herrn Defan Sachs: Wird dieser Antrag unterstützt?

Specht. Ich unterstütze den Antrag.

Präsident. Dann bitte ich abzustimmen. Wer dazu stimmt, den bitte ich, sich dazu zu erheben.

Das ist die Minorität.

Nun käme der Antrag, wie er von Seiten des Oberkirchenraths und der Commission befürwortet worden ist. Wer zu diesem Antrage stimmt, den bitte ich, sich zu erheben.

Es ist die große Majorität.

Nun erhält der Abgeordnete Specht noch das Wort zur Begründung seines Wunsches an den Oberkirchenrath.

Specht. Ich wünschte, daß die hohe Synode folgenden Antrag annehme:

„Die Synode spricht auch im Interesse der Confirmation durch den hohen Oberkirchenrath an die hohe Staatsregierung den dringenden Wunsch aus, es möchte der hohen Staatsregierung gefallen, dafür zu sorgen, daß §. 2 Absatz 2 des Schulgesetzes dahin abgeändert werde, daß nur die Knaben und Mädchen der Schule entlassen werden, welche mit dem 23. April des Entlassungsjahres 14 Jahre alt werden.“

Ich brauche den Antrag nicht viel zu begründen, da er mit dem zusammenfällt, was die Abgeordneten Schmidt und Sachs gesagt haben. Es werden hier Thüren aufgemacht, wodurch eine große Anzahl Mädchen mit 13½ Jahren der Schule entnommen werden, aber das achte Schuljahr verlieren, und ebenso eine ziemliche Anzahl Knaben, die für zwei Monate eine Generaldispens erhalten, wodurch ein ganzer Jahrgang etwa durch die Hälfte zerrissen wird. Ich kann hinzufügen, daß namentlich in ländlichen Verhältnissen es wirklich etwas Schmerzliches ist, wenn Mädchen, die mit einander in die Schule ge-

Kommen sind, wenn sie zur Confirmation kommen, zerschnitten werden in ihren freundschaftlichen Beziehungen. Ich will das nicht weiter auseinandersehen, ich stimme im Ganzen damit überein, daß Schulentlassung, wie Confirmation wie seither zusammenfallen, dagegen bitte ich diesen Antrag zu unterstützen und anzunehmen.

Dr. Schellenberg. Ich unterstütze den Antrag.

Doll. Es hat der Antrag, wie er vorgelegt ist, etwas Bestechendes, ich möchte aber darauf aufmerksam machen, daß meines Wissens in den Nachbarstaaten kein Schulgesetz besteht, das keine Ausnahme der Schulentlassung zuläßt. Es kommt dazu formell das Bedenken, daß wir immerhin nicht momentan in der Lage sind, zu entscheiden, ob wir als Synode einem Landesgesetz gegenüber eine solche Stellung einnehmen sollen, wie sie hier beantragt ist. Ich möchte deshalb trotzdem, daß der Antrag unterstützt ist und ich mir Manches aus demselben aneignen könnte, beantragen, daß er an die Commission verwiesen wird.

Specht. Ich bin bereit, diesen Antrag anzunehmen.

Präsident. Es ist beantragt, daß der Antrag des Abgeordneten Specht an die Commission zur Prüfung und Begutachtung gewiesen wird.

Wagner. Mir scheint, daß dieser Antrag, der eben gestellt wurde, den früher angenommenen §. 1 theilweise aufhebt und zweitens, daß ein solcher Antrag nicht in eine Confirmationsordnung gehört, ich bin deshalb nicht der Ansicht, daß dieser Antrag an die Commission zurückgewiesen werden soll.

Präsident. Ihre Meinung ist, daß man gar nicht auf den Antrag eingeht.

Wagner. Ja.

Präsident. Wollen Sie weiter discutiren oder abstimmen?

(Rufe: abstimmen!)

Es wird am zweckmäßigsten sein, wenn die erste Abstimmung darauf stattfindet, ob dieser Antrag weiter in Betracht zu ziehen sei, oder nicht. Werden Sie beschließen, er sei in Betracht zu ziehen, dann kommt die weitere Frage: Soll er in die Commission verwiesen oder soll gleich darüber abgestimmt

werden? Diejenigen Herren, welche der Meinung sind, daß dieser Antrag in Betracht gezogen werden soll, bitte ich, sich zu erheben. Es ist Gegenprobe nothwendig; diejenigen Herren, welche der Meinung sind, daß der Antrag abzulehnen sei, bitte ich, sich zu erheben.

Es ist die Ablehnung entschieden.

Nun werden wir zu §. 2 gehen.

DOLL. Ich hatte ursprünglich die Absicht, alles das, was überhaupt über das zu vermindernde Confirmationsalter der Knaben zu sagen ist, zu Ziffer 2b. zu sagen, es ist aber so viel darüber gesagt, daß ich es vermeide, Sie länger damit hinzuhalten. Ich begnüge mich, Sie darauf aufmerksam zu machen, daß die Commission zu Ziffer 1a. des ursprünglichen Gesetzesentwurfes einen kleinen Zusatz vorschlägt. Es hat der ursprüngliche Entwurf die Absicht, für die Dispensation von dem Confirmationsalter in den Fällen eine Frist festzusetzen, wo Kinder später nicht mehr confirmirt werden könnten, weil sie in eine andere Lehranstalt kommen, oder die Eltern in eine Gegend ziehen, wo der evangelische Religionsunterricht nicht mehr zu erreichen wäre; es hat aber der Entwurf keine Grenze bestimmt, wie weit diese Dispensation heruntergehen kann. Die Commission glaubte, die Competenz nicht über ein halbes Jahr für das Dekanat ausdehnen zu sollen und wenn eine weitergehende Nothwendigkeit eintreten sollte, dann wenigstens dem Oberkirchenrath die Entscheidung zu überlassen. Das ist der Grund des Zusatzes, von dem ich glaube, daß er sich von selbst empfiehlt.

Präsident. Es hat bis jetzt Niemand zu §. 2 das Wort begehrt, der Zusatz der Commission zu Ziffer 1a. ist der einzige Antrag; wer damit einverstanden ist, den bitte ich, sich zu erheben.

Angenommen.

§. 3.

DOLL. Die Commission hat hier keine Aenderung gemacht.

Präsident. Ist der Antrag gefällig, oder sind Bedenken? Ich nehme an, daß er angenommen ist.

§. 4.

DOLL. Die Commission hat in §. 4 ein einziges Wort

geändert, sie ging von dem Gedanken aus, daß es Schulen gebe, in denen keine so bestimmte Jahreslocation vorkomme, und hat deshalb gesagt: „Die letzte Location“.

Krummel. Hierher dürfte sich der Zusatz eignen, daß nicht nur die Geburtszeit angegeben, sondern auch der Taufschein beigebracht werden soll. Ich kenne nämlich Kinder, die aus Amerika ungetauft zurückgekommen sind, ich kenne Fälle, in denen solche Kinder noch im 8. oder 10. Jahre getauft worden sind, es wird doch nothwendig sein, das hier einzufügen.

v. Stöffer. Das wird überflüssig sein, indem nach §. 11 der Kirchenordnung vorausgesetzt wird, daß die Confirmation stets zwischen der heiligen Taufe und dem heiligen Abendmahl stattfindet. Es scheint mir vorausgesetzt zu sein, daß die Taufe jedenfalls vorher stattgefunden hat.

DoII. Es würde hier Etwas in die Confirmationsordnung aufgenommen, was ausschließlich Sache des betreffenden Geistlichen ist. Die Liste wird aufgestellt durch den Lehrer und den Geistlichen, der Geistliche hat sich zu überzeugen, daß das angemeldete Kind ein getauftes ist, kennt er das Kind nicht, hat er es nicht in seinem Taufbuch, so ist es seine Sache, weiter nachzuforschen, aber in die Confirmationsordnung gehört das nicht.

Präsident. Wird ein veränderter Antrag gestellt? Wenn das nicht der Fall ist, so frage ich, sind Sie mit §. 4 in der Fassung der Commission einverstanden?

Angenommen.

§. 5.

DoII. Die Aenderungen des §. 5 sind rein redactioneller Natur, nämlich das Wort „sich“ nach „Kirchengemeinderath“ zu stellen, statt voraus; sodann „unter Beurkundung“ zu sagen statt „mit Beurkundung“; endlich statt „und mit seinen etwaigen Bemerkungen“ zu sagen „beziehungsweise Anfügung seiner etwaigen Bemerkung“. Es ist das nur des sprachlichen Wohlklanges wegen geändert worden.

Guyet. Was ich hier besprechen will, bezieht sich nicht auf eine Aenderung des Paragraphen, möglicher Weise allerdings auf einen Zusatz. Es ist in §. 5 und ebenso in

§. 6 den Dekanaten überlassen, über die Zulassung zur Confirmation und insofern Anstände obwalten, über Nachsichtsgesuche zu entscheiden. Durch ein provisorisches kirchliches Gesetz vom 22. Juli 1863, das die Genehmigung der Generalsynode von 1867 erhielt und im Kirchen Verordnungsblatt publicirt worden ist, haben die beiden evangelischen Kirchengemeinden Mannheim und Heidelberg, welche früher in einer andern Organisation mit einander vereinigt waren, ein gemeinschaftliches Dekanat erhalten. Es wurde aber in diesem provisorischen Gesetze, das nun ein definitives durch Beschluß der Generalsynode von 1867 geworden ist, weiter bestimmt, wie der §. 5 das speciell normirt, daß die Ertheilung von Nachsicht und die Entscheidung über Zurückweisung dem Dekanat zusteht. In §. 3 dieses provisorischen Gesetzes war übrigens allgemein bestimmt: „dem Dekanat kommen alle diejenigen Befugnisse und Obliegenheiten zu“ &c. (wird verlesen).

Ich darf nun wohl voraussetzen, daß von der Oberkirchenbehörde eine Aenderung dieses Gesetzes wohl nicht beabsichtigt war, dadurch, daß in der Confirmationsordnung nur vom „Dekanat“ die Rede ist. Ich betrachte es als selbstverständlich, daß der Kirchengemeinderath in beiden Gemeinden die Entscheidung hat. Ich glaube auch voraussetzen zu können, daß die Generalsynode nicht eine andere Ansicht in dieser Beziehung haben wird und daß eine Collision der Confirmationsordnung mit jenem Gesetze für Mannheim und Heidelberg nicht eintreten wird. Wenn jedoch eine andere Ansicht hier geltend gemacht werden sollte, so würde ich einen Antrag stellen; es wird das nicht der Fall sein, ich halte mich aber berufen, das Recht der beiden Gemeinden hier zu wahren.

Staatsrath R üß l i n. Ich kann nur die Erklärung abgeben, daß ich vollkommen mit der Auffassung des Herrn Abgeordneten Guyet einverstanden bin. Die Confirmationsordnung bestimmt hier gar nichts Neues, sondern es wird durch sie, wie schon durch die Verfassung, vorgeschrieben, daß das Dekanat beziehungsweise der Kirchengemeinderath zu entscheiden hat. Da nun später noch ein Specialgesetz gegeben worden ist für Mannheim und Heidelberg, so glaube ich, daß dieses Spe-

cialgesetz durch die Confirmationsordnung nicht berührt wird somit fortbesteht.

Guyet. Ich bitte danach nur eine Bemerkung im Protokoll zu machen.

Präsident. Die Protokolle werden gedruckt.

Sevin. Ich glaube, daß in §. 5 Etwas aufgenommen ist was nicht hineingehört. Es soll das Verzeichniß über die Confirmanden dem Dekanate vorzulegen sein, nach §. 106 Absatz 1 der Kirchenverfassung haben aber die Pfarrämter in Confirmationsangelegenheiten in erster Linie zu entscheiden, ob ein Kind confirmirt werden soll, oder nicht. Zu welchem Zweck nun ein Verzeichniß über sämtliche Confirmanden dem Dekanat vorgelegt werden soll, kann ich nicht einsehen; es ist eine unnöthige Belastung der Dekanate, ohne hiebei einen eigentlichen Zweck zu haben, und es ist dabei eine unnöthige Belastung der kirchlichen Ortssfonds mit Porto, deshalb glaube ich, es sollte an die Dekanate nur ein Verzeichniß über diejenigen Confirmanden vorgelegt werden, für die Rücksicht begehrt ist.

Doll. Es ist ganz richtig, daß die Entscheidung darüber, wer in den Confirmandenunterricht aufzunehmen ist, zunächst Sache des Pfarrers ist, allein es ist trotzdem für das Dekanat von Wichtigkeit, Einsicht zu nehmen von dem Verzeichniß der Confirmanden, um überhaupt Kenntniß zu haben von dem ganzen Gang der Confirmation seines Sprengels, ob wirklich nach der neueren Gesetzgebung Fälle vorkommen, in denen die Confirmation länger oder kürzer verschoben wird, ob die Confirmanden in seinem Bezirk 16-, 18- oder 14jährig sind u. a. m. Es ist für das Dekanat wichtig, sich zu überzeugen, ob der Pfarrer seine Sache recht gemacht hat, es kann ja vorkommen, daß ein Pfarrer in das Verzeichniß einen Confirmanden aufnimmt in guter Meinung oder aus einer nicht guten, der nicht hinein gehört. Was das Porto anbelangt, so kann der Pfarrer das Verzeichniß in die Tasche stecken, bis er den Dekan gelegentlich sieht.

Präsident. Es ist kein bestimmter Antrag gestellt, ich frage, ob Sie mit §. 5 einverstanden sind?

Angenommen.

§. 6.

DOLL. Bei §. 6 schlägt die Commission vor, denjenigen Satz, der in dem Entwurfe des Oberkirchenraths an der Spitze steht, wegzulassen. Derselbe lautet: „Jede Zulassung zum Confirmandenunterricht geschieht probeweise“. Es kann nämlich dieser Satz einen doppelten Sinn haben, es kann der Satz entweder etwas Anderes aussprechen wollen, als was in den folgenden Sätzen kommt, oder er kann nur eine Ueberschrift sein für die folgenden Sätze. Ihre Commission war der Ansicht, daß der Satz nur eine Ueberschrift sein wolle, und daß es deshalb nicht nothwendig sei, ihn in das Gesetz aufzunehmen, und zwar um der Kürze des Gesetzes willen. Man kann allerdings in diesen Satz auch einen andern Sinn hineinlegen. Früher hat man nämlich die Ansicht aufgestellt, daß nicht allein Unfleiß, Leichtfinn und Unsittlichkeit vom Confirmandenunterricht ausschließen können, sondern daß auch noch besonders ein Nichtentsprechen hinsichtlich der Leistungen eines Kindes einen Ausschluß bewirken könne. Die Commission war aber der Meinung, daß dies entweder schon in §. 1 ausgesprochen sei, wo die Kenntnisse der obersten Classe der Volksschule als Bedingung angenommen werden, oder wenn es nicht vollständig in §. 1 stände, daß es jedenfalls in den Worten „Leichtfinn und Unfleiß“ enthalten sei. Die Commission hat deshalb diesen Satz als überflüssig gestrichen, in sofern als sein Inhalt nachher oder vorher schon dasteht. Die Commission hatte dabei auch das weitere Bedenken, daß man in einem Gesetze an die Spitze und als Regel nicht dasjenige hinstellen solle, was doch eigentlich ein Mißtrauen enthält und nur Ausnahme ist. Denn es ist doch anzunehmen, daß die Kinder sich so halten werden, daß sie auch wirklich confirmirt werden können. Es geschieht sonst im Schulleben nirgends, wenn ein Kind z. B. in eine andere Classe kommt, daß man ihm vorher sagt, wenn du das nicht erfüllst, was man von dir verlangt, so wirst du wieder zurückgesetzt. Ihre Commission bittet Sie, diesen Satz wegzustreichen. Außerdem ist noch die Aenderung angebracht, daß es statt „unwürdig gemacht haben“ heißt „unwürdig machen“. Die letztere Aenderung ist mehr redactioneller Art.

Staatsrath Müßlin. Ich betrachte das Erstere auch mehr als Redactionssache. Es kam das nur hinein, weil es in der früheren Confirmationsordnung so stand. Ich glaube auch, daß es ohne alles Bedenken weggelassen werden kann.

Schellenberg von Heidelberg. Ich wollte mich dabei aussprechen, daß nachdem in §. 1 schon die positiven Bestimmungen aufgenommen sind, nach welchen ein Kind überhaupt zugelassen werden muß, es mir sehr ungeeignet scheint, nach §. 6 dasselbe doch nur probeweise aufzunehmen. §. 6 gibt Beispiele an, in denen die Voraussetzung des §. 1 hinfällig wird. Ich könnte es eher so verstehen, daß man sagt: „Kinder, welche durch Leichtsinns oder Unsittlichkeit sich unwürdig zeigen, können nur probeweise zugelassen werden“. Ich bin nämlich gegen eine fortwährende Ausschließung, denn ein Kind ist nach der Schulleistung den sittlichen Einflüssen nicht mehr so zugänglich, wie in dem Augenblick, wo es unter der Zucht des Lehrers steht. Ein alsbaldiges Ausschließen kann eher schaden, das Kind tritt hinaus in andere Verhältnisse, das Bewußtsein seiner Schuld schwindet und nach einem Jahr bekommen wir das Kind vielleicht gar nicht mehr, oder wir bekommen es, nachdem es sich den Einflüssen der Erziehung und des Unterrichts noch mehr verschlossen hat. Ich habe also ein gewisses Bedenken gegen ein voreiliges Ausschließen. Ich habe schon selbst solche Fälle gehabt, wo ich nach vorheriger Berathung mit dem Kirchengemeinderath selbst den Antrag stellte, einen solchen Knaben, der irgend ein Vergehen begangen hatte, lieber aufzunehmen, und habe aus dieser Erfahrung gemacht, daß es gut angefallen hat, während ich nicht weiß, wie es geworden wäre, wenn der Knabe als Lehrling in andere Verhältnisse gekommen wäre. Deshalb wünschte ich, diese probeweise Aufnahme nicht allgemein, sondern als eine Art Zucht gegenüber den hier genannten Vergehen.

Strübe. Ich glaube, daß dem Wunsche des Herrn Beredners schon genügend Rechnung getragen ist, wenn es in dem Gesetze heißt: „Auf Antrag des Kirchengemeinderaths“. Der Kirchengemeinderath wird also ermessen und der Delegirte wird sich darüber Bericht erstatten lassen, ob ein Fall vorliegt.

wo eine Zurückweisung angezeigt ist. Deshalb bin ich für den Antrag, wie er in dem Gesetze nach dem Commissionsvorschlage lautet.

Doll. Derselbe ist auch kirchenverfassungsmäßig.

Eberlin. Eine solche Ausschließung geschieht aus den angegebenen Gründen auch nicht so schnell und die Fälle sind, Gott Lob, selten, wo eine solche Ausschließung nothwendig wird.

Präsident. Die Discussion ist geschlossen; wir können also abstimmen. Es ist kein Gegenantrag da, ich werde also annehmen dürfen, daß Sie mit der von der Commission vorgeschlagenen Fassung einverstanden sind.

§. 7.

Doll. Die Commission schlägt bei dem §. 7 eine Redactionsänderung vor, ich habe nicht nöthig, dazu eine weitere Bemerkung zu machen.

Präsident. Ich bemerke, daß mir zu diesem Paragraphen ein Abänderungsantrag von Herrn Mez überreicht wurde, wonach es am Schlusse heißen soll: „auch auf die nahe liegenden sittlichen Gefahren der Jünglings- und Jungfrauenjahre in ernster Weise aufmerksam zu machen“. Der Antrag ist von der Art, daß er nach der Meinung des Herrn Mez in geheimer Sitzung berathen werden sollte und ich meine, es wird das Nichtigste sein, daß man das Gesetz im Uebrigen fertig macht und diesen einzelnen Antrag, der möglicherweise eine geheime Sitzung zur Folge hätte, dann zur Sprache bringt. Ist Ihnen das so gefällig?

Doll. Ich möchte doch einen Einwand erheben gegen das Verfahren, das hier eingehalten worden ist. Herr Mez war Mitglied der Commission, er hat dort diesen Antrag gestellt und begründet, die Commission hat darüber berathen und er hat seinen Antrag nicht aufrecht erhalten. Nun kann er allerdings als Mitglied der Synode seinen Antrag nochmals aufnehmen, aber ich weiß nicht, ob ein Commissionsmitglied Etwas, was in der Commission durchgefallen ist, ohne ein eigentliches Minoritätsgutachten anzuzeigen, nochmals beantragen darf. Ich bin über die Geschäftsordnung sonstiger

Körperschaften nicht genügend unterrichtet, und möchte deshalb hierüber um Aufklärung bitten.

Präsident. Ordnungsmäßig ist das möglich, darüber besteht kein Zweifel, aber es wird nothwendig sein, zu fragen, ob der Antrag auch unterstützt wird; wird er nicht unterstützt, dann kommt er auch nicht zur Verhandlung.

Freiherr von Gemmingen. Ich unterstütze denselben.

Gräbener. Wenn man den Antrag nicht kennt, sondern nur eine Idee davon hat, ist es nicht möglich, mit sich ins Klare zu kommen, ob man ihn unterstützen will oder nicht.

Mez. Wer, wie ich, mit einem größeren Kreise jugendlicher Leute oft zusammenkommt, der weiß, welche drohenden Gefahren solche jungen Leute in den Jahren, wo sie in das Jünglings- und Jungfrauenalter eintreten, ausgesetzt sind. Ich kenne solche Geistliche, die es jetzt schon für ihre Aufgabe ansehen, hierauf bezügliche ernstliche Ermahnungen am Schlusse des Confirmandenunterrichts zu ertheilen und ich halte dafür, daß eine so wichtige Sache in diesem Gesetze, da wo es sich darum handelt, was am Schlusse des Confirmandenunterrichts zu geschehen habe, wenigstens mit einem Worte erwähnt werden sollte. Ich habe in der Commission allerdings diesen Antrag gestellt und bin mit demselben durchgefallen. Ich habe mir vorgenommen, den Antrag hier in der Synode wieder zu stellen und ich glaube, formell fehle ich darin nicht. Ich habe aber noch einen besondern Grund, weshalb ich der Ansicht bin, daß die betreffende Bestimmung hier in das Gesetz aufgenommen werde, weil ich glaube, es sei auch für jüngere Geistliche, für die sonst eine derartige Besprechung ihre Schwierigkeiten haben könnte, von Werth, wenn sie sich auf eine Bestimmung des Gesetzes stützen können. Ich kann über die Sache selbst hier in öffentlicher Sitzung nicht weiter sprechen. Ich habe geglaubt, Ihre Aufmerksamkeit auf diesen wichtigen Punkt lenken zu sollen, wenn Sie den Antrag ablehnen, so ist das Ihre Sache; ich thue mit meinem Vorschlag das, was ich für Pflicht erkenne.

Strübe. Ich möchte doch bitten, den Theologen doch auch etwas Spielraum zu lassen. Es ist doch unmöglich, in gesetzlichen Bestimmungen den Pfarrer auf alles das aufmerksam

zu machen, was er im Confirmationsunterricht zu sagen hat. Das muß man dem Verstande und dem Herzen des Geistlichen überlassen, was er da den Kindern sagen will.

Renck. Die Geschäftsordnung bestimmt, wenn ein Antrag in der Sitzung unterstützt wird, so entscheidet die Synode, ob er in Betracht gezogen werden oder ob er auf sich beruhen soll. Unterstützt ist der Antrag und ich glaube, jedes Mitglied kann mit sich ins Klare kommen, ob es der Meinung ist, der Antrag solle in Betracht gezogen werden oder nicht. Wer glaubt, derselbe solle nicht in Betracht gezogen werden, der weiß das ohne Discussion, und wer Zweifel hat, der möge eben dafür stimmen, daß er in Betracht gezogen werden solle.

Präsident. In dem §. 33 der Geschäftsordnung ist zwar zunächst offenbar ein neuer Antrag oder eine neue Vorlage gemeint, aber die Analogie macht es meines Erachtens der Synode möglich, darüber in ähnlicher Weise abzustimmen, ob der Antrag weiter in Betracht zu ziehen sei oder nicht. Würde sich die Mehrheit für die Inbetrachtung aussprechen, so würde ich meinerseits den Vorschlag machen, daß dieser Antrag nach dem Wunsche des Herrn Mez am Schlusse in einer geheimen Sitzung verhandelt werde. Würde dagegen die hohe Synode erklären, sie halte es nicht für angemessen, den Antrag in Betracht zu ziehen, so wäre die Sache damit abgemacht.

Ich bitte deshalb diejenigen Herren, welche der Meinung sind, daß der Antrag des Herrn Mez in Betracht zu ziehen sei, sich zu erheben.

Das ist die Minderheit.

Im Uebrigen ist zu §. 7 kein weiterer Abänderungsantrag gestellt worden, ich nehme also an, daß Sie damit einverstanden sind. Wir kommen nun zu

§. 8.

Zu diesem Paragraphen ist mir ein Abänderungsantrag von Herrn Professor Holzmann überreicht worden, der folgendermaßen lautet: „Die Confirmation kann sowohl mit der Prüfung als mit der ersten Abendmahlsfeier der Confirmanden verbunden werden. Diese beiden Handlungen sollen in der Regel an zwei aufeinanderfolgenden Sonntagen vorgenommen werden, so jedoch, daß die Confirmation selbst wo möglich

auf den Sonntag Jubica fällt. Beide Tage sind der Gemeinde am Sonntag vorher bekannt zu machen."

Wird dieser Antrag unterstützt?

(Wird mehrfach unterstützt.)

Renck. Ich wollte mir nur die Bemerkung erlauben, daß in dem Antrage von drei Handlungen die Rede ist.

Professor Dr. Holzmann. Es ist nur von zwei Handlungen die Rede. Der Antrag kann besser redigirt werden, aber es handelt sich wesentlich darum, ob die Confirmation im Verein mit der Prüfung oder im Verein mit der Abendmahlsfeier einen Cultusact auszumachen habe. Es fragt sich, wie soll die zwischen Prüfung und Abendmahlsfeier schwebende Confirmationshandlung gestellt werden, soll sie zur ersten oder zur zweiten gehören? In dieser Beziehung geht der §. 8 nur in der Gesetzesvorlage sowohl, als in der Form, wie sie aus den Commissionsberathungen hervorgegangen ist, von der Voraussetzung aus, daß die Confirmation principiell mit der Feier des heiligen Abendmahls zusammengehört und daß es eigentlich nur ausnahmsweise in localen Verhältnissen begründet ist, wenn man dies nicht so macht, d. h. wenn man die Confirmation gleich nach der Prüfung vornimmt. Ich bin im Principe nicht damit einverstanden. Ich weiß wohl, es ist die herkömmliche Anschauung, und auch in der Commission habe ich sie von verschiedenen Seiten aussprechen hören, es fragt sich aber, ob sie richtig ist. Sie hat den Anspruch, populär zu sein, und schon in der ersten badischen Confirmationordnung werden die Confirmanden als Kinder bezeichnet, die zum Abendmahle gehen wollen und deshalb unterrichtet werden. Begrifflich genommen besteht aber kein Zweifel, daß die Confirmation an und für sich zur Taufe gehört und daß die Abendmahlsfeier eine Feier für sich ist. Wir confirmiren nur, weil die Kindertaufe eine unvollständige ist, weil ihr das fehlt, was vorausgehen soll, nämlich das Bekenntniß; deshalb aber nehmen wir das Bekenntniß hintennach. So habe ich wenigstens bisher die Confirmation angesehen und so wird es wohl auch sein. Die Verbindung, in die man die Confirmation zum Abendmahl bringt, ist eigentlich eine zufällige. Denn, wenn die Kinder confirmirt sind, so sind sie, so zu sagen, kirch-

lich mündig und reif geworden und bezeugen dies dadurch, daß sie nunmehr gleich an der höchsten Feier der Gemeinde Theil nehmen; es ist also der Abendmahlsgenuß gleichsam das Symbol der erlangten Reife, in dem auf das vorausgegangene Bekenntniß hier gleich der Act der ersten Communion folgt. Aber das ist vollständig unrichtig, daß man schlechthin das Eine mit dem Andern zusammenwirft. Ich glaube aber auch, liturgisch wird man dies so nehmen müssen. Ein bloßes Examen ist kein Cultusact und daher ist es wohl auch gekommen, daß die Unionsurkunde und die Confirmationsordnung von 1856 verlangen, man solle das Examen Nachmittags halten, weil es eben kein Cultusact ist, sondern eher eine höhere Kinderlehre. Ich habe aber die Verhandlungen der Generalsynode von 1855 nachgesehen und dort einen Commissionsbericht vorgefunden, worin meine Ansicht so ziemlich bestätigt wird. Wir haben überhaupt eine bedeutende Tradition der badischen Kirche für uns. Wir haben viele Gemeinden, wo es so gehalten wird, daß die Prüfung endigt mit der Confirmation und daß die so confirmirten Kinder nach acht Tagen mit ihren Eltern in der Gemeinde erscheinen und zum Tische des Herrn gehen. Diese Sache wird auch in Beilage A. der Unionsurkunde behandelt, wo der §. 12 von der Confirmation spricht. Dort wird das Verhältniß allerdings so angesehen, daß die Confirmation zu verbinden sei mit dem ersten Abendmahlsgenusse. Wie Sie aber in der Schrift, welche uns in sehr dankenswerther Weise Herr Ministerialrath Spohn in die Hände gelegt hat, finden, hat die Synode von 1834 einen doppelten Zusatz dazu gemacht, indem sie es erstens den Geistlichen freistellte, die Prüfung mit der Confirmation zu verbinden, und zweitens, was damit eng zusammenhängt, es freistellte, die Prüfung nicht blos Nachmittags, sondern auch Vormittags zu halten. Ich muß gestehen, daß ich nicht recht weiß, was aus diesem Beschlusse geworden ist, nur fand ich in dem Synodalrecess der folgenden Synode, daß jene Bestimmung von 1834 sanctionirt wurde. Dieselbe erscheint geradezu als eine Modificirung der Unionsacte. Im Jahr 1836 kam nun die Agende und diese geht von der Voraussetzung aus, als sei es heilkömmlich im Laube, daß die Confirmation mit der Communion verbunden

würde. Somit ist jenes Moment der richtigeren Ansicht spurlos verschwunden, die Erde hat es verschluckt. Die von mir bezeichnete und vertretene Uebung blieb aber in zahlreichen Gemeinden erhalten. Seit der Einführung des neuen Kirchenbuchs ist sie dann allerdings in vielen Gemeinden verschwunden — eine Sitte, die ich nicht blos als eine unschuldige, sondern für die principiell richtige halte. Ich hätte in der Commission für Lehre, falls ich die Ehre hätte, ihr anzuhören, vielleicht den Antrag gestellt, man möge diese Verbindung als die richtige betrachten und die andere nur als Ausnahme gelten lassen. So weit kann ich jedenfalls jetzt nicht gehen, und der Sinn des von mir gestellten Antrags ist nur der, daß beide Uebungen wenigstens vollständig gleichberechtigt neben einander stehen; es möge hier diese Praxis, dort jene eingehalten werden. Auf diesen Ausgleich, glaube ich, könnte die Synode eingehen.

D o 11. Es ist kein Zweifel, daß man darüber verschiedener Meinung sein kann, ob die Confirmation mehr eine Ergänzung der Taufe ist oder, wie man sie zur Reformationzeit angesehen hat, mehr eine Hinführung zum Genusse des Abendmahls und zur Ablegung der Beichte. Aber es scheint mir nicht möglich zu sein, daß wir uns hier bei dieser Gelegenheit über diese principielle Verschiedenheit vereinigen können. Ich glaube, die Confirmationsordnung muß so eingerichtet sein, daß sie den beiden Anschauungen Rechnung trägt, weil diese beiden Anschauungen bei uns in verschiedenen Gemeinden ihren Ausdruck gefunden haben. Nun wird aber auch durch den Commissionsvorschlag diesen beiden Anschauungen in ihrer verschiedenen praktischen Ausbildung wirklich Rechnung getragen. Wenn nämlich der §. 8 sagt, die Confirmation, mit welcher die Feier des heiligen Abendmahles verbunden wird u., so will dieser Paragraph damit nicht sagen, daß es die Ansicht derer ist, die die Confirmationsordnung gemacht haben, es könne die Confirmation gar nichts Anderes sein, als die Erlaubniß zur Feier des heiligen Abendmahles, obwohl meine persönliche Ansicht mehr sich zu dieser Auffassung neigt. Es liegt eine ausschließliche principielle Aeußerung über die Bedeutung der Confirmation weder in dem Wortlaut des

Paragraphen, noch in dem Sinne der Commission oder der Synode. Der Gedanke des Paragraphen ist nur der, wenn ein Kind confirmirt wird, soll es auch zum heiligen Abendmahl gehen. Die Ansicht des Herrn Holzmann wäre eigentlich consequent erst dann ausgeführt, wenn man Prüfung und Confirmation zusammen stattfinden ließe und die Feier des heiligen Abendmahles dann in den freien Willen der Einzelnen zu einer beliebigen späteren Zeit stellte. Aber nach seinem Antrag will er die Wahl lassen, die Confirmation entweder mit der Prüfung oder mit der Abendmahlsfeier zu verbinden, somit überläßt er die Feier auch dem Usus, den verschiedenen kirchlichen Einrichtungen der Gemeinden. Gerade diesen verschiedenen Anschauungen haben wir mit unseren Anträgen auch Rechnung getragen. Wir haben nicht gesagt: Die Confirmation, welche die Vorbereitung zum Abendmahl ist, oder die Confirmation, welche die Berechtigung dazu erteilt, sondern wir haben bloß gesagt, die Confirmation, welche mit dem Abendmahl verbunden ist. Aus welchen Gründen sie Jemand mit dem Abendmahl verbinden will, ob principiell oder weil er es für opportun hält, das Recht, welches mit der Confirmation erworben wird, auch sofort auszuüben, das überläßt der Commissionsantrag der Entscheidung der Einzelnen. Ich glaube also nicht, daß in dem Antrage des Herrn Abgeordneten Holzmann sein Prinzip einen treffenderen Ausdruck findet, als in dem Commissionsantrag, während der Commissionsantrag noch den verschiedenen Ansichten und Meinungen Rechnung trägt, indem er am Schlusse sagt: Ausnahmen in Beziehung auf Zeit und Verbindung der einzelnen Handlungen sind nur nach Herkommen oder aus besonders erheblichen Gründen zulässig. Wo also das Herkommen ein anderes ist oder erhebliche Gründe vorliegen, ist die Bestimmung der Ausnahme in die Hände der Geistlichen oder des Kirchengemeinderaths gelegt.

Krummel. Mir hat die Fassung der oberkirchenrätlichen Vorlage besser gefallen, als die der Commission. Dort war einfach gesagt: „Ihr voraus geht eine öffentliche Prüfung in der Kirche, welche in der Regel am Sonntag vorher vorzunehmen ist.“ Ich glaube, daß in diesem kurzen Satze Alles

so gut und treffend als möglich gesagt ist, was in dieser Beziehung überhaupt gesagt werden kann. Es gibt, wenn wir auf die thatsächlichen Verhältnisse eingehen, Gemeinden, wo am Sonntag vorher Nachmittags Confirmation und Prüfung vorgenommen und Sonntags darauf die Abendmahlsfeier. Es gibt aber auch viele Gemeinden, die örtlich zu weit auseinanderliegen und wo Alles mit einander verbunden wird. Es ist den Leuten, die Stunden weit zur Kirche haben, nicht zuzumuthen, daß sie einige Sonntage nach einander zur Kirche kommen, es ist aber diesen Leuten sehr erwünscht, wenn sie auch über den Wissensstand ihrer Kinder aus der Prüfung Etwas entnehmen können und deshalb besteht an vielen Orten diese Verbindung, und da hat es mich sehr frappirt, daß in der Redaction der Commission gesagt ist: „Ihr voraus geht eine öffentliche Prüfung in der Kirche, welche am Sonntag vorher vorzunehmen ist“, und daß dann auf die Ausnahme eingegangen wird. Ich glaube deshalb, daß die Vorlage in der Fassung des Oberkirchenraths wiederhergestellt werden sollte.

Do II. Wir haben in der Commission lediglich gar nichts dagegen gehabt, daß sowohl für die Wahl des Sonntags Jure als für eine Verbindung der Prüfung mit der Confirmation die Ausdrücke „gewöhnlich“ und „in der Regel“ gewählt werden. Wir sagten aber in der Commission, der Ausdruck „gewöhnlich“ oder „in der Regel“ muß auch für den ersten Satz gewählt werden, da auch die Abendmahlsfeier öfters nicht mit der Confirmation verbunden wird. Die Folge wäre also die gewesen, daß wir die Worte „in der Regel“ oder „gewöhnlich“ drei Mal hätten wiederholen müssen. Statt dessen haben wir sie am Schlusse im Allgemeinen ein Mal gesetzt. Das war der Grund zu dem Abänderungsvorschlag der Commission.

Notar Sach s. Ich unterstütze im Allgemeinen den Antrag des Abgeordneten Holzmann. Ich vermissе aber in dem Antrag des Abgeordneten Holzmann Etwas, was ich gleichzeitig in dem Commissionsantrage vermissе. Der erstere beschränkt sich, nur von der Regel, nicht aber auch von den Ausnahmen zu sprechen, und der §. 8 des Commissionsantrags spricht von

Ausnahmen, die in gewisser Beziehung zulässig sind. Es ist aber nirgends gesagt, wer überhaupt über die Ausnahmen zu entscheiden hat. Da nun unsere ganze Verfassung auf dem Gemeindeprincip beruht, so halte ich es für ganz unerlässlich, daß darüber die Kirchengemeindeversammlung gehört wird, und ich möchte deshalb beantragen, daß, wenn, wie ich wünsche, der Antrag des Abgeordneten Holzmann angenommen wird, dann eingeschaltet wird, daß über die Ausnahmen des §. 8 die Kirchengemeindeversammlung gehört und die Genehmigung des Diöcesanausschusses eingeholt wird. Das scheint mir die richtige Behörde dafür zu sein, um über solche Ausnahmen zu entscheiden.

Dr. Guyet. Der Antrag der Commission und der Antrag des Abgeordneten Holzmann treffen in einem Grundsatz zusammen. Denn es soll nach beiden, wenn auch unter Modalitäten, eine Wahl stattfinden in der Beziehung, daß entweder die Confirmation mit der Prüfung auf einen Tag zusammenfällt oder daß die Confirmation mit der Abendmahlsfeier verbunden werden soll. In der ersten Beziehung wird nun geltend gemacht, es sei an sich schon principiell geboten, daß die Confirmation nicht mit der Abendmahlsfeier verbunden werde, da sie ja eigentlich mit der Taufe zu verbinden sei. Das ist nun an sich schon in unserer Kirche nicht mehr möglich und so glaube ich, daß damit dieser Einwand fällt. In anderer Weise wurde geltend gemacht, es empfehle sich auch liturgisch, die Confirmation mit der Prüfung zu verbinden, also nicht mit der Abendmahlsfeier. Ich glaube mich dagegen aus praktischen Gründen erheben zu müssen und beantrage die Wiederherstellung des Entwurfs der Kirchenbehörde. Ich habe Gelegenheit gehabt, in zwei größeren Gemeinden bei vielen Hunderten, ja Tausenden von Kindern die Erfahrung zu machen, welche Wirkung die eine oder andere Einrichtung hat. In Heidelberg ist die Prüfung seit längerer Zeit, früher wenigstens und, wie ich vernehme, noch jetzt von der Confirmation getrennt; die letztere war mit der Abendmahlsfeier verbunden. In Mannheim dagegen findet die Confirmation am Schlusse der Prüfung statt und die Abendmahlsfeier ist davon getrennt. Die Folgen sind leider für Mannheim keine günstigen für die Con-

firmanden. Diese sind in einer großen Mengstlichkeit, ob die Prüfung von ihnen auch bestanden wird. Ich habe häufig gesehen, welche Folgen dies hat. Es findet eine Zerstretheit der Kinder statt, die sie von der Hauptsache, von der Confirmation, von der Einführung der Kinder in die Gemeinde unter Gottes und der Kirche Segen, abwendet. Ich habe öfters die Erfahrung gemacht, daß solche, oft hinlänglich begabte Kinder in ihrer Befangenheit einzelne Fragen nicht richtig beantwortet haben. Was ist nun die Folge davon? Das Kind empfindet für sein ganzes Leben diese Störung in der Erinnerung an die heilige Handlung der Confirmation; der Eindruck, den ihm die Confirmation geben soll, wird fortwährend durch solche Erinnerungen getrübt. Ich muß wiederholen: Schon voraus, ehe das Kind zur Confirmation kommt, ist es zerstreut und ermüdet durch die lange Prüfung, die oft einige Stunden dauert und es erhält nicht den Eindruck, den es von der Confirmation haben soll. Ich glaube deshalb nicht, daß man es dem freien Willen der Gemeinden überlassen soll, ob die eine oder andere Einrichtung getroffen werden will und am allerwenigsten, daß man es dem Herkommen überlassen soll. Das Herkommen ist oft der alte Schlendrian, der mitunter an äußeren Dingen festhält, ohne die innern Gründe, die aus der Sache genommen sind, zu erwägen und ohne darüber nachzudenken, welche Folgen die eine oder andere Einrichtung in erspriesslicher oder nachtheiliger Weise hat. Ich glaube deshalb die Wiederherstellung des Entwurfs der Kirchenbehörde empfehlen zu sollen.

Gräbener. Ich stimme mit dem überein, was der Abgeordnete Holzmann beantragt hat, namentlich damit auch die Prüfung einen etwas würdigeren Abschluß erhält, als wie gewöhnlich. Ich glaube auch, daß die Mißstände, welche eben angeführt wurden und die nie gut sind, vielleicht leichter gehoben werden, wenn wir mit der Abendmahlsfeier die Einsegnung verbinden, also die Prüfung selbst nur als ein Examen betrachten, das man mit den Kindern anzustellen hat. Nur gegen Eines muß ich mir eine Einsprache erlauben. Ich kann das nicht ohne Widerspruch vorübergehen lassen, ohne mich übrigens in irgend welche theologische Controverse einzulassen,

oder die Synode hineinziehen zu wollen. Ich muß hier nämlich der Aeußerung zu meinem Bedauern widersprechen, daß unsere Kindertaufe eine unvollständige sei, indem ihr die Anerkennung des Glaubensbekenntnisses fehlt. Ich fühle mich verpflichtet, nach meinem Gewissen und nach meiner Ueberzeugung von dem Werthe und dem Wesen des Sacramentes, dieser Aeußerung zu widersprechen.

Pfarrer Schmidt. In der Theorie von dem Verhältniß der Confirmation zur Taufe stimme ich mit dem überein, was der Abgeordnete Holzmann ausgeführt hat, und habe ich es auch im Anfange meiner Amtsthätigkeit so gehalten, wie er es wünscht, nämlich die Confirmation mit der Prüfung verbunden und am folgenden Sonntag die Abendmahlsfeier gehalten. Ich habe aber aus praktischen Gründen davon Abstand genommen und glaube, daß das, was der Abgeordnete Guyet gesagt hat, unwiderleglich ist. Darin werden Alle, die Kinder haben, oder die genau die Verhältnisse in dieser Beziehung beobachtet haben, zustimmen. Ich bin ganz damit einverstanden, daß wir unsere Theorie nach dem Leben und seinen Bedürfnissen regeln müssen und es nicht umgekehrt machen dürfen. Wir müssen manchmal der Theorie gegenüber inconsequent sein. Meines Erachtens ist es ein praktisches Bedürfniß, daß man die Prüfung für sich läßt und die Confirmation und das heilige Abendmahl mit einander verbindet. Wollen es einzelne Geistliche anders halten, so ist dies auch durch den Zusatz der Commission möglich.

Oberkirchenrath Faßl. Ich stimme auch mit dem Abgeordneten Holzmann überein und glaube, daß es schön und richtig wäre, wenn Confirmation und Prüfung mit einander verbunden würden; wie aber bereits ausgeführt wurde, sind es praktische Gründe, die dagegen sprechen. Es gibt Gemeinden, wo dies leicht geschehen kann; es gibt aber auch Gemeinden, die vielleicht die vom Abgeordneten Holzmann entwickelte Idee festhalten möchten, dieselbe aber nicht ausführen können. Die eine und die andere Handlung erfordert bei einer größeren Zahl von Kindern ziemlich viel Zeit, und es würde, wenn die Prüfung mit der Confirmation verbunden werden sollte, in größeren Gemeinden die Feier auf eine zu lange Zeit ausgedehnt.

Es ist wohl auch in Betracht zu ziehen, daß die Confirmationshandlung oft zu einer Jahreszeit stattfindet, wo die Kinder nicht allzu lang in der Kirche gehalten werden können.

Dr. Schenkel. Ich erkenne die guten Intentionen des Antrags meines Collegen Holzmann keineswegs, aber nach näherer Ueberlegung muß ich gerade aus principiellen Gründen demselben entgegenreten. Die Prüfung der Confirmanden hat ursprünglich sicher Etwas bedeuten sollen; sie war nicht etwa bloß auf das Wissen der Confirmanden gerichtet, sondern auch auf ihre religiöse und sittliche Ueberzeugung. Wenn sie einen rechten Sinn haben sollte, so mußte es auch möglich sein, nach der Prüfung ein geprüftes Kind zurückzuweisen und für diesen Fall mußte eine Pause zwischen Prüfung und Confirmation stattfinden. Das ist auch ursprünglich so gewesen, die Prüfung ist ursprünglich ein besonderer Act gewesen und die Confirmation wieder ein solcher Act und gerade in der altreformirten Gemeinde, in der ich in meiner Jugend arbeitete, ist es so gehalten worden, daß immer mehrere Tage zwischen der Prüfung und der Confirmation lagen; ja, es sollte nach der Prüfung jedes Kind Gelegenheit haben, sich nochmals selbst zu prüfen, ob es auch würdig sei, confirmirt zu werden. Also schon aus principiellen Gründen, glaube ich, ist es richtig, wenn der Prüfungsact Etwas für sich ist, aber auch aus praktischen Gründen ist dies zweckmäßig, und ich glaube hier einen verehrten Vorredner darauf hinweisen zu dürfen, daß Theorie und Praxis viel öfter mit einander übereinstimmen, als es scheint, wenn nur die Theorie richtig und die Praxis gut ist. Auch aus praktischen Gründen also muß ich, nach näherer Ueberlegung, viel eher für die Verbindung der Confirmation mit dem heiligen Abendmahl, als für die Verbindung derselben mit der Prüfung sein, und es ist das Nöthige in dieser Beziehung schon von dem Abgeordneten Guyet gesagt worden. Allerdings, das Interesse der Freiheit könnte uns veranlassen, die Sache so einzurichten, daß der Confirmand nicht genöthigt ist, an dem heiligen Abendmahl Theil zu nehmen. Aber ich glaube, wenn wir die Fassung unseres Paragraphen recht erwägen, so ist darin nicht von einer Nöthigung der Confirmanden die Rede, das heilige Abendmahl zu genießen. Einer

solchen Nöthigung würde ich mich auch mit der größten Entschiedenheit entgegensetzen. Der Act der Prüfung aber ist für die Confirmanden eine Quelle der Unruhe und ich selbst weiß noch wohl, wie es am Morgen der Prüfung in meiner Seele ausgesehen hat. Dagegen soll die Confirmationshandlung und der Genuß des heiligen Abendmahls ein Vorgang heiliger Ruhe sein; da darf das Kind nichts stören im Gemüthe, da muß es in tiefster, innerster Sammlung bei sich selbst einkehren; da darf es keine Angst haben, sondern es muß ihm wohl sein in seiner Seele. Darin finde ich das praktische Motiv, weshalb ich eher für die Verbindung der Confirmation mit dem Abendmahl, als mit der Prüfung bin. Die Einwände, welche gegen die Fassung des Commissionsantrags erhoben worden sind, scheinen mir doch nicht bedeutend genug, um die Wiederherstellung des oberkirchenrätlichen Entwurfs befürworten zu können. Schon das drei Mal darin vorkommende „in der Regel“ oder „gewöhnlich“ muß uns abschrecken, jenen Entwurf ohne Weiteres wiederherzustellen. Dann scheint mir aber auch darin der Commissionsentwurf dem oberkirchenrätlichen Entwurf vorzuziehen, daß in ersterem die Regel einfach vorangestellt und bestimmt ist, wie es nach dem Gesetz gehalten werden soll und daß nachher die Ausnahmen aufgeführt werden. Für die in Bezug auf die Ausnahmen vorgeschlagenen Erläuterungen, wer da gehört werden soll u. s. w., könnte ich aus praktischen Rücksichten nicht stimmen, denn dadurch würde die Sache nur verwickelter werden. Ich stimme also für den Commissionsantrag.

(Rufe: „Schluß!“)

Dr. Holzmann. Ich werde zum raschen Schlusse beitragen, indem ich erkläre, daß ich meinen Antrag zurückziehe vor der Gewalt der praktischen Gründe, die namentlich von dem Abgeordneten Guyet angeführt wurden.

Präsident. Der Antrag ist also zurückgezogen. Es haben sich noch folgende Herren zum Wort gemeldet:

(Wiederholte Rufe: „Schluß!“)

Erlauben Sie mir, daß ich Ihnen vorerst die Namen nenne, es sind dies die Herren: Dekan Schmidt, Professor Dr. Gäß,

Stadtpfarrer Otto Schellenberg, Kirchenrath Oberlin, Dekan Wagner, Dekan Sachs. Es wird nun auf Schluß angetragen.

Wer zum Schlusse stimmt, wolle sich erheben.

Der Antrag auf Schluß ist angenommen und es kommen nun folgende Anträge zur Abstimmung:

Der Antrag des Abgeordneten Holzmann ist zurückgezogen, dagegen ist sowohl der Antrag der Commission als der des Oberkirchenraths unterstützt. Ich betrachte den Antrag der Commission als einen Abänderungsantrag und werde denselben zuerst zur Abstimmung bringen. Wer mit demselben einverstanden ist, wolle sich erheben.

Das ist die große Mehrheit.

Ich möchte mir nun mit Bezug auf die weitere Behandlung dieses Gesetzes eine Anfrage an die Synode erlauben. Wir würden nämlich möglicherweise sehr rasch damit zu Ende kommen, wenn uns nicht voraussichtlich der §. 10 lange aufhielte. Ich habe nämlich die Ehre, Ihnen mitzutheilen, daß in Beziehung auf den §. 10 bereits vier verschiedene Anträge eingebracht sind und daß jedenfalls — ich weiß das aus den Commissionsverhandlungen — vielleicht nicht ganz so lange über den §. 10, wie über den §. 1 gesprochen wird, aber jedenfalls ziemlich lange, und deshalb möchte ich mir an Sie die Anfrage erlauben, ob Sie jetzt einfach bis zum Schlusse fortfahren, oder eine Unterbrechung machen wollen?

Dr. Otto Schellenberg. Ich glaube, wir sollten hier die Discussion schließen. Der §. 10 wird eine längere Verhandlung in Anspruch nehmen, denn er betrifft einen besonders wichtigen Gegenstand, die Christenlehre, und ich glaube, wir können jetzt noch unmöglich in diese Beräthung eintreten. Meine Meinung wäre die, dafür eine besondere Sitzung und zwar auf diesen Nachmittag anzuberaumen.

DoLL. Erlauben Sie mir als Berichterstatter den Vorschlag zu machen, noch den §. 9 vorzunehmen, derselbe wird rasch abgethan sein.

Oscar Schellenberg. Ich möchte den Antrag stellen, daß diese wichtige Frage am Montag als erster Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird, weil diesen Mittag einzelne von den Synodalen abreisen möchten, um über den

Sonntag zu Hause zu sein und Andere noch Commissions-
sitzungen haben, um Stoff für kommende Sitzungen vorzu-
bereiten.

Präsident. Ich will vorerst die Frage an Sie zur Ab-
stimmung bringen: Wollen Sie, nachdem der §. 9 noch zur
Sprache gekommen ist, damit für diesen Vormittag die Ver-
handlung abbrechen?

(Zustimmung.)

Nun wird es sich weiter fragen: Soll die Fortsetzung dieser
Discussion heute Nachmittag oder erst am Montag stattfinden?
Wer dafür ist, daß am Montag fortgefahren wird, wolle sich
erheben.

Angenommen.

Wir kommen nun noch zu dem

§. 9.

Doll. Hier beantragt die Commission keine Aenderung.

Präsident. Wird das Wort begehrt? Wenn nicht, bitte
ich die Herren, die mit diesem Paragraphen einverstanden sind,
sich zu erheben.

Angenommen.

Dann habe ich Ihnen — ich muß sagen, zu meinem Be-
dauern, noch eine Mittheilung zu machen. Es ist mir nämlich
von dem Abgeordneten von Gemmingen eine Erklärung über-
geben worden, die dem Wesen nach eine sehr ernste und sogar
die Existenz der badischen Landeskirche in Frage stellende Pro-
testation enthält. Ich will Ihnen die Hauptstelle daraus ver-
lesen. Er sagt, nachdem er anknüpft an die Aeußerungen in
der Antrittsrede des Präsidenten: „Ich halte mich verpflichtet,
die Erklärung abzugeben, daß ich diese Gleichberechtigung nicht
als errungenes Gut erachte, daß diese Behauptung nicht be-
gründet in unserer Kirche besteht, daß die Mehrheitsbeschlüsse
nicht den festen Glaubensgrund der Kirche beseitigen können,
ferner, daß eine Kirche, welche den in der heiligen Schrift
bezeichneten Glauben beseitigen zu können glaubt, nicht das
Recht hat, sich eine evangelische Kirche zu nennen u. s. w.“
Verehrte Herren! Meines Erachtens ist die Frage der Gleich-
berechtigung der verschiedenen Richtungen innerhalb unserer
Kirche nicht auf der Tagesordnung. Ich glaube ferner, es als

die Meinung so ziemlich aller, wenigstens der sehr großen Mehrzahl der Mitglieder der Synode annehmen zu können, daß es auch nicht zweckmäßig ist, diese Frage, die wir auf der vorigen Synode während mehrerer Tage discutirt haben, neuerdings in dieser Synode wieder auf die Tagesordnung zu setzen und eine große Discussion darüber zu veranstalten. Ich will aber die Synode anfragen, ob sie wünscht, diese Frage und damit den Streit darüber neuerdings in dieser Versammlung zum Gegenstande der Verhandlung zu machen?

K i e s e r. Ich glaube, wir sollten den vorliegenden Gegenstand rein nach der formalen Natur behandeln, die er trägt. Es ist hier nichts vorhanden als der Protest eines einzelnen Mitglieds gegen die Begrüßungsworte, welche der durch die Mehrheit dieser Versammlung erwählte Präsident an diese Versammlung gerichtet hat. Ich habe es meinerseits schon als eine übermäßig weite Duldung, sogar als eine Ueberschreitung der formalen Bestimmungen der Geschäftsordnung betrachtet, daß der Herr Präsident dem Abgeordneten Mez und in der Folge dann dem Abgeordneten Specht das Wort ertheilt hat, um einen solchen Protest mündlich hier auszuführen. Ich glaube, er hätte sich ganz scharf innerhalb der Linien der Geschäftsordnung bewegt, wenn er derartige Aeußerungen zurückgewiesen hätte. Es ist parlamentarisch nicht Sitte, in der Art Kritik zu üben gegenüber einer Ansprache des Präsidenten, welche derselbe in seiner amtlichen Eigenschaft als der von der Mehrheit erwählte Vorsitzende an die Versammlung richtet. Ich würde es aber unendlich bedauern, wenn wir durch einen solchen Anlaß wieder zurückgeworfen werden sollten in das Gebiet jener hinter uns liegenden, meines Erachtens entschiedenen Fragen. Ich möchte vielmehr sagen, diese Fragen bedürfen eigentlich keiner Entscheidung. Die Frage, welche Rechte jeder Einzelne hier als Abgesandter des von ihm vertretenen Bezirkes habe, der nach seiner besten Ueberzeugung, zum Segen und Gedeihen der Kirche zu wirken sich bemüht, ist nicht die Aufgabe der Kritik, am allerwenigsten aber dem Belieben irgend eines Einzelnen von uns anheimgegeben. Ich glaube, wenn wir hier von Gleichberechtigung gesprochen haben, so haben wir damit nichts Anderes im Auge gehabt, als: wir

wollen Alle in Freundlichkeit, nach den Grundsätzen ächt christlicher Gesinnungen, uns den Geschäften dieser Session widmen. Wir wollen also nicht eingehen auf den materiellen Inhalt des vorgelegten Schriftstücks. Ich möchte vielmehr vorschlagen, der Herr Präsident möge dasselbe einfach zurücklegen, denn ich halte es für unmöglich, daß ein schriftlicher Protest eines Mitgliedes gleichsam als ein amtliches, officiellcs Actenstück zu den Acten der Synode genommen wird, nachdem es kaum zweifelhaft ist, daß ein mündlicher Protest gegen die Präsidialrede geschäftsordnungsmäßig nicht zuzulassen sei. Beide Aeußerungen tragen ganz dieselbe formale Natur, beide können an sich mit vollem Rechte zurückgewiesen werden. Wir haben die Aeußerungen des Herrn von Gemmingen, als er sie mündlich vortragen wollte, zurückgewiesen, d. h. wir haben selbst den Herrn Präsidenten veranlaßt, aus einer laxeren Handhabung der Disciplin zu der strengeren überzugehen, und er hat davon Gebrauch gemacht, wie es sein Recht war, indem er dem Herrn von Gemmingen bemerklich machte, daß darüber nicht gesprochen wird. So wenig damals darüber gesprochen werden durfte, ebenso wenig dürfen wir jetzt zulassen, daß ein Protest in geschriebener Form heute aufs Neue aufgenommen werde; wir würden sonst heute das zugeben, was wir damals zurückgewiesen haben. Ich möchte Sie also bitten, lassen Sie uns in Frieden und in christlicher Gesinnung hier zusammenarbeiten und überlassen wir die Frage, darüber zu urtheilen, ob der Eine oder der Andere gleichberechtigt sei, ob er mehr des inneren Berufes habe, in dieser Versammlung thätig zu sein, höheren Mächten, vor Allem der Ueberzeugung der Landsgemeinde, die unsere Richterin ist und die von uns wünscht, daß wir als unser Werk etwas Besseres zurücklassen, als die einfache Rückkehr in erbitterte Kämpfe, von denen wir glauben dürften, sie seien entschieden.

Ein er. Ich möchte mir eine Bemerkung zur Geschäftsordnung erlauben. Ich halte eine Erklärung in solcher Weise nicht für statthaft. Es liegt nichts vor, wonach wir veranlaßt sein könnten, irgend welche Kenntniß von dem Actenstück zu nehmen, es ist kein Antrag gestellt, es ist keine Vorlage, über die wir berathen und beschließen könnten. Ich unterstütze also

den Antrag des Abgeordneten Kiefer, ohne zu glauben, daß weiter in die Sache eingegangen werden kann.

M ü h l h ä u ß e r. Ich bin der Ansicht, daß über das Formelle der Sache lediglich der Herr Präsident zu entscheiden hat, welchen Gebrauch er von diesem Schreiben machen will, dessen Gegenstand allerdings nicht auf unserer Tagesordnung steht. Ich möchte aber diesen Anlaß nicht vorübergehen lassen, ohne auszusprechen, daß mir an sich die Berechtigung einer solchen Äußerung, wie sie der Abgeordnete Mez mit Bezug auf einen Passus in der Rede des Herrn Präsidenten kund gegeben hat, gar nicht so in Frage steht, wie der Abgeordnete Kiefer gemeint hat. Ich glaube, obgleich es nicht parlamentarische Übung ist und mir auch an und für sich nichts Unangenehmes ist, die Antrittsworte des Präsidenten zum Gegenstand der Erörterung zu machen, so können doch solche Ausnahmefälle vorkommen, in welchen es einem oder mehreren Mitgliedern der Synode gestattet ist, einer vom Präsidenten vorgetragenen Ansicht — ich kann sie auch nicht anders nennen — eine andere Ansicht entgegenzustellen. Ist dies auch nicht in der sonstigen parlamentarischen Übung vorgesehen, so glaube ich doch nicht, daß es für unzulässig erkannt werden kann. Auch lag die Absicht nicht vor, in der Weise die Fragen zum Gegenstand der Erörterung zu machen, wie es der Abgeordnete Kiefer vermuthet hat, nämlich die Berechtigung einzelner Mitglieder der Generalsynode in Frage zu stellen, sondern es war die kirchenrechtliche Bedeutung jener Behauptung, die den Widerspruch hervorrief. Damit bin ich aber einverstanden, daß es jetzt nicht in unserer Aufgabe liegt, diese Frage zum Gegenstand einer Erörterung zu machen. Wir haben uns hier zusammengefunden auf dem Boden praktischer ernster Arbeit für die Interessen unserer Kirche. Die Gegenstände, die wir seither besprochen haben, zeigen, daß ein solch gemeinschaftlicher Boden vorhanden ist, und wir haben bei der heutigen Verhandlung gesehen, daß von einem Unterschied der Gegensätze und der Parteien bei der Behandlung dieses Gegenstandes kaum entfernt die Rede war; lassen Sie uns auf diesem Boden fortarbeiten.

(Vielseitige Zustimmung.)

P r ä s i d e n t. Erlauben Sie mir, nun einen ganz bestimmten

Antrag an Sie zu stellen. Meine Ansicht ist: Es ist der Gegenstand dieses kirchenrechtlichen Streites der sogenannten Gleichberechtigung nicht auf der Tagesordnung und ich bin auch der Meinung, es wäre sehr unpassend, ihn auf die Tagesordnung zu bringen. So lange das Eine oder Andere nicht vorhanden ist, werde ich in Zukunft Niemand mehr das Wort geben in dieser Frage, sondern ihn immer sofort hemmen, wenn er trotzdem diese Frage zur Sprache bringen will. Ich weiß nicht, ob der Verfasser es recht bedacht hat oder nicht, daß seine Erklärung eigentlich die ganze Existenz der Generalsynode, wie sie nun einmal zusammengesetzt ist, in Frage stelle, jedenfalls bin ich der Meinung, daß sie als ungehörig ihm zurückzugeben ist. Das ist meine Ansicht von der Sache und ich frage Sie, ob Sie damit einverstanden sind oder nicht. Diejenigen Herren, welche mit mir einverstanden sind, wollen sich erheben.

(Nahezu allseitige Zustimmung.)

Sechste Sitzung.

Karlsruhe, den 7. August 1871,

Vormittags 9 $\frac{1}{4}$ Uhr.

In Gegenwart der Herren:

Staatsrath Rühl, Prälat Dr. Holzmann, Ministerialrath
Spohn und Oberkirchenrath Faist,

sowie

der Mitglieder der Generalsynode, mit Ausnahme der Abgeordneten
Klingel und Flab.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Bluntzschli.

Präsident. Darf ich Sie bitten, Ihre Plätze einzunehmen.

Prälat Dr. Holzmann verrichtet das Eingangsgebet.

Präsident. Der Tagesordnung folgend, gehen wir zur Fortsetzung der Berathung der Confirmationsordnung über. Wir stehen an

§. 10.

Der Herr Berichterstatter wird Ihnen Namens der Commission über einen Abänderungsantrag berichten.

Doll. Hochwürdige Synode! Ueber die Verpflichtung zur Christenlehre, von der der §. 10 der Confirmationsordnung handelt, liegen Ihnen verschiedene Anträge vor: der ursprüngliche Antrag des evangelischen Oberkirchenraths in dem Gesetzesentwurf; sodann ein ebenfalls gedruckter Abänderungsvorschlag, den Ihnen die Commission nach der ersten Berathung gemacht hat; ferner haben einige Mitglieder der Synode be-

sondere Vorschläge gemacht, die durch Ueberdruck vervielfältigt ebenfalls in Ihren Händen sind, und endlich hat die Commission unmittelbar vor der Sitzung nochmals eine Berathung gehalten und ist unter Berücksichtigung alles dessen, was aus persönlicher Unterredung mit einzelnen Mitgliedern der Synode und ihren Erfahrungen sich ergeben hat, dahin übereingekommen, um einen letzten Antrag zu stellen, welcher mit einer einzigen Ausnahme mit Einstimmigkeit in der Commission gefaßt wurde. Es scheint mir zweckmäßig, diesen Antrag der Commission so langsam vorzulesen, daß ihn die Herren nachschreiben können, weil dadurch am besten das, was ich darüber zu sagen habe, verstanden werden kann. Es lautet derselbe:

„Nach der Confirmation sind Knaben und Mädchen vier Jahre lang zum Besuche der Sonntagschristenlehre verpflichtet.

Eine kürzere Dauer der Verpflichtung kann die Kirchengemeindeversammlung unter besonderen Verhältnissen mit Genehmigung des Diöcesanausschusses gestatten.

Bei später eintretender Confirmation erfolgt auch eine verhältnißmäßige Abkürzung der Dauer der Christenlehre.“

Meine Herren! Es ist Ihnen bekannt, daß die Beilage der Unionsurkunde das Alter der Entlassung aus der Christenlehre auf 18 Jahre festgesetzt hat, ohne Rücksicht darauf, ob die Knaben oder Mädchen früher oder später confirmirt werden. Diese Bestimmung hat im Verlaufe der Erfahrung die Unzuverlässigkeit mit sich geführt, daß der Eintritt oder Austritt aus der Christenlehre sich nach dem Geburtstage des Betreffenden bestimmt hat, so daß ein Kind jeweils aus derselben weggeblieben ist, wenn es das 18. Jahr erreichte. Es ist damit immer der Gang gestört worden, den der Geistliche in der Christenlehre gemacht hat, und es ist erschwert oder fast unmöglich gemacht worden, die zur Christenlehre Verpflichteten auch mit einander aus der Christenlehre austreten zu lassen. Das war die Ursache, weshalb die späteren Confirmationsordnungen, namentlich die von 1856, statt des 18. Jahres als

Schluß der Christenlehre zu bestimmen, die Zeitdauer von vier Jahren nach der Confirmation festgesetzt haben. Daraus entstand nun allerdings die Folge, daß diejenigen Knaben, welche erst mit dem 15. Jahre weniger einem Tage confirmirt worden sind, auch erst im 19. Jahr weniger einem Tag, und diejenigen Mädchen, welche mit dem 14. Jahre weniger einem Tag confirmirt wurden, auch erst mit dem 18. Jahre weniger einem Tag aus der Christenlehre entlassen worden sind. Seit 1856 und ganz besonders seitdem die Staatshilfe für den Besuch der Christenlehre weggefallen ist, welche Staatshilfe zuerst bis auf 16 Jahre herunterging, aber in neuerer Zeit ganz beseitigt ist, hat sich in sehr vielen Gemeinden unseres Landes eine große Schwierigkeit herausgestellt, diese vier Jahre noch länger festzuhalten. Es ist ja wohl nicht zu läugnen, daß in den Orten, in denen es nicht mehr durchführbar gewesen ist, die Christenlehrepflichtigen vier Jahre lang zum Besuch der Christenlehre anzuhalten, die Geistlichen und die Kirchengemeinderäthe sich redlich Mühe gegeben haben, dies zu Stande zu bringen. Trotz dieser redlichen Bemühungen, die mit manchem Verdruß und mancher Gewissensnoth verbunden waren, konnte aber diese Zeitdauer nicht überall, ja verhältnißmäßig an den meisten Orten des Landes nicht mehr eingehalten werden. Dies war der Grund, weshalb die Oberkirchenbehörde in dem vorliegenden Entwurfe die Dauer auf drei Jahre herabsetzte.

Als die Commission an die Berathung dieses Entwurfes ging, hat sie sich Folgendes vorgehalten: Wir erachteten es im Interesse der Vollendung oder doch der Fortführung der religiösen Bildung und Erziehung, dieselbe nicht zu mindern, sondern wenigstens auf der Höhe der Zeitdauer festzuhalten, die sie bis jetzt noch thatsächlich hatte. Es ist darüber unter uns Allen, wie wir hier versammelt sind, wie unter den Mitgliedern der Commission in ihrer besondern Versammlung wohl nicht der geringste Zweifel, daß der Religionsunterricht und die religiöse Erziehung gerade nach der Confirmation, im Alter der Entscheidung, für die jungen Leute von außerordentlicher Wichtigkeit sei und daß es für den Geistlichen wie eine hochheilige Pflicht, so auch eine wirkliche Freude sei, mit den

jungen Leuten, die er confirmirt hat, noch eine längere Reihe von Jahren in einem herzlichen und geistigen Verkehre zu stehen. Der einzige Grund also, der geltend gemacht werden konnte und gemacht worden ist, weshalb die in manchen deutschen Landeskirchen bestehende und auch bei uns früher bestandene Ordnung einer vierjährigen Christenlehre nach der Confirmation in der Zeitdauer vermindert werden sollte, war die Nöthigung der Verhältnisse, und zwar nicht allein die Nöthigung, die sich durch den Wegfall des Staatschutzes ergeben hat, sondern theilweise auch die Nöthigung, die in unsern gesammten socialen Zuständen liegt, nach welchen eben eine frühere Benützung und Anstrengung auch der jugendlichen Kräfte für die Aufbringung des Lebensunterhaltes und eine raschere Einfügung dieser Kräfte in die Berufsarten des Lebens mehr und mehr sich bei uns angebahnt hat. Dazu kommt aber die andere Erwägung, daß es in vielen Gemeinden, wenn auch nicht in der Mehrzahl, immerhin noch möglich gewesen ist, sei es, weil der Geistliche besonderes Geschick dafür hatte, seine Christenlehre so einzurichten, daß die Kinder mit Freude hineingegangen sind, sei es, weil ihm eine energische Kirchengemeindevertretung dabei zur Seite stand, sei es, weil die Verhältnisse besonders einfach waren, oder die traditionelle Gewohnheit noch da und dort eine größere Gewalt übte, die frühere Zeit von vier Jahren nach der Confirmation fest zu halten. Indem Ihre Commission dies ins Auge faßte, wollte sie auf keinen Fall dieses noch bestehende Herkommen, dessen Vorzüge sie anerkannte, beseitigen, indem sie die vier Jahre allgemein auf drei herabsetzte. So entstand der Commissionsantrag, wie Sie denselben schon in der vorigen Sitzung gedruckt vor sich liegen hatten. Zwischen hinein kamen die Anträge, die von verschiedenen Mitgliedern ausgegangen sind, und zwischen hinein kam auch die Besprechung der Commission mit verschiedenen anderen Mitgliedern der Synode, und Ihre Commission ist schließlich zu der Ueberzeugung gekommen, daß es am Platze sei, das Wünschenswerthe für die Zeitdauer der Christenlehre auch an die Spitze des Gesetzes zu stellen und dadurch Denjenigen, welche dieses Wünschenswerthe bisher noch erreicht haben, eine Ermunterung zum Beharren, Denen aber,

welchen es bisher nicht gelungen ist, eine Ermuthigung und einen Antrieb zu geben, sich auch ferner noch zu bemühen. Zu gleicher Zeit konnte die Commission freilich nicht anders, als sich sagen: Ein Gesetz so zu fassen, daß es in vielen Fällen undurchführbar ist, sei ein Unding, es müßten in demselben also Ausnahmen gestattet werden; und deshalb kam die Commission zu dem weiteren Beschlusse, der in dem zweiten Satze steht, wonach solche Ausnahmen nach der Seite der Herabsetzung der Zeitdauer hin ermöglicht werden. Sie hat es aber bei allen Ausnahmen, die gestattet werden sollen, für zweckmäßig gehalten, sie nicht in die Hände des Kirchengemeinderaths oder der Kirchengemeindeversammlung zu legen, kurz diese Ausnahmen nicht von mehr zufälligen und einzelnen Antrieben abhängig zu machen, sondern immerhin eine höhere Behörde mit ihrer Erwägung zu betrauen, welche eine größere Uebersicht über die Diöcesanverhältnisse besitzt, das heißt also, den Diöcesanausschuß beizuziehen. Es war Ihrer Commission dabei fraglich, ob man nun nur das Herabgehen auf zwei Jahre unter Genehmigung des Diöcesanausschusses gestatten, ob man überhaupt nicht ein Minimalmaß festsetzen müsse. Wir kamen zu der Ansicht, daß dies unnöthig sei, weil ja die Ueberzeugung von der Wichtigkeit des Religionsunterrichts für die Kinder nach der Confirmation eine so allgemein verbreitete ist, daß nicht wohl Jemand aus dem Satze II. des §. 10 den Schluß ziehen wird, man dürfe die Christenlehre auch geradezu streichen, und weil auf der anderen Seite durch die Mitwirkung des Diöcesanausschusses und durch die weitere Controle, die bei Kirchenvisitationen und anderen Gelegenheiten die oberste Kirchenbehörde hat, allzu große Ungerechtigkeiten oder Willkürlichkeiten hinsichtlich der Dispensation von der höheren Zeitdauer als abgeschnitten betrachtet werden können.

Lassen Sie mich nun zum Schlusse noch den dritten Satz des §. 10 begründen. Wir haben von vorn herein auch hier die Ansicht geltend gemacht und sie ist unwidersprochen geblieben, daß wenn es möglich ist, das Confirmationsalter zu erhöhen, dies durchweg als wünschenswerth angesehen werden müsse. Eine solche Erhöhung tritt nun aber in wenigen Fällen ein, es geschieht namentlich in Städten, daß Kinder

bis zum 16. Jahre und manchmal noch länger warten, oder Eltern dieselben warten lassen, bis sie zur Confirmation kommen. Es empfiehlt sich eigentlich von selbst, diese dritte Bestimmung beizufügen, damit, wie die Confirmation verschoben werden kann, auch eine verhältnismäßige Verkürzung der Entlassungszeit aus der Christenlehre eintreten könne. Die Commission hat die Hoffnung, daß dieser dritte Satz das Hinausschieben des Confirmationsalters nicht nur nicht erschwert, vielleicht sogar einen gewissen günstigen moralischen Einfluß darauf ausüben wird. Lassen Sie mich schließen mit einer noch ganz kurzen Bemerkung über den Unterschied der Bestimmung der Unionsurkunde und der Bestimmung, die wir Ihnen vorlegen. Wenn wir wieder genau das 18. Jahr festgehalten hätten, wie dort, so hätten wir den dritten Satz nicht gebraucht; wir sagten uns aber, es ist unzweckmäßig für den Unterricht selbst, wenn fort und fort einzelne Austritte je weils mit dem Geburtstag vorkommen. Bei einer großen Anzahl von Christenlehrlern ließe sich dann gar keine Kontrolle üben, es liegt vielmehr im Interesse des Planes, den der Geistliche für seine Christenlehre sich gemacht hat, daß derselbe in seinem Gang nicht fortwährend unterbrochen wird, sondern daß er seinen Plan durchführen kann bis zu einem bestimmten Alter. —

Lassen Sie mich Ihnen noch wiederholen, daß mit einer einzigen Ausnahme, die nicht gerade principiell gegen die vorliegende Bestimmung des Alters gewesen ist, Ihre Commission in ihren Vorschlägen einstimmig war, daß der Abgeordnete Mühlhäußer seinen Separatantrag zurückgenommen hat auf Grund unserer Anträge, daß damit selbstverständlich der Abgeordnete Krummel seinen Antrag auch zurücknimmt, und daß, wie ich glaube, auch der Abgeordnete Sevin sich mit uns einverstanden erklären wird, so daß unser Antrag, mit Ausnahme des Specht'schen, keinen andern gegen sich hat. Wir haben uns mit der Aussicht geschmeichelt, daß wir mit unserer Fassung vielleicht eine lange und möglicherweise nutzlose Discussion abkürzen können.

Präsident. Ich will mir die Frage erlauben, welche Anträge in Folge dieser Verständigung innerhalb der Com-

mission nun weiter zurückgezogen werden? Ich nehme an, daß der frühere Antrag der Commission selbstverständlich aufgehoben ist; ebenso glaube ich, daß der Oberkirchenrath mit diesem Antrage einverstanden ist.

Staatsrath Müßlin. Einverstanden.

Präsident. Es ist bereits bemerkt worden, daß der Abgeordnete Mühlhäußer seinen Antrag zurückzieht.

Mühlhäußer. Ich spreche der Commission meinen Dank aus für diesen Vorschlag, den sie uns gebracht hat und will hinzufügen, daß ich nicht nur meinen Antrag zurückziehe, sondern, daß ich mit diesem Antrage eigentlich erst versöhnt worden bin wegen der sehr langen Dauer der Verhandlung, allein da wir dieses Ziel erreicht haben, so sind wir nicht zu lange damit beschäftigt geblieben, daß sie aber nicht noch länger dauert, verzichte ich darauf, eine Rede zu halten, die ich ursprünglich beabsichtigte.

Krummel. Desgleichen.

Specht. Ich ziehe meine Anträge zu §. 10 zurück; sie sind nur gestellt worden auf Grund des §. 10 der Regierungsvorlage. Ich werde mir aber zu §. 12 das Wort erbitten, um das, was ich hier sagen wollte, zu sagen.

Sevin. Ich ziehe meinen Antrag zurück, da das Wesentliche in dem der Commission enthalten ist.

Dr. Schellenberg von Mannheim. Der Antrag der Minorität ist von mir gestellt worden. Es schien mir wichtig, das ausdrücklich an die Spitze zu stellen, was durchführbar ist. Das Abgehen von vier auf drei Jahre hätte keinen eigentlichen Grundsatz für sich gehabt und das Herabgehen auf zwei Jahre wäre auf ein Princip, das der religiösen Mündigkeit gegründet gewesen. Der vorliegende Antrag scheint mir aber zwei Vorzüge in sich zu vereinigen, einmal, daß er diejenige gesetzliche Zeit feststellt, welche jetzt noch in vielen Gemeinden festgehalten wird in Berücksichtigung besonderer Umstände und durch den Eifer einzelner Geistlichen, denen entgegen zu treten ich mich nicht veranlaßt sehen kann. Der andere Vorzug ist der, daß, wo die Umstände und Verhältnisse dazu führen, es nach dem Antrage möglich ist, die Zeit der

Christenlehripflicht nach dem Beschlusse der Kirchengemeindeversammlung herabzusetzen. Aus diesen Gründen ziehe ich den Antrag der Minorität in Uebereinstimmung mit den Herren, die ihn mitgestellt haben, zurück.

Staatsrath Rüßlin. Ich habe schon durch Zwischenbemerkung erklärt, daß die Kirchenregierung mit dem Antrage einverstanden ist; ich betrachte ihn für eine wesentliche Verbesserung, aber bei nochmaliger Prüfung des von dem Herrn Berichterstatter verlesenen Vorschlages muß ich mir doch erlauben, noch eine kurze Bemerkung über die Fassung zu machen. Es scheint mir doch eine kleine Unklarheit in einem Punkte vorhanden zu sein, es wird nämlich in dem ersten Absatz gesagt: „Nach der Confirmation sind Knaben und Mädchen auf vier Jahre zum Besuch der Christenlehre verpflichtet“. Der dritte Absatz lautet dann so: „Bei später eintretender Confirmation etc.“ (Wird verlesen.) Es ist da eine Lücke vorhanden, man weiß nicht, wann die Confirmation stattfinden soll, von dem Alter ist nichts erwähnt und es wird sich empfehlen, das präciser zu fassen. Ich möchte vorschlagen, den dritten Absatz vielleicht so zu fassen: „Erfolgt die Confirmation erst nach dem gesetzlichen Confirmationsalter, so wird die Zeitdauer für die Christenlehre verhältnißmäßig abgekürzt“.

Lam ey: Ich wünschte, daß gesagt wird: „Nach dem gesetzlich zulässigen Confirmationsalter“. Es ist nur das jüngste Alter bestimmt, es ist aber durchaus nicht verboten, daß man älter wird.

Präsident. Es sind sämtliche Anträge zurückgezogen, und es bleibt nur der Antrag der Commission übrig. Was gegenwärtig noch zur Sprache kam von Seiten des Herrn Vertreters des Oberkirchenraths, ist meines Erachtens nur eine Redactionsverbesserung des von der Commission vorgeschlagenen Entwurfes und das wird wohl leicht in's Reine zu bringen sein; wenn man in der Sache einig wäre, könnte man die Redaction vielleicht die Commissionen machen lassen.

Renck. Ich möchte einen Gegenstand zur Sprache bringen, der, wenn mir gehörig Auskunft gegeben wird, unnöthig macht, daß ich einen Antrag stelle; er betrifft die Dispensationen. Ich beabsichtige, den Antrag zu stellen: „Kinder, welche nach-

weisen, daß sie in einer Lehranstalt den Religionsunterricht genießen, werden von der Christenlehre entbunden“. Ich habe vornehmlich solche Kinder im Auge, welche sich in höheren Lehranstalten befinden und dort Religionsunterricht erhalten. In einer Gemeinde, in welcher die Christenlehrepflicht bis zum 18. Jahre fortbauert, kann der Fall vorkommen, daß Leute, die bereits auf der Universität sind, die Christenlehre besuchen müssen, wenn sie sich nicht in Widerspruch setzen wollen mit der in der Gemeinde herrschenden Uebung. Die Dispensation würde auch junge Mädchen treffen, die in Pensionsanstalten sind. Die Pflichtigkeitkeit solcher Mädchen scheint an sich nicht bedenklich, wenn die Christenlehre nicht im öffentlichen Gottesdienst abgehalten würde; aber es gibt Eltern, welche Anstand nehmen, eine erwachsene Tochter in diese öffentliche Christenlehre zu schicken. Ich mache ferner darauf aufmerksam, daß z. B. das Wehrgesetz schon dem 17jährigen jungen Mann das Recht einräumt, seinen einjährigen Dienst abzuleisten, er kann Unteroffizier werden und eine kleine Abtheilung befehligen, müßte aber selbst gewissermaßen als Schulkind noch in die Christenlehre gehen; ja man kann mit dem 16. Jahre schon als Soldat eintreten und auch in einem solchen Fall wäre der junge Mann genöthigt, in die Christenlehre zu gehen. Wenn es Uebung ist, daß in derartigen Fällen Dispensation ertheilt werden kann, so könnte ich von einem Antrag absehen; da aber in der Vorlage davon keine Rede ist und ein Geistlicher vielleicht streng auf die Einhaltung dieses Gesetzes dringt, so schiene es mir wünschenswerth, wenn davon Erwähnung geschähe. Der eventuelle Antrag ist von Herrn Oberamtmann Leuz unterflügt.

Doll. Es ist seither in keiner Confirmationsordnung auf das Rücksicht genommen gewesen, was der Abgeordnete Renck bemerkt hat, es ist dies aber thatsächlich durch die Uebung in manchen Orten zur Ausführung gebracht, es ist so, daß durch die Uebung da und dort diejenigen, welche höhere Lehranstalten besuchen und fortgesetzten Religionsunterricht genießen, Dispensation von der Christenlehre erlangt haben. Abgeordneter Renck ist selbst damit einverstanden, daß dieser Grundsatz nicht als allgemein gültiger aufgestellt wird und ich möchte ihn auch

nicht von der Synode als allgemein geltend ausgesprochen wissen. Es ist die Christenlehre etwas Anderes, als der Religionsunterricht an einer höheren Lehranstalt. Es ist die Christenlehre die Fortsetzung desjenigen Religionsunterrichts, den bestimmte Geistliche mit bestimmten Kindern vornehmen. Ich halte auch für solche, die höhere Lehranstalten besuchen, die Christenlehre nicht für überflüssig. Wir machen in Karlsruhe die Erfahrung, daß sie zu unsern fleißigsten Christenlehrbesuchern und -besucherinnen gehören, die es äußerlich betrachtet weniger nothwendig haben, unterrichtet zu werden, als Andere. Was die besondere Bemerkung des Herrn Renck betrifft, es könnte die Universität oder der Kriegsdienst Conflict mit der Christenlehre abgeben, so möchte ich doch glauben, es sei nicht nöthig, daß eine Gesetzesbestimmung darüber Erläuterung und Ausgleichung schafft. Es sind das so besondere Ausnahmefälle, daß der einzelne Geistliche oder der Dekan immerhin das Recht gewisser Dispensationen haben muß. Ich halte es auch für unnöthig, wenn Einer Unteroffizier oder Student geworden ist, daß er die Christenlehre besucht, wenn er aber gerne hineinkommt, so ist dagegen nichts zu sagen.

Gräbener. Ich werde mich ganz kurz fassen. Ich wollte zunächst ein Klage lied anstimmen, namentlich deshalb, daß ich in den verschiedenen vorgelegten Vorschlägen eine gewisse Schädigung der seitherigen Uebung erkannte, nicht ein Klage lied über die Noth und das Kreuz, in das wir durch die Gesetzgebung mit der Christenlehre gekommen sind. Dieses Pfarrkreuz, das allerdings oft sehr schwer zu tragen war in den letzten Jahren, ist für uns ein recht heilsames gewesen und ich glaube, daß sich da der alte pädagogische Spruch bewahrheitet hat: „Wenn man keine Schläge bekommt, wird man nicht recht warm“. Wir haben Manches erlitten, manche Widerwärtigkeiten sind über uns ergangen von jungen Leuten, die wir kaum erst aus unserem Unterricht entlassen haben, wir sind aber dadurch gewiß erwärmt worden für die Christenlehre und den Werth derselben, und ich darf wohl sagen, unsere Christenlehren haben in Folge der Freigebung nichts verloren an ihrem Werthe, sondern, ich möchte sagen, man hat sich mehr beflissen, der Christenlehre die Bedeutung zu geben, die sie

eigentlich haben soll und haben muß. Im Verlaufe der Zeit haben sich auch diese Noth- und Mißstände nicht vermehrt, sondern vielfach vermindert, namentlich der streitige Jahrgang, der vierte, hat sich wieder in seinen besseren Elementen mehr herbeiziehen lassen. Nun, dieses Klagelied soll nicht weiter ausgedehnt werden, es ist für mich in ein Lob- und Danklied übergegangen und ich spreche in Uebereinstimmung mit meinem Nachbar der Commission meinen herzlichsten Dank aus. Ich würde mir erlaubt haben, meine Anschauung über die Christenlehre in einen Vorschlag zusammenzufassen, der etwa so gelautet hätte: „Nach der Confirmation haben Knaben und Mädchen vier Jahre lang die Sonntagschristenlehre zu besuchen; für größere Städte gelten die Ausnahmebestimmungen der Unionsurkunde“; aber ich bin weit entfernt, einen derartigen Antrag zu stellen, sondern erkläre mich mit Freuden einverstanden mit dem Antrage der Commission.

Seisen. Ich begrüße auch den letzten Antrag der Commission mit großer Freude, indem er uns überhebt, all demjenigen Ausdruck zu verleihen, was wir gegen den ersten Antrag zu sagen hätten. Ich möchte nur darauf hinweisen, daß dann eine Aenderung in der Verfassungsurkunde herbeizuführen sein wird. Wenn wir den §. 22 der Kirchenverfassung ansehen, in dem erläutert ist, was in Uebereinstimmung mit der Kirchengemeindeversammlung ausgeführt werden kann, so finden wir hier lauter solche Bestimmungen, welche die ökonomischen Verhältnisse der Gemeinde betreffen, es müßte also der Kirchenverfassung ein Zusatz erteilt werden, welcher die Kirchengemeindeversammlung in den Stand setzt, gesetzlich und verfassungsgemäß hier mit einzutreten. Ich weiß wohl, daß die Kirchengemeindeversammlung beigezogen wird, moralisch auf die ganze Gemeinde einzuwirken, ich halte das für nicht schädlich, sondern je mehr der Kreis sich erweitert, in dem solche Einwirkungen von der Kirchengemeindeversammlung ausgehen können, um so nützlicher wird es sein; allein, was wollen wir machen, wenn die Kirchengemeindeversammlung erklärt, wir haben dazu keine Berechtigung, wir sind dazu nicht befugt. Außerdem glaube ich, daß ein solches Uebereinstimmen mit der Kirchengemeindeversammlung erschwert ist, weil die Kirchen-

gemeindeversammlung aus einer ziemlichen Anzahl von Mitgliedern besteht und bekanntlich mit einer großen Anzahl von Köpfen man viel weniger in Uebereinstimmung kommt, als mit einer kleinen. Da nun der Kirchenauschuß befugt ist, die Ausnahme zu bestimmen, so glaube ich, würde es keiner Erschwerung unterliegen, wenn von dem Kirchengemeinderathe aus unmittelbar an den Diöcesanauschuß der Antrag auf Genehmigung der Ausnahmen gestellt wird. Ich trete dem Antrage des Abgeordneten Renck bei und glaube, daß in das Gesetz irgend ein Satz aufgenommen werden sollte, in welchem diese Fälle, welche sehr auffallend hervortreten könnten, aufgeführt werden. Im Uebrigen, da durch die Commission das Alles beseitigt worden ist, was der frühere Antrag herbeigeführt hatte, so enthalte ich mich, um die Debatte abzukürzen, der weiteren Ausführung.

Doll. Was das rechtliche Bedenken des Herrn Vorredners betrifft, so bemerke ich, daß in §. 24 der Kirchenverfassung nicht steht, was die Kirchengemeindeversammlung zu thun hat, es steht dort, was ohne die Kirchengemeindeversammlung nicht geschehen darf; damit ist nicht gesagt, daß sie außerdem nicht noch eine Menge anderer Dinge thun darf. Das ist dadurch begründet, daß, wo es sich um Ortsgebräuche handelt, man naturgemäß eine möglichst große Anzahl von einflußreichen Männern in der Gemeinde theilhaftig, und deshalb den größeren Kreis der Kirchengemeindeversammlung zur Bildung eines Ortsgebrauches lieber bezieht, als den kleineren Kreis des Kirchengemeinderaths.

Dekan Schmidt. Bezüglich des Antrags des Abgeordneten Renck glaube ich, sollten wir uns an die Unionsurkunde anschließen. Nach §. 6 derselben haben die Presbyterien das Recht, in Städten die Dispensation zu ertheilen, unter Presbyterien verstehen wir die Kirchengemeinderäthe, und damit ist dem Antrage des Abgeordneten Renck vollkommen Genüge geleistet. Es wird heißen, die Kirchengemeinderäthe haben das Recht, Dispensationen zu ertheilen, ganz allgemein.

Reinh. Schellenberg. Ich möchte den Antrag des Abgeordneten Renck unterstützen und zugleich bemerken, daß diese

Ette an mehreren Orten schon besteht, wenigstens in Lörrach sind die Schüler des Pädagogiums nie in die Christenlehre gegangen und ich habe das nie beklagt, weil ich glaube, daß sie im Pädagogium einen bessern Religionsunterricht bekommen, als es in der Christenlehre der Fall ist. In der Christenlehre kann man auf diese verschiedene Altersklassen und Bildungsgrade keine Rücksicht nehmen, man muß für Alle dasselbe geben, für die Jüngsten, wie die Ältesten, und das hat etwas Mißliches, man verleidet den Kindern dadurch die Freude am Unterricht, wenn sie nicht fühlen, daß sie etwas Neues und Besseres bekommen. Aus dem Grunde unterstütze ich den Antrag des Abgeordneten Knecht.

Präsident. Ich möchte Ihnen vorschlagen, daß Sie die Discussion über §. 10 im Allgemeinen für ausreichend erachten und in dieser Beziehung nicht weiter fortsetzen, d. h. daß die Synode sich für hinreichend unterrichtet über die Sache erklärt. Dagegen werden Sie noch gestatten, daß die Discussion mit Bezug auf die neueren Anträge der Herren Knecht und Schmidt noch fortbauert, die beiden Anträge haben das Nämliche im Sinn, aber sie lauten etwas verschieden, und in dieser Beziehung ist die Meinung noch nicht so geklärt. Ich will die Herren fragen:

Sind Sie damit einverstanden, daß die Discussion über die Hauptsache des §. 10 nicht weiter fortgesetzt werde?

Mez. Ich glaube, wir können die Discussion im Allgemeinen über §. 10 noch nicht schließen. Ich habe noch einige Antworten zu geben und ich glaube, die Billigkeit wird erfordern, daß mir das gestattet wird.

Präsident. Ich werde am wenigsten Einsprache machen. Ich gebe Ihnen das Wort.

Mez. Hochgeehrte Herren! Wir haben hier einen veränderten Entwurf vor uns, die hohe Kirchenregierung hat uns den Vorschlag gemacht, die Zeitdauer der Christenlehre auf drei Jahre zu beschränken, beziehungsweise auch noch weiter herabzugehen. Die Commission hat Ihnen einen veränderten Antrag vorgelegt, nämlich die drei Jahre auf vier Jahre zu erhöhen und ich erlaube mir, Sie auf dieses Factum aufmerksam zu machen. Wir haben heute wieder von dem Herrn

Vertreter der Kirchenregierung gehört, daß dieselbe zu der Vorlage, welche die Christenlehropflicht auf drei Jahre herabsetzen sollte, durch den Umstand veranlaßt worden ist, daß aus vielen Diöcesen Berichte gekommen sind, die gesagt haben, die vier Jahre seien nicht mehr beizubehalten. Wir aber sind anderer Ansicht geworden, wir meinen, die vier Jahre müßten festgehalten werden, wo immer möglich. Wenn ich mich nun frage, wie die Kirchenregierung zu dieser Vorlage gekommen ist, so beantworte ich mir diese Frage wie folgt: Die Kirchenregierung ist gewissermaßen in den allgemeinen Geist, der in allen Verhältnissen herrscht, eingegangen, nämlich auf den Geist, daß man nachgeben müsse den Forderungen der Gemeinden, den Forderungen des Volkes. Dieser Geist herrscht in unseren Tagen, allein das ist nicht immer ein guter Geist, es ist nicht immer gut, solchen Forderungen nachzugeben, und daß es nicht immer gut ist, das haben wir bewiesen, wir haben in der Commission einstimmig beschlossen und ich sage das mit großer Freude, daß wir diesen Beschluß mit Einstimmigkeit gefaßt haben, dieser Forderung nicht nachzugeben, sondern zu bestehen auf demjenigen, was wir für recht und gut erachten; wir haben gesagt, wir wollen die Christenlehropflicht auf vier Jahre erhalten wissen und wir Alle haben ausgesprochen, daß es eine äußerst wichtige Sache sei für unsere Kirche, daß diese Zeitdauer möglichst beibehalten werde. Die Befürchtungen aber, die dagegen laut geworden sind, sind allerdings in unsern derzeitigen Verhältnissen begründet; weil wir aber erkennen, daß es von der größten Bedeutung sei, diese längere Zeitdauer beizubehalten, so ist es gewiß ganz natürlich und in der Sache wesentlich begründet, wenn wir auch darüber sprechen: Wie können wir denn das erreichen, daß wir unsere Jugend zu der längeren Christenlehrzeit anhalten? Und darauf ist man bis jetzt noch gar nicht eingegangen. Man wird mir vielleicht jetzt sagen, das Wesen des Unterrichts gehöre nicht in diese Ordnung hinein, ich sage aber, allerdings muß darüber gesprochen werden; wenn wir sagen, wir halten es für gut, die vier Jahre beizubehalten, so müssen wir auch von den Mitteln sprechen, die dazu führen können, daß die vier Jahre möglich werden. Ein Wort in dieser Richtung ist allerdings gefallen,

und zwar von dem Herrn Prälaten. Er hat gesagt, es werde schon gehen, wenn wir die Sache gut machen, und das sage ich auch; es wird gehen, wir werden die vier Jahre einhalten können, wenn wir die Sache gut machen und die Frage ist nur die: Wie machen wir die Sache gut?

Präsident. Ich mache den Herrn Redner darauf aufmerksam, daß sein Botum sich wesentlich auf den §. 12 bezieht und nicht auf den §. 10, und ich glaube, wenn Sie hierüber weiter reden wollen, so können Sie immer noch bei §. 12 das Wort begehren.

Mez. Das kann ich auch ganz gut thun.

Präsident. Ich möchte nur, daß nicht der §. 12 mit in Berathung gezogen wird, weil man sich zunächst an §. 10 halten muß.

Mez. Ich kann das auch bei §. 12 sagen.

Oscar Schellenberg. Ich kann mich im Allgemeinen mit dem Antrage des Abgeordneten Renck nicht einverstanden erklären. Ich glaube, erstens wird die Nothwendigkeit zu solchen Dispensationen doch meistens nur in Städten eintreten, und in den Städten haben wir nach dem Vorschlage ohnedies schon das Recht, die Zeitdauer bedeutend herabzusetzen, ja ich glaube, das ist thatsächlich schon so, daß in den Städten die Zeitdauer eine so kurze ist, daß es im Grunde einer Dispensation nicht bedarf, und daß darum solch außerordentliche Fälle, wie Herr Renck sie erwähnt hat, überhaupt nicht vorkommen. Ich habe sogar einen besonderen Grund, nicht zu wünschen, daß gerade diese Elemente aus der Christenlehre gestrichen werden, denn es sind gerade diese die fleißigsten und empfänglichsten Besucher und die Eltern sind uns gewiß zu Dank verpflichtet, wenn wir dieselben beibehalten und wenn wir darauf einen Werth legen, daß namentlich die Knaben sich nicht alsbald nach der Confirmation als junge Studenten bünken und sich von der Kirche fernhalten. Es freut mich, gerade constatiren zu können, daß diese Elemente unsere besten Elemente sind und daß sie immer gleichsam den Kern bilden, an den die andern sich anschließen. Ich würde es sehr bedauern, wenn man da keine Thüre öffnen würde, um uns diejenigen zu berauben, die die fleißigsten sind. Sollte ein Fall

der Art eintreten, wie Herr Kencf angedeutet hat, so könnte ich mich entschließen, wenigstens ein Recht der Dispensation in bringenden Fällen dem Kirchengemeinderath zuzugestehen, aber nicht von vornherein zu sagen, die brauchen nicht zu kommen, wenn sie nicht wollen. Darum möchte ich höchstens als einen Zusatzantrag oder Aenderungsantrag der hohen Synode vorschlagen, daß der Kirchengemeinderath Dispensationen ertheilen kann.

Präsident. Es liegen nun drei Aenderungsanträge vor, welche sich alle auf denselben Gegenstand beziehen. Ich glaube, es wird zweckmäßig sein, wenn man diese Anträge von dem §. 10 im Uebrigen trennt, und ich frage:

Wünschen Sie, daß die Discussion über §. 10 fortgesetzt wird, oder hält sich die Synode für hinreichend unterrichtet, um abzustimmen?

(Ja!)

Dann bitte ich, abzustimmen. Die Herren, welche der Meinung sind, daß die Discussion im Allgemeinen erschöpft sei, bitte ich, sich zu erheben.

Es ist die große Majorität; es bleibt also nur noch die Berathung über die neuen Anträge. Alle diese neuen Anträge enthalten Dispensationen, und es fragt sich nur, unter welchen Bedingungen und unter welchen Formen, und ich möchte mir erlauben, zur Abkürzung einen Vorschlag zu machen. In dem Gedanken liegt die Sache richtig, aber es ist schwer, diesen Gedanken correct zu formuliren und man thut vielleicht am besten, die Sache einer Commission zu überweisen.

Wenn das der Fall wäre, so würden wir warten, bis die Commission uns einen neuen Antrag bringt.

Doll. Was die Dispensation Einzelner betrifft, so besteht eine ganz bestimmte Feststellung in der Beilage A zur Unionsurkunde. Diese Beilage redet absichtlich nicht von einer Herabsetzung des Alters im Allgemeinen, sondern von der Dispensation im Einzelnen. Lassen Sie mich dieselbe noch einmal vorlesen. (Wird vorlesen.) Ich glaube nicht, daß wir etwas Weiteres nothwendig haben, als was hier steht.

Präsident. In diesem Falle würde der Zusatz einfach darin bestehen, daß man die betreffende Stelle der Unionsurkunde aufnimmt. Ich will Sie fragen:

Wollen Sie die Sache sofort erledigen?

Renck. Ich will bekennen, daß ich zu meinem Antrage noch aus einem andern Grunde veranlaßt worden bin. Es besteht gegenwärtig eine Agitation, welche den Religionsunterricht in den höheren Lehranstalten für nicht mehr schulpflichtige Schüler ganz beseitigt wissen will. Diese Agitation wurde zunächst durch Schwierigkeiten bei dem katholischen Religionsunterricht veranlaßt, sie richtet sich aber auch gegen die andern Con-
fessionen. Es scheint mir beklagenswerth, wenn jene Bestrebungen an Bedeutung gewinnen würden. Ich wünsche nicht, einen Vorwand dazu zu geben, daß man sagen könnte: Die Schüler sind ja verpflichtet, ihren Religionsunterricht in der Christenlehre zu empfangen, die Lehranstalt hat daher keine Veranlassung, auch ihrerseits Religionsunterricht erteilen zu lassen. Ich muß deshalb immer noch die Opportunität des Antrags für begründet erachten.

Präsident. Wollen Sie sich darüber entscheiden, ob der Antrag in Betracht zu ziehen sei? Sind die Herren damit einverstanden, daß er in Betracht zu ziehen ist?

„Ja“.

Unter dieser Voraussetzung ist es fraglich, wollen Sie jetzt diesen Antrag erledigen, oder wollen Sie denselben an die Commission verweisen? Diejenigen Herren, welche der Meinung sind, daß dieser Antrag jetzt schon sich erledigen lasse, die bitte ich, sich zu erheben.

Es ist das die große Majorität.

Dann gebe ich denjenigen Herren das Wort, welche sich gemeldet haben, möchte aber fragen, ob Sie nur in Bezug auf diesen Antrag sich gemeldet haben, denn im Uebrigen ist die Discussion über §. 10 nicht weiter fortzusetzen. Es haben sich gemeldet die Herren Bechtel, Specht, Schellenberg von Mannheim, Guyet, Sevin, Sachs von Heidelberg und Armbruster.

Bechtel. In Bezug auf das Allgemeine des §. 10 kann ich natürlich überhaupt nicht mehr sprechen, nachdem die Discussion hierüber geschlossen ist. Ich möchte nur einige Bemerkungen in Bezug auf den Antrag des Abgeordneten Renck mir erlauben. Ich möchte dasjenige unterstützen, was der Abgeordnete

Schellenberg von Lörrach bemerkt hat. Es besteht bei uns (Durlach) dieselbe Sitte, wie in Lörrach, es wird immer besondere Schwierigkeiten haben, diejenigen Schüler noch herbei zu bringen, welche höhere Lehranstalten nach der Confirmation noch fortbesuchen und also einem regelmäßigen Religionsunterricht noch anwohnen. Ich gebe zu, daß der Unterricht in der Christenlehre ein wesentlich verschiedener ist von dem gewöhnlichen Religionsunterricht in den Schulen, allein nichts desto weniger ist er ein gewisser Ersatz für die Christenlehre und ist auch seither so betrachtet worden. Ich glaube daher, daß, wenn bestimmt wird, daß auch diese Schüler die Christenlehre zu besuchen haben, wir einen Beschluß fassen würden, welcher in solchen Gemeinden, in denen dieser Besuch bisher nicht üblich gewesen ist, nicht ausführbar wäre. Ich wäre dafür gewesen, daß dieser Antrag an die Commission zurückgewiesen worden wäre, um eine genauere Fassung zu verabreden, allein ich glaube, daß die Berufung auf die Unionsurkunde vollständig ausreicht, um hier das Richtige zu treffen.

Specht. Es ist mir sehr lieb, daß der Antrag des Abgeordneten Knef gestellt worden ist aus demselben Grunde, den die Herren Schellenberg und Bechtel angeführt haben. Ich kenne aus Erfahrung diese Sitte, daß die Pädagogen der Christenlehre enthoben sind, aber ich möchte mir erlauben, diese Sitte eine Unsitte zu nennen. Ich habe in meiner Jugend selbst die Wohlthat dieser Unsitte genossen, und ich weiß, wie mir in Durlach seiner Zeit mancher Volksschüler vorwurfsvoll gesagt hat: „Ihr Lateiner müßt nicht in die Christenlehre, aber wir müssen hinein!“ Ich wünschte, daß der Antrag des Abgeordneten Knef abgewiesen wird, und ich kann mit dem, was der Herr Berichterstatter und Herr Oscar Schellenberg angeführt hat, nur übereinstimmen. Es ist die Christenlehre so von dem Unterricht in der Schule verschieden, daß gerade auch diese jungen Leute dieser Einführung in das kirchliche Leben, wie sie die Christenlehre geben soll, recht sehr bedürfen und solche eine Wohlthat für sie ist. Es ist auch für diejenigen jungen Leute, welche nur die Volksschule besucht haben, religiös sittlich fördernd, wenn die aus den andern Anstalten an diesem Theile des kirchlichen Lebens auch Theil nehmen. Die Dis-

penfation für einzelne Fälle, auf welche der Abgeordnete Krenck sich beruft, daß sie nothwendig werde, die kann erteilt werden, wie seither auch; in solchen einzelnen Fällen ist es der Weisheit der Ortskirchenbehörde wohl zu überlassen, aber solche Generaldispensationen, daß solche junge Leute, welche höhere Lehranstalten besuchen, schon um derwillen befreit sein sollen, halte ich nicht für angemessen.

Dr. Otto Schellenberg. Ich kann mich mit dem Antrage des Abgeordneten Krenck nicht einverstanden erklären. Der Umstand, der mich nöthigt, mich gegen den Antrag zu erklären, ist gerade das schöne Beispiel, das von den Schülern dieser Anstalten, insbesondere von den Mädchen der Institute und der höheren Töchteranstalten, gegeben wird. Sodann glaube ich, wenn eine Dispensation ermöglicht und erteilt wird, daß die Wirkung auf die Uebrigen eine sehr bedauerliche sein würde. Es hat mir immer wohlgefallen, wenn die Mädchen der Töchtererschule in dieser Stunde erscheinen, und ich weiß, daß viele Andere durch dieses Beispiel herangezogen werden; es bildet sich gleichsam ein sociales Band zwischen diesen Kindern. Ich kann mich also mit dem Antrage nicht einverstanden erklären, wenn ich zurückblicke auf die in Mannheim vorliegende Thatsache, daß gerade diese Kinder den Stamm unserer Kathisation bilden.

Präsident. Ich habe mitzutheilen, daß die Herren Schmidt und Schellenberg von Heidelberg sich zu einem Antrage verständigt haben, der dahin lautet:

„Die Kirchengemeinderäthe haben das Recht, in dringenden Fällen Dispensation zu erteilen.“

Krenck. Ich kann mich damit einverstanden erklären, wenn die Kirchenregierung erklärt, daß sie bereit ist, im Wege des Recurses zu entscheiden, wenn der Kirchengemeinderath die Dispensation nicht erteilt.

Staatsrath Rühl. Das versteht sich von selbst, der Recurs ist zulässig.

Präsident. Das halte ich auch für selbstverständlich. Es ist also nur noch ein Abänderungsantrag, der gegenwärtig vorliegt.

(Rufe: Schluß!)

Diejenigen Herren, welche der Meinung sind, daß die Synode hinreichend unterrichtet sei, bitte ich, sich zu erheben.

Es ist große Majorität.

Präsident. Es käme also zunächst dieser allgemeine Änderungsantrag als Zusatzantrag zur Abstimmung. Er lautet: „Die Kirchengemeinderäthe haben das Recht, in dringenden Fällen Dispensation zu ertheilen.“

DOLL. Ich möchte mir als Berichterstatter noch einige Worte erlauben.

Was die Form dieses Antrags betrifft, so würde im Fall der Annahme das „Dispensation ertheilen“ vielfach so verstanden werden, als wenn der Kirchengemeinderath zu entscheiden hätte, ob ein Kind ein oder zwei Sonntage von der Christenlehre wegbleiben darf, während dies doch Sache des Pfarrers ist. Aber auch aus materiellen Gründen bitte ich, den Antrag nicht anzunehmen, denn es würde seine Ausführung einem Siebe gleichen, mit welchem Sie die besseren Schüler aus der Christenlehre hinausfallen lassen, während Sie die geringeren darin behalten.

Im Interesse der Kinder selbst und des unterrichtenden Geistlichen bitte ich Sie also, diesen Antrag nicht anzunehmen.

Präsident. Ich bitte also diejenigen Herren, die mit dem vorlesenen Antrage einverstanden sind, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Ich bitte nun diejenigen Herren, die gegen den Antrag sind, sich zu erheben.

Das letztere ist die Mehrheit, es wird also der Antrag fallen und käme der §. 10 nach dem Antrage der Commission, vorbehaltlich der Redaction, zur Abstimmung.

Schellenberg von Börrach. Ich möchte die Frage stellen, wie es zu halten ist, wo thatsächlich die Sitte besteht, daß die Schüler des Pädagogiums nicht in die Christenlehre kommen.

Präsident. Darüber kann ich keine Auskunft geben, da die Synode beschlossen hat, den Zusatz nicht aufzunehmen, man wird dies also der Praxis überlassen müssen.

Der Herr Berichterstatter hat nun das Wort bezüglich der Fassung.

DOLL. Es ist der dritte Absatz des §. 10 nunmehr nach

dem Vorschlage des Herrn Staatsraths Nüsslin in Uebereinstimmung mit der Commission so gefaßt worden: „Erfolgt die Confirmation erst nach dem gesetzlich zulässigen Confirmationsalter, so wird die Zeitdauer für die Christenlehre verhältnißmäßig abgekürzt.“

Präsident. Sie kann ja nicht früher erfolgen, sie muß erfolgen, nachdem das Alter erreicht ist.

DOLL. Es heißt aber: „Nach dem gesetzlich zulässigen Alter.“

Renck. Ich möchte einen Redaktionsvorschlag machen. Ich würde beantragen, den ersten Absatz so zu fassen: „Nach der Confirmation, beziehungsweise vom Confirmationsalter (§. 1 und 2) an gerechnet, sind Knaben und Mädchen“ zc.

Präsident. Dieser Antrag ist in der Commission auch gestellt worden und man hat darüber sehr ausführlich verhandelt. Man legte aber Werth darauf, daß in dem dritten Satz der Gedanke dem Geistlichen und dem Publicum klar gemacht werde und das geschieht nur durch ausdrückliche Erwähnung, wenn auch eine andere Redaction vielleicht correcter wäre. Es kommt nicht sowohl darauf an, eine Redaction zu finden, die allen Anforderungen der Logik entspricht, als eine solche, die den Bedürfnissen des Volkes entspricht.

DOLL. In den gewöhnlichen Fällen findet die Confirmation in dem gesetzlich zulässigen Alter statt und nur in Ausnahmefällen nach dem gesetzlich zulässigen Alter, wir sagen deshalb: „Erfolgt die Confirmation erst nach dem gesetzlich zulässigen Confirmationsalter u. s. w.“

Präsident. Sind Sie nun damit einverstanden, daß der §. 10 nach dem Commissionsantrage mit dieser Redactionsänderung angenommen wird? Wer mit dem Commissionsantrag stimmt, den bitte ich, sich zu erheben.

Derselbe ist angenommen.

Es folgt nun der

§. 11.

DOLL. Bei dem §. 11 ging der Antrag in dem Gesetzentwurfe des Oberkirchenraths dahin, daß diejenigen Kinder, welche

nicht confirmirt, aber doch der Schule entlassen sind, vor ihrer Confirmation schon die Christenlehre zu besuchen haben. Ihre Commission war der Ansicht, daß dieser vorhergehende Besuch der Christenlehre in den Fällen nicht nothwendig sei, wenn diese Kinder noch am Religionsunterrichte in der Schule theilnehmen, ja daß sogar das Letztere vorzuziehen sei, daß der Geistliche sich eher bemühen soll, diese Kinder in den Religionsunterricht der Schule hereinzuziehen, als sie in die Christenlehre zu nehmen.

Die Commission empfiehlt Ihnen also die Annahme des §. 11 in der von mir vorgeschlagenen Fassung.

Präsident. Sind Sie mit dem §. 11 einverstanden, wie Ihnen die Commission vorschlägt?

(Zustimmung.)

§. 12.

Dekan Schmidt. Es handelt sich bei dem §. 12 um die Regelung des fleißigen Besuches der Christenlehre.

Da wir äußere Zwangsmittel nicht haben, so kommt es wesentlich auf die innere Einrichtung der Christenlehre an, um dadurch den jungen Leuten einen Stoff in der Religionslehre zu bieten, der sie auch innerlich anzieht, daß sie mit Lust und Liebe zur Christenlehre kommen. Bisher war vorgeschrieben, daß in der Christenlehre nur Katechismus getrieben werden soll. Insbesondere in Beziehung auf den neuen Katechismus ist diese Bestimmung eine sehr unglückselige; denn es ist sehr wenig unterhaltend für die jungen Leute, die die Christenlehre besuchen, all dasjenige nochmals zu treiben, was im Religionsunterricht schon getrieben worden ist.

Wenn ich mir vergegenwärtige, was wir in der Christenlehre erzielen sollen, beziehe ich mich insbesondere auf den Befehl unseres Herrn Jesu Christi selbst, der gesagt hat, daß wir diejenigen, die getauft sind, lehren sollen, daß sie halten Alles, was er befohlen hat. Ich glaube, daß damit eine Norm gegeben ist, wie wir keine bessere finden können. Der Unterricht in der Christenlehre ist, wie schon von einem Redner bemerkt worden ist, nicht allein Unterricht, sondern hat vorzugsweise den Zweck, auch erziehend dahin zu wirken, daß die jungen

Christen im Leben dasjenige thun, was ihnen in der Christenlehre gelehrt wird. Da sind nun zwei Wege möglich: Entweder wir gehen sogleich auf die Quelle aller Sittenlehren zurück, d. i. das Evangelium, wir nehmen ein Evangelium heraus und unterrichten die Katechumenen über alles aus dem Evangelium, was sich auf das Leben Christi bezieht, und ich kann Ihnen da aus Erfahrung sagen, daß dieser Unterricht ein sehr lebendiger ist und daß man durch all die Fragen, die in dem Evangelium angeregt werden, mitten in das Leben der jungen Christen hinein gestellt wird und daß deshalb dieser Unterricht in der Christenlehre ein sehr segensreicher ist, weil er die ganze Geisteskraft der jungen Leute fesselt. Oder wir hätten einen zweiten Weg und der war bei dem alten Katechismus möglich. Wenn wir diesen noch hätten, der anerkanntermaßen ein ausgezeichnetes Spruchbuch ist — und wenn später von den Lehrmitteln die Rede ist, werde ich darauf zurückkommen — müßte man sich in dem Religionsunterricht hauptsächlich auf den Theil beschränken, der von der Glaubenslehre handelt, denn die Glaubenslehre läßt sich ja von der Sittenlehre nicht trennen, Beides geht Hand in Hand, nur ist in der ersten Periode des Religionsunterrichts in der Schulzeit die Hauptbetonung auf den Glauben gerichtet. Der zweite Theil des alten Katechismus handelt von der Sittenlehre und gründet sich auf das große Gebot unseres Herrn: Du sollst Gott lieben von ganzem Herzen und Deinen Nächsten wie Dich selbst. Dort ist von Pflichten die Rede, die hauptsächlich auf das christliche Leben sich beziehen, und es gibt kaum irgend ein Lebensverhältniß, das dort nicht ausführlich behandelt ist. Wenn der zweite Theil des alten Katechismus auch früher schon hauptsächlich auf die Zeit der Christenlehre wäre beschränkt worden, wären alle Klagen wegen des Auswendiglernens nicht gekommen und ich glaube kaum, daß dann der alte Katechismus wäre abgeschafft worden. Ich wollte indeß damit nur zeigen, daß der Stoff der Christenlehre mindestens ein ganz anderer werden muß, als er gegenwärtig ist, namentlich, wenn wir den Stoff aus dem Katechismus, wie er gegenwärtig ist, nehmen sollen.

Wir können uns doch nicht auf die Haustafel beschränken, die doch nur von den innern Verhältnissen des Landes handelt,

während von den andern nicht die Rede ist und z. B. die allgemeine Nächstenliebe darin gar nicht vorkommt. Es sollte in dem Paragraphen gesagt werden, daß vorzugsweise der Unterrichtsstoff aus dem Evangelium genommen werden soll. Wenn wir das Evangelium Marcus zu Grunde legen, haben wir ein solches, das kurz ist.

(Rufe: „Zur Sache!“)

Das gehört zur Sache, denn es betrifft die Lehrmittel, die wir bei der Christenlehre benützen können. Ich meine also, daß, wenn der Geistliche seine Christenlehrepflicht thut, er damit auch wesentlich dahin wirkt, daß die Christenlehre fleißig besucht wird. Es ist dies meines Erachtens sogar das einzige Mittel, wodurch wir ausreichen können.

Das Zweite, was hier nicht erwähnt ist, ist die Pflicht der Eltern, die Kinder regelmäßig in die Christenlehre zu schicken, und die Synode sollte sich meines Erachtens auch darüber aussprechen, weil es nicht genügt, zu sagen, die Kirchengemeinderäthe haben die Aufsicht zu führen. Wir kommen weit besser aus, wenn die Eltern erkennen, daß sie ihre Kinder regelmäßig in die Christenlehre schicken sollen. Dies wollte ich hier nur kurz betonen.

Specht. Hochgeehrte Herren! Erlauben Sie mir auf diesen, sehr auf das innere Leben führenden Vortrag einen andern zu halten, der sich mehr nüchtern hält.

Wir haben, wie ich vor mir sehe, eine Gesetzesvorlage, die anfängt: „Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen &c.“

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogthums Baden erlassen wir folgende Confirmationsordnung.“

Es ist also eine kirchengesetzliche Ordnung und bei jeder gesetzlichen Ordnung ist eine wesentliche Frage die: Erlassen wir ein Gesetz, und zwar von solcher Autorität, daß es auch wirklich durchgeführt wird?

Hier ist nun der §. 12 zu dem §. 10 eine sehr wichtige Ergänzung und ich bin sehr dankbar, daß die Commission diesen Ergänzungsparagraphen eingefügt hat, denn auf die

Durchführung wird schließlich Alles ankommen, wenn die Christenlehrpflichtigkeit wirklich Segen bringen soll.

Ueber den Thatbestand, wie es in der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche in den einzelnen Gemeinden aussieht, ist fast zu wenig zur Instruction der Synode dargestellt worden. Das meiste Thatächliche findet sich in der Begründung, die der hohe Oberkirchenrath zu dem §. 10 gegeben hat. Dort sind Zahlen angeführt und die Zahlen gründen sich auf die Kirchenvisitationen; die Kirchenvisitationen gründen sich auf die Berichte der einzelnen Pfarrer, und auf die Kirchenvisitationen wird immer ein Bescheid gegeben, und einen angenehmen Bescheid zu erhalten, ist jedes Pfarrers und Kirchengemeinderaths dringender Wunsch.

Ich glaube, wenn der Thatbestand, wie es wirklich in den einzelnen Gemeinde aussieht, photographirt vor Ihnen läge, Sie würden vielleicht etwas erschrecken. Ich weiß zwar, daß einzelne Dekane in der glücklichen Lage sind, zu berichten: In meiner Diöcese sieht es mit der Durchführung der bisherigen Ordnung noch recht gut aus, man hört zwar da und dort, daß die Sache etwas zerbröckelt, aber durch die Anstrengungen der Geistlichen und der Kirchengemeinderäthe ist dort doch ein sehr ordentlicher Zustand hergestellt.

Ich kann natürlich im Einzelnen nicht genauer beurtheilen, was die Dekane über ihre Diöcesen sagen. Nur ist mir bei mancher dieser Darstellungen schon die bekannte Geschichte eingefallen, als die Kaiserin von Rußland ihr Reich bereist hat; sie ist über den schönen Zustand ihres Reichs ganz glücklich heimgekommen und hintennach hat sich Manches als eine Coufissendarstellung herausgestellt. Wenn ich Gelegenheit hatte, gerade solche Herren Dekane zu fragen: „Wie sieht es aber in Ihrer Stadtgemeinde aus?“ so hieß es: „Ja, da ist freilich etwas Anderes, da geht es nicht so, da gibt es viele Lücken, aber doch geht es auch noch.“

Genauere Mittheilungen kann ich machen aus dem und jenem Orte, wo ich hinkomme — ich kann um so ruhiger reden, als ich in meiner Gemeinde nicht die schlimmsten Erfahrungen habe, sondern immer vier Jahrgänge in der Christenlehre, wenn auch manchmal mit Lücken habe, ich spreche also

nicht von mir. Ich habe aber manchen Schmerzensruf von treuen eifrigen Geistlichen gehört, die auch die Christenlehre anziehend zu machen verstehen, die mir aber sagten: „Ach, wenn wir doch auch gegen Unordentliche und gegen Solche, die die Ordentlichen stören, eine gewisse Handhabe hätten“, und als ich zur Synode gewählt wurde, ist mir von einigen meiner Diöcesanen zur Pflicht gemacht worden: Bringt nicht wieder aus der Generalsynode ein Gesetz über die Confirmationsordnung, das uns unmöglich ist, durchzuführen. Ich wünsche deshalb, daß man in diesen Paragraphen, der von der Durchführung des Gesetzes handelt, eine wirkliche praktische Handhabe gebe, damit nicht wieder ein Gesetz zu Stande kommt, das dem thatsächlichen Zustande nicht entspricht und das nicht im Stande ist, die vorhandenen schlimmen Zustände zu verbessern, denn wenn es auch gestatet ist, bis auf zwei Jahre herunterzugehen, werden vielleicht diese zwei Jahre, wenn nicht gute Handhaben gegeben sind, nicht einmal durchzuführen sein.

Ich könnte Ihnen einen Brief von einem sehr treuen, eifrigen Geistlichen mittheilen, der von beiden Seiten der Synode geachtet wird, der nicht einmal in einer Landgemeinde — sie ist allerdings in der Nähe einer größeren Stadt — den ersten Jahrgang zusammenhalten kann. Er hat die schmerzliche Erfahrung gemacht, daß diejenigen, die in die Christenlehre gehen, von den übrigen, die nicht hineingehen, an der Kirchenthüre mit der Cigarre im Munde empfangen und höhnisch gefragt werden, was sie denn auch gelernt haben. Es sieht thatsächlich da und dort vielleicht schlimmer aus, als Manche denken. Ich wünschte nur, daß die vierundzwanzig Pfarrer hier jeder ganz ehrlich und deutlich sagte, nicht wie es da und dort aussieht, sondern wie es in dem letzten Jahre in seiner Gemeinde ausgesehen hat. Es würde vielleicht nicht einmal die Mehrzahl von uns sagen können, es sieht gut aus. Nun komme ich darauf: Wie können wir dieses Gesetz durchführen? Da habe ich mir nun eine Anzahl guter Vorschläge aus einer vortrefflichen Verordnung des Oberkirchenraths, die derselbe im Jahre 1868 auf Grund der Diöcesansynodalverhandlungen von 1867 erlassen hat, herausge-

schrieben und ich bin mit jenen Anleitungen, wie es zu machen ist, ganz einverstanden, obwohl sie mir mit der Anwendung moralischer Mittel theilweise zu weit zu gehen scheint, sogar so weit gehend, daß eine Rennung der Widerspenstigen im öffentlichen Gottesdienst von der Kanzel herab gestattet sein soll. Ich verkenne den höhern Werth der moralischen kirchlichen Mittel nicht, im Gegentheil, ich stelle sie vielleicht höher als mancher Andere und wende dieselben, wo nöthig, auch an, aber nur sehr vorsichtig, denn bekanntlich nutzen sich moralische Mittel, namentlich wenn sie angewendet werden sollen, um einzelne äußere Unordnungen und Unbotmäßigkeiten abzustellen, außerordentlich ab. Es kommt mir bei Anwendung solcher moralischer Mittel, als da sind: seelsorgerlicher Besuch und Zusprache, Vorladung vor den Kirchengemeinderath, ernste feierliche Ermahnungen wegen öfteren Widersirebens, bei jungen Leuten, namentlich des männlichen Geschlechts vom 14. bis 16. Jahre, was bekanntlich die Jahre sind, die Jeder mit dem rechten Namen kennt, gerade vor, wie wenn man Fliegen, die sich ins Gesicht setzen, mit Hammerschlägen oder mit tüchtigen Steinwürfen gründlich tödten wollte. Die inneren Mittel, nämlich die Christenlehre durch einen interessanten Vortrag anziehend zu machen, schätze ich sehr hoch, und möge sie Jeder benützen, wie er kann. Ein anderes Mittel, die Sonntagschule durch die Geistlichen halten zu lassen, was von mir benützt wird, halte ich ebenfalls für gut, es sind aber nicht Viele im Stande, dies Mittel durchzuführen und dadurch die jungen Leute an sich zu ziehen. Andere höhere moralische Mittel, wie das Vorladen vor den Kirchengemeinderath und dergleichen, müssen doch nur angewendet werden, wenn andere viel naturgemähere nichts helfen, und hier komme ich erst auf den praktischen Zielpunkt, worauf ich hinaus will und der theilweise auch in meinem Antrage gedruckt steht.

Ich wünschte nämlich für gesetzwidriges unordentliches Verhalten auch vor Allem von der Ortskirchenbehörde äußerlich angewendete Ordnungsstrafen oder wie man das heißen will. Ich weiß nun, wie da Mancher denkt: Dagegen muß ich mich erheben, denn das geht nicht an, für die

Kirche und für kirchliche Dinge mit unkirchlichen Mitteln, mit Polizeimitteln und dergleichen zu wirken. Ich bin auf solche Vorwürfe und die Antwort darauf gefaßt, ich habe mich schon von vornherein darauf gerüstet, sie prallen an mir ab, wie wenn ich dreifaches Erz um die Brust hätte, weil ich aus der Praxis rede. Ich könnte auch über ideales kirchliches Wirken reden, ich habe es bisher noch nicht gethan, wenn es aber verlangt wird, könnte ich die Probe machen. Es kommt mir hier vor, wie wenn Jemand über das Landleben und den Landmann ein schönes Idyll, unter dem kühlen Schatten eines Baumes liegend, schreibt und man dann den Landmann mit Hacke und Karst auf das Land hinaus gehen und das Feld bearbeiten sieht. Da wird man sagen, eine solche Arbeit ist freilich etwas Anderes, als romantische Idyllen schreiben! Wenn man in einzelnen Gemeinden es mit dem Widerstreben einzelner junger Leute zu thun hat, da ist es das Beste, die Handlung, die auf diese Weise begangen wird, mit den entsprechenden Mitteln zu bekämpfen und ihr entgegen zu treten. Die Handlung solcher säumigen Christenlehrpflichtigen, namentlich auf dem Lande, ist in der Regel ein Act der jugendlichen Unbotmäßigkeit, indem in die unerfahrenen Gemüther solcher jungen Leute, die in diesem Alter sehr leicht zu erregen sind, allerlei feindselige Einflüsse gegen den Geistlichen gelegt werden, und das geschieht häufig damit, daß sie förmlich aufgereizt werden, indem man ihnen sagt, man will euch in das priesterliche Joch zwingen, ihr sollt Priesterknechte werden und dergleichen. Das verfängt bei diesen jungen Leuten sehr häufig, sie meinen es aber nicht so böß, sie meinen ihre Freiheit und ihre Männlichkeit damit zu beweisen, daß sie dem Geistlichen widerstreben, in Wahrheit sind es aber äußere Unbotmäßigkeiten, und diese, meine ich, sollten auf eine der Kirche würdige Weise zurückgewiesen werden. Es würde dies in den meisten Fällen ausreichen, wenn nämlich in dem Gesetze dem Oberkirchenrathe die Ermächtigung gegeben würde, eine Instruction auszuarbeiten, worin für die Durchführung dieser Ordnung gesorgt würde. Das wäre mein erster Antrag: Die Kirchenbehörde hat durch besondere Instruction für den Vollzug dieser Ordnung zu sorgen. Das Zweite wäre

dann, daß die hohe Synode dem Oberkirchenrathe die Grundsätze andeutete, nach denen diese Instruction auszuarbeiten wäre, und da wünschte ich in erster Linie, daß äußere Ordnungsstrafen angeordnet werden, was ich in den meisten Fällen als hinreichend ansehe. Wenn die Kirchengemeindeversammlung beziehungsweise die ganze Gemeinde beschloffen hat, in unserer Gemeinde soll vier, drei oder zwei Jahre die Christenlehrepflicht bestehen, sollte doch auch einer solchen Versammlung das einfache naturgemäße Recht zustehen, zu bestimmen, und zwar auf Grund der oberkirchenrätlichen Instruction, die Säumigen werden mit einer etwa sich steigenden Geldstrafe belegt. Ist dies einmal eingeführt, dann, versichere ich Sie, hat die Kirche so viel moralisches Ansehen, daß eine solche Anordnung, die kirchengesetzlich gilt, auch in den meisten Fällen respectirt wird. Wenn das bisher nicht geschah, so liegt der Grund darin, weil man meinte, das könne die Kirchengemeindeversammlung oder die Kirchenbehörde nicht bestimmen.

Sie werden aber sagen: Was soll dann geschehen, wenn diejenigen, die die Geldstrafe bezahlen sollen, widerstreben? Ich sage, das wird in den allerseltensten Fällen geschehen, wie es sich auch bisher schon gezeigt hat, daß sehr viele Pfarrer damit durchfuhren, daß sie gute Bürgermeister an der Hand hatten und die jungen Leute sahen, daß sie bestraft werden konnten. Andere leben von der Tradition, von früher her und denken: Wer weiß, am Ende gilt das Gesetz doch noch. Wenn aber dieses naturgemäße, jeder Gesellschaft zustehende Recht, äußere Ordnungsstrafen auszusprechen, im einzelnen Fall und im einzelnen Ort nicht durchgeführt werden kann, dann will ich nicht die Gerichte oder die Polizei angerufen haben, sondern dann kämen die moralischen Mittel. Ich versichere Sie aber, wenn in dem Gesetze ausgesprochen ist, daß die Kirche dieses Recht hat, so wird dies in den meisten Fällen ausreichen. Ich sehe darin auch nichts Entwürdigendes für die Kirche. So wenig eine andere Gesellschaft, in welcher lauter selbständige Männer sind, Anstand nimmt, wenn Einer sich gegen die äußere Ordnung der Gesellschaft vergeht, eine Ordnungsstrafe anzusetzen,

so wenig man daran Anstoß nimmt, daß die Oberkirchenbehörde demjenigen Geistlichen, der sich der äußeren Ordnung nicht fügt, eine Geldstrafe auferlegt, ebensowenig kann dies den jungen Leuten von 14 bis 18 Jahren gegenüber Anstoß erregen.

Ich bitte Sie also, sehen Sie diesen Antrag nicht so schlimm an. Wenn die Geldstrafen nicht anders beizubringen sind, als durch polizeiliche Mittel, dann sollen die moralischen Mittel kommen; dann aber auch mit vollem Rechte, weil dann nicht bloß die Jungen, sondern auch die Aeltern gegen die kirchliche Ordnung verstoßen, und dann tritt die ernste kirchengemeinderäthliche Behandlung ein. Ich bitte Sie also, meinen gedruckt vor Ihnen liegenden Antrag, der immerhin noch etwas modificirt werden kann, anzunehmen. Reichen die darin bezeichneten Mittel nicht aus, dann kämen erst die moralischen Mittel.

Ich wünsche einen solchen äußerlich allerdings sehr unangenehm ansehenden Zaun, aber solche äußere Zäune an einem Garten sind eben doch auch nicht zu verachten.

Präsident. Der Antrag des Abgeordneten Specht enthält meines Erachtens keine Abänderung dieser gesetzlichen Bestimmung, sondern nur einen Auftrag an die Kirchenbehörde zur Erlassung einer Instruction.

Wird dieser Antrag unterstützt?

(Geschieht.)

Mez. Ich glaube, wir würden nicht gut daran thun, wenn wir dem Antrage meines Freundes, der soeben gesprochen hat, Folge geben wollten. Ich kann auch nicht begreifen, wie er in der Lage ist, einen solchen Antrag zu stellen, denn er kann nicht pro domo gesprochen haben, da er in seiner Gemeinde, wie ich ihm bezeugen muß, solche Mittel nicht nothwendig hat. Ich habe seiner Christenlehre wiederholt beigewohnt und muß sagen, sie war jedesmal außerordentlich gut besucht, nicht nur von jungen, sondern auch von alten Leuten. Ich habe auch eine andere Christenlehre in der Nähe von Karlsruhe besucht und habe dieselbe Wahrnehmung gemacht. Ja einmal habe ich einen Pfarrer gefragt, bei welchem ich dem Vormittagsgottesdienst angewohnt habe: „Wie steht es mit dem Besuch des Nachmittagsgottesdienstes?“ Und da hat der liebe schlichte

Pfarrer gesagt: „Am Nachmittag kommt Jedermann, wie am Vormittag.“ Ich war erstaunt, dies bei meinem Besuche des Nachmittagsgottesdienstes so vollständig bestätigt zu finden. Das sind Erfahrungen, auf die wir merken müssen, und deshalb sage ich auf die Frage: Wie machen wir es gut? Wir müssen dem Beispiele nachfolgen, das uns solche Männer geben. Ich glaube, das ist ein Satz, dem man nicht widersprechen kann. Ich verlange die Frucht und schaue deshalb auf den Baum, wo diese Frucht wächst, und da komme ich zu dem, was ich sagen will, nämlich diese Früchte eines regelmäßigen fleißigen Besuches der Christenlehre finden wir da, wo eine einfache und schlichte Verkündigung der biblischen Wahrheiten stattfindet und zwar mit steter Hinweisung auf das, was die Hauptsache ist, nämlich auf die Person Jesu Christi. Wo dieses stattfindet, haben wir keine Gesetze nöthig, die vielleicht Einige in die Kirche hineinreißen, sondern die Leute kommen von selbst, und wenn sie sich je sträflichen Handlungen hingeben sollten, so glaube ich, hat der Pfarrer die wichtigste Strafe in seiner Hand. Ich habe es in der Commission schon gesagt und scheue mich nicht, es hier öffentlich auszusprechen: Der Pfarrer verkündige Himmel und Hölle, den Himmel auf der einen und die Hölle auf der andern Seite. Das ist nach meiner innersten Ueberzeugung der wichtigste Antrieb, um die Leute in die Kirche zu bringen. Das habe ich in einer früheren Sitzung schon ausgesprochen, und darauf habe ich damals eine Antwort erhalten, die ich heute bei dieser Gelegenheit widerlegen muß. Man hat mir nämlich gesagt, im Mittelalter sei das dagewesen, was ich verlange. Dieser Glaube an die Persönlichkeit Christi, dieser einfache biblische Glaube, den ich heute noch für die Hauptsache halte, sei damals dagewesen und dennoch sei der Zustand ein trauriger und eine Reformation an Haupt und Gliedern sei nothwendig gewesen. Ich sage ganz entgegengesetzt von dieser Ansicht: Gerade deshalb, weil dieser einfache schlichte wahre biblische Glaube, diese Verkündigung der einfachen schlichten biblischen Wahrheiten nicht vorhanden war und Christus nicht auf dem Leuchter stand, deshalb wurde die Reformation nothwendig, und ich glaube, die Reformatoren

haben das als die wichtigste Aufgabe anerkannt, Christus wieder auf den Leuchter zu setzen. Die Hauptsache ist die gewesen, die Kirche durch den Glauben und zwar einzig und allein durch den Glauben an den Heiland, durch den Glauben, der im apostolischen Glaubensbekenntniß niedergelegt ist, zu reformiren. Es scheint mir also die Ansicht, die jener verehrte Redner ausgesprochen hat, nicht richtig zu sein. Eine andere Widerlegung habe ich damals erhalten durch die Hinweisung auf das Jahr 1871. Man hat gesagt, wir leben im Jahre 1871, und in diesem Jahre ist dasjenige, was Sie wollen, nicht mehr möglich, und da ist die beste Antwort, welche man auf diese Einrede geben konnte, schon gegeben worden. Man hat nämlich von dieser Seite zugerufen: „Ja, wir leben in dem Jahre 1871, das ist in dem Jahre der Petroleusen.“ Ich bin der gewissen Meinung, daß wenn es nicht möglich ist, wieder zurückzukehren zur einfachen schlichten biblischen Wahrheit und zum einfachen schlichten Bekenntnisse des Heilandes, so kommt es ganz gewiß auch bei uns zu jenen Zuständen. Die triftigste Widerlegung habe ich aber durch den Herrn Kirchenrath Schenkel erhalten. Derselbe hat gesagt, es habe eine Zeit gegeben, in welcher die Gläubigen mehr von Jesus gemacht haben, als er selbst wollte von sich gemacht haben. Das ist nun ein Satz, den respectire ich. Jesus hieß seine Bekenner forschen nach der Wahrheit und Hand in Hand mit dem Herrn Kirchenrath Schenkel will ich auch nach der Wahrheit forschen. Wenn wir aber Beide mit einander die Frage stellen: „Was ist Wahrheit?“ so begegnen wir einer Persönlichkeit, welche sagte: „Ich bin die Wahrheit“, und da wir Beide ein etwas warmes Temperament haben, so ereifern wir uns gegen eine in solcher Weise personificirte Wahrheit, und wir erkundigen uns nach dem Wirken dieser Person, die so Unerhörtes ausgesprochen hat, und wir empfangen die Nachricht: „Ihr seid von unten her, ich bin von oben her“, und mit Beziehung auf die Zeit erfahren wir das große Wort: „Ehe die Erde ward, bin ich.“ Wir fragen ferner nach der Beglaubigung für solche außerordentliche Gespräche, und wir erfahren die Beglaubigung in den Worten: „Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden.“ Schauen

wir Beide nun in die Geschichte hinein, so finden wir dort einen ersten Kaiser, der die Wahrheit dieser Worte hat anerkennen müssen, und wir finden dann den neuesten Kaiser, welcher gesagt hat: „Welch eine Wendung durch Gottes Fügung!“ Ich erinnere mich bei dieser Gelegenheit eines Wortes, das ein geehrtes Mitglied jener Seite am Schlusse der letzten Generalsynode, als wir uns trennten, zu mir gesagt hat: „Den Aufrichtigen läßt der Herr es gelingen.“ Ich habe ihm geantwortet: „Ja und Amen“, und habe ihm die Hand zum Abschiede gereicht. Aber lassen Sie uns doch nicht verkennen, worin doch eigentlich für uns Alle, die wir hier sitzen, die rechte Aufrichtigkeit besteht. Da werden wir Alle ohne Ausnahme finden müssen, wir gleichen in manchen Stücken Jenem, von dem der Herr sagte: „Du bist es, der mich verfolgt.“ Ja, wir Alle ohne Ausnahme haben Etwas in uns, welches der Unterordnung unter jenen Zimmermannssohn widerstrebt. Die Aufrichtigkeit, dies anzuerkennen, sollten wir Alle haben, und wenn wir sie hätten, würde es mit uns vielleicht auch dahin kommen, daß wir auch eine Stunde bekämen, wo jener Herr zu uns sagen könnte: „Reiche deine Finger her und lege sie in meine Seite“, und vielleicht würden wir dann Alle, wie wir hier sind, auch sagen: „Mein Herr und mein Gott!“ Und das scheint mir die allertriftigste Widerlegung dessen, was der Herr Kirchenrath mir damals entgegengehalten hat, daß auf jene Anbetung keine Widerlegung von Seiten des Herrn erfolgt ist, sondern einfach das Wort: „Da du gesehen, nun glaubst du.“ Also diesen Glauben: „Mein Herr und mein Gott“, hat Jesus als den rechten erklärt, und deshalb sage ich, hochgeehrte Herren, wir werden die Christenlehre in unserer ganzen evangelischen Kirche nur dann zum rechten Leben bringen, wenn wir diese einfachen biblischen und Schriftwahrheiten und zwar sie allein wieder recht auf den Leuchter setzen.

Präsident. Ich habe den geehrten Redner nicht unterbrechen wollen, obwohl ich einen Zweifel hatte, ob ein großer Theil seines Vortrags sich auf den §. 12, der hier in Frage steht, bezieht. Der §. 12 handelt nämlich davon, daß die Kirchengemeinderäthe und die Kirchenversammlungen mit dem Geistlichen den fleißigen Besuch der Christenlehre zu überwachen

haben, und es ist mir vorgekommen, als ob das verehrte Mitglied hier in der Synode selbst etwas Christenlehre abhalten wolle.

Mez. Ich habe an nichts Anderes gedacht, als an die Christenlehre.

Präsident. Indessen thut man in diesen Dingen besser, zu weit zu gehen, als zu eng, so daß am Ende die Mitglieder den Eindruck haben, sie würden in ihrer christlichen Ueberzeugung gehindert, und das möchte ich um keinen Preis.

Es sind noch eine ganze Reihe von Rednern angemeldet, und ich gebe zunächst dem Abgeordneten Eberlin das Wort und dann werde ich auch einigen Herren von der andern Seite das Wort geben.

Mühlhäuser. Ich wollte den Antrag stellen, daß nur denjenigen noch das Wort gegeben werden soll, die sich in Beziehung auf gestellte Amendements aussprechen wollen und vielleicht, wenn Jemand dieselbe unterstützen will, daß aber im Uebrigen auf keine weitere Discussion eingegangen wird.

Präsident. Ich will Sie nun anfragen, ob Sie in der Discussion fortfahren wollen.

Doll. Wir wollen noch zwei Redner hören und dann schließen.

Dr. Schenkel. Ich bin zufällig dasjenige Commissionsmitglied, das diesen Paragraphen veranlaßt hat. Ich glaube deshalb der Synode ein paar Worte schuldig zu sein, weshalb ich diesen Vorschlag veranlaßt habe; sonst würde ich die Discussion nicht verlängern.

Präsident. Ich hätte Ihnen jedenfalls das Wort gegeben.

Dr. Hitzig. Ich möchte mir zu einer kurzen Bemerkung gegenüber dem Abgeordneten Mez das Wort erbitten.

Präsident. Ich werde Ihnen nach dem Abgeordneten Eberlin das Wort geben.

Eberlin. So sehr ich durchgreifende Mittel zur Herstellung eines fleißigen Besuchs der Christenlehre wünsche, so kann ich mich doch nicht entschließen, dem Vorschlage meines Freundes Specht zuzustimmen. Er bringt Ordnungsstrafen

in Vorschlag; ich glaube aber, daß wir kein Recht haben, solche Ordnungsstrafen in Geld zu verhängen. Angenommen aber auch, wir würden das Recht dazu haben, so könnten wir deren Bezahlung nicht erzwingen, und es würde dann jedenfalls erwidert werden: „Ich bezahle Nichts“, und damit wäre die Sache abgethan. Dagegen haben wir allerdings andere Mittel, und sie dürfen nur mit Entschiedenheit angewendet werden.

Ich habe aber darin vielerlei Erfahrungen gemacht. Es ist mir so oft bei Kirchenvisitationen geklagt worden über Versäumnisse, und wenn ich dann gefragt habe: „Sind denn die Betreffenden auch vorgeladen worden, haben sie ernste Ermahnungen erhalten?“ so habe ich zur Antwort erhalten: „Ich habe Niemand vorgeladen.“ Das ist das erste Versäumniß. Wenn aber dies von Seiten der Geistlichen versäumt wird, so ist ein anderes Resultat nicht zu erwarten.

Dazu kommt noch ein anderes Versäumniß, das oft stattfindet, nämlich, daß sich die Geistlichen nicht mit den Eltern ins Benehmen setzen, und wo dieses nicht der Fall ist, kann man auch nicht auf die Kinder einwirken.

Als drittes Mittel ist nun für den äußersten Fall durch die Verfügung des Oberkirchenraths den Geistlichen an die Hand gegeben, die Säumigen von der Kanzel vor der Gemeinde zur Pflicht zu rufen. Das aber anzuwenden, davor erschrecken die meisten Geistlichen; sie halten das für einen unübersteigbaren Berg. Ich habe aber selbst erfahren, daß es schon wirkt, wenn man es nur androht. Ich sage also, die zu Gebot stehenden Mittel sind genügend und man braucht zu keinen andern seine Zuflucht zu nehmen. Es hat sich dies bewährt, ohne daß die „guten Bürgermeister“ einzuschreiten brauchten. Es nützt dies Alles nichts, denn wenn die Betreffenden recurriren, so wird „der gute Bürgermeister“ mit seinen Strafen zurückgewiesen; er darf nicht strafen. Mit solchen Mitteln muß man sich also nicht zu helfen suchen. Man glaubt nun auch die Versäumnisse besonders dadurch beseitigen zu können, daß man dem Religionsunterricht beziehungsweise der Christenlehre in Abficht auf den Stoff eine anziehende Form gibt, und darauf zielt der Vortrag des Herrn Dekan Schmidt hin. Man muß

darin nicht zu viel verlangen. Ich stimme mit dem überein, was der Abgeordnete Mez zuletzt gesagt hat, es muß sich die Christenlehre an die einfachen biblischen Wahrheiten halten. Diese einfachen biblischen Wahrheiten sollen nicht zerstreut und planlos behandelt, sondern sie sollen nach Anleitung des Katechismus gelehrt und dem Verstand und Gemüth eingeprägt werden. Denn wir machen sehr oft die Erfahrung, daß eine Rückbildung stattfindet und daß die einfachen Wahrheiten, welche der Katechismus enthält, im ersten oder zweiten Jahre schon wieder vergessen werden. Es scheint mir nun die Ausföhrung des Abgeordneten Schmidt darauf hinzuzielen, daß es ihm nicht angenehm ist, diesen Katechismus zu Grunde zu legen. Die Christenlehre hat aber den Hauptzweck, daß unsere Pfliegbefohlenen in der Erkenntniß weitergeföhrt werden, daß sie die empfangenen Erkenntnisse nicht verlieren, und dieses kann nur auf Grund des Katechismus erreicht werden. Es ist dem Geistlichen nicht verwehrt, daß er biblische Geschichten mit hereinzieht, mag er es nach dem Evangelium Lucas oder Marcus thun. Aber der Katechismus muß in der Christenlehre bleiben. Ich kann daher nicht mit dem übereinstimmen, was der Abgeordnete Schmidt ausgeföhrt hat, und ich glaube, wenn man die richtigen Mittel anwendet, daß der Hauptzweck eines fleißigen und gesegneten Besuches erreicht wird.

Staatsrath Rößlin. Der Antrag des Abgeordneten Specht geht dahin, den Overtkirchenrath zu veranlassen, daß er eine Instruction in einer bestimmten Richtung erlasse. Ich erlaube mir daher, auch einige Worte darüber zu äußern, indem ich Sie bitte, den Antrag nicht anzunehmen. Es ist eine sehr wichtige Frage, wie einem Gesetze Geltung verschafft werden soll, und nach den Erfahrungen, die wir gemacht haben, ist es recht schwierig, in allen Fällen der Bestimmung Geltung zu verschaffen, daß die Kinder vier Jahre die Christenlehre besuchen sollen. In sofern würde ich sehr dankbar sein, wenn uns Mittel angegeben worden wären, welche dem Gesetze wirklich allgemeine Geltung verschaffen könnten, allein die bezeichneten Mittel kann ich nicht als solche erkennen. Wenn verlangt wird, daß Geldstrafen erkannt werden sollten, so ist die erste Voraussetzung einer solchen Anordnung, daß man befugt sei,

Zwangsmittel anzuwenden, die Kirche aber hat nicht das Recht, durch äußere Zwangsmittel ihren Anordnungen Gehorsam zu verschaffen, sie ist nur auf die moralischen Mittel angewiesen. Der Herr Abgeordnete beruft sich auf das Gesellschaftsrecht und sagt: Jede Gesellschaft ist befugt, Geldstrafen auszusprechen, wie soll die Kirche es nicht können? Dies ist aber eine irrthümliche Auffassung. Die Gesellschaft kann es nur, wenn ihre Statuten das ausdrücklich ausbedingen und die einzelnen Mitglieder sich diesen Statutsbedingungen unterwerfen; dann ist ein Vertragsverhältniß zu Stande gekommen, und es kann, wenn die Geldstrafe nicht freiwillig bezahlt wird, nöthigenfalls der Richter angegangen werden. Bei der Kirche ist das ein anderes Verhältniß, keine Behörde würde sich zum Vollzug einer solchen Anordnung verstehen. Wenn gesagt würde, zuletzt greife man zu moralischen Mitteln, so ist es besser, die letzteren gleich von vornen herein zu gebrauchen. Der Herr Abgeordnete hat in Bezug auf die moralischen Mittel angeführt, der Oberkirchenrath habe solche angegeben und unter Anderem vorgeschrieben, man solle von den Kindern, welche sich nicht in der Christenlehre einfinden, die Namen von der Kanzel verkünden. Das ist ein Mißverständniß, der Oberkirchenrath hat im Gegentheil gewarnt vor einem solchen Verfahren, es waren von verschiedenen Seiten Ansinnen an ihn gestellt in dieser Beziehung, er hat aber abgemahnt und hat erklärt, daß das nur im äußersten Falle und unter besonderen Umständen zulässig sei. In dem Antrage ist auch gesagt: Die Kirchenbehörde hat durch Instruction für den Vollzug dieser Ordnung zu sorgen. Dieser Antrag ist nicht nöthig besonders beschlossen zu werden, denn es versteht sich von selbst, wenn ein Gesetz gegeben ist, muß die Kirchenbehörde suchen, demselben auch Geltung zu verschaffen, und sie wird nicht durch eine besondere Instruction daran erinnert werden müssen.

Dr. S ch e n k e l. Ich will mich nicht mehr gegen den Antrag des Abgeordneten Specht aussprechen, weil bereits von kompetenter Seite das Erforderliche gegen denselben gesagt worden ist, dagegen bin ich Ihnen allerdings in Kürze wenigstens einige Rechenschaft schuldig, warum ich gerade auf diesen Paragraphen einen ungewöhnlichen Werth lege und sehr

wünschen muß, daß derselbe mit großer Majorität von der Synode angenommen würde.

Als ich den Gesetzesentwurf zum ersten Male durchlas, schien mir darin sofort in sofern eine Lücke enthalten, als darin in keiner Weise darauf hingedeutet ist, wie die Verpflichtung, die den Kindern auferlegt wird, zum Vollzuge gebracht werden soll. Wir dürfen uns darüber nicht täuschen, daß die Geistlichen, welche die Christenlehropflichtigen zu unterrichten haben, ganz anders gestellt sind seit unseren neuen freien kirchlichen Einrichtungen, als es früher der Fall war, und gerade weil ich selbst ein Geistlicher gewesen bin, so kann ich mich ganz in die Lage der Männer versetzen, denen die Pflicht der Abhaltung der Christenlehre übertragen ist. In der Stadt in der Schweiz, in der ich als Pfarrer angestellt war, waren die strengsten Bestimmungen getroffen in Bezug auf säumige Christenlehropflichtige Kinder, und ich habe soeben durch einen Schweizer Pfarrer, der bei mir wohnte, in Erfahrung gebracht, daß in dem Cantone, aus dem ich stamme, vor Kurzem noch ein mehr als 18jähriger Bursche, der einigemal die Kinderlehre versäumte, so lange vom Kirchenrath zu Gefängnißstrafe verurtheilt worden ist, bis er sein Vergehen einsehe. Allerdings wird der Mann auf diesem Wege zur Erkenntniß gekommen sein. Ich bin gegen allen Zwang in dieser Beziehung; selbst wenn wir befugt wären, einen Zwang auch nur vermittelst Geldstrafen aufzuerlegen, so würde ich dies in keiner Weise für opportun halten. Ich bin überzeugt, daß wir damit das Gemeindegefühl, wie es durchgängig ist, viel mehr verletzen, als die Sache der Religion fördern würden. Wir müssen es jetzt einmal in der Kirche mit der Freiheit versuchen, und da bin ich allerdings für meine Person von der Ueberzeugung durchdrungen, daß wir die Pflicht haben als Synode, die Herren Geistlichen auf jede Weise, welche die Freiheit nicht verletzt, zu unterstützen in ihren Bemühungen, damit sie wirklich den Bestimmungen des Gesetzes nachkommen können. Moralische Mittel sind eigentlich immer die wirksamsten in der Kirche, namentlich in der evangelischen; wenn diese nicht mehr helfen, dann ist allerdings unsere Kirche bedroht, dann würde jenes Bild von dem Abwärtsrollen, das ein Abgeordneter in

einer früheren Sitzung gebracht hat, ganz auf ihre Zustände passen. Ich bedaure übrigens, daß ich mich auf die theologische Discussion, die der Abgeordnete Mez angeregt hat, nicht weiter mit ihm einlassen kann, es würde mich freuen, dieselbe in Heidelberg auf meinem Studirzimmer mit ihm fortzusetzen.

Die Herren Schmidt und Mez haben unsere Aufmerksamkeit auf das erste moralische Mittel hinlenken wollen, das zur Förderung des Confirmandenunterrichts nothwendig ist, nämlich formell den Unterricht so interessant als möglich zu machen und materiell so evangelisch als möglich. Das Evangelium ist freilich keine Form, es ist Geist und Leben, und eben deshalb, weil es das ist, werden die verschieden denkenden Geistlichen den Unterricht verschieden geben, und das ist des Evangeliums Reichthum, daß es überhaupt in keine bestimmten Formen hineingezwängt werden kann. Das ist das Unendliche, das Göttliche an ihm. Das ist das Erste, die Kinder im Unterricht zu fesseln; dann freuen sie sich über denselben. Allerdings, ich weiß es, gibt es Kinder, die strenger behandelt werden wollen, und ich kenne sie auch, die Zungen mit der Cigarre im Munde auf der Straße, die Einem frech ins Gesicht gucken, und bei deren Anblick man unwillkürlich ein Handzucken fühlt. Jeder einzelne unter Ihnen, vermöge der persönlichen Einwirkung, die er durch seine hervorragende Stellung in der Gemeinde hat, namentlich der Seelsorger, kann hier viel thun, wenn er in die Familien, in die Häuser geht. Die Kirchengemeindeversammlung kann Ansprachen erlassen, und im letzten Falle — hier mache ich übrigens ein Fragezeichen — im letzten Falle bliebe noch das Mittel übrig, das der Oberkirchenrath angegeben hat in einer Verordnung, wonach der Geistliche die Namen der Säumigen öffentlich nennen kann. Ich kann Sie auf ein Beispiel verweisen, das mir nahe liegt. Als ich an meinen jüngsten Sohn, der an verfloffenen Ostern confirmirt wurde, vorher noch eine ernste Ansprache hielt und ihn ermahnte, die Christenlehre regelmäßig zu besuchen, setzte ich hinzu: „Und wenn du sie nicht regelmäßig besuchtest, so kannst du nach der Verordnung des Oberkirchenraths mit deinem Namen öffentlich als ein Säumiger bezeichnet werden“; da erbleichte das Kind und sagte: „Vater, das wäre ja entsetzlich“.

Wir besitzen also moralische Mittel, man braucht die Kinder nicht einzusperrn, ein ernstes väterliches Wort kann genügen. Berzichten wir daher auf alle Zwangsmittel, vertrauen wir dem Geiste der Freiheit, arbeite Jeder an seiner Stelle, daß das Gesetz Geist und Leben werde im Sinne des Evangeliums.

Präsident. Ich frage, ob Sie die Discussion fortsetzen wollen?

(Rufe: Schluß!)

Dann werde ich dem Herrn Berichterstatter noch das Wort geben und dem Abgeordneten Hitzig noch zu einer persönlichen Bemerkung. Es ist das zwar meines Wissens ein Institut, das wir diesesmal zum erstenmal haben, das Institut der persönlichen Bemerkungen. Man muß es dabei ganz streng nehmen, sonst gibt es, wie in Berlin, leicht unangenehme und unfruchtbare neue Discussionen.

DOLL. Ich will nur mit wenigen Worten auf die Begründung, die der Abgeordnete Specht vorgebracht hat, zurückkommen. Ich halte es für nothwendig, gegenüber all dem, was uns für §. 10, während die Commission über denselben berathen hat, von einer ganzen Anzahl von Geistlichen, namentlich auch von Freunden des Abgeordneten Specht, gesagt worden ist, gegenüber all dem hier es auszusprechen, daß es mir leid thut, wenn die trüben Schilderungen der Gemeindeverhältnisse nicht von denen widersprochen wurden, die bei §. 10 viel freundlichere Darstellungen gegeben haben, allein man kann darüber verschiedene Erfahrungen gemacht haben, und ich will nicht weiter auf den Gegenstand eingehen. Ich glaube, es wird §. 12, wie er vorgeschlagen ist, die Zustimmung der Versammlung erlangen, und es ist nicht nothwendig, daß der Berichterstatter weiter auf die einzelnen Bemerkungen eingehe.

Präsident. Will die Versammlung die Discussion damit in Erledigung betrachten?

(Ja.)

Dr. Hitzig. Ich will nur dem Abgeordneten Mez gegenüber noch bemerken, daß ich nicht etwa Opposition gemacht habe gegen die Anerkennung der Persönlichkeit Christi, ich bin vollkommen damit einverstanden, daß Christus die Wahrheit sei, wie er selbst gesagt hat, nämlich durch seine Lehre und

sein Beispiel. Auf die Eregese will ich mich mit dem Abgeordneten Mez jetzt nicht einlassen und will nur constatiren, daß er die Anerkennung der Persönlichkeit Christi in Verbindung gebracht hat damit, daß in unserer Zeit die Unsitlichkeit in geschlechtlicher Beziehung so groß wäre, und es sei die Anerkennung der Persönlichkeit Christi der einzige Hemmschub für das Verderben. Dem gegenüber habe ich nur darauf aufmerksam gemacht, daß im Mittelalter die Unsitlichkeit groß und noch größer gewesen sei, aber gleichwohl, trotz der Anerkennung Christi, das Verderben nicht verhindert werden konnte. Wenn der Herr Abgeordnete sagt, man habe damals die Anerkennung Christi unter den Scheffel gestellt; wenn er damit sagen will, man habe im Mittelalter sich nicht gehörig erfüllt mit dem Geiste und der Gesinnung Christi, dann stimme ich mit ihm überein; und wenn er von dem Einklang mit der Gesinnung und dem Geiste Christi eine bessere Zukunft erwartet, dann bin ich auch mit ihm einverstanden.

Präsident. Sie werden gesehen haben, auch in diesem Falle, daß diese persönlichen Bemerkungen fast nothwendig zum Theil Discussion über die Sache werden. Auch in dieser persönlichen Bemerkung der verehrten Mitglieder war eigentlich vielmehr von der Person Christi die Rede, als von der Person des Herrn, dem gegenüber er eine persönliche Bemerkung machen wollte. Das liegt in der Natur der Sache und ich bitte, in Zukunft mit dem Begehren der persönlichen Bemerkungen etwas larger zu sein.

Dr. D. Schellenberg. Dessen ungeachtet richte ich an den Abgeordneten Mez noch eine Frage. Ich bin nicht sicher, ob Sie mich gemeint haben, als Sie von einem Mitgliede der Synode sprachen, das Ihnen am Schlusse der Synode 1867 gesagt hat: „Den Aufrichtigen läßt es Gott gelingen.“

Mez. Ja!

Dr. D. Schellenberg. Nun, so muß ich dem Herrn Abgeordneten Mez bemerken, daß Ihre Auslegung dieses einfachen Sprüchleins mir ganz neu ist; ich habe seither darunter verstanden, daß Salomo habe sagen wollen, denen, die aufrichtig, wahrhaftig, ohne Heuchelei den Weg des Lebens gehen, lasse es Gott gelingen; daß Salomo unter den Aufrichtigen solche gemeint habe, die aufrichtig an die Gottheit Christi

glauben, das ist mir eine ganz neue Auslegung; ich für meine Person glaube es nicht, und — es glaubt es auch sonst Niemand.

Präsident. Wollen Sie abstimmen über §. 12? Zu diesem §. 12 ist vorerst eine Instruction von dem Abgeordneten Specht vorgeschlagen.

Specht. Ich bitte zu dieser Abstimmung um das Wort. Da ich gesehen habe, daß mein Antrag so gut wie keine Unterstützung von den Mitgliedern der Synode gefunden hat und ich mich also auf die etwaige Uebereinstimmung praktischer Geistlichen außerhalb der Synode verlassen muß, so ziehe ich meinen Antrag zurück.

Präsident. Es bleibt also nur die Abstimmung über den §. 12 nach dem Antrage der Commission. Sind die Herren damit einverstanden?

Es ist kein Gegenantrag und da nehme ich an, daß der §. 12 als genehmigt zu betrachten ist.

Mühlhäuser. Ich möchte Ihnen noch einen Wunsch vortragen, von dem ich weiß, daß er von Manchem hier und außerhalb der Synode getheilt wird. Es gibt mancherlei Mittel zur Aufrechthaltung der Christenlehre, auch außer denen, die hier genannt sind; Eines aber ist mir in meiner Erfahrung als außerordentlich wichtig entgegen getreten. Es ist keine kleine Aufgabe, das kann ich Sie aus eigener Erfahrung versichern, das Gesetz, so wie es Pflicht und Gewissen verlangt, durchzuführen. Meine Herren Amtsbrüder wissen das, wie es an jedem Sonntage und die Wochentage hindurch eine Arbeit für den Geistlichen ist, unter der Jugend vom 14. Jahre an eine feste und bestimmte Ordnung aufrecht zu erhalten. Unsere Landeskirche wird nun, wenn dieses Gesetz von der Generalsynode angenommen worden ist, die Aufgabe haben, es durchzuführen; sie wird diese Aufgabe um so ernstlicher durchführen müssen, als gerade die Art, wie der §. 10 zu Stande kam, die Einmüthigkeit der Synode, ihre Nachwirkung weithin in der Landeskirche ausüben wird. Ich glaube nicht, daß es ein unberechtigtes Anlehnen an eine andere Macht ist, wenn ich Ihnen vorschlage, daß wir diese Gelegenheit benützen, unsere Erfahrungen auch über ein weiteres Bedürfniß auszu-

sprechen. Es sollte nämlich auch noch in einer andern Weise für unsere der Schule entlassenen Kinder gesorgt werden, nämlich durch den Staat, unter dessen Leitung die Fortbildungsschulen stehen. Wir haben aus den Mittheilungen des Oberkirchenraths ersehen, welchen großen Werth er auf diese Fortbildungsschulen legt; für die Christenlehre könnte es keinen bessern Bundesgenossen geben, als wenn die Einrichtung der Fortbildungsschulen auch wieder zur allgemeinen Einführung käme. Dann wüßte die der Schule entlassene Jugend, daß es nicht nur eine eigene Kirchenordnung für sie gibt, sondern, daß auch der Staat noch Ordnungen für sie hat zu ihrem eigenen Heile. Ich glaube, keinen Nachweis dafür liefern zu müssen, daß der Besuch der Christenlehre ein gesicherterer wäre, wenn die Fortbildungsschule noch existirte. Es ist ein Dienst, den wir unserem ganzen Volke erweisen, wenn wir auf einen ganz entschieden hervortretenden Mangel in unserem Jugendunterrieche bei dieser Gelegenheit hinweisen. Ich glaube zwar nicht, daß es nothwendig ist, die höheren und niederen Schulbehörden erst davon zu überzeugen, daß eine solche Einrichtung wünschenswerth ist, aber das Land kann von uns, die wir jetzt diese Fragen behandeln, erwarten, daß wir auch diesem Bedürfnisse einen Ausdruck geben. Uns wird es eine wesentliche Unterstützung sein, wenn auch von Seiten des Staates hier wieder Etwas geschieht, was absolut nothwendig ist und in einer großen Zahl von Gemeinden auch schon freiwillig eingeführt worden ist, weil man eingesehen hat, es ist nothwendig, daß unsere Jugend noch etwas Weiteres außer dem Volksschulunterricht mitbekommt, damit die jungen Leute in den Kenntnissen, die sie in der Schule erlangt haben, noch einige Jahre befestigt werden und sie nicht so schnell wieder vergessen. Der Versuch, diese Fortbildungsschulen einzurichten, ist in vielen Gemeinden mit Freuden aufgenommen worden und die Gemeinden haben freiwillig Opfer dafür gebracht. Es wäre mir lieb, wenn auch andere Herren aus ihrer Erfahrung sich darüber äußern würden. Ich stelle den Antrag, die hohe Synode wolle den Wunsch aussprechen, daß der Oberkirchenrath auf Grund der gemachten Erfahrungen für die Einführung der Fortbildungsschulen sich verwalde.

Wagner. Dieser Gegenstand kann anlässlich der Berathung des Berichts über die Diöcesanprotokolle wieder zur Sprache gebracht werden, denn es sind viele Anträge in dieser Richtung dort gestellt.

Präsident. Ich frage den Abgeordneten Mühlhäuser: Beharren Sie darauf, daß der Gegenstand gegenwärtig zur Sprache kommt?

Mühlhäuser. Das ist mir ganz einerlei.

Präsident. Es wird zweckmäßiger sein, wenn der Gegenstand bei den Diöcesanprotokollen zur Sprache kommt. Sind die Herren damit einverstanden?

(Ja.)

Gräbener. Ich möchte fragen, ob es nicht vielleicht auch möglich sein möchte, durch eine Ansprache des Oberkirchenraths mit Bezug auf den Beschluß der Generalsynode ein solch wirksames Mittel für den fleißigen Fortbesuch der Christenlehre zu finden und uns auf diese Weise in dem Eifer zu stärken, in dem wir uns angeloben wollen, über dieses Institut zu wachen.

Präsident. Es steht dem nichts im Wege.

Staatsrath Müßlin. Es wird das auch zum Vollzuge gehören, zu bestimmen, welche Mittel die geeignetsten sind.

Präsident. Zu §. 13 wird nichts bemerkt.

§. 14.

Doll. Es wird auch hier keine Aenderung beantragt.

Präsident. Ich betrachte auch diesen Paragraphen als angenommen und es handelt sich noch darum, über den ganzen Gesetzesentwurf abzustimmen.

Doll. Gönnen Sie vor der Abstimmung Ihrem Berichterstatter nur noch einige ganz wenige Worte. Aus der Discussion über diesen Gegenstand, der einer der ersten in der diesmaligen Synode gewesen ist, ist jedenfalls ohne Zweifel hervorgegangen, daß die Wichtigkeit des Religionsunterrichts vor und nach der Confirmation, und daß die Bedeutung der Confirmationshandlung selbst allgemein anerkannt ist, und ich darf wohl auch im Namen meiner Freunde und Collegen aussprechen, wie es für uns Geistliche eine Freude, eine Stärkung in unserem Berufe ist, wenn diese Thätigkeit des Confirma-

tionsunterrichts und der Segen, der damit verbunden sein kann, auch von Seiten der Laien eine so liebe und werthe Anerkennung findet. Wir geben gewiß, indem wir das Gesetz nun endgiltig beschließen, nicht blos eine äußere Form, sondern wir nehmen den Eindruck und den Entschluß in uns auf, daß wir uns bemühen werden, diese äußere Form mit demjenigen Geiste zu erfüllen, mit dem sie erst wirksam wird. Es wird ganz bestimmt in den Landesgemeinden selbst dem Gesetzesentwurf ein Nachdruck dadurch gegeben werden, daß Sie alle die Wichtigkeit des Religionsunterrichts und der Confirmation so ausdrücklich anerkannt haben. Ich sage, es möge nun noch dieser Anerkennung dadurch ein möglichst bestimmter deutlicher und unwidersprochener Ausdruck gegeben werden, daß wir hier auf dem Boden der Confirmationsordnung einen Gegenstand vor uns haben, zu dem die ganze Synode sich einstimmig stellt. Lassen Sie mich deshalb die gemeinschaftliche Annahme des Gesetzesentwurfes empfehlen, die Wirksamkeit des Gesetzes wird eine um so stärkere und bessere sein.

Präsident. Ist es Ihnen nun gefällig, abzustimmen über das Gesetz? Wer dazu stimmt, daß das Gesetz im Ganzen angenommen wird, den bitte ich, sich zu erheben.

Es ist einstimmig angenommen.

Siebente Sitzung.

Karlsruhe, den 8. August 1871,

Vormittags 9 Uhr.

In Gegenwart der Herren:

Staatsrath Müßlin, Prälat Dr. Holzmann, Ministerialrath
Spohn,

sowie

der Mitglieder der Generalsynode, mit Ausnahme der Abgeordneten
Klingel und Flad.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Bluntzschli.

Präsident. Ich bitte die Herren, ihre Plätze einzunehmen.

Prälat Dr. Holzmann spricht das Eingangsgebet.

Präsident. Auf der heutigen Tagesordnung steht außer der Anzeige neuer Einläufe die Berathung des provisorischen kirchlichen Gesetzes, die kirchliche Trauung und die Führung der Kirchenbücher betreffend. (S. Anhang Beilage III.)

Wir gehen nun über zur Berathung dieses Gesetzes, Berichterstatter ist Herr Kreisgerichtsrath Eimer.

Eimer. Hohe Synode! Ihr Ausschuß stellt den Antrag, die Synode möge dem provisorischen Gesetze ohne eine Abänderung die Zustimmung ertheilen. Erlauben Sie mir im Allgemeinen einige Bemerkungen, zunächst einen geschichtlichen Rückblick auf die Entstehung dieses Gesetzes.

Seit 1807 war in unserer Kirche und im engeren Vaterlande das Eherecht durch staatliche Gesetze geregelt, und diese Gesetze hatten sich ohne Schwierigkeit eingelebt. Es war durch die Eheordnung von 1807 und durch das Einführungsgegesetz zum Landrecht von 1809 die Führung der bürgerlichen Standesbücher den Geistlichen übertragen und die Geistlichen waren

mit der Schließung der Ehen im Namen des Staates in der Form der Trauung beauftragt, jedoch dies auch nur in vorübergehender Weise. Es war ausdrücklich in dem Einführungsgesetz zum Landrecht hervorgehoben, diese Anordnungen bestehn nur so lange, bis die nöthigen organischen Einrichtungen bezüglich der weltlichen Form der Eheschließung getroffen seien. Diese Einrichtungen hat nun das Staatsgesetz vom 21. Dezember 1869 getroffen, indem es insbesondere die Eheschließung weltlichen Standesbeamten übertragen hat. Darnach tritt die Ehe, schlechthin als Rechtsact aufgefaßt, mit dieser Eheschließung vor dem weltlichen Standesbeamten ins Leben, und in nothwendiger Folge davon muß die kirchliche Trauung ein abgesonderter selbständiger Vorgang sein. Es hat die Kirche die Aufgabe, in dem ihr eigenen seelsorgerlichen geistigen Wirkungskreise die Ehe als eine ohne ihre Thätigkeit vorgegangene Thatsache mit Gebet und ihrem Segen zu weihen und zu verhären. Auch in dieser Bedeutung der Trauung wird das kirchliche Leben einen reichlichen Segen erhalten, da nunmehr die Trauung nur aus innerlichem religiösem Antrieb gesucht wird. Das vorliegende Gesetz faßt die kirchliche Trauung in dieser ihrer Bedeutung auf und gibt die zu deren Vollzug nothwendigen Bestimmungen, indem es das Verfahren bei der Trauung und bei Führung der Kirchenbücher regelt. Daß diese Regelung nur, wie geschehen, durch ein provisorisches Gesetz erfolgen konnte, darüber ist kaum ein Wort zu bemerken; man darf in dieser Beziehung nur den §. 114 der Kirchenverfassung ansehen und die Thatsache in Erwägung ziehen, daß das staatliche Gesetz vom 21. Dezember 1869 schon mit dem 1. Februar 1870 zum Vollzuge gekommen ist. Dies sind die allgemeinen Bemerkungen, welche ich Ihnen Namens des Ausschusses vorzutragen habe.

Was die einzelnen Artikel betrifft, so schreibt der Artikel 1 vor, daß eine feierliche Verkündigung der kirchlichen Trauung voranzugehen habe. Es liegt in der Natur der Sache . . .

Präsident. Darf ich mir erlauben, den Herrn Berichtserstatter zu unterbrechen? Es scheint sich mir vor Allem zu fragen, ob Sie es nicht für zweckmäßig halten, daß nach der allgemeinen Discussion über die einzelnen Artikel eine Dis-

cussion stattfindet. Wenn dies der Fall wäre, so würde es besser sein, wenn die Berichterstattung über die einzelnen Artikel auf jene Zeit verschoben würde und sich dieselbe gegenwärtig lediglich auf den allgemeinen Theil beschränken würde. Wenn Sie es dagegen für zweckmäßig erachten würden, diesen Unterschied nicht zu machen, sondern Alles in einer Discussion zu vereinigen, so würde ich Sie bitten, fortzufahren.

Renck. Der Bericht ist meines Wissens so eingerichtet, daß gerade das, was für die allgemeine Discussion geeignet ist, am Schlusse kommt. Ich möchte deshalb bitten, in der Berichterstattung fortfahren zu lassen.

Präsident. Dann erlaube ich den Herrn Berichtersteller, in seinem Berichte fortzufahren.

Eimer. Die feierliche Verkündigung innerhalb der Gemeinde liegt in der Natur der Sache, da die Gründung einer Familie die Interessen der Kirchengemeinden wesentlich berührt. In dem ersten Artikel Satz 1 ist bestimmt, daß eine solche Verkündigung außer am Orte der kirchlichen Trauung auch an den übrigen Orten vorgenommen werden könne, an welchen das bürgerliche Aufgebot stattfindet. Es kann hier die Beanstandung aufgeworfen werden, ob es für ein kirchliches Gesetz geeignet ist, Bestimmungen eines staatlichen Gesetzes in dieser Weise aufzunehmen oder darauf zu verweisen, denn es ist in diesem zweiten Absatz das bürgerliche Gesetz in sofern für anwendbar erklärt, daß die kirchliche Verkündigung auch da zu geschehen hat, wo auch das bürgerliche Aufgebot stattfindet. Ihr Ausschuß hat aber kein Bedenken, die Zustimmung zu dem Gesetze in dieser Fassung zu beantragen, da, wenn man diese Fälle, welche damit betroffen sind, in das Gesetz selbst aufnehmen wollte, damit nur eine sachliche Erweiterung durch einige Paragraphen geschehen müßte, während durch diese Hinweisung die Sache ganz einfach geplant ist. Die Fassung dieses Satzes hätte aber auch noch ein anderes Bedenken hervorrufen können. Es heißt nämlich in dem zweiten Satze, die Bornahme eines solchen weiteren Aufgebots könne auf Verlangen der zu Trauenden geschehen. Man kann nun einen verschiedenen Sinn in diesen Worten ausgedrückt finden. Wenn man das Verlangen der zu Trauenden als entscheidend in das

Auge faßt, so wird man sagen, dieses Verlangen führt schon mit sich, daß es nicht in das Ermessen des Geistlichen gestellt ist, ob diese weiteren Aufgebote vorzunehmen seien, sondern es haben diese Verkündigungen in Folge jenes Verlangens zu geschehen. Das Wort „kann“ könnte aber hingegen einen Zweifel in der Richtung hervorrufen, daß man darin ausgesprochen finden kann, es steht anheim, ob eine solche weitere Verkündigung zu geschehen habe. Allein die ausdrückliche Erklärung des Vertreters der Kirchenregierung hat die erstere Auslegung als die richtige bezeichnet und Ihr Ausschuß ist auch der Ansicht, daß eben in dem Worte „Verlangen“ dies sich hinreichend ausgedrückt findet, und stellt deshalb auch in dieser Hinsicht keinen Antrag auf Abänderung.

In dem zweiten Absätze des Artikels 1 ist der Fall vorgesehen, daß in dringenden Fällen eine solche feierliche Verkündigung der kirchlichen Trauung nicht wohl vorangehen kann und daß es deshalb genügt, wenn die Trauung vollzogen wird ohne eine solche vorherige Verkündigung und wenn diese Verkündigung erst nachträglich im öffentlichen Gottesdienst geschieht. Es läßt sich wohl annehmen, daß solche Fälle vorkommen können, wo ohne alles Verschulden der unmittelbar Beteiligten die kirchliche Trauung als dringend nachgesucht wird, wie z. B. bei Auswanderungen u. s. w., bei welchen es wohl zu einer Vereitelung der kirchlichen Trauung führen würde, wenn man darauf bestände, daß die Verkündigung der Trauung vorauszu gehen habe. Es ist deshalb auch dieser Satz als besonderer Ausnahmefall für gerechtfertigt zu halten. Dem Wunsche, man möge eine nähere Bezeichnung dafür geben, was unter dringenden Fällen eigentlich zu verstehen sei, glaubte Ihr Ausschuß, als nicht zureichend begründet, keine Rechnung tragen zu sollen. Begriffsbestimmungen eignen sich nicht in ein Gesetz, und wenn man etwa glaubt, die Sache werde näher bestimmt, wenn man einzelne Fälle als Beispiele aufnehmen würde, so wäre damit nicht wohl gebient, denn solche Beispiele können doch nur einzelne hervorragende Verhältnisse in sich fassen, aber der eigentliche Zweck, die Fälle nach den speciellen Verhältnissen aufzunehmen, wie sie vorkommen können, kann nicht erreicht werden. Eine solche Spe-

cialisirung wäre deshalb ohne praktischen Werth, und deshalb schlägt Ihr Ausschuß vor, dem Artikel 1 schlechtthin zuzustimmen.

Im Artikel 2 ist die Bestimmung des Staatsgesetzes beinahe buchstäblich aufgenommen, daß die kirchliche Trauung erst vorzunehmen sei, wenn die bürgerliche Eheschließung vorangegangen und der Nachweis darüber gegeben ist. Die Nothwendigkeit dieser Bestimmung liegt in dem §. 87 des erwähnten Gesetzes. Es wurde nun angeregt, ob es nicht auch in dieser Beziehung wünschenswerth sei, in gewisser Beziehung die Selbständigkeit der Kirche mehr zu schonen und deshalb die Erwähnung des §. 87 des Staatsgesetzes hier wegfallen zu lassen. Ihrem Ausschuß schien aber auch dieses Bedenken nicht gegründet. Es ist ja doch wirklich diese Bestimmung der That nach nur durch das erwähnte Gesetz herbeigeführt und es kann also gar nichts verschlagen, daß ausdrücklich gesagt ist, was doch im allgemeinen Bewußtsein liegt. Es hat aber sachlich einen innern Werth, ausdrücklich darauf hinzuweisen, der nachtheiligen Folgen wegen, welche die Außerachtlassung dieser Bestimmung für die Geistlichen haben muß und bei der noch größeren Gefahr, welche die Außerachtlassung derselben für die zunächst Beteiligten in Beziehung auf die Standesverhältnisse haben würde, wenn ein Paar kirchlich getraut würde mit dem Gedanken, die Ehe erst später als rechtlich gültig durch die bürgerliche Eheschließung vor dem Standesbeamten entstehen zu lassen; man darf in dieser Beziehung nur daran denken, wie es wäre, wenn der Mann plötzlich aus dem Leben gerufen würde.

Gerechtfertigt hielt der Ausschuß auch die zweite Bestimmung des Artikels 2, welche besagt: Die kirchliche Trauung soll möglichst unmittelbar nach der bürgerlichen Eheschließung vollzogen werden. Ihrem Ausschusse schien es, daß die innere und äußere Bedeutung der kirchlichen Trauung diese unmittelbare Anreihung der Trauung an die bürgerliche Eheschließung gebiete. Es liegt ja das Wesen der kirchlichen Trauung darin, daß die Ehe in dem Bewußtsein der Beteiligten beinahe in keinem Zeitabschnitte eine von der Kirche nicht geweihte sei, denn die Getrauten sollen möglichst nur mit dieser Weihe als Eheleute in das öffentliche Leben der Gemeinden eintreten. Ein

anderes Verfahren könnte etwa auf der Anschauung beruhen, die Selbständigkeit der Kirche und die Würde der kirchlichen Trauung gebiete es, sie als eine selbständige Handlung vorzunehmen und nicht gleichsam als ein Anhängsel an die bürgerliche Eheschließung. Allein diese Auffassung hat ihre bedenklichen Seiten, sie würde leicht zu Mißverständnissen führen, und die Absicht, auf welcher ein solches Verfahren beruhen kann, würde leicht den gegentheiligen Erfolg haben. Es würde sich leicht daraus eine Mißstimmung in der Gemeinde bilden und in Folge derselben eine Störung der Wichtigkeit des Actes der Trauung nicht nur, sondern auch eine Abneigung gegen die kirchliche Trauung selbst eintreten. Durch ein solches Verfahren kann auch leicht der Friede zwischen der Gemeinde und dem Geistlichen gestört werden, und so hat der Ausschuß auch die unveränderte Annahme dieses Artikels beantragt.

Der Artikel 3 bestimmt in Beziehung auf die Vornahme der Trauung, sie sei nach dem in der Anlage des Gesetzes enthaltenen Formular vorzunehmen, welches von dem älteren Formular nur in der Beziehung abweicht, daß hiernach die Ehe nicht vor dem Geistlichen durch die Trauung eingegangen wird, sondern daß die Ehe im Namen Gottes von der Kirche bestätigt wird. Diese Aenderung geht nothwendig aus dem Wesen der rein kirchlichen Natur der Trauung hervor, wie sie sich nach unserer Gesetzgebung jetzt gestaltet hat. Auch dieser Artikel wird deshalb zur unveränderten Annahme empfohlen.

Der Artikel 4 enthält eine Bestimmung über die Führung der Kirchenbücher. Es liegt in der Natur der Sache, daß eine Handlung, wie die Eingehung einer Ehe, für die Kirchengemeinde eine solche Bedeutung hat, daß es sehr geeignet ist, darüber eine Urkunde aufzunehmen. Und die Anordnung über die Führung der Kirchenbücher ist in der berührten Verordnung so einfach gehalten, daß die Bemühung des Geistlichen dabei wohl nicht ins Gewicht fallen kann. Eine andere Frage, wie es sich mit den Familienbüchern verhält, die in einer Beziehung zu den Kirchenbüchern stehen, hat Ihr Ausschuß nicht in Erwägung gezogen, indem diese Frage Gegenstand besonderer Berichterstattung sein wird.

Zu den Artikeln 5, 6 und 7 ist nichts zu bemerken, sie sind selbstverständlich, zweckmäßig und rechtlich begründet.

Wie ich schon im Eingange bemerkte, regelt diese Verordnung nur das Verfahren über die Bornahme der kirchlichen Trauung. Bestimmungen darüber, ob und in welchen Fällen die Kirche in der Lage ist, eine staatlich zulässige und schon als abgeschlossen vor die Kirche tretende Ehe nicht anzuerkennen, also die kirchliche Trauung zu verweigern, sind in dem Gesetze nicht berührt. Diese Frage wurde aber einer Erörterung in dem Ausschusse unterzogen, und es ist hier der Gedanke aufgetreten, ob es nicht angemessen sei, jetzt diese Frage in Erwägung zu ziehen und den Oberkirchenrath zu veranlassen, der künftigen Synode einen Gesetzesentwurf zur Regelung derjenigen Voraussetzungen vorzulegen, unter welchen die Verweigerung der kirchlichen Trauung zulässig sei. Dieselbe Frage wurde in anderer Weise zur Berathung gestellt, nämlich in der Form, ob nicht eine Anleitung von Seite des Oberkirchenraths für solche Fälle schwieriger Art zu erlassen sei, damit die Geistlichen einen Anhalt hätten, wie sie sich in so schwierigen Verhältnissen zu verhalten haben. Ihr Ausschuß ist aber der Ansicht, daß weder in der einen, noch in der anderen Form dem erwähnten Gedanken Rechnung zu tragen beziehungsweise derselbe von ihr zu befürworten sei. Es ist schon in den Motiven des Oberkirchenraths darauf hingewiesen, daß die Ehehindernisse für die evangelische Kirche mit den von dem Staate festgesetzten beinahe vollständig zusammenfallen. Wenn man nun in dem Gesetze vom 21. Dezember 1869 einen Grund für die Ordnung dieser Frage finden zu können glaubt, so wäre dieser Gesichtspunkt nicht wohl stichhaltig, denn jenes Gesetz befaßt sich nur damit, die Form der Eheschließung vor einem weltlichen Standesbeamten zu regeln, während bisher die Trauung als auch bürgerliche Eheschließung vor dem Geistlichen geschah. Aenderungen an dem materiellen Eherechte in den Bestimmungen über die Gültigkeit oder Ungültigkeit einer Ehe oder mit andern Worten über die Ehehindernisse enthält das erwähnte Staatsgesetz nicht, sondern beläßt es bei der bisherigen rechtlichen Ordnung. Nun ist aber in das Auge zu fassen, daß schon über ein halbes Jahrhundert hindurch die Staatsgesetzgebung

für die eherechtlichen Verhältnisse maßgebend war, daß die Geistlichen zugleich als weltliche Standesbeamte die Trauungen vorzunehmen hatten und daß nun während dieses langen Zeitraumes bis 1870 nur wenige Fälle vorgekommen sind, welche Unzuträglichkeiten oder Widersprüche in Auffassung der Zulässigkeit der Ehe nach staatlichen und kirchlichen Gesetzen gezeigt haben. Ihr Ausschuß ist nun aber der Ansicht, daß in diesen Dingen, die so schwierige Fragen im einzelnen Falle in sich enthalten können, es bedenklich ist, ohne ein naheliegendes Bedürfnis die Hand der Gesetzgebung anzulegen. Ich glaube, auch im evangelischen Geiste aufgefaßt, werden viele Fälle leicht zu erledigen sein; andere werden allerdings ihre Schwierigkeiten haben, allein bisher sind diese Schwierigkeiten gehoben worden ohne gesetzliche Bestimmungen, und so wird es wohl auch für die Zukunft geschehen. Der Wunsch, daß der Oberkirchenrath eine Anleitung für die Geistlichen in Beziehung auf ihre praktische Geschäftsbehandlung in dieser Richtung geben möge, hat Etwas für sich, er empfiehlt sich nach dem Gesichtspunkte, daß es bedenklich erscheint, wenn gleichartige Verhältnisse, namentlich in benachbarten Gemeinden, verschieden behandelt werden. Allein diese Bedenken werden durch andere bezüglich der Erlassung einer solchen Anleitung überwogen. Die Fälle sind eben nicht gleich, sie haben äußerlich den Schein der Gleichheit; wenn man sie aber nach ihren entscheidenden sittlich religiösen Beziehungen betrachtet, nach welchen die Kirche und die Geistlichen zu handeln haben, so wird man kaum gleichartige Fälle finden. Es ist auch wohl bedenklich, im Wege der Verordnung solche Fragen überhaupt zu erledigen, oder damit aushilflich deren Erledigung herbeiführen zu wollen. Es erscheint Ihrem Ausschusse für geeigneter, das Verfahren in solchen Fällen der Einsicht und Gewissenhaftigkeit der Geistlichen nach ihrer selbständigen persönlichen Ueberzeugung zunächst anheimzugeben. Eine solche Anleitung kann sich überdies ja doch nur in allgemeinen Gesichtspunkten bewegen und die Schwierigkeiten des einzelnen Falles doch nicht beseitigen oder erleichtern helfen, in sofern würde sie also kaum einen praktischen Werth haben. Hiernach ist Ihr Ausschuß zu der Ansicht gekommen, daß diesem Gedanken keine

Folge zu geben sei und er beantragt demgemäß: Hohe Synode wolle dem provisorischen Gesetze, wie es vorgelegt ist, ihre Zustimmung ertheilen.

Präsident. Die Discussion hierüber ist eröffnet.

Dr. G a ß. Verehrte Versammlung! Das provisorische Gesetz, das in diesen Stunden zur Berathung kommt, macht, wie mir scheint, einen andern Eindruck, als das zuletzt discutirte; es erinnert an einen eigenthümlichen Zug, der gegenwärtig durch unsere Verhältnisse geht, es ist aber auch geeignet, uns über denselben zu erheben. Es ist ein großer Gewinn, wenn eine kirchliche Gemeinschaft, nachdem ihr dem äußeren Anschein nach eine Wunde beigebracht wurde, nachdem sie eine Verkürzung ihrer Rechte und Stellung im bürgerlichen Leben erlitten hat, dennoch im Stande ist, ihr Eigenthum wieder zu gewinnen. In diesem Sinne habe ich den Verhandlungen der Commission mit dem größten Interesse beigewohnt, und auf dieses Ziel hin erlaube ich mir hauptsächlich die Aufmerksamkeit der verehrten Versammlung zu richten. Die hohe Synode will dem christlichen und geistigen Leben dienen, sie wird es auch hier nicht mit kaltem Herzen thun, sie wird nicht dem Gefühle folgen, als ob der Kirche nur ein schwacher Rest dessen übrig geblieben sei, was sie früher besaßen, als ob sie einfach ihr Terrain verloren, sondern sie wird sich meines Erachtens der Erkenntniß hingeben, daß dasjenige, was ihr geblieben, eben auch ein Ganzes und Selbständiges ist, daß dies auch eine volle und bedeutende Wahrheit in sich trägt, die sich doch verträgt mit der Anerkennung, die wir den gegenwärtigen Bedingungen des Staatslebens schulden. Daß die Ehe zwei Seiten hat, ist ein alter Satz, und aus diesen zwei Seiten sind jetzt zwei Handlungen geworden, die gegenseitig auf einander Bezug nehmen und die allerdings selbst wieder die innere geistige Einheit suchen und erstreben. Die Eheschließung ist Sache des Staats, und indem die Ehe gesetzlich geschlossen ist, steht sie als solche fest, und in diesem rechtlichen Sinne bedarf sie keiner Ergänzung von Seiten der Kirche, sondern es tritt zu ihr durch die kirchliche Trauung etwas Geistiges, Etwas von oben her, was wir die christliche Weihe, die Einsegnung nennen können, was also den festen Bestand des Rechtsverhältnisses durchaus zur Voraussetzung

hat, aber Etwas hinzufügt, was wir in menschlichen Dingen niemals entbehren wollen, am wenigsten nicht in einer so heiligen Angelegenheit, wie diese eheliche Verbindung. Diejenigen, welche eine Ehe vor dem Richter geschlossen haben, erklären, indem sie den kirchlichen Segen empfangen, damit, daß sie auch als ehelich Verbundene der christlichen Gemeinschaft einverleibt werden wollen, nicht nur in ihrer Einzelheit, sondern auch in ihrer ehelichen Gemeinschaft wollen sie Glieder des christlichen Liebesbundes werden; sie wollen ihn selbst darstellen in der idealsten Wahrheit, sie wollen also dem innern Gebote des Heilandes nachleben und somit der Ehe das höchste geistige Ziel, die innerste, tiefste Wahrheit verleihen. Das scheint mir die kirchliche Bedeutung der Ehe zu sein, die von nun an ins Leben treten soll und ich meine, das ist nicht blos eine Ergänzung, sondern etwas für sich Bestehendes, sie hat in sich selbst Wahrheit und selbständige Kraft. Die Ehe wird dadurch, während sie als Eheschließung dasselbe bleibt, als Trauung oder Einsegnung etwas Anderes, sie wird dadurch inniger und freier, und durch sie tritt eben das ein, was ich den Eintritt in die christliche Gemeinschaft nenne, von ihm allein wird die kirchliche Einsegnung beherrscht und geweiht. Das scheint mir etwas außerordentlich Schönes zu sein, was durch die kirchliche Trauung hinzutritt, die in ihren eigenen religiösen Grenzen bleibt. Damit will ich nicht sagen, daß mit dieser größeren Freiheit und Innerlichkeit diese Einsegnung und das Verlangen nach ihr etwas Individuelles sein soll, was der Eine ebenso wohl wünschen kann, als der Andere nicht, je nach den individuellen Beweggründen, sondern es soll diese kirchliche Trauung eine Sache der Gemeinschaft sein, welcher daran gelegen ist, daß alle ehelichen Verbindungen auch in dieser Beziehung der Kirche ganz angehören und sich als Glieder derselben fühlen. Das scheint mir der Sinn des Gesetzes zu sein, und es möchte darauf hauptsächlich die Aufmerksamkeit gerichtet werden müssen, daß dieser Sinn sich auch formell darstellt, daß die Ausdrücke und Bezeichnungen so gewählt sind, um gerade dies zu erkennen zu geben, daß darin die gegenseitige Anerkennung, aber auch die Bestätigung der innern, geistigen Einheit liegt. Die bisherigen Formen und

Ausdrücke konnten deshalb, wie mir scheint, auf dieses Gesetz nicht übertragen werden, sondern sie mußten mit andern vertauscht werden, wie dies schon der Herr Berichterstatter ausgeführt hat, und wenn der Name „Trauung“ stehen geblieben ist, so scheint mir dieser doch eigentlich den Sinn der kirchlichen Weihe, der Einsegnung zu haben, die, indem sie für sich gilt, doch die vorausgegangene Eheschließung bestätigt und anerkennt.

Berlin. Aus dem Vortrage des Herrn Berichterstatters habe ich mit Vergnügen vernommen, daß die Commission diesen Gegenstand sehr würdig behandelt und besonders darauf gesehen hat, die kirchliche Weihe der Ehe als hochnöthig hervorzuheben. Es ist dies um so nothwendiger, als nach den von mir gemachten Wahrnehmungen die Civilehe gar keinen guten Eindruck auf unser evangelisches Volk gemacht hat. Es ist dies ganz anders gewesen zur Zeit, als die Civilehe in Frankreich eingeführt wurde, und wir können die dortigen Verhältnisse durchaus nicht auf die unsrigen übertragen, dort hat das evangelische Volk die Civilehe lange als eine Last betrachtet und um so mehr die kirchliche Trauung begehrt. Bei uns ist das Verhältniß ein anderes gewesen, und es ist die Civilehe einfach als eine Demonstration gegenüber der Kirche besonders von Denen aufgefaßt worden, die etwas leichtsinniger Natur sind. In dieser Beziehung hat vielleicht mancher meiner Herren Amtsbrüder besonders in der Nähe von Städten einige Erfahrungen gemacht. Man hat dort vielseitig die Aeußerung gehört, man braucht jetzt bald keine Geistlichen mehr, die Sache wird auf dem Rathhause fertig gemacht, und ein Hauptgrund dafür liegt darin, daß man nicht immer dem Volke die Bedeutung der kirchlichen Weihe der Ehe hervorgehoben hat. Das evangelische Volk hat in der Einführung der Civilehe besonders das bedauert, daß dadurch der Ehestand immer mehr und mehr verweltlicht wird, daß man es zu leicht nimmt mit demselben. Ich wollte dies nur hervorheben und constatiren, und die verehrte Generalsynode bitten, alles Gewicht darauf zu legen, daß, da unter dem Volke die Heiligkeit der Ehe und kirchliche Trauung sehr hochgehalten wird, diese Heiligkeit durch die Verhandlung selbst und durch die näheren Bestimmungen gefördert werde.

Dr. SchenkEL. Hochgeehrte Herren! Es ist besonders ein Punkt, der mich veranlaßt, in dieser Angelegenheit das Wort zu ergreifen. Ich will mich auf die Frage, in wiefern in Betreff der Eheschließung die Abweichung von der früheren Uebung wünschenswerth oder nicht wünschenswerth gewesen sei, nicht einlassen. Ich begreife die Bedenken, welche gegen die Form, die jetzt hinsichtlich der Eheschließung bei uns gesetzlich eingeführt ist, von geistlicher, auch sehr ehrenwerther Seite geltend gemacht worden. Ich weiß eine Zeit, wo ich als Geistlicher mich auch nicht hätte entschließen können, zu dieser Form meine Zustimmung zu erklären. Allein wir haben es hier nicht nur mit einer Thatsache zu thun, an der nichts mehr zu ändern ist, sondern wir haben es auch zu thun mit der ganzen Entwicklung der neueren Zeit, und auch in dieser Beziehung sind wir hinausgeworfen auf die hohe See der freien Bewegung in Staat und Kirche. Was mich veranlaßt, das Wort zu ergreifen, ist namentlich Folgendes. Der Staat hat sich mit Bezug auf die Eheschließung von der Kirche getrennt: was hat nun die Kirche zu thun, wenn sie ihre Selbstständigkeit und Freiheit, wie sie ihr durch die neue Gesetzgebung zu Theil geworden ist, dem Staate gegenüber zur Geltung bringen will? In dem Gedanken, welchen der Herr Berichterstatter am Schlusse des Berichts ausgesprochen hat, scheint mir der Schwerpunkt der ganzen Frage zu liegen; darüber nur so leicht hinwegzugehen, den Gesetzesentwurf, so wie er uns vorliegt, ohne Weiteres zu bestätigen, das würde mir gegen mein Gewissen gehen. So ist es auch gewiß von Seiten des oberkirchenrätlichen Entwurfes nicht gemeint, daß die kirchliche Eheschließung gar nichts Anderes sein solle, als die nothwendige Folge der vorausgegangenen bürgerlichen Trauung; so kann es nicht gemeint sein, und es scheint mir eben als Gewissenspflicht, das auszusprechen, daß es nicht so gemeint sein darf. Ich weiß es zu würdigen, daß die hohe Kirchenbehörde, die uns dieses provisorische Gesetz zur Genehmigung vorgelegt, keine Bestimmung getroffen hat bezüglich einer etwaigen Verweigerung der kirchlichen Einsegnung einer Ehe. Eine solche enthält nämlich der Gesetzesentwurf nicht, und ich halte es auch für lobenswerth, daß eine solche in den-

selben nicht aufgenommen worden ist, denn wenn die eheliche Einsegnung darin unter allen Umständen den Geistlichen zur Pflicht gemacht worden wäre, hätte ich ihm meine Zustimmung versagen müssen. Ich fasse das Gesetz so auf, daß darin einfach die Formalitäten geordnet werden sollen, unter welchen künftighin die kirchliche Einsegnung stattfinden soll. Daß das in der würdigsten Weise geschehe, ist sehr zu wünschen, und das sucht auch der Gesetzesentwurf in durchaus zweckmäßiger Weise zu erreichen. Aber ob es nicht Fälle in Zukunft geben wird, in denen die Kirche verpflichtet sein wird, zu sagen: Hier ist eine Ehe staatlich abgeschlossen worden, der ich meinen Segen nicht spenden kann, ob es nicht solche Fälle geben wird, darüber möchte ich heute noch nicht entscheiden. Sie erinnern sich an den großen Conflict in Betreff der Wiederverehelichung Abgeschiedener, der in dem größten norddeutschen Staate hervorgerufen worden und so viel ich weiß noch nicht geschlichtet ist. In demselben handelt es sich um die Zulässigkeit der kirchlichen Einsegnung Solcher, welche staatlich geschieden worden sind, in einer Weise, die dem christlichen Bewußtsein und den neutestamentlichen Grundsätzen widerspricht. Es muß wenigstens darauf aufmerksam gemacht werden, daß in dieser Richtung ein Conflict zwischen der kirchlichen und der staatlichen Eheschließung möglich ist. Befürchten Sie nicht, daß ich auf die Seite Derer mich stellen werde, welche in jener norddeutschen Kirche mit dem Ehrechte der Staatsgesetzgebung geradezu gebrochen und einen Conflict hervorgerufen haben, der von den nachtheiligsten Folgen für Kirche und Staat gewesen ist. Immerhin nehme ich es aber mit der Ehe ungemein ernst, und leichtfertige Ehescheidungen sind in meinen Augen eine Quelle des Verderbens für die Gesellschaft. Wenn leichtfertig Abgeschiedene wieder ohne Weiteres in die Ehe treten wollten, da hätte ich allerdings auch Bedenken, sie ohne Weiteres kirchlich zu segnen; ich glaube, solche Bedenken können auch für unsere Kirche eintreten und wir müssen uns jetzt schon darauf gefaßt machen. Allein jetzt schon eine gesetzliche Bestimmung in dieser Beziehung zu treffen, das müßte ich für voreilig halten; deshalb danke ich es der Kirchenbehörde, daß sie nicht weiter vorgegangen ist, als dies in ihrem provisorischen Gesetze

der Fall ist; sie konnte auch nicht weiter vorgehen, weil glücklicher Weise bisher noch keine Conflictte bei uns eingetreten sind. Wir wollen wünschen und dürfen es auch erwarten, daß unsere staatliche Ehegesetzgebung den gleichen religiösen und sittlichen Ernst, auf dem sie bisher beruhte, auch künftighin, nachdem die Trennung zwischen Kirche und Staat vollzogen ist, zu ihrem Ausgangspunkte machen wird. Wir wissen jedoch nicht mit völliger Gewißheit, was noch kommen kann, und aus diesem Grunde wollen wir uns wenigstens auf alle Möglichkeiten gefaßt halten. Ich halte es für meine Pflicht, es hier auszusprechen, daß wir nicht der Meinung sind, unter allen Umständen müsse kirchlich eingesegnet werden, was bürgerlich zusammengesügt worden ist.

Dr. Schellenberg von Mannheim. Ich gebe meine Zustimmung zu dem vorliegenden Entwurfe voll und freudig und bin der Ansicht, daß wir mit Genußthung daran denken dürfen, wie unsere Kirchenbehörde von Anfang an die besondern staatlichen Verhältnisse hinsichtlich der Trauung angeschaut, aufgefaßt und behandelt hat. Zunächst muß ich in Bezug auf die Aeußerungen des Herrn Vorredners, „es könne Fälle geben, in welchen die kirchliche Trauung verweigert werden müsse“, ein Bedenken aussprechen. Angesichts der Gesetzgebung kann ich mir kaum Fälle denken, wo Eheleute, wenn ihre Ehe staatlich abgeschlossen ist und sie den Segen der Kirche verlangen, dieser Segen müsse versagt werden. Es mag vielleicht Fälle äußerster Rohheit und Versunkenheit vor und bei der Eheschließung geben, wogegen aber schon die staatliche Ehegesetzgebung einen wichtigen und schützenden Damm bildet; aber selbst solche angenommen, scheint mir die Kirche am besten zu handeln, wenn sie nicht ausschließt, mit ihrem belehrenden Worte und erziehenden Geiste auch zu den Verirrten trete, und gerade da die Heiligkeit und Würde der christlichen Ehe und einer rechten Eheführung eindringlich betone und so jede Gelegenheit benützt, ihren Segen zu spenden. Ich habe gesagt, daß ich meine Zustimmung zu dem Entwurfe freudig gebe; ich meinerseits habe die Einführung der Civilehe im Lande als etwas Wohlthätiges stets betrachtet und begrüßt; sie mußte gegeben werden, wir kennen ja alle die Verhältnisse, welche

den Staat zu diesem Vorgehen genöthigt haben. Wer nur einmal von uns mit den nicht geistlichen Einflüssen Seitens des Ultramontanismus in Berührung gekommen ist, der muß es auch mit Freuden begrüßen, wenn der Staat eine Thüre aufgethan hat, durch welche die Staatsbewohner zu dem Stande der Ehe gelangen können, unabhängig von den Schranken und Placereien, welche das Priesterthum bei gemischten Ehen mit Kindererziehung und daraus fließender Eheverweigerung so vielfach aufgerichtet und verübt hat. Dazu ist die Civilehe durchaus nichts Neues, sie ist eine alte Einrichtung. In der ältesten christlichen Kirche galt die Ansicht, daß die Ehe vorherrschend eine Einrichtung des Staates, des Gemeinwohlles ist; die Mitwirkung der Geistlichen war dort nicht ein Beitrag zur Giltigkeit des Actes, sondern nur zur religiösen Weihe. Die Bischöfe Ignatius und Tertullian bezeichnen die kirchliche Trauung nicht als ein gesetzliches Erforderniß, sondern als einen glückverheißenden Brauch. Ja, der Papst Hadrian — und Päpste sind ja unfehlbar — erklärte 870 Ehen auch ohne priesterlichen Segen für giltig! Die kirchliche Einsegnung fand immer erst statt nach bereits abgegebener staatlicher Eheschließungserklärung. So lesen wir im Nibelungenliede, daß Siegfried und Chrimhilde erst am Tage nach der staatlichen Trauung zur Kirche gingen. Erst seit Ende des 11. Jahrhunderts ging mit der wachsenden Kirchengewalt eine Veränderung vor, so daß die Ehe nur Kirchensache wurde, die Ordnung des Ehwesens ganz in die Hand der Kirche kam und die Ehesegnung zur Ehebestätigung wurde.

Gegen diese katholische Anschauung über die Ehe, welche so häufig für Zwecke der kirchlichen Machterweiterung mißbraucht wurde, traten bekanntlich zuerst die Reformatoren auf, sie erklärten den Ehestand für die schönste Ordnung, die Gott eingesetzt habe, aber auch zugleich als eine dem menschlichen Rechte zu überlassende Einrichtung, als ein „weltlich Ding“, wie Luther sagt. Sie bezogen die göttliche Einsegnung der Ehe auf den Stand der Ehe an sich, nicht auf die einzelne Abschließung, sie forderten auch die kirchliche Trauung, aber als religiöse Segnung, und erkannten das Recht des Staates an,

die Ehegesetzgebung und die Ehegerichtsbarkeit zu ordnen; demgemäß handelte auch Luther; wir wissen, daß er erst drei Tage nach der bürgerlichen Zusammensprechung kirchlich getraut wurde.

Dies ist somit die Stellung, welche die Civilehe oder die bürgerliche Trauung geschichtlich, insbesondere im Protestantismus, hat.

Es ist dies also die Stellung, die ich zur Civilehe einnehme und ich glaube, was auch der Herr Berichterstatter bereits berührt hat, daß die Kirche dabei nichts verlor, sondern gewann. Zudem die kirchliche Trauung nicht mehr eine befohlene, sondern eine frei erbetene Handlung ist, scheint mir ihre Bedeutung und ihr Charakter reiner zu sein. So stelle ich mich entschieden zu dieser Vorlage und erkenne in derselben einen schönen und würdigen Ausdruck des Geistes der protestantischen Kirche gegenüber dem Rechte des Staates und den allgemein bürgerlichen Verhältnissen. Indes habe ich noch einen Antrag zu stellen zu Artikel 1; es ist hier davon die Rede: ...

Präsident. Ich bitte, diesen Antrag später zu begründen, sonst wird über die allgemeine Discussion hinausgegangen. Wir müssen unterscheiden zwischen allgemeiner Discussion und den einzelnen Artikeln.

Dr. Schellenberg. Ich werde also bei Artikel 1 meinen Antrag stellen und bemerke hier nur noch kurz: In der Stadt, wo ich lebe, haben wir einzelne Erscheinungen gehabt, welche scheinbar gegen die Civilehe sprechen, insofern die Erfahrung vorliegt, daß nicht Wenige, und zwar fast ausschließlich aus dem Arbeiterstande, sich nicht kirchlich einsegnen ließen. Dessen ungeachtet freue ich mich der Civilehe, denn es ist deutlich, daß diese Erscheinung nicht eine Folge des Gesetzes ist, daß vielmehr dadurch nur ein thatsächlich bereits vorhandenes Verhältniß offenbar wurde, dies, daß eben Viele innerlich von der Kirche abgelöst sind und den Segen und die Wichtigkeit einer religiösen Weihe der Ehe nicht zu würdigen wissen. Wir müssen daher, soviel an uns ist, soviel wir vermögen, suchen, die Leute hiefür zu gewinnen, herbeizuführen, und ihnen die kirchliche Trauung nach ihrer ganzen Bedeutung zur Erkenntniß zu bringen, zugänglich und wünschenswerth zu machen. Wir haben daher in

Mannheim in dieser Beziehung verschiedene Vorschläge geprüft und Einzelnes festgestellt; wir haben jede Bezahlung für die Trauung aufgehoben, haben eine Reihe von staatlich getrauten Leuten aufgesucht; wir haben nach Beschluß der Kircheneingemeindeversammlung von der Kanzel herab, sowie in den öffentlichen Blättern eine Ansprache an die Gemeinde gerichtet und die Gemeindeglieder auf den Segen der kirchlichen Trauung aufmerksam gemacht; und ich kann mit Freuden sagen, daß diese Bemühungen nicht ohne Frucht geblieben sind; nach den Protokollen der bürgerlichen Standesbeamtung, aus denen wir uns vierteljährlich über sämtliche Trauungen evangelischer oder gemischter Paare Auszüge geben lassen, haben sich die Procentsätze der kirchlichen Trauung wesentlich vermehrt, und wenn es uns gelingt, bei der Arbeiterbevölkerung die kirchliche Trauung als Sitte wieder herzustellen, so glaube ich, hat die Kirche einen größeren und schöneren Gewinn als zuvor, trotzdem, daß Einzelne die kirchliche Trauung nicht nachgesucht haben. Also auch von dieser Thatsache aus kann ich mich nur der Einführung des Gesetzes über die Civiltrauung freuen und der gemachten Vorlage nur zustimmen.

Mühlhäußer. Meine Herren! Ich beschränke mich darauf, den Ausführungen des Herrn Vorredners gegenüber es hier auszusprechen, daß ich allerdings die Civilehe nicht mit Freuden begrüßt habe. Ich habe darüber eine andere Ansicht und dieselbe auch s. B. öffentlich ausgesprochen. Nach den Erfahrungen, die ich seit jener Zeit machte, habe ich auch keinen Grund, anzunehmen, daß ich mich damals im Irrthum befunden habe. Doch habe ich kein Bedürfnis, mich gegen die Civilehe hier auszusprechen, glaube vielmehr constatiren zu sollen, daß in der evangelischen Kirche auch von Seiten Derer, welche die Civilehe nicht als eine Wohlthat begrüßten, von dem Augenblick an, wo sie Gesetz wurde, der Widerstand aufhörte. Von einigen Fällen ungeschickter Behandlung will ich absehen, aber wenigstens nach meinen Erfahrungen ist von einem Widerstand nicht mehr die Rede gewesen. Mir ist das nun durchaus der gesetzliche Standpunkt, auf dem wir stehen und auf dem wir uns einzurichten haben und einrichten können.

Ich habe zunächst das Wort ergriffen, um dem Herrn Vorredner

zu erwidern, daß Luther auch noch andere Aeußerungen über die kirchliche Eheschließung gebraucht hat, als sie uns von ihm erwähnt worden sind, daß er namentlich die göttliche Stiftung der Ehe, auch sogar die kirchliche Handlung der Trauung, wiederholt zum Gegenstand seiner Aeußerungen machte, so daß wir eine doppelte Richtung und Strömung bei Luther finden. Das will ich nur zur Ergänzung beifügen, ohne deswegen die Mittheilung des Herrn Vorredners als eine Unrichtigkeit zu bezeichnen. Sodann habe ich mich erhoben, um es hier auszusprechen, daß unser Gesetz allerdings für die Zukunft eine große Aufgabe hat, ich weiß in dieser Beziehung dem, was der Herr Abgeordnete Schenkel gesagt hat, Nichts zuzufügen, es sind Gedanken, die ich auch in der Commission ausgesprochen habe. Zuerst hatte ich noch den Wunsch, es möchte die General-synode ausdrücklich aussprechen, daß hier auch zur Bervollständigung der Ordnung in der evangelischen Kirche Etwas gethan werden müsse, daß wir namentlich die Frage, in welchen Fällen sich die staatliche Gesetzgebung mit den kirchlichen Grundsätzen über Eheschließung nicht deckt, regeln müssen. Ueber diese Fälle sollten wir irgend eine Norm haben und sie nicht dem Belieben und dem Tacte des Einzelnen überlassen. Ich habe mich enthalten, einen bestimmten Antrag zu stellen, wie auch im Commissionsbericht angedeutet worden ist, aus dem Grunde, weil ich glaube, daß die Sache so dringend nicht sei und es besser sei, wir warten noch ab, bis mehr Erfahrungen gesammelt werden, auch aus dem Grunde, weil ich überzeugt bin, daß so bald die Nothwendigkeit einer Feststellung allgemeiner Normen vorhanden ist, der evangelische Oberkirchenrath von sich aus die Sache ordnen, und daß so, wie die Sachen jetzt liegen, wenn einzelne Fälle vorkommen, die Entscheidung durch den Oberkirchenrath das Beste und Zweckmäßigste sein werde. Es ist mir aber sehr lieb, daß auch von Ihrer Seite das Bedürfniß ausgesprochen worden ist, und zwar nicht bloß aus dem Grunde, daß, wenn solche Fälle vorkommen, sie geordnet werden, sondern daß auch in der evangelischen Kirche das Bewußtsein sich geltend macht, daß die kirchliche Trauung nicht bloß ein Anhängel der staatlichen Trauung ist. Ja, es kann Fälle geben, wo die Kirche ihre

Pflicht gegen das Volk am besten erfüllt, wenn sie eine kirchliche Trauung versagt. Ich hoffe, daß diese Fälle sehr selten vorkommen, ich wünsche überhaupt nicht, daß hinsichtlich der Trauungsverweigerung in einer Weise vorgegangen wird, wie das allerdings schon da und dort in Deutschland versucht worden ist, sondern daß solche Fälle mit der nöthigen Rücksicht und Vorsicht, aber auch mit demjenigen Ernste behandelt werden, wie es der evangelischen Kirche geziemt.

Kiefer. Es wurde wiederholt hier hervorgehoben, daß für die protestantische Kirche eine der wichtigsten und schönsten Seiten ihres heutigen Einflusses auf das Wesen der Ehe gerade die freie Form sei, d. h. an Stelle zwingender Rechtsformen des Staates der freie sittlich bildende Einfluß der Kirche getreten sei. Der erste Blick zeigt schon, welchen Fortschritt die Kirche in Bezug auf die Familie und auf das eheliche Leben machen wird, wenn sie soviel Kraft in sich schließt, daß es ihr gelingt, auf dem Wege dieser freien Form ihren Einfluß zu erhalten und zu erweitern. Es wurde von Herrn Stadtpfarrer Dr. Schellenberg hervorgehoben, daß nach Einführung der Civilehe in Mannheim sich hie und da Fälle zugetragen hätten, in denen nach Abschluß der bürgerlichen Ehe eine kirchliche Trauung nicht erfolgt sei. Diese gegen die Weihe der Kirche gleichgiltig denkenden Leute waren früher vor Einführung der Civilehe um kein Haar frömmer, denn der Geistliche war ihnen damals nichts als derjenige staatliche Beamte, ohne den eine Eheschließung nicht stattfinden konnte. Der Betreffende wollte eben seine Familie gründen, dazu bedurfte er des Geistlichen als des eigentlichen Repräsentanten der Zwangspflichten des Staates, und den Weg zu diesem Beamten fand er ohne jede religiöse Erhebung, weil er lediglich der zwingenden Gewalt des Gesetzes sich fügte. Es ist deshalb vollkommen mit Recht von Herrn Dr. Schellenberg den Bemerkungen über seine amtlichen Wahrnehmungen hinzugefügt worden: Wenn es uns unter den jetzigen Verhältnissen gelinge, die Leute dahin zu bringen, daß sie auch ohne die Zwangspflicht den Segen des Geistlichen begehren, und wenn sie in dieser Absicht freiwillig sich einstellen, dann habe die Kirche eine würdigere Mission, dann ist ihre weihewolle

Mitwirkung ein warmer Strahl religiöser Erleuchtung in das Innere der jungen Familie. Wir wollen das nicht unterschätzen und als Protestanten recht thätig sein nicht nur in der Schule und auf der Kanzel, nicht nur die Geistlichen, sondern auch die weltlichen Mitglieder der Gemeinde, diese edle Aufgabe zu fördern. Das ist ein höherer Beruf, als darüber nachzudenken, welche scholastischen Traditionen früherer Jahrhunderte aufrecht zu erhalten seien in Betreff der kirchenrechtlichen Voraussetzungen des Eheschlusses oder der Ehescheidung. Ich glaube, für unsere protestantische Kirche ist ein ernster Rückblick auf die Anschauungen der Ehegesetzgebung im Reformationszeitalter sehr wohlthätig. Wiederholt wurde hier auf Luther hingewiesen. Es ist allerdings richtig, was der Abgeordnete Mühlhäußer von ihm gesagt hat, Luther scheine zum Eherechte eine Art von Doppelstellung einzunehmen. So verhält es sich aber dennoch in Wahrheit nicht, soweit seine Haltung für unsere heutige Frage in Betracht kommt. Luther hat hervorgehoben, daß die Rechtsformen des Eheschlusses und der Scheidung dem Staate zugehören; „das gehört Herren und Rath, dafür mögen Herren und Rath sorgen, das geht mich nichts an“, „ein ander Land, eine andere Sitte, da wird doppelt ausgerufen, dort wird nur einmal die Ehe verkündet“, hat er ausdrücklich gesagt in seiner 1529 veröffentlichten Schrift „Das Traubüchlein“. Es wurde vorhin auf Preußen und die Geschichte seiner Ehegesetzgebung hingewiesen, wir wollen hierbei das Nachfolgende im Auge behalten: In Preußen war das Staatsprincip vorwiegend und der Geistliche hatte ebendarum in der dort bestehenden Vermischung staatlicher und kirchlicher Seiten eine gewissermaßen demüthigende Stellung. Er war gezwungen, unbedingt zu handeln nach den gesetzlichen und verordnenden Geboten des Staates, ohne Rücksicht auf kirchliche Ueberzeugungen. Das war keine würdige, weil keine freie Amtsstellung. Principiell gebe ich zu, daß es Fälle geben kann, in denen nach dem Rechts Gesichtspunkt der Organisation der Kirche als zulässig erachtet werden muß, daß sie erklärt: nach ihrer Ueberzeugung könne eine Ehe nicht eingeseznet werden. Aber abgesehen davon, müssen wir für unser heutiges badisches Recht bedenken, daß wir über 50

Jahre die Aufgaben des Staates beim Geschlusse verwaltet haben, daß die Diener der Kirche vor dem Altare gestanden sind und daß sie den Segen der Kirche mit dem Bewußtsein der Pflichten ihres geistlichen Amtes ertheilt haben. Ich habe aber noch nicht gehört, daß schwere Gewissensbedrängnisse dadurch entstanden seien, daß das Landrecht seine noch heute geltenden Bestimmungen enthalten habe; oder daß irgendwie die öffentliche Sitte des Landes in Folge des Umstandes dieser Gesetzgebung geschädigt worden sei. Ich glaube, wir haben deshalb nicht nöthig, uns hier gleichsam künstliche Schwierigkeiten zu bereiten und uns darüber zu besinnen, was wir thun würden, wenn Conflict zwischen Landrecht und Kirchenlehre eintreten, sondern ich glaube, die Kirchenbehörde hat vollkommen weise daran gethan, indem sie sich angeschlossen hat an die bestehende Sitte und das neue Gesetz. Die bestehende Sitte nenne ich, daß es seither die Kirche nicht nöthig fand, zu brechen mit der Rechtsgesetzgebung des Staates. Ich wiederhole aber, nicht mit dem Anspruche ausschließlicher kirchlicher Autorität, wie die katholische Kirche, hat die evangelische Kirche sich nach ihrer eigenen Lehre dem Staate entgegengestellt, sondern sie hat den Staat anerkannt in seinem Walten, als auf einem ihm eigenen Rechtsgebiete, das in den Rechtsbedingungen nur ihm gebührt, und die evangelische Lehre hat sich zurückgezogen auf das Walten in dem Gebiete jener sittlichen Weihe des Lebens, das für unsere Kirche höher gilt als Regieren und Rechtsherrschaft. Wir haben aber um so weniger nöthig, in die Rechtsgebiete des Staates einzugreifen, als gerade das Gescheidungsverfahren von unseren Gerichten mit einer Strenge und einem würdigen Ernste jederzeit verwaltet wurde, das auch für die Grundsätze kirchlicher Gebote Nichts zu wünschen übrig ließ. Sie haben damit um die öffentliche Sitte des Volkes sich Verdienste erworben, für die wir ihnen nur danken können. Es wurde vorhin von Seiten eines Mannes, dessen praktische Erfahrung im Amte ich sehr hoch schätze, weil ich weiß, daß er lange Jahre darin treu gearbeitet hat, von Herrn Dekan Eberlin, hervorgehoben, es sei bis zum heutigen Tage die Civilehe im Volke mit Mißtrauen aufgenommen. Wir wollen aber doch Eines nicht vergessen.

Was ist geschehen gerade in den Jahren, wo der Staat eine neue Ordnung schuf, die ihm aufgedrängt wurde, weil die katholische Geistlichkeit sich geweigert hat, die Rechtspflichten zu erfüllen, nachdem förmlich ein großer Theil der bürgerlichen Gesellschaft in die Gefahr gerathen war, hier in den Ansprüchen ihrer socialen und staatsbürgerlichen Rechte gefährdet zu werden? In jenen Tagen hat man das Volk furchtbar aufgehetzt gegen das gute Recht des Staates, dort hat man den wüthendsten Saamen der öffentlichen Zwietracht gepflanzt von Seiten jener Vorkämpfer der katholischen Bestrebungen, welche glauben, sie seien die Seele und der Mittelpunkt der Sittlichkeit und des religiösen Lebens unserer Zeit. Gestatten Sie mir doch, Ihnen einige Zeilen aus einer Schrift vorzulesen, die ein Professor der Pastoraltheologie zu Freiburg in jenen Tagen geschrieben hat, und die zu Tausenden unter dem Volke ausgestreut wurde. Sie lauten:

„Man macht gegenwärtig einen Antrag, daß die Spielbank in Baden aufgehoben werde, weil sie unsittlich und verderblich sei. Allein der Schaden, welchen die Spielbank für die Sittlichkeit des Landes verursacht, ist im Vergleich gegen den Schaden, welchen die Einführung der Civilehe anrichten würde, wie ein Paar Weiskäfer gegen eine Heerde Wildschweine, wenn sie in einen Garten einbrechen.“

Das war ein Professor der Pastoraltheologie und ein Mann, der sein Walten für einen wahren Glanzpunkt im Leben seiner Kirche hält. Solche Erinnerungen dürfen wir nicht vergessen. Es ist wüth gehaust worden draußen im Volke. Unsere protestantische Geistlichkeit, auch diejenigen, welche der strengen Richtung angehören, haben nie aufgehört, den Staat zu beachten. Es ist ein wahres Wort in dieser Richtung vorhin ausgesprochen worden: Das Gesetz des Staates ist der protestantischen Kirche stets ein Gesetz der Achtung, ein Rechtszustand, gegen den sie keine offene Auslehnung predigt, sondern von dem sie will, daß ein gesittetes Volk sich ihm mit würdiger Ruhe und im Geiste bürgerlicher Pflichterfüllung gegenüber stelle. Nicht die tumultuarische Agitation, wie sie in Herabwürdigung kirchlicher Interessen so vielfach im Volke getrieben wurde, sondern die stille und ausdauernde, aber vom edelsten

Geiste christlicher Gesinnung durchdrungene Arbeit in Haus, Familie und Gemeinde ist unsere Tagesaufgabe. Je fleißiger, je inniger wir Alle draußen im Volke wirken, um den Leuten die Hoheit und den Segen eines reinen Familienlebens zu zeigen, um ihnen mit dem eigenen Vorbilde darzustellen, wie die wirkliche Hochachtung der Pflichten gegen die Kirche im ganzen Leben Bedeutung besitze, um so mehr werden wir die ewig wahren und läuternden Wahrheiten unserer Religion zum mächtigen Mittelpunkte der socialen Ordnung erheben. Die Kirche wird nichts einbüßen, sondern stets sich der Ehre rühmen können, daß sie zuerst den Nothbehelf staatlicher Hilfe entbehren lernte, daß sie ohne Unterstützung der Staatsgewalt, durch die freie That, zur moralischen Erhebung des Volkes das Beste geleistet habe.

Oscar Schellenberg. Ich glaube, nicht verpflichtet zu sein, auszusprechen, welche Stellung ich zur Civilehe einnehme, ich kann nur sagen, daß ich sie selbst befürwortet und deren Einführung begrüßt habe, aber das geschah allerdings zugleich mit dem Hintergrunde, daß dadurch die kirchliche Trauung um so reicher und sittlicher sich abhebe. Ich bin ganz einverstanden mit dem, was der Abgeordnete Kiefer gesagt hat, und ich freue mich, daß er den erhebenden Einfluß, den die kirchliche Trauung hat, so schön hervorgehoben hat. Trotzdem aber konnte ich mich den Bedenken auch nicht verschließen, wie sie Herr Kirchenrath Schenkel geäußert hat, daß es doch gerade um dieser erhebenden Bedeutung der kirchlichen Trauung willen auch in Erwägung genommen werden müsse, ob denn in allen Fällen die Kirche weihen und segnen könne, wenn von vorn herein der Segen verloren ist. Es kam mir der Gedanke, ob nicht etwa im Gesetzesentwurfe ein Anhaltspunkt gegeben sein sollte, daß unter Umständen eine Verweigerung eintreten kann, so daß der Geistliche nicht absolut genöthigt ist, in allen Fällen zu trauen, den Bedenken aber, wie sie von den Abgeordneten Schellenberg von Mannheim und Kiefer namentlich gegen die Meinung und Anträge Mühlhäuser's geäußert worden sind, daß es nämlich unmöglich und unzeitgemäß sei, eine Art Cheordnung aufzustellen und eine Reihe von Fällen aufzuzählen, diesen Bedenken wollte

ich mit dem allgemeinen Satze gerecht werden: „Die kirchliche Trauung kann nicht verweigert werden, ohne daß zuvor die Entscheidung der Oberkirchenbehörde eingeholt worden wäre.“ Es soll damit dem einzelnen Geistlichen nicht etwa Gelegenheit gegeben sein, Hindernisse gegen die Trauung zu suchen, ich hatte vielmehr nur den Gedanken, das Wort „Verweigerung“ anzudeuten und auszusprechen, daß man zwar unter Umständen die Trauung verweigern könne, aber dabei an die Entscheidung der Oberkirchenbehörde gebunden sei — und in der That, wenn jeder einzelne Geistliche weiß, ich kann nicht handeln, ohne daß ich dabei an die Entscheidung der obersten Kirchenbehörde gebunden bin, so wird er sich hüten, voreilig Hindernisse zu suchen. Mein Zusatz soll also die Möglichkeit einer Verweigerung andeuten, das halte ich der Würde der Kirche und der kirchlichen Trauung für angemessen, er soll aber auch aller Willkür hierarchischer Geleüste begegnen, das sind wir der Gemeinde und den die kirchliche Trauung suchenden Eheleuten schuldig. Das war meine Meinung in der Commission, sie ist im Commissionsberichte erwähnt, ist aber in der Minorität geblieben, und ich wollte dem hier nur öffentlich Ausdruck geben.

Prälat Dr. Holzmann. Es ist in dem Gesetzesentwurfe, den die Oberkirchenbehörde vorgelegt hat, nirgends gesagt, daß der Geistliche jedesmal, wenn er von Eheleuten, die ihre Ehe civiliter abgeschlossen haben, darum angegangen wird, die kirchliche Trauung gewähren müsse, es ist auch nicht gesagt, daß er sie versagen könne, sondern es ist das ein Punkt, der in dem ganzen Gesetzesentwurfe gar nicht erwähnt ist. Es ist mir ein Fall bekannt von der früheren Gesetzgebung, wo ein sehr hochgeachteter Geistlicher die kirchliche Trauung verweigert hat, obgleich sie nach den vorhandenen Gesetzen erlaubt war, es war das aber nicht ein Widerspruch der kirchlichen Gesetzgebung gegen die staatliche, sondern es war eine Anwendung bestehender und allgemein anerkannter Grundsätze, welche der Geistliche anders machte, als die staatliche Behörde, oder vielmehr es war der Fall, daß dem Geistlichen Etwas bekannt war, was die bürgerlichen Behörden entweder nicht wußten, oder nicht mehr zu berücksichtigen zu müssen und zu sollen

glaubten. Die Sache war so: Es war ein Ehemann nach Amerika ausgewandert, seine Frau hat er zurückgelassen, und nach sechs oder acht Jahren wollte die Frau wieder heirathen, es wurde nun das Verschollenheitsverfahren eingeleitet und der Mann wurde für verschollen erklärt. Daraufhin wurde der Frau die Erlaubniß gegeben, sich anderweit zu verheirathen, und sie hat sich dazu entschlossen, der Pfarrer aber, der die Trauung vollziehen sollte, wußte ganz genau aus Briefen, die er empfing, daß der Mann noch lebte, er hat einen von der ihm wohlbekannten Handschrift des Mannes geschriebenen Brief erhalten, wie die Einleitung zu der neuen Eheschließung bereits im Gange war. Darauf hatte er erklärt, ich segne die Ehe nicht ein, und es hat der Beamte die Ehe abgeschlossen; die Ehe ist abgeschlossen worden, der Pfarrer aber hat sie nicht eingesegnet, es bestund also damals schon vor unserer gegenwärtigen Gesetzgebung eine Ehe, welche kirchlich nicht eingesegnet war, die aber rechtlich bestund. Der Pfarrer hat das auch gesagt, daß er ganz bestimmt überzeugt sei, daß der Mann noch lebe, aber die Obrigkeit hat gesagt, er sei für verschollen erklärt. Nun, solche Fälle können wohl wieder vorkommen, daß aber in einem solchen Falle der Geistliche genöthigt sei, die kirchliche Einsegnung zu geben, das steht nirgends, es ist das seinem Gewissen überlassen. Jetzt schon allgemeine Vorschriften zu machen, wie es in solchen Fällen gehalten werden soll, dazu könnte sich die Oberkirchenbehörde schwerlich entschließen, das aber, glaube ich, steht fest, und ich habe das auch bei der Berathung der Civilehe in der ersten Kammer, wo ich zu sein die Ehre hatte, ohne irgend einen Widerspruch von Seiten der Regierungsbank oder der Kammer ausgesprochen: ein Zwang, irgend ein staatlicher Zwang, daß ein Geistlicher eine Ehe einsegnen müsse, die er nicht einsegnen will, findet nicht statt. Es kann lediglich die Frage sein, ob die Kirche das befehlen will, und ein solches Gesetz besteht bis jetzt noch nicht, und ich glaube, es wird auch jetzt nicht am Platze sein, ein solches zu geben, sondern das wird der Erwägung der einzelnen Fälle, die vorkommen können, zu überlassen sein. Einstweilen wird es so sein, daß wenn ein Geistlicher glaubt, nicht einsegnen zu können, so wird ihn Niemand zwingen können, er wird aber mit der Oberkirchen-

behrde diesen einzelnen Fall zu behandeln haben, später wird es vielleicht nothwendig sein, einzelne Grundsätze aufzustellen.

Mez. Auch ich gebe dem Gesetze meine willige Zustimmung, aber weil eben doch nach dem Vorgange verschiedener Redner gesagt werden soll, ob man ursprünglich ein Freund der Civilehe gewesen ist oder nicht, so will ich nicht zurückhalten mit dem Ausspruch, daß ich es im Anfang nicht gewesen bin, allein nachdem sie einmal zum Gesetze erhoben worden ist, habe ich jeglichen Widerstand gegen dieselbe aufgegeben. Ich bin auch in meinen Principien nicht so conservativ, daß ich mich nicht eines Besseren belehren ließe. Ich habe bei der Civilehe eine Wahrnehmung gemacht, die sie mir empfiehlt, nämlich die Wahrnehmung, daß unsere Bürgermeister halbe Pfarrer werden, und das ist mir gar nichts Unangenehmes, denn ich halte auch diesen Satz unserer theuern protestantischen Kirche als einen vollständig biblisch wahren, den Satz von dem allgemeinen Priestertum. Ich hätte mich nicht erhoben, wenn ich nicht gegenüber dem Abgeordneten Kiefer zwei Worte hätte sagen wollen. Ich stimme mit ihm ganz überein; der Mann in Mannheim, oder wo er sich sonst befindet, der die kirchliche Trauung nicht nachsuchte, der ist um kein Haar frömmer gewesen vorher, als er es in dem Augenblick war, wo er die kirchliche Trauung verschmähte, er hat deshalb, daß er sie nicht nachsuchte, keine nicht bereits in ihm vorhandene Unfrömmigkeit begangen, aber vielleicht an seiner künftigen Frömmigkeit eingebüßt, denn wenn er in die Kirche gegangen wäre, die er vielleicht lange Jahre nicht mehr gesehen hatte, so hätte er dort ein ernstes Wort gehört, das ihn vielleicht auf andere Wege gebracht hätte. Ich halte es für am Plage, es auszusprechen: Ein Ehepaar, das die kirchliche Einsegnung nicht nachgesucht hat, darf man nicht laufen lassen, der Pfarrer muß es ins Auge fassen, er darf es nicht an Ermahnungen fehlen lassen.

Specht. Erlauben Sie mir, meine Freude und Befriedigung auszusprechen über Alles, was ich seither gehört habe, wie die kirchliche Trauung und also das Gesetz, das dieselbe verordnet, hier aufgenommen worden ist. Ich glaube mich um so mehr berechtigt fühlen zu dürfen, diese Freude auszusprechen,

als Manche unter Ihnen es wissen, und Die, welche es nicht wissen, es jetzt erfahren, daß ich auch zu den Gegnern der Einführung des Civilehegesetzes gehörte und mir auch in weiteren Kreisen sowohl schriftlich als in Vorträgen vor größeren Versammlungen es zur Pflicht gemacht habe, dagegen zu sprechen. Wenn ich nun sagen müßte, jetzt bin ich bekehrt, so würde ich nicht die Wahrheit sagen, ich muß dasselbe aussprechen, was mein Nachbar vorhin gesagt hat, daß alle gemachten Erfahrungen mich nöthigen, noch zu derselben Ansicht mich zu bekennen, wie ich sie vorher ausgesprochen habe; ich fühle mich aber nicht berufen, dieselben gegensätzlich hier vorzutragen, es würde das zu weit führen. Ein Hauptgrund ist mir namentlich nicht widerlegt worden und der wirkt auch theilweise noch nach, daß nämlich nicht durch die Agitation von unserer Seite, sondern von den entschiedenen Freunden der Civilehe ein falscher Ehebegriff in unserem Volke gepredigt worden ist. Gerade deshalb wünschte ich sehr, daß die heutigen Verhandlungen eine weite Verbreitung in unserem Lande und namentlich in den Kreisen unserer evangelischen Bevölkerung finden, damit unser Volk durch die Vertreter in der Generalsynode und zwar aller Richtungen ein Zeugniß bekommt, wie die Ehe angesehen wird bei und trotz Einführung der Civilehe, denn die richtige Anschauung von der Ehe ist etwas Wesentliches, um sie nicht nur kirchlich und religiös schließen zu lassen, sondern sie auch christlich zu führen. Ich wünsche deshalb besonders auch, daß die schönen Worte des Herrn Abgeordneten Kiefer so in der Ausführlichkeit, in der er sie gegeben hat, auch wieder gegeben werden. Ich freue mich auch dessen, daß constatirt worden ist, daß die kirchliche Trauung nicht bloß als ein Anhängsel der Eheschließung betrachtet wird, sondern daß die Kirche nicht unbesehen jede Trauung vornimmt, sondern daß ihr Gewissen sich auch geltend macht, wie Herr Dr. Schenkel das ausgesprochen hat. Eine Bemerkung erlauben Sie mir noch gegenüber den Aeußerungen des Herrn Dr. Gaß, nämlich, daß eigentlich der Ausdruck „Trauung“ nicht der richtige für die kirchliche Einsegnung und Weihe der Ehe sei. Ich möchte umgekehrt sagen und constatiren, daß eigentlich der Civilact nicht die Trauung, sondern

mehr die rechtliche, die bürgerliche Beurkundung der Eheschließung und damit die factische, rechtliche Eheeingehung ist. Aber die eigentliche Trauung, die Verbindung der Ehe mit dem Bande der Treue, diese ist in höherem sittlichen und religiösen Sinne doch nur dann eingetreten, wenn die im Namen des bürgerlichen Gesetzes constatirte Ehe nun auch im Namen Gottes geschlossen, an die ewige Treue Gottes geknüpft worden ist. Das ist die eigentliche Trauung, auf die auch die eheliche Treue im rechten Sinne mit Gottes Hilfe nachfolgen wird.

Dr. Lamey. Meine Herren! Es ist zwar schon viel über den vorliegenden Gegenstand gesprochen worden und ich weiß nicht, ob ich noch irgend etwas erheblich Neues vortragen werde. Erlauben Sie mir aber noch mit wenigen Worten an die Bemerkung, die der Abgeordnete Eberlin gemacht hat, anzuknüpfen. Er hat gesagt, im Volke werde oft die Aeußerung gehört, man brauche keine Geistlichen mehr, die Sache werde auf dem Rathhause gemacht. Ja, solche Aeußerungen kann man im Volke hören; diese Aeußerungen beweisen aber nur, daß die Menschen stets geneigt sind, die Formfragen voranzustellen und das Wesen der Sache darüber zu übersehen. Dasselbe thun wir, wenn wir von einer kirchlichen Ehe und von einer Civilehe reden. Wir sprechen dann nur von einer Form der Eheschließung. Etwas Anderes ist es aber mit dem Wesen und der Bedeutung der Ehe selbst, und hier muß ich bestreiten, daß deren Einsetzung von den Theologen oder von den Juristen ausgegangen ist. Ich behaupte, daß sie lange vor den Theologen und vor den Juristen bestanden hat, denn beide kamen erst, als die Menschheit schon etwas schadhast geworden war. In diesem Sinne nehme ich auch den Ausspruch Luther's an, daß er die Ehe an sich und auch ohne weltliche oder kirchliche Beurkundung als eine göttliche Einsetzung ansah, während die andere Frage bezüglich der Form der Beurkundung die rein menschliche Seite der Sache darstellt. Ich kann also nicht anerkennen, daß es zwei verschiedene Ehen gibt, eine Civilehe und eine kirchliche Ehe. Nach meiner Ueberzeugung gibt es nur eine Ehe und nach meiner Ueberzeugung sind wir als Staatsbürger und Christen verbunden und verpflichtet, jede

Ehe, also auch diejenige, die nicht kirchlich eingegangen ist, als eine rechtmäßige Ehe anzusehen und zu verlangen, daß sie im besten und edelsten Geiste der Ehegatten unter einander geführt werde. Es wäre ja schlimm, wenn wir Denjenigen, die nicht protestantisch getraut sind, erlauben wollten, eine andere als eine rechtliche Ehe zu führen. Nicht allein die protestantische Kirche traut, sondern auch die katholische, und es gibt auch Trauungen außerhalb, weit außerhalb des Kreises dieser beiden Kirchen, und wir haben gar keinen durchgreifenden Grund, nur anzunehmen, daß solche Ehen nicht ebenso würdig gehalten werden, wie bei uns. Wir wissen z. B. ja, daß die Alten, besonders die Römer, wenn sie sich auch sonst in dem grassesten Aberglauben befanden, in Beziehung auf die Ehe als musterwürdige Vorbilder dastehen können. Ich behaupte also, daß die ganze Frage nach der Form des Eheabschlusses durchaus wesentlich ist, und ich meinerseits halte dafür, daß wir gerade dadurch, daß der staatliche Eheabschluß von der kirchlichen Trauung gelöst worden ist, einen Fortschritt zur kirchlichen Freiheit gemacht haben, den wir sehr hochwichtig anschlagen müssen. Fortan wird Keiner kommen und sagen, den Geistlichen brauche ich nicht, ich kann auf das Rathhaus gehen, nein, wenn er ein rechter evangelischer Christ ist, wird er es auch empfinden, daß er für eine rechte Heiligung seiner Ehe auch den Geistlichen sehr nothwendig hat, und nicht mehr zwangsweise, sondern von freien Stücken. Er findet sich auf dem Rathhause ein, um seine Ehe weltlich abzuschließen, und jede Ehe hat auch weltliche Folgen, die sehr bedeutend sind und die sich der Theologie ganz entziehen. Nicht einmal die römische Kirche hat es gewagt, die weltlichen Folgen zu normiren. Sie sind vermögensrechtlich von so außerordentlichem Einfluß, daß sie das ganze bürgerliche Leben in ganz hervorragender Weise beherrschen, wie keine andere rechtliche Institution in gleichem Maße. Diese weltlichen Folgen und auch die sittlichen Folgen treten nothwendig ein, wenn die Civilehe abgeschlossen worden ist, und daß so wichtige Folgen eintreten, daraus folgt, daß wir verbunden sind, den Act der Civilehe so anzusehen, wie der Abgeordnete Mez zu meiner Freude gesagt hat, daß wir nämlich das Gefühl haben, daß

der weltliche Civilstandesbeamte schon ein halber Pfarrer ist. Er ist nicht immer ein protestantischer Pfarrer, er kann auch ein katholischer und unter Umständen sogar ein israelitischer sein, aber wir haben allen Grund, zu wünschen, daß diese Eheacte von ihm in einer würdigen Weise vollzogen werden. Wir müssen aber auch wünschen, daß selbst Diejenigen, die vielleicht der Civilehe eben nicht freundlich gesinnt sind, die Leute anweisen, den Act der Civilehe mit der Achtung und Ehrerbietung anzusehen, wie es dieser Act verlangt. Ja, dies fordert schon die Klugheit, denn wenn die Gatten es dort nicht thun, so haben wir auch Grund, zu fürchten, daß sie auch dann kein rechtes Verständniß zeigen, wenn sie von dem Geistlichen getraut werden. — Was sodann den Act der kirchlichen Weihe betrifft, so wird es unsere Aufgabe sein, unsern Glaubensgenossen die Ueberzeugung zu erhalten, daß der rechte Segen für das heiligste und innigste Lebensverhältniß der religiösen Weihe entquillt. Es hat mein Freund Kiefer darüber schon so schöne Worte gesprochen, daß es mir überflüssig erscheint, noch Etwas hinzuzufügen. Ein dritter Punkt, der auf diese Freiheit sich bezieht, ist Gegenstand manchfacher Erörterung geworden und der Herr Abgeordnete Schellenberg von Heidelberg hat einige Bemerkungen daran geknüpft. Es ist dies die Frage, inwiefern wir vermöge des kirchlichen Actes in Collisionen kommen können mit dem weltlichen Eheabschluß. Eine solche Collision — im wahren Sinne des Wortes genommen — ist überhaupt nicht möglich, denn gerade das ist die Bedeutung des bürgerlichen Eheactes, der seine legitime Beurkundung vor dem weltlichen Civilstandesbeamten erhält, daß er jede kirchliche Collision rein unmöglich macht. Dieser weltliche Civilstandesbeamte tritt den zu Trauenden nicht mit einem kirchlichen Gewissen gegenüber, sondern mit einem Gewissen, das ihm seine Pflicht als Standesbeamter auferlegt. Er vollzieht jede Ehe, die staatlich genehmigt ist, weil es seine Pflicht als Standesbeamter, seine rechtliche und sittliche Pflicht ist, sein Amt so auszuüben, wie es ihm übertragen wurde. Mit diesem Vollzuge ist der weltliche Theil der Sache entschieden und was die Kirche danach thut, kümmert den Staat nicht mehr, ausgenommen, insofern der Staat freilich wünschen

muß, daß dem staatlichen Act der kirchliche nachfolge, aber natürlicherweise nicht deshalb, weil aus der Verweigerung oder Ertheilung der kirchlichen Trauung Nachteile für den Staat entstehen können, sondern weil er Frömmigkeit und religiösen Sinn zu schätzen Ursache hat. Eine Collision ist also an sich nicht möglich, sondern, wenn die Kirche sich bemüht sieht, dem Acte der Ehe die kirchliche Weihe zu verweigern, so entsteht nur für sie die Folge, daß sie eben auf sich nehmen muß, was etwa daraus entstehen wird. Sie wird also frei darin sein, diesen Act zu verweigern oder zu bewilligen. Aber hier muß ich doch die Bemerkung machen, daß eine solche Verweigerung zunächst für uns etwas Udenkbares ist, wenn wir nicht Gründe dafür erfinden wollen. Wir sind im Großherzogthum Baden im Besitze eines Eherechts, das im Allgemeinen die Heiligkeit und Würdigkeit der Ehe in ein Verhältniß gesetzt hat, das nicht viel zu wünschen übrig läßt. Ich mache Sie darauf aufmerksam, daß diese Ehegesetzgebung, die wir allerdings zum großen Theile aus Frankreich entlehnt haben, der Ehe unendlich viel günstiger ist und ihr einen außerordentlich viel edleren und idealeren Ausdruck gibt, als dies in den alten lutherischen Consistorialordnungen geschieht, die wir früher zu genießen das Glück hatten. Diese Eheordnung gibt nicht leicht dem Geistlichen Anlaß, die Trauung einer Ehe zu verweigern, die staatlich genehmigt ist, und wenn vorhin ein Fall erwähnt wurde, so war dies eben ein subjectiv eigenthümlicher Fall, wo zufälliger Weise der Geistliche von Etwas Kenntniß hatte, wodurch, wenn der Civilstandesbeamte davon Kenntniß gehabt hätte, die Verschollenheitserklärung vielleicht unmöglich gemacht worden wäre. Die Verschollenheitserklärung beweist übrigens nicht, daß Jemand todt ist, sondern, daß eben der Betreffende fort und in einem bestimmten Zeitraume nicht mehr zurückgekehrt ist, und eine Ehe, bei welcher der eine Theil durch seine Entfernung sich von dem andern Theile auf frevelhafte Weise losgelöst hat, ist eine derartige, daß man dem andern Theile wohl nicht zumuthen kann, sich länger daran gebunden zu erachten. Ich sage also, unsere Civilgesetzgebung begründet keinen Fall, in welchem wir erwarten dürfen, daß eine Collision entsteht. Wir müßten also solche Fälle erst

schaffen, und wir haben in dieser Beziehung bei der langen Erfahrung unter der jetzt bestehenden Civilgesetzgebung kein bestimmtes Material, um jetzt schon solche Fälle aufzustellen. Wir müßten uns gerade dahin wenden, wo solche Fälle in reichem Maße und zum großen Theil zur eigenen Unzufriedenheit der Angehörigen aufgestellt werden, nämlich an die katholische Kirche. Diese Kirche hat sich das Vergnügen gemacht, die Verwandtschaftsgrade bis zu einem hohen Maße als Ehehindernisse hinzustellen, sie dispensirt aber davon, wenn es gut bezahlt wird, und bei den höchsten Fällen wird in Rom dispensirt, weil dies die theuersten sind. Wir haben keinen Grund, solche Fälle aufzustellen, denn es gibt nichts Schlimmeres, als gewisse Dinge für verboten und unchristlich zu erklären, und sie später für Geld doch zu erlauben. Wir haben aber auch keinen Grund, die andern Fälle aufzunehmen, welche die katholische Kirche in ihrer polemischen Stellung hervorgesucht hat, nämlich die gemischten Trauungen; es können Fälle vorkommen, in welchen der protestantische Gatte aus irgend welchen Gründen seine Kinder in der katholischen Religion erziehen lassen muß. Wollen Sie deshalb diese Ehe von der kirchlichen Weihe ausschließen? Ich würde Ihnen nicht dazu raten. Nein, eine Kirche muß zu stolz sein, um in jedem einzelnen Falle das eigenthümlich kirchliche, theologische Bewußtsein an die Stelle dessen zu setzen, was sie im großen Ganzen als das Heil der Seele und als christliche Pflicht erkennt, und ich warne Sie dringend, solche Fälle aufzuspüren. Auch nicht einmal die sittlich und religiös Verkommenen soll die Kirche zurückweisen, denn ist die Kirche nicht dazu berufen, die Verkommenen aufzurichten durch ihre Heilmittel, und soll sie Den zurückweisen, der sich an sie wendet, um ihren Segen für seinen künftigen Lebensweg zu empfangen? Ich glaube, wir thun am besten, wenn wir diese Dinge bei Seite lassen, und es wird dann für die evangelische Kirche am besten gehen, wenn sie, falls sie sich in der Lage befindet, solche Fragen zu entscheiden, sie dahin entscheidet, allen Ehen, die an sie kommen, die religiöse Weihe zu ertheilen, die wir durch unsere Geistlichen ertheilen können und die wir für alle Ehen innig und dringend wünschen müssen.

Paravicini. Ich könnte nach den treffenden Ausführungen meiner Freunde Kiefer und Lamey wohl auf das Wort verzichten, Sie werden mir aber wohl einige Bemerkungen wegen meiner besonderen Stellung zu dieser Frage gestatten. Ich habe seiner Zeit mit voller Ueberzeugung dem Gesetze über die bürgerliche Standesbeamtung zugestimmt, weil ich vollkommen von dem Vertrauen zur evangelisch-protestantischen Bevölkerung unseres Landes durchdrungen war, daß sie sich trotz dieses Gesetzes der kirchlichen Weihe ihrer abgeschlossenen Ehen niemals oder nur in seltenen Fällen entziehen werde. Ich habe auch bei jeder Gelegenheit, die mir geboten war, mich in diesem Sinne ausgesprochen und kann Ihnen meinerseits mittheilen, daß wenigstens in dem Bezirke, wo ich zu Hause bin, nur ein einziger Fall vorgekommen ist, wo die kirchliche Trauung nicht nachgesucht wurde, es geschah dies aber aus einem ganz besonderen Grunde. Die Braut war nämlich aus dem Württembergischen, und der benachbarte württembergische Pfarrer glaubte die Trauung nicht vollziehen zu können, bevor die bürgerliche Eheschließung in Baden vollzogen sei. Dieses Mißverständnis hat dazu geführt, daß in diesem Falle die kirchliche Trauung nachträglich nicht nachgesucht wurde. Ich kann also sagen, daß durch die Bestimmungen des staatlichen Gesetzes die Kirche in keiner Weise geschädigt ist, daß aber die Gesetzgebung aus den schon mehrfach auseinander gesetzten Gründen genöthigt war, das Gesetz über die kirchliche Standesbeamtung ins Leben zu rufen. Da ich nun gerade am Worte bin, möchte ich auch, wie der Abgeordnete Lamey, die Bitte an die evangelische Geistlichkeit richten, die Verweigerung der kirchlichen Trauung nur in den äußersten Nothfällen eintreten zu lassen, denn ich bin der Meinung, wenn die Gültigkeit der Ehe durch die bürgerliche Eheschließung schon vollständig gesichert ist, und die Leute dann doch noch die kirchliche Trauung nachsuchen, so soll man um so weniger Jemanden zurückweisen. Man soll, wie auch der Abgeordnete Mez sagte, Niemanden von sich stoßen, und selbst, wenn Jemand Etwas gethan hat, was dem Geistlichen Gewissensbisse macht, so soll ihn der Geistliche eher an sich zu ziehen und auf einen bessern Weg zu führen suchen.

W a g n e r. Ich möchte mir nur eine allgemeine Bemerkung

erlauben. Der Gegenstand ist so allseitig verhandelt und so würdig dargestellt worden, daß zugleich der Wunsch ausgesprochen wurde, es möchte die Discussion in weiteren Kreisen, namentlich auch unter unserm evangelischen Volke verbreitet werden. Es ist schon richtig, daß dies durch die Presse geschehen wird, ich glaube aber, die Synode wäre vielleicht doch in der Lage, einen Antrag dahin gehend anzunehmen, daß auch von hier aus die Discussion durch den Druck veröffentlicht und an die Kirchengemeinden versendet werde, daraufhin stelle ich einen Antrag.

Präsident. Das ist ein Antrag, der seinen Werth für sich hat und der die Frage, ob Sie damit die Discussion als geschlossen betrachten wollen, nicht berührt. Ich nehme an, daß dieser Antrag ebenfalls zur Abstimmung kommen wird und will Sie nun fragen, ob Sie die allgemeine Discussion fortsetzen wollen oder nicht, immerhin mit dem Vorbehalte, daß der Herr Berichterstatter noch das Wort hat. Sind Sie also damit einverstanden, daß wir damit die allgemeine Discussion abschließen?

(Zustimmung.)

Gimer. Ich freue mich meinerseits, aus den oberen Landestheilen bestätigen zu können, daß, wie der Abgeordnete Mühlhäuser bemerkt hat, die Einführung der Civilehe von Seiten der evangelischen Geistlichkeit in ihrer weitaus überwiegenden Mehrzahl und mit nur höchst seltenen Ausnahmen mit derjenigen Achtung behandelt wurde, die einem Staatsgesetze gebührt. Hinsichtlich der völlig veränderten Stellung, die die evangelische Kirche und ihre Geistlichen durch die Einführung der Civilehe in Beziehung auf die Trauung und auf die Freiwilligkeit derselben erhalten hat, erlaube ich mir noch besonders auf eine Bestimmung der früheren Eheordnung hinzuweisen. Darnach mußte der Geistliche, selbst wenn er aus kirchlichen Gründen Bedenken trug, bei der Schließung einer Ehe mitzuwirken, dennoch als Standesbeamter die Ehe abschließen. Es hat deshalb die Kirche durch die Einführung der Civilehe den unendlichen Gewinn erlangt, nunmehr völlig frei und selbständig die Trauung ihrerseits vornehmen zu können. Nach den ausführlichen Erörterungen, die dieser Gegenstand nach

allen Seiten gefunden hat, gestatten Sie mir nur noch in Beziehung auf die möglichen Collisionen eine kurze Bemerkung. Es ist bedenklich, viel von einem solchen Gegenstand zu sprechen und sich so gleichsam künstlich hinein zu arbeiten und Fälle zu construiren, von denen ich aber doch wieder den Ausdruck gebrauchen müßte, daß es Collisionen sein würden in Fällen, wo, wenn eine Ehe staatlich eingegangen wäre, der Geistliche Bedenken tragen könnte, eine solche Ehe kirchlich zu weihen. Allein der Abgeordnete Mez hat darüber ein treffendes Wort gesagt: die Kirche soll eben Niemand zurückweisen; sie soll sich der Irrenden und Verkommenen erbarmend und liebend annehmen, und es müßte ein tiefer Schmerz der Seele des Geistlichen sich bemächtigen, der irgend einmal in die Lage käme, einer bürgerlich abgeschlossenen Ehe den kirchlichen Segen, der von ihm erbeten wird, nicht ertheilen zu können.

P r ä s i d e n t. Ich will mir nun die Anfrage an die Synode erlauben, ob sie wünscht, daß das Protokoll über diese allgemeine Discussion nach den stenographischen Aufzeichnungen besonders gedruckt und dann den verschiedenen Kirchengemeinden mitgetheilt wird, wie der Abgeordnete Wagner beantragt hat? Sind Sie bereit, abzustimmen? Dann würde ich Ihnen zwei Fragen vorlegen; die erste Frage würde lauten:

Ist die Synode damit einverstanden, daß diese Verhandlungen nach dem stenographischen Protokolle gedruckt und veröffentlicht werden?

Diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben.

(Das ist die große Mehrheit.)

Nun würde ich die zweite Frage an Sie stellen:

In wie viel Exemplaren dieselben gedruckt und auf welche Art und Weise sie verbreitet werden sollen?

In dieser Beziehung möchte ich Ihnen den Vorschlag machen, dies dem Bureau zu überlassen.

(Zustimmung.)

Dann wäre diese Angelegenheit beendigt und wir kommen zur Specialberathung dieses Gesetzes.

In der nun folgenden Specialberathung stellt Schellenberg von Mannheim zu Artikel 1 den Antrag, daß folgender Zusatz

aufgenommen werde: „Die Trauung in einem Orte, in welchem das bürgerliche Aufgebot nicht stattfindet, kann nur mit Einwilligung des Geistlichen der Heimath des Bräutigams geschehen.“ Auf die Bemerkung, daß dieser Zusatz seine Entstehung einem Mißverständniß zu verdanken scheine, zieht Schellenberg seinen Antrag zurück. Schenkel schiebt den Grund des Mißverständnisses in der mangelhaften Redaction des betreffenden Artikels und stellt daher den Antrag, zu sagen statt: „Sie kann auf Verlangen zc.“ „diese Verkündigung kann auf Verlangen zc.“ Dieser Antrag, sowie der Eberlin's, den ganzen mißverständlichen Passus zu streichen, wird nicht unterstützt. Hierauf wird Artikel 1 mit großer Majorität angenommen.

Zu Artikel 2 entspinnt sich eine Verhandlung zwischen den Abgeordneten Notar Sachs, Paravicini, Eberlin, Dekan Schmidt, Doll und Armbruster. Der Erstere beantragt nämlich, in einer Instruction von Seiten des Oberkirchenraths die Geistlichen verantwortlich zu machen für den Vollzug des Artikels 2. Dieser Antrag wird jedoch zurückgezogen in Folge der Verhandlungen; ebenso derjenige Eberlin's, wonach es im Absatz 2 heißen soll: „Die kirchliche Trauung soll womöglich innerhalb eines Tages nach der bürgerlichen Eheschließung vollzogen werden.“ Artikel 2 wird nun in der Fassung des Entwurfs mit großer Majorität angenommen.

Zu Artikel 3 will Eberlin, daß die unveränderte Formel der Einsegnung, wie sie im Kirchenbuch vorgeschrieben war, beibehalten würde, zieht aber den nicht unterstützten Antrag wieder zurück. Nach einer kurzen Discussion, bei welcher sich Prälat Holtmann, Dekan Schmidt und Pfarrer Schmidt betheiligen, wird auch Artikel 3 in der ursprünglichen Fassung angenommen.

Als nun noch die Artikel 4, 5, 6 und 7 ohne Discussion angenommen waren, ließ der Präsident noch über das ganze Gesetz abstimmen, wobei sich zeigt, daß die Synode dasselbe in seiner ursprünglichen Fassung mit Einstimmigkeit annimmt.

Achte Sitzung.

Karlsruhe, den 10. August 1871,
Vormittags 9 Uhr.

Anwesend von Seiten des Oberkirchenrathes:

Herr Präsident Staatsrath Rühlin, Oberkirchenrath Behagel und
Ströbe;

von Seiten der Synodalmitglieder:

alle, mit Ausnahme der Abgeordneten Klingel, Flab und Fecht.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Bluntzli.

Nach dem vom Herrn Prälaten gesprochenen Eröffnungsgebet theilt der Herr Präsident mit, daß ein Antrag eingegangen sei von den Abgeordneten Gafz, Doll, Ramey, R. Schellenberg, Guyet und Renck, folgendermaßen lautend:

„Hohe Synode wolle den evangelischen Oberkirchenrath ersuchen, im nächsten October zum Ehrengedächtniß des 50jährigen Bestehens der kirchlichen Union in Baden eine kirchliche Feier zu veranstalten.“

Der Abgeordnete Paravicini berichtet im Namen des ökonomischen Ausschusses über die Vorlage, „die allgemeinen kirchlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel betreffend“.

Die Commission stellt zunächst den Antrag, den Rechnungsnachweis für die Einnahmen und Ausgaben der Generalsynode von 1867 für unbeanstandet zu erklären. Der Antrag wird von der Synode einstimmig angenommen.

Ebenso wird der weitere Antrag der Commission: „die Synode wolle den Rechnungsnachweis für das Budget des

Oberkirchenraths für die Zeit vom 1867 bis 1871 für unbeanstandet erklären", angenommen.

Für das Budget der Generalsynode von 1871 stellt die Commission den Antrag, demselben für Ausgaben und Einnahmen die Zustimmung ertheilen zu wollen; der Antrag wird angenommen.

Der gleiche Antrag wird für das Budget des Oberkirchenraths für die Zeit 1871—1876 gestellt und angenommen. In Bezug auf eine etwaige Besserstellung der Beamten des Oberkirchenraths in ihrer Besoldung für den Fall, daß die Besoldungen der Staatsdiener erhöht werden sollten, spricht sich die Generalsynode dahin aus, daß sie die in §. 109. der Kirchenverfassung angeführte Gleichstellung in den Besoldungsverhältnissen der Beamten des Oberkirchenraths mit den Staatsdienern auch ferner durchgeführt zu sehen wünscht.

Sodann wird der Gesetzentwurf „die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für 1871—1876 und deren Deckungsmittel betreffend“ *) in den einzelnen Paragraphen wie im Ganzen einstimmig angenommen.

*) **Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,**
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Zur Bestreitung der Kosten der Generalsynode von 1871 wird dem evangelischen Oberkirchenrath ein Credit von 13,300 fl. bei den in der Anlage 1 bezeichneten Fonds eröffnet. Erreichen die Kosten den wirklichen Betrag nicht, so verbleiben die Ersparnisse den betreffenden Fonds, wie denselben auch der etwaige Mehraufwand zur Last fällt.

§. 2.

Zur Bestreitung des Aufwandes für den evangelischen Oberkirchenrath vom 1. Januar 1871 bis zur Festsetzung eines neuen Budgets durch die nächste Generalsynode wird demselben ein jährlicher Credit von 48,300 fl. eröffnet, welcher nach dem unter Anlage 2 angehängten Budget zu verwenden ist.

§. 3.

Zur Deckung des Credits (§. 2) dient zunächst der jährliche Staatsbeitrag
von 19,042 fl.
und der Betrag der zufälligen Einnahmen im Anschlag von 15 „

Ferner werden dazu an jährlichen Crediten eröffnet:

bei dem Unterländer Kirchenfond	7,896 fl.
bei der Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim	1,053 "
bei der Stiftschaffnei Lahr	581 "
Zur Ausbringung des weiteren Erfordernisses von	19,713 "

werden jährlich erhoben:

von den unmittelbaren Fonds 2 Kreuzer vom Gulden ihrer Matricularanschlüge und von den kirchlichen Ortsfonds eine Sextergebühr von 1 fl. 20 fr.

§. 4.

Der Präsident des evangelischen Oberkirchenraths ist befugt, aus den in der Budgetperiode sich ergebenden Ueberschüssen zu Remunerationen für das budgetmäßige Kanzleipersonal jährlich den Betrag von 80 fl. auf den Kopf zu verwenden.

§. 5.

Die bei dem Budget gemachten Ersparnisse werden dem allgemeinen Hilfsfond zugewiesen.

Gegeben zc.

Anlage 1.

Budget der Generalsynode von 1871.

A. Ausgaben.		fl.
Titel		
I. Kosten der Wahlen		1,550
II. Reisekosten und Diäten der Abgeordneten		8,600
III. Kanzleiaufwand		1,150
IV. Druck- und Buchbinderkosten		1,800
V. Sonstige Ausgaben		200
zusammen		13,300
B. Einnahmen.		
I. Von dem Unterländer Kirchenfond		4,160
II. Von der Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim		550
III. Von der Stiftschaffnei Lahr		310
IV. Von dem altbadiſchen Kirchenfond		5,240
V. Von dem allgemeinen Hilfsfond		3,040
zusammen		13,300

Budget des evangelischen Oberkirchenrathes für 1871—1876.

A. Ausgaben.		fl.
Titel		
I. Besoldungen		34,100
II. Gehalte und Geschäftsgebühren		8,060
III. Bureaukosten		5,120
IV. Diäten und Reisekosten		850
V. Sonstige Ausgaben		170
	zusammen	48,300
B. Einnahmen.		
I. Staatsbeitrag		19,042
II. Beiträge der unmittelbaren Fonds		16,996
III. Beiträge der örtlichen Fonds		2,717
IV. Zuschüsse allgemeiner Fonds		9,530
V. Sonstige Einnahmen		15
	zusammen	48,300

Neunte Sitzung.

Verhandelt Karlsruhe, den 12. August 1871,
Vormittags 9 Uhr.

Anwesend von den Mitgliedern des Oberkirchenraths: Staatsrath Nüßlin
und Prälat Holzmann;
von den Mitgliedern der Synode sämmtliche, mit Ausnahme von Klingel
und Flab.

Unter dem Präsidium von Geheimerath Bluntschli.

Prälat Holzmann eröffnet die Sitzung mit Gebet, worauf Staatsrath Nüßlin Namens der Kirchenregierung der Synode eine neue Vorlage mit folgenden Worten übergibt:

Ich erlaube mir, Ihnen die höchste Entschließung vorzulesen, welche mich zu dieser Vorlage ermächtigt. Sie lautet: (wird verlesen), und betrifft die Einführung der preussischen Militärkirchenordnung.

Hochgeehrte Herren! Auf Grund der abgeschlossenen Militärconvention hat das königlich preussische Kriegsministerium die Erklärung an den Oberkirchenrath abgegeben, daß die preussische Militärkirchenordnung bei uns eingeführt werden solle, daß also auch in Baden selbständige Militärkirchengemeinden gebildet werden sollen. Der Oberkirchenrath hat versucht, dieses Vorhaben rückgängig zu machen, indem er namentlich darauf aufmerksam machte, daß die Militärpersonen bei uns von jeher Mitglieder der Civilkirchengemeinden gewesen seien, und daß die Offiziere und Militärbeamten namentlich Kirchenverfassungsmäßige Rechte haben, welche ihnen doch nicht ohne Grund entzogen werden sollten. Es wurde der Wunsch beigelegt und die Erwartung ausgesprochen, daß jedenfalls, wenn darauf nicht eingegangen werden sollte, eine Vereinba-

zung abgeschlossen werde, welche etwa von ähnlichen Grundsätzen ausgehe, wie die Vereinbarung, welche die königlich preußische Kriegsverwaltung mit Oldenburg abgeschlossen hat. In Oldenburg sind bekanntlich die Verhältnisse ganz analog mit den unsrigen; die dortige Kirchenverfassung ist das Vorbild der unsrigen gewesen und die Militärconvention, welche Oldenburg mit Preußen abgeschlossen hat, beruht auch auf ähnlichen Grundsätzen.

Als die hohe Synode sich versammelte, war eine Erwiderung des königlich preußischen Kriegsministeriums noch nicht eingekommen. Um nun die Zeit Ihres Beisammenseins nicht unbenützt vorübergehen zu lassen, haben wir eine Vorlage bearbeitet und drucken lassen, in welcher der Gang der Dinge, soweit er sich bis dahin vollzogen hat, dargelegt wird. Inzwischen ist nun eine Erklärung des königlich preußischen Kriegsministeriums eingekommen, worin aber auf dem ersten Standpunkt beharrt wird und die Gründe angegeben werden, warum es nicht thunlich sei, eine Vereinbarung nach den Grundsätzen abzuschließen, die Oldenburg gegenüber angenommen worden sind. Die Vorschläge, die der Oberkirchenrath machte, sind nur theilweise angenommen. Es ist nun ein Nachtrag zu der früheren Vorlage gefertigt worden, welcher auch die weiteren Erörterungen enthält. Derselbe ist ebenfalls bereits gedruckt und wird diesen Morgen noch vertheilt werden können. Ich wollte nun den Herrn Präsidenten bitten, die Anordnung zu treffen, daß dieser Gegenstand durch eine Commission geprüft werde.

Diese Vorlage wird alsbald der Commission für die Verfassung überwiesen, welche nach dem Wunsche der Synode durch einige Mitglieder aus der Commission für die Lehre verstärkt werden soll.

Der Abgeordnete Mühlhäuser zeigt an, daß der Bericht der Verfassungscommission über Einführung der Familienbücher fertig sei.

Nun schreitet man zur Erledigung der Tagesordnung und zwar des ersten Gegenstandes derselben, der Wahl eines Predigers zum Schluß der Synode. Gewählt wurde in geheimer Abstimmung der Abgeordnete Schellenberg

von Mannheim mit 26 Stimmen; die übrigen Stimmen vertheilten sich so, daß auf Gräbener 16, Pfarrer Schmidt 6, auf Wagner, Eberlin, Professor Holzmann je eine fielen.

Als zweiter Gegenstand befindet sich auf der Tagesordnung die Vorlage des Oberkirchenraths, betreffend die Grundsätze zu einer kirchlichen Prüfungsordnung für die Candidaten des Kirchendienstes in der evangelisch-protestantischen Kirche Badens. (S. Anhang Beilage IV. und V.)

Dr. Lamey. Hochgeehrte Herren! Die Commission für die Lehre hat in einer größeren Anzahl von Sitzungen den wichtigen Gegenstand behandelt, der auf der heutigen Tagesordnung steht, und hat mich beauftragt, Ihnen darüber Bericht zu erstatten.

Ich werde diesen Bericht so kurz wie möglich fassen, jedoch so, daß Sie im Allgemeinen in den Besitz derjenigen Materialien kommen, die im Ausschusse durchberathen worden sind. Wie Sie wissen, besteht die theologische Prüfung heute noch nach Maßgabe der Verordnung vom 5. Juni 1828, soweit sie nicht durch die thatsächlichen Verhältnisse eine Abänderung erfahren hat. Es ist jedoch bereits in der Begründung des Oberkirchenraths darauf aufmerksam gemacht, daß diese Verordnung durch zwei Vorgänge eine wesentliche und wichtige Abänderung erlitten hat, die nicht von der Kirche, sondern von der Staatsregierung ausgegangen sind. Einmal durch die Verordnung vom 6. September 1867 über die staatliche Prüfung, vermöge deren die Prüfung in der allgemein wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen nach Ablauf des dritten Studienjahres, beziehungsweise nach Vollendung der theologischen Studien, beziehungsweise nach Ablegung der theologischen Prüfung abgelegt werden kann, und sodann durch die Seminaraufnahmsprüfung, die von Denjenigen gefordert wird, die in das Seminar eintreten. Die Beurtheilung der letzten Anforderungen wird uns nur insofern beschäftigen können, als sie bezüglich der kirchlicher Seits angeordneten Prüfung irgend eine Erschwerung oder beziehungsweise Abänderung zu bewirken im Stande sind.

Der heute bestehende Zustand hat allerdings vor dem Jahre

1867 einen anderen Charakter gehabt. Damals war einerseits die staatliche Prüfung noch nicht angeordnet und auf der andern Seite war die Seminaraufnahmsprüfung eine obligatorisch verbindliche für Alle, die in den badischen Kirchendienst treten wollten, so daß damals alle Theologen zwei Prüfungen zu bestehen hatten, die Prüfung beim Eintritte in das Seminar am Schlusse des fünften Semesters und die theologische Hauptprüfung. Auch in Beziehung auf die Verordnung über die staatliche Prüfung vom September 1867 ist in diesen vier Jahren eine gewisse Aenderung vorgekommen, wie Sie aus der Vorlage des Oberkirchenraths erschen. Während ursprünglich und bei Erlassung der Verordnung der Oberkirchenrath an dieser Prüfung denjenigen Antheil genommen hat, den er zu nehmen überhaupt im Stande gewesen war, nachdem er in Folge dieser staatlichen Verordnung seinerseits die Prüfung der eigentlichen Theologen in den allgemein wissenschaftlichen Fächern suspendirt hat, hat er sich im Laufe der letzten zwei Jahre in die Lage versetzt geglaubt, diese allgemein wissenschaftliche Prüfung der Theologen seinerseits wieder aufzunehmen. Aus diesem Zustande erschen Sie, daß das theologische Prüfungswesen bei uns sich dermalen in einer Schwankung befindet und überhaupt eines festen geordneten Grundfasses entbehrt, und daß es schon deshalb nothwendig ist, über die Prüfungsordnung der Theologen hier eine Entscheidung zu treffen.

Die Prüfungsordnung von 1828, die an und für sich schon etwas Schulmeisterliches an sich hat, entspricht den heutigen Anforderungen nicht mehr und ist zudem auch überflügelt worden durch die Errichtung des Predigerseminars, welche Einrichtung man damals nicht kannte. Bei den Berathungen der Commission haben sich namentlich zwei Fragen aufgeworfen: einmal, auf welche Weise ist die kirchliche Prüfung am zweckmäßigsten einzurichten, um tüchtige theologisch gebildete Pfarrer zu erhalten, und die zweite Frage mußte sich damit beschäftigen, wie soll man es machen, daß die Seitens des Staats angeordnete Prüfung für die Candidaten des geistlichen Amtes am wenigsten beschwerlich ist, und welche Stellung soll die Kirche gegenüber dieser Prüfung einnehmen.

Wir haben nun in den Ihnen vorgelegten Vorschlägen zunächst lediglich die kirchliche Frage ordnen zu müssen geglaubt, und schlagen Ihnen dafür sieben Sätze vor. Wir haben sodann geglaubt, die anderen Fragen, die eine vollständige Reife schon deshalb nicht erlangt haben, weil sie zunächst einer weiteren Verhandlung mit der Großherzoglichen Staatsregierung unterworfen werden müssen, in einem Zusätze erörtern zu sollen, in welchem wir die Wünsche der Generalsynode nach Maßgabe der Sachlage, wie sich die Unterhandlungen mit der Staatsregierung gestaltet haben, an die Kirchenregierung bringen.

Was Ihnen hier vorgelegt wird, muß deshalb als in zwei Theile zerfallend betrachtet werden. Die ersten sieben Sätze, die die Prüfungsordnung enthalten, gehen zunächst von dem Gesichtspunkte aus, daß die Frage, wie die kirchliche Prüfung am besten geordnet werden muß, eine für sich bestehende ist, daß aber auf der andern Seite die Generalsynode sich in diese Frage nicht weiter einlassen solle, als bis zur Aufstellung allgemeiner Grundsätze, und daß sie die Verhandlung des Details dem Oberkirchenrath anheimgeben solle.

Die erste Frage, die sich nothwendiger Weise bei der Erörterung dieser kirchlichen Prüfung darbieten mußte, war die schon so oft und vielfach erörterte Frage, ob ein doppeltes Examen stattfinden solle, beziehungsweise ob die kirchliche Prüfung in zwei verschiedene Theile zerlegt werden sollte, nämlich in eine theologische Vorprüfung und in eine theologische Hauptprüfung. Die Commission hat sich für die doppelte Prüfung entschieden. Es ist klar, daß die Menschen an sich nicht berufen sind, immer geprüft zu werden, und daß auch die Kenntnisse nicht immer davon abhängen, ob Einer eine solche Prüfung durchgemacht hat oder nicht, ja es ist eben so sicher, daß das Resultat dieser Prüfung, wie es von der Behörde ausgesprochen wird, nicht unbedingt das Resultat der Kenntnisse ist, die ein Candidat besitzt. Manchen begünstigt bei der gestellten Frage das Glück in auffallender Weise, einen Andern hindert an der Darlegung seiner Kenntnisse jene eigenthümliche Furcht, die den Examinanden befällt, wenn er in das Examen geht, eine gewisse Schüchternheit, die bei dem Einen größer, bei dem Andern geringer ist. Es würde deshalb

wohl an einer einzigen Prüfung genügen, insofern sie, an den Schluß der Studien gelegt, insbesondere den Vortheil bieten würde, daß die Candidaten eine größere wissenschaftliche Erfahrung erlangen, daß sie durch die längere Zeit des Studiums bewußter über den Inhalt dessen geworden sind, was sie gelernt haben, daß sie mit größerer Leichtigkeit dasjenige darlegen können, was die Frucht des genossenen Unterrichts ist. Dessen ungeachtet glaubten wir, Ihnen zwei Prüfungen vorschlagen zu sollen, wie sich diese aus der bisherigen Praxis gebildet haben. Unsere jungen Candidaten kommen auf die Universität unmittelbar aus der Schule; sie kommen hierher, jeder Schulzucht entwachsen, in eine vollständige Freiheit, in jenen Zustand, den Sie Alle unter dem Namen academische Freiheit kennen. Sie wissen aber, meine Herren, daß diese academische Freiheit nicht immer ihre ganz guten Früchte trägt; wenn sie auch ein erzieherisches Moment ist, so ist doch eben so gewiß, daß die jungen Leute, wenn sie die academische Freiheit zu voll genießen, an ihr auch zu Grunde zu gehen im Stande sind, und dies um so leichter, je ferner der Zeitpunkt gestellt ist, wo die Aufgaben des praktischen Lebens ihnen klar und deutlich vor die Augen gestellt werden. Diese jungen Leute von 19—20 Jahren haben noch nicht den Begriff von der Zeit, den man im höheren Alter erreicht. Während den älteren Männern die Jahre in unbegreiflicher Schnelligkeit verschwinden, werden Sie sich aus Ihren jüngeren Jahren erinnern, daß Ihnen die Schülerjahre auf dem Lyceum als eine lange Zeit erschienen sind, mit der man ungeheuer viel anfangen könnte, wenn man schon den ersten Tag recht benutzen würde, mit der man aber vielleicht gar nichts anfängt, weil sie Einem so lange vorkommt und man Alles auf die letzte Zeit verschiebt. In diesem Gefühle treten die Studirenden an die Universität heran. Wenn sie nun das Examen erst am Schlusse des 3½-jährigen Curses vor sich sehen, so glauben sie, einen Zeitraum von so enormer Länge vor sich zu haben, daß sie sich wohl berufen zu sein glauben, sich zunächst im nächsten Studiensemester der academischen Freiheit im Uebermaße hinzugeben, und unter den fleißigen Studenten haben auch die Studirenden des ersten Semesters nicht das

größte Lob. Wir hielten es deshalb für pädagogisch rathsam, die Prüfung auf ein früheres Ziel zu setzen und fanden dazu den Abschluß des fünften Semesters für passend, ein Zeitraum, in welchem sie überhaupt nach der Prüfungsordnung von 1828 geprüft werden konnten. Die Commission glaubte sich zu diesem Vorschlage um so mehr veranlaßt, als früher das 3½-jährige Studium durch das sogenannte Seminarantamen unterbrochen war, das nur mündlich und von kurzer Dauer war. Es mochte dieses vielleicht nicht so schwer zu bestehen erachtet werden, und es mochte in Aussicht auf das Seminarantamen kein zu starker Fleiß angelegt worden sein. Indessen war doch diese Prüfung der Candidaten vorgeschrieben, so daß es für die Studirenden geboten war, rechtzeitig daran zu denken, daß sie bald Rechenenschaft über die erworbenen Kenntnisse ablegen müssen, indem ein allzu geringes Maas von Kenntnissen sie von dem Besuche des Seminarunterrichtes und auf ein Jahr von der praktischen Berufsthätigkeit ausschloß. Es war also immerhin etwas Erhebliches, was bestand, so lange jeder Theologie Studirende eine Vorprüfung zum Seminarcurse obligatorisch durchzumachen hatte. Nachdem aber durch den Beschluß der Synode von 1867 und die darauf eingetretene Maßnahme der Staatsregierung diese Seminaraufnahmsprüfung nicht mehr obligatorisch geworden ist, sehen wir vor einem ganz anderen Zustande. Wir können Diejenigen, welche das Seminar besuchen, nicht anhalten, eine solche Prüfung zu machen. Es ist also Jedem, den nicht geradezu von vornherein seine Lebensverhältnisse in das Seminar hineinsprechen, erlaubt, das Seminar überhaupt nicht zu besuchen, sondern an anderen Unterrichtsanstalten diejenigen Kenntnisse zu erwerben, zu deren Erwerbung das Seminar in Heidelberg vorzugsweise bestimmt ist. Wir haben aber nach unserem Vorschlage die Studirenden selbst etwas zu erleichtern geglaubt, wenn man eine solche erste theologische Prüfung anordnet. Es gibt in allen Wissenschaften eine Anzahl Stoffe, die eben erlernt werden müssen, deren Erlernung aber gewisse Schwierigkeiten hat, weil sie mehr mit dem Gedächtnisse, als mit dem Geiste erfaßt werden müssen, die aber für die spätere Praxis keine specielle Anwendung finden. Um das Studium der letzten Jahre mehr

auf das zu centralisiren, was die eigentliche Wirksamkeit des Geistlichen erfordert, den Studirenden zu erlauben, von dem Stoffe mehr abzusehen und ihre Aufmerksamkeit mehr auf das Geistige der Sache zu lenken, dazu schien uns eine erste theologische Prüfung angethan. Wir schlagen also ein doppeltes Examen vor und wir wissen, daß wir dabei einigermaßen im Widerstreite mit der Vorlage der Kirchenregierung sind. Dieser Widerstreit ist jedoch kein principieller, denn auch die Kirchenregierung anerkennt die Zweckmäßigkeit eines solchen doppelten Examens, sie glaubte nur vorzugsweise aus praktischen Gründen von einem solch doppelten Examen Umgang nehmen zu müssen, um den Theologiecandidaten nicht allzu viel zuzumuthen zu müssen. Inzwischen ist überdies die Hoffnung vorhanden, daß, wenn, wie nachher erörtert werden wird, die staatliche Prüfung nach fünf Semestern abgelegt werden kann, eine Verbindung der staatlichen Vorprüfung mit dem ersten theologischen Examen möglich sein wird.

Jedenfalls aber waren wir der Ansicht, daß wir so sprechende Gründe der Zweckmäßigkeit einer doppelten Prüfung auch selbst dann reden lassen dürfen, wenn dadurch eine gewisse Belästigung der Theologie Studirenden entstehen sollte, weil wir der Meinung waren, daß wir das Hauptaugenmerk darauf zu richten haben, daß wir tüchtige Geistliche bekommen, und daß wir zu diesem Zweck die Mittel ergreifen müssen, die geeignet sind.

Was die Bedingungen betrifft, die für die Zulassung zur Prüfung gestellt werden müssen, so schlagen wir vor, sie von Seiten der Kirche zu beschränken auf das Vorhandensein eines Absolutoriums zur Universität.

Wir haben uns darauf beschränkt, das Absolutorium zur Universität allgemein aufzufassen, da wir nicht unbedingt verlangen können, daß die Maturitätsprüfung beim badischen Oberschulrath gemacht sei, da vielmehr auch zuweilen ausländische Theologen das Examen machen und die Kirche keinen Grund hat, der Maturitätsprüfung aus andern deutschen Ländern zu mißtrauen. Wir haben eine Anzahl der theologischen Vorlesungen bestimmt, welche gehört werden müssen; das Maß ist nicht hoch gegriffen, es ist vorgeschlagen, daß

die Candidaten der Regel nach für jedes Semester drei solche Vorlesungen gehört haben müssen; um aber nicht etwas Unzweckmäßiges zu gebieten, wurde beigelegt, daß es nicht gerade absolut nothwendig ist, daß gerade in jedem einzelnen Semester drei theologische Vorlesungen unbedingt gehört werden müssen und eine andere Vertheilung nachgesehen werden kann. Es wird dem Theologie Studirenden möglich sein, vielleicht in dem ersten Semester ein Colleg mehr zu hören, um im letzten Semester das Privatstudium eifriger zu beginnen. Was die philosophischen Vorlesungen betrifft, so haben wir, dem seitherigen Staatsgesetze entsprechend, für die ersten fünf Semester den Nachweis des Besuchs von mindestens vier solcher Vorlesungen verlangt; wir glaubten, daß hier ein Punkt sei, wo es durchaus zweckmäßig erscheine, sich in Uebereinstimmung mit dieser Verordnung zu setzen, beziehungsweise auch kirchlicher Seits die nämliche Anzahl von philosophischen Vorlesungen zu fordern, welche der Staat seiner Zeit gefordert hat. In Bezug auf das Detail hat die Commission sich zwar auf Erörterungen eingelassen, allein sie kam zu dem Resultate, daß es zweckmäßig sei, die näheren Bestimmungen dem Oberkirchenrath zu überlassen. Bezüglich der Dogmengeschichte kann ich hier bemerken, daß von Seiten des Vertreters des Oberkirchenraths die Erklärung abgegeben worden ist, daß die Dogmengeschichte unter diejenigen Vorlesungen aufgenommen werden soll, welche ausdrücklich verlangt werden. Was die Form der Abnahme der Prüfungen betrifft, so sehen Sie, daß bestimmt ist, daß diese Prüfungen in Karlsruhe abgenommen werden sollen und daß die Prüfungen als ernste und bedeutungsvolle Acte genommen werden sollen, insofern nicht blos verlangt ist, sie schriftlich abzunehmen, sondern mündlich und schriftlich. Wir denken uns dabei, daß ein Zeitraum von zwei bis drei Tagen dazu nothwendig ist, die Bestellung mußten wir dem Oberkirchenrath überlassen. Es ist im Schooße der Commission erörtert worden, ob es zweckmäßig sei, zu erklären, daß auch Personen aus rein wissenschaftlichen Kreisen zur Prüfung zugezogen werden sollten, es ist aber ein bestimmter Beschluß nicht gefaßt worden, man glaubte, daß es je nach den Umständen geschehen könne, insofern es sich als zweckmäßig

erweise, daß aber eine ausdrückliche Vorschrift in dieser Beziehung ebenfowenig am Plage wäre, als ein ausdrückliches Verbot, derartige Kräfte der Wissenschaft zu den Prüfungen zuzuziehen. Eine wichtige Frage wird bei der Prüfungsordnung die sein, ob die Prüfung in den allgemein wissenschaftlichen Fächern mit einer theologischen Prüfung zu verbinden sei, also die Prüfung in denjenigen Fächern, die im Allgemeinen in der staatlichen Verordnung vom September 1867 genannt sind. Wir haben geglaubt, nach Maßgabe der Sachlage und da dieser Frage ein zweiter Theil in dem Besatze gewidmet worden ist und es noch unentschieden ist, welche Stellung die Staatsregierung in dieser Beziehung einnimmt, davon Umgang nehmen zu sollen und es dem Oberkirchenrath überlassen zu sollen, seiner Zeit die besfalligen Anordnungen zu treffen. Das hindert nicht, daß der Oberkirchenrath in seiner Prüfungsordnung die philosophische Prüfung ausdrücklich als eine solche aufnimmt, für die er selbst eintritt, denn natürlicher Weise, sofern er in der philosophischen Prüfung weiter gehen will, sofern muß er seine Prüfung selbst vornehmen, und wir waren nicht in der Lage, es nicht als nothwendig bezeichnen zu müssen, daß in den philosophischen Kenntnissen die Candidaten der Theologie möglichst ausführlich unterrichtet sein müssen. Ich glaube mit dem Gesagten den ersten Theil der Grundzüge hinreichend erörtert zu haben und wende mich nun zu dem zweiten Punkte. Es sind zwei Prüfungen in der Begründung des Oberkirchenraths genannt, welche hier in Betracht kommen sollen. Die Tentamina im Seminar glaubte die Commission nicht weiter in Berücksichtigung ziehen zu sollen; es ist dies Seitens der Studirenden eine freiwillige Prüfung, insofern die Studirenden nicht obligatorisch in das Seminar in Heidelberg eintreten müssen, es kann das also nur erscheinen als eine Prüfung, die als Bedingung des Eintritts in das Seminar Seitens des Seminars gestellt ist, dagegen kann die Kirchenbehörde über diese Tentamina weder verfügen, noch kann sie ein besonderes Interesse äußern, ob ein Tentamen abgenommen wurde oder nicht. Der Staat mag so viel Vertrauen zu der theologischen Vorprüfung haben, um denen, welche diese Prüfung abgelegt haben, den

Eintritt in das Seminar ohne eine weitere Aufnahmsprüfung zu gestatten. Es ist, wie Sie aus dem Anhange ersehen, am Schlusse der Wunsch ausgesprochen, daß der Oberkirchenrath dahin wirken möge, daß diejenigen Candidaten, welche die theologische Vorprüfung bestanden haben, ohne jede weitere Aufnahmsprüfung in das theologische Seminar zu Heidelberg eintreten können. Eine wichtigere Frage ergab sich aus der Verordnung vom 6. September 1867, und es haben sich dabei namentlich drei verschiedene Anschauungen geltend gemacht. Die erste Anschauung ist die von dem Oberkirchenrath vertretene, daß die Kirche diese Verordnung weiter gar nicht in Rücksicht nehmen solle, daß sie dieselbe als etwas staatllich für sich Bestehendes ansehen solle, wovon die Kirche ihrerseits keine weitere Kenntniß zu nehmen in der Lage sei, daß sie dieselbe als ein bloßes Factum zu betrachten habe, dem gegenüber die Kirchenbehörde sich einfach auf den Standpunkt stelle, ihrerseits die Mittel zu ergreifen, die sie verlässigen, daß die Theologie Studirenden die nöthigen Kenntnisse haben, welche von den Theologen verlangt werden können. Es ist nicht bestritten worden, daß die Candidaten der Theologie diejenigen Kenntnisse besitzen sollen, welche von dem Staate in dieser Prüfung in Bezug auf die allgemeinen wissenschaftlichen Fächer verlangt wurden, es ist sogar als eine Ehrensache der Kirche angesehen worden, daß sie dieses Maß der Kenntnisse wo möglich noch in erweitertem Grade fordere. Allein es ist dafür gehalten worden, daß wie der Staat seiner Zeit sich um die theologische Prüfung nicht kümmerte, ebenso auch die Kirche nicht genöthigt sei, sich um diese Verordnung weiter zu bekümmern. Es ginge daraus hervor, daß eine vollständige Prüfung in den allgemein wissenschaftlichen Fächern auch bei dem evangelischen Oberkirchenrath unter allen Umständen vorgenommen werden muß. Die zweite Meinung stellte sich auf einen geradezu entgegengesetzten Standpunkt. Sie glaubt, da einmal diese staatlliche Verordnung existirt und da die evangelische Kirche sich dieser staatllichen Verordnung gegenüber wenigstens so zu verhalten habe, um die formale Berechtigung dieser Forderung anzuerkennen, nur dadurch ein gedeihlicher Zustand in die Prüfungsverhältnisse der evangelischen Kirche kommen könne, wenn die

Kirchenbehörde selbst auch verlange, daß diese staatliche Prüfung abgelegt sei, beziehungsweise von ihr der Nachweis, daß ein Theologe in der Staatsprüfung bestanden sei, auch zur Bedingung der Zulassung zur theologischen Hauptprüfung gemacht werde. Ich muß bemerken, daß diese Ansicht nicht nur von Solchen vertreten worden ist, welche der staatlichen Verordnung vom 6. September 1867 gegenüber sich günstiger äußerten, beziehungsweise welche diese Verordnung nur durchaus als etwas staatlich Gerechtfertigtes, ja als Etwas angesehen haben, was der Kirche in einer gewissen Beziehung zum Wohle gereiche, sondern daß diese Ansicht auch von Solchen getheilt worden ist, welche im Gegentheil eine gewisse Mißbilligung dieser staatlichen Verordnung nicht unterlassen konnten. Die Ursache, warum auch diese zweite Kategorie auf den Grundsatz gelangen konnte, daß es zweckmäßig sei, die staatliche Verordnung als Vorbedingung der Zulassung zur theologischen Hauptprüfung anzusehen, liegt darin, daß nur unter dieser Bedingung der Kirche eine künftige Last von examinirten Theologen entzogen werden könne, die ihr unter Umständen eine sehr große Beschwerde verursacht. Es betrifft das solche Theologen, welche die theologische Prüfung vollständig bestanden haben, die also Seitens der Kirche durchaus ohne allen Anstand zu allen kirchlichen Verrichtungen zur Kirche zugelassen werden, und die von Seiten der Kirche auch ein kirchliches Amt erhalten werden, die aber in Folge der bestimmten Vorschrift von Seiten des Staates die Zulassung zum Kirchenamte nicht erhalten können. Es träfe in der evangelischen Landeskirche der Umstand ein, daß solche Geistliche ständig blos Vicariate oder Pfarrverweserstellen bekleiden könnten. Da die Staatsprüfung nichts verlangt, als dasjenige, was auch die Kirchenregierung als wünschenswerth ansieht, so glauben die Vertreter dieser Ansicht, es sei allein dann eine klare Stellung zu nehmen, wenn die Kirche selbst durch ihr eigenes Gesetz, also auch durch ihren eigenen Willen diese Staatsprüfung als Vorbedingung der Zulassung zur theologischen Hauptprüfung ansähe. Eine dritte Meinung nahm eine vermittelnde Stellung ein, sie glaubte Rücksicht nehmen zu müssen auf das Interesse derjenigen Candidaten, welche

der Prüfung unterstellt werden sollen. Die Vertreter dieser Ansicht sind in dem Ausschusse die Majorität gewesen, sie glaubten der Kirchenregierung empfehlen zu sollen, daß sie diejenigen Candidaten, welche die staatliche Prüfung schon vor der theologischen Hauptprüfung bestanden haben, nicht mehr weiter in denselben Fächern prüfen solle, sie glaubten, daß man der Prüfung des Staats eine hinreichende Schärfe und Strenge zutrauen könne, um Diejenigen, welche in dieser Prüfung bestanden sind, nunmehr zu dispensiren von der Prüfung in den gleichen Fächern Seitens der kirchlichen Prüfungscommission, beziehungsweise sie glaubten in dem Nachweis, daß ein Candidat die staatliche Prüfung bestanden habe, eine Dispensation finden zu können, um ihm nicht eine zweite Prüfung von gleicher Qualität aufzubürden. Von diesem Gesichtspunkte aus ist dieser Satz in den Anhang gekommen, der sich dahin äußert, der Kirchenregierung zu empfehlen, daß diejenigen Candidaten, welche den Nachweis über die bestandene staatliche Prüfung bringen, so lange und so weit nicht besondere Gründe entgegen stehen, von einer weiteren Prüfung in den allgemein wissenschaftlichen Fächern Seitens der kirchlichen Behörde entbunden werden. Die Beschränkung, „so lange nicht anderweitige Gründe entgegenstehen“, mußte von der Kirche gemacht werden, denn es kann Fälle geben, in denen die Kirche der staatlichen Prüfung das Vertrauen nicht mehr schenkt, oder in welchen aus andern Gründen die kirchliche Behörde auf diese staatliche Prüfung keine Rücksicht mehr nimmt. Sie glaubten aber auch ferner noch der Kirchenregierung empfehlen zu sollen, die Candidaten nicht in eine falsche Stellung gegenüber ihrem künftigen Beruf zu bringen; ohne daß die Kirche einen Zwang ausübt, kann sie den Candidaten die Folgen vorstellen, welche das Unterlassen nach sich zieht, und sie ermahnen, dieser Prüfung sich auch wirklich zu unterwerfen. Auch in dieser Beziehung ist ein desfalliger Satz aufgenommen. Wie Sie aus der Mittheilung des Oberkirchenraths ersehen, steht in Aussicht, daß die Staatsregierung die Verordnung von 1867 dahin modificirt, daß sie den Studirenden der evangelischen Theologie erlaubt, schon nach Abschluß des fünften Semesters diese staatliche Prüfung zu bestehen, und es

werden ohne Zweifel kleine Modalitäten damit verbunden werden müssen. Wird es erreicht werden, daß die Regierung diese Prüfung der Candidaten der evangelischen Theologie schon nach dem fünften Semester zuläßt, so wird sich eine leichte Verbindung dieser staatlichen Prüfung mit der ersten theologischen Prüfung wohl von selbst ergeben, und bei gutem Willen Seitens der Staatsregierung und der Kirchenregierung, an dem wir nicht zweifeln dürfen, könnte der Zeit nach eine solche Verbindung der beiden Prüfungen getroffen werden, daß die Candidaten der Theologie dadurch nicht weiter belästigt werden würden. Die Belästigung läge darin, daß die Candidaten wegen dieser staatlichen Prüfung ein weiteres Mal nach Karlsruhe reisen müßten, um sich dieser staatlichen Prüfung zu unterziehen; wenn es dagegen möglich ist, daß diese staatliche Prüfung in Gemeinschaft mit der theologischen Vorprüfung in unmittelbarer Zeitfolge abgenommen werden kann, so ist factisch eine solche Prüfung keine größere Belästigung. Aus diesen Momenten ist der erste Satz des Anhangs hervorgegangen, und die Commission empfiehlt Ihnen nun sowohl die Grundsätze anzunehmen, als die Zuschrift, welche an den Oberkirchenrath gerichtet werden soll.

Präsident. Es liegen zwei Anträge vor. Der eine bezieht sich auf die Grundsätze der Prüfung, wie sie die Kirchenregierung für sich feststellt, und der andere bezieht sich auf die Beziehungen zum Staate. An und für sich könnte man das auch in der Vorberathung trennen, aber es scheint mir zweckmäßig, wenn vorher keine allgemeine Discussion beschlossen wird, dann würden wir übergehen zu den Grundsätzen, und ich vermüthe, daß wir darüber sehr bald ins Reine kommen. Sind die Grundsätze festgestellt, so kommen die Zusatzanträge, und dabei könnte dann Einiges nachgeholt werden, was in der allgemeinen Discussion nicht bemerkt worden ist. Sind Sie damit einverstanden?

(Zustimmung.)

Staatsrath Müßlin. Die Grundsätze, welche der Oberkirchenrath aufgestellt hat und die von Ihrem Ausschuß vorgeschlagenen gehen in zwei wichtigen Punkten auseinander nämlich in der Stellung zu der staatlichen Verordnung und

in der Frage, ob eine oder zwei Prüfungen nothwendig sind. Wenn der Oberkirchenrath dem Vorschlage gleichwohl zustimmt, muß ich mir erlauben, dies kurz zu erläutern. Nachdem die staatliche Verordnung erschienen war, die eine staatliche Prüfung der Candidaten der Theologie über allgemein wissenschaftliche Fächer vorgeschrieben hatte, mußte sich natürlich die Frage aufwerfen, wie sich die Kirchenbehörde zu dieser neuen Einrichtung verhalten solle. Eine Berechtigung konnte dem Staate nicht abgesprochen werden, eine solche Prüfung anzuordnen, denn das Gesetz vom 9. October 1860, auf dem die neue Stellung der Kirche im Staate beruht, bestimmt ausdrücklich im §. 9, daß die Zulassung zu einem kirchlichen Amte durch den Nachweis einer allgemein wissenschaftlichen Vorbildung bedingt sei, und daß der Umfang derselben und die Art des Nachweises durch eine Verordnung bestimmt werden solle. Wo aber die Staatsregierung in ihrem Rechte ist, da betrachten wir es als selbstverständlich, daß auch die Kirchenbehörde keinen Widerstand, sondern den schuldigen Gehorsam gegenüber der Verordnung leistet. Es war deshalb nur die Frage, ob man die theologische Prüfung ohne Rücksicht auf die staatliche in der alten Weise vornehmen solle oder nicht? Die Folge des Ignorirens der Staatsprüfung wäre gewesen, daß über eine Reihe von Gegenständen die Candidaten zweimal geprüft werden müßten, namentlich über die philosophischen Gegenstände; das wäre eine große Belästigung gewesen und natürlich auch nicht wünschenswerth. Es wurde deshalb der Versuch gemacht, eine Einrichtung zu treffen, wonach die Resultate der staatlichen Prüfung auch für die theologische Prüfung angenommen wurden, also in all den Fächern, wo der Staat eine Prüfung vornahm, nicht noch einmal geprüft wurde. Um aber dies zu können, verständigte man sich mit der Staatsregierung, daß sie Commissäre des Oberkirchenraths der Staatsprüfung anwohnen lasse, damit diese sich verlässigen könnten über das Maß des Geforderten, über die Art und Weise, wie die Prüfung vorgenommen wird, um danach bemessen zu können, ob die Kirche nicht noch weitergehende Forderungen stellen und dann eine nachträgliche weitere Prüfung in denselben Fächern vornehmen müsse. So ging dies mehrere Jahre hindurch,

ohne Unzuträglichkeiten herbeizuführen, später kam die Sache so, daß Candidaten in der staatlichen Prüfung nicht bestanden, während sie in der theologischen sogar gut bestanden waren. Das war ein Mißstand und bald erhob sich ein Widerstand gegen diese Einrichtung, wie sie der Oberkirchenrath getroffen hatte, es wurde von allen Seiten, fast auf allen Diöcesansynoden, das Verlangen gestellt, man solle bei der vorgeschriebenen kirchlichen Prüfungsordnung bestehen bleiben und nicht einen Theil der Fächer dem Staate zur Prüfung überlassen. Wir haben nun, weil eine Prüfungsordnung besteht, welche vorschreibt, daß die kirchliche Prüfungscommission in all den Fächern prüfen soll, und weil manche Unzuträglichkeiten sich herausgestellt haben, die alte Ordnung wieder eingeführt und ganz in der früheren Weise die Prüfung vorgenommen und danach die Candidaten recipirt und ordinirt. Es war das aber nicht geschehen, um Opposition gegen die Staatsregierung zu machen, man wollte diese nicht hindern, auch ihre Prüfung vorzunehmen, man hat nicht daran gedacht, die Candidaten der Theologie davon abzuhalten, der Staatsprüfung sich zu unterziehen, im Gegentheil, sie wurden aufmerksam gemacht auf die Folgen der Unterlassung dieser Prüfung. Wenn nun Ihr Ausschuß vorschlägt, wieder in der Weise eine Verbindung der staatlichen und theologischen Prüfung vorzunehmen, wie es von Anfang von dem Oberkirchenrath selbst eingerichtet war, so kann natürlich grundsätzlich dagegen nichts erinnert werden. — Der andere Punkt betrifft die Frage, ob eine oder zwei Prüfungen vorgenommen werden sollen, und in dieser Beziehung ist früher jeweils von der Generalsynode und von der Kirchenregierung davon ausgegangen worden, daß zwei Prüfungen, eine Vorprüfung und eine Hauptprüfung, stattfinden sollen. Es sind auch zwei Entwürfe von Prüfungsordnungen von Seiten des Oberkirchenraths bearbeitet worden, welche von diesem Grundsatz ausgehen, allein eine Folge des Zustandes, welcher nach der staatlichen Verordnung eingetreten war, war auch die, daß man nur noch eine Prüfung für angemessen halten konnte: denn auf den Vorschlag des Oberkirchenraths, die staatliche Prüfung an den Schluß des fünften Semesters zu setzen, wurde von Seiten der Großherzoglichen

Staatsregierung nicht eingegangen, es wurde vielmehr erklärt, daß erst nach Beendigung der ganzen Universitätszeit die staatliche Prüfung abgehalten werde. Wenn nun erst nach dem Schlusse aller Universitätsstudien in den allgemein wissenschaftlichen Fächern geprüft wird, dann ist auch gar keine Veranlassung, es wäre sogar unzweckmäßig, die Prüfung zu theilen und früher über diese Gegenstände auch von Seiten der Kirchenbehörde eine Prüfung vorzunehmen. Jetzt hat das Ministerium des Innern in Aussicht gestellt, daß es seine Prüfung nach dem Schlusse des fünften Semesters vornehmen lassen wolle. Dadurch ist die Sachlage eine andere geworden. Dieselben Gründe, welche früher wünschenswerth machten, daß nur eine Prüfung stattfinde am Schlusse der Universitätsstudien, dieselben Gründe sprechen für zwei Prüfungen, denn wenn nach dem fünften Semester in den allgemein wissenschaftlichen Fächern geprüft wird, so ist es naturgemäß, daß auch die kirchliche Prüfung über solch allgemeine Fächer vorgenommen wird, sie schließt sich ganz sachgemäß daran an, und wenn auch im Allgemeinen darüber die Meinungen sehr verschieden sind, ob es passender ist, eine oder zwei Prüfungen vorzunehmen, so liegen die Verhältnisse eben so, daß es geboten erscheint, zwei Prüfungen anzuordnen. Der Herr Berichterstatter hat schon ausgeführt, welche Vorzüge das auch hat, und dieselben sind nicht zu verkennen; es wird dadurch bewirkt, daß die Studirenden von Anfang an ihre Zeit mehr auf das Studium verwenden, und zum Andern, daß ein Abschluß mit den vorbereitenden Fächern gemacht wird und die andere Zeit dann auf die eigentlich theologischen Fächer verwendet werden kann. Es ist also, wenn die staatliche Prüfung nach dem fünften Semester vorgenommen wird, vollkommen richtig, daß die theologische Prüfung sich anschließen soll, und es kann die Zustimmung dazu erklärt werden, daß dann zwei Prüfungen vorgenommen werden sollen.

Dr. Hitzig. Ein Hauptgegenstand unserer heutigen Berathung betrifft den Ausgleich mit dem staatlichen Vorexamen der Theologen. Ich bin nicht Willens, mich an dieser Discussion zu betheiligen, sondern habe mir ein paar andere Punkte ausgesucht, wegen deren ich mich zum Wort meldete. Es ist

im Schooße der Commission darüber Klage erhoben worden, daß von unseren Mittelschulen die jungen Leute gewöhnlich nicht hinreichend in den alten Sprachen unterrichtet an die Universität abgehen. Es ist anerkannt worden, daß theilweise eine erfreuliche Besserung sich zeigt in Bezug auf die beiden classischen Sprachen, dagegen verhält es sich bei einer andern gerade entgegengesetzt. Das Studium der hebräischen Sprache ist in der Gegenwart unter alles frühere Niveau heruntergegangen, indem wir die jungen Leute auf die Universität empfangen, ohne daß sie correct lesen können; die besseren unter ihnen erklären geradezu, sie fühlen sich zu schwach, um academische Vorträge zu verstehen. Man kann nun nicht sagen, sie sollen hebräisch auf der Universität lernen. Die Universität hat keine Elementarkenntnisse beizubringen, sondern die jungen Leute sollen so vorbereitet kommen, um die Vorträge verstehen zu können. Es ist auch ganz sicher, aller Sprachunterricht muß frühzeitig zur Hand genommen werden, so lange das Gedächtniß nicht zerstreut und überladen ist. Die Formen, in welche von den fremden Sprachen das Denken gefaßt wird, die sind das Neue, das Unbekannte, das gelernt werden muß; nun mit diesem Lernen hat es bei dem Griechischen und Lateinischen nicht viel auf sich, mit dem Hebräischen ist es etwas ganz Anderes. Das Hebräische hat für uns etwas Sprödes; es will uns nicht recht eingehen, da ist nun der pädagogische Zwang am Platze; und es kann nicht davon geredet werden, daß ein junger Mensch sich des Hebräischen durch Selbststudium bemächtigen möge. Ich weiß nun recht wohl, in den organischen Lehrplan fügt sich das Hebräische nur unbequem ein, weil nur eine Minderzahl dasselbe lernt; allein so lange der Staat das Alte Testament und die protestantische Theologie nicht abschafft, ist es seine Pflicht, daß er für die Erlernung der Sprache des Alten Testaments seiner Seits sorge. Es gibt auch nicht nur etwa zwei Farben, schwarz und weiß, und nicht blos zwei alte Sprachen: Lateinisch und Griechisch, sondern die hebräische, mit dem Phöniciischen wesentlich identische Sprache ist eine im Alterthum weitverbreitete Cultursprache, die es nicht verdient, als Aschenbrödel behandelt zu werden. Meine Meinung ist, hier, wo wir die Grundsätze feststellen, von denen eine künf-

tige Prüfungsordnung geleitet werden soll, haben wir durch unsere Erklärungen darauf hinzuwirken, daß die philologische Seite der Theologie, das Studium der alt- und neutestamentlichen Exegese, nachdrücklich betont werde. Das führt mich auf die Verlegenheit, in die der Oberkirchenrath sowohl als auch die Commission gesetzt worden ist durch den Umstand, daß die Theologen nicht gehalten sind, das theologische Seminar zu besuchen, aber dasjenige lernen sollen, was im Seminar gelehrt wird. Ich muß zurückgreifen auf die im Jahre 1867 begonnene Beseitigung eines Zwanges, den ich für heilsam hielt und halte. Ich frage nicht, ob es denn so nothwendig gewesen ist, das Seminar von der Kirche auszuscheiden und es der Universität als reine Staatsanstalt beizugeben; ich will auch keine Klage darüber erheben, daß in Folge dieser Maßnahme ein Seminarfond von 23,000 fl., der angesammelt war für theologische Bildungszwecke, in dem Schlund des Universitätsbudgets auf Nichtwiedersehen verschwunden ist. Ich will hier nur, indem ich meine innerste Ueberzeugung ausspreche, der Generalsynode von 1867 dazu gratuliren, daß sie, soviel an ihr war, ein segensreiches Institut zerstört hat, und wenn der Schaden nicht größer geworden ist, so verdankt man das einerseits der Umsicht des Ministeriums, das soweit als möglich die Sachen beim Alten ließ, und andererseits dem Verhalten der Seminarlehrer. . . .

Präsident. Ich möchte doch bitten, daß der Beschluß der Generalsynode von 1867 nicht zum Gegenstand der Verhandlung gemacht wird.

Dr. Hitzig. Ich stimme mit dem Herrn Präsidenten um so mehr überein, als ich damit gerade fertig bin. Durch die Aufhebung des Seminarzwanges ist insofern ein Schaden geschehen, als die natürliche Folge war, daß die jungen Leute besonders deshalb, weil der Eintritt in das Seminar von einem Examen abhängt, überhaupt nicht in das Seminar eintraten. Sie werden nun sagen, um diese haben wir in Heidelberg uns nicht zu kümmern, nun wahr ist es schon, aber ich denke daran, daß gerade die besseren und strebsameren jungen Leute in das Seminar gehen. Und wenn ich nun in Erwägung ziehe, wie viel wir da Lücken zu ergänzen finden, wie

wir Sicherheit des Wissens erst schaffen, das Denken in die rechte Bahn einlenken und die Leute zurechtbürsten müssen, wenn ich also daran denke, was das Schicksal Derer sei, die sich selbst überlassen werden, so erfüllt mich das mit banger Sorge. Ein weiterer Schaden ist auch dadurch entstanden, daß die Zahl der Seminaristen sich vermindert hat, denn es kommt bei so geringer Zahl nicht zu dem rechten Gemeingeiste, kraft dessen die Studenten von einander selbst gegenseitig lernen; es kann kein so reger Gedankenaustausch entstehen, wenn es nur wenige sind, wie er für die Studenten heilsam ist. Meines Erachtens ist es überhaupt von Uebel, wenn man da, wo es am Platze ist, der Jugend den Ernst zu zeigen, das unterläßt. Ich glaube, daß man dadurch, daß man Freiheit gibt, wo das Gegentheil angezeigt wäre, die Leute eigentlich anleitet, auf die leichte Achsel zu nehmen, was man schwer nehmen sollte. Ich verlange nicht, daß man den Seminarzwang wieder herstellen solle, aber ich wünsche nur nicht, daß überhaupt ausgesprochenemmaßen oder andeutungsweise ein Freibrief ausgestellt werde für solche Fahnenflucht. Ich werde im Anschlusse an das zuletzt Gesagte mir erlauben, bei §. 5 eine Redactionsänderung eines Satzes zu beantragen.

Dr. D. Schellenberg. Ich habe vor, einen Antrag aufzugreifen, der von dem Herrn Berichterstatter bereits erwähnt worden ist, in der Commission selbst aber die Majorität nicht erlangt hat. Ich glaube, wir werden einer Pflicht nachkommen, wenn wir zuerst der Kirchenbehörde unsern Dank aussprechen für die sorgsame Treue, mit der sie bei Behandlung dieser ganzen Frage die Stellung und die Rechte der Kirche zu wahren bemüht war. Wir werden auch anerkennen die theologische Tüchtigkeit, mit der der Entwurf abgefaßt ist, es sind aber zwei wesentliche Punkte, in denen ich dessenungeachtet davon abweiche. In dem Einen ist die Commission einstimmig gewesen, insofern wir eine doppelte Prüfung zu schaffen uns verpflichtet gefühlt haben. Der Herr Berichterstatter hat die Gründe, welche die Commission dazu bewogen, angegeben, sie sind pädagogischer Natur, und das steht mir in erster Linie. In Bezug auf das, was der Herr Vorredner erwähnt hat, hinsichtlich eines Zuchtmittels, eines Mittels zu strengerm Fleiße

während der ganzen Studienzzeit für unsere ganzen Theologie Studirenden, scheint mir die Schaffung einer ersten Prüfung von großer Bedeutung; dies hat ferner den großen Vorzug, daß es sich dann ermöglichen läßt, die Tentamina aufzuheben. Ich neige sehr zu dem hin, was wir eben über das Seminar gehört haben, indeß soll nicht die Absicht sein, dadurch Etwas zu Gunsten des Seminars zu schaffen, aber wir haben die Thatsache zu berücksichtigen, daß die größte Anzahl der Theologen das Seminar besuchen. Ein letzter und wichtigster Punkt bei Creirung der ersten Prüfung ist der, daß sie die Möglichkeit darbietet, über die Frage der staatlichen Vorprüfung zu einem definitiven Abschluß zu gelangen. Diese Verordnung in Betreff der staatlichen Vorprüfung ist von der Landesgeistlichkeit vielfach als eine Ausnahmestellung für die Theologen schmerzlich und unwillig empfunden, von diesem Gesichtspunkte aus mit Mißvergnügen im Lande angesehen worden. Jetzt ist es meines Erachtens geboten, ein Definitivum zu schaffen. Der Verordnung gegenüber gibt es aber meines Dafürhaltens nur drei Möglichkeiten; einmal, diese Verordnung zu ignoriren, wie es in der Vorlage des Oberkirchenraths geschehen ist. Es hat das aber, wie bereits ausgeführt ist, den Nachtheil, daß die Sachlage bleibt, daß das mißliche Verhältniß besteht, daß wir eine Lage bekommen würden, wo nicht wenige Theologen diese staatliche Vorprüfung nicht gemacht haben und dann auch nicht das Recht haben, ein Staatsamt zu übernehmen; meines Erachtens müssen wir im Interesse unserer Candidaten dem energisch begegnen. Der zweite Weg wäre eine Opposition, so, daß die Generalsynode etwa beschlösse: Wir untersagen unseren Theologen, in diese staatliche Vorprüfung einzutreten. Es würde das etwas Festes in sich haben, allein die protestantische Kirche ist stets in einem friedlichen Verhältnisse zum Staate gestanden, sie erkennt in dem Staate eine göttliche Rechtsordnung auf Erden und wir möchten nicht die Politik befürworten, wie sie von der erzbischöflichen Curie empfohlen worden ist, die im Jahre 1864 in einem Hirtenbriefe bezüglich des Eintritts der Geistlichen in die Ortsschulräthe erklärte: Wir können nicht, göttliche und menschliche Rechte hindern uns, den Geistlichen den Ein-

tritt in die Schule zu gestatten, und nun auf einmal erklärt, wir können, ja wir wünschen und befehlen, daß sie eintreten; das ist eine Politik, die viel mehr den Charakter des Scheines als der Wahrheit an sich hat. Die protestantische Kirche will in einem inneren Verhältnisse zum Staate stehen, und von dem Gesichtspunkte aus, daß weder ein Ignoriren der Verordnungen möglich ist, noch auch offene Opposition gegen den Staat von uns gewünscht wird, ist nur ein Weg übrig, der: eine Verständigung anzubahnen, und es wird meines Erachtens wohlgethan sein, wenn die Synode in dieser Beziehung zu einer Aeußerung hierüber sich vereinigen könnte; es ist Aussicht vorhanden, wenn die Synode in dieser Beziehung ihren Wünschen einen Ausdruck gibt, daß diese Verständigung ermöglicht wird. Es ist ja bereits angenommen, daß nach fünf Semestern diese Prüfung abgenommen werden kann; es dürfte vielleicht passend sein, daß kirchliche Commissionen an dieser Staatsprüfung Antheil nehmen in der Weise, daß sie auch bei Feststellung der schriftlichen Themas, sowie des Schlusurtheils mit in Berathung gezogen würden. Wenn in dieser Beziehung eine Verständigung stattfinden könnte, so würde dann diese staatliche Vorprüfung auf eine nicht bloß äußere, sondern innerliche Weise mit der theologischen ersten Vorprüfung in Verbindung treten können. Sachlich würde in dieser Beziehung nichts Neues geschaffen, indem schon im Jahre 1828 — und diese Bestimmung ist nicht aufgehoben — diese Gegenstände als Gegenstände bezeichnet wurden, worin die Theologen geprüft werden sollen, wobei das Bestehen in denselben als Bedingung der Zulassung zur Hauptprüfung erklärt ist. So wird durch diese Verständigung die Möglichkeit gegeben sein, die staatliche Vorprüfung so mit unserer zu verbinden, daß sie von uns als obligatorisch erklärt wird, und das ist mir ein Hauptgegenstand.

Wir würden also dann — und das ist mein Antrag — aussprechen, daß, wenn eine Verständigung erreicht ist, die staatliche Prüfung als Vorbedingung zur Zulassung zur zweiten theologischen Hauptprüfung von uns angesehen werde. Es scheint mir damit einmal der Würde der Kirche in keiner Weise zu nahe getreten sein, sodann würden wir auf diese

Weise einen Zustand schaffen, der auch für unsere Candidaten ein segensreicher wäre. Ich erinnere mich hierbei an eine Gemeinde, die in einer Eisenbahnangelegenheit bemerkt hat, man hätte sie dazu zwingen sollen. Vielleicht würde es auch für manchen Candidaten wohlthätig sein, wenn er durch diese Bestimmung genöthigt würde, am Schlusse des fünften Semesters diese Prüfung abzulegen, wo er zudem innerlich diesem Gegenstande noch näher steht. Nach alle dem stelle ich den Antrag, daß wir aus den Erwägungen, die am Schlusse des Anhanges stehen, nach dem ersten Absätze den Satz aufnehmen: „Sollte es gelingen, sich so zu verständigen, daß der allgemein wissenschaftlichen staatlichen Vorprüfung eine der Stellung der Kirche entsprechende Stelle in der theologischen Vorprüfung eingeräumt werden könnte, so ist die Generalsynode der Ansicht, daß das Bestehen in dieser Prüfung als eine Bedingung für die Zulassung zur theologischen Hauptprüfung anzusehen ist.“

Damit würde dann meines Erachtens der übrige Theil in dem Anhange wegfallen können, wonach die Candidaten, die von dem Staate nicht geprüft werden, sich noch einer besonderen kirchlichen Prüfung in den allgemein wissenschaftlichen Gegenständen zu unterziehen hätten. Ich beantrage also, dies in die Erwägungen mit aufzunehmen.

Präsident. Wird der Antrag unterstützt?

(Mehrfach unterstützt.)

Specht. Hochgeehrte Herren! Mit meinen beiden Vorrednern bin ich in einigen Punkten einverstanden. Ich berühre mich mit dem ersten Theile des Vortrags des Abgeordneten Hitzig, daß die Prüfungsordnung auch dazu dienen möge, sogar schon in den Vorbereitungsschulen für die Universität mitzuhelfen, daß unseren Candidaten eine gründliche wissenschaftliche Bildung, also auch im Hebräischen, zu Theil werde. Was jedoch den zweiten Theil seines Vortrags betrifft, so habe ich darüber eine ganz andere Ansicht, die ich hier nicht näher auseinandersetzen will. Mit meinem Vorredner Schellenberg berühre ich mich in dem Danke, den er dem Oberkirchenrathe gegenüber über die Art und Weise ausgesprochen hat, wie er sich hier besonders in der letzten Zeit der kirchlichen Selbstständigkeit und der Würde der Kirche angenommen hat. Ich glaube

im Namen der ganzen Geislichkeit, oder wenigstens des eminent größten Theils desselben, und zwar alter wie junger Geislichen, solcher, die die besten Gramina machten, wie Derer, von denen man denken könnte, sie fürchten sich vor dem Examen, meine Freude darüber aussprechen zu können, daß nachdem die Verordnung vom 6. September 1867 erschienen und eine große und tiefe Mißstimmung sich gerade in diesen Kreisen bemerklich machte, die hohe Oberkirchenbehörde, als sich die Folgen in unangenehmer Weise zeigten, dagegen Schritte gethan hat, daß sie sich selbst das Recht vindicirt und damit in ächt conservativer Weise an den früheren Bestand der Dinge angeschlossen hat, ihre Diener selbst nach allen Seiten hin zu prüfen.

In diesem Sinne ist denn auch die Vorlage erschienen; ich glaube, daß je mehr selbstbewußt und ihres Rechtes eingedenk die evangelische Kirche auch unseres Landes sich stellt, desto mehr wird sie auch das gewinnen, daß andere Kreise und insbesondere die Staatsbehörden mit Achtung stets ihr diejenigen Rechte gewähren, die sie nach ihrer eigenthümlichen Natur in Anspruch zu nehmen das Recht hat, und namentlich, je ausdrücklicher in der kirchlichen Prüfungsordnung eine allgemein wissenschaftliche philosophische und philologische Bildung von ihren Dienern in Anspruch genommen wird, desto eher wird eine Verständigung mit dem Staate möglich sein, indem sich dieser dann für die Folge zu überzeugen suchen wird, daß die Kirche das, was sie bezüglich ihrer Diener verspricht, auch hält. Ich beschränke mich zunächst auf das Allgemeine dieser Vorlage. Es ist mir vielfach die Andeutung entgegengetreten, die jetzige Feststellung einer Prüfungsordnung und das ganze Auswegsuchen dabei müsse unter dem Gesichtspunkte betrachtet werden, daß sich der Staat in einem Conflict mit der Kirche, namentlich mit der römischen befindet und daß wir bei Feststellung der jetzigen Prüfungsordnung ja nicht dazu beitragen sollen, für den Staat diesen Conflict zu erschweren, daß wir vielmehr, wie dies auch der ganzen evangelischen Kirche zieme, ihm ein Bundesgenosse werden sollen. Ich würdige diese Gründe sehr und möchte Nichts dazu beitragen, daß in diesem Conflict und in diesem Kampfe zwischen dem modernen Staate

und der römischen ultramontanen Richtung in der katholischen Kirche irgendwie von unserer Seite ein Beitrag zu Gunsten dieses hierarchischen Systems gegeben werde. Aber ich wünschte auch, daß sich unser Gesichtskreis etwas erweitere und zwar nicht bloß in dem Conflict zwischen dem jetzigen Regierungssystem in unserem Lande und zwischen der römischen Kirche, sondern auch in dem Conflict, der da überhaupt in Deutschland zwischen dem staatlichen System und dem römisch-kirchlichen System besteht. Wenn wir die Sache von diesem größeren Gesichtskreise aus betrachten, werden wir die Freiheit haben, zu sagen, in unserem Lande wird gerade der Kampf zwischen der römischen Kirche und unserem Staatssystem am besten ausgetragen, wenn unser Staatssystem nicht zur Verschärfung dieses Conflictes beiträgt durch Maßregeln, die sich der Natur der Sache nach nicht rechtfertigen lassen, wenn dies unsere Regierung anerkennt, wenn sie Modificationen in diesen Maßregeln eintreten läßt und eine Verständigung, namentlich mit der evangelischen Kirche unseres Landes sucht. Ich glaube, wir haben um so mehr Recht, dies zu verlangen, als thatsächlich unsere evangelische Kirche der badischen Staatsregierung keinen Anlaß gegeben hat, ihr zu mißtrauen und Maßregeln, wie sie etwa gegen die römische Kirche nothwendig sind, auch gegen unsere Kirche auszubehnen. Ich glaube, daß es sich im Gegentheil immer mehr herausstellen wird, daß der Staat in der Behandlung der Kirche und ihrer Diener einen Unterschied machen muß zwischen der evangelischen Kirche und zwischen der römischen Kirche. Es ist überall so, daß, wenn man es mit Gegensätzen zu thun hat, man sich nicht einseitig auf seine Position stellt, und jede andere berechtigte Stellung darnach bemißt, sondern daß man Jeden nach dem Standpunkte bemißt, auf den er sich selbst stellt. Es wird deshalb auch die evangelische Kirche auf eine besondere Berücksichtigung und Behandlung auch in den Fragen, bezüglich welcher ein Conflict entstanden ist, rechnen dürfen, um so mehr, als sie gerade mit dem modernen und wahren guten Staatsprincip in innigem Zusammenhange und nicht im Conflict steht, denn der moderne Staat wurde von einem gesunden Princip aufgebaut, das wir seinem Ursprung und Wesen nach auf die Reforma-

tion und die evangelische Kirche zurückführen müssen. Es wird deshalb auch die evangelische Kirche einen berechtigten Anspruch darauf haben, daß sie in ihrer Selbständigkeit geachtet und darnach behandelt wird, während auf der andern Seite die römische Kirche und der Jesuitismus, wie er sich als der herrschende Geist in der römischen Kirche zeigt, eine andere Behandlung von Seiten des Staats sich gefallen lassen muß, denn je nachdem der Gegensatz ist, wird auch die Behandlung stattfinden müssen. Deshalb glaube ich auch, daß wir diesem Conflict keine Nahrung geben, wenn wir darauf hinstreben, diesem Conflict keine falsche Lösung zu geben und nicht dazu beitragen, in Folge von Schwächlichkeit die Rechte der Kirche daran zu geben, wenn es sich um eine so wichtige Frage, wie die Bildung der Diener unserer Kirche handelt. Ich glaube, unsere evangelische Kirche hat leider nur zuviel durch ihre Nachgiebigkeit vielfach eine Behandlung erfahren, die ihren Rechten nicht volle Rechnung getragen hat. Es ist — ich darf dies wohl sagen, ohne eine Beleidigung auszusprechen — vielfach die Meinung in weiten Kreisen und zwar unter Politikern wie sonst verbreitet, mit der evangelischen Kirche sind wir gleich fertig, da haben wir nicht so viel Rücksicht zu nehmen, die widersteht sich nicht, sie ist geduldig, und ich gebe zu, daß dies mit ein Vorzug und nicht blos ein Tadel unserer Kirche ist. Es geht aber doch Alles bis zu einer gewissen Grenze, und gerade da, wo es sich zeigt, daß die empfindlichsten Lebensrechte der Kirche geschädigt und verletzt sind, sollte doch auch die Kirche — und dazu sind wir als Synode berufen — diese Rechte in fester Entschiedenheit betonen, ohne uns deshalb einer Opposition im revolutionären Sinne des Wortes schuldig zu machen. Fürchten wir uns doch nicht zu sehr vor dem Worte Opposition, denn dasselbe bedeutet grammatisch erklärt nur Gegenüberstellung, Entgegenstellung, und dies muß ja nicht immer im feindlichen Sinne gemeint sein, und festzustehen ist gewiß ein Zeichen der Männlichkeit und der Selbständigkeit, wie es unserer Kirche ziemt, und es gibt auch eine berechtigte christliche Opposition, sowohl im Staat wie in der Kirche, deren wir uns nicht zu schämen brauchen. Mir ist sogar manchmal das Gegentheil vorgekommen. Ich

habe im Laufe des Kriegsjahrs manchen Militärzug an mir vorübergehen sehen, und dabei waren Munitionswägen in großer Menge. An jedem Munitionswagen habe ich noch ein weiteres Rad gesehen und als ich nach dessen Bedeutung fragte, wurde mir gesagt, daß dies ein Reserverad sei, welches benützt werde, wenn irgend ein Schaden vorkommt. Es ist mir nun vorgekommen, als ob nach der Ansicht mancher Politiker die evangelische Kirche nur als ein solches Reserverad am Staatswagen mitgeführt worden ist und man nur in solchen Fällen, wo ein größerer Conflict mit der römischen Kirche entsteht, gerne dieses Reserverad in Anspruch nimmt, daß es besser geht. Ich wünschte diese Stellung nicht länger für unsere Kirche, welche doch auch im Jahre 1860 ein großes Recht erworben hat, und auf Grund dieses Rechts soll sie sich auch selbständig aufbauen. Erlauben Sie mir nun auf die Vorlage selbst ganz kurz einzugehen. Ich stehe im Ganzen zu den sechs ersten Sätzen, mit Ausnahme des sechsten, wo ich einen Antrag stellen werde, der dazu dienen würde, eine Verständigung, wie sie meines Erachtens der Kirche am ersten ziemt, möglich zu machen. Dieser Antrag heißt nämlich: „Hinsichtlich der Verordnung vom 6. September 1867 spricht die Synode den Wunsch aus, daß es dem Oberkirchenrath gelingen möge, mit der Staatsregierung eine Verständigung derart zu finden, daß der Staat sein Aufsichtsrecht über die wissenschaftliche Bildung der Candidaten der evangelischen Theologie im Anschlusse an die erste Vorprüfung übe, indem er in ausreichender Weise bei dieser Prüfung, sei es durch einen eigenen Commissär, oder durch eine gemeinschaftliche Prüfungscommission sich die Ueberzeugung verschafft, daß die Candidaten die vom Staate geforderte wissenschaftliche Bildung besitzen“. Ich gebe dem Staate das volle Recht, daß er nicht ohne Kenntniß von dem Wissen der Diener irgend einer Kirche, namentlich aber der evangelischen Kirche bleiben darf, sondern daß er sich die Ueberzeugung verschaffen muß, diese Diener besitzen eine Bildung in ihrer wichtigen Stellung als Volkslehrer in größeren Kreisen, als Mitglieder der Ortsschulräthe und der Armenräthe, wie sie dem Stande der Bildung, den der Staat das Recht hat, von Jedem, der eine solche

wichtige Stellung einnimmt, zu verlangen, entspricht. Ich sehe zwar auch in der Maturitätsprüfung, wie sie von jedem Theologen schon von der Kirche und vom Staat verlangt wird, und darin, daß den Theologen der Besuch einer Anzahl von philosophischen Vorlesungen in der Prüfungsordnung zur Pflicht gemacht wird, eine ziemliche Befriedigung des berechtigten Verlangens des Staates. Ich möchte überhaupt fragen: Warum hat der Staat das Recht, sich zu überzeugen, ob die Theologen auch dieser Pflicht genügt haben? Ich will dieses Recht nicht absolut vertheidigen, aber aus Zweckmäßigkeitsgründen glaube ich schon aus formellen Gründen, aber auch materiell, daß er das Recht hat, sich zu überzeugen, daß die Candidaten den von ihm gestellten Anforderungen entsprechen. Ich wünschte aber und glaube, daß die Kirche das Recht hat, zu verlangen, daß dies von Seiten des Staats in einer Weise geschehe, welche den Rechten der Kirche entspricht. Der Staat solle nicht sagen, wir wollen die Candidaten besichtigen und wenn wir zufrieden sind, könnt ihr mit ihnen machen, was ihr wollt, sondern Beide, Staat und Kirche, sollten sich hier auf neutralem Boden begegnen und sich die Candidaten ansehen, und zwar so, daß Beide sagen können, sie entsprechen der an sie geforderten wissenschaftlichen Bildung. Oder aber die evangelische Kirche macht bei ihrer Prüfung die Thüre weit auf und sagt nun zum Staate: Komme und überzeuge Dich in ausreichender Weise, ob die Candidaten die von Dir geforderte wissenschaftliche Bildung besitzen. Das ist eine Stellung, die die Kirche in Anspruch nehmen darf und da hat der Staat dann auch hinreichend seine Pflicht erfüllt, daß er dem Volke gegenüber nicht Diener der evangelischen Kirche anstellen läßt, die etwa nicht die vom Staate geforderte Bildung haben. Wenn nicht in dieser Weise das Recht der Kirche und des Staates zum Ausdruck kommt, dann wünschte ich lieber, daß der Weg, den die hohe Oberkirchenbehörde bisher beschritten hat, im Interesse der Selbständigkeit der Kirche fortbeschritten werde, daß nämlich die kirchliche Stellung gewahrt werde und daß die Kirche, ohne Rücksicht auf das zu nehmen, was der Staat seiner Seits verlangt, ihre Candidaten in ausreichender öffentlicher Weise nach der festgesetzten Prüfungsordnung prüft.

Ich sehe da wohl, daß dies ein unangenehmer Conflict wäre, der aber auch seinen Austrag finden würde, und die Candidaten, die sich der Kirchenbehörde voll hingeben und sich von ihr nach allen Seiten prüfen lassen, werden mit der Zeit auch ihre Stellung finden, wie sie auch die der katholischen Kirche finden werden, die hierin gleiches Interesse mit uns hat, obgleich bei ihr, wie bemerkt, noch etwas Anderes zur Sprache kommt. Ein bekannter Mann hat gesagt, eine Stellung auf dem Kopf kann eine Zeit lang angehen, man kann dabei die Welt von der Rehrseite ansehen, aber auf die Dauer läßt sich dies doch nicht durchführen. Ich möchte dies in positiver Weise dahin übersetzen: Recht muß doch Recht bleiben und dem müssen und werden schließlich die Herzen zufallen.

Präsident. Ich muß die nachfolgenden Herren Redner ersuchen, sich einer größeren Kürze zu befleißigen, da sonst die Discussion zu weit ausgedehnt wird und dann könnten eine Reihe von Mitgliedern nicht mehr zum Worte kommen.

Dr. Schenkel. Ich werde mir den Wunsch des Herrn Präsidenten in meinem Vortrage zu Herzen nehmen und mich in dieser wichtigen Angelegenheit auf das beschränken, was ich für meine Pflicht halte, hier öffentlich auszusprechen.

Die Wichtigkeit der heutigen Vorlage erhellt schon daraus, daß seit dem Jahre 1828 in dieser Sache, trotz der Entwicklung der kirchlichen Verhältnisse, gar nichts geschehen ist und daß Jahre hindurch geführte Verhandlungen über diese Angelegenheit fortwährend gescheitert sind. Wenn es nun uns heute gelingt, etwas Dauerndes zu schaffen, so dürfen wir sagen, wir haben die Zeit, die mit Vorbereitungen zugebracht wurde, nicht verloren. Es sind hauptsächlich zwei Punkte, auf die ich Ihre Aufmerksamkeit lenken möchte.

Der erste Punkt betrifft die Grundsätze der Prüfungsordnung, welche der evangelische Oberkirchenrath entworfen hat. In dieser Beziehung begrüße ich den Entwurf, so wie er aus den Commissionsverhandlungen hervorgegangen ist, mit Freuden; aber ich begrüße auch die Worte des verehrten Herrn Präsidenten des Oberkirchenraths mit Freuden, der uns erklärt hat, daß der evangelische Oberkirchenrath in keiner Weise den Anträgen der Commission entgegengetreten wolle. Der

Oberkirchenrath hat, lediglich aus besondern Rücksichten, nur eine Prüfung für die Candidaten der Theologie anordnen wollen, derselbe ist jedoch mit der Commission überzeugt, daß es sachlich fördernder ist, wenn zwei Prüfungen, eine Vorprüfung und eine Hauptprüfung, stattfinden.

Hochgeehrte Herren! Wir wissen, daß gegenwärtig ein tiefgreifender Kampf zwischen der Kirche und der Schule geführt wird. Wir dürfen uns darüber nicht täuschen, eine mächtige Partei ist vorhanden, die, wenn sie es auch nicht ausspricht, doch dahin drängt, daß die Kirche allmählich durch die Schule ersetzt werde, und je weniger allgemeine und theologische Bildung unsere Geistlichen sich aneignen, desto mehr wächst der Schulmeister dem Geistlichen über den Kopf, ja man hofft auf die Zeit, wo unsere Geistlichen mit ihrer Bildungsstufe unter das Niveau des Lehrers sinken werden. Sorgen wir daher rechtzeitig dafür, daß dieser Zustand niemals eintreten kann, sorgen wir dafür, daß unsere evangelischen Geistlichen, auch in den kleinsten und entlegensten Dörfern, die Träger wahrer Cultur sind, allerdings nicht allein die Träger einer bloß humanistischen Cultur, sondern auch Träger jener Cultur, die das Christenthum geschaffen hat und die, nach meiner Ueberzeugung, nur das Christenthum unserm Volke erhalten kann. Es hat deshalb, wie mir scheint, die Commission sehr wohl daran gethan, daß sie den Studiengang der Theologen in der Hauptsache so beibehalten hat, wie er bis jetzt schon angeordnet, aber nicht bestimmt genug ausgebildet war, daß nämlich zwei Studiencurse, ein theoretischer und ein praktischer, von ihr angenommen worden sind.

Vor Allem muß ohne Zweifel der Studirende der Theologie gründlich, tüchtig und gewissenhaft lernen, von Anfang an lernen, und das erreichen wir nur durch eine bessere Prüfungseinrichtung, als wie wir sie bisher hatten, nämlich durch Anordnung einer ersten Prüfung in der Weise, wie das Ihnen geschildert worden ist. Unser Seminar-Tentamen konnte dies einigermaßen erreichen, so lange es noch obligatorisch war, aber so wie die Verpflichtung dazu aufhört, so wie jeder darin durchgefallene Candidat sagen konnte, ich studire nun doch weiter, ich gehe nun doch in den praktischen Cours, so hatte

eine solche Prüfung keine rechte Bedeutung mehr. Aus diesem Grunde freue ich mich, daß gerade über diese wichtige Frage einer zweimaligen Prüfung fast Einstimmigkeit unter uns herrscht. Was mich dabei noch besonders freut, ist das, daß die beiden Seiten des Hauses hinsichtlich dieses Punktes Hand in Hand gehen, daß die Herren auf der rechten Seite ebenso sehr als wir auf der linken überzeugt sind, daß unsere Geistlichen tüchtig durchgebildete Männer sein müssen. Aber, hochgeehrte Herren, wir müssen auch einen praktischen Studiencurs haben, unsere Geistlichen müssen auf der Universität nicht nur Lernen, sondern sie müssen auch erzogen werden und zwar im besten und schönsten Sinne des Wortes, nicht durch äußeren Druck und Zwang, sondern dadurch, daß sie schon auf der Universität den ganzen Ernst ihrer künftigen Aufgabe als Hirten der Gemeinde erkennen und erwägen.

Ich gehe nun zu der zweiten Bemerkung über, die ich zu machen habe. Es betrifft diese zwar nicht den allerwichtigsten, aber doch den schwierigsten Punkt unserer heutigen Berathung. Da halte ich mich nun ganz besonders für verpflichtet, meine Stellung zu kennzeichnen, denn ich möchte nicht, daß meine Abstimmung über diesen Punkt in irgend einer Weise mißverstanden werde. Wir besitzen eine staatliche Verordnung vom 6. September 1867, die auf den Gesetzen von 1860 beruht, wonach die Theologen von der Staatsbehörde in den allgemein wissenschaftlichen Fächern geprüft werden sollen. Diese Verordnung ist sicherlich ursprünglich von denen, die sie gegeben haben, sachlich gut gemeint, sie ist ebenso unbestritten nach ihrer formellen Seite hin berechtigt, und ich glaube, wir müssen dies von vornherein, um jedes Mißverständnis abzuschneiden, anerkennen. Aber, hochgeehrte Herren, ich gestehe Ihnen aufrichtig, es thut mir leid, daß diese Verordnung in der Weise, wie dies geschehen ist, zur Ausführung gekommen ist; es thut mir Leid vor Allem um deswillen, weil sie ein Zankapfel geworden ist zwischen dem Staate und der evangelischen Kirche. Wir werden nun vor Allem — es hat dies auch der Herr Vorredner ausgesprochen und ich bin darin mit ihm einverstanden — wir werden zu verhüten haben, daß die evangelische Kirche in einen Conflict mit dem Staate

geräth, und während wir dies verhüten möchten, ist leider der Conflict schon da. Wir wollen uns darüber nicht täuschen, er ist da und die Synode hat nun die Aufgabe, ihn wo immer möglich zu schlichten. Das ist mir viel wichtiger als die Verordnung selbst, das ist mir wichtiger selbst als die Prüfung in den wissenschaftlichen Fächern, daß nicht ein Funken des Streites zwischen die evangelische Kirche und den Staat hineingeworfen wird, der zur verderblichen Flamme aufschlagen könnte, aus welcher schließlich ein Brand entstünde in einem Augenblicke, wo von einer andern Seite her Brandraketen in unsere Staatsordnung, ja in unser neues deutsches herrliches Reich hineingeschleudert werden wollen.

Hochgeehrte Herren! Sie haben ohne Zweifel aus meinen bisherigen Aeußerungen in den Debatten dieser hohen Versammlung die Ueberzeugung gewonnen, daß ich der Kirche ihre volle Berechtigung und den ganzen Umfang ihrer Befugnisse, nachdem einmal die Trennung zwischen Kirche und Staat principiell ausgesprochen ist, zu erhalten und zu sichern wünsche. Das ist mein Standpunkt und den werde ich nicht aufgeben und den kann ich auch in dieser Frage nicht aufgeben. Es hat mir diese Frage ernste Bedenken erweckt und Ihre Commission hat lange darüber gesehen und sie allseitig erwogen. Während dieser Zeit ist mir die Ueberzeugung immer fester und klarer geworden: die Kirche muß dabei ihre Stellung wahren. Aber sie muß sie so wahren, daß, wie ich vorhin schon bemerkte, wo immer möglich der Conflict mit der Staatsregierung zum Austrage gebracht wird, und hier liegt die große Schwierigkeit unserer Aufgabe. Wie ist dies möglich? Hochgeehrte Herren! Wenn wir lediglich sagen, die Kirche hält ihre Stellung fest, sie ist berechtigt, ja sogar verpflichtet, auch in den weltlichen Fächern ihre Candidaten zu prüfen, und wenn wir uns heute einverstanden erklären mit Dem, was der evangelische Oberkirchenrath und zwar in bester Absicht und im Gefühle seiner Würde in letzter Zeit gethan hat, dann lösen wir den Conflict sicherlich nicht, dann bleiben wir mitten darin und die Generalsynode geht auseinander, ohne daß sie in dieser Sache das gethan hat, was so wünschenswerth ist. Außerdem würden wir in diesem Fall unsern

armen Candidaten eine doppelte Last auflegen. Wenn sie nur unter der Bedingung eine Pfründe erhalten können, daß sie das vom Staate geforderte weltliche Examen gemacht haben, so werden alle, die sich einigermaßen dazu tüchtig fühlen, dieses Examen machen, und unter der vorhin aufgestellten Annahme müssen dann dieselben nochmals ein wissenschaftliches Examen auch bei der Kirchenbehörde bestehen. Wir hätten dann ein doppeltes Examen zu gleichem Zwecke. Das wäre ein Zustand, der in jeder Beziehung nicht wünschenswerth ist und zu dessen Fortsetzung nach meiner Ueberzeugung die Generalsynode ihre Hand nicht bieten darf. Es wäre der Zustand, den der Abgeordnete Specht vorhin milde als eine berechtigte oppositionelle Stellung bezeichnet hat. Es liegt uns nun ein von dem Commissionsantrage abweichender Antrag meines verehrten Freundes Schellenberg vor, wonach wir, allerdings unter der Bedingung einer erfolgenden Verständigung zwischen der Kirchenbehörde und der Staatsregierung, die staatliche Prüfung obligatorisch machen sollen, in der Weise, daß kein Candidat zur Hauptprüfung zugelassen werden dürfte, der das Staatsexamen in den weltlichen Fächern nicht gemacht hätte. Die Bedenken, die ich schon in der Commission gegen diesen an sich berechtigten, weil consequenten Antrag ausgesprochen habe, sind für mich noch nicht gehoben, sie liegen für mich in der Selbständigkeit, welche ich der Kirche nun einmal einräumen muß und von der ich nicht lassen kann. Ich will Ihnen die Sache an einem Beispiele deutlich machen. Ich nehme an, daß darüber eine Verständigung zwischen Staat und Kirche erfolgt, daß der Candidat nach dem fünften Semester das weltliche Examen zu bestehen hat. Ich nehme im Weiteren an, daß die Commissäre der Kirche bei diesem Examen gegenwärtig sind, diese Commissäre finden nun aber, daß der Candidat in den weltlichen Fächern nicht genügend bestanden ist. Diese Möglichkeit müssen wir doch zugeben, denn es kann sich ja die Staatsregierung ändern, ja es ist möglich, daß einmal von Freiburg her eine Staatsregierung kommt, der es vielleicht daran gelegen ist, daß die Geistlichen nicht viel wissenschaftliche Kenntnisse sich aneignen. Ich sage also, die Möglichkeit ist da, daß der Oberkirchenrath wünschen muß,

daß die Geistlichen sich mehr wissenschaftliche Kenntnisse erwerben, als die Regierung, von der wir uns gern einbilden, sie sei nur als eine liberale möglich, während es doch viele Möglichkeiten in der Welt gibt, wünschen dürfte, und dann soll es dem evangelischen Oberkirchenrathe nicht zustehen, zu sagen: Wir sind nicht zufrieden mit der Summe der Kenntnisse in den weltlichen Fächern, die der Candidat in der Prüfung an den Tag gelegt hat, während sich die Staatsregierung damit zufrieden erklärte, dann soll unsere Kirchenbehörde nicht sagen dürfen, wir prüfen diesen Candidaten später nochmals, um uns zu überzeugen, ob er nachträglich noch etwas Rechtes gelernt hat? Deshalb, weil ich mir diesen Fall als wenigstens möglich denken muß, deshalb, weil ich meinen Standpunkt in Beziehung auf die Selbständigkeit und Würde der evangelischen Kirche nicht fallen lassen kann, deshalb kann ich mich nur derjenigen Fassung, welche von der Commission Ihnen vorgeschlagen ist, in dem betreffenden Punkte anschließen. Diese Fassung ist hervorgegangen aus sehr ernstern und vielfachen Erwägungen. Sie ist nicht das Kind eines Augenblicks oder einer Laune, sondern sie ist mit Schmerzen geboren. Ich würde es meinerseits sehr bedauern, wenn wir sie fallen ließen. Sie ist einerseits vollkommen geeignet, das herbeizuführen, was wir mit allen Kräften und allseitig herbeiführen wollen, nämlich eine Verständigung zwischen der Staatsregierung und der Kirchenregierung. Wenn auch das Wort Verständigung in dem Commissionsantrage nicht vorkommt, auf Worte kommt es in der Welt nicht an, die Sache liegt darin. Dazu ist ja unser letzter Passus noch angefügt worden, damit sich die Staatsregierung mit der Kirchenregierung zu Unterhandlungen herbeilasse, die eine Verständigung auf den angegebenen Grundlagen herbeiführen können. Auf der andern Seite wird aber durch den Commissionsantrag auch das erreicht, was ich von meinem principiellen Standpunkt aus zu erreichen wünsche, daß nämlich, gewiß in höchst seltenen, vielleicht gar nie vorkommenden Fällen, der Kirchenregierung immer noch die Befugniß bleibt, auch ihrerseits eine Prüfung in den weltlichen Fächern vorzunehmen. Damit sind meine Bedenken nach beiden Seiten hin vollständig gehoben. Ich

meinerseits wünsche von Herzen, daß der Commissionsantrag angenommen werde, weil ich glaube, daß er beiden Seiten gerecht geworden ist. Gegen den Antrag des Abgeordneten Specht hätte ich sehr Vieles einzuwenden. Eins möge genügen: Derselbe wünscht eine Entfernung der Staatsprüfung, diese Entfernung liegt aber nicht in unserer Macht. Wir würden also zu viel beschließen, wenn wir dies beschließen wollten.

Mühlhäuser. Ich bin ebenfalls einverstanden mit den Grundfägen, die die Commission über die Prüfung der Theologen aufgestellt hat, es sind die Vorschriften verschärft worden, und darin sehe ich einen Vortheil. Der Zweck dieser Prüfungsordnung ist auch mir kein anderer, als eine tüchtige, ihrer Aufgabe vollkommen gewachsene Geistlichkeit zu erhalten. Ich würde mich noch mehr darüber freuen, wenn ich die Ueberzeugung haben könnte, daß es nur einer einfachen Verschärfung des Examens bedarf, um eine bessere Geistlichkeit zu erhalten. Ich bezweifle aber, ob eine solche Verschärfung für die Candidaten einen so anziehenden Zauber ausüben wird, wie man ihn vielleicht hofft und wünscht. Wir dürfen uns nicht den Anschein geben, als wollten wir mit der Verschärfung der Prüfung unsern Candidaten Brod bieten; sie werden eher darin einen Stein erblicken. Vielmehr müssen wir daran denken, daß es noch andere Mittel gibt, die Stellung der Geistlichen zu verbessern, und welche stärker mitwirken werden, unsere Wünsche in Erfüllung zu bringen.

Sehr lieb ist es mir, die Bedeutung der Universitätsstudien für die Theologie Studirenden aufs Neue wieder hervorgehoben zu sehen. Dies gibt mir Anlaß, auf die Rede des Abgeordneten Hitzig zurückzukommen. Er hat sehr viel Treffendes gesagt und namentlich was die Klage bezüglich des Hebräischen in unsern Lehranstalten betrifft, fühle ich mich verpflichtet, derselben beizutreten. Ich begreife sehr wohl, daß sehr viele Schwierigkeiten vorhanden sind, diese Sache befriedigend zu ordnen, aber es ist doch keine Ordnung, wenn an einer Lehranstalt des Landes der Unterricht in der hebräischen Sprache beinahe ein Jahr lang hat eingestellt werden müssen. Die Bildung unserer Geistlichkeit muß dadurch Noth leiden; ich

könnte Ihnen dafür ganz bestimmte Nachweise geben. Eine andere Bemerkung, die er über die Fahnenflüchtigkeit von Heidelberg gemacht hat, veranlaßt mich, ganz offen hier einen Wunsch auszusprechen, um so mehr, als wir die Ehre haben, sämtliche ordentliche Professoren der theologischen Facultät unter uns zu sehen. Ich wüßte schon ein Mittel, dieser Fahnenflüchtigkeit entgegenzuwirken. Helfen Sie einen dringenden Wunsch erfüllen, den meine Freunde mit mir theilen. Ich habe alle Achtung vor den Leistungen der theologischen Facultät in Heidelberg. Ihre Besetzung ist aber eine viel zu einseitige, es fehlen ihr Elemente, welche auf einen großen Theil der Kirche eine starke Anziehungskraft ausüben können. Eine Vertretung der kirchlich positiven Ueberzeugung müssen wir von unserer Ueberzeugung aus als durchaus nothwendig halten, wenn die theologische Facultät wirklich ihre Aufgabe vollständig erfüllen soll. Ich glaube, daß diese Gelegenheit, die sich hier darbietet, es durchaus von uns forderi, diese Sache, die ich schon im Jahre 1867 hier hervorgehoben habe, auch heute wiederholt zur Sprache zu bringen und zwar öffentlich vor den Vertretern der Kirchenregierung, vor der Synode und auch vor den Mitgliedern der theologischen Facultät in Heidelberg selbst.

Mit der Forderung einer doppelten Prüfung bin ich ebenfalls einverstanden. Ich erlaube mir aber, dabei einen Punkt zur Sprache zu bringen, der bisher nicht berührt wurde. Wenn wir davon reden, wie die Bedingungen festzusetzen sind, unter welchen die Candidaten in den Kirchendienst aufgenommen werden, so wird es auch gut sein, den Blick über die Grenze unseres Landes hinauszurichten. Ich glaube, wenn wir, wie dies wohl bei uns Allen, wenn auch in verschiedenen Graden der Fall sein wird, eine stärkere Annäherung der deutschen evangelischen Landeskirchen aneinander wünschen, so werden wir gerade eine solche Frage, wie die vorliegende für geeignet halten, eine Verständigung in der deutschen evangelischen Kirche herbeizuführen. Der Fall kommt Gottlob noch immer vor, daß die Schlagbäume der Landesgrenzen nicht immer auch zugleich die Landeskirchen unbedingt von einander trennen, obwohl ich fast das Gefühl habe, daß im gegenwärtigen

tigen Augenblick die kirchlichen Landesgrenzen von höheren Schranken umgeben sind, als die politischen. Wir wünschen gewiß Alle, daß auch in den deutschen evangelischen Kirchen das Leben, das durch die Andern pulsirt, weniger unterbunden werde, als bisher. Wohl glaube ich, daß diese Frage nicht dadurch zu lösen ist, daß wir Verfassungsparagraphen über eine deutsche Nationalkirche aufstellen; ich glaube aber, daß hier in der Feststellung der wissenschaftlichen Qualität für den Eintritt in den Kirchendienst ein Gegenstand vorliegt, über welchen die deutschen Kirchenregierungen sich verständigen könnten. Ich will in dieser Beziehung keinen Antrag stellen, es genügt mir, dies hier vor den Vertretern des Oberkirchenraths ausgesprochen zu haben. Wir haben in unsern Universitäten ein Gemeingut des deutschen Volkes; sie haben fast mehr als alle andern Anstalten und Einrichtungen in Deutschland den universell deutschen Charakter gewahrt, und ganz entsprechend diesem universellen Charakter würde es sein, wenn auch über die Bedingungen für den Eintritt in den Kirchendienst wenigstens eine annähernde Verständigung unter den deutschen Kirchenregierungen erzielt würde. Es würde immerhin jede Kirchenregierung mit besonderem Bezug auf den Charakter der betreffenden Landeskirche besondere Bedingungen beifügen können, aber ein gewisses Concordat zwischen den deutschen Kirchenregierungen auf diesem Gebiete wäre gewiß der Sache förderlich, so daß, wenn ein Geistlicher aus einem Nachbarlande zu uns herüber wollte, er nicht verpflichtet wäre, das vollständige Candidatenexamen bei uns zu bestehen. Eine bereits in diesem Sinne bestehende Uebung beruht mehr auf einer freundlichen Gewogenheit der Kirchenbehörden, nicht aber auf einem kirchlichen Gesetze.

Die Verordnung vom 6. September 1867 ist mir ein merkwürdiges Zeugniß dafür, daß zu der gleichen Zeit, wo der Kirche in der allerbesten Form der Scheidebrief von dem Staate ausgestellt wurde, doch die alte Anhänglichkeit und Liebe von Seiten des Staates sich nicht verläugnet hat; der Staat kann eben doch nicht von der Kirche lassen. Ich habe aber von dieser Verordnung eine etwas andere Anschauung, als sie sonst in pastoralen Kreisen herrscht. Ihren Anwalt

will ich nicht machen, sie ist nicht praktisch, sie hat den Zweck nicht erfüllt, den sie erreichen sollte und ich glaube auch, sie hat der Großherzoglichen Staatsregierung bisher mehr Nachtheil als Vortheil, mehr Verlegenheiten als Gewinn gebracht. Allein ich will mich auf eine weitere Kritik dieser Verordnung nicht einlassen. Daß sie an und für sich der Kirche zu nahe tritt, glaube ich nicht, ich möchte vielmehr glauben, wenn der Staat gerade von dem Geistlichen viel mehr fordert, als von allen andern Dienern, die er für seine Aufgaben braucht, wenn er von der Geistlichkeit einen höheren Grad von wissenschaftlicher Bildung verlangt, so ist dies nicht bloß so aufzufassen, daß man an die Geistlichen Zumuthungen stellt, mit denen man Andere verschont, sondern es ist auch gewissermaßen eine bevorzugte Stellung, wenn auch die Candidaten es nicht von diesem Gesichtspunkte aus anzusehen gewohnt sind. Wir sind übrigens nicht so selbstsüchtig, daß wir diesen Nachweis einer allgemein wissenschaftlichen Bildung für uns allein behalten möchten, wir würden ihn auch den Herren Juristen und Cameralisten recht gerne gönnen. Der Fehler, der hier gemacht wurde, liegt hauptsächlich in der Art und Weise, wie die Verordnung die Sache festsetzt, und dann in der Ausführung, bei der, wie man hört, gar Manches vorgekommen ist, was eine Verständigung auf diesem Gebiete fast unmöglich macht. Ich anerkenne allerdings auch ein Interesse des Staates bei dieser Sache; denn es liegt nicht ganz so, daß die Staatsregierung verpflichtet wäre, sich mit der Abiturientenprüfung zu begnügen, wiewohl man von Anfang an der Staatsregierung entgegengehalten hat, daß dies der ursprüngliche Sinn bei Schaffung der Verordnung gewesen sei. Die Staatsregierung hat ein Interesse, auch eine bestimmte Kenntniß von der Ausbildung der Theologen zu haben, und dieses Recht dürfen wir meines Erachtens dem Staate nicht bestreiten. Wie nun aber die Sache liegt, ist die Gefahr eines Conflictes vorhanden, der in einer schleichenden, nicht in einer acuten Weise kommen kann und immerhin eine unbehagliche Stimmung mit sich führt. Ich wünsche nur, daß diese Prüfung in eine möglichst klare Ordnung kommt und glaube, daß der Antrag des Abgeordneten Dr. Schellenberg

am ersten geeignet ist, diesen Gedanken einen Ausdruck zu geben. Ich hatte vor, in dieser Beziehung einen eigenen Antrag zu stellen, aber die Anträge der Commission berühren sich in vielen Punkten so sehr mit meiner Ansicht, daß ich davon abstand. Meines Erachtens ist eine Ordnung dieser Sache nur zu erzielen, wenn eine Verständigung mit dem Staate erreicht werden könnte, jedoch unter der Voraussetzung der vollständigen Wahrung der Rechte der evangelischen Kirche. Es muß der Kirchenbehörde vollständig ermöglicht sein, sich über die Qualification der Theologen in Beziehung auf die allgemein wissenschaftlichen Fächer eine bestimmte Ueberzeugung zu verschaffen; es muß namentlich eine gewisse Garantie dafür gegeben sein, daß weder ein allzu geringes Maß des Wissens, noch auch ein, vielleicht nach gewissen Einzelheiten übertriebenes Maß von Seiten des Staats gefordert werde. In dieser Weise würde ich eine Verständigung mit der Staatsregierung und damit eine obligatorische Einführung dieser Staatsprüfung in den Rahmen der kirchlichen Prüfungen für die klarste Lösung halten. Ich habe den dringenden Wunsch, daß es dazu komme, nicht bloß im Interesse der Candidaten, die nun zwischen Thür und Angel schweben, nicht bloß im Interesse der Bildung der evangelischen Geistlichkeit, sondern auch des Friedens zwischen der evangelischen Kirche und dem Staate, also im Interesse des ganzen Landes. Conflicte dieser Art sind überhaupt kein Glück, am allerwenigsten aber ein Conflict zwischen der evangelischen Kirche und dem Staate, weil zwei Gebiete, die miteinander nahe verwandt sind, einen viel größeren Schaden erleiden können, als es bei einem Conflict zwischen dem Staate und der katholischen Kirche der Fall wäre. Ich kann also unter der Voraussetzung, daß diese Verständigung stattfindet, nicht bloß den sieben Sätzen der Commission zustimmen, sondern auch speciell dem Antrage des Abgeordneten Dr. Schellenberg.

Präsident. Sie haben nun sieben Redner gehört und es ist bereits 12 Uhr, während noch elf Redner angemeldet sind. Ich möchte Ihnen nur vorschlagen, daß Sie noch vier Redner hören und dann die allgemeine Discussion schließen. Die anderen Herren, die dann allerdings nicht mehr zum Worte

kämen, werden dann immerhin Gelegenheit haben, sich auszusprechen, wenn es an die Specialfragen kommt. Die Herren können sich dann wieder melden und ich werde dann vorzugsweise auf diejenigen achten, die jetzt nicht zum Worte kommen. Wir haben früher bei ähnlichen Anlässen bei dem Aufrufe der Redner auf die verschiedenen Parteien Rücksicht genommen, das scheint mir gegenwärtig nicht mehr nothwendig zu sein, wie ich zu meiner Freude constatiren kann. Wohl aber, glaube ich, ist es gerechtfertigt, daß man hier den Gegensatz zwischen geistlichen und weltlichen Mitgliedern der Synode in Rücksicht zieht. Wenn sich deshalb die Herren entschließen, jetzt noch vier von den angemeldeten Rednern zu hören und dann die allgemeine Discussion als geschlossen zu betrachten, würde ich meinen, daß es zweckmäßig wäre, diese vier so zu vertheilen, daß man zwei geistliche und zwei weltliche Mitglieder reden läßt, und ich würde für diesen Fall folgende vier Herren vorschlagen: Krummel, Kiefer, Pfarrer Schmidt und Eimer.

Sind Sie damit einverstanden?

(Zustimmung.)

Dann gebe ich zunächst das Wort dem Herrn Pfarrer Krummel.

Krummel. Hochverehrte Herren! Wenn ich mir erlaube, in dieser Frage auch das Wort zu ergreifen, so thue ich es nur deshalb, weil mir dieselbe von ungeheurer Wichtigkeit ist und ich meine Abstimmung nicht gerne unmotivirt geben möchte. Sie haben Alle gehört, mit welchem Eifer und mit welcher lebhaften Betheiligung diese Frage von allen Diöcesansynoden verhandelt wurde und wie sich alle dahin erklärt haben, daß die Staatsprüfung abgeschafft werden möchte. Wenn wir nun nach unsern Berathungen in unsere Gemeinden zurückkehren, werden wir jedenfalls namentlich von den jüngeren Geistlichen alsbald darnach befragt werden, wie es fernerhin in dieser Beziehung stehen wird. Die Sache ist nach der Hinsicht von ungeheurer Wichtigkeit, daß es sich eben um die Prüfung und in Folge davon auch um die Stellung unserer künftigen Geistlichen handelt.

Bedenken wir wohl: Was wir in dieser Beziehung beschließen, kann entweder ein Magnet sein, der anzieht, oder es kann

abstoßen, es kann die Wirkung haben, daß wir mehr Geistliche in unsern Kreis bekommen, daß junge Leute sich erweckt fühlen, uns beizutreten in dem Beruf, den Calvin als denjenigen erklärt hat, der in summo honore zu halten ist. Wir haben gewiß unsere Prüfungsordnung in der Weise einzurichten, daß nicht, wie es im Augenblick — ich muß das als Thatsache anführen — leider der Fall ist, die jungen Leute mehr abgestoßen als angezogen werden. Vergessen wir das nicht, es ist so, es wirkt dazu vielleicht mit, was mein Vorredner berührt hat, daß in Heidelberg im Augenblick doch nur thatsächlich eine der verschiedenen theologischen Richtungen vertreten ist. Es wirkt ferner dazu mit, daß wir in Bezug auf die Pfarreibesetzung im Augenblick solche Zustände haben, die uns in wenigen Tagen veranlassen werden, vielleicht Aenderungen zu treffen. Es kommt hiebei insbesondere auch die öffentliche Staatsprüfung mit in Betracht, und in Bezug auf diese Frage habe ich eine eigenthümliche Stellung. Ich muß bekennen, was von Seiten des Staates hier im Jahre 1867 gefordert worden ist, das hat seine Berechtigung; wir dürfen es nicht ganz läugnen, daß es auch unter unsern Geistlichen noch manche gibt, denen wir ein höheres Maß von Bildung gerne wünschen möchten, insbesondere von wissenschaftlicher Bildung. Ich bin in dieser Beziehung der Ansicht jenes großen Philosophen, der gesagt hat: Wie der Riese Anthaeus seine Kraft ersetzt durch Berührung der Erde, gleich so wird in der europäischen Christenheit wiederum von Neuem die Kraft hergestellt, oder es gibt einen neuen Aufschwung, wenn sie wiederum zurückgeht auf das classische Alterthum. Diesen Satz können wir als richtig ansehen.

Präsident. Darf ich den Herrn Redner bitten, etwas kürzer zu sein.

Krummel. Ich sage, wir wünschen, daß unsere Theologen eine gründliche allgemein-wissenschaftliche Bildung haben und dazu ist allerdings auch eine Prüfung nothwendig und erforderlich, und vielleicht war es nicht ganz ungerechtfertigt, daß in neuerer Zeit etwas weiter darin gegangen worden ist, als in früheren Jahren. Es wird freilich hinzuzufügen sein, es wäre für die andern Stände auch nicht von Schaden, wenn

sie in ähnlicher Weise behandelt würden, es würde dann etwa Derartiges vermieden werden, daß Leute von andern Ständen von streikenden Arbeitern reden, statt von streikenden (streifen) oder daß sie „Roetus“ lesen anstatt „Coetus“ u. dergl. Man macht uns Geistlichen oft Vorwürfe in der Beziehung, daß es uns an der rechten Bildung fehle, es kommt das aber in andern Kreisen auch vor, und wenn von uns verlangt wird, daß wir in dieser außerordentlichen Weise beigezogen werden sollen, so sage ich: Das beleidigt uns, das muß uns wehe thun, das ist eine Herabsetzung unseres Standes, und da erlauben Sie mir, das Wort Montesquieu's anzuführen: Ein Volk wird schwerlich zur Revolution getrieben durch schwere Steuern, aber leicht, wenn man es in seinen Gefühlen beleidigt. Wir sind beleidigt dadurch, daß man uns gesagt hat, wir seien diejenigen, welche allein in dieser Beziehung zurückstehen und wir sollen deshalb jetzt besonders behandelt werden. Aus diesem Grunde mußte ich mit großer Freude die Vorlage der Kirchenbehörde ansehen, die uns hier einen Ausweg geschaff hat, indem sie ausgesprochen hat, daß die Kirche ihre Prüfungsordnung nach ihrer Weise regelt. Ich hätte mit großer Freude dem §. 1 zugestimmt, aber ich sehe auch ein, daß eine Verständigung mit der Staatsregierung gewiß, wenn irgend möglich, wünschenswerth ist; bietet sich uns eine solche dar, gerade in dem Commissionsantrag, so kann ich auch diesem mit großer Freudigkeit zustimmen.

Kiefer. Wenn man diesen Gegenstand rein hält von allen nicht zu ihm gehörigen Seiten, dann, glaube ich, hat er die Eigenthümlichkeit, kein Parteigegenstand zu sein, und diese Eigenthümlichkeit berechtigt mich, schon in den einleitenden Worten zu erklären, daß ich, der sonst gewohnt ist, Parteigegensätze hervorzuheben, in dieser Frage dem Abgeordneten Wühlhäusler mich mehr annähere, mehr verwandt fühle, als dem Abgeordneten Schenkel. Ich glaube, es ist keine Parteisache, wir dürfen nicht mit der Frage beginnen: Sind wir beleidigt, sind unsere Gefühle erregt? Wir dürfen auch nicht fragen: Hat in der Diöcesansynode eine agitatorische Bewegung stattgefunden? sondern wir fragen: Was ist als zweckmäßig geboten, um Mißstände zu beseitigen, welche gar keinen

vorübergehenden Charakter tragen, sondern welche, wenn sie nicht beseitigt werden, wie die Kirchenbehörde zugegeben hat, von Tag zu Tag sich verschlimmern und nur eine Summe von kirchlichen Calamitäten verursachen. Lassen Sie mich bemühen, zu zeigen, was ich als Reinhaltung der Frage betrachte. Ich halte dafür, daß wir an die Spitze stellen: Die Oberkirchenbehörde hat das Recht, hinsichtlich des Bildungsganges der Geistlichkeit, der Heranbildung der Geistlichkeit für ihren Beruf, das ihr angemessen Scheinende festzustellen, die Souveränität der Kirchenbehörde in dieser Beziehung kann nicht bezweifelt werden. Es handelt sich hier auch durchaus nicht um einen Eingriff in die Souveränität der Oberkirchenbehörde, sondern es steht nur ein Schritt des Staates vor Augen, in dem er zweifellos nur das gethan hat, was sein Recht war. In dem Gesetze vom 9. Oktober 1860 hat der Staat sich eine Art Recognoscirung des allgemeinen Bildungsstandes der Geistlichen vorbehalten; das ist der Rechtsbestand, den wir anerkennen müssen. Wenn nun der Staat, daran sich anschließend, durch eine Verordnung seine Ansprüche vorgeschrieben hat, dann dürfen wir doch nicht von vornherein damit beginnen, daß wir ihm vorwerfen, weil er nicht bei den Juristen und Medicinern dieselbe Anforderung aufstelle, so habe er die Geistlichen damit gleichsam ungerecht preisgegeben. Ich theile die Ansicht des Abgeordneten Mühlhäuser, daß es ganz wünschenswerth wäre, wenn durch diese Prüfung in den allgemein wissenschaftlichen Fächern ein höheres Maß classischer Bildung sich auch auf die übrigen Berufsgebiete ausdehnen würde. Ich würde das entschieden als einen Fortschritt begrüßen, und ich hoffe, daß die Staatsregierung, in nicht zu ferner Zeit, dazu schreiten werde. Es würde dann keinem Menschen mehr gelingen, draußen in der Diöcesansynode noch einen Mann zu finden, der es als etwas absolut Unbilliges findet, wenn man den Theologen das zumuthet, was andere Leute gleichfalls leisten. Es ist schon wiederholt hervorgehoben worden, der Theologe habe ein eminent wichtiges Lehramt zu verwalten. Der Staat recognoscirt nicht die theologische Fachbildung, der Staat hat sich in dieser Beziehung gänzlich zurückgezogen. Sie sehen mit einem Blick, daß hierin ein nicht unbedeutend-

der Unterschied gelegen ist. Bei der Fachprüfung der Juristen und Cameralisten kann der Prüfungscommissär wahrnehmen, was im allgemeinen wissenschaftlichen Gebiete von den Candidaten gelernt worden ist. Wenn wir also dem Staate gegenüber Kritik üben und von Verletzung unserer Würde sprechen, so müssen wir zugeben, es sind eigenthümliche Verhältnisse vorhanden, welche uns dazu führen mußten. Wir wollen nicht vergessen, daß es unmöglich ist, ein solches Staatskirchenrecht aufzustellen, wie der Abgeordnete Srecht es gewünscht hat. Wenn wir uns leichter mit dem Staate auseinandersetzen können, als die katholische Kirche, so liegt es eben daran, daß unser evangelisches Bewußtsein ein anderes Ding ist, als das hierarchische weltbeherrschende Princip der katholischen Kirche. Ich glaube also, wir dürfen keine anderen Systeme der Beziehungen der Kirche zum Staate in Frage ziehen, sonst vermischen wir Grundsätze mit dieser Zweckmäßigkeitsfrage, die verwirren und nicht dazu gehören; lassen wir das Alles bei Seite! Der erste und ungünstigste Umstand, um den es sich vor Allem handelt, ihn zu beseitigen, ist der, daß eine Reihe von jungen Leuten in das geistliche Amt eintreten, denen das Recht abgeht, je in den wirklichen Besitz einer eigenen Pfarrpfründe als Inhaber derselben zu gelangen. Wir haben in der Commission aus dem Munde des Herrn Prälaten gehört, daß in der letzten Prüfung von zehn Candidaten nur einer sich bereit erklärt hat, die Staatsprüfung zu machen, und die andern neun sich fernhielten. Also aus einem Jahre finden wir schon einen Vorrath von neun solchen Männern. Auf diese vicarii perpetui, welche daraus hervorgehen, halte ich außerordentlich wenig, mir ist immer eine Hauptsache, daß der Pfarrer lange in einer Gemeinde bleibt, daß er eine Reihe von Jahren gerne unter ihr weile und daß er mit ihr völlig zusammenwache. Wenn wir aber einen solchen größeren Kreis junger Männer hätten, die unfähig wären für diese bleibende Verbindung, die nur vorübergehend als Vicare in die Gemeinden eingeführt werden könnten, würden wir damit einen Zustand des Herumwanderns, eine Art junger Wandergeistlichkeit erzielen, welche ich in jeder Hinsicht für einen schweren Mißstand in unserem Gemeindeleben halten würde. Dieser Mißstand ist so groß,

daß er beseitigt werden muß, er verlangt dringende und alsbaldige Abhilfe, und so sehr ich bereit bin, den würdigen Männern, welche die Oberkirchenbehörde bilden, zuzugestehen, daß ihre Schritte von der Absicht pflichtgetreuester Fürsorge begleitet waren, so glaube ich doch, daß unter diesen Schritten einer sich findet, den ich als einen irrigen bezeichnen muß, nicht als ob er eingegeben wäre von einer unrichtigen Tendenz, sondern weil er in der Wirkung einem Irrthum sich gleichstellt. Das wollte allerdings die Oberkirchenbehörde nicht, sie wollte nicht, daß die jungen Leute es bequemer finden, sich überhaupt nicht beim Staatsexamen zu betheiligen; ihnen aber war es bequemer, sich wo möglich gar nicht staatlich prüfen zu lassen. Wenn diese jungen Herren der ihnen von dem Oberkirchenrath erteilten Mahnung nicht folgen, dann stimme ich mit dem Abgeordneten Hitzig überein, der der Meinung ist, daß wo die Freiheit sich als Unzuträglichkeit darstellte, der Lehrmeister, aber hier nicht der Staat, sondern die Kirche, als Lehrmeisterin, hervorzutreten habe. Herr Kirchenrath Schenkel hat hervorgehoben, es sei doch möglich, daß bei dieser Staatsprüfung künftig ein anderes Ministerium, etwa ein ultramontanes, einen Bildungsstandpunkt cultivire, welchen unsere Kirche nicht brauchen könne. Dem wäre aber sehr leicht abzuhelfen. Die Oberkirchenbehörde ist souverän hinsichtlich der Anforderungen, die sie an die Candidaten stellen will, und sie wird das ihr erforderlich Scheinende als eine Bedingung der theologischen Reception bezeichnen, wie sie es als zweckmäßig erachtet. Ich möchte übrigens den Herrn Schenkel fragen, ob die Zeit erfordere, daß wir uns mit dieser Frage befassen. Sorgen wir hiemit nicht für ferne Eventualitäten? Wir wollen einfach auf dem Boden unserer heutigen Frage stehen bleiben und nicht darüber reden, wie man mit künftigen Fragen sich befassen werde, die vorerst, in diesem Augenblicke, überhaupt nicht praktisch sind. Es ist diese Prüfungsordnung eine obligatorische für Jeden, der als Theologe zur zweiten Prüfung zugelassen werden will. Der Zustand, wie er heute gegeben ist, berechtigt uns daher, zu sagen: Der Umfang allgemein wissenschaftlicher Kenntnisse, welchen die staatliche Prüfung nachweist, wird durch unser kirchliches Interesse ge-

fordert, und wir bedienen uns dieser Prüfung als eines Mittels der Förderung kirchlicher Dinge. Es ist ein Mißstand, daß diese staatliche Prüfung nicht in einer inneren organischen Verbindung mit der theologischen Prüfung steht: war es aber von vornherein möglich, diese Prüfungen in eine solche innere organische Verbindung zu setzen? Dem Staate stehen zwei Kirchen gegenüber, die katholische und die protestantische, und er mußte vor Allem von dem Wunsche erfüllt sein, Gerechtigkeit zu üben, und selbst wenn wir uns dem Staate in verfühlicher Weise näherten, während die andere Kirche erklärte, seine Vorschriften seien ein Frevel am göttlichen Rechte, so mußte der Staat die nöthigen Mittel suchen, um nach beiden Seiten gerecht zu sein. Wir, die wir den Wunsch haben, unseren eigenen Vortheil dadurch zu erreichen, daß wir uns in Verbindung mit dem Staate setzen, wir können ihm heute einen Weg bezeichnen nach den seitherigen Erfahrungen, von dem ich glaube, er werde unseren Interessen dienen und keinen staatlichen Interessen widerstreiten. Ich glaube, wenn die Absicht sich verwirklicht, daß die jungen Theologen zwei Prüfungen unterzogen werden, so wird es möglich sein, daß man die staatliche Prüfung mit der ersten Fachprüfung organisch in Verbindung bringt. Selbstverständlich könnte das nicht so sein, wie der Abgeordnete Specht meint, daß die Kirche die Entscheidung hat auch über die Gebiete, worüber der Staat sich sein eigenes Urtheil vorbehalten hat und vorbehalten muß. Wenn wir kirchliche Prüfungscommissionen abordnen, so versteht es sich von selbst, daß diese doch nicht examiniren dürfen im Namen des Staates, das wäre unmöglich. Aber ich wünsche, daß sie controliren, daß sie zuhören und das Maß der allgemeinen Bildung der jungen Theologen aus eigenen Wahrnehmungen kennen lernen. Ich stimme überein, daß — wenn zu wenig geleistet würde, — dann der Oberkirchenrath berechtigt wäre, nochmals zu prüfen, und erklären dürfte, daß das dem Staate Geleistete der Kirche nicht genüge. Gerade deshalb wird schon die Anwesenheit von Commissären des evangelischen Oberkirchenraths in der Staatsprüfung ihren Zweck erreichen. Wenn der Staat die katholischen und die evangelischen Candidaten zusammenprüft, dann müßte selbstver-

ständig bei einer Bornahe, wie die ebenbezeichnete, die Trennung der staatlichen Prüfung der katholischen und der evangelischen Candidaten eintreten. Das wäre nicht zu vermeiden. Sie werden anderseits gewiß nicht bestreiten können, daß wenn der Oberkirchenrath heute schon alle diejenigen selbst prüft, welche einfach sagen, sie fänden sich nicht veranlaßt, seiner Mahnung, die Staatsprüfung zu bestehen, Folge zu leisten, so wächst der Kreis der Candidaten, von denen ich sagte, es sei für die Gemeinden kein Segen von ihnen zu gewärtigen, weil sie keine Pfarreien erhalten können. Vermeiden wir diesen Zustand — wir können es vermeiden, wenn wir uns entschließen, den Candidaten zu sagen, sie müßten die Staatsprüfung bestehen bei Vermeiden der Nichtzulassung zu der kirchlichen Prüfung. Ist das etwas Unerlaubtes, hat nicht der Staat der Kirche zur Heranbildung ihrer Diener die Universität geliehen? Wenn wir so eifersüchtig sein wollten, so müßten wir folgeweise sagen, der Staat dürfe nicht nur nicht examiniren, sondern er dürfe auch nichts Theologisches lehren lassen auf der Universität, sondern wir müßten unsere eigenen kirchlichen Lehranstalten gründen. Von einem solchen Standpunkte aus — glaube ich — existirt keine Zwangslage. Wir müssen uns manche zwangsähnliche Dinge gefallen lassen. Sie trauen als Geistliche Keinen, der nicht vorher von dem Civilbeamten getraut worden ist. Wir können aber nicht sagen, daß es mit unserer Würde nicht harmonirt, daß wir die Leute in der Kirche nicht einsegnen dürfen, ehe sie auf dem Rathhause gewesen seien, und ich glaube, es würde mit unserer Würde noch viel weniger in Widerspruch stehen, wenn wir es aussprechen: Wir lassen den Candidaten nicht zur theologischen Prüfung zu, der nicht zuvor die Staatsprüfung abgelegt hat. Ich möchte Sie also dringend bitten, fügen Sie den Antrag des Abgeordneten Schellenberg ein und dann werde ich mit Vergnügen dem ganzen Entwurfe, wie er aus der Hand der Commission hervorgegangen ist, auch meine Zustimmung geben.

Pfarrer Schmidt. Die Commission muthet uns zu, unser Augenmerk auf eine Verständigung mit dem Staate zu richten. Ich möchte bemerken, daß dagegen bedeutende Bedenken nicht nur bei uns obwalteten, sondern noch jetzt in kirchlichen theo-

logischen Kreisen obwalten, und wir Pfarrer dürfen erwarten, wenn wir heimkehren, daß wir manche böse Gesichter sehen. Diese Bedenken sind nicht ganz unbegründet und ich möchte einige wenige Worte darüber sagen. Zuerst ist das Bedenken vorhanden: Desavouiren wir nicht unsere oberste Kirchenbehörde, nachdem sie den bekannten Schritt gethan hat! Wenn ich eine Abstimmung in dem Sinne des Commissionsantrags als eine Desavouirung ansehen müßte, dann müßte ich mich sehr bedenken, denn auch ich gehöre zu Denjenigen, welche sich sehr über das Auftreten der Kirchenbehörde freuten. Ich glaube aber nach der Erklärung, daß die Oberkirchenbehörde das selbst nicht so ansieht, und daß sie mit der Intention des Commissionsantrags übereinstimmt, daß eine Verständigung doch immer das Wünschenswerthe ist. Es ist vorhin die staatliche Prüfung in einem sehr freundlichen Sinne aufgefaßt worden von einem der Herren; ich muß constatiren, daß diese Auffassung in geistlichen Kreisen eine sehr seltene ist. Man tadelt nicht, daß die Staatsregierung sich das Recht vorbehalten hat, sich zu vergewissern, ob die Geistlichen sich eine gewisse höhere Bildung angeeignet haben, sondern die Art der Ausführung dieses Grundsatzes, von der man behaupten muß, daß sie eine rücksichtslose und die Würde der Kirche verletzende ist. Das bleibt, das läßt sich nicht wegbringen. Man kann wohl sagen, die Kirchen, die evangelische und die katholische, könnten nicht verschieden behandelt werden; ich weiß aber nicht, warum nicht; der Herr Abgeordnete Kieser hat eben angedeutet, daß doch wenigstens in Bezug der Trennung der Examen Etwas eintreten könne zur Berücksichtigung der evangelischen Kirche. Ich meine, die evangelische Kirchenregierung war hinsichtlich der staatlichen Prüfung jedenfalls zu einer Verständigung bereit, die katholische nicht, deswegen war eine verschiedene Behandlung auf Grund der Bereitschaft zur Verständigung von Seiten der evangelischen Kirchenbehörde am Platze. Ich will davon nicht weiter reden. Mißlich ist es aber, daß die Schläge, — ich will es nicht im bösen Sinne nehmen — vor Allem uns getroffen haben. Wenn man sagt, es war nicht beabsichtigt, daß es so gehen sollte, so mußte man doch wissen von Seiten der Staatsregierung, daß

die Curie ihre Zöglinge nicht in dieses Examen schicken wird, daß die Aussicht, lauter Pfarrverweser zu bekommen, kein Schreckbild für die Curie ist, die sich bei einem früheren Conflict Jahre lang mit Pfarrverwesern begnügte. Wenn ich aber doch sage, ich bin zu einer Verständigung bereit, ich unterstütze den Commissionsantrag und zwar mit dem Zusatze des Abgeordneten Schellenberg, so leitet mich dabei folgender Gesichtspunkt: Die evangelische Kirche kann sich gegenüber dem Staate nicht als nebengeordnet betrachten, geschweige übergeordnet, sondern sie betrachtet sich als in Staate lebend und dessen Gesetzen unterworfen. Es können freilich Fälle vorkommen, wo der Staat der Kirche Gebote auferlegt — natürlich von der gegenwärtigen Regierung haben wir das nicht zu erwarten, — welchen die Kirche bis aufs Blut widerstehen müßte, wenn ihr Ordnungen aufgesonnen werden wollten, welche die Aufgabe unmöglich machen würden, die sie zu erfüllen hat, dann müßte sie das Wort sagen: Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen. Zu diesen Geboten gehört die Staatsprüfung nicht, sie ist unbillig, sie ist ein Schlag, der wehe thut, — aber nicht verwundet. Weil also diese Verordnung das heiligste innerste Interesse der Kirche nicht berührt, sie nicht abhält, ihre Aufgabe zu erfüllen, nur ein äußeres Verhältniß betrifft, zu dessen Ordnung jedenfalls die Regierung berechtigt ist, deshalb fühle ich die Verpflichtung, daß man sich unterwerfe. Es ist nun die Frage aufgeworfen worden, ob es nothwendig und wünschenswerth sei, eine Verständigung mit der Staatsregierung in der Prüfungsfrage zu suchen, und diese Frage ist gar nicht so unbedeutend. Es ist darauf gesagt worden: Wir dürfen den Staat nicht schwächen in seinem nothwendigen heißen Kampfe mit der katholischen Kirche. Darauf lasse ich mich nicht ein, ich glaube, wenn wir in der Prüfungsfrage die Ordnung des Staates ignoriren würden, daß wir den Staat in seinem Kampfe wenig schwächen würden. Wohl aber ist die Verständigung wünschenswerth aus Rücksicht auf die Kirche selbst. Einmal entspricht eine Verständigung den innersten Principien der evangelischen Kirche, sie will nicht mit dem Staate in Unfrieden leben, sie will Frieden suchen, wenn sie sich auch

etwas demüthigen muß. Sodann würde die Verständigung zur wesentlichen Vereinfachung unserer Prüfungsordnung führen. Ganz besonders aber ist sie im Interesse unserer Candidaten. Ich halte es immer für eine schlimme Sache, wenn man die Entscheidung in solchen Fragen den jungen unerfahrenen Männern selbst überläßt; für sie selbst ist es weit besser, wenn sie wissen: So oder so ist es zu halten. Deshalb stimme ich zu dem Zusatzantrage des Abgeordneten Schellenberg: Unter der Bedingung, daß eine Verständigung eintreten könnte, soll die weltliche Prüfung für obligatorisch erklärt werden. Ich darf aber wohl bemerken, daß wenn sogar diese Verständigung nicht stattfinden sollte in der von uns gewünschten Art, die Sachlage doch ungefähr wieder dieselbe sein würde. Es haben bekanntlich, ehe der Oberkirchenrath die neue Wendung in der Examenfrage nahm, alle Theologen die Staatsprüfung gemacht; in Folge dieser Wendung verbreitete sich die Meinung, jetzt ist's nicht mehr nothwendig; sobald aber die Sache aufgeklärt sein wird, sobald die Synode und der Oberkirchenrath erklären: Ihr jungen Leute kennt auf keine Pfarrei hoffen, wenn ihr die Staatsprüfung nicht macht, wir ermahnen euch, ihr müßt zwar nicht, aber ihr sollt, dann wird die Sache sehr bald wieder in's Geleise kommen. Das ist meine Meinung über diese Frage. Ueber die andere, die doppelte Prüfung betreffend, wollte ich auch Etwas sagen, bescheide mich aber, zu erklären, daß ich auch hinsichtlich ihrer dem Commissionsantrag zustimme.

Giner. Ich will einige Bemerkungen hauptsächlich von praktischer Seite aus machen. Der Abgeordnete Specht hat einerseits zu meiner Freude die staatliche Verordnung für nicht unbegründet erklärt, anderseits aber doch ein solches Verfahren der Kirchenbehörde vorgeschlagen, welches zu einem unlösbaren Conflict mit dem Staate führen würde. Ich kann mich auch mit dem Abgeordneten Krummel nicht in Uebereinstimmung befinden, wenn er einerseits das Interesse und die Berechtigung des Staates, eine allgemeine Bildung von den Geistlichen zu fordern, anerkennt und auf der andern Seite doch mit einer gewissen Bitterkeit die Verordnung vom 6. September 1867 beurtheilt. Es ist nicht zu verkennen, daß diese Verordnung

in vielen Kreisen von Geistlichen eine Verstimmung hervorge-
rufen hat, und wenn die heutigen Verhandlungen dahin füh-
ren, daß diese Verstimmung sich hebt, so glaube ich, wir haben
eine gute That gethan. Nach meinen Erfahrungen hat in
andern Kreisen die Sache eine andere Auffassung gefunden;
man hat es als eine nothwendige Folgerung aus der neuen
Stellung, welche die Kirche als selbständige Corporation durch
das Gesetz vom 9. October 1860 erlangt hat, betrachtet, daß
der Staat für sein Interesse, daß die Theologen eine allge-
meine Bildung sich aneignen, eine Fürsorge treffe. Diese Be-
theiligung des Staats ist auch von keiner Seite bestritten
worden. Ich möchte Sie an ein Wort mahnen, das der leider
von uns abberufene Kirchenrath Rothe in der siebenten
Sitzung der letzten Generalsynode gesprochen hat; ich erlaube
mir, es vorzulesen: Der Staat hat die heilige Pflicht zc.

(Wird verlesen.)

(Seite 104 der gedruckten Verhandlungen.)

Man wendet nun hauptsächlich ein, es sei doch etwas Eigenes,
daß nur hier die Theologen so anders gehalten werden sollen,
als die einem andern Beruf zugehenden Studenten, allein dieser
Unterschied liegt in der Stellung des Staates zur Kirche, er
liegt darin, daß der Staat in der Lage ist, seine künftigen
Beamten anstellen und verwenden zu können nach der persön-
lichen Befähigung; darauf kann er aber im Gebiete der Kirche
nicht einwirken; die Kirche ist völlig freigestellt. Von Auf-
hebung der Verordnung ist keine Rede, es kann sich wohl nur
darum handeln, wie ist es möglich und vereinbarlich mit den
kirchlichen Interessen, mit der Stellung, die der Kirche gebührt,
und hauptsächlich mit den Interessen der Einzelnen, die sich
der Prüfung zu unterwerfen haben, die Sache zu ordnen, und
hier ist wohl ein anderer Weg kaum denkbar, als der einer
Verständigung in Bezug auf das Verfahren bei Vornahme
der Prüfung, wobei die Kirche ihrerseits den Candidaten zur
Pflicht machen kann, sich der von Staatsbeamten geleiteten
Prüfung zu unterwerfen. Sollte aber die Kirche selbst ein
höheres Maß von allgemeiner Bildung anfordern, als der
Staat, so kann es ja nicht schwierig sein, das Prüfungsver-
fahren in einer Weise zu regeln, daß auch dann die Anforderung

und die Autorität der Kirche gewahrt und auch das Interesse der zu Prüfenden in der Art berücksichtigt wird, daß Letztere sich dieser Last nicht zweimal unterwerfen müssen. Der Staat hat auch ein Interesse, einer solchen Vereinbarung entgegen zu kommen, denn wenn die Kirche mit ihrem Ansehen eintritt und den Candidaten befiehlt, sich der Prüfung zu unterziehen, so findet dadurch die staatliche Prüfung eine wesentliche Unterstützung. Es ist auch nicht zu verkennen, wie viel bereitwilliger die Candidaten sich dieser einen Prüfung unterziehen werden, als wenn ihnen über dieselben Gegenstände des Wissens eine zweite Prüfung zugemuthet wird. Der Herr Berichterstatter hat es schon als beinahe unzweifelhaft erklärt, daß bei beiderseitigem gutem Willen eine solche Verständigung sich erreichen lasse, und ich meinerseits halte uns verpflichtet, nach Kräften dahin zu wirken, daß diese Verständigung in keiner Weise gehindert werde. Hier tritt für mich das Bedenken auf, ob es nicht besser sei, wenn wir geradezu den Wunsch nach einer Verständigung äußern und den Fall, daß sie nicht zu Stande komme, gar nicht in Aussicht nehmen. Der Beschluß, wie wir ihn fassen, wird als eine Vollmacht, die wir der Kirchenbehörde ertheilen, bei den Verhandlungen zu betrachten sein. Ich halte es nicht für zweckmäßig, wenn ich Jemanden beauftrage, einen Vergleich herbei zu führen, in Ertheilung der Vollmacht die Erwartung auszusprechen, daß der Vergleich nicht zu Stande kommt; es wird dann die Möglichkeit der Verständigung einigermaßen gemindert und von beiden Seiten wird man geneigt sein, vorherein Sätze zu bestreiten, die man sonst von vorherein als unbestritten angenommen hätte. Ich glaube, die heutige Verhandlung wird den Erfolg haben, daß sie die Verständigung erleichtert, indem die Staatsregierung erkennt, welche Bedeutung die gütliche Erledigung der Frage vom kirchlichen wie vom staatlichen Standpunkte habe, und daß eine solche Verständigung allseitig als geboten dringend gewünscht wird.

Präsident. Ich betrachte nunmehr die allgemeine Discussion als erledigt und ich gebe nun dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Dr. Lamey. Ich erlaube mir nur einige Bemerkungen.

Ueber die Prüfungsordnung ist durchaus gar kein entgegenstehender Antrag gestellt. Ich muß bemerken, daß diese Prüfungsordnung so abgefaßt ist, daß sie in keinem Zusammenhang mit den Folgen steht, die aus den weiteren Verhandlungen der Kirchenregierung mit dem Staate entstehen werden, sie ist absichtlich so abgefaßt, daß sie für sich bestehen kann. Es könnte auch der Antrag des Abgeordneten Specht, wenn er angenommen werden sollte, keineswegs zu einem Paragraphen der Prüfungsordnung angenommen werden, er würde sich wenig eignen zu den feststehenden Grundzügen einer Prüfungsordnung, wie wir sie wollen ohne Rücksicht auf die Staatsprüfung. Was die Frage der Staatsprüfung betrifft, so muß ich bemerken, nicht der Umstand, daß der Staat eine Prüfung verlangt, wird ungünstig beurtheilt, sondern die Art, wie er sie verlangt; es soll nach einigen Jahren dasselbe nachgewiesen werden, was schon einige Jahre vorher nach einer andern Seite nachgewiesen worden ist, und ich würde es beklagen, wenn man diesen Nachweis ebenso den Juristen und den Medicinern aufbürden wollte, während er meines Erachtens bei den Theologen schon Nichts taugt. Wenn wir haben wollen, daß die Bildung der jungen Leute besser wird, so setzen wir eine Classe an das Lyceum an, dann werden wir ganz andere Leute bekommen. Hier wird nach drei Jahren ein nochmaliger Nachweis verlangt und ich weiß nicht, warum der junge Mann nach weiteren drei Jahren nicht noch einmal geprüft werden soll, man könnte ihn ja alle drei Jahre prüfen. Darin allein liegt die Sache und durchaus in nichts Anderem; wäre eine weitergehende Prüfung verlangt, so würde das keinen Anstand finden. Ich habe keinen Sinn von der Beleidigung, von der gesprochen worden ist, es kann eine Ueberbürdung sein, aber eine Beleidigung ist es nicht, da trete ich dem Abgeordneten Mühlhäuser bei, daß es eine Ehre ist, wenn man dem Theologen viel zumuthet. Ich wünschte nun, daß Sie sich mit dem Commissionsantrage allein begnügen, ich kann zwar gegen den Antrag des Abgeordneten Schellenberg keine wesentlichen Einwendungen machen, sofern er Nichts gestrichen haben will, allein ich kann auch keinen besonderen Vortheil darin finden. Es ist wahr, es ist wünschenswerth, eine Ordnung

zu finden, vermöge deren wir die Candidaten der Theologie in die Staatsprüfung bringen, allein das wird vollständig geschehen durch das, was wir vorgeschlagen haben. Sobald der Oberkirchenrath das Vorrecht haben wird, daß nach fünf Semestern die Prüfung abgenommen werden kann, sobald werden auch die Theologie-Candidaten von selbst wieder in die Staatsprüfung gehen, namentlich wenn sie erfahren haben, daß sie keine andere Aussicht haben, Staatsanstellung zu erlangen, als wenn sie in die Staatsprüfung gehen. Unter diesen Umständen würde ich Ihnen empfehlen, dem Commissionsantrage einfach zuzustimmen.

Präsident. Es ist noch das Wort zu einer persönlichen Bemerkung erbeten worden.

Dr. Schenkel. Als Mitglied der theologischen Facultät in Heidelberg und nach vorgängigem Benehmen mit meinen Collegen erlaube ich mir auf eine Bemerkung des Abgeordneten Mühlhäuser einige kurze Gegenbemerkungen abzugeben. Ich thue das, wie Sie leicht denken können, im allerfreundlichsten Sinne. Erstens: Die Mitglieder der theologischen Facultät in Heidelberg befinden sich nicht etwa in der Stellung einer kirchlichen Negation, sondern sie nehmen, ein Jeder für seine Person, eine feste kirchliche Position ein, die sich besonders dahin geltend macht, daß sie nach Pflicht und Gewissen an der Erkenntnißbildung in der christlichen Wahrheit arbeiten und den Aufbau des Reiches Gottes nach ihren bescheidenen Kräften zu fördern suchen, sie haben mithin auch eine Position inne, wenn auch eine andere, als der verehrte Abgeordnete Mühlhäuser, auch sie stehen auf positivem Grunde. Zweitens: Die Mitglieder der theologischen Facultät in Heidelberg befinden sich nicht in der Lage, für die Besetzung der theologischen Lehrstühle in Heidelberg sorgen zu können, es ist dies Sache der Großherzoglichen Staatsregierung. Soweit sie aber bei der Berufung von theologischen Professoren mitzuwirken haben, zweifle ich nicht, daß sie gerne die Hand dazu bieten werden, daß die verschiedenen theologischen Richtungen in der theologischen Facultät zu Heidelberg in Zukunft repräsentirt sein werden, und nur solche Richtungen können sie in ihrer

Mitte nicht wohl vertreten wünschen, welche ihrer Berufsthätigkeit die Berechtigung in der Kirche versagen.

Endlich Drittens habe ich noch eine statistische Bemerkung mit Bezug auf die Frequenz der theologischen Facultät in Heidelberg zu machen. Vor dem Jahr 1843 befanden sich in der Regel niemals so viele Theologie Studirende in Heidelberg, als jetzt, nach dem Kriege, wo die Zahl 34 beträgt; zu jener Zeit war die Zahl bis auf 11 und 14 gesunken. In den Jahren 1856—1864, zu welcher Zeit die meisten der gegenwärtig noch wirkenden Lehrer in Heidelberg bereits lehrten, betrug die Durchschnittszahl 80—110 und von 1864—1866 60—80. Seit 1866 bis zum Ausbruche des Kriegs, also noch im vorigen Sommersemester, betrug die Zahl 50—60, und allerdings in Folge des Kriegs ist eine nicht geringe Anzahl von Theologie Studirenden in's Feld gezogen und mehrere davon haben sich sogar das eiserne Kreuz verdient. Seit dieser Zeit ist die Zahl auf 30—40 gefallen. Dies zur Steuer der Wahrheit.

Präsident. Ich betrachte die allgemeine Discussion als geschlossen und schlage Ihnen vor, damit dies auch durch die That constatirt wird, wenigstens noch den ersten Paragraphen der Prüfungsordnung anzunehmen, denn so viel ich weiß, besteht darüber keine Meinungsverschiedenheit.

Derselbe lautet:

(Wird verlesen.)

Diejenigen Herren, die mit diesem Paragraphen einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben.

Dieser Paragraph ist beinahe einstimmig angenommen.

Zehnte Sitzung.

Karlsruhe, den 14. August 1871,
Vormittags 8 Uhr.

Anwesend von Seiten des Oberkirchenrathes:
Staatsrath R ü ß l i n, Prälat Dr. S o l k m a n n,
sowie

der Mitglieder der Generalsynode, mit Ausnahme der Abgeordneten
Klingel und Flab.

Unter dem Voritze des Präsidenten Dr. Bluntzschli.

Nach dem Gebet theilt der Präsident der Synode ein Schreiben der Direction des Vereins für äußere Mission vom 12. d. M., die Feier seines 31. Jahresfestes betreffend, mit.

Sodann eröffnet der Präsident die Fortsetzung der Specialberathung über die Grundsätze für die Ausarbeitung einer kirchlichen Prüfungsordnung.

§§. 2 und 3

werden ohne Bemerkungen angenommen.

Zu §. 4

stellt der Abgeordnete Ewald den Antrag, vor dem Worte „Absolutorium“ einzuschalten:

„vor Beginn seiner Universitätsstudien.“

Der Antrag findet jedoch keine Unterstützung und wird der §. 4 unverändert angenommen.

Zu §. 5

stellt der Abgeordnete Hitzig den Antrag, den Absatz 2 von den Worten „den Erwerb einer u. s. w.“ bis zum Schlusse dahin zu fassen:

„Den Erwerb einer praktisch-theologischen Ausbildung nachzuweisen, welche, wofern sie nicht im theologischen Seminar zu Heidelberg erworben wurde, derselben ungefähr entspricht.“

Der Antragsteller begründet seinen Antrag mit Folgendem:

Hitzig. Ich habe gegen die Fassung im Entwurf einzuwenden, daß, was da verlangt wird, zu fordern ist von Denjenigen, welche nicht in das Seminar gehen. Die im Seminar gewährte Ausbildung ist die Norm; die Ausbildung Derjenigen, welche das Seminar besuchen, entspricht nicht ungefähr dieser Ausbildung, sondern ist sie selbst; deshalb finde ich die Fassung der Commission nicht vollständig. Es ist gegen meinen Vorschlag eingewendet worden, daß darin eine Anweisung liege, das Seminar zu besuchen: wenn das der Fall ist, so ist es recht, daß der Besuch einer Staatsanstalt an der Landesuniversität gewünscht wird, während ich sagen muß, nach der Fassung, wie wir sie haben, kommt es heraus, als wäre vorausgesetzt, daß die Theologen alle auswärts studiren und würde nur verlangt, daß sie von dort eine Ausbildung mitbringen, welche der in Heidelberg erlangten gleichkommt. Das ist aber die Meinung des Oberkirchenraths nicht. Ich beharre auf meinem Antrage.

Bechte l. Der Abgeordnete Hitzig hat diese Aenderung bereits in der Commission eingebracht und die Commission hat sich ausführlich damit beschäftigt. Die Commission ist der Ueberzeugung geworden, daß im Wesentlichen gar kein Unterschied sei zwischen der Fassung des Abgeordneten Hitzig und der Fassung, wie sie hier gegeben ist, nur ist die letztere viel einfacher und nach dem Sinn des Vorschlages, wie er hier gegeben ist, ist die Sache so klar und deutlich, daß kein Mißverständnis obwalten kann. Man hat geglaubt, daß in der Fassung des Abgeordneten Hitzig eine Aufforderung gegeben sei für die Studirenden, das Seminar zu besuchen, und um hier jeden derartigen Schein zu vermeiden, hat die Commission bei ihrer Berathung es vorgezogen, die Fassung des Commissionsantrages beizubehalten, und ich möchte daher rathen, bei der Fassung, wie sie hier in §. 5 vorliegt, stehen zu bleiben.

Dr. L a m e n. Ein kleiner Irrthum wird doch in der

Fassung der Commission liegen. Es ist nicht logisch richtig, sondern es muß im letzten Absatz: „Vor dem zweiten Studienscurs“ statt „während“ heißen.

Präsident. Sind die Herren damit einverstanden, daß das corrigirt wird?

(Zustimmung.)

Dr. Lamey. Im ersten Passus kann das „während“ stehen bleiben, sie können nicht nachweisen, daß sie das wirklich erworben haben, das beweisen sie erst in der Prüfung, sondern sie haben nur nachzuweisen, daß sie es versucht haben, sich das zu erwerben.

Präsident. Wollen die Herren abstimmen über den Antrag des Abgeordneten Hitzig? Wer für diese Fassung ist, den bitte ich, sich zu erheben.

Es ist die Minorität. Ich nehme an, daß nun der §. 5 nach dem Antrag der Commission angenommen ist.

§. 6.

Specht. Ich stelle den Antrag, daß der §. 6 so lautet: „Die theologische Vorprüfung bezweckt den Nachweis der allgemein wissenschaftlichen und der wissenschaftlich-theologischen Reise zum Eintritt“ u. s. w., wie nach dem Vorschlag der Commission. Ich wünsche also nur, daß die Worte eingeschaltet werden „allgemein wissenschaftliche“, und ich beziehe mich in der Begründung dieses Antrags auf Das, was ich in der letzten Sitzung gesagt habe, weil es die eigentliche Ausführung dessen ist, was dort gesagt wurde.

Präsident. Ist der Antrag unterstützt?

(Ja.)

Dr. Lamey. Es ist von Seiten der Commission nichts Erhebliches gegen den Antrag einzuwenden, allein er präjudicirt den Verhältnissen, unter denen die Kirche mit der Staatsregierung sich verständigen kann, und die Commission war der Meinung, wenn sie von wissenschaftlich-theologischer Bildung spricht, daß es dem Oberkirchenrath unbenommen sei, auch die allgemein wissenschaftliche Prüfung darunter zu rechnen, und deshalb glaubt sie nichts weiter beifügen zu sollen.

Pfarrer Schmidt. In der Form, wie der Antrag von dem Abgeordneten Specht gestellt worden ist, würde er eigentlich

Etwas ergänzen, auf dessen Fehlen der Zusatz führt. Es heißt in dem Zusatz unter Anderm, die Synode empfiehlt, daß diejenigen Candidaten, welche den Nachweis über die bestandene staatliche Prüfung erbringen, so lange und so weit nicht besondere Gründe entgegenstehen, von einer weiteren Prüfung in den allgemeinen wissenschaftlichen Fächern Seitens der kirchlichen Behörden entbunden werden. Hiermit ist also indirect gesagt, daß die Kirchenbehörde das Recht hat, in gewissen Fällen auch in den allgemein wissenschaftlichen Fächern zu prüfen, wenn der Candidat den Nachweis der staatlichen Prüfung nicht bringt. Wenn der Zusatz angenommen wird, so wird dann gesagt, sie verzichtet aber auf diesen Nachweis der allgemein wissenschaftlichen Bildung für den Fall, daß der Nachweis der Staatsprüfung erbracht ist, und es scheint mir daher der Antrag von Specht consequent und richtig zu sein.

Dekan Sachs. Ich stimme dem soeben Gesagten auch vollkommen bei. Ich glaube, daß wenn die Kirche eine allgemein wissenschaftliche Prüfung von ihren Candidaten verlangt und sie ihnen abnimmt, — was sie ja unter allen Umständen, abgesehen von der etwaigen Uebereinstimmung mit dem Staate, verlangen wird —, daß sie auch gerade diese Prüfung wird am liebsten an diesen Ort gestellt wissen wollen; sie wird sie nämlich in Zusammenhang gebracht wissen wollen mit der wissenschaftlich-theologischen Reise, und es wird sich hier der Platz finden, wo das ausgesprochen wird, daß die Kirche diese Prüfung verlangt, und daß sie dieselbe an diesem Orte verlangt. Wenn hernach in der Folge durch eine Uebereinkunft mit dem Staate der Fall eintreten sollte, daß die Kirche diese allgemein wissenschaftliche Prüfung für sich nicht mehr ihren Candidaten abnimmt, dann fiel diese Prüfung hinweg. Wenn das nicht ausdrücklich ausgesprochen wird, so bezieht man sich in §. 7 auf Etwas, wovon vorher wirklich ausdrücklich gar nicht die Rede gewesen ist.

Armbruster. Es ist wohl nicht zweifelhaft, daß der Nachweis der allgemein wissenschaftlichen Bildung an und für sich betrachtet hier geschehen müßte, daß die Prüfung zusammenfallen soll mit der Nachweisung der wissenschaftlichen theologischen Kenntnisse. Auch in der Commission ist das ver-

schieden geltend gemacht worden. Es ist namentlich in dem Schoofse derselben davon gesprochen worden, daß die Kirche, abgesehen von der staatlichen Prüfung, auch darauf nicht verzichten sollte, die allgemein wissenschaftliche Bildung der Candidaten noch selbst zu erforschen, weil dieselbe ein integrireder Bestandtheil des theologischen Wissens ist; aber von der Majorität der Commission ist diese Anschauung nicht getheilt worden. Wie die Sache liegt, ist es gar nicht möglich, an diesem Platze zu sagen, es müsse die allgemein wissenschaftliche Bildung nachgewiesen werden. Wir wollen gerade offen halten, daß ein Candidat, der in der staatlichen Prüfung nicht bestanden ist, gleichwohl aber in der theologischen Vorprüfung genügend hat, den Nachweis der allgemein wissenschaftlichen Kenntnisse mit der theologischen Hauptprüfung noch verbinden kann. Es heißt also der vorgeschlagene Zusatz nichts Anderes, als: Wer die allgemeine Staatsprüfung nicht bestanden hat bei der theologischen ersten Vorprüfung, der muß auch die theologische erste Prüfung noch ein zweites Mal machen. Das aber ist Etwas, was wir alle zusammen nicht wollen, und deshalb stimme ich dafür und bitte Sie, den Paragraphen zu lassen, wie er ist.

Helbing. Auch ich muß nun Dasjenige, was von der Commission vorgeschlagen ist, unterstützen und den Antrag, der gestellt wurde, für überflüssig erklären. Es schien mir eine Erweiterung der Aufgabe bei der Vorprüfung zu sein, und zwar auch schon deshalb, weil man ja die Beibringung des Absolutoriums in die staatliche Prüfung gelegt hat, und deshalb schien es mir die Inconsequenz zu vermehren, wenn man statt der Staatsprüfung noch einmal die kirchliche Vorprüfung hineinbringen will. In §. 5 ist das Absolutorium vorausgesetzt, das wird nicht der Kirche anheimgegeben, sondern das wird dem Staate überlassen, und man wird consequenter Weise schon dort Einsprache erheben sollen, denn es ist denkbar, daß die Kirche die ganze Ausbildung der Theologen übernimmt, wie das in der andern Kirche vielfach bezweckt wird. Wenn aber erreicht werden soll, was in der Intention liegt, daß die wissenschaftliche Prüfung vom Staate abgenommen werden

folll, so scheint mir der Zusatz hier durchaus überflüssig und nicht am Platze zu sein, deshalb stimme ich gegen denselben.

v. Göler. Ich kann nicht einsehen, weshalb in dem Antrage des Abgeordneten Specht eine Inconsequenz liegen soll. In dem Paragraphen, wie er von der Commission vorgeschlagen wurde, wird zuerst Dasjenige hingestellt, was die Kirche von ihren Dienern verlangt, dann kommen die Zusätze, worin gesagt wird, wie die Kirche sich der staatlichen Prüfung gegenüber verhält, und unter diesen Zusätzen finden wir folgenden Satz: Die Generalsynode empfiehlt, daß diejenigen Candidaten, welche den Nachweis über die bestandene staatliche Prüfung erbringen, so lange und so weit nicht besondere Gründe entgegenstehen, von einer weiteren Prüfung in den allgemein wissenschaftlichen Fächern Seitens der kirchlichen Behörden entbunden werden. Hier ist gesagt, daß sie entbunden werden sollen; mir scheint es aber eine Forderung der Logik zu sein, daß wir den Nachweis der allgemein wissenschaftlichen Fächer in §. 6 aufnehmen, wie der Abgeordnete Specht beantragt hat.

Oscar Schellenberg. Ich verstehe ganz das Bedenken, das von einigen der Herren Vorredner geäußert wurde, daß in diesen Paragraphen, welche die theologische Prüfung umfassen, auch nirgends von der wissenschaftlichen Bildung und Reife gesprochen wird, und ich glaube, wir wollen diese wissenschaftliche Tüchtigkeit doch in den Bereich der theologischen Prüfung hereinziehen, und da glaube ich, wäre ein Zusatz zu §. 6 doch möglich, aber nicht an dem Platze, wo ihn der Abgeordnete Specht vorgeschlagen hat. Dort fällt er mit der andern theologischen wissenschaftlichen Prüfung zusammen, dort könnte er präjudiciren, aber das soll nicht abhalten, doch diesen Gedanken in den §. 6 hineinzubringen. Es könnte etwa heißen: Außerdem muß auch der Nachweis der allgemein wissenschaftlichen Reife erbracht werden. Es soll dies am Schluß des ganzen Paragraphen hinzugefügt werden.

Mühlhäuser. Vergessen wir nicht, daß wir nicht an der Prüfungsordnung sind, sondern an den Grundsätzen für dieselbe. Sachlich ist der Antrag des Abgeordneten Specht vollkommen richtig und entspricht Dem, was von der Commission

beantragt worden ist, allein meines Erachtens hat es gar nichts zu sagen, ob die Nothwendigkeit der allgemein wissenschaftlichen Bildung hier in §. 6 ausgesprochen wird oder später in den Erwägungen; sobald der Oberkirchenrath eine Prüfungsordnung ausarbeitet, wird er den Gegenstand schon an die rechte Stelle bringen. Wir können das nicht, weil das Resultat der Vereinbarung mit dem Staate abzuwarten ist; tritt diese ein, so wird an keiner andern Stelle, als an dieser, die Forderung der allgemein wissenschaftlichen Bildung eingereiht werden.

Kiefer. Ich will nur bemerken, daß Das, was hinsichtlich der Form dem Schellenberg'schen Antrag entgegengehalten wurde, nicht richtig ist. Ich glaube, es muß die Berechtigung zur Anforderung einer allgemein wissenschaftlichen Bildung für die Oberkirchenbehörde als durchaus selbstverständlich berücksichtigt werden. Ueber meine Stellung zum Commissionsantrage habe ich mich schon ausgesprochen.

Präsident. Wollen Sie abstimmen?

Specht. Ich wünschte, daß besonders das beachtet wird, daß es hier in diese Grundsätze gehört und zwar als präjudicial für die Verständigung mit der Staatsregierung, daß es also hier in die Grundsätze aufgenommen wird, die Kirche verlangt selbst diese allgemein wissenschaftliche Bildung von ihren Geistlichen. Dem Abgeordneten Helbing möchte ich erwidern, daß eben nach dem Absolutorium das Universitätsstudium beginnt, und hier tritt die Kirche ein und verlangt, daß ihr der Nachweis geleistet werden muß, daß auch das Studium in allen allgemein wissenschaftlichen Fächern von ihren künftigen Dienern recht erfüllt worden ist.

Dr. Behaghel. Ich will nur auf Eines aufmerksam machen. Wir sind wohl Alle einig, daß die theologische Vorprüfung, richtiger genannt die Vorprüfung der Theologen, in keiner Weise anders gestattet werden soll, als sie die Kirchenbehörde in ihrem Entwurfe gestattet hat. Nun scheint es mir fast auf einem Versehen zu beruhen, daß man nicht, wie im Entwurf der Kirchenbehörde ausgeführt worden ist, diese Vorprüfung auch die allgemein wissenschaftlichen Fächer umfassen

läßt; ich sehe nicht ein, warum man dieser Vorprüfung hier in diesem Entwurfe einen engeren Gesichtspunkt anweist, während man nicht die Absicht hat, sie in irgend einer Weise zu begrenzen.

Dr. L a m e y. Ich bitte Sie doch, Ihre Begriffsbestimmungen etwas sorgfältig zu fassen. Man kann die Reise auf zweierlei Art nachweisen. Es kommt zunächst darauf an, was man Demjenigen vorlegt, der einen solchen Nachweis verlangt. Ein solcher Nachweis ist das Absolutorium, ein solcher Nachweis sind die Belegscheine über die gehörten Praktika. Wenn Sie noch von einem Nachweis reden, so reden Sie von einem Nachweis im Sinne einer Prüfung. Wir haben unter der theologischen Prüfung verstanden, daß der Theologe das nöthige Latein und Griechisch verstehen muß, wir setzen das als selbstverständlich voraus, und wenn er überhaupt wissenschaftliche Bildung besitzt, so muß er diese Bildung auch irgend wo erworben haben. Es wird diese Bildung durch das Absolutorium der Schule nachgewiesen, aber die Kirche hat ja nicht Theil genommen an der Maturitätsprüfung. An welchen Platz man die kirchliche Prüfung in diesen Dingen legen soll, das schien allerdings sehr zweifelhaft, aber gerade deshalb wollten wir nicht bei dieser Gelegenheit davon sprechen, sondern wir wollten dem Oberkirchenrath überlassen, ihm den rechten Platz anzuweisen. Legen Sie dieselbe an diesen Platz, so müssen Sie die Gesamtsumme der Zusätze streichen. Setzen wir also nach dem Specht'schen Antrage das hierher, so streichen wir die Zusätze absolut und wir gehen auf das System des Oberkirchenraths ein, der erklärt: Wir kümmern uns um die staatliche Prüfung gar nichts mehr. Wollen wir das, so müssen wir den Specht'schen Antrag annehmen.

Präsident. Wollen Sie abstimmen? Die beiden Änderungsanträge der Herren Specht und Schellenberg sind darin übereinstimmend, daß sie Beide wünschen, daß bei §. 6 der allgemein wissenschaftlichen Prüfung ausdrücklich gedacht werde. Der Antrag der Commission hat zwar das auch in sich, betrachtet es aber als selbstverständlich und hält es nicht für nothwendig, an dieser Stelle es ausdrücklich noch zu er-

wähnen. Ich denke, es wird am einfachsten sein, wenn wir so abstimmen: Wollen die Herren, daß der allgemein wissenschaftlichen Prüfung hier Erwähnung geschehe oder nicht? Wird das bejaht?

Es wird verneint, es ist also der Antrag der Commission gut geheissen.

§. 7

wird ohne Discussion angenommen.

Nun käme der Zusatz, und vielleicht ist es zweckmäßig, den abtheilungsweise zur Berathung zu bringen.

Der erste Satz lautet:

(Wird verlesen.)

So viel ich bemerkt habe, ist über diesen ersten Satz keine Meinungsverschiedenheit, und ich will deshalb fragen, ob derselbe angenommen wird?

Angenommen.

Der zweite Satz lautet:

(Wird verlesen.)

In dieser Hinsicht sind nun verschiedene Anträge angemeldet, der des Abgeordneten Specht lautet: „Hinsichtlich der Verordnung vom 6. September 1867 spricht die Generalsynode den Wunsch aus, daß es dem Oberkirchenrathe gelingen möge, mit der Staatsregierung eine Verständigung in der Art zu finden, daß der Staat sein Aufsichtsrecht über die wissenschaftliche Bildung der Candidaten der Theologie im Anschluß an die erste wissenschaftliche Prüfung (§. 6 des Commissionsantrags) übe, indem er in ausreichender Weise bei dieser Prüfung (durch Commissäre oder durch eine gemischte Prüfungskommission) sich die Ueberzeugung verschafft, daß die Candidaten die vom Staate geforderte allgemein wissenschaftliche Bildung besitzen.“

Wird dieser Antrag unterstützt?

(Mehrfache Zustimmung.)

Dann ist ein fernerer Antrag von Seiten des Herrn Stadtpfarrers Schellenberg in Mannheim und des Herrn Abgeordneten Mühlhäufer. Ich muß ihn zur Sprache bringen, weil

einige der Herren der Meinung sind, man solle diesen Zusatzantrag der Herren Schellenberg und Mühlhäufer annehmen und dann den zweiten Satz streichen, während andere Herren der Meinung sind, man könnte den Zusatzantrag annehmen und den zweiten Satz doch stehen lassen.

Es lautet dieser Antrag so: „Wenn es dem Oberkirchenrath gelingen sollte, sich mit der Staatsregierung so zu verständigen, daß der allgemein wissenschaftlichen Staatsprüfung zugleich eine Stelle in der theologischen Vorprüfung in den betreffenden Fächern eingeräumt werden könnte, so ist die Generalsynode der Ansicht, daß dann das Bestehen dieser Staatsprüfung als eine Bedingung für die Zulassung zur theologischen Hauptprüfung zu betrachten sei“.

Dieser Antrag ist unterstützt und es haben sich darüber mehrere Herren zum Worte gemeldet, zunächst Herr Dekan Zandt.

Zandt. Ich hätte eigentlich schon beim ersten Absatz, der vorhin als zugegeben erklärt wurde, einige Bemerkungen zu machen gehabt, indem hier die Stellung nicht fixirt wird, die der Oberkirchenrath bei der staatlichen Prüfung einzunehmen hätte. Wenn von einer Verständigung mit der Staatsregierung die Rede ist, so hätte ich gewünscht, daß der Staat in dieser Sache ein größeres Entgegenkommen dem Oberkirchenrathe gegenüber gezeigt hätte, weil ich glaube, daß der Staat, resp. die Staatsregierung, die evangelische Kirche mit ganz andern Augen ansehen muß, als sie die katholische Kirche betrachtet. Es ist so ein gewisses Herkommen, wenigstens vom juristischen Standpunkte aus, daß, wenn es sich um bestimmte Verordnungen und Gesetze handelt, die katholische und die evangelische Kirche über einen Kamm geschoren werden, als ob beide in ihrer Organisation und in ihren Zielen eine Gemeinschaft wären. Das ist aber total unrichtig, und ich meine, der Staat hätte schon lange anerkennen sollen, daß die evangelische Kirche einer derjenigen Factoren ist, die, wie mein Freund Schmidt schon bemerkt hat, im Staate für den Staat wirken und nicht eine Stellung dem Staate gegenüber haben, wie sie diese thatsächlich historisch durch den Geist der katholischen Kirche ausgebildet hat.

Die evangelische Kirche, die ebenfalls eine große, alle evangelisch-protestantischen Bürger umfassende Gemeinschaft ist im Staatsleben, hat allerdings eine selbständige Stellung; man wird aber nicht behaupten können, daß sie auch nach der neuen Gesetzgebung, die die Trennung der Kirche vom Staate ausgesprochen hat, nun lediglich ihre eigenen Zwecke verfolge und sich um den Staat und dessen Entwicklung gar nicht kummere und nur frage, was frommt mir gegenüber Dem, was der Staat verlangt, und daß sie eben darnach handle, mag der Staat sagen, was er will. Das wäre ja auch ein vollständig falscher Standpunkt der protestantischen Kirche; aber ebendeshalb, weil ich glaube, daß die evangelische Kirche eine ganz andere Gemeinschaft ist, als die katholische Kirche, muß meines Erachtens auch der Staat darauf Rücksicht nehmen. Ich denke, wenn er die beiden Gemeinschaften, die evangelische und die katholische Kirche, vergleicht, so wird dies zwei ganz verschiedene Gesichter geben. Die Photographie der katholischen Kirche . . .

Präsident. Ich möchte doch dem verehrlichen Mitgliede zu bedenken geben, daß wir hier nicht das gesammte Verhältniß der katholischen und der evangelischen Kirche zum Staate zu verhandeln haben, sondern lediglich die Grundsätze einer Prüfungsordnung für die Geistlichen.

Zandt. Ich meinte also, die Staatsbehörde sollte deshalb auf eine Verständigung eingehen, weil der Staat die evangelische Kirche als einen in ihm lebenden Kreis anerkennen muß. Wenn es sich sonst um Gesetzgebung handelt, so ist es im modernen Staate Gebrauch, daß die Interessenten dabei zu Rathe gezogen werden. Wenn es sich um landwirthschaftliche oder industrielle Gesetze handelt, so werden Landwirthe oder Fabrikanten herbeigezogen und gefragt, wie dieselben meinen, daß die Sache eingerichtet werden solle, und man nimmt dann die geeignete Rücksicht darauf. Ich meine nun, gerade so sollte auch auf die evangelische Kirche Rücksicht genommen werden. Wenn ich also voraussetzen muß, der Staat werde auf eine Verständigung eingehen, und zwar nicht bloß formell, sondern auch materiell, dann ist es unumgänglich nothwendig, daß die Verständigung dahin

gehen muß, daß die Kirchenbehörde sagt, die allgemein wissenschaftliche Bildung muß obligatorisch sein; denn ich kann mir nicht denken, wie man dies sonst machen soll. Soll man etwa zu den Candidaten bloß sagen, wir machen euch darauf aufmerksam, daß hier eine Staatsverordnung besteht, ihr thut wohl daran, wenn ihr sie beobachtet? Das ist meines Erachtens den Candidaten gegenüber nicht genug. Wir wollen doch ganz gewiß keine Candidaten hinaus schicken, die das Bewußtsein in sich tragen, es ist vom Staate eine Verordnung gegeben, die Kirche gibt mir aber die Erlaubniß, eine formell zu Recht bestehende Verordnung nicht zu beachten. Ich glaube, damit würden wir unsere Candidaten in eine schiefe Stellung bringen, die wir vermeiden müssen. Ich werde also den Antrag des Herrn Stadtpfarrers Schellenberg unterstützen, daß, wenn eine Verständigung zu Stande kommt, worin die Rechte der Kirche bei der allgemein wissenschaftlichen Staatsprüfung gewahrt sind, diese Vorprüfung obligatorisch für die Candidaten der Theologie gemacht werde.

Präsident. Sie haben diese Frage in der allgemeinen Discussion ziemlich ausführlich erörtert, sie ist immerhin so wichtig, daß es wohl schicklich ist, vor der definitiven Entscheidung noch mehreren Mitgliedern das Wort zu gönnen. Ich möchte aber Sie dringend bitten, wiederholen Sie nicht die ganze allgemeine Discussion, sondern halten Sie sich an die jetzt vorliegenden Fragen, sonst können wir noch ein paar Stunden mit diesem Gegenstande aufgehalten werden.

Renk. Für mich liegt die Entscheidung dieser Frage in der Beantwortung der Frage: Ist der Staat berechtigt, eine wissenschaftliche Prüfung anzuordnen? Wäre er nicht berechtigt, dann läge ein Eingriff in die Selbständigkeit und Würde der Kirche vor und wir hätten dann die Pflicht, uns energisch dagegen zu verwahren. Es ist aber von keiner Seite des Hauses beanstandet worden, daß der Staat formell das Recht zu dieser Anordnung hatte, es ist sogar von mehreren Seiten zu meiner großen Befriedigung anerkannt worden, daß er auch materiell in gewisser Beziehung verpflichtet war, eine solche Anordnung zu treffen. Ist dies aber der Fall, so folgt für mich erstens, daß in der angeordneten Staatsprüfung kein

Eingriff in die Selbständigkeit und Würde der Kirche liegt. Wer von seinem Rechte Gebrauch macht, verletzt Niemanden. Es ist freilich gesagt worden, es läge dies nicht in der Anordnung selbst, sondern in der Art und Weise, wie diese Prüfung gehandhabt werde. Ich habe aber vergebens nach genauem Vorschlägen gehört, wie dieselbe besser hätte angeordnet werden können. Der Abgeordnete Specht hat zwar gesagt, es solle diese Anordnung auf neutralem Boden stattfinden. Ein neutraler Boden ist ein solcher, der weder dem Einen noch dem Andern angehört. Nun gibt es zwar für die Kirche einen neutralen Boden in diesem Sinn, aber für den Staat existirt kein dritter Boden, der für ihn neutral wäre. Ferner hat der Abgeordnete Specht gemeint, wir lassen die Thüre offen stehen und da könne der Staat hereinkommen. Können und wollen wir aber dem Staat die Form vorschreiben, in welcher er sein Aufsichtsrecht auszuüben hat? Es wird immer so viel von der Würde der Kirche gesprochen: wie steht es aber mit der Würde des Staates? Wenn eine Vereinbarung stattfinden soll, muß eben die Würde Beider gewahrt werden. Der Abgeordnete Specht hat auch geglaubt, es werde die Würde der Kirche nicht so gehörig gewahrt, die evangelische Kirche komme ihm vor, wie das fünfte Rad am Wagen. Ich kann dem Herrn Abgeordneten die Versicherung geben, daß im Gegentheil die Staatsbehörden der Meinung sind, daß die letztere ihre Interessen mit großer Fähigkeit zu vertreten wisse. Ich selbst könnte eine Reihe von Belegen dafür geben. Daß diese Interessen nicht so häufig mit den Staatsinteressen in Widerspruch treten, ist eine Folge der Verfassung der evangelischen Kirche, und wir können uns darüber nur freuen. Es folgt aber aus dem Grundsatz, daß der Staat berechtigt ist, eine Anordnung, wie die in Frage stehende, zu erlassen, für mich zweitens, daß die Kirche die staatliche Prüfung nicht ignoriren darf. Die Kirche ist nicht durchaus selbständig, sie ist als öffentliche Corporation in den Staatsorganismus eingefügt und muß also auch die Anordnungen des Staates respectiren. Wir können diese Anordnungen nicht ignoriren, und wenn wir es auch wollten, würden uns die Staatsbehörden daran erinnern. Wenn wir ohne Rücksicht auf die staatliche Vorprü-

fung den Candidaten eine Prüfungsurkunde ausstellen wollten, so müssen wir sagen, der Mann ist befugt zur Verwaltung eines kirchlichen Amtes unter der Voraussetzung, daß er die Prüfung bei der Staatsbehörde bestanden hat. Diese Voraussetzung müßte doch in jede Prüfungsurkunde hineinkommen, sonst ist letztere nur ein Schein. Ich glaube, die Ignorirung der staatlichen Prüfung trägt den Stempel einer gewissen Selbsttäuschung, und vor dieser wollen wir uns bewahren. Aus diesem Grunde, vorzugsweise aber aus dem praktischen Grunde, daß wir nicht eine Reihe von Candidaten bekommen wollen, die später nicht verwendbar sind, weil sie die Staatsprüfung nicht machen, bin ich für den Antrag des Abgeordneten Schellenberg. Ich bin für diesen Antrag sogar in der Meinung, daß, wenn eine Vereinbarung mit dem Staate nicht zu Stande kommt, dann gleichwohl das Bestehen der Staatsprüfung die Vorbedingung der Hauptprüfung sein soll. Ich bin aber auch dafür, den Fall, daß eine Verständigung nicht eintreten könnte, ganz außer Acht zu lassen, indem ich glaube, je rückhaltsloser wir die Berechtigung der staatlichen Prüfung anerkennen, desto leichter wird eine Verständigung zu Stande kommen.

Höchsteter. Ich erlaube mir nur zu bemerken, daß man die Verordnung ursprünglich gar nicht erwartete. Man glaubte, das Absolutorium zur Universität genüge vollständig, und deshalb nahm man die Verordnung mit Befremden auf, man war darüber frappirt, daß sie mit übrigens keineswegs zu strengen Forderungen für die Candidaten der Theologie angeordnet wurde, während sie für die Studirenden anderer Fächer nicht bestand. Man sah ein Mißtrauen gegen die Kirche darin, und als sich zuerst alle Candidaten dieser Prüfung unterzogen hatten, wurden sehr unliebsame Gerüchte im Publikum laut über die Art und Weise, wie diese Prüfung vorgenommen worden sei. Ich weiß natürlich aus eigener Erfahrung nicht, was an diesen Gerüchten ist, Thatsache aber ist, daß sie ergingen und sehr ungünstigen Eindruck machten. Wir können deshalb das Verfahren der Kirchenregierung nur dankend anerkennen, obgleich wir unsere Candidaten bedauern müßten, insoferne sie, wenn sie sich der Staatsprüfung nicht unter-

ziehen, in eine mißliche Lage kämen. Deshalb bin ich sehr dafür, daß diesem Zwiste ein Ende gemacht wird.

Eine vorzugsweise Berücksichtigung gegenüber der evangelischen Kirche, wie begründet sie auch ist, da die evangelische Kirche sich nie als den Feind des Staates betrachtet hat, sondern stets dessen Zwecke fördert, ist eine Unmöglichkeit, denn der Staat muß die Parität gegenüber den anerkannten Kirchen wahren. Ich glaube deshalb, daß der Commissionsantrag, so lange die betreffende Verordnung besteht, uns einigen Trost gibt; Verordnungen sind übrigens nicht für die Ewigkeit gemacht, was unter der einen Aera gegeben wird, kann unter einer andern wieder aufgehoben werden, und wenn eine Verordnung entschiedene Mißstände hervorrufft, muß sie endlich fallen, man mag sie heben, wie man will. So lange sie aber besteht, wird der Commissionsantrag ganz angemessen sein, wonach die Kirchenbehörde wie bisher die Candidaten darauf aufmerksam macht, sich dieser Prüfung zu unterwerfen, und der weitere Zusatzantrag der Abgeordneten Mühlhäußer und Schellenberg gibt ein sehr erwünschtes Auskunftsmittel an die Hand, einen Compromiß zu versuchen. Es kann dies recht wohl geschehen, ohne die Parität zu verletzen, wenn die Prüfung durch Vereinbarung mit der Kirchenbehörde auf einen bestimmten Termin festgesetzt würde und beide Kirchen eingeladen würden, Commissäre zu senden, um ihr Urtheil über die Resultate der Prüfung abzugeben. Sendet nun die katholische Kirche keine Commissäre, so hat die Staatsregierung das Ihre gethan, und die evangelische Kirche wird nicht darunter leiden müssen. Aus diesem Grunde unterstütze ich den Antrag der Abgeordneten Mühlhäußer und Schellenberg.

Berlin. Ich bitte, wohl zu bedenken, daß Sie, wenn Sie verlangen, daß diese allgemeine Staatsprüfung obligatorisch werden soll und dies zugleich in einem Nachtrag aussprechen, worin gesagt ist, daß diejenigen Candidaten, welche diese allgemeine Staatsprüfung nicht bestehen, nicht zur theologischen Hauptprüfung zugelassen werden können, damit gerade Das sanctioniren, was die Staatsverordnung aufgestellt hat, und daß wir doch gegenüber den vielen Stimmen, die aus kirchlichen und bürgerlichen Kreisen gekommen sind, etwas An-

deres beschließen sollten. Denken Sie daran, was für Urtheile erfolgten, als der Oberkirchenrath es den Candidaten freigestellte, ob sie sich direct bei der Staatsregierung zu dieser Prüfung melden wollten, oder ob sie sich indirect durch den Oberkirchenrath melden wollten. Wie hat man da gesprochen und geurtheilt über die oberste Kirchenbehörde, daß sie diese Verordnung in Schutz nehme und selbst dazu halte, etwas Unbilliges einzuführen, was durchaus nicht der Fall war. Denken Sie aber auch daran, daß Sie, wenn Sie diese Prüfung obligatorisch machen, damit weiter gehen würden, als die Staatsregierung selbst. Die letztere will nur, daß eine wissenschaftliche Prüfung stattfinden solle; sie will aber nicht, daß der Candidat, wenn er nicht besteht, alsdann auch nicht zur kirchlichen Prüfung zugelassen werden soll. Das ist Sache des Oberkirchenraths. Denken Sie auch daran, daß in der letzten Zeit Etliche die Staatsprüfung nicht bestanden haben. Dieselben haben aber die kirchliche Prüfung mit der Note „gut“ bestanden. Soll man nun diese Kräfte, die für den Kirchendienst nothwendig sind, abweisen? Das wäre ein großer Nachtheil für den Kirchendienst, insoferne die Kirchenbehörde in Verlegenheit käme, die nöthigen Vicare zu erhalten. Der Staat hat sich von den Kenntnissen der Candidaten durch die Maturitätsprüfung überzeugt; ich sehe also nicht ein, wozu man eine solche Verordnung nothwendig hat. Wir wollen aber gegen die Verordnung keine Opposition machen, wir geben den Candidaten den Rath, sich dieser Prüfung zu unterziehen, und ich bin versichert, daß sie es auch thun, wenn sie sehen, daß nichts Anderes übrig bleibt; sie bestehen diese Prüfung entweder bei dem Oberkirchenrathe, oder, wenn später eine gegenseitige Vereinbarung abgeschlossen ist, bei dem Staate. Ich bitte Sie deshalb, bleiben Sie bei der Formulirung des Commissionsantrages. Diese Vereinbarung befriedigt sowohl den kirchenpolitischen Standpunkt, als den weltlichen, und läßt den Verhandlungen der Kirchenregierung mit der Staatsregierung freien Spielraum.

Ar m b r u s t e r. Hochgeehrte Herren! Wenn ich auch den vorhin gehörten Ermahnungen des Herrn Präsidenten in einem Theile nicht vollständig gerecht werden kann, nur etwas Neues

vorzubringen, so will ich doch dem zweiten Theile derselben nachkommen, indem ich mich sehr kurz fasse. Ich habe in der Commission den Standpunkt vertreten, den der Abgeordnete Renck vorhin des Nähern dargelegt hat, d. h. ich habe mich dahin ausgesprochen, daß man unter allen Umständen die Staatsprüfung als obligatorisch betrachten, beziehungsweise die Zulassung zur theologischen Hauptprüfung von der ersteren abhängig machen solle. Mich leitet dabei die Erkenntniß, daß der Staat offenbar und unbestritten in seinem Rechte ist, wenn er eine derartige Prüfung anordnet. Mich leitet dabei weiter die Rücksicht auf die Kirche und in specie auf die Candidaten des Kirchendienstes. Ich brauche nicht daran zu erinnern, in welche Verlegenheit die Candidaten jetzt schon gekommen sind, welche das Staatsexamen nicht gemacht haben, gleichwohl aber bereits in dem Kirchendienste stehen. Jede Stütze ihrer Hoffnung, daß die Staatsprüfung möglicherweise wieder aufgehoben werden könne, würde ihnen und schließlich auch der Kirche nur Schaden bringen. Ich kann mich deshalb auch nicht einverstanden erklären, daß von unserer Mitte aus hie und da Zweifel laut werden, ob die Verordnung vom 6. September 1867 ein langes Bestehen erhalten werde. Ein jeder derartiger Zweifel ist eine Aufforderung an die Candidaten, die ihr Examen jetzt nicht gemacht haben, zu warten, bis sie schließlich zu ihrem eigenen Schaden der Kirche und den Gemeinden eine Verlegenheit werden. Ich kann hiernach also nur mit Freuden für den Mühlhäufer-Schellenberg'schen Zusatzantrag stimmen. Ja, ich würde sogar noch weiter gehen. Ich bin auch in der Commission weiter gegangen, und habe lebiglich mit Rücksicht darauf, daß ein Weiteres nicht zu erzielen ist, mich bestimmen lassen, davon abzustehen. Ich empfehle Ihnen den Zusatzantrag der Herren Schellenberg und Mühlhäufer.

(Rufe: Schluß!)

Präsident. Es haben sich noch verschiedene Redner zum Wort gemeldet. Von diesen Rednern haben drei schon in der früheren allgemeinen Discussion Gelegenheit gehabt, sich auszusprechen, und ich möchte Ihnen vorschlagen, nun nur noch einen Redner und zwar den Herrn Gräbener zu hören.

Specht. Zur Geschäftsordnung erlaube ich mir die Anfrage, ob ich nicht als Antragsteller zur Berichtigung der gegen meinen Antrag gerichteten Vorträge das Wort ergreifen kann?

Präsident. Sie können dies nachher thun.

Mühlhäufel. Es wird auch gut sein, wenn einer der andern Antragsteller das Wort erhält.

Präsident. Ich nehme an, daß von den Antragstellern je einer und der Herr Berichterstatter jedenfalls das Wort erhält; dagegen wird im Allgemeinen die Discussion nach dem Vortrage des Herrn Gräbener als geschlossen betrachtet werden dürfen.

Gräbener. Ich würde auch gerne dem Zusätze zustimmen, daß diese allgemein wissenschaftliche Prüfung für obligatorisch erklärt werde. Ich glaube auch, daß dies am Ende das Richtige wäre und daß wir dadurch am leichtesten über alle Schwierigkeiten weglämen. Was die Verlegenheiten betrifft, in welche unsere Candidaten kommen, wenn wir diese Prüfung nicht für obligatorisch erklären, so haben wir diese nicht zu verantworten. Wir haben uns nicht in diese Verlegenheit gebracht, sondern sind hineingeführt worden, und zwar nicht aus Schuld der evangelischen Kirche. Ich will mich aller Seitenblicke enthalten, auch dessen, daß man uns hätte vorwerfen können, es habe uns bisher an der allgemein wissenschaftlichen Bildung gefehlt. Wir sind alle nicht in dem Modus geprüft worden, der jetzt in neuester Zeit angewendet werden kann, und wir werden doch sagen müssen, wir haben auch unsere Dienste in der Kirche gethan und können auch ein wissenschaftliches Interesse vertreten. Wenn ich wüßte und wenn diese Grundzüge klar und greifbar niedergelegt wären, in welcher Art und Weise der Oberkirchenrath sich an der allgemein wissenschaftlichen Staatsprüfung betheiligen würde, was aber natürlich nicht bloß eine passive Assistenz sein sollte, sondern wo es auch möglich sein müßte, Alles abzuschneiden, was diese Prüfung verlegend und ärgerlich gemacht hat, wenn diese Grundzüge hier angegeben wären, könnte ich auch für diesen Zusatz stimmen. Da ich aber nicht weiß, worin diese Mitwirkung der Kirche bei dieser Staatsprüfung bestehen soll,

und mir denke, es kommen abermals wieder diese philologischen Subtilitäten für unsere Candidaten zum Vorschein, so erkläre ich mich einfach für den Commissionsantrag. Bieten wir nicht zu viel, wir sind schon aufmerksam gemacht worden, wir geben mit vollen freigebigen Händen Alles hin und für dieses überfreigebige Entgegenkommen wird man uns von der anderen Seite wahrscheinlich nicht so viel bieten, daß man sagen könnte, es seien Modificationen in dieser harten und drückenden staatlichen Anordnung eingetreten. Deshalb wollen wir bei dem Commissionsantrag stehen bleiben und diesen Zusatz nicht mit aufnehmen.

Präsident. Ich nehme an, Sie werden nunmehr bereit sein, weiter mit der Abstimmung vorzugehen, nachdem wir je einen Antragsteller und den Berichterstatter gehört haben, und ich schlage Ihnen vor, daß zunächst der Antrag des Abgeordneten Specht zur Abstimmung gebracht wird.

Ich werde deshalb zunächst dem Abgeordneten Specht das Wort geben.

Der Antrag desselben lautet: (Wird verlesen.)

Specht. Mein Antrag geht davon aus, das zu bewirken, was schon im Jahre 1867 hätte geschehen sollen, daß nämlich der Staat und die Kirche sich mit einander vereinbaren, wie das Gesetz von 1860 in angemessener Weise angewendet und ausgeführt werden kann. Da die evangelische Kirche, schon ihrem Principe nach, schon selbst eine allgemein wissenschaftliche Bildung von ihren Dienern verlangt, entspricht es der Achtung, die die evangelische Kirche auch von Seiten des Staates in Anspruch nehmen darf, daß der Staat sein Recognitiontsrecht so ausübe, wie es eine Corporation, die doch die Kirche ist, verlangen kann nach ihrer Selbständigkeit, die ihr der Staat selbst zugestanden hat. Dem, was der Abgeordnete Renck gesagt hat, daß die Würde des Staates bei diesem Antrage nicht genug gewahrt sei, muß ich widersprechen, denn er hat als Staatsbeamter den Privatinstitutionen dasselbe Recht zu geben. Der Staat gewährt den Institutionen das Recht, die vom Staate gewünschte Bildung ihren Zöglingen zu geben, er verlangt aber nicht, daß die Prüfung von staatlicher Seite abgenommen wird, sondern er läßt die Institute selbst prüfen

und schickt dazu seine Commissäre, und diese Commissäre nehmen die Prüfung in Gemeinschaft mit den Institutsvorstehern ab. In dieser Weise wünschte ich nun auch, daß der Staat die Prüfung bei den kirchlichen Candidaten abnimmt.

Was den Nothstand betrifft, daß es an Candidaten fehlen wird, wenn der Staat das Recht der Kirche nicht anerkennt, so habe ich die Ueberzeugung, daß es einen gewissen Nothstand geben kann, aber doch nur einen zeitweiligen. Ich vertraue auf das Recht, das doch zuletzt siegen wird, ich vertraue auf die Zukunft, die dieses Recht der Kirche gewähren wird.

Renck. Die Unterstellung des Abgeordneten Specht ist ganz unrichtig, als ob die Zöglinge der Privatinstitute in diesen selbst vor staatlichen Commissären ihre Maturitätsprüfung ablegen können. Es wird sich demnächst der Fall ergeben, daß die Zöglinge eines kirchlichen Institutes jene Prüfung vor der geordneten staatlichen Commission bestehen müssen.

Präsident. Wer dem Antrage des Abgeordneten Specht zustimmt, wolle sich erheben.

Es ist das die Minderheit.

Nun käme der Antrag der Herren Schellenberg und Mühlhäuser. Derselbe lautet: (Wird verlesen.)

Ich weiß nun nicht, welcher der beiden Herren das Wort ergreifen will.

Mühlhäuser. Der Gang unserer Discussion hat, wie ich glaube, zu einer bedeutenden Klärung dieser Sache geführt, und der Vorzug unseres Antrags ist wohl der, daß er den Sachverhalt am schärfsten in's Auge faßt, daß er ein bestimmtes Ziel hat. Deshalb können meines Erachtens wohl auch diejenigen Mitglieder, die vielleicht in diesem oder jenem Punkte etwas bedenklich sind, mit dem Antrage stimmen, weil wir den Schwerpunkt in dieser Frage auf eine Verständigung mit der Staatsregierung legen, beziehungsweise die Erfüllung dieser Bedingung, die das Interesse und die Würde der Kirche fördert, vertrauensvoll in die Hand des Oberkirchenraths niederlegen. Wir können nicht im Voraus sagen, welches die Bedingungen der Kirche sind, wir haben aber die Ueberzeugung, auf Grund des bisherigen Verhaltens des Oberkirchenraths, daß das kirchliche Interesse in dieser Sache wohl gewahrt

werden wird. Ich anerkenne wohl, es ist ein noch unbekanntes Gebiet, das wir hier gleichsam im Voraus genehmigen; aber ich weiß, es ist hier kein anderer Weg übrig. Wenn dieser Weg zum Ziele führt, haben wir eine vollständig klare Ordnung in dieser Sache, und es wird sich dann, wenn unsere Bedingung erfüllt wird, in den kirchlichen Kreisen, die besonders gegen die staatliche Prüfungsordnung eingenommen waren, die Ueberzeugung Bahn brechen, daß es für uns thatsächlich Nichts ausmacht, ob in den betreffenden Fächern eine staatliche Prüfungscommission oder eine kirchliche die Prüfung vornimmt, denn es kommt uns auf die Sache an. Ja, wir sagen, während früher der Staat die ganze Prüfung unter seiner Autorität abgenommen hat, verträgt es sich ganz wohl mit dem Interesse der Kirche, wenn er in dieser für uns so außerordentlich wichtigen Frage noch mitwirkt. Ich glaube deshalb, daß gerade unser Antrag dazu angethan ist, dem evangelischen Oberkirchenrath eine bestimmte Handhabe und Unterlage für seine weitere Thätigkeit zu geben, und wenn die Synode in möglichster Vollzahl sich für diesen Antrag erklärt, so wird demselben auch der gehörige Nachdruck zur Seite stehen.

Dr. E. D. Schellenberg. Der vorliegende Antrag bezweckt, wie der Herr Vorredner gesagt hat — und nach meiner vollen Ueberzeugung wird er allein im Stande sein, dies herbeizuführen — eine klare, bestimmte Ordnung in diese Angelegenheit zu bringen. Er steht meines Erachtens mit der Würde der Kirche in keiner Weise im Widerspruch. Der Ehre der Kirche ist in dieser Sache nur Zweierlei angemessen. Entweder wir gehen den oppositionellen Weg und verbieten den Candidaten, in diese Prüfung einzutreten, oder wir suchen einen Weg zur Verständigung, auf welchem der Staat sein Recht findet und auf dem wir die Sache auf eine der Würde der Kirche angemessene Weise erledigen können. Damit werden wir zugleich ein Gewicht auf den Staat bezüglich der Verständigung ausüben, und wir werden dadurch den Candidaten einen sichereren, besseren Weg zu ihrer künftigen Lebensstellung bahnen, wenn die Synode, als Trägerin der obersten kirchlichen Gewalt, erklärt, wir verlangen in Uebereinstimmung mit dem Staate die von ihm geforderte wissenschaftliche Bildung.

Es ist dies ja keineswegs etwas Neues. Ich erinnere die Herren wiederholt daran, daß die Prüfungsordnung von 1828, die noch zu Recht besteht, das Bestehen der Prüfung in den allgemein wissenschaftlichen Fächern als Bedingung der Zulassung zur weiteren Prüfung anordnet. Dem Abgeordneten von Neckarbischofsheim möchte ich bezüglich seines Bedenkens bemerken, daß die Synode sich hinreichend erklärt hat, in welcher Weise sie eine Verständigung angebahnt wissen will. Die Kirchenbehörde hat die Absichten der Synode kennen gelernt und wird, wenn sie einen Auftrag der Synode in dieser Beziehung erhält, nur innerhalb dieser Intentionen eine Verständigung anstreben. Ich bitte deshalb, diese Sache auf eine meines Erachtens der protestantischen Kirche allein würdige Weise dadurch abzuschließen, daß die Synode den von uns gestellten Antrag annimmt.

Dr. L a m e y. Ich möchte die gehörten Behauptungen hinsichtlich der Rechte der Kirche und des Staates vor Allem in ihre richtigen Schranken zurückweisen. Der Staat hat bei seinen Verordnungen stets das Bestreben gehabt, daß sein Recht als ein allgemeines, als ein Recht zu behandeln sei, bei welchem es nicht darauf ankommt, welcher Art die Kirchen sind, die im Lande bestehen. Von diesem Grundsatz geht das Gesetz von 1860 und die Verordnung von 1867 aus. Wir sind nun im Begriffe, zu fragen: Kann diese Verordnung in der Weise abgeändert werden, daß sie von diesem allgemeinen Standpunkte zurückweicht? Ich glaube, daß dies an und für sich schon schwer geschehen kann, aber ich möchte verhindern, daß wir dieses Verlangen stellen, aus dem Grunde, weil die evangelische Kirche mit dem Staate besser auskommt, als die katholische. Die ganze Kirchengesetzgebung ist schon von der katholischen Kirche veranlaßt. Dieser gegenüber war die Grenzscheide, die der Staat ziehen mußte, unendlich viel wichtiger und bedeutungsvoller, als gegenüber der evangelischen Kirche, und es ist ein Stolz für die evangelische Kirche, daß sie nicht schon zum Voraus gegenüber dem Staate besondere Präntensionen gemacht hat. Daraus folgt aber nicht für die evangelische Kirche, daß sie nunmehr eine Position dem Staate gegenüber einzunehmen hat und daß gerade sie einer Begünstigung

Seitens des Staates bedarf; sie soll keine Begünstigung und keine Belohnung für ihre Dienste wollen, sondern nur ein Auskommen, wie sie es selbst für gerecht und billig hält. Was die Verordnung von 1867 betrifft, so glaube ich nicht, daß die Würde und Bedeutung der Kirche hier besonders geschützt zu werden braucht, um zu einem Resultate gegenüber dieser Verordnung zu kommen. Ich glaube keineswegs, daß wir hier unsere Sache glücklich und gut erledigen, wenn wir dieser Sache einen besonderen materiellen oder geistigen Werth beilegen, schon deshalb nicht, weil Viele unter uns sind, die eine ganz andere Ansicht über die Sache haben. Wir sind gegenüber dieser Verordnung der Ansicht, daß eine Ignorirung derselben die Folge haben kann, daß gewisse Personen nicht zu einem Kirchenamte zugelassen werden, wenn sie nicht die Prüfung gemacht haben, und daß diese Folge allerdings abgewendet werden kann, wenn wir von jedem Candidaten verlangen, daß er das Bestehen der staatlichen Prüfung vor der theologischen nachweise. Aber unbedingt ist das doch nicht der einzige Fall, daß Jemand nicht zu einem Kirchenamte zugelassen wird wegen eines Conflictes zwischen dem Staate und der Kirche. Wenn sich ein Geistlicher dem Staate gegenüber so unangenehm machen sollte, daß der Staat erklärt, du N. N. bist mir eine persona minus grata, so haben wir diesen Conflict auch. Es kommt dies daher, daß der Staat eben eine besondere Stellung einnimmt, und es ist deshalb auch durchaus nicht verboten, daß die Kirche diese Stellung auch ganz ihrem Wesen entsprechend auffaßt. Es fragt sich nur, ob hinsichtlich des Prüfungsmodus irgend ein Weg vereinbart werden kann, und dahin geht der Schellenberg'sche Antrag, der mit dem Specht'schen so ziemlich übereinstimmt, nur daß dort die Rechte der Kirche ziemlich stark betont sind, während hier mehr der Weg einer Verständigung gesucht wird; daß dieser Weg der einzige sei, um eine Verständigung anzubahnen, glaube ich nicht; unter Umständen wäre es ebenso würdig, zu erklären, daß wir uns um die Verordnung von 1867 gar nichts kümmern. Würdig ist nicht bloß, daß man sich duckt, sondern ebenso würdig kann es sein . . .

Dr. C. D. Schellenberg. Ich habe gesagt, nur Zweierlei sei würdig: entweder Opposition oder Verständigung.

Dr. Lamey. Es ist deshalb meines Erachtens schwer, den richtigen Weg zu finden, und deshalb allein empfehle ich den Commissionsantrag, weil derselbe in Beziehung auf den Oberkirchenrath diesen Weg freiläßt. Ich würde mich dem Antrag des Abgeordneten Schellenberg durchaus freundlich gegenüberstellen, denn derselbe ist sogar ein halbes Kind von mir, aber ich wünschte nicht, daß man der Oberkirchenbehörde bestimmte Zumuthungen in Beziehung auf die Verständigung macht, nachdem es sich gezeigt hat, daß die Kirchenregierung diesen Gegenstand wiederholt mit der Staatsregierung zur Verhandlung gebracht hat und sie stets von der Staatsregierung abgewiesen worden ist. Ich wünschte also diese Verständigung dem freien Ermessen des Oberkirchenraths zu überlassen. De facto wissen wir als das Resultat der betreffenden Verhandlungen nur, daß uns Eines und nur Eines in Aussicht steht, daß nämlich die Staatsprüfung schon nach dem fünften Semester abgelegt werden darf. Ich glaube deshalb, daß wir uns nur auf dieses Eine allein einlassen. Ich würde dem Antrage zugestimmt haben, schlechthin die Zulassung zum Staatsexamen für die theologische Prüfung zu fordern, nicht aus Liebhaberei für die Staatsprüfung, sondern weil ich darin ein entschiedenes Mittel gesehen haben würde, die Candidaten zu ihrem eigenen Besten zu zwingen, diese Staatsprüfung zu machen. Für einen weiteren Weg zur Verständigung habe ich, wie gesagt, im Interesse des Oberkirchenraths wenig Sinn und Instinct, weil er schon wiederholt in Unterhandlungen eingetreten ist und wir ihn dadurch abermals auffordern würden, diese Verhandlungen zu erneuern. Ich glaube, daß wir dies süglich dem Oberkirchenrathe überlassen können. Man kommt öfters in die Lage, Das, was man selbst für empfehlend hält, auch Anderen empfehlen zu sollen, während es ganz gut noch andere Wege geben kann, um zu dem gewünschten Ziele zu gelangen. Es ist deshalb meines Erachtens wünschenswerth, sich an eine allgemeine Fassung zu halten, und ich glaube, daß der Antrag der Commission die Oberkirchenbehörde in keiner Weise hindert, eine günstige und zweckmäßige Erledigung

dieses Gegenstandes zu veranlassen. Ich glaube deshalb, daß man es sich an dem Antrage der Commission genügen lassen kann.

Präsident. Es wird nun darüber abzustimmen sein, ob der Zusatz, wie er von den Abgeordneten Schellenberg und Mühlhäußer beantragt wurde, die Zustimmung der Versammlung erhält oder nicht.

Bechtel. Zur Geschäftsordnung! Da dies nur ein Zusatz sein soll, so wird es nothwendig sein, doch über die zweite Hälfte des §. 7 abzustimmen.

Präsident. Es muß dies später kommen, weil verschiedene Mitglieder verschieden davon denken. Es sind einige da, die zu diesem Zusatzantrage stimmen, und wenn derselbe abgeworfen wird, verwerfen sie auch den Antrag der Commission. Wer also zu dem Antrage der Herren Schellenberg und Mühlhäußer stimmt, den bitte ich, sich zu erheben.

Es sind dies 21 Stimmen, also die Minderheit. Nun käme der zweite Zusatzantrag der Commission zur Abstimmung.

Derselbe lautet:

„Sie empfiehlt ferner, daß so lange zc. eintreten können.“

Diesjenigen Herren, die zu dem von mir verlesenen Satze stimmen, bitte ich, sich zu erheben.

Es ist dies die große Mehrheit.

Damit wäre also dieses Geschäft erledigt.

Pfarrer Schmidt. In den Diöcesanprotokollen befindet sich eine Menge Beschlüsse, die darauf hinzielen, die Verordnung vom 6. September 1867 als eine gegen die Kirche ungerechte zu bezeichnen und die Bitte an die Oberkirchenbehörde zu richten, dahin zu wirken, daß sie zurückgenommen werde. Wir haben nun durch unsern Beschluß erklärt, daß wir die Verordnung als zu Recht bestehend anerkennen und auf diesen Grundsatz hin haben wir die weitem Beschlüsse gefaßt, die so eben angenommen wurden. Sollte es nun nicht zweckmäßig erscheinen, gegenüber den Beschlüssen der Diöcesansynoden eine Erklärung der Generalsynode über ihre Anschauung von dem materiellen Inhalte der Verordnung vom 6. September 1867 zu geben? Es ist bei den Commissionsverhandlungen

darauf hingewiesen worden, daß diese Frage bei der Verhandlung dieses Gegenstandes hier zur Sprache kommen werde, und mir schiene es nun, daß die Generalsynode nicht umhin können wird, zu erklären, daß, wenn sie auch die Verordnung vom 6. September als zu Recht bestehend anerkennt und sich dagegen nicht in eine Oppositionsstellung einlassen kann, sie doch damit nicht sagen will, daß dieselbe von ihr als durchaus gerecht und zweckmäßig anerkannt wird und daß sie nicht den Wunsch hätte, daß der betreffende Paragraph des Gesetzes von 1860 in einer andern Weise ausgeführt worden wäre. Ich erlaube mir nun, daraufhin den Antrag zu stellen, daß eine solche Erklärung zu Protokoll gegeben werde, wiewohl ich voraussehe, daß ich damit keinen großen Beifall finde.

Präsident. Es ist zunächst mir gegenüber der Wunsch ausgesprochen worden, daß über das Ganze abgestimmt werde. Ich habe dies unterlassen, weil diese Vorlage nicht ein Gesetz ist, sondern darin nur einige Grundsätze ausgesprochen werden. Es steht indessen Nichts im Wege, daß man die gewünschte Abstimmung vornimmt.

Riefer. Ich glaube, daß diese Vorlage, obschon sie nicht die Form eines Gesetzes hat, eben so gut ein Ganzes ist, wie ein Gesetz, und daß es sich demgemäß nicht um ein Belieben handeln kann, sondern um die Einhaltung einer geschäftlichen Form, und so gut diese bei einem Gesetze beobachtet wird, muß sie auch hier beobachtet werden, nachdem der Oberkirchenrath von der Synode ein Ganzes darüber in Empfang nehmen will, wie er sein künftiges Verfahren in dieser Angelegenheit einzurichten hat.

Dr. Lamey. Ich denke, die Sache wird am schnellsten durch die Abstimmung abgethan sein.

Präsident. Ich bitte also diejenigen Herren, die zu diesen Grundsätzen im Ganzen nachträglich ihre Zustimmung geben, sich zu erheben.

Es ist das die große Mehrheit.

Wenn Sie wünschen, daß es behandelt wird, wie ein Gesetz, dann muß im Protokoll gesagt werden, wie viel Stimmen dagegen gewesen sind. Diejenigen Herren, welche dagegen sind, die bitte ich, sich zu erheben. Es sind fünf

Stimmen dagegen, die übrigen haben dafür gestimmt. Es ist nun ein weiterer Antrag gestellt, daß die Synode sich auch noch über die Verordnung des Näheren ausspreche, beziehungsweise erklären solle, daß sie mit dem Inhalt derselben keineswegs einverstanden sei.

Wird dieser Antrag unterstützt?

Mühlhäußer. Ich wünsche, daß der Antrag nicht ohne Weiteres abgeworfen wird, sondern daß die Gründe angegeben werden, warum es nicht noch einer besonderen Erklärung der Generalsynode bedarf. Um der vielen Diöcesansynoden willen, die in der Sache sich ausgesprochen haben, scheint es angemessen zu sein, daß die Generalsynode darauf zurückkommt. Ich glaube nämlich, die Antwort auf die vielen Bedenken ist durch die Discussion gegeben. Viele Redner haben sich so eingehend darüber ausgesprochen, daß es für die Generalsynode nicht nothwendig erscheint, sich noch in eine förmliche Kritik einer Regierungshandlung einzulassen. Ich sollte meinen, daß der Herr Antragsteller mit diesen Gründen sich beruhigen kann, und daß auch die Diöcesansynoden die Antwort durch unsere Discussion finden können.

Pfarrer Schmidt. Ich wollte die Sache nur anregen. Ich wußte, daß die Angelegenheit im Ganzen so betrachtet wird, wie sie der Abgeordnete Mühlhäußer eben dargelegt hat, und in diesem Sinn ziehe ich den Antrag wieder zurück.

Präsident. Der Antrag ist zurückgezogen, wir nehmen an, daß die Sache durch die Discussion in dieser Richtung hinreichend klar geworden ist.

Der Präsident läßt hierauf zur Berathung des Antrags des Abgeordneten Gaß und Genossen vom 8. d. M., die kirchliche Feier des fünfzigjährigen Bestehens der kirchlichen Union betreffend, übergehen.

Nachdem der Abgeordnete Gaß zur Begründung des Antrags gesprochen und außer dem Herrn Prälaten Holzmann die Abgeordneten Mez, Mühlhäußer, Schellenberg von Lörrach und Schenkel sich darüber erklärt, wird der Antrag einstimmig angenommen.

Elfte Sitzung.

Verhandelt Karlsruhe, den 15. August 1871,
Nachmittags 4 Uhr.

Unter dem Vorstehe des Herrn Geheimerath Dr. Bluntzli.

Anwesend sind:

als Vertreter der Kirchenregierung: Staatsrath Nüßlin und die Oberkirchenträthe Behaghel und Ströbe;
die Mitglieder der Generalsynode, mit Ausnahme der Abgeordneten: Gwald, Dekan Schmidt, Zandt, Doll, Schellenberg von Heidelberg, Seisen, Kenda, Seminardirector Leuz, Klingel, Flad und Dekan Frank.

Prälat Holzmann spricht das Eingangsgebet.

Neue Einläufe sind nicht eingetroffen.

Der Präsident eröffnet die Verhandlungen über die Vorlage des evangelischen Oberkirchenraths, das Kirchenvermögen betreffend.

Nach einleitenden Bemerkungen des Vorstandes der ökonomischen Commission, Abgeordneten Guyet, über die Geschäftsbehandlung, berichtet zunächst Notar Sachs über die Verwaltung des Kirchenvermögens im Allgemeinen. Er stellt Namens der Commission den Antrag:

Die Synode wolle

1. der pünktlichen, wohlgeordneten und erfolgreichen Verwaltung des Kirchenvermögens die verdiente Anerkennung aussprechen,
2. den Wunsch ausdrücken, daß der Oberkirchenrath fortfahren möge, die Ueberschüsse des Kirchenvermögens nach Erfüllung der eigentlichen Stiftungs-

zwecke zur Befriedigung weiterer kirchlicher Bedürfnisse, mit Rücksicht auf Besserstellung der Geistlichen zu verwenden.

Die Erledigung dieser Anträge wird auf die desfallige Bemerkung des Abgeordneten Guyet in so lange ausgesetzt, als bis über die einzelnen Fonds Bericht erstattet sein wird.

Es berichten hierauf:

1. Der Abgeordnete Odenwald
über die Cassé für das kirchliche Baupersonal.
Der Antrag, die Rechnung für unbeanstandet zu erklären, wird nach kurzer Bemerkung des Dekan Sachs angenommen.
2. Derselbe Abgeordnete
über den allgemeinen Hilfsfond für die evangelisch-protestantische Landeskirche.
Antrag wie zu 1 ohne Bemerkung angenommen.
3. Der Abgeordnete Fecht
über den Pfarrhilfsfond.
Antrag wie zu 1 nach kurzer Bemerkung des Abgeordneten Eberlin angenommen.
4. Der Abgeordnete Guyet
über den altbadischen Kirchenfond.
Antrag wie zu 1 angenommen.
5. Der Abgeordnete Paravicini
über das Chorstift Wertheim.
Antrag wie zu 1 angenommen.
6. Der Abgeordnete Sevin, über
a. die Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim,
b. die Stiftschaffnei Lahr.
Antrag wie zu 1 angenommen.
7. Der Abgeordnete Odenwald
über den kirchlichen Baucollektenfond.
Antrag wie zu 1 nach kurzer Bemerkung des Abgeordneten Hamm angenommen.
8. Der Abgeordnete Becker
a. über die Reformationscollektenkasse,
b. Weihnachtscollektenkasse.
Antrag wie zu 1 angenommen.

9. Der Abgeordnete *Sevin*
über den altpfadischen Pfarrwittwenfiscus
und den neupfadischen Pfarrwittwenfiscus.

Anträge:

1. die Rechnung beider Fonds für unbeanstandet zu erklären,
2. die Vereinigung der beiden Fonds unter Heranziehung einer einmaligen Beitragsleistung aus dem Unterländer Kirchenfond gutzuheißen und den Oberkirchenrath zu ersuchen, diese Vereinigung in Vollzug zu setzen.

Daran reiht sich der Wunsch der Commission, die Wittwenbeneficien auf 300 fl. zu erhöhen, sobald die Vermögensverhältnisse des Fonds dies gestatten.

Nach Erklärungen der Abgeordneten *Notar Sachs*, *Höchstetter* und *Eberlin* wird Antrag 1 angenommen und die Entschliezung über Antrag 2 vorbehalten, bis die Verhandlung über den Unterländer Kirchenfond erledigt sein wird.

10. Der Abgeordnete *Höchstetter* berichtet über
- a. den allgemeinen Unterstützungsfonds für Pfarrwittwen und Waisen,
 - b. den *Blausinger* Pfarrwittwen-Unterstützungsfond,
 - c. den *Lübeck'schen* Pfarrwittwen-Unterstützungsfond.
- Antrag wie zu 1 angenommen.

11. Der Abgeordnete *Weißer* berichtet endlich über die gemeinschaftliche Capitalienverwaltung der evangelischkirchlichen Stiftungsverwaltung.

Antrag wie zu 1 angenommen.

Zwölfte Sitzung.

Karlsruhe, den 16. August 1871,

Vormittags 9 Uhr.

In Gegenwart

der Herren Vertreter der Oberkirchenbehörde: Staatsrath Rüßlin und
Prälat Dr. Holzmann;

sowie

der Mitglieder der Generalsynode.

Unter dem Vorstze des Präsidenten Dr. Bluntzschli.

Präsident. Darf ich Sie bitten, Ihre Plätze einzunehmen.

Prälat Dr. Holzmann spricht das Eingangsgebet.

Präsident. Als Tagesordnung für heute liegt vor: Der Bericht der Commission für die Verfassung, über den Gesetzesentwurf, die Verfassung der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogthums Baden betreffend. (S. Anhang Beilage VI. u. VII.)

Was diese Gesetzesvorlage betrifft, so sind die drei Artikel desselben völlig verschiedenen Inhalts und es scheint mir deshalb nicht zweckmäßig, über alle drei gleichzeitig eine allgemeine Discussion zu eröffnen, sondern daß wir gleich zu den einzelnen Artikeln übergehen. Ist Ihnen das so gefällig, so bitte ich den Herrn Berichterstatter, seinen Bericht über den Artikel 1 vorzutragen.

Oscar Schellenberg. Hochwürdige Synode! Meine Herren! Sie haben bereits den Commissionsbericht in Händen, er betrifft einen Zusatz zu §. 14 unserer Kirchenverfassung. Es erscheint nun dieser Zusatz, durch welchen eine Aenderung

unserer Verfassung hervorgerufen werden soll, vielleicht äußerlich als ein geringfügiger, er hat aber doch eine tiefere Bedeutung, ich möchte sagen, eine principielle Bedeutung für unsere kirchlichen Anschauungen überhaupt. Er hat deshalb auch in dem Schooße der Commission eine ernste Erwägung und Discussion hervorgerufen. Wir waren zwar Alle eins in Dem, was damit erstrebt werden soll, aber immerhin gingen die Anschauungen, namentlich in Betreff der Mittel und Wege, wie die Ordnung und die Würde der Kirche zu wahren seien, theilweise auseinander. Es hat sich alsbald gezeigt, daß eine Minderheit gegen diesen Zusatz gestimmt sei. Diese ging von der Erwägung aus, daß überhaupt die Zeit der Erfahrung noch zu kurz sei, man solle Nichts für die Zukunft bestimmen, ehe man durch die Erfahrungen des Lebens selbst geleitet sei. Außerdem glaubte sie auch in der sogenannten Kirchenzucht Bedenken zu finden, als möchte sie leicht mißbraucht werden, Schaden anrichten und manche Mitglieder von der Kirche zurückstoßen. Um deswillen glaubte die Minderheit der Commission auf den Strich dieses Zusatzes antragen zu sollen. Man verwies noch insbesondere darauf, daß in dem §. 14 Ziffer 5 der Kirchenverfassung genügende Fürsorge getroffen sei für solche Fälle, die sich als Religionsverachtung erweisen. Die Meinung der Commissionmehrheit ging jedoch dahin, daß nicht alle Fälle, die in dem Zusatzparagraphen genannt sind, unter die Fälle der Religionsverachtung des Absatzes 5 des §. 14 zu stellen seien und dieselbe glaubte, daß hier eine Reihe von Fällen vorkommen könnte, für die eine besondere Vorsorge nothwendig sei im Interesse der Würde, der Ehre, ja der Selbsterhaltung der Kirche, und man glaubte um so mehr dazu berechtigt zu sein, indem Das, was wir fordern, durchaus nicht als eine Strafe anzusehen ist, sondern als eine selbstverständliche Reaction der Kirchenordnung gegen die lauen und leichtfertigen Mitglieder der Kirche. Man glaubte, daß es gewiß an und für sich berechtigt ist, daß Derjenige, der die Institutionen der Kirche vernachlässigt, auch von den Rechten, die die Kirche gewährt, verlieren soll, insoferne er die Ordnung und die Einrichtungen der Kirche selbst nicht achtet. Auf die weiteren einzelnen Bedenken werde ich bei Berathung der

einzelnen Punkte weiter eingehen. Die Mehrheit der Commission beschloß also von vornherein auf die Berathung des Artikel 1 einzugehen, aber freilich glaubte sie, um denselben annehmen zu können, eine andere Fassung vorschlagen zu müssen. Es konnte der Commission nicht entgehen, daß der Artikel, wie er lautete, allerdings gerechte Bedenken hervorrufen würde, indem ohne alles Weitere Derjenige, der in einem gegebenen Zeitraum die kirchliche Trauung nicht begehrt, oder seine Kinder nicht taufen und confirmiren läßt, sofort ausgeschlossen würde. Wir konnten uns nicht verbergen, daß man da verschiedene Verhältnisse ins Auge zu fassen habe, indem man durch eine ungerechte Behandlungsweise manche berechnigte individuelle Anschauungen verletzen würde. Man suchte darum nach einem Auswege, um den nach Ort und Zeit verschiedenartigen Verhältnissen gerecht zu werden. Wir glaubten dies am besten zu thun, indem wir den Zusatz vorschlugen, daß eine sachliche Erhebung, oder wie die Herren Juristen sagen, eine *causae cognitio* voranzugehen hat, um auf diese Art der Sacherhebung die Motive kennen zu lernen und den einzelnen Verhältnissen gerecht zu werden, so daß, wenn sich allerdings durch diese *causae cognitio* eine Böswilligkeit ergibt, in gerechter Weise auch eine Reaction der Kirche eintreten kann.

Der Zusatz lautet:

„Der seelsorgerlichen Ermahnung ungeachtet und ohne genügende Gründe die kirchliche Trauung nicht begehrt zc.“

Sobald wir aber diesen Zusatz angenommen hatten, ergab sich die Nothwendigkeit eines weiteren. Man darf dies Verfahren nämlich nicht der Willkür des einzelnen Pfarrers überlassen, daß er auf seine eigene Meinung hin den Betreffenden für ausgeschlossen erklärt. Wenn also eine solche Erkundigung vorausgegangen ist, so darf die Entscheidung nicht in die Hand eines Einzelnen, sondern nur in die Hand einer Behörde niedergelegt werden, und deshalb wurde der weitere Zusatz: „und deshalb von den kirchlichen Behörden für ausgeschlossen erklärt ist“, noch hinzugefügt. Wollte man also vorher schon ein Verfahren einleiten, so durfte dies nicht stillschweigend oder durch einen einzelnen Menschen geschehen, sondern es

mußte dies auch durch die Kirchenbehörde erfolgen. Deshalb kamen wir zu dem Antrage, die Fassung dahin zu fixiren: „Der sich der seelsorgerlichen Ermahnung ungeachtet mit der bürgerlichen Eheschließung begnügt und die kirchliche Trauung nicht begehrt, der unter gleicher Voraussetzung seine Kinder nicht taufen oder confirmiren läßt und deshalb von den kirchlichen Behörden für ausgeschlossen erklärt worden ist.“ Das ist so im Allgemeinen der Gedanke. Aber nun galt es auch im Einzelnen dessen klar bewußt zu werden, wie diese Ordnung in einzelnen Fällen sich gestalten und bewähren werde. Wir haben uns darin recht viele einzelne Fälle vergegenwärtigt, um daraus zu entnehmen, ob etwas Allgemeineres darüber zu fixiren ist. Ich als Vertreter der Mehrheit glaubte, daß wir uns einigen könnten, daß ein Zusatz in der Form, wie ich ihn vorgeschlagen habe, haltbar und zu rechtfertigen sei. Die meisten Bedenken knüpfen sich allerdings an den ersten Satz, daß Derjenige, der sich mit der bürgerlichen Eheschließung genügen läßt und die kirchliche Trauung nicht begehrt, von dem kirchlichen Stimmrechte ausgeschlossen sein soll. Man mußte da allerdings auf den Begriff der Ehe selbst eingehen, um die Gründe für und gegen daraus zu entnehmen. Allerdings, wenn der Zusatz nicht wäre: „ohne genügende Gründe und seelsorgerlicher Ermahnung ungeachtet“, hätte die Mehrheit der Commission auch nicht auf diesen Zusatzartikel überhaupt eingehen können und ohne diese Anführung der kirchlichen Trauung wären die andern Fälle doch nicht dazu angethan gewesen, um daraus eine besondere Verfassungsbestimmung zu machen. Die Trauung erschien allerdings allen Mitgliedern als ein Act des Segens und der Weihe, die man begehren kann, aber auch nicht, um deretwillen man aber, wenn sie nicht begehrt wird, nicht gleich einschreiten kann. Es sei hier wie mit dem heiligen Abendmahl, bei welchem man auch nicht Jemanden mit Strafe belege, wenn das Gewissen ihn nicht drängt, diese Segnung zu empfangen. Gerade das, daß das Begehren der Trauung ein durchaus freies sei, sollte uns abhalten, nach irgend einer Strafe bei dessen Unterlassung zu suchen, denn damit sei schon wieder ein Zwang hereingebracht, welcher doch durch das freie Begehren ausge-

geschlossen sein soll. Es solle überhaupt die evangelische Kirche nicht mit solchen äußern Mitteln einschreiten, sie solle sich auf das Gebiet des sittlichen Einflusses begeben. Abgesehen von diesen mehr grundsätzlichen Bedenken glaubte man, es könnten sich vielleicht manchmal berechnete Verhältnisse ergeben, die in einer Weise beurtheilt werden, die zu dem Erfolge führt, daß Einzelne, statt gewonnen und unter die kirchliche Ordnung zurückgeführt, sich im Gegentheil abgestoßen fühlten. Namentlich hatte man den Fall im Auge, daß wenn jetzt Jemand die kirchliche Trauung nicht begehrt und er von dem kirchlichen Stimmrechte ausgeschlossen würde, derselbe, wenn er etwa ein Kind zur Taufe bringen soll, sich als ausgeschlossen ansehen, in seiner Renitenz beharren und sagen könnte, hat man mich ausgeschlossen, so lasse ich auch mein Kind nicht taufen. Auch das Verfahren hat Bedenken erregt und namentlich wurde hervorgehoben, man solle sich nicht gleich durch bloße momentane Erfahrung und Anregungen verleiten lassen, gesetzgeberisch einzuschreiten und Normen zu schaffen, die eigentlich von dem Leben noch nicht vorzeichnet seien, zumal das Verhalten der Geistlichen selbst zuweilen Anlaß gebe, daß Einzelne sich von der Kirche zurückgestoßen und zu dem Nichtbegehren der kirchlichen Trauung getrieben sehen.

Diese Gründe hat man gegen diesen Zusatz vorgetragen und ich verhehle nicht, wir haben alle diese Gründe ernstlich geprüft und in ihrer tiefen inneren Bedeutung gewürdigt. Aber trotzdem konnten wir diesen Erwägungen andere entgegenstellen. Wir sagen, die Ehe hat durch ihre bürgerliche Schließung eine weltliche Bedeutung und die kirchliche Trauung soll den Segen und die Weihe von oben geben, daß die Ehegatten unter einander in christlichem Sinne, im Geiste Gottes leben. Es hat aber auch die christliche Führung einer Ehe noch eine andere Bedeutung. Der Hausstand ist auch ein Glied der Gesamtgemeinde. Die Ehegatten versprechen bei der kirchlichen Trauung, daß sie ihre Ehe im Geiste Gottes und Jesu Christi führen wollen. Es erhält dadurch die kirchliche Trauung nicht nur eine segenspendende, sondern auch eine sociale Bedeutung für die Gemeinde, und von diesem Gesichtspunkte aus muß auch die Gemeinde dabei interessirt sein, sie muß eine

Garantie haben, daß die Ehe in dem wahren christlichen Geiste geführt und als ein gesundes Glied in den Organismus der Gemeinde eingefügt werde. Es ist wahr, die Kirche soll einen sittlichen Einfluß zur Geltung bringen und das ist auch in unserem Zusatzantrag enthalten, das ist eben die Bedeutung des Zusatzes: „Wer trotz der seelsorgerlichen Ermahnung und ohne genügende Gründe die kirchliche Trauung nicht begehrt.“ Damit ist dann genügend constatirt, daß dieses Nichtbegehren ein böswilliges Uebergehen der kirchlichen Ordnung ist. Dieser Zusatz wird aber auch dem andern Bedenken gerecht, daß diese Verhältnisse nicht gleich zu beurtheilen und zu behandeln sind, denn es ist wahr, anders sind die Verhältnisse und Anschauungen auf dem Lande und anders in den Städten, und die Kirche darf nicht nach allen Seiten hin einen und denselben Maßstab anlegen, sie würde sonst ungerecht werden. Deshalb ist hier in diesem Zusatz der Behörde Raum gegeben, diesen Anschauungen gerecht zu werden. Um aber zu zeigen, daß die Commission keiner engherzigen Ansicht hulldigt, steht die Commission nicht an, zu erklären, daß z. B. bei gemischten Ehen auch die katholische Trauung anerkannt wird, wenn nicht durch ganz hervorragende Gründe eine Mißachtung und Verletzung der protestantischen Kirche darin zu Tage tritt. Die Voraussetzung dieser seelsorgerlichen Einwirkung wird weiter auch jenes Bedenken widerlegen, als ob dadurch Einzelne zurückgestoßen und in ihrem Widerstande gegen die Kirche verstärkt würden. Nein, die seelsorgerliche Ermahnung soll diese gerade gewinnen und diese seelsorgerliche Ermahnung hätte auch dann eintreten müssen, wenn man keinen solchen Zusatzartikel gemacht hätte, denn wenn man denselben streicht, wird kein Pfarrer sagen dürfen, die Sache geht mich nichts an, sondern er wird trotzdem sich gewiß veranlaßt sehen, in den hier gemeinten Fällen seelsorgerlich einzuwirken.

Es muß also in diesem und jenem Falle eine seelsorgerliche Ermahnung vorausgehen. Wenn aber darauf kein Resultat erfolgt, wenn eine Widerspenstigkeit gegen die kirchliche Ordnung zu Tage tritt, soll man dann schweigen? Nein, wir sind nicht nur dem Betreffenden eine Zurechtweisung und seelsorgerliche Ermahnung schuldig, wir haben auch die Pflicht, Denen

gerecht zu werden, die bei einer solchen Verletzung des allgemein kirchlichen Bewußtseins noch Sinn für die kirchliche Ordnung und Zucht haben, und wir würden, wenn wir gar nicht auf die Sache eingehen wollten, auf der einen Seite vielleicht einige Leichtfertige gewähren lassen, auf der andern Seite aber vielleicht bei Vielen Anstoß erregen, gerade bei Denen, die sich innerlich treu mit ihrer Kirche verbunden fühlen. Wir wollen auch nicht vergessen, daß, wie gesagt, es verschiedene Verhältnisse gibt; anders sind die Verhältnisse auf dem Lande, anders in der Stadt, anders tritt die Mißachtung auf dem Lande hervor und anders in der Stadt, wo man Manches ignoriren kann und muß, was auf dem Lande nicht geschehen kann, wo sich Personen und Verhältnisse so nahe stehen. Das muß man auch ins Auge fassen und muß auch Denen gerecht werden, die unter anderen, vielleicht schwierigeren Verhältnissen zu arbeiten haben, daher dieser Artikel. Die Bedenken über die Ausführbarkeit werde ich am Schlusse mit wenigen Worten erwähnen und zu widerlegen versuchen. Allerdings wollen wir uns hier gleich sagen, wenn man juridisch an die Sache herantritt, kann man sich viele Bedenken machen. Es ist mir selbst angst und bange geworden, wenn ich die vielen juristischen Bedenken gehört habe, wir haben uns aber auf den Standpunkt des Pfarrers zurückgezogen und haben uns gesagt, die Sache muß seelsorgerlich im Geiste der Milde behandelt werden, ohne gerade auf dem Buchstaben des Gesetzes stehen zu bleiben. Das ist überhaupt auf dem Lande und im Leben so, man kann nicht Alles mit dem Gesetze in der Hand machen, sondern da gilt es durch die persönliche Würde einzuwirken und manche scheinbare Lücke des Gesetzes selbst auszufüllen. Es ist wahr, daß wir keine statistischen Nachweisungen haben, wie Viele schon die kirchliche Ordnung verletzt haben, aber das ist gerade ein Bestimmungsgrund für uns, wir wollen nicht erst warten, bis das Uebel wirklich eingerissen und statistisch nachweisbar ist, und endlich dann der Nothschrei ertönt. Wir würden mit dem langen Zuwarten in diesem Zustande vielleicht manche Glieder verletzen, während jetzt eine Reaction dagegen vorhanden ist. Um das Einreißen eines Uebels zu vermeiden, ist es jedenfalls besser, von vornherein an die Sache zu denken, und wenn die

Zukunft nicht viele derartige Fälle bringt, wie wir dieses Gesetz anzuwenden haben, um so besser, dann mag dieser Paragraph in der Verfassung begraben bleiben und wir freuen uns dann des todtten Paragraphen. Ich glaube, wir wollen daraufhin arbeiten, daß dieser Fall auch eintritt, indem wir den kirchlichen Sinn durch solche Bestimmungen wecken; wir wollen damit, daß wir einen Werth auf den kirchlichen Sinn legen, darauf hinwirken, daß die Glieder der Gemeinde sich selbst ein Urtheil bilden und selbst in solchen Fällen eine Verletzung sehen, welche nicht ungeahndet bleiben darf. Soviel hinsichtlich des ersten Punktes wegen der kirchlichen Trauung. Weniger Bedenken als der erste Theil des Absatzes hat in der Commission der zweite Theil erregt: „Der seine Kinder nicht taufen oder nicht confirmiren läßt.“ Dieser Gedanke allerdings war es, den Manche aufnehmen konnten, wenn sie auch gegen den ersten bezüglich der kirchlichen Trauung gestimmt hatten, denn hier tritt der etwaige Widerstand gegen die Kirche offen zu Tage. Die Taufe und die Confirmation sind solche Momente im kirchlichen Leben, daß, wer diese verweigert, damit überhaupt die Zugehörigkeit zur Kirche verneint. Hier also muß die Kirche eintreten, wenn sie nicht selbst ihre Ordnung und ihren Bestand aufgeben will, und ich meine gerade in der Zeit der Selbständigkeit der Kirche, wo sie aus ihren Beziehungen zum Staate herausgetreten ist, in denen sie vorher einen gewissen Schutz und eine gewisse Garantie hatte, muß die Kirche sich dessen bewußt werden. Es ist gewiß nicht ohne Bedeutung, daß gerade in der Zeit des Uebergangs von verschiedenen Seiten her und von entgegengesetzten Richtungen her Stimmen laut wurden, es müsse Etwas geschehen, es müsse die Kirche um ihrer Ordnung willen auch auf die Aufrechthaltung derselben halten. Man hat zuerst gemeint, bei der Taufe schein es im Hinblick auf die Beilage A zur Unionsurkunde erforderlich, eine bestimmte Zeit festzusetzen, um dann, wenn diese verstrichen sei, das hier in Frage liegende Verfahren einzuleiten. Jene dort angegebene Frist von sechs Wochen schien damals vielleicht im Hinblick auf die mehr staatskirchliche Bedeutung des Actes, vielleicht schon um der Führung der Kirchenbücher willen angemessen. Nachdem aber die staatskirchliche Bedeutung durch Abnahme der Stan-

desbuchführung verschwunden ist und wir auch nicht den Begriff haben, als ob wir nur innerhalb sechs Wochen mit Segen taufen könnten, so konnten wir dieser Meinung nicht zustimmen und so tritt hier derselbe Fall ein, wie bei dem Nichtbegehren der kirchlichen Trauung. Wer trotz der seelsorgerlichen Mahnung und ohne geeignete Gründe seine Kinder nicht taufen, oder nicht confirmiren läßt, bei dem ist die böswillige Absicht offen nachgewiesen. Aber auch hier ist in der Commission der Gedanke mit allgemeiner Zustimmung ausgesprochen worden, daß auch hier die evangelische Kirche nicht engherzig verfare, sondern selbst zugibt, daß unter gewissen Verhältnissen bei gemischten Ehen auch die katholische Kindertaufe an sich keinen Grund zu einem behördlichen Verfahren beziehungsweise zu dem Ausschlusse vom Stimmrechte geben kann. Es kann da Verhältnisse geben, unter denen ein sonst guter protestantischer Christ sich vielleicht um der Verhältnisse in seiner Ehe willen entschließen kann, seine Kinder katholisch taufen zu lassen, also in der Religion der Mutter, und auch da wollte man dem Gutdünken der Kirchenbehörden durch den Zusatz: „Ohne genügende Gründe“ Raum geben. In der Confirmation, welche doch schließlich über die Zugehörigkeit zur Kirche entscheidet, denn auch bei der katholischen Kindertaufe kann es dahin kommen, daß die Kinder später evangelisch confirmirt werden, ist der Moment, wo ein Glied der Kirche sich entweder von derselben löslöst oder sich zu ihr bekennt, und da kann es unter Umständen Aergerniß geben, wenn ein protestantischer Vater seine Kinder nicht confirmiren läßt.

Hier kann man mit Recht sagen, daß eine Laxheit in dieser Beziehung zum Schaden der evangelischen Kirche ausschlagen könnte. Aber auch hier wird der Zusatz allen Bedenken gerecht, hier kann sich die Kirchenbehörde verlässigen, ob wirklich eine Verweigerung der Confirmation von Seiten der Eltern vorliegt oder nicht.

Allerdings könnte hier etwa ein Bedenken erhoben werden, man könnte vielleicht eine Verletzung darin finden, wenn der Pfarrer geradezu so vorgeht, daß er die Eltern fragt, wollt ihr eure Kinder confirmiren lassen oder nicht. Aber ich sage, der Pfarrer kennt seine Gemeinde auch in den Städten, er weiß

unschwer den christlichen Stand in einer Familie zu beurtheilen, um zu wissen, ob, wenn ein Kind nicht gleich mit dem vierzehnten Jahre zur Confirmation gebracht wird, ob dies eine böswillige Absicht ist, oder ob dies nur eine pädagogische Bedeutung hat. Es wurde hervorgehoben, daß mit dem sechszehnten Jahre die kirchliche Selbständigkeit zur Geltung komme und daß von dort an wenigstens die Verantwortlichkeit nicht sowohl auf die Eltern, als vielmehr auf die Mündig gewordenen selbst fällt, so daß also nach jenen Jahren möglicherweise das vorgeschlagene kirchliche Verfahren dahinfallen müsse. In dieser Beziehung möchte ich auch hier den Antrag stellen, auch nach dieser Seite hin den Zusatz für unbeanstandet zu erklären. Um aber jenen schon früher erwähnten Bedenken bezüglich des Verfahrens und dessen Ausführbarkeit auch hier gerecht zu werden, will ich darauf hinweisen, daß dieses Verfahren ja nicht eine juristische Procebur, sondern seelsorgerlicher Natur sein soll, so daß, was der allgemeine Wunsch der Commission, die Möglichkeit der Rückkehr offen erhalten wird, daß das Verfahren ein nicht solches ist, das kränkt und verletzt, sondern das seelsorgerlich gewinnt. Wir haben dabei auch in Erwägung gezogen, daß die thatsächliche Folge der Stimmziehung nicht momentan eintritt. Die Stimmlisterneuerung findet nur alle drei Jahre statt und deshalb kann in manchen Fällen ein großer Zeitraum zwischen der seelsorgerlichen Ermahnung und der Entscheidung der Behörde liegen, so daß es dem Betreffenden leicht sein wird, das Versäumte gut zu machen. Wenn freilich trotz dieser Möglichkeit dies nicht geschieht, nun dann möge endlich auch Das eintreten, was nur eine nothwendige Reaction der kirchlichen Ordnung ist. So erscheint das Verfahren nicht so schwierig, als es vielleicht von einem andern Standpunkte aus betrachtet erscheinen möchte. Wir setzen voraus, daß Pfarrer und Kirchengemeinderath immer in Weisheit, Liebe und Sanftmuth ihres Amtes warten, nicht als Diejenigen, die da herrschen, sondern die da dienen. Bei der Taufe und der Confirmation wird man allerdings mit dem Verfahren, denn hier ist den Eltern ein berechtigter Spielraum gegeben, zuwarten, und erst wenn der Pfarrer glaubt, annehmen zu müssen, daß hier eine Mißachtung der Kirche vorliegt, soll das

hier in Frage liegende Mittel eintreten. Bei dem Nichtbegehren der kirchlichen Trauung jedoch läßt sich denken, daß, wenn die bürgerliche Eheschließung vorüber ist und die kirchliche Trauung nicht begehrt wird, dann überhaupt die Kirche verfallen bleibt. Hier sollte alsbald das Verfahren eintreten, um zugleich den davon Betroffenen die Möglichkeit offen zu halten, ehe sie ausgeschlossen sind, einen Recurs zu erheben. Noch eine letzte Frage hat die Commission beschäftigt, nämlich die der Wiedereinsetzung in das früher besessene Stimmrecht. In dem Absatz 5 des §. 14 ist davon Nichts erwähnt. Wir haben auch hier Nichts aufnehmen wollen, wir haben uns aber den Fall vergegenwärtigt, wo eine Restitution wieder eintritt. Im Allgemeinen wird man sagen müssen, sobald die Ursache beseitigt ist, um derenwillen Einzelnen das Stimmrecht entzogen worden ist, hat auch die Folge wieder aufzuhören. Da wurden nun aber einzelne Fälle angegeben; z. B. wie steht es, wenn inzwischen die Frau des Betroffenen gestorben ist, oder wenn eine Scheidung eingetreten ist? Dann kann die Versäumniß nicht wieder gut gemacht werden. Nun, für solche Fälle, haben wir gesagt, soll es auch dem Ermessen und der Weisheit der Kirchenbehörden überlassen bleiben, Solchen, wenn überhaupt ihre kirchliche Gesinnung wieder recht lebendig hervortritt, wieder das Stimmrecht zu geben, weil sie nicht in der Lage sind, das Versäumte wieder gut zu machen. Auch hier wird das Leben die Lücken ausfüllen, die bei jeder derartigen Ordnung bleiben. Man kann nicht für alle Fälle sorgen, das kann auch keine staatliche Gesetzgebung. Aus diesen Gründen, hochwürdige Synode, möchte ich den Antrag stellen, daß Sie dem Artikel 1 des Verfassungszusatzes, wie ihn die Mehrheit der Commission angenommen hat, Ihre Zustimmung geben. Erlauben Sie mir nur noch ein Wort. Ich weiß nämlich, daß man von der Kirchenzucht eine gewisse Befürchtung hegt, namentlich, wenn man auf die andere Confession schaut und die Kirchenzucht sich in der Art und Weise denkt, wie sie sich vom hierarchischem Standpunkte aus gestaltet. Wir haben einen ganz andern Begriff von dem Verfahren, um das es sich hier handelt. Wir sehen es nicht als Strafe an, sondern nur als eine nothwendige Ordnung zur Selbsterhaltung der Kirche.

Man hat gesagt, es sei der Anfang vom Ende, man werde bald weiter kommen. Nun da sind wir auch noch da, und wenn die Generalsynode in einer andern Zusammensetzung hier tagt, wenn das allgemeine Bewußtsein dafür ist, dann kann man eben Nichts machen. Eine andere Synode kann dies thun, wir können nur das thun, was uns angemessen erscheint. Ich glaube, man hätte die Sache vielleicht auch ignoriren können und dann hätten die Gemeinden vielleicht gedacht, es ist selbstverständlich, daß, wer die Ordnung der Kirche nicht achtet, auch nicht an ihren Rechten voll theilnehmen kann. Nachdem aber einmal die Sache zur Sprache gekommen ist, nachdem man einmal an das öffentliche Gewissen in der Kirche appellirt hat, würde es schwer fallen, diesen Punkt zu beseitigen, denn dann würde es heißen, ihr mögt machen und sagen, was ihr wollt, man hat diesen Punkt besprochen, man hat aber nicht gewagt, Etwas zu thun. Wir sind es also den Gemeinden schuldig, hier Etwas zu thun. Es ist das nicht die Kirchenzucht im katholischen Sinne, sondern das Bewußtsein der evangelischen Gemeinden selbst, das sich hier ausspricht, und ich meine, in diesem Sinne ist es etwas ganz Anderes, wenn dieses aus dem kirchlichen Bewußtsein selbst herausgewachsen ist, als wenn es demselben erst eingepflanzt wird. Ich bitte Sie also, unserm Antrage Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident. Es ist mir ein Antrag auf motivirte Tagesordnung von folgenden Mitgliedern: Schenk, Lamen, Strübe, Paravicini und Notar Sachs unterzeichnet, übergeben worden, folgendermaßen lautend:

1. „In Erwägung, daß es zur Zeit noch an ausreichenden Erfahrungen fehlt, um bereits irgend welche gesetzliche Anordnungen gegen solche Mitglieder der evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogthums zu treffen, die sich der kirchlichen Trauung entziehen, daß aber unzweifelhafte Fälle von Verweigerung der Taufe und der Confirmation der Kinder noch gar nicht constatirt sind;

2. daß wir zunächst noch keinen Grund haben, daran zu zweifeln, daß es der ernststen seelsorgerlichen Ermahnung, der thätigen Mitwirkung der Gemeindeorgane und der Macht der

bestehenden christlichen Sitte gelingen werde, den Widerstand Einzelner in den meisten Fällen zu überwinden;

3. daß in besonders schweren Fällen der Absatz 5 des §. 14 der Kirchenverfassung für die Aufrechthaltung der Würde und Ordnung der Kirche hinreichenden Schutz gewährt,

beschließt die Generalsynode, über den Artikel 1 des Gesetzesentwurfs, die Verfassung der evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogthums Baden betreffend, zur Zeit zur Tagesordnung überzugehen.“

Da nun ein solcher Antrag auf Tagesordnung, wenn auch auf motivirte Tagesordnung, gestellt ist, so muß geschäftsordnungsgemäß dieser Antrag vorerst erledigt werden und erst nachher kann die Discussion weiter auf den Artikel 1 eingehen. In dieser Beziehung stellt sich die Sache so: Wenn die hohe Synode in ihrer Mehrheit beschließt, dem Antrag auf Tagesordnung ihre Zustimmung zu geben, so fällt dann alle weitere Behandlung des Artikels 1 einfach weg. Wenn dagegen die Synode diesem Antrage in ihrer Mehrheit nicht zustimmt, dann kommt der Artikel 1 zur definitiven Behandlung und Beschlußfassung. Die Formfrage der Tagesordnung, die wesentlich mit der Opportunität zusammenhängt, muß zuerst behandelt werden, und da möchte ich zur Abkürzung des Verfahrens folgenden Vorschlag machen. Es wird die Discussion eröffnet, lediglich über die Tagesordnung: Soll Tagesordnung eintreten oder nicht, und da ist wohl zweckmäßig, wenn man einigen Mitgliedern, die für die Tagesordnung, und einigen Mitgliedern, die gegen die Tagesordnung sprechen wollten, abwechselnd das Wort gibt, vielleicht drei, höchstens vier von jeder Seite. Es wird dann offenbar die Frage hinreichend aufgeklärt durch eine derartige wechselseitige Erörterung, so daß man dann über die Tagesordnung abstimmen kann. Dabei setze ich voraus, daß die Herren, welche das Wort ergreifen, auch die Zeit beachten, und ich meine, daß die Gründe für oder gegen, die ein Einzelner noch neu vorzutragen hat, leicht in fünf bis zehn Minuten von jedem Einzelnen dargelegt werden können; wir hätten dann immer noch eine Discussion, die eine volle Stunde oder etwas mehr dauert. Sind die Herren damit einverstanden, daß wir diese Frage zuerst so erörtern,

und daß man dann drei bis vier Mitglieder von jeder Seite sich darüber äußern läßt?

Mühlhäuser. Ich bin mit diesem Vorschlage nicht einverstanden. Es ist rein unmöglich, daß man formell auf diesem abgegrenzten Gebiete bleibt. Ich möchte vorschlagen, da ja sachlich kein Unterschied in der Discussion eintreten kann, daß man discutirt, bis die Versammlung im Ganzen sich vollständig orientirt hält.

Präsident. Die Form erfordert das durchaus; es ist das in allen parlamentarischen Versammlungen.

Lamey. Im Reichstage ist das nur bezüglich der Frage der einfachen Tagesordnung der Fall, ein motivirter Antrag wird behandelt wie der andere.

Präsident. Wenn Sie wünschen, den Unterschied nicht weiter zu beachten, mir ist es einerlei. Ich gebe, um abzukürzen, ganz einfach dem Abgeordneten von Stöffer das Wort.

Hamm. Darf ich nicht zur Berichtigung der Ansicht, daß keine Fälle von unterbliebener Confirmation oder Taufe vorgekommen seien, bemerken, daß in meiner Diocese ein Fall der Entziehung von der Confirmation vorgekommen ist.

Präsident. Das ist immerhin Discussion, ich nehme an, daß die Herren in Bezug auf die Tagesordnung Etwas sagen, aber ich bitte, in der Zeit sich etwas zu verkürzen.

v. Stöffer. Sie haben bereits vom Herrn Berichterstatter gehört, daß über den Gesetzesentwurf drei verschiedene Ansichten in der Commission obwalteten. Die eine ging dahin, den Gesetzesentwurf, wie er vorgelegt wurde, lediglich anzunehmen. Der gerade entgegengesetzte Antrag, der von mir ausgegangen, ist auf Strich des Gesetzesentwurfs, beziehungsweise des Artikels 1 gerichtet, wobei ich jedoch bemerke, daß ich mich lediglich in der Form meines Antrags, nicht auch bezüglich der Begründung von dem eingebrachten Antrage auf motivirte Tagesordnung entferne. Es führt schließlich zu dem gleichen Ergebnisse, ob wir jenen Strich beschließen, oder ob wir zur Zeit nicht auf die Sache eingehen, weshalb ich mich auch mit der motivirten Tagesordnung wohl einverstanden erklären kann. Eine dritte Ansicht ist die, welche die Majorität des Commissionsausschusses Ihnen vorschlägt. Was nun meine Auf-

fassung betrifft, so halte ich es zwar im Allgemeinen für gerechtfertigt, daß der Oberkirchenrath der Generalsynode, als Vertreterin der evangelischen Landesgemeinde, einen Anlaß gegeben hat, sich über diese wichtige Frage auszusprechen; er ist damit sicher einer vielfach verbreiteten Anschauung entgegengekommen, wonach es zu beklagen ist, wenn die fraglichen Handlungen versäumt werden, und ich kann es recht wohl natürlich finden, daß da und dort in der Landesgemeinde darüber im ersten Augenblick ein Aergerniß entstanden ist, weil man erwarten darf, daß jeder junge Ehegatte die kirchliche Trauung nachsuche, beziehungsweise daß die Eltern ihre Kinder taufen und confirmiren lassen, und daß die Mitglieder der Kirche damit deren Anordnungen sich fügen, wie das in §. 9 der Kirchenverfassung ihnen zur Pflicht gemacht ist. Auch ist durchaus anzuerkennen, daß die Kirche das Recht hat, im Interesse der Säumigen und im Interesse ihres eigenen Bestandes und ihrer Ehre da einzuschreiten, wo die kirchliche Ordnung in erheblicher Weise geschädigt wird. Allein dem ungeachtet komme ich nicht zu dem Schlusse, daß an die bezeichneten Unterlassungen ohne Weiteres die vorgeschlagene Folge zu knüpfen sei. Selbst, wenn das bejaht werden sollte, halte ich mich davon überzeugt, daß zur Zeit keine überwiegende Gründe vorliegen, die Verfassung in der beantragten Richtung abzuändern. Ich erlaube mir, darauf hinzuweisen, daß die Trauung, die Taufe und die Confirmation — wie auch neulich bei einer Verhandlung einstimmig anerkannt worden ist — vorwiegend eine innerliche Handlung sind, daß sie viel mehr Werth haben, wenn sie aus innerem Herzensgrund, aus einem religiös kirchlichen Bedürfnisse, als wenn sie lediglich aus Furcht vor äußerem Zwangsmittel nachgesucht werden. Auch die Natur der Sache bringt es mit sich, daß man nicht ohne Weiteres einschreitet; man müßte streng genommen eine bestimmte Frist für die Vornahme jeder einzelnen dieser Handlungen vorschreiben. Wir haben das bei der Trauung vorgesehen, indem wir die Bestimmung getroffen haben, daß möglichst bald nach der bürgerlichen Eheschließung die kirchliche Trauung vollzogen werden solle; allein wie viele Fälle können vorkommen, daß auch in gutem Glauben dieser Vorschrift der Kirchenordnung

nicht nachgekommen werden kann. Noch in erheblicherer Weise werden Sie solche Fälle aus Ihren eigenen Erfahrungen finden bei der Taufe. Bezüglich der Taufe ist bereits in der Unionsurkunde darauf geeignete Rücksicht genommen in der Bestimmung, daß die Frist von der Geburt des Kindes an bis zu dessen Taufe nicht über sechs Wochen betragen soll. Diese Vorschrift besteht, aber in vielen Fällen hat man sich daran nicht gehalten, weil man sich nicht daran halten können. Ähnlich verhält es sich bezüglich der Confirmation, wobei zwar das höchste Alter bezeichnet ist, vor welchem nicht zur Confirmation geschritten werden darf, wobei man aber auch allgemein wünscht, sie so weit als möglich hinausgeschoben zu sehen. Denken Sie z. B. an christliche, evangelisch gesinnte Eltern; diese legen ein großes Gewicht darauf, daß ihr Kind nicht in Folge der kirchlichen Anordnung, des kirchlichen Zwangs confirmirt wird, sondern daß es durchaus aus freier innerer Ueberzeugung, wenn es das Unterscheidungsjahr erlangt hat, sich der Confirmation unterzieht. Dagegen schützt uns auch nicht der Commissionsantrag: „ohne genügende Gründe“, weil man immerhin, die Kirchenordnung in der Hand, von den Eltern verlangen kann, daß sie selbst wenigstens kurz vor dem Eintritt des Unterscheidungsalters das Kind hätten confirmiren lassen sollen. Ich komme deshalb zu dem Schluß, daß nicht das im Gesetzentwurf vorgeschlagene Mittel anzuwenden ist, daß wir vielmehr im Interesse der innerlichen Frömmigkeit und Freiheit auf diejenigen Mittel hingewiesen sind, welche die evangelische Kirche eigentlich als die allein gerechtfertigten kennt. Es sind das die moralischen Mittel, das sind meines Erachtens die richtigen und auch die vollkommen ausreichenden Mittel. Ich erinnere in dieser Beziehung an die Worte des Abgeordneten Mez, welcher neulich erklärte, wenn die Leute auf unsere Ermahnungen nicht eingehen, so wollen wir sie doch nicht laufen lassen, wir wollen sie an ihre christlichen Pflichten als Mitglieder der evangelischen Landeskirche erinnern. Damit werden wir in den meisten Fällen zu dem gewünschten Ziele kommen. Von großer Erheblichkeit sind ferner die Bedenken, welche sich aus der verschiedenen Wirkung eines etwaigen Ausschlusses ergeben; bei dem einen Mitgliede sind sie zu ge-

ring, bei dem andern viel zu schwer. Gegenüber von solchen Personen, welche der Kirche mehr oder weniger entfremdet sind, wird der Ausschluß vom Stimmrecht sehr wenig Eindruck hervorrufen; bei diesen verfehlt das Mittel seinen Zweck, und hege ich auch, sofern es sich nicht um Zuchtmittel, sondern um die Wahrung der Selbständigkeit und der Würde der Kirche handelt, nicht die Befürchtung, daß wir uns gegen diese Leute damit wahren müssen, daß wir in einem gewissen Nothzustande gegen solche der Kirche feindselig gesinnte Personen uns befinden. Ich erinnere daran, wie verschwindend selten die Fälle sind, da nicht getraut, getauft und confirmirt wird. Das sind Leute, welche gar keinen Einfluß in der Gemeinde finden und welchen es nicht einfallen wird, von dem Stimmrecht Gebrauch zu machen; ebensowenig werden sie in den Kirchengemeinderath, in die Diöcesan- oder gar in die Generalsynode gewählt werden. Diese Befürchtung brauchen wir nicht entfernt zu haben; selbst wenn Einer oder der Andere, der unter die vorgeschlagene Bestimmung fallen würde, an die Wahlurne gehen wollte, so bin ich überzeugt, daß er, falls er durch die bezeichneten Versäumnisse in öffentlicher Mißachtung steht, zu kurzer Hand zurückgewiesen, und daß er sich dagegen gar nicht beschweren wird. Das eine oder andere Mitglied der Gemeinde wird ihn darauf aufmerksam machen, daß sich das nicht schickt; die Macht der öffentlichen Sitte ist so groß, daß das in aller Milde und Schonung gehen wird. Während wir so Leute haben, bei welchen der Ausschluß ohne irgend welche Wirkung bleiben wird, so gibt es aber auch Personen, welche jener Ausschluß zu schwer treffen würde; ich gehe nicht von juristischen Grundsätzen, sondern von dem Geiste einer gleich wohl gerechten Milde und Schonung gegen solche Säumige aus; wir gewärtigen sonst, daß dieselben aus der Kirche mehr und mehr gestoßen werden. Ja es ist die Gefahr nicht so ferne, daß gerade hierin leicht ein Grund gefunden werden könnte zu einer gewissen Sectirerei, die sicherlich zu vermeiden ist. Ich erblicke aber auch in der Schwierigkeit des Vollzugs kein unerhebliches Bedenken; ich mache darauf aufmerksam, wie leicht, ganz abgesehen von einer menschlichen Nachsicht gegen unter das Gesetz zwar fallende, aber doch begünstigte säumige

Gemeindeglieder, auch bei unparteiischer Anwendung des Gesetzes doch eine verschiedene Behandlungsweise, und damit eine gewisse Willkür eintreten wird; das äußerlich und innerlich gleiche Säumniß, das in der Stadt unbekannt und deshalb ungerügt bleibt, wird auf dem Lande, wo es bei kleinen Verhältnissen öffentliches Aergerniß erregt, sicher geahndet; das versüßt gegen das Recht. Ebenso wenig ist die Sicherheit des Vollzugs eines durchaus ordnungsmäßig ausgesprochenen Ausschusses verbürgt bei einer Veränderung des Wohnsitzes des Ausgeschlossenen; gegenseitige Erkundigungen und Mittheilungen unter den Pfarrämtern sind oft unthunlich, weshalb der Kirchengemeinderath am neuen Wohnsitz des Ausgeschlossenen nicht selten auf dessen eigene Erklärung hingewiesen sein wird und, falls dieser die über ihn verhängte Ahndung verschweigt, einen gesetzlich Unwürdigen in seine Wahlliste aufzunehmen verleitet ist. Mit Annahme des Gesetzesentwurfs oder des Commissionsvorschlages gelangen wir ferner in außerordentlich viele Schwierigkeiten bezüglich der Wiederherstellung. Nach rechtlichen Grundsätzen kann eine Wiederherstellung nur vorgenommen werden, wenn die versäumte Handlung nachgeholt wird. Das wird aber in sehr vielen Fällen nicht mehr möglich, oder nur in einer Weise festzustellen sein, die einer ächt christlichen evangelischen Auffassung nicht entsprechen dürfte, was ich Ihnen, meine Herren, bei allen bezeichneten Säumnissen des Nähern ausführen würde, wenn ich nicht endlich zum Schlusse eilen müßte. Deshalb erlaube ich mir nur noch hervorzuheben, daß nach meiner rechtlichen Ueberzeugung der von mir bekämpfte Vorschlag, soweit damit eine Abänderung der Verfassung beabsichtigt ist, nicht nöthig erscheint, denn ich erkläre: Wir haben bereits die erforderlichen Mittel, diejenigen Leute, welche durch den Commissionsantrag getroffen werden sollen, sicher und richtig zu treffen. Ich verkenne zwar nicht, daß zur Zeit, als die Kirchenverfassung zu Stande kam, man nicht daran gedacht hat, der „Religionsverachtung“ auch Diejenigen zu zeihen, welche nach der bürgerlichen Eheschließung die kirchliche Trauung nicht nachsuchen; es war damals kein Grund vorhanden, diesen Fall besonders in's Auge zu fassen. Nun ist aber dieser Begriff „Religionsverachtung“ außerordentlich dehnbar, und ich halte

die Bemerkung in dem Spohn'schen Werke als ganz wichtig, es handelte sich hier nicht blos um Religionsverachtung in engerem Sinne des Wortes, sondern auch um Verachtung der bestehenden kirchlichen Ordnung, weshalb die nun zu ahndenden Säumnisse in Vornahme der bestimmt vorgeschriebenen Handlungen der Taufe, Confirmation und Trauung auch unter jenen Begriff sicher fallen können. Es kommt hiebei hauptsächlich auf die inneren Motive an; unter Umständen liegen darin gewichtige Verdachtsgründe oder Inzichten dafür, daß Derjenige, der eine solche Unterlassung aus nichtigen Gründen und zum öffentlichen Aergerniß sich hat zu Schulden kommen lassen, mit der bestehenden kirchlichen Ordnung auch die Religion verachtet. Hiernach ist alle Gewähr gegeben, daß die Fälle, welche sich nach unserer allseitigen Ansicht zur Ahndung eignen, von dem Gesetze bereits erreicht werden. Endlich komme ich zu der wichtigen Frage, ob wir jetzt schon ein überwiegendes Bedürfniß dafür anerkennen, eine solche besondere Vorschrift zu den bereits bestehenden Bestimmungen beziehungsweise über solche hinaus zu erlassen, und in dieser Hinsicht liegt klar zu Tage, daß wegen unterlassener Taufe und Confirmation bis jetzt kein dringendes Bedürfniß vorliegt, diese eigentlich noch nicht oder kaum eingetretene Säumnisse mit einer Kirchenbuße zu bedrohen. Soweit es sich aber um unterlassene kirchliche Trauungen handelt, so sind auch dies nur ganz einzelne Fälle, und ich möchte Sie bitten, nicht wegen vorübergehender Mißstände sofort ein kirchliches Gesetz zu beschließen. Ich erlaube mir, Sie kurz daran zu erinnern, wie viele Mißverständnisse und Irrthümer sowohl von Seite der jungen Ehegatten, als auch von Seite Dritter (insbesondere von Pfarrern und Bürgermeistern) es verschuldet haben, daß kirchliche Trauungen unterlassen worden sind. Wir haben aber aus dem Munde des Herrn Berichterstatters gehört, daß diese Fälle mehr und mehr sich mindern, und daß Manche, welche sich nicht kirchlich trauen hatten lassen, nachträglich freiwillig doch noch dazu erschienen sind. So wenig in andern Ländern, wo die sogenannte Civilehe schon längst eingebürgert ist, z. B. in der uns ähnlichen Rheinpfalz, wo nun auf 1000 bürgerliche Eheschließungen kaum drei Fälle unterlassener kirch-

licher Trauung kommen, das Bedürfniß zu einer solchen Kirchenbuße sich zeigt, so wird auch bei uns nicht überall die Nothwendigkeit hiezu gefühlt, insbesondere nicht in meinem Wahlkreise, was auf einer vorbereitenden Besprechung zu unsern Verhandlungen ausdrücklich anerkannt wurde. Meine Herren! Wir wollen einmüthig sein in der festen Hoffnung, daß diese Fälle mehr und mehr sich mindern und wollen Vertrauen haben auf die Macht der guten Sitte und des sich stets kräftigenden Sinnes für Religion und Kirche, so daß wir keinen Anlaß mehr haben werden, auch nur den von der Majorität der Commission gemachten Vorschlag anzunehmen.

v. Göler. Ich erlaube mir zuerst zu constatiren, daß wir nicht in eine kurze Erörterung über die Frage eingetreten sind, ob wir auf motivirte Tagesordnung eingehen wollen, sondern in eine gründliche sachliche Discussion über die vorliegende Hauptfrage selbst. Ich werde deshalb um so mehr auf diese Sache eingehen, als ich die Absicht habe, der hohen Synode einen Antrag vorzulegen. Ich muß gestehen, daß auf den Vortrag des Herrn Vorredners es mir über all die Möglichkeiten, die uns vorgeführt wurden, fast bange geworden wäre. Der Inhalt der Rede des Herrn v. Stöffer scheint mir eine Widerlegung dieser Bedenken zu sein. Er hat unter Anderem darauf hingewiesen, daß wir in der Unionsurkunde und in der Kirchenordnung manche Bestimmungen haben, wonach z. B. die Taufe nach sechs Wochen zu erfolgen habe, welche seither durchaus nicht eingehalten worden sind, weil das Leben sich anders gestaltet, als der Buchstabe es gibt. Hiermit ist aber nicht die Nothwendigkeit ausgeschlossen, im Gesetze eine Frist auszusetzen, um die Möglichkeit zu haben, in dringenden Fällen von dem Gesetze Gebrauch zu machen. Auf diese Erfahrung hin möchte ich Sie bitten, der Frage keine höhere Bedeutung beilegen zu wollen, als sie in der That besitzt. Wir sind ja der Commission gewiß zu Dank verpflichtet, daß sie in so gründlicher Weise, gleichsam mit dem Mikroskop diese Frage untersuchte; aber unter dem Mikroskop findet man Fetzen, die in der Wirklichkeit, im Leben nur unwesentliche Staubkörnchen sind. Ich hörte sowohl aus dem Munde des Herrn Vorredners, als auch zum Theil von dem Herrn Bericht-

erstatter Worte aussprechen, die mir ordentlich in's Herz griffen. Ich hörte von Kirchenzucht, von Zwangsmitteln reden, es schwebten mir die Excommunicationen, Bannflüche u. dergl. vor. In der Vorlage finde ich von dem Allem nichts. Es ist schon von dem Herrn Berichterstatter darauf hingewiesen worden, daß die Tendenz der Vorlagen nichts weniger als auf eine Bestrafung der Betreffenden hingehe, sondern nur einen Schutz bieten will. Ein ähnlicher Gedanke findet sich in §. 14 der Kirchenverfassung schon ausgesprochen. Im zweiten Absatz wird eine große bedeutungsvolle Classe Gemeindeglieder vom Stimmrecht aus dem einfachen Grunde ausgeschlossen, weil sich möglicherweise unter ihnen solche befinden, die nicht unabhängig zur Ausübung eines solchen Rechts sein könnten; sämtliche Dienstboten sind ausgeschlossen, und warum entziehen wir diesen das Stimmrecht? Einfach im Bestreben, einer etwaigen Gefahr der Kirche vorzubeugen. Auf die Bedeutung der Ehen einzugehen, wie es von dem Herrn Vorredner geschehen ist, halte ich für unnöthig; wir haben neulich diese Frage gründlich erörtert. Ich gehe auch rasch über die Bestimmung in Bezug auf Denjenigen weg, der seine Kinder nicht taufen oder confirmiren läßt; mit Recht sagt der Herr Berichterstatter, daß dieser Punkt weniger Anstand gefunden hat. Anders verhält es sich mit der Stelle, welche von Dem handelt, der die kirchliche Trauung nicht nachsucht. Es wird hier von unserer Commission vorgeschlagen, daß zunächst in dem Artikel die Worte aufgenommen werden: „der seelsorgerlichen Ermahnung ungeachtet“, und mit Recht hat der Herr Berichterstatter in seiner Ausführung darauf hingewiesen, daß eine solche seelsorgerliche Ermahnung so wie so erfolge. Ich lege nicht das geringste Gewicht auf diese Bestimmung; mir macht sie nur den Eindruck, als ob die Präcision, die man von einem Gesetzesartikel verlangt, durch diesen Zusatz geschwächt würde; diese Bestimmung gehört eher in die Vollzugsverordnung. Doch lege ich keinen Werth darauf, ob dieser Zusatz beibehalten wird oder nicht. Anders verhalte ich mich zu dem weiteren Zusatz, der heißt: „und ohne genügende Gründe“. Ich wäre außerordentlich begierig, genügende Gründe kennen zu lernen. Vom Herrn Berichterstatter wurde nur ein

Grund vorgelührt, der einigermaßen als ein genügender Grund erscheinen könnte. Er sagte, daß möglicherweise Mancher sich durch Persönlichkeiten von der kirchlichen Trauung zurückstoßen lasse. Ich glaube, daß die kirchliche Trauung von solcher Bedeutung ist, daß man sich durch keine Persönlichkeit von ihr zurückstoßen lassen darf, so wenig als ich mich durch irgend eine Persönlichkeit eines Geistlichen zurückstoßen ließe, das Abendmahl zu genießen. Ein weiterer triftiger Grund ist mir nicht denkbar.

Oscar Schellenberg. Das Letztere habe ich nicht als Grund des Nichtbegehrens der kirchlichen Trauung gesagt, sondern ich habe gesagt, es sei ein Grund, sich zu hüten vor allzu raschem Vorgehen. Als Grund habe ich z. B. eine gemischte Ehe angeführt, da können immerhin innere Gründe den Ehegatten bestimmen, sich nicht kirchlich trauen zu lassen. Die Gründe lassen sich nicht so aufführen.

v. Göler. Auf diesen Punkt wollte ich jetzt kommen. In Bezug auf die gemischten Ehen, stelle ich mich liberaler als die Commission, mir genügt bei gemischten Ehen die Einsegnung durch die katholische Kirche, das ist eine christliche Einsegnung, und ebenso genügt mir eine katholische Taufe. Es wurde von Herrn v. Stösser auf den Fall aufmerksam gemacht, daß Einer doch vielleicht bona fide in den Fall kommen könne, sich nicht kirchlich trauen zu lassen. Das scheint mir aber kaum möglich. Wo der Seelsorger erwarten zu können glaubt, daß Einer bona fide nicht den kirchlichen Segen verlangt, da wird er die seelsorgerliche Ermahnung eintreten lassen auch ohne gesetzliche Bestimmung, und der Betreffende kann dann nicht mehr bona fide handeln. Es wurde von Herrn v. Stösser ferner hervorgehoben, daß der Ausschluß vom Stimmrecht sehr verschieden auf die einzelnen Betroffenen wirken könne; die Strafe, wie er sich ausdrückte, könnte in einem Fall zu gering, im andern zu schwer sein. Vorweg betrachte ich die Bestimmung nicht als Strafe, sondern als Schutzmittel der Kirche. Wenn sie aber auch als Strafe betrachtet werden sollte, so ist mir das, daß sie im einen Fall zu gering, im andern zu schwer ist, der Beweis, daß sie die richtige Mitte trifft. Einer, der von der vorgeschlagenen

Maßregel gar nicht berührt wird, der gehört ausgeschlossen. Auf der andern Seite angenommen, aber nicht zugegeben, daß für einen Mann in der That genügende Gründe vorhanden seien socialer oder kirchlich politischer Art, die kirchliche Trauung nicht zu verlangen, so scheint mir ein solcher Fall von so absonderlicher Natur zu sein, daß dem Mann keine Ungerechtigkeit widerfährt, wenn man ihm auch eine absonderliche Stellung in der Kirche einräumt; daß ein solcher dann sein Stimmrecht nicht ausüben kann, das scheint mir ihm gegenüber keine Ungerechtigkeit zu sein. Ich komme zu dem letzten Satze, der von unserer Commission zugefügt wurde. Ich bin gegen diesen Zusatz. Der Herr Berichterstatter hat diesen Satz theilweise damit begründet, daß es nicht rathsam wäre, dem Pfarrer zu überlassen, ob Einer sein Stimmrecht auszuüben habe. Weil auch ich es dem Pfarrer nicht überlassen will, bin ich gegen diesen Zusatz. Es ist namentlich in Landgemeinden, wo die Friction stärker und heftiger, etwas äußerst Mißliches, einer kleinen Vertretung der Gemeinde, die aus wenigen Personen besteht, ein solch persönliches Ausschlußrecht einzuräumen. Es fällt dadurch auf den Geistlichen selbst immer ein scharfes Obdium, denn der Beschluß, den der Kirchengemeinderath faßt, wird in der Regel dem Pfarrer zugeschoben. Der weitere Instanzenzug ist dann die Kirchengemeindeversammlung, welche ich gerade in solchen Fragen am wenigsten beigezogen sehen möchte, weil in ihr so viele persönlichen Beziehungen und verwandtschaftliche Verhältnisse mitsprechen, daß es mir weit zweckmäßiger erscheint, wenn durch das Gesetz einfach bestimmt wird: Der kann das Stimmrecht nicht ausüben, der sich in einer solchen absonderlichen Stellung zur Kirche befindet. Von Herrn v. Stösser wurde darauf aufmerksam gemacht, daß in §. 14 der Kirchenverfassung darauf Rücksicht genommen sei, daß, wer kirchliche Anordnungen verachtet, durch diesen Paragraphen aus der Kirche ausgeschlossen werden könne. Ich muß bestreiten, daß dasselbe eigentlich gesetzlich bestimmt ist; diese Erklärung, welche sich in dem Werke des Herrn Ministerialrath Spohn befindet, ist eine reine Privatan sicht, durchaus nicht gesetzlich normirt. Ich sehe mich daher veranlaßt, den Antrag zu stellen, zunächst den

Artikel 1 nach dem Entwurfe der Oberkirchenbehörde wieder herzustellen, und zweitens für den Fall, daß dieser Antrag fällt, wenigstens die Worte zu streichen: „und ohne genügende Gründe“.

Prälat Dr. Holzmann. Ich will nur zur Aufklärung thatsächlicher Verhältnisse ein kurzes Wort sagen. Es heißt in der Vorlage des Oberkirchenraths: „der sich mit der bürgerlichen Eheschließung genügen läßt und die kirchliche Trauung nicht begehrt“. Die kirchliche Trauung kann in der katholischen Kirche und in der evangelischen Kirche geschehen, es fällt dem Oberkirchenrathe nicht ein, zu sagen, die katholische Kirche sei keine Kirche, es fällt uns nicht ein, zu sagen, die Trauung in der katholischen Kirche sei keine kirchliche Trauung. Das also, was von der Seite vorgebracht wurde, daß die Trauung auch in der katholischen Kirche geschehen könnte, das ist kein Grund für die Annahme dieses Vorschlages. Ebenso ist es mit der Taufe, da besteht unter allen christlichen Kirchen das Einverständnis, daß sie die Taufe gegenseitig anerkennen, auch die katholische Kirche erkennt nach ihren officiellen Aeußerungen die Taufe der von ihr abgefallenen kirchlichen Secten, die sogenannte Kezertaufe an. Die evangelische Kirche ist niemals auf den Gedanken gekommen, die katholische Kindertaufe nicht als eine Taufe anzuerkennen, also wenn Einer sein Kind von dem katholischen Geistlichen taufen läßt, so hat er es eben taufen lassen. Bei der Confirmation ist es anders. In der katholischen Kirche ist es auch Sitte geworden, daß man den ersten Zugang zur Communion die Confirmation nennt, allein eigentlich ist sie es nicht; die Confirmation hat die katholische Kirche eigentlich nicht, sondern sie hat die Firmung. Wer nun feierlich im Unterscheidungsalter zum katholischen Sacramente geht, der ist einfach katholisch geworden, die Confirmation kann nur in der protestantischen Kirche geschehen, allein die kirchliche Trauung und die Taufe kann ebenso gut in der katholischen, wie in der evangelischen Kirche geschehen in Bezug auf diesen Gesetzentwurf.

Dr. Schenkel. Ich werde mir erlauben, mit kurzen Worten den von einer Anzahl verehrlicher Mitglieder der General-synode eingebrachten Antrag auf motivirte Tagesordnung zu

begründen. Es liegt mir um so mehr die Pflicht ob, in dieser Sache das Wort zu ergreifen, als ich in der Diöcesansynode Heidelberg-Mannheim den Antrag eingebracht habe, den evangelischen Oberkirchenrath zu bitten, diese Angelegenheit mit Rücksicht auf die nächste Generalsynode in Erwägung zu ziehen. Ich freue mich sehr darüber, daß das geschehen ist; ich halte den Gegenstand für einen hochwichtigen, und was mich betrifft, so stimme ich nur deshalb heute zur motivirten Tagesordnung, weil ich ganz überwältigende Zweckmäßigkeitsgründe habe, jetzt noch keine gesetzliche Anordnungen in dieser Beziehung zu wünschen. Ich war ursprünglich sehr geneigt — dieses Geständniß bin ich Ihnen schuldig — ungefähr den Anträgen zuzustimmen, welche der Herr Berichterstatter vorhin entwickelt hat. Das Recht der evangelischen Kirche, durch gesetzliche Bestimmungen sich in der fraglichen Beziehung zu schützen, steht mir unbedingt fest; ich könnte in keiner Weise zu einer einfachen Tagesordnung stimmen, und es ist wohl möglich, daß in wenigen Jahren nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht da ist, solche Bestimmungen zu treffen, wie sie von dem Herrn Berichterstatter oder der Kirchenbehörde vorgeschlagen worden sind. Allein, hochgeehrte Herren, meine Gründe, weshalb das heute noch nicht geschehen soll, sind in Kürze folgende: Die Gesetze sind keine theoretischen Bestimmungen; wenn sie Etwas taugen sollen, so sollen sie hervorgehen, herauswachsen aus den bereits gemachten Erfahrungen. Wie lange her ist es nun, seitdem die neue kirchliche Gesetzgebung in Wirksamkeit getreten ist? Sie ist in Wirksamkeit getreten am 1. Februar des Jahres 1870; anderthalb Jahre erst sind seitdem verlossen, und ich frage nun: Liefern uns die anderthalb Jahre das nöthige Material heute schon zu einem Gesetze? Was den ersten Punkt, die kirchliche Trauung, betrifft, oder das Sichentziehen derselben von Seite der Verlobten, so sind allerdings mehrere bedauerliche Fälle in einigen Städten des Landes uns bekannt geworden, aber gerade hinsichtlich dieses Punktes habe ich die größten Bedenken, durch ein Kirchengesetz sofort einzuschreiten. Jesus Christus hat die Taufe anbefohlen, das Gelöbniß bei der Confirmation ist apostolische Sitte; hat aber Jesus Christus befohlen, die

Ehe kirchlich einzusegnen? Jahrhunderte sind vergangen, bevor die kirchliche Einsegnung eine Sitte geworden ist. Mir ist es doch sehr zweifelhaft, ob wir gegen Diejenigen, welche für sich dieses Beneficium nicht wünschen, sofort mit gesetzlichen Mitteln vorgehen sollten? Erfahrungen über verweigerte Taufen und Confirmationen können uns kaum bekannt sein, denn wenn auch seit anderthalb Jahren ein Kind nicht getauft worden ist, so ist das noch kein Beweis, daß die betreffenden Eltern es nicht noch werden taufen lassen, und wenn mit dem vierzehnten, fünfzehnten und sechszehnten Jahre junge Leute nicht confirmirt worden sind, so ist auch das noch kein Beweis, daß die betreffenden Eltern sie nicht noch confirmiren lassen werden; hier fehlen uns noch die unzweifelhaften Erfahrungen. Ich gehe jetzt auf den zweiten Punkt über. Was werden die Gemeinden zu dem beantragten Gesetze sagen, wenn wir es ihnen bringen? Wie werden sie es aufnehmen? Welche Stimmung wird dasselbe im evangelischen Volke hervorrufen? Wenn wir mit bereits gemachten Erfahrungen vor die Leute treten könnten, wenn wir ihnen die Kinder zeigen könnten, die nicht getauft, die Erwachsenen, die nicht confirmirt sind, die Beredsamkeit solcher Thatsachen würde besser wirken als alle Worte. Deshalb sollen wir abwarten, bis wenigstens einige solcher Thatsachen uns vorliegen. Ich befürchte gerade, dann würden die Gemeinden beunruhigt, wenn wir mit einem solchen Gesetze jetzt schon vor sie hintreten; sie würden fragen, was ist denn geschehen, lassen Manche ihre Kinder nicht mehr taufen und confirmiren? und wir würden vielleicht durch ein voreiliges Gesetz eine Opposition hervorrufen, die wir um jeden Preis vermeiden müssen. Die moralischen Mittel allein können unserer Kirche wahrhaft aufhelfen; sie allein können das Christenthum unserem Volke retten. Wir haben Gott sei Dank diese moralischen Mittel, und ich lege ein großes Gewicht auf die Einwirkung wahrhaft frommer Geistlicher auf die Gemeinden. Wir haben die Macht des Geistes, der christlichen Sitte seit Jahrhunderten gepflegt, und das ist eine Macht, gegen die ein solch papierenes Gesetz, wie wir es heute machen könnten, nichts werth ist. Ich gebe zu, schon in den nächsten fünf Jahren könnte ein solches Gesetz Bedürfniß werden; aber vor

dieser Zeit möchte ich in der Angelegenheit nicht vorgehen. Wir besitzen — was ich schließlich noch bemerken will — in der Kirchenverfassung noch die Mittel, um vorläufig in schlimmen Fällen zu helfen; wenn ein Vater erklärt: Ich lasse mein Kind nicht taufen, weil ich mich nichts kümmern um die evangelische Kirche, weil sie mir kein Heiligthum, weil sie mir das Gegentheil davon ist, dieser soll in den Gemeindeangelegenheiten nicht mehr mitstimmen; ebenso wenn ein Kind, das im Confirmationsalter ist, sich in solcher Art erklärt. Es muß das gute Recht der evangelischen Kirche aufrecht erhalten werden, und dazu bietet uns Absatz 5 des §. 14 der Kirchenverfassung vollen Spielraum. Mit Rücksicht auf die künftigen Redner und die mir vorgeschriebene kurze Zeit schließe ich hiemit die Begründung unseres Antrags.

Dekan Frank. Als ich die Vorlage der hohen Kirchenbehörde hier zu Gesicht bekam, hat sie auf mich zunächst den Eindruck gemacht, daß dadurch den Wünschen, dem Verlangen der Gemeinden, und wie ich aus meiner eigenen Erfahrung sagen kann, insbesondere der Landgemeinden entsprochen wird. Als das Gesetz über die bürgerliche Eheschließung zum Vollzuge kam, wurden bei Kirchengemeinderäthen und Kirchengemeindeversammlungen Verhandlungen gepflogen, man hat Belehrungen an die Gemeinden erlassen, daß man die kirchliche Einsegnung festgehalten wissen wolle. Ich habe mir gedacht, die Kirchenbehörde und die Synode wolle auch durch diesen Antrag einfach nur vor der ganzen Landesgemeinde ein Zeugniß ablegen, wie sie sich in dieser Beziehung stellen, sie wollten dieselben Grundsätze aussprechen, die überall ausgesprochen worden sind. Nun sind seitdem allerdings mancherlei Bedenken erhoben worden. Die Commission hat dieselben ernstlich und eingehend geprüft und berathen und ich bin auch durch Das, was Herr v. Stöffer vortragen hat, am Commissionsantrage durchaus nicht zweifelhaft geworden. Ja ich habe auch die Befürchtung, daß eine Sectirerei entstehen könnte. Ich fürchte nämlich, das Gemeinbewußtsein wird, wenn wir heute zur Tagesordnung übergehen, sehr verletzt und man möchte in den Landgemeinden denken, die Synode habe diese Sache zu leicht genommen,

so daß dann die Sectirer leicht Einfluß gewinnen könnten. Wir sind in einer Uebergangszeit, und es wurde schon zu wiederholten Malen darauf hingewiesen, wir seien hinausgeworfen auf die hohe See. Unsere Gemeinden wollen aber nicht auf der hohen See bleiben, sie wollen noch Ordnung haben, sie wollen Das, was bisher allerdings durch Anordnungen des Staats bewirkt wurde, noch ferner haben; sie wollen zwar keine äußerliche Zucht, aber sie wollen auch nicht, daß Diejenigen, die davon Zeugniß geben, daß sie die Kirchenordnung nicht achten, Einfluß gewinnen, um die Kirchenordnung umzustößen und dieselbe nach ihrem Sinne zu ordnen. Sodann wurde die Befürchtung ausgesprochen, wir möchten unsere Gemeinden beunruhigen, sie möchten auf den Gedanken kommen, es seien viele dergleichen Fälle da, wo die Taufe und die Confirmation verweigert wird. Ich habe diese Befürchtung auch hier umgekehrt. Ich befürchte, wir beunruhigen sie vielmehr dadurch, wenn wir ihnen zu dem Gedanken Anlaß geben, die Synode nehme diese Sache zu leicht, sie habe hierin laxe Grundsätze. Deshalb stimme ich mit gutem Gewissen für den Commissionsantrag.

Dr. Guyet. Hochgeehrte Herren! Der Gegenstand, mit dem wir uns heute beschäftigen, hat eine Seite des Rechts und eine Seite der Nothwendigkeit, der Zweckmäßigkeit und der Rätlichkeit. Was die erste Seite des Gegenstandes betrifft, so ist darüber kein Zweifel, daß die Kirche das Recht hat, Maßregeln zu ergreifen, durch welche Diejenigen, die nur scheinbar ihre Glieder sind, auch der Rechte verlustig werden, welche die Kirche gibt, weil sie die Gebote der Kirche nicht achten. Ich glaube etwas Weiteres insofern nicht sagen zu müssen: denn ich habe keine Bemerkungen in den vorhergehenden Reden gehört, worin dieses Recht angezweifelt wird. Ich halte es aber durchaus für ebenso unbedenklich, daß in dieser Hinsicht ein Kirchengesetz zur Ausführung gebracht werde. Man hat zwar da eine, wie ich höre, sehr ausgiebige juristische Kasuistik auf den Plan gebracht und hat geltend gemacht, es sei die Ausführung des Gesetzes ohne eine Rechtskränkung nicht möglich. Ich theile diese juristischen Bedenken nicht, obgleich ich selbst Jurist bin. Wir bewegen uns hier auf

einem andern Felde. Unsere evangelische Kirche hat — Gott sei Dank — keinen kirchlichen Gerichtshof und keine kirchliche Strafsproceßordnung und sie wird auch hoffentlich beide Institute nie erhalten. Es sind andere Organe, die hier in Thätigkeit treten. Zum Ersten ist es die Seelsorge, aber leider reicht deren Thätigkeit nicht immer aus, und gerade bei diesen Verächtern der kirchlichen Institutionen sind es besondere Stände, die sich auch der Seelsorge meistens entziehen und besonders in großen Städten von ihr gar nicht zu erreichen sind; das zweite Organ ist die auf Grundlage des Gemeindeprincips aufgebaute Gemeindevertretung, der Kirchengemeinderath und im Falle einer Beschwerde die Kirchengemeindeversammlung. Ich glaube nicht, daß man so ängstlich sein darf, zu befürchten, daß solche kirchliche Geschworenen sich nicht auch in der Kirchenverfassung umsehen werden. Sie werden in der Regel das Richtige treffen, und es wird keine Gefahr hinsichtlich der Gerechtigkeit der Aussprüche dieser Vertretungen hier vorhanden sein. Hinsichtlich der zweiten Frage, der Frage der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit und damit der Rätlichkeit eines solchen Kirchengesetzes, enthebt mich Vieles, was die Vorredner bereits gesagt haben, Dessen, was ich zu sagen vorhatte. Ich hebe vor Allem nur noch hervor, daß, wenn die Kirche das Recht hat, solche Maßregeln zu ergreifen, man diese weder Kirchenzucht, noch Strafe, noch Zwangsmaßregel nennen darf, denn eine Kirchenzucht in diesem Sinne haben wir ja nicht. Es wurde den im Jahre 1861 mehrfach bei Berathung des Entwurfs der Kirchenverfassung, namentlich in den Commissionsitzungen geltend gemachten Wünschen in dieser Beziehung entschieden entgegengetreten. Unsere Kirchenverfassung kennt keine Kirchenzucht. Es ist jene Maßregel aber auch keine Strafe, denn eine Strafe muß doch auch einen Zweck haben; hier wäre aber eine Strafe durchaus zwecklos. Ich bin auch mit allen den Rednern einverstanden, die schon hier und schon früher außerhalb der Synode die Ansicht geltend machten, daß mit einer solchen Maßregel Derjenige, der die kirchliche Trauung oder die Taufe oder Confirmation seiner Kinder unterlassen hat, nicht anders wird; er ist gegen die Kirche gleichgiltig und

wird gleichgiltig bleiben, ob er des activen und kirchlichen Wahlrechts verlustig wird oder nicht, das Alles wird ihn nicht stören. Auf die Verächter der kirchlichen Institutionen wird diese Maßregel keine Wirkung haben. Aber dennoch — und das scheint mir die Hauptsache — die Kirche muß ihre Ehre und Würde wahren; sie darf nicht gleichgiltig den Erfahrungen gegenüberstehen, die sie bereits gemacht hat; sie muß zeigen, daß sie Denjenigen, welche die ihr gegenüber übernommenen Verbindlichkeiten nicht erfüllen, auch die Rechte, die die Kirche gibt, nicht gewähren kann, weil sie sich sonst den Boden unter den Füßen wegziehen würde. Es wird dagegen geltend gemacht, wir haben insofern noch keine Erfahrung. Wir haben aber die Erfahrung von anderthalb Jahren, und welche wahrhaft erschreckende Erfahrungen haben wir wirklich bezüglich der kirchlichen Trauung gemacht. Die Vorlage des Oberkirchenraths zeigt nicht weniger als achtzig in einem Jahre vorgekommene Fälle, in denen Civiltrauungen stattfanden, die kirchliche Trauung aber nicht nachgesucht wurde. Wenn sich nun auch in diesen anderthalb Jahren keine Fälle nachweisen lassen, in denen Taufe und Confirmation unterlassen worden sind, so müssen wir doch die Besorgniß haben, daß, wo sich solche Gleichgiltigkeit bei der kirchlichen Trauung gezeigt hat, sie auch bei diesen so hochwichtigen Institutionen eintreten wird. Hier muß nun die Kirche einschreiten, soweit es in ihrer Hand liegt. Man hat nun ferner geltend gemacht, diese Maßregel sei auch gar nicht nothwendig, denn die Kirchenverfassung habe durch die Ziffer 5 des §. 14 bereits Vorkehr getroffen. Allein die Bestimmung der Ziffer 5 bezüglich der „Religionsverachtung“ ist eine sehr weit gehaltene, und ich möchte zur Geschichte dieses Paragraphen doch noch Einiges anführen. Auf der Generalsynode von 1861, wo ich Gelegenheit hatte, den Commissionsverhandlungen, wie den Plenarsitzungen anzuwohnen, wurden namentlich in den Commissionsitzungen Wünsche in Beziehung auf die Kirchenzucht ausgesprochen. Es war nach damaliger Sachlage nicht möglich, die Religionsverachtung eng zu begrenzen, weil man damit in ein Gebiet getreten wäre, welches damals ein *noli me tangere* war. Man hat also den allgemeinen Ausdruck „Religionsver-

achtung" aufgenommen und in der Discussion hat Herr Dr. Schenkel damals geäußert: „Es ist gewiß vortrefflich, daß unsere Kirchenverfassung durchaus von der Kirchenzucht abgesehen hat, daß ihre Bestimmungen darüber sehr weit und freisinnig sind. Es würde auch sehr schwer halten, die Religionsverachtung und das damit gegebene Aergerniß zu constatiren, denn bis ein Mensch zum Religionsverächter wird, muß es schon weit mit ihm gekommen sein. Ich glaube, daß man keine weitere Bestimmung in das Gesetz aufnehmen soll.“ Es wurde also damals anerkannt, und ich muß bestätigen, daß es die Ansicht der Mehrheit der Synode war, daß es sehr schwer sei, den Begriff von „Religionsverachtung“ zu geben. Wir bewegten uns damals also noch in abstracto, aber wir sind jetzt in das Concrete gekommen. Wir haben fest abgegrenzte Fälle, für welche wir eine Entscheidung durch die Gesetzgebung finden sollen. Die kirchliche Trauung wurde bis jetzt schon leider sehr oft unterlassen, und die Unterlassung der kirchlichen Taufe und Confirmation wird, wenn auch seltener, auch noch vorkommen. Hier thut es wohl Noth, diese Fälle durch ein besonderes kirchliches Gesetz zu regeln, und da, glaube ich, reicht jene Bestimmung der Kirchenverfassung nicht aus, sondern es muß ein besonderes kirchliches Gesetz in dieser Beziehung erlassen werden. Ich würde mich mit der Vorlage der Kirchenbehörde allerdings begnügen, denn ich glaube, die *causae cognitio* und die seelsorgerliche Aufforderung verstehen sich von selbst. Allein ich halte es auch nicht für unräthlich, besonders auf beide aufmerksam zu machen, und stimme deshalb gegen die Tagesordnung und für den Commissionsantrag.

Jacobi. Ich habe mir das Wort erbeten, um mich für den Gesetzesvorschlag der Kirchenregierung und gegen den Commissionsantrag zu erklären und zwar, wie ich gleich von vornherein bekennen will, gewissermaßen im Interesse der kirchlichen Freiheit oder vielmehr der Rechtsicherheit der einzelnen Gemeindeglieder. Ich halte diese Sicherheit nämlich einigermaßen dadurch gefährdet, daß man auf irgend eine Weise eine Art kirchlichen Inquisitionsverfahrens im Kleinen hier hereinbringt, während der Vorschlag der Regierung dieses ausschließt. Die Kirchenregierung geht von der Voraussetzung

aus, daß der Verlust des kirchlichen Stimmrechts alsbald eintritt, wenn der Fall der Unterlassung der kirchlichen Handlung, somit der Bruch der Kirchenordnung gegeben ist. Dies ist bei der Ehe dann der Fall, wenn die bürgerliche Trauung stattgefunden hat und die kirchliche Trauung nicht alsbald begehrt worden ist. Von diesem Augenblicke an geht das Stimmrecht verloren, bis zu dem Augenblicke, wo sich der betreffende Ehemann dadurch, daß er die Einsegnung nachholt, wieder in den Besitz des kirchlichen Stimmrechts setzt, und zwar ohne alle rechtliche Restitution und ohne alles Untersuchungsverfahren. Das Gleiche ist der Fall bei der Taufe. Hier hat der betreffende Vater in irgend einer Weise herbeizuführen, daß die Taufe innerhalb einer bestimmten Frist — nach der Unionsurkunde innerhalb sechs Wochen — vollzogen wird, und wenn dies nicht geschieht, geht nach dem Ablaufe dieser sechs Wochen das Stimmrecht ebenfalls verloren bis zu dem Zeitpunkte, wo er sich durch die Nachholung der Taufe seines Kindes wieder in das Stimmrecht setzt. Ich gebe zwar zu, daß die Frist von sechs Wochen unter Umständen etwas zu kurz sein mag, und ich hätte Nichts dagegen, wenn eine etwas längere Frist festgesetzt würde. Aber es wird doch kaum ein Fall in unserem Lande denkbar sein, wo die Eltern nicht in der Lage wären, die Taufe längstens sechs Wochen nach der Geburt herbeizuführen. Was die Confirmation betrifft, nimmt vorderhand die Regierung an, daß die Eltern ihre Kinder zur Confirmation bringen müssen, ehe das Selbstbestimmungsrecht anfängt, das wäre vor dem 16. Jahre. Wenn der Vater dies versäumt, wird dann auch der Verlust des kirchlichen Stimmrechts eintreten bis zu dem Augenblicke, wo die Handlung entweder durch die Einwirkung der Eltern, oder durch den Willen des Kindes nachgeholt wird. Ich halte dies für die sicherste und zweckmäßigste Art und glaube auch, daß es hier keinen Fall geben kann, in dem dem Betreffenden zu viel geschieht. Sind die Fälle der Unterlassung der Art, daß das schärfste Einschreiten gerechtfertigt ist, so können sie noch immer unter die Ziffer 5 des §. 14 gebracht werden, indem man zugleich den §. 9 mit hereinzieht. Nimmt man aber den Commissionsentwurf an, so kommt man in eine viel mißlichere Lage. Der

Commissionsentwurf setzt voraus, daß ein Verfahren eingeleitet werde; er setzt voraus, daß es Gründe gebe, welche die Annahme zulassen, daß die Unterlassung derartiger kirchlicher Handlungen, also der Bruch der Kirchenordnung zulässig und entschuldbar sei; er setzt voraus, daß ein Erkenntniß erlassen werde und eine Art Restitution gegeben werde. Gerade dieses halbe Untersuchungsverfahren ist es aber, was mich am meisten bei dem Antrage genirt, namentlich da der Antrag den künftigen Richter, der dieses Verfahren leiten und die Entscheidung geben soll, völlig ohne Anhaltspunkte läßt; denn bezüglich des Verfahrens sagt der Antrag nichts Weiteres, als „es soll eine jeßelgerliche Ermahnung sein“ und „es solle eine vorherige Erhellung des Falles stattfinden“. Was soll nun da geschehen, und wer soll die Handlung vornehmen? Etwa der Pfarrer allein, und soll er denn darüber dem Kirchengemeinderath berichten, oder soll die betreffende Person vor den Kirchengemeinderath geladen und dort verhört werden? Was ist zu thun, wenn die Person nicht erscheint, oder grobe Erwiederungen gibt? Alles Das sind offene Fälle, für die kein Weg angegeben ist, wie hier die Würde der Kirche gewahrt werden soll. Ich kenne verschiedene Personen, die in den Fall kämen, hier in eine Untersuchung verwickelt zu werden. Es ist ferner sehr möglich, daß ein Mann in einer höhern socialen Stellung anders behandelt würde, als ein geringer Mann, und in keinem Falle möchte ich, daß dies nur möglich wäre, denn wenn die Kirchengemeinderäthe derartige Fälle nicht ohne Ansehen der Person behandeln, dann scheint es nicht gut mit der Sache zu stehen. Bei dem Umstande aber, daß etwa 400 Kirchengemeinderäthe da sind, die darüber zu erkennen haben, ist es leicht möglich, daß eine ungleichartige Behandlung eintritt. Ferner kann ich den Commissionsantrag deshalb nicht für annehmbar halten, weil er sagt, es könne genügende Gründe geben, wonach Diejenigen, die die Kirchenordnung in dieser Weise gebrochen haben, das Stimmrecht doch zu erhalten vermögen. Ich kann mir nicht denken, welche Gründe es überhaupt geben kann, die vom kirchlichen Standpunkt aus genügend erscheinen. Der beste Grund wäre derjenige, daß der Betreffende sagt, er habe aus Liebe zu einer

Person, die ihm höher stehe, als die Kirche, die kirchliche Ordnung gebrochen, und gerade vom kirchlichen Standpunkte aus scheint mir dieser Grund am allerwenigsten genügend zu sein. Bei dem Umstande, daß uns das Gesetz hinsichtlich des Verfahrens und der zulässigen Entschuldigungsgründe der Unterlassung vollständig verläßt, muß man annehmen, daß Beides von der Willkür der Behörde, die seiner Zeit darüber zu erkennen hat, abhängt, und da kommen wir auf große Unzulänglichkeiten. Der Fehler liegt in dem Umstande, daß nicht ein Gerichtshof vorhanden ist, bei welchem ein gleichmäßiges Recht und Verfahren sich ausbilden könnte, sondern daß es deren 400 geben wird, und es ist deshalb zu befürchten, daß sich ein verschiedenes Verfahren ausbilden wird. Daraus können Verhältnisse entstehen, die den Vorschlag der Commission, wenn er zum Gesetz erhoben wird, in kurzer Zeit dadurch hinfällig machen, daß er lächerlich wird. Es ist denkbar, daß Jemand wegen Unterlassung einer solchen kirchlichen Handlung von einem Kirchengemeinderathe, der in dieser Hinsicht laxen Grundsätzen huldigt, von dem Stimmrechte nicht ausgeschlossen wird; kommt er nun durch irgend welche Verhältnisse in einen andern Wohnort, in dem sich ein strengerer Kirchengemeinderath befindet, so ist denkbar, daß dieser von Amtswegen die Sache in die Hand nimmt, untersucht und den Betreffenden ausschließt; tritt dann wieder eine Ortsveränderung ein, so kann es kommen, daß die Sache wieder im ersteren Sinne entschieden wird, und das ist doch offenbar ein Umstand, der das Gesetz lächerlich machen müßte. Ich bin deshalb gegen den Commissionsantrag. Jedenfalls aber muß ich sagen, daß ich das Recht und die Pflicht der Kirche zu diesem Gesetzesvorschlag für begründet, aber auch die Verhältnisse so angethan finde, daß jetzt schon gesetzliche Bestimmungen zu treffen sind. Wenn der Zeitpunkt, wie der Abgeordnete Schenkel ausgeführt hat, in fünf Jahren eintreten kann, so halte ich es in keiner Weise für schädlich, daß man jetzt schon vorsorgt. Ich beantrage deshalb, den oberkirchenrätlichen Entwurf anzunehmen und den der Commission zu verwerfen.

Dr. Lamey. Ich glaube, die Ausführungen des letzten Redners sind ein ausdrücklicher Beweis dafür, daß es schwer

ist, zu einem bestimmten Entschlusse im Sinne der Vorlage zu kommen; denn einerseits hat er uns dargelegt, daß der Commissionsantrag zu den allerschwierigsten Verhältnissen führen werde und in seiner Ausführung solche Mißverständnisse erzeugen könnte, daß er vorziehe, diesem Antrage nicht zuzustimmen. Auf der andern Seite hat er den Antrag der Kirchenregierung empfohlen, aber in einer Weise, in welcher ihn die Kirchenregierung nicht verstanden hat. Ich glaube nicht, daß die Kirchenregierung der Meinung war, daß ipso jure der Verlust des Stimmrechts mit dem Augenblicke eintrete, wonach kirchenrechtlichen Bestimmungen die kirchliche Trauung, die Taufe und die Confirmation als veräußert erscheint, daß der Mann nicht einmal gehört werde über vielleicht außerordentlich vernünftige Gründe, die er dafür anzuführen weiß. Ich glaube nicht, daß es möglich ist, einem Manne, wenn er binnen sechs Wochen sein Kind nicht taufen läßt, deshalb das Stimmrecht zu entziehen. Er ist vielleicht ein besserer Christ als Einer, der es schon in vierzehn Tagen taufen läßt. Ebensovienig glaube ich, daß dies bei einem Manne der Fall sein kann, wenn er sein Kind nicht gleich im vierzehnten Lebensjahre confirmiren läßt; er ist vielleicht ein besserer Christ als Der, der dieses vierzehnte Jahr nicht erwarten kann, damit er sein Kind aus der Schule und Kirche heraus hat, damit er es gleich auf dem Felde, auf einem Gewerbe, oder gar auf dem Bettel benützen kann. Also in dieser Beziehung hat die Kirchenregierung nicht daran gedacht, all Das ipso jure eintreten zu lassen, sondern nach einem vernünftigen Ermessen, und in der That ist seit dem tiefsten Mittelalter nie ein Gesetzgeber aufgetreten, der dies ipso facto zu einer Maßregel des Rechts gemacht hätte, daß man, wie einst, sagte, wenn Du vom Dache fällst und bist auf Jemand gefallen und der ist gestorben, wirst Du mit gesundem Leibe aufgehängt. Ich habe schon bei einer andern Gelegenheit darauf aufmerksam gemacht, wenn wir die protestantische Kirche in dem Sinne auffassen wollen, daß sie eine geschlossene Körperschaft ist, müssen wir ein anderes Corporationsrecht einführen, als das bisherige, das aus dem Staatskirchenthum herausgewachsen ist.

Wir sagen nun, wir müssen die Mitglieder der Kirche durch

kirchliche Mittel zwingen, daß sie auch thun, was wir verlangen, und in dieser Lage befinden wir uns seit der Einführung der bürgerlichen Trauung, denn nicht taufen und nicht confirmiren hat man auch schon vor der bürgerlichen Trauung seine Kinder nicht zu lassen brauchen. Wir nehmen also die Existenz dieser bürgerlichen Trauung als den Grund an, aus welchem wir besondere Maßregeln ableiten zu müssen glauben. Nun sind aber keine anderen Fälle bekannt geworden, als solche Verweigerungen, wie sie früher unter dem Staatsgesetze auch vorgekommen sind. Es fragt sich nun, wollen wir diese Maßregel jetzt schon beschließen oder nicht. Daß wir im Allgemeinen berechtigt sind, die kirchlichen Corporationsrechte mit gewissen äußeren Mitteln auszustatten, damit die Glieder dieser Corporation sich Dem fügen, was sie verlangt, ist unzweifelhaft, aber wir müssen dabei voraussetzen, daß diese Glieder auch Glieder der evangelischen Kirche sein wollen, und dann müssen wir auch viel bestimmter die Frage an sie stellen: Wollt Ihr auch Glieder der evangelischen Kirche sein? als wir dies jetzt thun. Diejenigen, die es sein wollen, die dürfen wir nöthigen, und gegen diese können wir uns auch im größeren Umfange und wirksamerer Strafmittel bedienen, als gegen Diejenigen, die wir gegenwärtig *via facti* in der Kirche haben. Gegen diese ist die gewählte Strafe ein Mittel von so unbedeutender Kraft, so daß ich ganz im Gegensatz zu dem Herrn Dekan Frank behaupte, daß, wenn wir mit diesem Strafmittel in die Gemeinden kommen, diese fragen werden: Ja ist denn das Alles, was ihr in Karlsruhe ausgemacht habt? Dieser Mann ist früher auch nicht zum Stimmen gekommen, den hat man immer herbeiziehen müssen. Wir befinden uns hier also in einer etwas zweifelhaften Lage, und hier muß ich Etwas gegenüber dem Herrn Prälaten sagen. Wir stellen also als Kirchenordnung in der evangelischen Kirche auf, daß die katholische Kirche auch berechtigt sein solle, diese Handlungen mit gleicher Wirkung für uns vorzunehmen. Das ist gut; in diese Lage versetzt uns eine gewisse Toleranz, zu der wir gezwungen sind. Es ist aber nicht gut für die protestantische Kirche, denn wenn die protestantische Kirche wirklich so viel protestantischen Eifer hat, von dem gesprochen worden ist, so müßte

sie sagen: Nein, wer seine Kinder katholisch taufen läßt, oder katholisch zum Abendmahl gehen läßt, oder sich katholisch trauen läßt, der ist kein protestantischer Christ, denn er will mit seiner Person aufhören, ein Protestant zu sein, er will seine Kinder von ihrer Mitgliedschaft zu unserer protestantischen Kirche ausschließen. Wenn wir aber dennoch dazu genöthigt sind, diesen Weg zu gehen und eine christliche Toleranz zu üben, sind wir dazu nur genöthigt durch gewisse gesellschaftliche Bedürfnisse. Wir wollen zusammen leben, und in Folge dieser Toleranz werden auch einzelne Fälle, die die Herren vorgetragen haben und die vielleicht strafbar sind, doch nicht gestraft werden können. Es ist gesagt worden, daß in achtzig Fälle die Trauung verweigert worden ist. Verweigert ist ein falscher Begriff, sie haben sich nur nicht gemeldet, und viele wären vielleicht gekommen, wenn sie aufgefordert worden wären. Aber es befinden sich gewiß auch Solche darunter, von denen es ein böses Zeichen für uns ist, daß sie sich katholisch trauen ließen. Wenn ich mich vielleicht mit einer Katholikin verehelichen würde, und die Eltern der Braut verlangten, ihr müßt euch katholisch trauen lassen, so würde ich mit meinem evangelischen Bewußtsein sagen: Nein, ich lasse mich nicht katholisch trauen, ich halte diese Kirche nicht für diejenige, in der ich mich trauen lassen will, und wenn dann die Braut sagte, evangelisch lasse ich mich nicht trauen, so würde ich mich lieber gar nicht kirchlich trauen lassen, denn in diesem Fall ist dies immer besser, als sich katholisch trauen zu lassen.

Rez. Nein!

Dr. Lamey. Doch, und wer dieser Meinung ist, wie sie sich durch diesen Zwischenruf kundgegeben hat, der hat nicht so viel Bewußtsein von der Würde der evangelischen Kirche, wie bisher von jener Seite behauptet worden ist. Dasselbe möchte ich von der Confirmation behaupten. Sie wissen, daß die katholischen Geistlichen bei gemischten Ehen von dem protestantischen Gemann verlangen, daß die Kinder in der katholischen Religion erzogen werden, und bei manchen Leuten ist bekanntlich das Heirathen die Hauptsache, und so kann es vorkommen, daß Mancher seiner katholischen Braut zu Lieb dieses Versprechen gibt. Wenn nun Einer das gethan hat, und

er evangelische Gewissensscrupel erhält, so halte ich den nicht für den schlechtesten protestantischen Christen, wenn er sagt, ich lasse mein Kind nicht katholisch firmen. Ich habe versprochen, es nicht protestantisch werden zu lassen, ich warte also, bis es sechszehn Jahre alt ist, dann lasse ich es selbst entscheiden, was es thun will. Dieser Mann kann nicht für einen schlechten Protestant gehalten werden, auch nicht von dem Abgeordneten Mez, denn darin liegt nichts Schlechtes, wenn einer sein Kind bis zum sechszehnten Jahre in der christlichen Religion erziehen läßt, und es ihm dann freiläßt, in die protestantische oder in die katholische Kirche einzutreten, während er es früher nöthigen mußte, in die katholische Kirche einzutreten. Meines Erachtens ist das factische Bedürfniß in unserm Lande nicht der Art, daß es uns nöthigte, bereits jetzt auf diese Frage einzugehen. Vielleicht werden wir später genöthigt, darauf einzugehen, dann muß es aber in viel umfangreicherm Maße geschehen; dann würde es Manchem vorkommen, als ob wir hier ein Gesetz gemacht hätten, das bis zu einem gewissen Grade bedeutend schwache Seiten hat. Dann werden wir genöthigt sein, das protestantische Bewußtsein für weitere Lebenssphären herein zu ziehen, als bloß für die Trauung, Taufe und Confirmation. Wenn diese Zeit kommt, werden wir auch die Mittel dazu finden. Wir werden aber dann nicht mehr vollständig diese evangelische Kirche sein, die wir jetzt sind. Wir werden auch, um diese Zucht zu erreichen, Manches aufgeben müssen, was wir jetzt erhalten wollen, und die Frage, ob dieses Erhaltenwollen oder das Aufgebenwollen besser ist, ist eine Frage, die noch nicht gelöst ist. Von diesem Gesichtspunkte aus, nicht von der Meinung, als ob die Kirche nicht zu solchen Mitteln berechtigt sei, sind wir zu der Ueberzeugung gekommen, wir wollen diese Frage, die keine dringliche ist, noch vertagen. Nun noch ein Wort über die Meinung des Herrn Dekan Frank, daß, weil ein Gesetz dieser Art vorgelegt ist, es der Gemeinden wegen unangenehm ist, Das abzuweisen, was der Oberkirchenrath vorgeschlagen hat. In diese Lage kommt die Gesetzgebung sehr häufig, aber in solchen Fällen muß man eben Das thun, was das Klügste und Beständigste ist, nicht Das, was einer irrthümlichen Kleinlichen

Anschauung in den Gemeinden draußen entspricht. Aus diesen Gründen glaube ich, daß wir den Antrag auf motivirte Tagesordnung ohne weitere Gewissensbeeinträchtigung annehmen können.

Professor Behaghel. Nach Dem, was bisher gesagt wurde, kann ich mich sehr kurz fassen: Ich bin gesonnen, den Commissionsantrag zu vertreten, der nach zwei Seiten in dem Conflict mit anderen Anträgen steht: auf der einen Seite mit dem Antrage auf motivirte Tagesordnung, wobei aber nur ein Opportunitätsconflict vorliegt, auf der andern Seite mit dem Antrage auf Annahme des Entwurfs des Oberkirchenraths. Obgleich in dem letzten Conflict principielle Gegensätze hervortreten, glaube ich doch ihm gegenüber sehr kurz sein zu können. Vor allen Dingen verweise ich darauf, daß, wie in dem Vortrage des Abgeordneten Lamey ganz drastisch nachgewiesen ist, nicht etwa der Commissionsentwurf, sondern die stricte Fassung des Gesetzesvorschlags, wie er durch den Oberkirchenrath gegeben ist, zu Ungerechtigkeiten führen würde. Sodann kann ich nicht anerkennen, daß in der Ausführung besondere Schwierigkeiten liegen, weder gegenüber den Begründern des lehterwähnten Antrags, noch gegenüber dem Abgeordneten Lamey, der daraus den Schluß zog, daß wir jeden derartigen Schritt zu vermeiden haben. Die Schwierigkeiten sind in der That gar nicht groß, sie sind nicht größer als da, wo die Kirchengemeinderäthe, beziehungsweise die Kirchengemeindeversammlungen über Fälle der Religionsverachtung, wie sie schon im Gesetze vorgesehen sind, zu entscheiden haben werden. Bedenken Sie, daß diese 400 Kirchengemeinderäthe, von denen der Abgeordnete Jacobi sprach, eben keine Gerichtshöfe sind, wie er sie zu nennen beliebte, sondern Versammlungen von Männern, die das Gemeindebewußtsein in eminentem Maße vertreten. Den Kirchengemeindeversammlungen steht es frei, im Falle einer Beschwerde Das, was noch unbestimmt sein mag, zu ergänzen, und gerade darauf kommt es bei dem ganzen Verhältnisse an. Wo aber ein Widerstreit mit dem Gemeindebewußtsein hervorgetreten ist, da soll der Ausschluß von dem Wahlrechte erfolgen, und diese Versammlungen werden unter allen Umständen das Rechte zu treffen wissen, denn

es gibt keine kompetenteren Richter als diese. Was nun die motivirte Tagesordnung betrifft, so handelt es sich, wie schon bemerkt, hier lediglich um einen Opportunitätsstreit. Es sind die Vertreter der motivirten Tagesordnung mit den Vertretern des Commissionsantrags, wie mir scheint, in den bedeutendsten Sätzen einig; sie sind einig, daß die moralischen Mittel diejenigen Mittel sind, mit welchen die Kirche in erster Reihe zu wirken hat. Ferner sind Beide darin einig, daß, wenn diese Mittel nicht ausreichen sollten, die Kirche berechtigt ist, zu anderen weiter gehenden Mitteln ihre Zuflucht zu nehmen. Auch darin sind Beide einig, daß Beide hoffen, die moralischen Mittel der Kirche werden ausreichen, und nur darin unterscheiden sie sich hierbei, daß diese Hoffnung bei den Vertretern der motivirten Tagesordnung stärker, bei denen des Commissionsantrags weniger stark ist. In einem Punkte freilich gehen beide Vertreter wesentlich auseinander. Während nämlich die Ersteren der Ansicht sind, daß jetzt noch keine Vorkehr für den Fall zu treffen sei, daß sich die Hoffnungen getäuscht finden, sind die Vertreter des Commissionsantrags der Ansicht, daß diese Vorkehr nicht erst dann zu treffen ist, wenn der Schaden bereits eingetreten und nicht mehr zu repariren ist, während, wenn die Vorkehr vorher getroffen worden wäre, der Schaden hätte abgewendet werden können. Die Verfassung scheut das Mittel des Ausschlusses vom Wahlrechte nicht, sie hat dasselbe in verschiedenen Fällen sogar, freilich in einer etwas modificirten Form, nämlich in der Form des Ruhens des Stimmrechtes, für Diejenigen vorgeesehen, welche die kirchlichen Umlagen nicht zahlen, also für einen Fall, für welchen dieses Mittel noch viel weniger in Anwendung kommen sollte, als um den es sich hier handelt. Für mich steht die Frage so: Liegen etwa in der Natur der Unterlassungen, um die es sich hier handelt, oder liegen in den Wirkungen des Ausschlusses für diese Fälle besondere Gründe, von einem an sich zulässigen Mittel Umgang zu nehmen. Was nun das Erstere betrifft, so will ich mich nicht darüber auslassen. Es ist ja schon von dem Herrn Berichtstatter zur Genüge nachgewiesen worden, daß man die Unterlassung der kirchlichen Trauung, der Taufe und der Confirmation nicht in Parallele stellen kann mit der

Unterlassung des Genusses des heiligen Abendmahls und des Besuchs der Christenlehre, bezüglich welcher man sich darauf beschränken muß, lediglich nur moralische Mittel wirken zu lassen. Die zweite Frage wäre die: Liegen in der Wirkung des Ausschlusses Momente, die dazu führen, daß man davon Umgang nehmen soll. Es sind in dieser Beziehung nach drei Richtungen Einwendungen gegen den Ausschluß ausgesprochen worden, nämlich: Das Mittel geht zu weit, das Mittel ist überflüssig und das Mittel hat keine Kraft. Nach allen drei Richtungen scheinen aber die Einwendungen gegen dieses Mittel ungerechtfertigt zu sein. Am einfachsten läßt sich der Einwand beseitigen, daß das Mittel überflüssig sei, indem Diejenigen, die in die Lage kommen, wegen der fraglichen Unterlassungen ausgeschlossen werden zu sollen, wenn sie zur Wahlurne schreiten, auf dem Privatwege entfernt werden können. Ich gebe zu, daß dies sein kann, ich will auch zugeben, daß dies regelmäßig der Fall sein wird, aber immerhin ist dies eine Zufälligkeit und von Zufälligkeiten kann doch sicherlich Etwas nicht abhängig gemacht werden, was im Interesse der Allgemeinheit garantirt sein muß. In ähnlicher Weise verhält es sich mit dem Einwande, das Mittel habe keine Kraft, welcher darauf gebaut wird, daß Diejenigen, welche ausgeschlossen werden, ohnedies keinen Werth auf ihr Wahlrecht legen. Dieser Einwand kann streng genommen nur von Denjenigen erhoben werden, die das Mittel als Strafe betrachten. Es ist nun auch gewiß richtig, daß Diejenigen, die keinen Werth auf das Wahlrecht legen, nicht in gleicher Weise von dem Ausschlusse getroffen werden, wie Andere, aber immerhin werden auch sie davon getroffen. Es wurde auch gesagt, daß man eine Strafe, die man nicht vollziehen kann, auch nicht aussprechen solle. Wir haben aber auf anderem Gebiete die Erfahrung, daß Mancherlei mit Strafe bedroht und die Strafe ausgesprochen wird, während man sie nicht vollziehen kann, weil man den Thäter nicht hat. Der Hauptpunkt scheint in dem Einwand zu liegen, das Mittel gehe zu weit. Ich bringe in dieser Beziehung Das in Erinnerung, was nach der Fassung des Commissionsberichts in das Gesetz aufgenommen worden ist, um den Ausschlußantrag zu rechtfertigen, Das nämlich, daß nur

Derjenige ausgeschlossen werden soll, welcher seelsorgerlicher Ermahnung ungeachtet und ohne genügende Gründe dieser Unterlassungen sich schuldig macht. Ich bringe in Erinnerung, was der Herr Berichterstatter zur Erläuterung gesagt hat, daß nur Derjenige zum Ausschlusse gebracht werden soll, welcher mit dem Bewußtsein seiner Gemeinde in unlängbaren Widerspruch getreten ist, Derjenige, der sich einer Schuld gegen die Kirche bewußt ist und sich völlig davon losgesagt hat, Derjenige, der feindselig gegen die Kirchenordnung auftritt. Diese, aber auch nur diese sollen von der Maßregel getroffen werden. Wenn Solche von dieser Maßregel getroffen werden, geschieht ihnen gewiß kein Unrecht, ja ich glaube, man würde eher der Gemeinde ein Unrecht thun, welcher man zumuthen wollte, in ihrer Mitte einen Mann mit rathen und thaten zu lassen, der sich nicht allein durchaus gleichgiltig, sondern sogar feindselig gegen sie zeigt und sich im Widerstreit mit ihr befindet. Es ist wahr, in vielen Fällen liegt in der That eine Religionsverachtung vor, aber keineswegs in allen Fällen, die hier getroffen werden sollen. Deshalb unterstütze ich den Commissionsantrag. Zum Schlusse mache ich noch auf einen Interpunctionsfehler in dem Commissionsantrage aufmerksam. Es sind dort die beiden Fälle, nämlich die kirchliche Trauung einerseits und Taufe und Confirmation andererseits durch einen Strichpunkt von einander getrennt, und das darf nicht sein, weil der Schluß des Satzes auf beide Fälle zu beziehen ist.

Präsident. Ich bin der Ansicht, daß die Versammlung nunmehr hinreichend über den Gegenstand unterrichtet sei; ich will Ihnen aber doch die Rednerliste verlesen, wie ich sie der Reihenfolge der Anmeldungen nach notirt habe. Es haben sich gemeldet die Herren Gaf, Trauz, Schellenberg von Obrrach, Gräbener, Pfarrer Schmidt, Doll, Notar Sachs, Kiefer, Mühlhäufer, Sevin.

Wollen die Herren sich darüber entscheiden, ob die Discussion weiter fortgesetzt, oder geschlossen werden soll.

(Rufe: Schluß!)

Es ist Schluß beantragt. Ich bitte also diejenigen Herren, die glauben, daß die Synode hinreichend unterrichtet sei, sich zu erheben.

Das ist die Mehrheit.

Wir können nunmehr zur Abstimmung übergehen und zwar wird wohl so zu stimmen sein, daß vorerst über den Antrag auf Tagesordnung abgestimmt wird.

Ich ersuche also diejenigen Herren, welche für die Tagesordnung nach dem Antrage der Herren Schenkel und Genossen sind, sich zu erheben.

Die Majorität ist gegen die Tagesordnung und es käme nun zunächst der Antrag des Herrn v. Göler und Jacobi auf einfache Wiederherstellung der Vorlage des Oberkirchenraths. Wer zu diesem Antrage stimmt, den bitte ich, sich zu erheben.

Es ist entschieden die Minorität.

Nun käme der zweite Antrag des Herrn v. Göler, wonach die Worte in dem Commissionsantrage: „ohne genügende Gründe“, gestrichen werden sollen. Wer dazu stimmt, den bitte ich, sich zu erheben.

Das ist auch die Minorität.

Es käme nun der Antrag der Commission zur Abstimmung, ich mache übrigens darauf aufmerksam, da es sich hier um ein Verfassungsgesetz handelt, so müssen, da hiemit die Verfassung eine Aenderung erfährt, zwei Dritttheile der anwesenden Mitglieder dafür stimmen. Wenn der Antrag nicht diese zwei Dritttheile Majorität erhalten würde, so würde er nicht als gültig zu betrachten sein.

Specht. Ich stelle den Antrag, daß namentliche Abstimmung stattfindet.

(Unterstützt.)

Präsident. Das ist möglich nach der Geschäftsordnung. Es wird also namentlich über diesen Antrag abgestimmt und zwar einfach mit Ja oder Nein, und ich nehme an, diejenigen Herren, die mit Ja stimmen, die nehmen den Antrag so an, wie er von der Commission eingebracht wurde.

Lamey. Ich mache darauf aufmerksam, daß nach der Geschäftsordnung sieben Mitglieder auf die namentliche Abstimmung antragen müssen.

Präsident. Das ist richtig, indessen sieben hätten sich unzweifelhaft dafür erklärt.

Es sind anwesend 53 Mitglieder, es haben 32 mit Ja ge-

stimmt und 21 mit Nein, es ist also eine zwei Dritttheil Majorität nicht vorhanden und damit wird die Verfassung in diesem Punkte nicht geändert. Wir gehen über zu Artikel 2.

Oscar Schellenberg. Dieser Artikel ist eigentlich ein selbstverständlicher. Es war nämlich früher, durch die Errichtung des Seminars veranlaßt, bei der neuen Kirchenverfassung noch beantragt worden, daß ein Lehrer des evangelischen Predigerseminars als selbstverständlich mit in der Generalsynode anzuwobnen müsse, und zwar als von dem Großherzog ernannt. Nun aber ist der Charakter dieser Anstalt ein anderer geworden; in Folge der letzten Generalsynode ist aus diesem evangelischen Predigerseminar ein Zweig der Universität Heidelberg geworden, und da nach der bestehenden Ordnung bereits ein Vertreter der Universität Heidelberg unter den vom Großherzog zu berufenden Mitgliedern ist, so erschien es selbstverständlich, daß nicht ein zweiter in die Generalsynode berufen wird. Deshalb glaubte man schon im Jahr 1867, es wäre wünschenswerth, in dieser Beziehung die Verfassung zu ändern und die Mitgliederzahl wieder zurückzuführen auf die Zahl, die verfassungsmäßig in der Generalsynode zu sitzen habe. Es wurde bei dieser Gelegenheit ein Antrag von einem einzelnen Mitgliede gestellt; es beantragte dasselbe, der Großherzog möge nur sechs Mitglieder ernennen, dagegen möge die Universität oder die theologische Facultät aus ihrer Mitte selbst einen Vertreter wählen. Es wurde die Bemerkung gemacht, es habe Sinn, daß die Universität vertreten sei, die Landeskirche selbst habe aber keinen Einfluß auf die Besetzung der Lehrstellen, und so könne man der theologischen Facultät kein Wahlrecht zugestehen. Das betreffende Mitglied, das diesen Antrag stellte, hat ihn meines Wissens zurückgezogen und wird ihn nicht reproduciren. Die Commission schlägt den Entwurf des Oberkirchenraths zur Genehmigung vor, und ich glaube zur weiteren Begründung Nichts hinzufügen zu müssen.

Dr. H i z i g. Fürchten Sie nicht, daß ich in diesem Punkte gegen den Strom schwimmen und den Antrag bringen wolle, es solle eine besondere Vertretung des Seminars fortbestehen; das fällt mir nicht ein. Das Verhältniß ist nicht das gleiche, indem das Seminar dadurch, daß es ganz Universität wurde,

zu gleicher Zeit eine gewisse Selbständigkeit gegenüber der Facultät eingebüßt hat. Nur glaube ich, man könnte auf eine andere Art helfen; man kann sagen: Die Zahl ist leer, sie ist farblos, sie ist wesenlos an sich; und doch ist sie nicht ganz gleichgiltig. Wir haben in der Bibel etwa, wenn Sie wollen, die Zahl fünf im Pentateuch, in den fünf Worten des Apostel Paulus, wir haben die Zahl sieben als runde Zahl und dann als heilige Zahl; dagegen die Zahl sechs kommt im alten Testament etwa vor bei dem Riesen Goliath, der sechs Ellen hoch war, und einem andern Riesen, der je sechs Finger und sechs Behen hatte. Im Allgemeinen ist die Sechs eine in unser Gesetz nicht gehörige Zahl. Ich meine: Unsere Absicht ist doch eigentlich nicht, das Recht des Landesbischofs zu beschränken, sondern vielmehr eine Schranke zu beseitigen, so daß er von den sieben Mitgliedern nicht mehr eines aus dem Seminar nehmen muß. Ich möchte vorschlagen, daß gesagt werde: „Aus sieben vom Großherzog zu ernennenden Mitgliedern“, und daß man die Beschränkung wegläßt.

Dr. Guyet. Ich wollte nur Etwas berichtigen. In dem Entwurfe der Verfassung standen nur sechs Mitglieder, welche der Landesbischof ernimmt. In der Commissionsitzung habe ich den Antrag gestellt, und wurde demgemäß die Zahl auf sieben erhöht, weil man es für angemessen hielt, einen Vertreter des Seminars in die Generalsynode kommen zu lassen. Da das nun wegfällt, so reducirt sich die Zahl wieder auf sechs.

Dr. Hitzig. In der Verfassung sind einmal die sieben da.

Oscar Schellenberg. Der Vorschlag ist nur ein Zurückgehen auf die frühere Zahl, welche verfassungsmäßig war.

Präsident. Der Antrag des Abgeordneten Hitzig geht dahin, daß der §. 61 der Verfassung einfach stehen bleibe mit Ausnahme des Schlusssatzes, so daß es hieße: „Aus sieben vom Großherzog zu ernennenden geistlichen oder weltlichen Mitgliedern“. Wollen Sie abstimmen? Die Herren sind alle einverstanden, daß der Satz wegfallen müsse: „und einen ordentlichen Lehrer des evangelischen Predigerseminars“, und die Frage ist nur die: Soll die Zahl der vom Großherzog zu ernennenden Mitglieder wie seither sieben bleiben oder auf

sechs herabgesetzt werden. Ich ersuche diejenigen Herren, welche nach dem Antrage des Herrn Hitzig die Zahl sieben lassen wollen, sich zu erheben.

Es ist unentschieden; ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, welche die Zahl auf sechs bestimmen wollen. Es ist ein Verfassungsgesetz und müssen auch zwei Dritttheile der Mitglieder dafür sein. Es sind 35 Mitglieder dafür.

v. Stöffer. Bei 53 Mitgliedern müssen es 36 sein, es liegt vielleicht ein Mißverständniß vor, denn wenn nun weder der Antrag des Abgeordneten Hitzig noch der Antrag der Commission nach der Vorlage des Oberkirchenraths angenommen wird, dann bleibt es bei der seitherigen Verfassung, wonach der Großherzog nicht nur aus der theologischen Facultät, sondern auch aus dem Seminar ein Mitglied zu wählen hat.

Präsident. Das ist von der Versammlung jedenfalls mit einer genügenden Majorität beschlossen, daß das Mitglied des Seminars wegfallen soll, dagegen war die Versammlung darüber verschiedener Meinung, ob die Zahl im Uebrigen geändert werden soll oder bleiben soll, und da hat sich eine Majorität von 35 Stimmen gegen 18 für die Zahl von sechs Mitgliedern ausgesprochen. Ich will die Gegenstimmen noch einmal zählen. Diejenigen Herren, welche dafür stimmen, daß keine Aenderung gemacht wird, daß also die Zahl von sieben bleibt, die bitte ich, sich zu erheben.

Doll. Zur Geschäftsordnung. Es ist ja möglich, daß wir dreierlei Abstimmende haben. Es ist nicht einstimmig angenommen worden, daß das Seminarmitglied vollständig wegfallen soll.

Präsident. Doch.

Kent. Wenn die Aenderung der Verfassung nicht zwei Dritttheile Stimmen für sich hat, so bleibt es in dieser Beziehung bei der bestehenden Verfassung, jetzt kommt aber der Antrag zur Abstimmung . . .

Präsident. Erlauben Sie mir, wir stimmen nur so ab, daß Amendements zuerst zur Abstimmung kommen. Diejenigen Herren, welche dafür stimmen, daß es nach dem Antrage der Commission heiße: „Aus sechs vom Großherzog zu ernennenden Mitgliedern“ bitte ich, sich zu erheben.

34 sind für diese Aenderung und dagegen sind 18; es ist die Majorität nicht da und in Folge dessen bleibt der §. 61 stehen mit Ausnahme des Schlusssatzes.

Weyßer. Zur Geschäftsordnung. Es waren 36, die sich erhoben haben; so viel ich bemerkt habe, haben Sie dort drüben nur zwei Mitglieder gezählt.

Präsident. Ich habe richtig gezählt, ich bin nur aufgestanden, um zu zählen. Sie müssen sich ergeben, meine Herren, das Resultat ist einmal so, es ist keine Majorität. Nun folgt Artikel 3.

Oscar Schellenberg. Der Artikel 3 lautet so: „Der §. 84 wird aufgehoben und durch Absatz 2 des §. 83 ersetzt.“ Im Wesen, der Sache nach, sind wir in der Commission ganz einstimmig für diesen Antrag der Oberkirchenbehörde gewesen, nur eine Redactionsänderung wurde vorgeschlagen. Es soll der Deutlichkeit wegen heißen: „Der §. 84 wird aufgehoben und Absatz 2 des §. 83 als §. 84 eingereicht.“ Es hat nun die Oberkirchenbehörde selbst erläutert, da sie nämlich alle einzelnen Anträge im Speciellen erledigt und alsdann vollziehe, so sei ein nachträglicher Bericht oder vielmehr ein Bericht unmittelbar nach der Generalsynode überflüssig und in vielen Fällen gar nicht möglich, weil man das Resultat der oft nöthig werdenden Verhandlungen noch nicht kenne, es sei deshalb nicht angezeigt, neben den einzelnen Erledigungen auch noch einen Generalbescheid zu geben. Wir haben gegen die Motive Nichts einzuwenden, nur die Redaction wird besser so lauten, wie oben angeführt. Um keinen Ausfall in den Paragraphen zu machen, nimmt man einen Absatz des vorhergehenden Paragraphen und reiht ihn ein. Es wird also vorgeschlagen, zu sagen: „§. 84 wird aufgehoben und Absatz 2 des §. 83 als §. 84 eingereicht.“

Kent. Sollte, was ich beinahe glaube und jedenfalls wünsche, auf dieser Generalsynode keine andere Aenderung der Verfassung beschlossen werden, als die vorliegende, dann würde ich Werth darauf legen, daß wir auch diese nicht vornehmen. Ich habe eine gewisse Verehrung für die Verfassung, obwohl auf der andern Seite schon behauptet wurde, daß wir Verfassungscultus treiben. Da übrigens meine Voraussetzung

nicht sicher ist, so würde ich eventuell den Vorschlag machen, die Berathung zu verschieben über diesen Punkt, bis wir über die andern Anträge auch Verfassungsänderung beschlossen haben.

Staatsrath Müßlin. Ich mache darauf aufmerksam, daß Sie gerade vorhin eine Aenderung beschlossen haben, und daß es deshalb besser ist, wenn gleich noch die andere Aenderung hinzukommt.

Oscar Schellenberg. Als Berichterstatter wollte ich auch noch darauf aufmerksam machen, daß bereits eine Aenderung beschlossen worden ist.

Präsident. Sind die Herren einverstanden, daß der Artikel so gefaßt wird, wie ihn die Commission vorschlägt? Wer dazu stimmt, den bitte ich, sich zu erheben. Das ist jedenfalls die große Majorität.

Nun wird noch über das ganze Verfassungsgesetz abzustimmen sein; es wird aus den beiden Paragraphen bestehen, aus dem ersteren, der die Bestimmung streicht, daß eines der vom Großherzog zu erwählenden Mitglieder aus dem Seminar zu entnehmen sei, und das zweite, daß der §. 83 Absatz 2 der Kirchenverfassung an die Stelle des ausgetretenen §. 84 trete. Ich ersuche diejenigen Herren, welche zu diesem Verfassungsgesetze ihre Zustimmung geben, sich zu erheben.

Diejenigen Herren, die dagegen stimmen, bitte ich, sich zu erheben. Es sind sieben Mitglieder dagegen, es ist also das Verfassungsgesetz mit allen gegen sieben Stimmen angenommen. Ich will fragen, ob das Geschäft bezüglich der Familienbücher noch erledigt werden kann?

Mühlhäußer. Das kann sehr rasch erledigt werden. Von der Commission für die Prüfung der Diöcesan-Synodalprotokolle ist der Verfassungscommission eine Mittheilung gemacht worden, daß mehrere Diöcesansynoden den Antrag auf gesetzliche Einführung der Familienbücher gestellt haben; es sind dies namentlich die Synoden Mannheim, Heidelberg und Freiburg. Die Commission hat mich beauftragt, den Antrag zu stellen, daß die Generalsynode die obligatorische Einführung der Familienbücher dem Oberkirchenrath empfehlend überweise. Ich will kurz die Gründe dafür mittheilen.

Schon vor halb zehn Jahren hat der Oberkirchenrath eine Verordnung ergehen lassen, in welcher er die Führung der Familienbücher obligatorisch angeordnet hat auf Grund eines bestimmten Formulars. Es hat sich damals eine Meinungsverschiedenheit innerhalb der Kirche erhoben und ist von Einzelnen darin eine bedenkliche Ueberschreitung der Competenz des Oberkirchenraths gesehen worden, welcher in das gesetzgeberische Gebiet der Generalsynode eingreife, so daß beinahe die Familienbücher zu einer Frage geworden wären. So weit ist es nun damals nicht gekommen. Die Sache wurde auf der Generalsynode von 1867 verhandelt und die Generalsynode hat einstimmig erklärt, daß der Oberkirchenrath ganz correct gehandelt habe. Es wäre also keinem Menschen eingefallen, ein Bedenken zu erheben, wenn der Oberkirchenrath die obligatorische Führung der Familienbücher angeordnet hätte. Es ist das nicht geschehen, allein nun wird aus der Kirche selbst in mehreren Diöcesansynoden die Ueberzeugung ausgesprochen, daß eine bestimmte Verpflichtung zur Anlegung von Familienbücher bestehen solle und daß dies nach dem neuen Gesetz über die bürgerliche Standesbeamtung in gewisser Beziehung, ich will nicht sagen ein Nothstand, aber doch ein Bedürfniß geworden sei. Dadurch, daß die Geistlichen die bürgerlichen Standesbücher nicht zu führen haben, sind ihre Aufzeichnungen nicht mehr vollständig genug und stehen nicht mehr in so regelmäßiger Beziehung zu der Bewegung der Bevölkerung, wie das seither der Fall war. Um das zu ersetzen und namentlich, um alle nöthigen Notizen in einem Buch zusammenzufassen, das zunächst für die Seelsorge des Geistlichen ein unentbehrliches Hilfsmittel ist, ist es für angemessen erkannt worden, daß, wie seither an vielen Orten freiwillig, so jetzt überall ohne Ausnahme die Familienbücher eingeführt werden. Das ist nun nicht überall etwas Leichtes, namentlich nicht in größeren Städten; in kleinen Gemeinden kann es der Geistliche leichter durchführen. Ihre Commission hat nun vollständig übereinstimmen müssen mit der Begründung dieses Wunsches und hat sich deshalb erlaubt, den Antrag zu stellen, den ich vorhin erwähnt habe. Wir würden unsere Competenz überschreiten, wenn wir den

Beschluß der Einführung fassen würden, weil dies die Sache der kirchlichen Verwaltungsbehörde ist; wir glaubten daher, daß dieser Gegenstand am richtigsten wie eine Petition behandelt wird. Wir werden also, wenn die Generalsynode mit unserem Antrage einverstanden ist, dem evangelischen Oberkirchenrath diesen Antrag verschiedener Diöcesansynoden auf die Gründe hin, die ich auseinandergesetzt habe, empfehend überweisen. Die Art und Weise des Vollzugs ist Sache des Oberkirchenraths.

Staatsrath Müßlin. Der Herr Berichterstatter hat den Gang, den diese Sache genommen hat, bereits dargestellt, ich brauche nicht darauf zurückzukommen. Ich wollte nur erwähnen, daß bei der Vorlage dieser Frage an die vorige Generalsynode bemerkt worden ist, man werde für jetzt nicht den Vollzug anordnen, man wünsche zunächst nur einen Ausspruch über die Zuständigkeitsfrage; sobald die Landesbeamtung auf weltliche Beamte übergehe, werde der Zeitpunkt gekommen sein, wo die Familienbücher nicht lange mehr entbehrt werden können. Als nun im vorigen Jahre dieser Zustand eingetreten war, daß weltliche Beamte für die Landesbeamtung ernannt wurden, da wurde die Frage wieder erhoben, ob man zur obligatorischen Einführung der Familienbücher schreiten solle. Man hat noch davon Umgang genommen und es wurde in die Verordnung, die damals erlassen worden ist, im Januar vorigen Jahres ein Paragraph aufgenommen, der feststellt, daß vorhandene Familienbücher fortgesetzt werden müssen, und der im Uebrigen die Anlegung von Familienbüchern dringend empfiehlt, soweit die Verhältnisse es gestatten. Auf Grund der ersten Verordnung wurden viele Familienbücher angelegt und es hat sich, nachdem die Landesbücher nicht mehr von den Geistlichen geführt werden, immer mehr das Bedürfniß herausgestellt, sowohl im Interesse der Seelsorge als zur richtigen Aufstellung der Wahllisten, solche Bücher zu haben. Es wird deshalb in der That jetzt der Zeitpunkt gekommen sein, wo die Einführung überall in obligatorischer Weise vorgeschrieben werden muß. Wenn die hohe Generalsynode mit dieser Ansicht einverstanden ist und das Bedürfniß anerkennt und das in irgend einer Weise ausspricht, so wird der Ober-

Kirchenrath nicht säumen, alsbald die Verordnung, die noch nicht zurückgenommen ist, in Kraft treten zu lassen.

Notar Sachs. Ich wollte mir nur erlauben, was zwar selbstverständlich sein wird, bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam zu machen, daß die Anlegung und Führung von Familienbüchern in großen Gemeinden mit sehr großem Aufwand an Zeit und Mühe verbunden ist und daß demjenigen Geistlichen, der das besorgt, eine angemessene Vergütung dafür zu Theil werden muß. Ich beschränke mich darauf, die Sache nur anzuregen und der Erwägung anheimzugeben, aus welchen Mitteln eine solche Entschädigung geschöpft werden wird. Eine Bestimmung darüber wird jedenfalls in die Verordnung aufzunehmen sein.

Staatsrath Müßlin. In Bezug auf größere Städte wurde ein Vorbehalt in der früheren Verordnung gemacht. Es ist wahr, daß die Anlegung und Fortführung solcher Bücher mit Zeit und Kosten verbunden ist, in größeren Städten ist es aber leicht, die Mittel aufzubringen, und es wird wahrscheinlich auch nicht der Pfarrer in der Lage sein, dies Geschäft selbst zu besorgen, sondern ich denke mir, daß er eine Aushilfe vom Kirchengemeinderath erhält; bei Landgemeinden ist die Sache sehr einfach und können die Bücher leicht von den Geistlichen angelegt und geführt werden, ohne daß ein größerer Aufwand nothwendig ist, als die Impressen.

Strübe. Ich meine für Mannheim z. B. sollte eine Ausnahme statuirt werden, da ist es fast unmöglich.

Doll. Ich will nur sagen, daß in der Stadt Karlsruhe auch ein Familienbuch angelegt und fortgeführt wird, und daß ich es auch in Mannheim nicht für unmöglich halte.

Dr. D. Schellenberg. In Mannheim ist es nicht unmöglich, da wir das Material vom Polizeiactuar erhalten können, allerdings wird es mit erheblichen Kosten verbunden sein.

Mez. Ich bin gegen diesen Antrag. Unsere heutige Abstimmung scheint so, daß ich es nicht mehr für nothwendig halte, neue Familienbücher anzulegen, ich begnüge mich mit den Familienbüchern der Bürgermeister. Unser Verhältniß der Kirche ist durch die Abstimmung wieder gelockert worden.

Präsident. Der Sinn des Antrags ist der, die General-

synode halte es für ein allgemeines Bedürfnis, daß Familienbücher angelegt werden?

Mühlhäuser. Ich hätte gerne die Form gewählt, daß wir den Wunsch dem Oberkirchenrathe empfehend überweisen.

Präsident. Wir überweisen also diesen Wunsch mit Empfehlung. Wer damit einverstanden ist, wolle sich erheben.

Es ist die große Majorität.

Es ist nun noch eine Petition eingelangt, nämlich eine Bitte und Beschwerde von Seiten des Kirchengemeinderaths Weiler bei Willingen. Dieselbe ist aber nur von dem dortigen Pfarrer unterzeichnet und bezieht sich auf die Zeit der Abhaltung der Christenlehre.

Dieselbe wird an die Commission für die Lehre zu verweisen sein.

Dreizehnte Sitzung.

Verhandelt Karlsruhe, den 17. August 1871,
Vormittags 9 Uhr.

Präsident: Geheimerath Bluntzschli.

In Anwesenheit der Mitglieder der Kirchenregierung: des Staatsraths
Nüßlin und Prälaten Holzmann,
und der Mitglieder der Generalsynode, mit Ausnahme der Abgeordneten
Klingel, Flad, Gaf und Dekan Sachs.

Nach dem Eingangsgebet, gesprochen von Prälat Holzmann, gibt der Präsident dem Abgeordneten Wagner, als dem Berichterstatter der vierten Commission, das Wort, um die auf den Diöcesansynoden laut gewordenen allgemein kirchlichen Anschauungen, Wünsche und Anträge zur Kenntniß der Generalsynode zu bringen, eventuell auf Grund dieser in den Diöcesanprotokollen niedergelegten kirchlichen Lebensäußerungen entsprechende Anträge an die hohe Synode zu stellen. Der Commissionsbericht des Abgeordneten Wagner enthielt die auf den Diöcesansynoden verhandelten wichtigeren Fragen allgemein kirchlicher Natur in vier Abschnitte vertheilt, und es wurden dieselben so vor das Forum der Synode gebracht, daß die einzelnen Abschnitte des Berichts vorgelesen und dann zur Discussion ausgelegt wurden.

In dem Abschnitt I. Verfassung war es vor Allem die Pfarrwahl, welche die Diöcesansynoden beschäftigt hatte und in Bezug auf welche die verschiedensten Klagen und Wünsche laut wurden. Die Commission überzeugte sich von der Richtigkeit einiger Mißstände und der Nothwendigkeit einer Abhilfe, und stellte daher den einstimmigen Antrag, den §. 97 der Verfassung so zu fassen:

„Erster Absatz: Unverändert. Zweiter Absatz: Wird diese nicht erreicht, so wird die Stelle vom Großherzog unmittelbar besetzt.“

Ebenso einstimmig ist die Commission in dem zweiten Antrag:

„In den §§. 95 und 96 statt drei Bewerber sechs zu setzen.“ Beide Anträge, die zusammen gehören, wurden auch im Zusammenhang mit einander verhandelt, und es ergriff zunächst der Abgeordnete Höchstetter das Wort.

Höchstetter. Wenn ich wüßte, daß ich mit Aussicht auf Erfolg sprechen könnte, so würde ich den Antrag stellen auf Abschaffung der Pfarrwahl. Ich weiß wohl, daß das unter den gegenwärtigen Umständen unmöglich ist, erlaube mir aber auf die Mißstände, die stattgefunden haben, näher hinzuweisen. Die Unsicherheit, zu einer Anstellung zu gelangen, bleibt bei der Pfarrwahl immer, weil Vorfälle eintreten, die gar nicht zu berechnen sind, und es ist dabei doch wohl zu beachten, daß überdies über den Mangel an Candidaten geklagt wird, was wohl mit der Pfarrwahl zusammenhängt. Zudem ist die Pfarrwahl, wie sie jetzt ist, für die Interessen der Geistlichen in hohem Grade nachtheilig; die oft nöthige Beförderung aus Gesundheitsrückichten ist unmöglich, die ganze Wahlhandlung bringt dem Ansehen und der Wirksamkeit des Pfarrers in der Regel empfindliche Nachtheile. Wer Wahlhandlungen geleitet oder sich sonst damit bekannt gemacht hat, der weiß, in welcher Weise das Ansehen der Geistlichen empfindlich kränkender Weise das Wählen nicht selten behandelt, im Voraus z. B. in den Wirthshäusern, den Ehenkstuben besprochen wird, der weiß auch, welche Versuchungen für Geistliche darin liegen, zu nicht löblichen Mitteln zu greifen, um doch zu einer Anstellung zu gelangen. Es können solche Dinge nicht actenmäßig constatirt werden, aber deshalb sind sie doch vorgefallen. Man weiß auch nur zu gut, wie viel Streit und Hader durch die Pfarrwahlen hervorgerufen wurde. Ich weiß nun wohl, man mag die Pfarreien vergeben, wie man will, so werden Mißgriffe vorkommen, allein nach allen Erfahrungen liegt auf der Seite der Pfarrwahl weitaus der größte Schaden, sie ist auch nicht in der Geschichte der evangelischen Kirche begründet, und sie hat sich hauptsächlich nur bewährt, wo die Kirche unter dem

Kreuzen war, was Gott sei Dank bei uns nicht der Fall ist. Jetzt ist freilich die Zeit der Abschaffung der Pfarrwahl noch nicht gekommen, wenn man mehr bittere Erfahrungen gemacht hat, wird das vielleicht geschehen, deshalb unterstütze ich den Antrag der Commission, weil dort wenigstens statt drei Bewerber sechs Bewerber genommen werden, und es für fünf Durchgefallene weniger empfindlich ist, als für zwei, ferner und hauptsächlich aus dem Grunde, weil nur eine einmalige Pfarrwahl gestattet werden soll, somit die üblen Scenen doch nur einmal vorkommen. Deshalb erlaube ich mir, den Antrag der Commission in diesem Sinne zu unterstützen.

Reinhard Schellenberg. Ich möchte auch für den Antrag der Commission stimmen. Es ist nicht zu läugnen, daß eine Unzufriedenheit in Betreff der Pfarrwahl stattfindet, besonders unter den Geistlichen, weniger in den Gemeinden, und es ist meine feste Ueberzeugung, daß Etwas geschehen muß in Betreff der Pfarrwahl; es fragt sich aber bloß, wie zu helfen ist. An eine Abschaffung der Pfarrwahl können wir nie und nimmermehr denken, die Gemeinden lassen sich dieses Recht nicht mehr nehmen, es ist dieses Recht begründet in dem Geiste des Urchristenthums und des Protestantismus, sowie in dem besonderen Verhältniß, in dem der Geistliche zu der Gemeinde steht; es ist ein Verhältniß gegenseitigen Vertrauens. Die Gemeinden haben auch nach meinen Erfahrungen von diesem Rechte einen würdigen Gebrauch gemacht im Ganzen und Großen; so bittere Erfahrungen habe ich nicht gemacht, wie sie eben erwähnt wurden, wenn auch in einzelnen Gemeinden Streit vorgekommen ist. Die Gemeinden legen in der Regel bei der Wahl des Pfarrers den Maßstab an: Ist er ein braver und tüchtiger Mann? Sie sehen nicht so sehr auf das theologische Bekenntniß; sie haben in meiner Diöcese sogenannte Pictisten gewählt und sind sehr zufrieden, wenn dieselben nur keine Kopfhänger sind; das Oberland ist freisinnig, aber es steht fest auf evangelisch-christlichem Boden. Also an eine Abschaffung der Pfarrwahl können wir nicht denken, und ich glaube auch, daß sie später nicht abgeschafft werden wird; je mehr die Gemeinden in religiös sittlicher Hinsicht vorwärts schreiten, um so mehr wird dieses Recht als in ihrem Innern

begründet erscheinen. Also nicht an eine Abschaffung, wohl aber an eine Aenderung in dem Modus der Pfarrwahl ist zu denken. Nun kommt man mit dem Einwurf, man solle nicht ewig an der Verfassung rütteln, wenn aber die Verfassung Mängel und Fehler hat, so ist es im Interesse der Verfassung, wenn diese Mängel gehoben werden. Auf einer Vorversammlung, die wir vor einigen Wochen hatten, hat uns auch ein Geistlicher zugerufen: „Haltet an der Verfassung fest.“ Und wir werden daran festhalten, aber ein Götzenbild ist uns deswegen die Verfassung nicht; es schadet einem Baum nichts, wenn hie und da ein Ast abgeschnitten wird, der nicht gesund ist, sein Wachsthum wird dadurch gefördert. Die Art, wie die Pfarrwahl geändert werden soll, ist uns durch unsern Referenten mitgetheilt worden. Was die Aenderung bezüglich der einmaligen Wahl betrifft, so hat es allerdings vielfach Aerger- niß erregt, wenn eine Wahl nicht zu Stande kam, die Pfarrverweserwirthschaft ist dadurch aufgekommen, oder die Gemeinden wurden von den Nachbaryparreien versehen, und das ist in sittlich religiöser Hinsicht immer ein Verderben für die Gemeinden. Deshalb wollen wir, daß ein Druck auf die Gemeinden ausgeübt wird, indem ihnen nur eine einmalige Wahl zuerkannt wird. Wir möchten aber nicht, daß die Freiheit der Gemeinde in irgend einer Weise beeinträchtigt wird, es würde einen übeln Eindruck machen, wenn wir diese Freiheit beschränken würden. Deshalb steht mit dem ersten Vorschlag der andere in Verbindung, sechs Bewerber vorzuschlagen, und aus sechs Bewerbern wählen zu lassen. Die Gemeinden werden sich freuen, wenn ihnen dieses Recht zuerkannt wird. Es müssen immer verschiedene Interessen bei Besetzung der Pfarreien berücksichtigt werden; diese können besser befriedigt werden, wenn die Wahl aus sechs Bewerbern gestattet wird. Es liegt darin auch eine Erleichterung für den Oberkirchenrath, wenn er einen größeren Spielraum hat. Es ist gewiß dieser Vorschlag ein schöner Fortschritt im Verfassungsleben, später kommt es vielleicht dazu, die Wahl aus allen Bewerbern zu gestatten, unsere Commission konnte sich noch nicht dafür entscheiden, wir wollen einen stufenweisen Fortschritt

im Verfassungsleben, und deshalb empfehlen wir der Generalsynode die Vorschläge der Commission.

Staatsrath R ü s s l i n. Die Pfarrwahl wurde von Anfang an als eine Einrichtung betrachtet, welche verschiedene Bedenken habe. Es war klar, daß die Geistlichen im Allgemeinen dieselbe mit Widerstreben aufnehmen und sich in ihren seitherigen Rechten und Ansprüchen verkürzt fühlten; es war ebenso zu erwarten, daß die Gemeinden von ihren Rechten nicht immer den richtigen Gebrauch machen werden. Diese Bedenken sind denn auch durch die Erfahrung nicht widerlegt worden; es haben sich Mißstände mancher Art gezeigt, das darf man nicht leugnen, allein der Grundgedanke, auf dem das Gesetz beruht, wird doch als ein richtiger anerkannt werden müssen. Bei jeder Pfarrbesetzung sind zwei Hauptrückichten in das Auge zu fassen: das Gesamtinteresse der Landeskirche und das Sonderinteresse der betheiligten Gemeinde. Das Gesamtinteresse der Landeskirche kann nur von der Kirchenregierung richtig gewürdigt und vertreten werden, die Gemeinden haben dafür nicht das Interesse und nicht das Verständniß, sie folgen nur dem Wunsche für sich, den Mann zu erhalten, dem sie ihr Vertrauen zuwenden. Auf der andern Seite aber ist die Pfarrbesetzung für die Gemeinde eine so wichtige Angelegenheit, daß es auch nothwendig ist, die besonderen Bedürfnisse der Gemeinde in vollem Maße zu würdigen, und diese besonderen Verhältnisse kannte die Kirchenbehörde weniger, als die Gemeinde selbst, es muß deshalb als richtig anerkannt werden, daß bei jeder Pfarrbesetzung beide Factoren zusammenwirken, die Kirchenregierung und die Kirchengemeinde. Eine Aufhebung der Pfarrwahl würde ich nicht befürworten können. Ueber die Art der Betheiligung eines jeden der beiden Factoren läßt sich theoretisch nicht entscheiden, da muß die Erfahrung zunächst zu Rathe gezogen werden, und die Mißstände, welche seither vorgekommen sind, werden darüber Aufschluß geben, in welcher Weise man helfend eingreifen soll. Es sind auf der vorigen Synode eine Reihe von Anträgen gestellt worden, welche namentlich in dem Ausschusse ihre eingehenden Erörterungen gefunden haben. Nach allen Richtungen wurden Aenderungen vorgeschlagen, einmal, daß das Recht der

Gemeinden erweitert werden soll, daß denselben eine größere Anzahl von Bewerbern, oder die ganze Liste der Bewerber mitgetheilt werden soll, daß nicht blos die Kirchengemeindeversammlung, sondern alle Stimmberechtigten der Gemeinde sich betheiligen sollen. Auf der andern Seite wurde eine Beschränkung des Wahlrechts gefordert, es wurde gewünscht, daß nur eine Wahl stattfindet, und wurde auch die Wahlcorporation anders gewünscht, man wollte mehr die Gottesdienstgemeinde als die Kirchengemeindeversammlung oder sämtliche Stimmberechtigten. Man hat sich über keinen der Vorschläge einigen können, man hat gefunden, daß, wenn ein Mißstand beseitigt wird, ein anderer an die Stelle tritt und vielleicht ein weit größerer. Sie haben jetzt einen Vorschlag nach einer andern Richtung hin; auf der einen Seite wird beantragt, die Bestimmung, wie sie eigentlich der Entwurf der Kirchenverfassung hatte, wiederherzustellen in der Weise, daß nur eine einmalige Wahl stattfinden solle, und wenn diese zu keinem Ergebnisse führt, die Ernennung erfolgen soll. Es ist das eine Beschränkung des Wahlrechts der Gemeinden, wie sich nicht läugnen läßt, und es ist auch für die Kirchenbehörde gerade nicht sehr wünschenswerth, daß sie häufig in die Lage kommt, Ernennungen beantragen zu müssen, denn es hat, wenn einmal das Wahlsystem eingeführt ist, immer sein Mißliches, solche Eingriffe in die Befugnisse der Gemeinden vorzunehmen; allein es wird von Seiten der Kirchenbehörde kein Anstand erhoben, wenn Sie den Versuch machen wollen, auf diese Weise manche Mißstände zu beseitigen und die Klagen der Geistlichkeit dadurch einigermaßen zu mindern. In Verbindung damit ist der Vorschlag, daß statt drei Bewerbern künftig sechs vorgeschlagen werden sollen. Das ist eine Ausdehnung des bisherigen Wahlrechts, und dadurch erhält die andere Beschränkung wieder ein Gegengewicht; ob dies für die Geistlichkeit ein großer Vorzug ist, das möchte ich bezweifeln, ich glaube nicht, daß es angenehmer ist, wenn fünf durchfallen als nur zwei. Ein weiteres Bedenken wäre wohl, daß jetzt, seitdem die Geistlichen durch Zulagen besser gestellt werden, die Zahl der Bewerber etwas abgenommen hat, nur bei den sehr gesuchten Pfarreien ist die Zahl noch groß. Wenn nun sechs

vorgeschlagen werden sollen, so wird das in nicht seltenen Fällen die Gesamtzahl der Bewerber sein, dann werden die Ansprüche der älteren Geistlichen noch weit weniger Berücksichtigung finden, als seither, denn das ist eine Erfahrung, daß die Gemeinden in der Regel die jüngeren Kräfte vorziehen. Auch kann häufiger der Fall eintreten, daß die Pfarrverweser vorgeschlagen werden müssen, und in dem Pfarrverweser erkenne ich auch den Hauptmißstand, denn es ist eine Erfahrung, daß die meisten Gemeinden sich um ihre Pfarrverweser bewerben; es ist das nicht tadelswerth, es ist natürlich, daß die Gemeinden den Mann, der sich ihr Vertrauen erworben hat, definitiv zu erhalten wünschen, allein es führt das dahin, daß in der Regel ganz junge Geistliche auf die Pfarreien kommen. Diesem Mißstande hat der Oberkirchenrath mit Entschiedenheit entgegen gewirkt, er hat, wo sich ein solches Streben kund gab und eine Pfarrwahl in Aussicht stand, sofort die Versetzung dieses Pfarrverwesers angeordnet, ob er das Verlangen der Gemeinde veranlaßt hatte oder nicht. Man hat auch diesem Nebelstande entgegenzuwirken gesucht, indem man die Pfarrverwaltungen thunlichst zu beschränken suchte; es wurden, wo möglich, erledigte Pfarreien durch Nachbarggeistliche verwaltet. Früher mußten viele Pfarreien durch Pfarrverweser bestellt werden, weil die Pründe zu der Pension des früheren Geistlichen beigezogen werden mußte; wir haben es nun erreicht, daß nur eine einzige Pfarrei so verwaltet werden muß, man hat die Pensionen, soweit erforderlich, auf die allgemeinen Fonds übernommen. Es sind jetzt überhaupt nur noch einige Pfarrverwesereien vorhanden, die aber ihren Grund in anderer Ursache haben, das sind die Patronatspfarreien, die zu gering dotirt sind und zu deren Aufbesserung Nichts geschieht. Solche Stellen, welche durch Wahl der Gemeinden besetzt werden können, werden aber nicht auf längere Zeit verwaltet, nur macht der Umstand, daß eben manchmal eine nachbarsiche Verwaltung nicht möglich ist, die Bestellung eines Pfarrverwesers öfter nöthig, und daß dann bei wenigen Bewerbern dieser mit in den Vorschlag kommen muß, das spricht gegen den Antrag, daß sechs genannt werden müssen, allein es ist immerhin anzunehmen, daß das nicht in vielen Fällen praktisch werden

wird, und ich möchte deshalb nicht dagegen sprechen, sondern stimme damit überein, daß der Versuch gemacht wird.

Präsident. Ich erlaube mir in Bezug auf die angemeldeten Redner eine Bemerkung. Auf der linken Seite des Hauses haben sich die Herren verständigt, auf der rechten Seite hat eine solche Verständigung nicht stattgefunden, und deshalb ist die Zahl der angemeldeten Redner auf dieser Seite mindestens doppelt so groß, als auf der andern. Es wäre nun wünschenswerth gewesen, daß die Herren sich auch etwas mehr verständigt hätten, ich werde indessen nach der Liste fortfahren.

Eberlin. Ich befinde mich nicht in Uebereinstimmung mit dem Vorschlag der Commission, mit dem ersten Theile wenigstens nicht, daß statt „drei Bewerber“ gesetzt werden soll: „sechs Bewerber“. Es sagt die Erfahrung, die ich gemacht habe und die mit mir wohl der größte Theil der Geistlichen gemacht hat, daß, wenn auch nur drei Bewerber der Gemeinde bekannt gemacht werden, immer eine oft herbe Bekritteltung der Person der Geistlichen stattfindet, es werden die Personen mehr oder weniger blamirt. Ich will als Beispiel anführen, daß in einer Gemeinde einer der Vorgeschlagenen für einen Trinker erklärt wurde, der die nüchternste Persönlichkeit ist, und aus diesem Hauptgrunde, damit nicht sechs Bewerber mehr oder weniger blamirt werden, stimme ich dafür, es möge bei den drei Bewerbern bleiben, wenn das überhaupt nicht zu ändern ist. Dagegen bin ich sehr geneigt, dafür zu stimmen, daß, wenn eine Gemeinde sich nicht gleich bei der ersten Wahl entscheiden kann, die Stelle sofort auf den Vorschlag des Oberkirchenraths durch den Großherzog besetzt werde. Denn die Erfahrung lehrt, daß die Gemeinden die Freiheit, zum zweiten Mal wählen zu dürfen, zum Troze mißbrauchen, um ihre Wünsche für eine Persönlichkeit durchzusetzen, und das ist sehr beleidigend für die vorgeschlagenen Geistlichen. Es kamen in letzterer Beziehung Fälle vor, wo die Gemeinde geradezu erklärt hat: „Die sind zu alt“. Also wir Alten sind geradezu hinausgeworfen, das ist eine öffentliche Blame. Das Alter, das man in Ehren halten soll, das wird der öffentlichen Blame ausgesetzt! Es soll daher eine solche Stelle sogleich durch den Großherzog

besezt werden, wenn die Gemeinde sich nicht dazu entschließen kann, einen der drei Bewerber zu wählen.

Auf der andern Seite erlauben Sie mir, kurz die Gründe anzuführen, die mich dazu bestimmen, zu wünschen, daß die Pfarrwahl ganz abgeschafft und die Besetzung der Stellen in die Hände des Oberkirchenraths wieder wie früher zurückgegeben werde. Es sind auch hier die Erfahrungen, die ich als Wahlcommissär gemacht habe, für mich entscheidend. Glauben Sie ja nicht, daß die Gemeinden sich dieses Recht nicht mehr nehmen lassen. Wohl mögen einige größere Städte daran hartnäckiger festhalten, diese haben aber auch, als noch keine Pfarrwahl da war, gerade diejenigen Geistlichen durchgesezt, die sie gewollt haben. Die Gemeinden müßten sich es eben gefallen lassen, wenn die Gesetzgebung im höheren Interesse die Pfarrwahl wieder zurückziehen würde. Sie empfinden aber auch jetzt schon die große Verantwortlichkeit, welche ihnen die Pfarrwahl auferlege. Sie wählen, wenn die Zeit kommt, die Deputirten, die sich für den einen oder den andern der Vorgeschnenen entscheiden sollen. Wenn dann die Wahl nicht gelingt und der Gewählte, von dem man so oft schon gesagt hat, daß er der Mann des Vertrauens sei, nicht entspricht, möchte man denselben gerne wieder los haben, und da dies nicht gelingt, so sind Gemeinde und Pfarrer sehr schlimm daran. Sie sehen dann ein und haben den Beweis in Händen, daß die Pfarrwahl für sie ein Unglück ist und verzichten gerne auf ein Recht, das sie nicht verlangt haben. Ich möchte aber auf einen andern Gesichtspunkt aufmerksam machen, welchen mir die Erfahrung an die Hand gegeben hat. Die Pfarrwahl entspricht den sanguinischen Erwartungen nicht, die man von ihr hatte, und hat große Nachtheile. Zum Ersten wird die Wirksamkeit des Geistlichen durch dieselbe keineswegs gefördert. Es ist in dem Commissionsberichte ausgeführt worden, daß der Gewählte der Mann des Vertrauens sei und daß er schon als solcher eine desto gesegnetere Wirksamkeit haben werde. Man sollte doch von diesem gutmüthigen Doctrinarismus einmal abkommen und sich durch die Erfahrung belehren lassen, daß auch der Gewählte das Vertrauen erst erwerben muß. Die

Wahl leistet der Wirksamkeit gar keinen Vorschub. Ist sie nicht einstimmig, so schädigt sie dieselbe von vornherein und bringt Spaltungen in die Gemeinde. Zuweilen lehrt die Erfahrung: Die Pfarrwahl setzt den Stand der Geistlichen herunter. Ich sehe hier Jemand den Kopf schütteln und weiß wohl, daß diese Aeußerung widersprochen wird. Aber man stellt sich die Sache viel zu ideal vor, die realen Verhältnisse liegen anders. Ich sage also: Die Pfarrwahl setzt den Stand der Geistlichen herab, denn ich habe schon oft wahrgenommen, wie an den Vorgesetzten allerlei Fehler hervorgehoben werden, Fehler des Alters sowohl als sonstige kleine Gebrechen und unbedeutende Mängel. Wir sind Alle Menschen, und es hat Jeder seine Mängel, es ist aber schlimm, wenn man auf solche Weise die Geistlichen einer öffentlichen Kritik aussetzt, wie man da oft hören muß: Der hat diese und jene Mängel, er ist ein Mecker, oder Einer, der nicht der Schrift gemäß predigt (Ungläubiger). Er ist zu dick oder zu klein, hat viele Kinder, predigt zu lang u. s. w. Solche Erfahrungen habe ich schon öfters als Wahlcommissär gemacht. Sie setzen den Stand der Geistlichen in den Augen des Volkes herunter. Zum Dritten muß ich behaupten: Die Pfarrwahl wirkt auf den Charakter der Geistlichen höchst nachtheilig. Die Geistlichen müssen sich ducken, und sie fangen auch größtentheils an, sich zu ducken. Manche wagen es nicht mehr, mit der gehörigen Freimüthigkeit gegen die in der Gemeinde einreißenden Sünden und Laster aufzutreten und zu predigen. Und warum dies? Man fürchtet, es mit einflussreichen Ortspatriziern zu verderben, die Wirthschaft aufzureizen, welche überhaupt eine nicht geringe Rolle bei den Pfarrwahlen spielen. Man fürchtet sich vor der Wahldeputation, daß diese ein schlechtes Zeugniß über den Geistlichen hören möchte. Das wirkt auf den Charakter der Geistlichen immer sehr schlimm, denn Manche wünschen auch eine Ortsveränderung oder eine Besserstellung, und die Rücksicht auf ihre Familie wiegt weit schwerer, als alles Andere, und treibt dahin, in der Wahl der sich anbietenden Mittel es nicht streng zu nehmen, denn wir sind Menschen. Zum Vierten: Die Pfarrwahl bringt viele Geistliche um die gewünschte

Ortsveränderung und Besserstellung, wenn auch durch die Centralpfarrkasse eine gewisse Besserstellung bewirkt werden kann. Eine Ortsveränderung von Zeit zu Zeit ist meistentheils sehr zu wünschen. Es ist eine Idylle, wenn man sagt, es sei von großem Segen, wenn ein Geistlicher recht lange in einer Gemeinde bleiben könne. Ich bin jetzt in der vierten Gemeinde und es ist mir immer recht erwünscht gewesen, nach zehn Jahren oder noch früher den Wanderstab in die Hand zu nehmen. Das ist eine Erfahrung, welche die meisten Geistlichen machen, und es ist auch gut so, denn es kommt durch diesen Wechsel sowohl in die Geistlichen selbst als in die Gemeinden neues Leben, man steht dann seinem Amte wieder mit frischer Kraft vor. Es gibt auch Fälle, wo es den Geistlichen wie den Gemeinden nur erwünscht sein kann, auseinander zu kommen. Ich war selbst einmal in einem solchen Fall aus politischen Gründen (im Jahre 1849), und habe mit Freuden den Wanderstab ergriffen, aus der betreffenden Gemeinde fort in eine andere zu kommen. Ähnliche Fälle, wenn auch nicht politischer Natur, kommen aber immer noch hie und da vor. Deshalb ist es recht gut, wenn eine Ortsveränderung von Zeit zu Zeit ermöglicht wird. Das hindert aber die Pfarrwahl. Es ist nicht nöthig, dieses weiter auszuführen. Die Thatsachen sprechen: Eine Anzahl von Geistlichen bleibt auf ihren Stellen sitzen, und die Aufbesserungen aus der Centralpfarrkasse bestätigen das. Was nun die Besserstellung durch die Centralpfarrkasse betrifft, so ist dies recht schön; aber was man dem Einen gibt, das nimmt man dem Andern, darum gibt es auch keine guten Pfründen mehr. Was eine Pründe über das Classeneinkommen ihres Amtsinhabers abwirft, fließt in die Centralpfarrkasse. Ein Familienvater hat daher heute in höheren Jahren keine Aussicht mehr auf eine gute Pfründe, er kann seinen Hinterbliebenen keinen Nothspenning mehr zurücklassen. Es ist dahin gekommen, daß zum Fünften: der ganze historische Rechtsstand der Pfründen eine wesentliche Veränderung erlitten hat. Der oberste Grundsatz des Pfründerechts nach dem Kirchenrechte ist der: Das Beneficium ist mit dem Amte unzertrennlich verbunden. Ich habe dies auf der Synode vor vier

Jahren ausgesprochen und der Herr Abgeordnete Lamey hat mir damals erwiedert, daß dieser Grundsatz noch bestehe; allein er besteht nur, wenn der Amtsinhaber die ganze Pfründe genießt. Dieser Grundsatz ist auch in unsere Particulargesetze übergegangen; danach soll also Einer eine ganze Pfründe haben und nicht eine halbe u. s. w. Es ist folglich hier das historische Recht, das ganze Herkommen der Pfarrwahl zum Opfer gebracht worden, und hat man einmal so wesentliche Veränderungen eintreten lassen, so weiß man auch nicht mehr, wo dies aufhören wird. Zum Sechsten verbreitet die Pfarrwahl einen unerträglichen gemeinschädlichen Nepotismus der angesehenen Dorf- und Städtebewohner und Geldprozen. Dafür liegen Beweise genug vor. Es ist viel würdiger für die Geistlichen gewesen, an der Thüre des Herrn Oberkirchenrathsdirectors oder eines der Herren Oberkirchenräthe anzuklopfen, sein Anliegen vorzutragen und um freundliche Empfehlung zu ersuchen, anstatt jetzt bei angesehenen Einwohnern der Gemeinden etwa durch Amtleute, Schullehrer und reiche Bauern um geneigtestes Gehör bitten zu lassen oder einen Bürgermeister zu Gnaden zu gewinnen. Das ist wahrlich eines Geistlichen nicht würdig, es ist aber schon oft vorgekommen. Lessing sagt: Wenn Du zwischen zwei Nebeln zu wählen hast, so wähle das geringere. Ich sage nicht, daß der Oberkirchenrath ein Uebel ist, nein, im Gegentheil, aber das ist gewiß, wenn man überhaupt wählen soll, so wähle ich doch lieber den Oberkirchenrath, als die Behörde, die mir eine Pfarrei überträgt und die mich am richtigsten beurtheilen kann, als die angesehenen Dorf- und Städtebewohner, oder die Herren Agitatoren des ganzen Kreises. Das sind meine Erfahrungen und es ist mir lieb, daß ich sie habe aussprechen können. Ich bin ein entschiedener Gegner der Pfarrwahl von Anfang an gewesen und bin es heute wo möglich noch mehr. Ich bin entschieden dafür, daß dieselbe wieder aufgehoben werde. Nur noch Eines möchte ich bemerken. Der Herr Abgeordnete von Lörrach hat vorhin gesagt: Unsere Gemeinden werden im Gefühl des allgemeinen Priesterthums das Recht der Pfarrwahl festhalten und nicht so leicht mehr aus den Händen lassen. Ja, meine Herren, dieses priesterliche Recht wird schön aus-

geübt. Man darf nur in die Schenken gehen, wo über die Pfarrwahl verhandelt wird, wovon vorhin die Rede gewesen ist, und darf sehen und hören, was das für Priester sind. Schöne Priester! Das sind diejenigen Priester, die gerade dafür sorgen, daß der geistliche Stand recht herabgesetzt wird. Jetzt habe ich gesprochen.

Dekan Schmitt. Erwarten Sie nicht, daß ich Ihnen eine Entgegnung liefere zu Dem, was so eben gesagt wurde. Ich bin überzeugt, daß die Pfarrwahl das schönste und beste Recht ist, welches unsere Kirchenverfassung den Gemeinden gegeben hat. Ich bin sogar überzeugt, daß dieses Recht ein unchristliches Recht ist, und daß ich deshalb niemals die Hand biete, dieses Recht wieder abzuschaffen. Ich bin deshalb auch gar nicht gewillt, an der Verfassung irgendwie zu rütteln, denn ich bin ein entschiedener Freund der Verfassung. Durch den Vorschlag der Commission sollen die verschiedenen Mißstände, die die Verfassung mit sich gebracht hat, abgeschafft werden, und es soll dadurch die Verfassung nicht erschüttert, sondern im Gegentheil gestärkt und gekräftigt werden. Es wäre gewiß das Vollkommenste, wenn wir im Stande wären, die freie Pfarrwahl einzuführen, aber dies ist zur Zeit nicht möglich, weil wir den Bewerbern durchaus nicht eine bestimmte Besoldung nach ihrem Dienstalter garantiren können, sondern diese Nothwendigkeit zwingt uns, bei der Auswahl der Bewerber stehen zu bleiben. Nun läßt sich aber nicht leugnen, daß der Vorschlag von nur drei Bewerbern so große Mißstände hervorgerufen hat, daß eine Aenderung nothwendig geworden ist, und das kann doch nur geschehen, wenn beide Interessen, die Interessen der Gemeinden und Geistlichen mit einander veröhnt werden. Der Vorschlag von sechs Bewerbern ist ein Fortschritt weiter auf der Bahn, die Gemeinderechte zu erweitern, und damit verträgt sich auch das Interesse der Geistlichen viel besser. Es ist allerdings richtig, daß bei dem Vorschlagen die Achtung vor dem Alter in der Commission vorgewaltet hat, denn der ursprüngliche Vorschlag war der, daß aus den Bewerbern sechs ausgewählt werden sollten, die durch ihr Dienstalter zu der Stelle berechtigt sind. Allein die Commission hat sich überzeugt, daß um die besseren Pfarreien sich auch

ältere Herren ziemlich zahlreich melden und daß der hohe Oberkirchenrath in der Regel auch die Anciennität zum Grundsatz des Vorschlages macht und in der Regel auch im Stande ist, solchen Gemeinden sechs der ältesten Bewerber vorschlagen zu können. Ich muß es öffentlich aussprechen, gerade die Achtung und die Ehre vor dem Alter hat mich bewogen, jenen Vorschlag auf das Innigste zu vertheidigen, und ich gebe mich der Hoffnung hin, daß der Vorschlag der Commission in Zukunft wirklich auch manche Bedenken der älteren Herren beseitigen wird. Das geschieht hauptsächlich durch den zweiten Theil des Vorschlags, daß die Wahl nur einmal stattfinden soll. Die meisten Mißstände rühren daher, daß die erste Wahl nicht zu Stande gekommen ist; denn von sämtlichen Wahlen sind eben doch 10% Procent nicht zu Stande gekommen. Wenn nur drei Bewerber vorgeschlagen werden, ist es mancher Gemeinde nicht möglich gewesen, einen Pfarrer ihrer Richtung zu wählen, weil alle drei Bewerber der anderen Richtung angehört haben; es haben sich aber unter den Bewerbern immer mehrere gefunden, die das gleiche Dienstalter hatten und der anderen Richtung angehörten. Wäre also der Vorschlag auf drei weitere Bewerber ausgedehnt worden, so wäre die Wahl zu Stande gekommen. Das sind die Hauptgründe, die mich bestimmen, den Commissionsantrag zu vertheidigen, und in diesem Geiste werde ich auch dafür stimmen.

Gräbener. Hochgeehrte Herren! Ich kann mich um so kürzer fassen, als ich durchaus nicht gewillt bin, in eine Betrachtung über den Werth oder Unwerth der Pfarrwahl näher einzugehen, oder die Abschaffung derselben irgendwie zu befürworten. Wir haben die Pfarrwahl, wir stehen auf dem Boden unserer Kirchenverfassung, und auf diesem Boden müssen wir so gut wie möglich ferner forschreiten. Mir ist hauptsächlich das von Bedeutung, daß es unserer Commission gelungen ist, sich dahin zu einigen, daß also die zweite Wahl beseitigt wird. Die meisten Unzuträglichkeiten und Mißstände haben sich gerade an den zweiten Wahlgang geknüpft. Ich glaube auch nicht, daß wir jetzt das absolut Gute gefunden haben, und wenn ich an das Wort denke: Das Bessere ist der Feind des Guten, so könnte ich fast zurückschrecken vor Dem, was wir

jetzt zu beantragen gesonnen sind. Aber ich glaube, wir werden eben nie und nimmer das wirklich Gute bei Besetzung der Pfarreien erreichen, das allen möglichen Ansprüchen der Gerechtigkeit Rechnung trägt. Ich meinerseits würde auch lieber auf dem Dreier-Vorschlage beharrt haben, namentlich bei der geringeren Zahl der sich Meldenden; auf der anderen Seite muß ich aber doch anerkennen, daß eine Last, die ich mit Fünf trage, doch etwas leichter zu tragen ist, als wenn ich sie nur mit Zwei trage. Wie man eigentlich auf die Zahl sechs gekommen ist, ist mir etwas problematisch; höchstens kann ich mir es aus dem einfachen Rechenexempel: zweimal drei gibt sechs, erklären. Ohne auf die Bemerkungen eines Abgeordneten aus einer früheren Sitzung hier näher eingehen zu wollen, daß die Zahl sechs eben doch bedeutungslos und unsymbolisch ist, so ist sie doch wenigstens die Hälfte von zwölf, und die Zahl zwölf hat einen guten Sinn in der Bibel, sowohl im alten, als im neuen Testament. Wir wollen uns also mit der Zahl sechs begnügen und nicht etwa auf die Zahl sieben greifen. In dieser Beziehung möchte ich daher den Commissionsantrag, dem ich in der Commission zugestimmt habe, empfehlen. Ich betrachte überhaupt Das, was wir jetzt beantragen, als einen Uebergang, und zwar als einen Uebergang zu den Anträgen, die vor vier Jahren die Minderheit gestellt hat, nämlich einen Uebergang zur allgemeinen Pfarrwahl. Nach welchen Verhältnissen ich auch blicke, um das Herbe der Pfarrwahl zu mildern, so muß sich die Ueberzeugung bei mir immer fester stellen: Wir gehen der allgemeinen Pfarrwahl entgegen, wenn auch nicht im Sturmschritt, so doch allmählig im Verlauf der Zeit. Durch den Sechser-Vorschlag ist Dem einigermaßen vorgearbeitet. Wird unser anderer Vorschlag die Genehmigung der Synode erhalten, daß auch der Wahlkörper erweitert wird, daß also die Zahl der Wähler größer werden soll, daß es also nicht mehr eine geringe Zahl Stimmberechtigter sei, die das kirchliche Interesse in der Gemeinde zu vertreten haben, werden wir immer näher und näher der allgemeinen Pfarrwahl gerückt werden, und nur in dieser glaube ich ein Correctiv für die sich an die jetzige Pfarrwahl knüpfenden Mißstände erblicken zu dürfen.

T r a u z. Gestatten Sie mir einige Worte über die Stellung, welche ich zu dem Commissionsantrage einnehme. Ich habe im Jahre 1867 die Ehre gehabt, Berichterstatter der Mehrheit der Commission zu sein, deren Minderheit in mehrfach verschiedener Hinsicht Anträge in Beziehung auf Abänderung der Pfarrwahl gestellt hat. Damals wurden diese Anträge siegreich bekämpft, und zwar unter Anführung folgender Gründe. Sie können dieselben in der Zusammenstellung der Verhandlungen der Generalsynode von 1867 Seite 460 finden. Es wurde dort beantragt:

1. Die Generalsynode wolle in Erwägung, daß man ohne die dringendste Noth an einem noch jungen Verfassungsgesetze überhaupt nicht rütteln solle;

2. daß diese dringende Noth nicht vorhanden ist, indem sich weitaus bei den meisten vorgekommenen Pfarrwahlen der jetzige Modus als brauchbar und zweckmäßig bewährt hat;

3. daß die Hauptsache derjenigen Unzuträglichkeiten, die sich hin und wieder bei demselben herausgestellt haben, weniger in dem Wahlmodus als in der Neuheit der ganzen Einrichtung liegt;

4. daß die eingebrachten Abänderungsvorschläge, wenn sie bei ihrer Annahme auch dem einen oder andern Uebelstande abhelfen könnten, nur Unzuträglichkeiten mit sich führen würden;

5. daß durch das neue Classificationsgesetz viele Härten, die das bisherige Pfarrwahlgesetz für die Geistlichen im Gefolge hatte, beseitigt werden und also jedenfalls

6. noch mehr Erfahrungen abzuwarten sind,
beschließen:

Es seien sämtliche Vorschläge, welche auf sofortige Abänderung der §§. 95—97 der Kirchenverfassung gehen, abzulehnen, also der bisherige Wahlmodus beizubehalten.

Verehrte Herren! Man hat allerdings seit 1867 manche Erfahrungen mehr gemacht, als man sie bis dorthin zu machen Gelegenheit hatte, die Erfahrungen aber, die ich bisher gemacht habe, waren nicht von der Art, daß ich es für geboten erachtet hätte, meinerseits einen Antrag auf Abänderung des Pfarrwahlgesetzes bei der hohen Synode zu stellen. Im Gegentheil,

ich kam, obgleich ich gegen manche Unzuträglichkeiten des bisherigen Modus nicht blind bin, doch mit dem Gedanken hierher, wenn ein Antrag auf Abänderung gestellt werden würde, nach Kräften gegen denselben aufzutreten und nicht die Hand zu einer Abänderung zu bieten. Allein als wir die Synodalprotokolle in der Commission näher betrachteten und sich daran eine ausführliche Besprechung über die Pfarrwahl knüpfte, so fand ich zu meinem Erstaunen eine wirklich mir bisher nicht bekannte große Unzufriedenheit mit dem bisherigen Wahlmodus und besonders mit der Bestimmung des zweiten Absatzes in §. 97. Diese Unzufriedenheit, von welcher ich zwar früher in einzelnen kleineren Kreisen auch schon Zeuge gewesen, schien mir eben nun doch nicht blos auf einer vorgefaßten Meinung, sondern wirklich auf manchen traurigen Erfahrungen zu beruhen. Ich habe schon auf der vorigen Synode erklärt, wenn mir ein Wahlmodus vorgeschlagen würde, welcher in der That die Unzuträglichkeiten beseitigt, die mit dem bisherigen Wahlverfahren verbunden sind, und keine so schweren Unzuträglichkeiten mit sich führt, würde ich nicht abgeneigt sein, einem solchen meine Zustimmung zu geben. Ein solcher Wahlmodus scheint mir nun wirklich in dem Antrage unserer Commission gefunden zu sein. Deshalb bin ich geneigt, demselben meine Zustimmung zu geben, muß aber meinerseits einen Wunsch daran knüpfen, der vielleicht von einem Mitgliede der Synode aufgefaßt und zu einem Antrage erhoben werden dürfte. Der Wunsch bezieht sich nämlich auf die zweite Wahl, welche, wenn die erste gar nicht zu Stande gekommen ist, nach der bisherigen Bestimmung erst nach Jahr und Tag vorgenommen werden kann. Diese zweite Wahl soll hinfort nach dem Commissionsantrag vollständig in Wegfall kommen. Ich meine nun, da man den Gemeinden dieses Recht einer möglichen zweiten Wahl zu nehmen gedenkt, sollte man ihnen dafür eine Art Ersatz bieten, der Niemand theuer zu stehen kommt, und doch manchmal einen sehr günstigen und erwünschten Erfolg haben kann. Es ist, wie Sie wissen, bestimmt, daß wenn bei dem ersten Wahlgang kein Resultat erzielt wird, der Wahlcommissär die Aufgabe hat, an demselben Tage sofort einen zweiten Wahlgang anzuordnen. Die Erfahrung lehrt aber,

daß, wo dieser zweite Wahlgang vorgenommen worden ist, in zehn oder mehr Fällen kaum einmal ein Erfolg sich zeigt. Ich finde die Sache ganz natürlich, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil sich da, wo der erste Wahlgang keinen Erfolg hat, ohne Zweifel Parteien in der Gemeinde befinden, und diese Parteien erfahren oft erst bei diesem Wahlgang, wie es mit ihnen steht, welches Verhältniß ihre Stimmen zu einander einnehmen, und sind nicht selten sehr enttäuscht darüber, daß gerade ein Resultat herauskommt, an das vielleicht Alle nicht gedacht haben. Sie werden nach dieser vereitelten Wahl gegen einander mißtrauisch sein, und besonders in ländlichen Kreisen wird es sehr selten vorkommen, daß sie sich nun alsbald verständigen und auf eine der Personen vereinigen, die Ihnen vorgeschlagen worden sind. Lassen Sie aber diesen Wählern noch Zeit, und zwar nicht blos einige Stunden oder einen Tag, sondern lassen Sie Ihnen vierzehn Tage bis längstens vier Wochen Zeit, so legen sich die Leidenschaften, die Leute besinnen sich besser, sie kommen zusammen, und wenn dann die zweite Wahl auf zwei, drei oder vier Wochen später angeordnet wird, haben Sie gewiß in den meisten Fällen einen Erfolg zu erwarten. Das, was ich hier wünsche, ist zwar theilweise, sogar in der Vollzugsverordnung zum Pfarrwahlgesetz von 1867 schon eingeführt, freilich nur in Beziehung auf einen Fall, nämlich den Fall, wenn das erste Mal nicht eine hinreichende Zahl von Wahlmännern sich versammelt hat, die eine gültige Wahl treffen kann. Es heißt nämlich in dem §. 9, der vorhin auch verlesen wurde:

(Wird verlesen.)

Ich glaube, daß wir eigentlich verbunden sind, den Gemeinden diese Wohlthat zu erweisen und ihnen Gelegenheit zu geben, daß, wenn im ersten Wahlgange die Wahl nicht zu Stande kommt, sie dieselbe vierzehn Tage bis vier Wochen später vornehmen können. Ich bitte Sie deshalb, ziehen Sie diesen Wunsch in Erwägung; derselbe müßte, wenn er zum Antrage erhoben würde, etwa so lauten: „Wird diese am Wahltag nicht erreicht, so ist nach vierzehn Tagen oder längstens innerhalb vier Wochen eine zweite und letzte Wahl anzuordnen. Bleibt auch diese ohne Erfolg, so wird die Stelle von dem

Großherzog unmittelbar besetzt." Es käme nämlich dieser Satz hinter dem von der Commission zu §. 97 vorgeschlagenen Satz zu stehen, welcher lautet: „Zur Wahl der Pfarrer ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich.“ Ich glaube, es ist um so nöthiger, daß man in dieser Hinsicht Etwas thut, weil es irrthümlich ist, anzunehmen, daß künftig alle Gemeinden aus sechs Vorgesetzten zu wählen haben werden, denn wir wissen, daß es oft nur einer, zwei, drei, vier und fünf sind. Ich empfehle deshalb meinen Wunsch der hohen Synode zur Berücksichtigung.

Pfarrer Schmidt. Die mehrfachen Bedenken über die Mißstände, die bei der Pfarrwahl vorgekommen sind, wie sie von den Abgeordneten Höchstetter und Eberlin vorgetragen worden, lassen sich wirklich zum Theile nicht weglegnen. Wenn der Abgeordnete Eberlin indessen geglaubt hat, daß die Pfarrwahl demoralisirend auf den geistlichen Stand wirke, so hoffe ich, daß er dies nur mit einer großen Beschränkung behauptet. Nach meiner Kenntniß der Sachlage glaube ich annehmen zu dürfen, daß, wenn diese Demoralisation wirklich eingetreten ist, sie doch nur im geringen Umfang eingetreten sein kann. Die Theorie von der Pfarrwahl, als einer auf dem Gemeindeprincip aufgebauten kirchlichen Institution, ist mir zwar etwas zweifelhaft, indessen will ich darüber nicht sprechen. Zur Vertheidigung der Pfarrwahl sage ich mit Faust: Ihr habt recht, vorzüglich weil ich muß. Wenn ich die ganze Sachlage übersehe, kann ich nicht annehmen, daß der Antrag auf Aufhebung der Pfarrwahl in der That ernstlich gemeint sei, es ist dies etwas Unmögliches. Auf der anderen Seite muß ich aber mitconstatiren, daß die Unzufriedenheit über die Pfarrwahl theils im Allgemeinen, theils über die Art und Weise, wie sie bis jetzt ausgeführt wurde, in den geistlichen Kreisen und zum Theil in den Laienkreisen, vorzugsweise aber in den ersteren sehr groß ist, und ich glaube, es werden wenige geistliche Abgeordnete hier sitzen, die nicht denselben Wunsch aussprechen möchten, daß es mit der Pfarrwahl besser werden möge. Die Unzufriedenheit mit der Pfarrwahl scheint sich aber besonders auf einen Punkt zu concentriren, der nicht so deutlich erwähnt wurde, und den ich deshalb

hervorheben möchte. Vieles andere Unzuträgliche bei derselben zugegeben, glaube ich doch, daß Das besonders zu bedenken ist, daß die Pfarrwahl bei uns eine ausnahmslose ist, — denn die Patronatspfarreien kommen hier nicht in Betracht; — daß also der Oberkirchenbehörde — ganz seltene Fälle ausgenommen — durchaus kein Besetzungsrecht zusteht. In Folge davon kommt es oft vor, daß Geistliche nicht mehr von ihren Pfarreien fortkommen, für die eine solche Veränderung dringendes Bedürfnis wäre, sie werden eben nicht gewählt, und das begegnet zum Theil recht tüchtigen und achtbaren Geistlichen. Es liegen Verhältnisse vor, daß z. B. ein körperlich leidender Geistlicher auf einer sehr schwierigen Pfarrei sitzt, deren Verwaltung ihn aufreibt, der aber trotz vielfachen Meldens nicht abkommen kann. Einzelne Geistliche oder auch deren Frauen können das Klima ihrer Gemeinde nicht ertragen, alles Wegmelden aber hat nichts geholfen oder wenigstens lange Zeit nichts. Es ist mir auch ein Fall gegenwärtig von einem tüchtigen älteren Geistlichen, der einer sehr großen Gemeinde vorsteht, von welcher er selbst sagt, er könne sie nicht gehörig bedienen, er habe aber auf vielmaliges Anmelden wegen der Pfarrwahl keine andere Verwendung finden können. Deshalb ist auch schon beim Beginn der Synode, in einzelnen freien Kreisen derselben, die Frage erwogen worden, ob hier nicht Abhilfe zu treffen sei, ob es nicht möglich sei, daß die Oberkirchenbehörde eine kleine Anzahl von Pfarreien zur Besetzung für solche Fälle reservirt erhalten könnte, um diesem dringenden Nothstande vorzubeugen. Es hat sich jedoch herausgestellt, daß über die Modalitäten einer Abhilfe eine Vereinigung nicht erzielt werden konnte, und wir sahen keinen Weg, der Oberkirchenbehörde und der Synode einen annehmbaren Vorschlag zu machen. Indessen glaubte ich doch die Sache erwähnen und die Herren Synodalen darauf hinweisen zu sollen, und vielleicht darf ich auch hoffen, die dauernde Aufmerksamkeit der Kirchenregierung auf diesen bedenklichen Nothstand zu lenken. Es wäre doch vielleicht möglich, später irgend welche Modalität zu finden, durch welche dieses schreiende Bedürfnis einigermaßen könnte befriedigt werden. Indessen hoffe ich auch von der Annahme des Commissionsantrags, die ich gleichfalls aus den von dem

Abgeordneten Gräbener angegebenen Gründe empfehle, durch den Wegfall der zweiten Wahl und durch den Sechser-Vorschlag — den ich zwar nur ungern bewillige — einige Besserung der jetzigen Zustände.

Kiefer. Es liegt in der Natur der Sache, daß man, ob man für oder gegen den Commissionsantrag spricht, immerhin seine Argumente aus der Stellung entnimmt, die man im Ganzen zu dem Princip der Pfarrwahl einnimmt, ob man ein Freund oder Feind derselben ist. Auch ich werde genöthigt sein, darüber einige Worte zu sprechen. Ich kann die Ansicht, die vielfach hier hervorgehoben wurde, nicht theilen, als ob die Würde der Geistlichen durch die Pfarrwahl geschädigt werde, oder als ob man sich immer unpraktisch idealistischer Richtung schuldig mache gegenüber einer verständigen Würdigung der Verhältnisse, wenn man sich für die Pfarrwahl ausspricht. Es wurden von dem Abgeordneten Eberlin Gründe vorgebracht, von denen man behaupten darf, daß aus denselben hervorgeht, daß er an diese Frage nicht mit der nöthigen Unbefangenheit herangetreten ist, ja ich möchte sagen, daß er dieselbe durch eine sehr geschwärzte Brille betrachtet habe. Er hat geglaubt, die über der Gemeinde befindliche Stellung der Geistlichen gestatte es nicht, sich durch freie Wahl zum Pfarrer der Gemeinde machen zu lassen. In hohem Maße hat es mich befremdet, wie ein sonst so besonnener und ruhiger Mann, wie der Abgeordnete Höchstetter, die Einführung der Pfarrwahl mit einem so scharfen Mißtrauen betrachten konnte. Er ist sogar so weit gegangen, zu behaupten, es beruhe diese Einrichtung weder auf der urchristlichen, noch auf der protestantischen Tradition. Meines Wissens hat der Protestantismus seine Kraft stets nur aus der Gemeinde geschöpft, und man mag einer Richtung angehören, welcher man will, so wird man anerkennen müssen, daß in dem Leben der Gemeinden sich die weltlichen und geistlichen Kräfte vereinigt haben, um die hohen Ideen, welche die Religion darbietet, Aufrichtigkeit, Wahrheitsliebe, Milde, Liebe, kurz alle menschlichen und sittlichen Tugenden, zu ihrer höhern Ausbildung gelangen zu lassen, und diese Tugenden sind es gewesen, die im Verlaufe der Geschichte des Protestantismus demselben aus seinem tief-

sten Falle zu einem blühenden Zustande verholpen haben. Die ganze Anschauung, wie sie uns von jener Seite des Hauses über die Verwaltung des Pfarramtes im Ganzen entgegengehalten wird, beruht auf einem Anlehnen an die Traditionen des siebenzehnten Jahrhunderts, an jene Epoche, wo ganz besonders die bureaukratische Verwaltung des Pfarramtes, die Consistorialpolitik und das Consistorialregiment, großgezogen wurde. Ich meinerseits habe mich von jeher in meiner Meinung über das Wesen des Protestantismus auf die ersten Momente zurückzuschauen gewöhnt, wo die Reformation ihre Grundlagen suchte. Gerade in dieser Zeit, wo Luther mit der frischen Kraft und Begeisterung seiner reformatorischen Grundsätze zuerst hervorgetreten ist, kam das zum Vorschein, was Eberlin unter dem Ausdrucke „idealistisch“ verstanden hat, und die Herren thun unrecht, wenn sie hierunter mit einem gewissen Befremden oder mit einer ablehnenden Bewegung die Idee des allgemeinen Priestertums zurückweisen wollen, denn in jenen Tagen hat Luther sehr bestimmt von dem allgemeinen Priestertum gesprochen, und damals stand er absolut auf dem Standpunkt der Pfarrwahl. Er ist auch später noch ein entschiedener Vertreter der Rechte der Gemeinde auf der Grundlage des allgemeinen Priestertums geblieben, und der Ursprung der Anschauungen, die der Abgeordnete Eberlin als sein Ideal vorgeführt hat, daß nämlich das Consistorium oder der Obergkirchenrath eigentlich allein, ohne die Würde des Geistlichen zu verletzen, ihm sein Amt verleihen könne, ist nicht in jene Zeit des hohen und geistigen Aufschwungs, in die Zeit jener gewaltigen Anfänge der reformatorischen Bewegung zurückzuführen, sondern sie ist erst später aus der Zeit entsprungen, da man anfing, mit den Ministern und kleinen Höfen zu unterhandeln. Es war die Zeit, wo man, um den Schutz der Macht zu empfangen, suchen mußte, bei den Regierungen Anlehnung und Unterstützung zu finden. Daraus sind dann die Zustände hervorgegangen, die uns später zu so schwerem Falle herabgeführt haben, und wenn ich die Geschichte unserer Demüthigungen und Bevormundungen überschau, so liegt diese Epoche nicht in der Zeit, wo die Gemeinden die Besetzung der Pfarreien durch die Pfarrwahlen

in die Hände bekamen, sondern in der Epoche, die Schlosser so wahrheitsgetreu geschildert hat, wo unsere Geistlichen gewohnt waren, bei den absoluten kleinen Herren in Deutschland tiefgebeugt und demüthig um Uebertragung der Pfarreien zu suppliciren. Der Abgeordnete Oberlin hat an ein Wort Lessing's erinnert. An diesen Mann darf man aber nicht erinnern, wenn man von der Pfarrwahl spricht, denn sonst steigen unwillkürlich vor dem geistigen Auge die demüthigen, wenig von Ueberzeugung getragenen Gestalten jener Pfarrer auf, die wir nicht blos nach den herrischen Geleitern der Gemeinden, sondern selbst nach ganz andern, niedrigeren Erscheinungen und Mächten jener Tage sich richten sahen, mit denen das Evangelium durchaus Nichts zu thun hat. Wenn also unsere Zeit zurückgekehrt ist zur Pfarrwahl, so hat sie sich durchaus auf eine ächt evangelisch-protestantische Grundlage zurückbegeben. Worin soll denn auch darin eine Demüthigung liegen? Wir verlangen, daß die Gemeinde durch die Wahl ausspricht, der Mann, den die Oberkirchenbehörde bezeichnete, als gewillt und geeignet, in einer gewissen Gemeinde zu wirken, besitze das Vertrauen der Gemeinde, ja sie schenke es ihm schon zum Voraus auf Grund des Guten, das sie von ihm gehört habe, und berufe ihn vertrauensvoll in ihre Mitte. Glauben Sie denn, meine Herren, daß vorher, als der Oberkirchenrath ausschließlich die Pfarreien besetzte, man nicht auch im Wirthshaus von dem Geistlichen sprach? Glauben Sie sicherlich, daß man auch zu andern Zeiten an solchen Orten nicht immer in den Tonarten der höchsten Ehrerbietung von dem Pfarrer gesprochen hat. Ich glaube eben, daß diese Aeußerungen Ueberlieferungen sind aus Verhältnissen, da man in Baden noch Nichts von einer Pfarrwahl wußte. Meines Erachtens sind dies eben Mißstände und Nothheiten und Zeichen dafür, daß der Pfarrer die große Aufgabe hat, die Wirthshäuser zu leeren und die Kirchen zu füllen. Ich habe es immer als eine schöne Aufgabe der Geistlichen betrachtet, wenn ich von ihnen die Aeußerung hörte, sie wollten die Kirchen wieder anfüllen mit Besuchern, sie wollten das Evangelium nicht verweltlichen lassen, sondern mit der Gemeinde und unter der Gemeinde alle jene schönen Mächte des Geistes und Gemüthes pflanzen und

pflegen, welche das Wesen der Religion erfüllen, sie wollten in der Gemeinde wirken nicht als ein unfehlbares Vorbild, sondern als Einer, der unter den Gliedern der Gemeinde steht, wie der Stifter des Christenthums, der von einfachen Männern umgeben war, die er nicht entnahm aus den Kreisen der Consistorialregierung des jüdischen Staates, sondern aus dem frischen Volksleben heraus, weil er den ganzen Menschen wollte, weil er ihn erst erfüllen wollte mit seiner göttlichen Lehre, von dem er überzeugt war, daß sie, schlicht und einfach, wie sie ist, von ihnen nicht nur gehört, sondern auch verstanden und durchgeführt werde. Das muß ein Vorbild für uns sein, nach welchem unsere Geistlichen wirken müssen, und wenn sie so draußen walten, dann können wir auch ruhig diese Wettbewerbung eintreten lassen und es brauchen die Geistlichen sich nicht mehr vor den Wirthshausgesprächen zu fürchten. Dann wird der Geistliche erreichen, und Gottlob in der Mehrzahl der Gemeinden ist es erreicht, daß die achtbaren, pflichtgetreuen Glieder der Gemeinde sich ihm anschließen und ihn freundlich und wohlwollend in seinem Streben erleichtern. Ein solcher Geistlicher wird auch als berufenster Tröster in den schweren Verhältnissen des Lebens eine Erleichterung durch die Unterstützung der Gemeindeglieder in der hohen Aufgabe seines Berufes finden. Dem Geistlichen stehen die Gemüther der Menschen zumeist und zunächst offen gerade in den Zeiten, wo sie von Glück oder Unglück bewegt sind. Er tritt an das Krankenbett, wenn die Leute niedergebeugt sind vom Unglück und den Schmerzen des Lebens; gerade dort findet er aber auch die Gewalt der schönen Hilfsmittel seines Berufes. Wenn der Geistliche überall im Hause wirkt als ein ächtes, voranleuchtendes christliches Vorbild, wenn er auf der Kanzel nach seiner treuen Ueberzeugung die Wahrheit verkündet, von der er selber beseelt ist — ob er liberal oder orthodox sei, ist gleichgültig, aber persönlich glauben soll er, was er sagt — dann wird er auch die Gemeinde davon beseelen, dann wird er sie zu einer wahren und aufrichtigen Religiosität erheben, dann ist die Gemeinde glücklich mit ihm und er mit der Gemeinde, und dann wird er glücklich inmitten einer aufstrebenden Gemeinde kein großes Verlangen mehr tragen, sobald

wieder zum Wanderstabe zu greifen. Sodann möchte ich aber den Herren auf der andern Seite, von denen auch Viele Freunde der Pfarrwahl sind, wie wir es von ihnen selbst hörten, doch auch noch ein Weiteres zu bedenken geben. Ich bin ein Gegner jedes lediglich bureaukratischen Regiments, ich habe aber ein wahres Grauen vor der theologischen Bureaucratie. Sie ist die schlimmste Sorte des Bureaucratismus. Für ein so schlimmes Element hielte ich nun unsern Oberkirchenrath nicht, selbst wenn er allein regieren würde, aber bedenken Sie wohl: Andere Zeiten, andere Menschen! Ich glaube, wenn wir die Gemeinden als ein mitwirkendes Organ bei unseren Pfarreibesetzungen heranziehen, wenn diejenigen Elemente draußen im Volke, die den Mann gehört haben und die sich über seinen Wandel aus der besten Quelle zu erkundigen in der Lage waren, dabei mitwirken, haben wir einen größeren Schutz der Freiheit und Gerechtigkeit in Besetzung der Pfarreien, als wenn wir dieser Mitwirkung entbehren. Aus diesem Grunde, weil ich nicht will, daß den Gemeinden ihre Pfarrer octroyirt werden, sondern weil ich wünsche, daß dem Verlangen bei Besetzung von Pfarreien von Seiten der Oberkirchenbehörde entgegengekommen werde, glaube ich auch, daß eine wohlwollende Kirchenbehörde — von der unsrigen wird man wohl sagen können, daß sie es sei — hierdurch erleichtert werde, ihr Werk zu vollziehen, wenn statt drei Bewerbern sechs zur Wahl vorgeschlagen werden können; dann können sämtliche Richtungen, die man nicht benachtheiligen will, wenn sie aufrichtig gemeint sind, innerhalb der Gemeinden zum Ausdruck gelangen. Ich glaube also, wir machen durch ein solches Verfahren die Oberkirchenbehörde zur Trägerin der Gerechtigkeit, und wenn man dieses Ziel vor allem Andern hochhält, so wird dieser Wunsch, namentlich in der jetzigen verbesserten Form, bei der Pfarrwahl erfüllt. Ein Anhänger der unbedingten Freigebung der Pfarrwahl bin ich heute noch nicht; ich bin es deshalb nicht, weil ich glaube, daß wir in unseren Verhältnissen bezüglich eines Theils der Pfarreien noch nicht so eingerichtet sind, daß ohne Ungerechtigkeit gegen Einzelne eine unbegrenzte Wahlfreiheit geschaffen werden könnte. Wenn die Einkommensverhältnisse eine gewisse

Gleichheit darbieten würden, oder wenn wir überall die Mittel hätten, dem Verdienste und dem Alter nachzuhelfen, das vielleicht nicht in glänzender Weise, sondern in den bescheidenen Formen eines stillen, aber stets pflichtgetreuen Wirkens arbeitete, dann wäre nach meiner Ueberzeugung das Wichtigste, ganz zur freien Pfarrwahl überzugehen. Man könnte es einer Gemeinde nicht zumuthen, daß sie gerade den an Lebensjahren hervorragendsten Mann zu ihrem Pfarrer wähle. Für die Landesgemeinden haben wir daher erst den Anfang einer allseits gerechten Einrichtung geschaffen. Diese Einrichtung wollen wir fortan besitzen. Sie besteht darin, daß das Wahlrecht sich theilt, daß beide Elemente, die Oberkirchenbehörde und die Gemeinde, bei der Wahl mitzuwirken haben. Es beruht diese Theilung auf der Gerechtigkeit, auf einer Versöhnung des Landesinteresses gegenüber dem subjectiven Interesse der Einzelnen. Darauf wollen wir bestehen bleiben. Unsere Gemeinden haben sich aber auch entschieden gegenüber allen Aussezungen, von denen wir gehört haben, in der Handhabung dieses Rechts bewährt, und wenn hie und da Mißstände hervorgetreten sind, so glaube ich, sind diese eher in der nicht durchaus zweckmäßigen Einrichtung des ersten Versuches, als in diesem Institute selbst gelegen. Diese Institution in ihrem dermaligen Bestande ist nicht für die Ewigkeit gemacht, und wenn wir die verbessernde Hand anlegen und jetzt einen Schritt weiter gehen, so erfüllen wir damit nur eine zeitgemäße Aufgabe gegenüber der Verfassung. Haben wir aber auch Vertrauen zu unserem Volke und zur Tüchtigkeit unserer Geistlichkeit. Wenn unsere protestantische Geistlichkeit dem Institute des Wahlrechts unserer Gemeinden so wenig gewachsen wäre, wie auf der andern Seite angenommen wird, so wäre dies gewiß das tiefste Armuthszeugniß für die Diener der Kirche, und damit, daß sie an der Thüre der Oberkirchenräthe anklopfen, anstatt draußen bei den Gemeinden, wäre noch keine Ehrenrettung für sie gegeben. Sie sollen sich hinaus begeben auf den Plan der Wettbewerbung und dort zeigen, daß sie Das sind, was sie sein sollen. So viel Schönes unsere heutige Zeit vollendet hat, auch das wird aus einer Epoche des Friedens erwachsen, daß unsere Gemeinden stets wachsen in der Erkenntniß Dessen, was

für ihr eigenes Leben edel, schön und gut ist. Möge dann unsere Geistlichkeit Hand in Hand mit diesem Streben gehen, die Thüren werden sich ihnen dann von selbst öffnen, und die vielen Mißverhältnisse und Streitigkeiten, die sich bei dem Uebergange aus den Zuständen der alten Zeit zur freien Wahl ergeben haben, werden verschwinden, denn der öffentliche Geist wird dafür sorgen, daß Das, was ein würdiger, ehrenhafter Geistlicher in der Mitte von achtungswerthen, tüchtigen Menschen wirkt, auch gesegnet sei in seinen Folgen für alle Zeiten. Ich bitte Sie, nehmen Sie den Commissionsvorschlag an, Sie werden damit nur Gutes wirken.

Mez. Von Dem, was der letzte Vorredner gesagt hat, kann ich Manches ganz acceptiren. In manchen Stücken hat er Grundsätze ausgesprochen, die ganz die meinigen sind. Es ist richtig, daß die Wirthshauskritik über die Pfarrer jetzt viel größer ist, als früher, aber trotzdem sage ich: Die Pfarrwahl ist im Princip gut und sie wäre auch im Leben gut, wenn wir eine solche Gemeinde hätten, wie der Abgeordnete Schellenberg sie genannt hat, nämlich eine Gemeinde, die durchdrungen ist von dem großen Gedanken des allgemeinen Prieisthums. Allein das wollen wir uns gar nicht verhehlen, daß unsere Gemeinden von diesem Gedanken zum größten Theil gar nicht durchdrungen sind. Man spricht von der Weisheit einer Gemeinde, das kommt mir vor, wie man in den Dreißiger Jahren von der Mündigkeit des Volkes gesprochen hat. Dann kam das Jahr 1848 mit der Reaction, und keine Silbe ist mehr gehört worden über des Volkes Mündigkeit, und so ist es in allen Verhältnissen: Action und Reaction, überall ist dafür gesorgt, daß die Bäume nicht in den Himmel wachsen. Ich sage also, im Princip bin ich auch ein Freund der Pfarrwahl, aber ich erkenne nicht die großen Mißstände, welche damit seither verknüpft worden sind, und zwar kommen diese Mißstände, wie ich überzeugt bin, davon, daß wir keine ordentlichen Kirchengemeinden haben. Wie sollen Leute den Pfarrer wählen, die, nachdem er gewählt ist, nicht mehr das mindeste Interesse an ihm haben, die nicht in die Kirche kommen, die an den Interessen der Kirche keinen Antheil nehmen? Ich sage: Hätten wir den Censur, dann wäre die Pfarrwahl gut,

so lange wir aber ihn nicht haben, wird die Pfarrwahl nicht gut sein. Das Gemeindeprincip habe ich von jeher als das richtige erkannt, weil es in der heiligen Schrift begründet ist, und die Pfarrwahl ist ein Ausdruck dieses Principis. Wir haben nun heute einen Antrag, welcher dahin geht, einestheils das Recht der Gemeinde zu erweitern, andernteils das Recht zu beschränken. Der Wegfall der zweiten Wahl ist eine Beschränkung, aber ich stimme ganz für diese Beschränkung, denn nach allen den Erfahrungen, die ich gemacht habe, sind die meisten Unziemlichkeiten bei der zweiten Wahl vorgekommen, und ich möchte den Wunsch keineswegs unterstützen, daß eine zweite Wahl stattfindet. Ich sage, die Bürger, welche ein Interesse an der Pfarrwahl nehmen, die sollen wissen, daß mit einem Acte die Pfarrwahl zu geschehen hat. Auf der andern Seite ist das Recht der Gemeinde erweitert worden, man will statt drei Bewerber künftig sechs setzen; ich bin auch damit einverstanden, und ich erkenne die Richtigkeit Desjenigen, was der Abgeordnete Höchstetter gesagt hat, nämlich das Gefühl des Durchfalls wird ein minder schweres, wenn es von Fünf getragen wird, als von Zwei. Wenn man von der Weisheit der Gemeinden spricht, so könnte ich Ihnen Gemeinden nennen, welche jeden Tag anerkennen müssen, wie unweise sie gewesen sind in der Wahl ihrer Pfarrer, die es als ein Unglück betrachten, ihre Pfarrwahl getroffen zu haben, weil sie mit dem Pfarrer nicht zufrieden sind und nicht zufrieden sein können, und sie ihn nicht wieder los werden. Das kommt daher, weil Diejenigen, welche die Pfarrwahl besorgen, das Geschäft des allgemeinen Priestertums nicht haben; lieber, als daß die Leute fragen: Wie predigt er? gehen sie darauf aus, ob er laut spricht und Vergleichen. Im Uebrigen bin ich dafür, daß der Gemeinde die Freiheit, die aus dem allgemeinen Priestertume entspringt, in noch höherem Grade gegeben werden sollte. Wenn unsere Pfarrer sich herausnehmen, Controverspredigten auf der Kanzel zu halten, so sollte eine zweite Kanzel in der Kirche sein, damit man antworten könnte.

Präsident. Es scheint im Ganzen die Discussion so weit gediehen zu sein, um die Synode aufzuklären. Ich möchte den Vorschlag machen, noch einen Redner zu hören, den Abgeord-

neten Mülhäufer, und dann den Berichterstatter der Commission, wir könnten dann zur Abstimmung schreiten. Bei der Gelegenheit würden dann noch einige kleine Dinge zur Sprache kommen können; es hat noch ein Mitglied das Wort begehrt, nur um Aufklärung zu bitten über eine Aenderung, die noch nicht zur Sprache gekommen ist.

Mülhäufer. Ich werde Sie nicht lange aufhalten, da das Meiste, was ich sagen wollte, durch die Herren Gräbener und Mez und auch durch Herrn Kieser gesagt worden ist. Wenn ich die heutige Verhandlung mit der vor vier Jahren vergleiche, so haben sich die Verhältnisse doch mehr geklärt, wir haben die Gewißheit, daß wir in einem Punkte eine Verbesserung vornehmen können. Ich gehe bei Beurtheilung dieser Sache davon aus, welches das Ziel der Entwicklung mit der Pfarrwahl sein wird, und obschon ich der Ansicht bin, daß wir eine absolut beste Pfarrwahl nicht finden können, so glaube ich doch, daß wir unter unseren Verfassungsverhältnissen keinem andern Ziele entgegen gehen oder entgegen getrieben werden, als dem einer freien Pfarrwahl durch die Gemeinde. Wir sind auf keinen andern Boden gestellt, als auf den, daß wir wünschen, die Gemeinden mögen das Gefühl ihrer vollen Verantwortung bei der Pfarrwahl in sich tragen, und ich glaube, das ist schließlich auch der größte Vortheil für den Stand der Geistlichen selbst, der jetzt unter diesem Uebergangsstadium am meisten zu leiden hat. Von diesem Gesichtspunkte aus war ich in der Anschauung fest und sicher: Der Geistliche, der für die ganze Gemeinde bestimmt ist, der soll auch von der ganzen Gemeinde gewählt werden. Da ich aber weiß, daß sich diese Entwicklung nur nach und nach vollziehen kann, könnte ich heute noch nicht dafür stimmen, daß aus allen Bewerbern gewählt werde. Ich stimme deshalb dem Antrag der Commission zu, aber mit dem Vorbehalt, daß, wenn diese beiden Punkte getrennt werden, ich nur dem einen zustimme, daß die zweite Wahl wegfallen soll; dem andern, daß statt drei, sechs Bewerber vorgeschlagen werden, kann ich deshalb nicht zustimmen, weil die absolut notwendige Folge daraus nicht gleich gezogen wird, daß Probepredigten gehalten werden. Denn es wird einer Gemeinde sehr schwer, über sechs

Bewerber sich zu verständigen, wenn nicht die Einrichtung getroffen wird, daß die Geistlichen selbst kommen und sich in einer Probepredigt präsentiren. Ich sehe in dieser Gewährung des größeren Rechtes der Gemeinden wohl einen Fortschritt, aber er fordert auch die Zulassung der damit in Verbindung stehenden Probepredigten. Wenn ich für den Antrag stimme, so will ich nicht unterlassen, diese meine Bedenken zu äußern, weil ich glaube, es wird uns dieser Fortschritt zu dem weiteren treiben, den ich angedeutet habe.

Wagner. Ich bin in der angenehmen Lage, zu sehen, daß kein Gegenantrag von Wirkung in diesem Hause gestellt worden ist. All Das, was gegen die Pfarrwahl gesagt wurde, das ist früher schon gründlich widerlegt worden. Wenn man die Consistorialpolitik als die richtige ansehen wollte, so würde man auf Das kommen, was der Abgeordnete Kiefer angedeutet hat. Wir haben uns gefragt in der Commission: Sind Mißstände vorhanden, die uns veranlassen könnten, auf eine Aenderung der Pfarrwahl auszugehen, und da haben sich zwei Mißstände gezeigt; auf der einen Seite war es die zweimalige Wahl, und hier haben sich insbesondere die Geistlichen beklagt, sie haben gefunden, daß ihr Ansehen durch eine Nichtwahl sehr Schaden leidet, und der andere Mißstand wurde von den Gemeinden hervorgehoben, das ist die geringe Zahl der Bewerber, die man ihnen nennt. Nach beiden Seiten werden Verbesserungsvorschläge gemacht, ich halte es nämlich für einen Verbesserungsvorschlag, daß die zweite Wahl wegfällt. Im Princip der Verfassung liegt, daß die Gemeinden wählen sollten, und wir wollen ihnen hierin ihre Pflichterfüllung nicht erleichtern. Das ist es, was ich etwa zu sagen hätte gegen die Zulassung einer zweiten Wahl. Ferner bin ich der Ueberzeugung, daß durch ein Hinausschieben einer Wahl die Stimmungen in einer Gemeinde sich nicht legen werden, sie werden im Gegentheil sich steigern. Dem Hauptgrunde zu einer solchen Verschiebung der Wahl könnte dadurch begegnet werden, daß, wenn die Gemeinde ihre Stellung zu einer Pfarrwahl nehmen will, sie eine Vorwahl halten könnte. Der Sechser-Vorschlag, der auch beleuchtet worden ist, stand uns freilich bei der Commission nicht als der einzig endgiltige Modus fest; wir glaubten

aber, es werde die Vermehrung bis zu sechs genügen, um eine richtige Wahl treffen zu können. Beide Anträge wurden in der Commission in dem Sinne gestellt, daß sie mit einander stehen oder fallen. Ich möchte Ihnen also die Anträge derselben empfehlen.

Präsident. Bis jetzt sind keine Abänderungsanträge gestellt; es hat zwar der Abgeordnete Eberlin den Antrag zur Sprache gebracht, die Pfarrwahl aufzuheben, aber er hat ihn nicht gestellt. Dann ist von Seite des Abgeordneten Trautz ein Wunsch ausgesprochen worden mit Bezug auf eine Aenderung des zweiten Wahlganges, es ist aber auch da kein Antrag gestellt worden. Es wird also nur der Antrag der Commission übrig bleiben. Sie haben die beiden Artikel mit einander in engen Zusammenhang gebracht, und das ist allerdings wünschenswerth, aber es wird separat abgestimmt werden, und zwar in der Weise, daß die Abstimmung nicht entscheidet für die Frage der Aenderung eines Verfassungsgegesetzes, sondern daß dafür nur die Schlußabstimmung entscheidend ist.

Bei der hierauf erfolgenden Abstimmung ergibt sich für die Aenderung in den §§. 95 und 96 eine große Majorität, ebenso wurde die beantragte Aenderung in §. 97 fast einstimmig angenommen. Zuletzt wurde über die ganze Gesetzesabänderung abgestimmt und dieselbe mit allen gegen vier Stimmen angenommen. Ein Wunsch der Commission: „Der evangelische Oberkirchenrath wolle die Erkundigungsfrist (§. 4 der Verordnung vom 20. Februar 1862) auf sechs Wochen erstrecken“, wird durch die Erklärung von Staatsrath Nüßlin, daß in jener Verordnung die Erkundigungsfrist „in der Regel“ auf vier Wochen beschränkt sei, als erledigt betrachtet.

Ein fernerer Antrag der Commission auf Abänderung der Verfassung, der gleichfalls auf Grund der Diöcesausynodalprotokolle gestellt wurde, lautet:

„In §. 16 der Verfassung ist einzuschalten:

Wenn die Kirchengemeinde aus mehreren Orten besteht, hat jeder Ort, der mehr als fünfzig stimmberechtigte Glieder hat, eine besondere Ortsgemeindeversammlung“ zc. und

„In allen Orten, welche nicht mehr als fünfzig stimmberechtigte Glieder haben, bildet die ganze Gemeinde die Kirchengemeindeversammlung.“

Der Berichterstatter bemerkt zu diesem Antrag, daß die Commission auf den Wunsch einiger Mitglieder statt der Zahl fünfzig die Zahl hundert aufzunehmen bereit sei, während Staatsrath Müßlin bemerkt, daß im ursprünglichen Entwurf der Verfassung die Zahl sechszig aufgenommen gewesen. Mühlhäuser begrüßt den Antrag, mehrere Stimmen wünschen aber, daß er nochmals der Commission zur genauern Feststellung zurückgegeben werde. Dieser Wunsch wird von der Synode zum Beschluß erhoben.

Hierauf stellt der Berichterstatter Namens der Majorität der Commission den Antrag:

In §. 50 der Verfassung ist zu setzen:

„Die Diöcesansynode versammelt sich alle zwei Jahre.“

Der Berichterstatter bemerkt, die Majorität der Commission (acht Stimmen) stelle diesen Antrag im Hinblick auf die bedeutenden Kosten, die der Diöcesancasse durch die Diöcesansynode erwachsen und weil der Stoff zu den Verhandlungen oft schwer zu beschaffen sei und das Interesse an denselben bei jährlicher Wiederkehr geringer werde. Die Minorität dagegen (sieben Stimmen), welche die bestehende Bestimmung aufrecht erhalten wissen wolle, glaube, daß es immer wieder Gegenstände zu einer fruchtbaren Verhandlung gebe, und halte es außerdem von großem Werth, wenn die Mitglieder einer Diöcese des Jahres einmal zusammentreten und ihre Ansichten und Wünsche austauschen und in persönlichem Verkehr die näheren Beziehungen pflegen, welche die einzelnen Gemeinden zu einer Diöcese verbinden. Die Mitglieder einer solchen Versammlung werden nicht nur selbst immer neue Anregung erhalten, sondern auch ihre Eindrücke und Erfahrungen in die einzelnen Gemeinden verpflanzen, wodurch das religiös-kirchliche Leben nur gewinnen könne.

Nachdem Hierauf Hamm, Schenkel, Gräbener, Prälat Holzmann, Schellenberg von Mannheim und Bechtel (Hamm und

Bechtel für den Commissionsantrag, die übrigen Redner im Sinne der Minorität der Commission) gesprochen hatten, wird der Antrag mit einundvierzig gegen elf Stimmen verworfen.

Nun fährt Dekan Wagner fort in der Erstattung des Berichts über die Diöcesansynodalprotokolle und spricht bei Abschnitt III., die Lehre und den Unterricht betreffend, den Wunsch der Commission aus:

„Hohe Generalsynode möge dem evangelischen Oberkirchenrathe die Angelegenheit der Fortbildungsschulen auf's Wärmste empfehlen, bei Großherzoglicher Staatsregierung dahin zu wirken, daß dieselben und deren obligatorischer Besuch wieder angeordnet werde.“

Der Bericht führt zur Begründung dieses Antrages aus, wie in einer Zeit, in welcher die Anforderungen und Ansprüche auf alle Gebiete der Erkenntniß und des praktischen Lebens immer höher gestellt werden, es von großer Wichtigkeit sei, daß auch das Volk im Allgemeinen den Grad von Ausbildung habe, den man von einem gebildeten Volke verlangen könne. Die Sonntagsschulen aber seien Erhaltungsschulen Dessen, was die Volksschule dem Besucher mitgegeben habe. Zugleich aber liege in ihnen eine erzieherische Kraft, und sie werden mit dazu helfen, daß auch die Christenlehren williger besucht werden.

Mehrere Redner: Strübe, Mühlhäuser, Armbruster, Höchstetter sprechen über diesen Antrag, ohne sich einigen zu können, bis Knef einen andern Antrag stellt:

„Man wolle an hohen Oberkirchenrath einen dahin gehenden Wunsch richten, derselbe möge darauf hinwirken, daß die Großherzogliche Staatsregierung die Fortbildungsschule befördere.“

Dieser Wunsch wird von fast allen Stimmen angenommen. Nachdem der Berichterstatter noch seinen Bericht bis zu Ende verlesen hatte, richtet er zu Abschnitt IV., kirchliche Disciplin und kirchliches Leben betreffend, an hohe Synode folgenden Wunsch:

„Es möge der evangelische Oberkirchenrath ersucht werden, für die einzelnen Synoden zur Bearbeitung kirchlicher statistischer Angaben gewisse Normen festzusetzen, damit eine größere Uebersichtlichkeit und Sicherheit in derartigen Zusammenstellungen stattfinde.“

Diesen Wunsch theilt die Synode und von Seiten der Kirchenregierung wird demselben Berücksichtigung zugesagt.

im
en,
er=
Be=
Ab=
isch
hen
gs=
gli=
ben
net
us,
An-
chen
tig=
von
er=
gs=
ben
ast,
ren
sch=
nen,
da=
auf
ung
nen.
zu
liche
nde

Vierzehnte Sitzung.

Karlsruhe, den 18. August 1871,
Vormittags 9 Uhr.

Unter dem Voritze des Herrn Geheimerath Dr. Buntzschli.

Anwesend von Seiten des Oberkirchenrathes:
der Herr Präsident Staatsrath Rühlin und die Oberkirchenräthe
Behaghel und Ströbe;

sowie

der Mitglieder der Generalsynode, mit Ausnahme der Abgeordneten
Klingel, Flad, Renck, Schenkel und Kiefer.

Nach dem Eingangsgebet ertheilt der Präsident dem Abgeordneten Doll Urlaub vom nächsten Montag an.

Pfarrer Schmidt berichtet über den Generalbericht des Oberkirchenrathes und stellt im Namen der Commission den Antrag:

„Die Oberkirchenbehörde zu ersuchen, daß sie die Erlassung eines kirchlichen Umlagegesetzes von Seiten der gesetzgebenden Factoren fortwährend im Auge behalte und die Verhandlungen hierüber nach Maßgabe der Umstände fortsetze.“

Nachdem dieser Antrag von der Synode angenommen, berichtet Dekan Wagner im Auftrage des IV. Ausschusses über den Antrag auf Aenderung des §. 16 der Kirchenverfassung. Die Anträge schlagen folgende Aenderungen vor:

Zusatz zu §. 13 der Verfassung:

„in Gemeinden von weniger als 80 Stimmberechtigten aus der Gesamtzahl der letzteren.“

§. 15.

„a. von 80 bis auf 100 Stimmberechtigte 20.“

§. 25.

„Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt.

In der gewählten Kirchengemeindeversammlung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte sämmtlicher Mitglieder erforderlich. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Vorsitzende.“

Wahlordnung.

§. 24.

„Die Wahl ist gültig, wenn zwei Dritttheile der Mitglieder der Kirchengemeindeversammlung mitgestimmt haben.

In Gemeinden, in welchen die Gesamtheit der stimmberechtigten Gemeindeglieder wählt, muß wenigstens die Hälfte aller wahlberechtigten Gemeindeglieder abgestimmt haben.“

Notar Sachs stellt den Antrag, daß man diese Anträge der Kirchenbehörde zwar zur Kenntnißnahme übergeben, aber zur Tagesordnung übergehen soll.

Dekan Schmidt stellt folgenden Antrag:

§. 16.

„Wenn die Kirchengemeinde aus mehreren Orten besteht, so wird für die gemeinsamen Angelegenheiten eine Gesamtvertretung in der Art gebildet, daß jeder Ort nach Verhältniß der Zahl seiner stimmberechtigten Mitglieder zu der Zahl der Stimmberechtigten der Gesamtkirchengemeinde eine Anzahl Vertreter aus seiner Mitte erwählt.

Diese bilden in Gemeinden von über 80 Stimmberechtigten zugleich den Ortsauschuß, welcher die besondern Angelegenheiten des Orts erledigt, soweit dieselben vor die Kirchengemeindeversammlung zu bringen sind.“

Zu §. 13 stellt der Abgeordnete Lamey den Antrag, statt 80 „60“ zu setzen; dieser Antrag wird jedoch mit 27 gegen 23 Stimmen verworfen und sodann der Zusatz zu §. 13 nach

Fassung des Commissionsantrags mit dem Bemerkten angenommen, daß dieser Zusatz nicht durch einen Punkt, sondern durch ein Semikolon (;) von dem vorhergehenden Satze zu trennen sei.

Ebenso wird der Antrag der Commission zu §. 15 angenommen.

Bei Berathung des §. 25 stellt der Abgeordnete Schellenberg von Heidelberg den Antrag, den letzten Satz: „Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Vorsitzende“ nach dem ersten Satze hinter das Wort „gefaßt“ zu setzen.

Der Abgeordnete Paravicini stellt den Antrag, auch bei der Gesamtvertretung einen Minimalsatz für die Anwesenheit der Stimmberechtigten anzunehmen. Nachdem dieser Antrag verworfen war, wurde der §. 25 nach dem Antrage der Commission mit der vom Abgeordneten Schellenberg vorgeschlagenen Aenderung angenommen. Er lautet somit:

§. 25.

„Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Vorsitzende.“

In der gewählten Kirchengemeindeversammlung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte sämtlicher Mitglieder erforderlich.“*)

Hierauf wird das ganze Gesetz mit allen gegen fünf Stimmen angenommen und der Antrag des Dekan Schmidt zurückgezogen.

Bei der Berathung über den §. 24 der Wahlordnung stellt der Abgeordnete Lameny den Antrag, statt der Worte „die Hälfte“ „ein Dritttheil“ zu setzen. Diese Veränderung wird gutgeheißen und sodann der §. 24 mit allen gegen eine Stimme in dieser Fassung angenommen.

Dekan Wagner wiederholt im Auftrage des IV. Ausschusses den in der gestrigen Sitzung gebrachten, aber übergangenen Antrag, „die Generalsynode wolle den Wunsch an

*) Die Abänderung betrifft also nur Absatz 1 des §. 25, Absatz 2 bleibt unverändert.

die Kirchenbehörde aussprechen, sie möge der nächsten Synode die Verhandlungen in Bezug auf die Patronatspfarreien vorlegen“.

Ueber diesen Gegenstand ergreift zunächst der Abgeordnete von Göler das Wort.

v. Göler. Hochwürdige Synode! Offen gestanden war ich gestern sehr froh, als die Generalsynode so rasch über diesen Punkt wegging. Befinde ich mich doch in der eigenthümlichen Lage, in dieser Versammlung der einzige Patronatsberechtigte zu sein, da nun aber heute dieser Gegenstand wieder zur Sprache kommt, so halte ich es für meine Pflicht, mich darüber auszusprechen. Ich bitte aber, meine Aeußerungen nur als meine persönliche Ansicht über diese Frage anzusehen; ich weiß nicht, wie meine Mitberechtigten über den Gegenstand im Ganzen denken. Ich unterscheide in dieser Frage sehr streng zwischen dem Patronatsrechte an und für sich und dem Modus der Ausführung. Was das Recht an und für sich betrifft, so glaube ich nicht, daß die Generalsynode berechtigt ist, es anzugreifen. Es wäre mir das nur in einem einzigen Falle denkbar; wenn nämlich in einer Art Mißbrauch mit diesem Rechte getrieben würde, daß ein Nothstand der Kirche eintreten würde, dann wäre sie berechtigt, auch das Recht selbst anzugreifen. Ich möchte nun aber constatiren, daß im Ganzen ein würdiger Gebrauch von diesem Rechte gemacht wird und die Gemeinden sich nicht beschweren können. Dagegen bin ich der Ansicht, daß über den Modus der Ausübung dieses Rechtes die Generalsynode allerdings mitsprechen kann, und ich meine, daß die Mißstände, die mit dem Patronatsrechte zusammenhängen, viel rascher erledigt werden könnten, wenn die Generalsynode auf diese Frage, vielleicht schon beim nächsten Zusammentritt, eingehen würde, indem sie einfach das Edict vom Jahr 1808 einer Revision unterzöge. Dieses Edict ist in der That durchaus veraltet. Ich bedaure, nicht gewußt zu haben, daß heute dieser Gegenstand zur Sprache gebracht würde, ich hätte sonst einiges Material mitgebracht, um nachzuweisen, daß dieses Edict in der That nicht mehr in die jetzige Zeit paßt. Nur einige Momente will ich hervorheben. Es wird in §. 20—23 eine Scala aufgestellt in Bezug auf

das Pfründeeinkommen, das Einer haben muß, um auf gewisse Pfarreien vorgeschlagen werden zu können; diese Scala war seiner Zeit durchaus passend, sie war nach dem damaligen Geldwerthe bestimmt, sie paßt aber in der gegenwärtigen Zeit absolut nicht mehr. Die niedrigste Classe ist zu 450 fl. angenommen, die zweite, soviel ich weiß, zu 550 fl.; diese zwei Classen existiren aber heute gar nicht mehr. Man kann es vielleicht auffallend finden, daß ein Patronatsherr auf diesen Umstand aufmerksam macht, da derselbe zu Gunsten der Patronatsherren ist, indem sie ein größeres Feld der Auswahl bekommen. Diese Bestimmungen widersprechen aber dem Geiste des Gesetzgebers, und ich glaube im Namen aller Patronatsherren sagen zu können, daß sie nicht gegen den Geist des Edictes seinen Wortlaut ausnutzen wollen. — Es fragt sich, in welcher Art geändert werden soll. Ich für mich würde am liebsten die Bestimmung unserer Verfassung in Bezug auf die Classification auch auf die Patronatspfarreien angewendet sehen. Wohl weiß ich, daß damit dem Pfründrechte der Gnadenstoß versetzt würde; aber einerseits würden hierdurch die Patronatsherren nicht nur Nichts verlieren, sondern sogar dadurch gewinnen, daß sie aus einer größeren Anzahl von Candidaten wählen könnten; andererseits liegt eben in der Bestimmung unserer gegenwärtigen Gesetzgebung ein Mißstand, dem abgeholfen gehört. Ein anderer Mißstand, auf den ich aufmerksam machen will, ist der, daß es wirklich für manche Pfarrer etwas sehr Mißliches hat, in Fällen, wo das Patronatsrecht von vielen Herren ausgeübt wird, bei allen Berechtigten sich zur Bewerbung anmelden zu müssen. Ich glaube, daß auch da im Interesse der Geistlichkeit eine Aenderung eingeführt werden könnte; es könnte z. B. die Bestimmung aufgenommen werden, daß, sobald eine solche Pfarrei erledigt ist, die berechtigten Patronatsherren aus ihrer Mitte einen zu ernennen haben, der im Namen der übrigen die Präsentationsurkunde auszustellen hat. Ein weiterer Uebelstand ist der Umstand, daß vielfach Patronatsherren einer andern Confession einer Gemeinde einen Geistlichen zu setzen haben. Zwar möchte ich auch hier constatiren, daß ein thatsächlicher Grund zur Beschwerde auch in diesen Fällen nicht vorliegt; aber es

ist und bleibt ein Mißstand. Wenn man nun allerdings den Patronatsherren das Recht nicht nehmen kann, so mache ich doch auf den Beschluß aufmerksam, den die Generalsynode in Sachsen getroffen hat, daß in einem solchen Fall das Recht ruht, so lange der Patronatsherr einer anderen Confession angehört. Es hätte das den großen Vortheil, daß eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Pfarreien dann noch direct von der Kirchenbehörde besetzt werden könnte. Schließlich hätte ich mich über die Bethheiligung der Gemeinden bei der Besetzung der Pfarreien auszusprechen. Es hängt die Beantwortung dieser Frage wesentlich von dem Standpunkte ab, den man zur Pfarrwahl im Allgemeinen nimmt. Ich für mich glaube, daß die directe Besetzung der Pfarreien durch die Patronatsherren für die Gemeinden weniger nachtheilig ist, als die Wahl; all die Streitigkeiten, der Zwiespalt, der durch eine Pfarrwahl in der Gemeinde verursacht wird, wird durch die Besetzung umgangen. Ich gestehe zu, daß da und dort eine nicht geeignete Wahl vom Patronatsherrn getroffen werden kann, es sind das aber sehr seltene Fälle. Es wachsen schließlich auf jedem Baum auch faule Früchte, aber dieser seltene Nachtheil scheint mir viel weniger bedeutend, als der große Nachtheil bei der Pfarrwahl im Allgemeinen, wo das Wirthshaus oft in eine sehr bedenkliche Nachbarschaft mit der Kirche kommt. Ich glaube aber, daß die Generalsynode berechtigt wäre, auch in dieser Richtung der Patronatsgemeinde ein Recht einzuräumen. Der seither geltenden Bestimmung unserer Verfassung entsprechend, könnte man die Bestimmung treffen, daß der Patronatsherr der Gemeinde drei Bewerber vorschlagen und diese einen davon wählen soll. So glaube ich, daß die wirklichen Mißstände, welche mit dem Patronatsrecht zusammenhängen, besser und leichter ihre Erlebigung finden, wenn der künftigen Generalsynode von der Kirchenbehörde ein Gesetzesentwurf in dieser Richtung vorgelegt wird, als es auf dem weitläufigen Wege geschehen kann, den die Verfassung uns bezeichnet.

Staatsrath Müßlin. Ich muß vor Allem anerkennen, daß der Herr Vorredner bei Ausübung seines Patronatsrechtes immer in loyaler Weise verfahren ist und den Verhältnissen Rechnung getragen hat, dagegen möchte ich bezweifeln, ob seine

Standesgenossen mit gleicher Bereitwilligkeit einwilligten, wenn der Oberkirchenrath das Kirchenlehenherrlichkeitsedict ändern wollte. Die Patronatsrechte sind zum großen Theil frühere Hoheitsrechte gewesen, sie beruhen mehr auf der Ortsherrlichkeit, als auf der Dotation der Pfarreien, die kirchenrechtlich ein Patronatsrecht begründen; allein in den Händen der gegenwärtigen Patronatsherren sind diese Rechte Privatrechte geworden. In dieser Weise haben sich die Gerichte schon vielfach ausgesprochen, wir sind auch schon in der Lage gewesen, einen Rechtsstreit in dieser Richtung zu führen. Das Kirchenlehenherrlichkeitsedict enthält Bestimmungen, welche gar nicht mehr passen, es kommen dort Classen vor, die jetzt gar nicht mehr existiren. Wir haben deshalb, als ein Patronatsherr einen ganz jungen Geistlichen auf eine der besten Pfarreien präsentierte, die Präsentation beanstandet und verlangt, daß ihm eine Abgabe auferlegt würde; das wurde nicht zugestanden, und wir haben die Bestätigung verweigert mit der Erklärung, daß die Zahlensätze des Edictes nicht in unsere Verhältnisse passen, der Sinn der Classification aber der gewesen sei, daß Niemand plötzlich mehrere Classen überspringen dürfe. In der ersten Instanz wurde zu Gunsten unserer Ansicht entschieden, das Oberhofgericht hat sich aber dahin ausgesprochen, daß das Kirchenlehenherrlichkeitsedict maßgebend sei, daß dasselbe ein Staatsgesetz sei und nur durch die Staatsgesetzgebung geändert werden könne. Es blieb auf diese Weise nichts Anderes übrig, als der Weg der Vereinbarung mit dem Berechtigten. Durch ein Staatsgesetz werden voraussichtlich die kirchlichen Patronatsrechte nicht aufgehoben werden. Die Schulpatronate sind zwar aufgehoben worden, aber der kirchlichen Patronate wurde dabei nicht gedacht, und es wäre deren Beseitigung auch schwierig, denn die Patronatsrechte sind vielfach mit Competenzlasten und Vergleichen belastet. Bei Aufhebung der Schulpatronate wurde erklärt, daß die Lasten auf die Staatscasse übernommen werden, hinsichtlich der kirchlichen Patronate ist das nicht zu erwarten, es müßte also die Kirche bereit sein, diese Lasten für sich zu übernehmen, und das fordert so große Summen, daß wir nicht im Stande wären, aus unseren kirchlichen Fonds das zu bestreiten. Ich will nur erwähnen, daß

eine weitverzweigte grundherrliche Familie, die fünfzehn oder siebenzehn Patronate hat, einmal den Antrag gestellt hatte auf Ablösung, und als sie aufgefordert wurde, die Bedingungen anzugeben, unter denen das geschehen könnte, wurde eine Rechnung aufgestellt, welche eine jährliche Entschädigung bezifferte, die im Ablösungscapital etliche 60,000 fl. ausmachte. Im Wege der Verständigung wurde Einiges erreicht, drei Patronate sind vollkommen beseitigt worden, die andern Patronatsherrn wollten sich zu einem Aufgeben ihres Rechtes nicht verstehen, auch nicht zu Modificationen derselben; thatsächlich thun es Viele, aber verpflichten wollen sie sich nicht dazu. Dagegen haben wir mit dem größeren Theil der Patronatsherrn doch einen modus vivendi hergestellt, und Fürst Leiningen ist in dieser Beziehung vorangegangen. Diese Ständesherrschaft hat die allermeisten Patronatsrechte, und es wurde zugestanden, daß auf sämtliche die Classification anwendbar sei. Diese Patronatsgeistlichen werden in Bezug auf Abgaben und Zulagen behandelt, wie die landesherrlichen Geistlichen. Auch viele Grundherren haben die Auferlegung von Abgaben zugestanden, doch jeweils nur für den betreffenden Fall. Bei den Versuchen der Ablösung haben wir unser Augenmerk darauf gerichtet, die Gemeinden mit hereinzuziehen; ihnen würde der Vortheil zugehen, daß sie ein Wahlrecht erhalten, sie sollten daher betheiligt werden bei der Bezahlung der Ablösungssummen, da wurden wir aber überall zurückgewiesen. Viele hatten auch gar keine Ursache, darauf einzugehen, denn wir erfuhren, daß die Patronatsherrn ihnen die Bewerber bezeichnen und ihre Wünsche entgegen nehmen. Wir können deshalb, wie die Sachen liegen, keinen andern Ausweg erblicken, als die Fortsetzung der Verhandlung im einzelnen Falle, ich glaube aber, daß der Antrag, daß wir der nächsten Generalsynode eine Vorlage machen und Anträge stellen sollen, nicht zu einem Ziele führen wird, denn, wie bemerkt, die Gerichte sprechen bestimmt aus, daß die Staatsgesetzgebung allein befugt ist, Etwas zu thun, und ein Beschluß der Generalsynode würde voraussichtlich, wenn er zum rechtlichen Austrag käme, keine Anerkennung finden. Ich bitte Sie deshalb, Umgang zu nehmen von einem bestimmten Antrage.

Dr. Bluntschli. Ich habe mich zum Worte gemeldet, weil ich in einer andern Stellung Gelegenheit hatte, über diesen Gegenstand zu sprechen. Ich meine, es haben diese beiden Patronatsrechte eine sehr große innere Aehnlichkeit in Bezug auf die Schule wie die Kirche. Im Allgemeinen danke ich der Commission, daß sie diesen Zustand zur Sprache gebracht hat, denn ich halte diesen Zustand für die Dauer unhaltbar. Die Schwierigkeiten einer Correctur sind allerdings sehr groß, und zwar nicht bloß die rechtlichen Schwierigkeiten, sondern auch die ökonomischen Schwierigkeiten. Zum Theil ist es nicht bloß eine Frage des persönlichen Einflusses auf die Ernennung von Geistlichen, zum Theil ist es auch eine Frage des Geldes, beziehungsweise der Lasten, welche damit verbunden sind. Ich glaube nur nicht, daß wir heute wohl thun, wenn wir die Frage hier näher erörtern. Es war mir sehr interessant, einen Vertreter der Patronatsherren zu hören und ebenso einen Vertreter der Kirchenregierung, die Beide offenbar mit der Sache viel vertrauter sind, als wir, aber ich glaube, wir müssen uns beschränken, nur eine Einleitung zu treffen für Weiteres. Eines möchte ich doch aussprechen, es ist vielfach die Rede davon gewesen, die Patronatsrechte seien Privatrechte; ich habe in der ersten Kammer und zwar so, daß die erste Kammer zugestimmt hat und ebenso auch die zweite Kammer zugestimmt hat, den entgegengesetzten Satz aufgestellt, daß die Patronatsrechte keine reinen Privatrechte sind, sondern wesentlich einen öffentlich rechtlichen Charakter haben, daß sie etwas Gemischtes an sich haben. Im Mittelalter ist alles öffentliche Recht zu Privatrecht geworden. Es hat auch die große Anstalt der Kirche ein öffentliches Interesse zu wahren, gerade wie der Staat in Bezug auf die Schule, sie können sich nicht absolut hemmen lassen in ihren Anordnungen durch ein sogenanntes Privatrecht; das Recht, der Gemeinde einen Pfarrer zu geben, ist kein Privatrecht. Ich wollte also lediglich diesen Vorbehalt machen, um nicht durch einfaches Stillschweigen die Theorie zu billigen, daß das ein einfaches Privatrecht sei, und wenn die Gerichte darüber im Zweifel sind, so ist die Frage durch die Gesetzgebung in Bezug auf die Schule bereits erledigt, und sie könnte ebenso gut mit

Bezug auf die kirchlichen Patronatsrechte erledigt werden. Der Staat ist als Gesetzgeber in der Lage, in allen Verhältnissen darüber zu entscheiden, und wenn der Gesetzgeber das thut, dann werden die Gerichte in der Lage sein, den Spruch des Gesetzgebers ihrerseits zu beachten; also die Möglichkeit, die Sache durch die Gesetzgebung zu erledigen, die möchte ich vorbehalten wissen. Zum Schlusse noch eine Nebenbemerkung. Man hat nun schon eine Reihe von Malen von verschiedenen Seiten her das Wirthshaus und die Kirche einander entgegengesetzt, ich kann diesen Gegensatz nicht so ohne Weiteres zugeben, die Sache liegt in Wahrheit gar nicht so, das Wirthshaus ist ebenso gut ein Lebensbedürfnis des Volkes, und ich möchte nur wenigstens daran erinnern, diesen Gegensatz nimmer aufzustellen.

Berlin. Ich finde es für ganz angemessen, wenn die Patronats Herren ihre Patronatsrechte fest aufrecht erhalten, denn ihre Pfarreien sind ein Asyl für diejenigen Geistlichen, die sich nicht auf die Wahlen einlassen wollen.

Oscar Schellenberg. Ich glaube, als früherer Pfarrer auf einer Patronatspfarre, ein Wort sprechen zu können; es ist wichtig, das Verhältniß der Grundherrschaften zu den Gemeinden kennen zu lernen. Ich war in der glücklichen Lage, nach beiden Seiten eine Stimmung zu finden, welche das ganze Verhältniß zu einem glücklichen machte. Ich habe die Erfahrung gemacht, daß, wenn die Patronats Herren das wirkliche Interesse in's Auge fassen, sie in gewissen Hauptpunkten leicht zu einer Verständigung kommen können. Der eine Punkt scheint die Besoldungsfrage zu sein, und es ist richtig, daß in dem Edicte ganz andere und zwar niedrigere Stufen angenommen sind, ich glaube daher, wenn die Grundherren auf die neue höhere Classification eingehen, wie wir sie bereits im Gesetze vorfinden, so wird dadurch der Kreis ihrer Wahl noch erweitert. Der andere Punkt ist die Auswahl der Geistlichen selbst. Es wurde von dem Abgeordneten v. Göler gesagt, um des Friedens in der Gemeinde willen sei es besser, wenn das ohne die Gemeinde geschehe; das könnte ich aber nicht zugeben, ich glaube, wenn wir die Verhältnisse recht in's Auge

fassen, so ist gerade durch das einseitige Vorgehen das Verhältniß von vornherein gestört. Ich habe mit Freuden gesehen und gehört, daß bisweilen auch die Wünsche der Gemeinden gehört werden, ich glaube aber, man könnte das gerade so regeln und es würde wiederum der Wahlkreis und das Vorschlagsrecht der Patronatsherren erweitert, wenn sie auf einen erweiterten Vorschlag eingingen, den sie alsdann den Gemeinden zur Mitwirkung mittheilten.

Dr. Lamey. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Patronate als ein zu Recht bestehender Zustand der Anschauung nicht entsprechen können, die wir von der Besetzung der Aemter der evangelischen Kirche haben können und auch da nicht entsprächen, wenn wir die Besetzung durch die Oberkirchenbehörde unmittelbar haben würden. Man hat seiner Zeit die Aufhebung der Patronate unter die Begehren gestellt, welche man an die politische Staatsregierung richtete, allein es ist der desfallige Zustand wieder zurückgeführt worden auf den alten historisch berechtigten Zustand der Patronate, und was noch eigenthümlicher ist, der Staat hat der Kirche die Freiheit gegeben, aber sie belastet gelassen und unter den Schutz seiner staatlichen und privatrechtlichen Gesetzgebung ein Institut genommen, das er von Rechtswegen der Kirche zuerst hätte abnehmen sollen. Aber das ist der Umstand, daß wir eine doppelte Kirche haben, eine protestantische und eine katholische, und daß der Staat für die katholische Kirche nicht das mindeste Interesse fühlen kann, die Patronate aufzuheben, weil es ihm indifferent ist, ob die Patronate bestehen oder nicht, ja weil er lieber die Patronate bestehen läßt, als die Omnipotenz der Kirche. Wie können wir nun dazu gelangen, daß die Patronate aufgehoben werden? Wir können den Weg einschlagen, den Herr Blumschli gezeigt hat, allein ich besorge, daß die Staatsregierung uns zurückweist, weil sie den Grund hat, daß es scheinen könnte, daß sie der protestantischen Kirche eine Begünstigung zu Theil werden ließe. Wir können erwarten, daß die Patronatsrechte mit der Zeit eine Aenderung erfahren; in der Art der Ausführung kann, wie der Herr Staatsrath Nüßlin gezeigt hat, von Seiten der Kirchenbe-

hörde eine durchgreifende Maßregel nicht getroffen werden, denn wenn sie ein Gesetz erließe, so würde man ihr Seitens der Gerichte entgegen halten, daß sie für sich allein nicht berechtigt ist, die Ausübung der Patronate zu regeln, daß sie wenigstens der staatlichen Genehmigung oder eines Gesetzes von Seiten der Landesvertretung bedarf. Es bleiben immerhin noch gewisse andere Mittel übrig, die sie seither angewendet hat, und die im Laufe der Zeit vielleicht einen günstigeren Erfolg haben. Es könnten allerdings die Gemeinden in dieser Richtung Etwas thun. Aber wir haben die bestimmte Erfahrung gemacht, daß die Gemeinden in kirchlichen Dingen immer zuerst von dem Staate, dann von der Gesamtkirche, von Wohlthätern derselben, am spätesten aber von sich Etwas gethan haben wollen; sie sind immer die letzten, die Etwas thun. Sie möchten Das, was sie wünschen, immer als Geschenk erhalten. Man könnte denken, die Herren Geistlichen sollten einmal eine Strike machen und sich zu keiner Patronatspfarre mehr melden und in dieser Beziehung könnten sie auch dazu beitragen, die Patronate aufzuheben. Ich glaube aber, daß ihre Bedürfnisse sie auch in Zukunft nöthigen werden, sich um solche Patronatspfarreien zu bewerben, wie auch die Bedürfnisse der davon betroffenen Gemeinden sie abhalten wird, von einer Bewerbung um solche Pfarreien abzustehen. Unter diesen Umständen glaube ich, daß der Weg der richtige ist, den die Kirchenregierung betreten hat. Wir haben von einem Falle gehört, wo es möglich gewesen wäre, das Patronat gegen siebenzehn Patronatspfarreien aufzuheben. Diese Geldentschädigung für siebenzehn Patronatspfarreien ist zwar hoch, indessen so außerordentlich hoch würde ich sie nicht finden, daß wir nicht das Geld dafür hätten. So ist es aber schlimm, daß der Geldbeutel der Kirche eben klein ist, und wir hören, daß die Gemeinden nicht daran denken, denselben zu vergrößern. Ich könnte deshalb meinerseits nur dem Oberkirchenrathe überlassen, in seinen Bemühungen fortzufahren, wie bisher, indem ein einseitiges Vorgehen in dieser Beziehung für die ganze Beseitigung der Patronatsrechte nur Nachtheil bringen könnte, welche ich meinerseits als ein absolutes Bedürfnis der evan-

geliſchen Kirche, wenn ſie auf dem Gemeindeprincip aufgebaut ſein ſoll, anſehe.

Mez. Ich beabſichtige nicht, über das Patronatsrecht ein Wort zu ſprechen, ſondern über die Nebenumſtände, die der Herr Abgeordnete Bluntſchli hervorgehoben hat. Ich habe zwar auch mit eingestimmt in die Heiterkeit des Hauſes, aber nachher iſt es mir eingefallen, daß dieſer Nebenumſtand dem Lande viel wichtiger iſt als die Hauptſache, und deshalb erlaube ich mir, die Aufmerkſamkeit des Hauſes auf die Urſache dieſer Nebenumſtände, nämlich auf die Wirthshäuſer, zu lenken. Es iſt dies von dem Abgeordneten Bluntſchli zur Sprache gebracht worden, und ich glaube deshalb auch darauf eingehen zu dürfen. Der Herr Abgeordnete Bluntſchli hat geſagt, es ſei nicht gut, den Gegenſatz zwiſchen Wirthshaus und Kirche allzuhäufig zu erwähnen, er möchte ſonſt in der That zur Wahrheit werden. Ich glaube aber — und hier ſchalte ich ein, daß ich alle Achtung vor allen ehrbaren Wirthshäuſern habe —, dieſer Gegenſatz braucht nicht erſt zu werden, ſondern nach meiner Ueberzeugung iſt er ſchon geworden, und es gilt nun für die Synode, dieſem Gegenſatz entgegenzuarbeiten mit den Mitteln, die wir haben. Ich bin der Ueberzeugung, daß die Kirche in dem Lande keinen weſentlicheren und wichtigeren Gegenſatz hat, als die vielen Kneipen und Schenken, die wir haben, und fühle mich veranlaßt, dies hier auszusprechen, weil die Staatsregierung leider zu willfährig iſt in der Gewährung von Licenzen zu ſolchen Wirthſchaften. Wir haben deren viel zu viel in den Städten und in den Dörfern; deshalb glaube ich, daß es allerdings am Plage iſt, ein Wort darüber in der Generalsynode zu ſprechen, denn es iſt dies ein Krebsſchaden, der ſich mehr und mehr einfrißt.

Vicepräſident. Ich habe dem Abgeordneten Mez gerne das Wort gelaffen, weil ihm ſchon manchmal das Wort abgeſchnitten wurde. Ich muß aber jetzt ſagen, wir verhandeln nicht von Wirthshäuſern hier, ſondern von den Patronatspfarreien. Ich gebe deshalb den kommenden Rednern nur das Wort, um über die Patronatspfarreien zu reden, nicht aber, um die Diſcuſſion über den Gegenſatz von Kirche und Wirthshaus weiter fortzuſetzen.

Gimer. Nur wenige Worte zur Begründung des Commissionsantrags. Daß die Ausübung der Patronatsrechte hauptsächlich ein Gegenstand des öffentlichen Rechts ist, ist von den Vorrednern ausgeführt worden und der Abgeordnete Lamey hat noch darauf hingewiesen, daß ein Weg gefunden werden könnte, wie etwa mit Zustimmung der Staatsregierung, oder im Wege eines Staatsgesetzes eine Aenderung verwirklicht werden könnte, um — wie ich glaube, seine Rede auffassen zu müssen — dieses Recht mit dem verfassungsmäßigen Rechte der Gemeinden der Pfarrwahl zu vereinbaren, und ich glaube bei der Wichtigkeit des Gegenstandes bedarf diese Seite der Frage eine eingehendere Erörterung der Generalsynode, und wenn in dem Antrag der Commission gewünscht wird, daß in der nächsten Generalsynode eine solche Erörterung stattfinde, so scheint mir dieser Wunsch wohl begründet.

v. Göler. Nur wenige Worte. Die letzte Aeußerung des Herrn Staatsrath Lamey war für mich durchschlagend. Er sagte, dem Sinne nach, wenn auch nicht dem Wortlaute nach, er wünsche keine Aenderung im Modus der Ausübung des Rechts, weil dadurch eigentlich das Bedürfniß nach Aufhebung des Rechtes selbst ein geringeres werde. Das ist für mich bedeutungsvoll gewesen. Ich im Gegentheil glaube, daß wir, wo Mißstände vorhanden sind, diese Mißstände ohne weitere Hintergedanken zu entfernen suchen müssen. Nun scheint mir, daß bei der ganzen Discussion der Unterschied zwischen dem Rechte selbst und dem Modus der Ausübung nicht gehörig berücksichtigt wurde. Ich habe bestimmt erklärt, daß ich die Generalsynode als eine rein kirchliche Vertretung durchaus nicht für berechtigt erachte, ohne die Mitwirkung des Staates an dem Rechte irgendwie zu rütteln. Wir würden uns, wenn wir uns auch auf dieses Gebiet einlassen wollten, so zu sagen um des Kaisers Bart streiten, denn, wie wir hören, ist das Verlangen in den Gemeinden nach Aufhebung des Patronatsrechtes durchaus nicht so groß, als die Herren, die das liberale Princip in Staat und Kirche vertreten, es hinzustellen suchen. Würde dieses Bedürfniß in der That so groß sein, so würden die Gemeinden auch gerne die Lasten übernehmen, die mit dem Patronatsrechte zusammenhängen; wir wissen aber, daß

dies nicht der Fall ist. Das Recht der Standesherrn und Grundherren ist denselben an und für sich schon in einem ganz anderen Edicte gewährt, als in dem Edicte von 1808, welches sich über die Ausübung dieses Rechtes ausbreitet, und wenn von zwei rechtskundigen Autoritäten behauptet wurde, daß die Kirche da nicht mitzusprechen habe, daß dies eine Sache des Staates sei, so kann ich doch auf die sächsische Generalsynode hinweisen, der man gewiß nicht einen conservativen Geist absprechen kann. Diese hat die Sache anders aufgefaßt. Der bekannte Staatsrechtslehrer Gerber hat darauf hingedeutet, daß es auf der einen Seite allerdings ein Privatrecht sei, auf der anderen Seite aber ein öffentliches Recht, was in seinem materiellen Theil durchaus in die Kirche gehöre, und daß deshalb die Kirche allerdings das Recht haben müsse, über die Ausübung dieses Rechtes mitzusprechen. Wenn dies aber auch nicht der Fall wäre und diese Auffassung bei uns in Baden nicht durchgreifen würde, so glaube ich doch, daß die Synode Vorschläge machen und den Oberkirchenrath ersuchen könnte, dieselben der Staatsregierung zu empfehlen, damit die Sache auf gesetzlichem Wege ihre Erledigung fände. Von dem Herrn Abgeordneten Schellenberg von Heidelberg wurde ich, wie es scheint, etwas mißverstanden. Ich sprach durchaus nicht davon, daß es besser wäre, wenn Patronatsherren ohne Rücksicht auf die Gemeinden ihr Recht ausübten. Das war meine Ansicht nicht, sondern die Patronatsherren, wenn sie einigermaßen die Pflichten verstehen, die mit dem Rechte verbunden sind — und Gottlob verstehen sie dieselben — werden immer auch die Meinung der Gemeinde in's Auge fassen.

Vicepräsident. Die Discussion ist geschlossen und wir schreiten daher zur Abstimmung über den Commissionsantrag, da sonst kein anderer Antrag gestellt wurde. Ich bitte deshalb den Herrn Berichterstatter, diesen Antrag nochmals vorzulesen.

Wagner. Es ist eigentlich nur ein Wunsch an die Generalsynode, dieselbe möge gegenüber dem Oberkirchenrath den Wunsch ausdrücken, daß derselbe die Verhandlungen in dieser Beziehung der nächsten Generalsynode vorlegen möge.

Mühlhäuser. Ich glaube, daß dieser Antrag nicht der Zielpunkt der stattgehabten Discussion sein kann, und ich meine, die Synode thut besser daran, es bei der Discussion zu belassen, denn Das, was die Commission will, ist etwas Anderes.

Wagner. Es war ja auch kein Antrag, sondern nur ein Wunsch.

Vizepräsident. Diesem Wunsche der Commission gegenüber ist also der Wunsch ausgesprochen worden, die Synode möge sich damit begnügen, in der stattgehabten Discussion ihre Meinung ausgesprochen zu haben. Wenn die Synode also damit zufrieden sein zu können glaubt, so bedarf es keiner Abstimmung und wir können zu einem andern Gegenstand übergehen. Ich bitte also den Herrn Präsidenten, seinen Sitz wieder einzunehmen.

Die Tagesordnung führt nun zur Fortsetzung und Berathung der Vorlage des evangelischen Oberkirchenraths, das Kirchenvermögen betreffend, und berichtet zunächst Dekan Helbing über die Centralpfarrcaße. Der Antrag der Commission, die Rechnung für unbeanstandet zu erklären, wird angenommen.

Notar Sachs berichtet über den Unterländer Kirchenfond, erinnert an die hohen Verdienste des Inspectors Frank um die Herstellung der Peterskirche in Heidelberg und stellt den Antrag auf Nichtbeanstandung der Rechnung.

Nachdem Dekan Höchstetter noch der Verdienste des verstorbenen Herrn Beger um diesen Fond gedacht, wird der Antrag angenommen.

Derselbe Berichterstatter stellt beim Bericht über den neuen evangelischen Kirchenfond den Antrag auf Nichtbeanstandung, welcher angenommen wird.

Dekan Frank berichtet über die Friedrich=Christiane=Stiftung und stellt den Antrag auf Nichtbeanstandung, der angenommen wird.

Derselbe Berichterstatter stellt zur Rechnung des Pfarr=

meliorationsfonds den Antrag auf Nichtbeanstandung, welcher ebenfalls gutgeheißen wird.

Derfelbe Antrag wird von Pfarrer Gwald zur Rechnung der Luifen-Stiftung gestellt und angenommen.

Dekan Helbing berichtet über das Pfründevermögen und die Einkommensverhältnisse der Geistlichen, wobei ein Wunsch mancher Diöcesansynoden, auf gemeinschaftliche Pfründeverwaltung gehend, als zur Zeit undurchführbar, seine Erledigung findet. Der Antrag auf Nichtbeanstandung wird angenommen.

Pfarrer Gwald berichtet über die kirchlichen Ortsfonds und stellt den Antrag auf Nichtbeanstandung.

Pfarrer Odewald begründet im Namen der Minorität der Commission folgenden Antrag:

„Die Generalsynode beklagt, daß durch das Gesetz vom 5. Mai 1870, die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betreffend, die evangelische Landeskirche in ihrer althergebrachten Uebung der Armen- und Krankenpflege geschmälert und in ihrer künftigen Wirksamkeit auf diesem Gebiete durch das Verbot der Annahme neuer Stiftungen wesentlich gehemmt wird. Die Generalsynode ersucht deshalb den Oberkirchenrath, die geeignete Anleitung geben zu wollen, in welcher Weise künftige Zuwendungen für diese Zwecke von den Kirchengemeinden angenommen und verwendet werden können.“

Dieser Antrag wird verworfen und sodann der Antrag des Pfarrers Gwald einstimmig angenommen.

Dekan Frank stellt bei der Berichterstattung über die Diöcesanassen den Antrag auf Nichtbeanstandung, der angenommen wird.

Endlich werden folgende Schlufsanträge der ökonomischen Commission einstimmig angenommen.

„Die Synode wolle

1. der pünktlichen, wohlgeordneten und erfolgreichen Verwaltung des Kirchenvermögens durch den Oberkirchenrath die verdiente Anerkennung aussprechen.

2. Den Wunsch ausdrücken, daß der Oberkirchenrath fortfahren möge, die Ueberschüsse des Kirchenvermögens nach Erfüllung der eigentlichen Stiftungszwecke zur Befriedigung noch weiterer kirchlicher Bedürfnisse, mit Rücksicht auf Besserstellung der Geistlichen zu verwenden.“

Fünfzehnte Sitzung.

Karlsruhe, den 19. August 1871,
Vormittags 9 Uhr.

In Gegenwart

der Herren Vertreter der Oberkirchenbehörde: Staatsrath R ü f l i n, Mi-
nisterialrath S p o h n und Oberkirchenrath F a i ß t;

sowie

der Mitglieder der Generalsynode, mit Ausnahme der Herren Abgeordneten
K l i n g e l und F l a d.

Unter dem Voritze des Präsidenten Dr. B l u n t s c h l i
und theilweise des Vicepräsidenten Prälat Dr. H o l z m a n n.

Prälat Dr. Holzmann verrichtet das Gebet.

Präsident. Die Tagesordnung führt uns zunächst zur
Vorlage des evangelischen Oberkirchenraths, betreffend die Mi-
litärconvention mit Preußen, hier die Ordnung
des Militärkirchenwesens, in welcher Sache ich vor-
erst den Herrn Prälaten als Vicepräsidenten ersuchen möchte,
den Vorsitz zu übernehmen.

Vicepräsident. Ueber das Militärkirchenwesen hat der
evangelische Oberkirchenrath Ihnen eine Vorlage gemacht, ein
Auschuß hat darüber berathen, als Berichterstatter ist Herr
v. Stöffer aufgeführt worden, es wird also natürlich sein, daß
ich diesen bitte, den Bericht zu erstatten.

v. Stöffer. Die weltgeschichtlichen Ereignisse während
des letzten Jahres, die uns mit innigem Danke gegen Gott
und mit Stolz gegen unser Heer erfüllen, haben die schönsten
Wünsche und Bestrebungen des deutschen Volkes zum Abschluß
gebracht; wir haben ein deutsches Vaterland wieder gewonnen.

In Verbindung damit steht der Abschluß des deutschen Bundes, der sich zur Aufgabe gemacht hat, das Bundesgebiet zu schützen und die innerhalb desselben giltigen Rechte, sowie die Wohlfahrt des deutschen Volkes zu pflegen. Es ist selbstverständlich, daß alle die Angelegenheiten, welche als wesentliche Mittel zur Erreichung dieser wichtigen Zwecke dienen und einer einheitlichen Leitung fähig und deren bedürftig sind, in der Bundesverfassung hervorgehoben sind als der gemeinschaftlichen Regelung unterworfen. Als eines der wesentlichsten Mittel, insbesondere zur Erhaltung und Befestigung der Ehre und der Selbständigkeit des deutschen Reiches, ist die einheitliche Leitung des Heeres anzusehen. Auch unser badisches Contingent ist nicht nur in unmittelbare Verbindung mit dem deutschen Heere getreten, sondern vermöge der Militärconvention bildet es einen untrennbaren Bestandtheil des ganzen deutschen Heeres. Es ist nun sehr nahe gelegt, daß alle militärischen Gesetze und Einrichtungen derjenigen Macht, welcher die Leitung des Ganzen anvertraut ist, auch auf das ganze deutsche Heer ihre Wirksamkeit üben und daß dies insbesondere auch der Fall sei bezüglich eines Mittels, das vorzugsweise geeignet ist, um die Zucht und das rechte Vertrauen in der Armee zu beleben und zu kräftigen in den vielen Schwierigkeiten, denen das Heer ausgesetzt ist: der Militärkirchenordnung. Das Königreich Preußen hat bereits seit dem 12. Februar 1832 eine solche Militärkirchenordnung und fragt es sich nun, ob diese Militärkirchenordnung entweder im Ganzen, oder unter gewissen Modalitäten auf denjenigen Truppentheil ausgedehnt werde, der als badisches Contingent erscheint. So kam es, daß im Mai d. J. das preussische Kriegsministerium in Verbindung trat mit unserem evangelischen Oberkirchenrathe und gewisse Vorschläge machte. Der evangelische Oberkirchenrath konnte solche nicht annehmen, zeigte sich aber zu einer Regelung der Sache bereit, die Sie in den vorliegenden „Bestimmungen“ (S. Anhang Beilage VIII.) finden; indeß ging das preussische Kriegsministerium hierauf nicht ein, indem es sich nur zu den Ihnen vorliegenden „Festsetzungen“ (S. Anhang Beilage IX.) herbeilassen wollte. Sie ersuchen hieraus, wie auch das preussische Kriegsministerium

von der ganz natürlichen Voraussetzung ausgeht, daß hier eine Vereinbarung einerseits zwischen dem königlich preussischen Kriegsministerium und anderseits zwischen der evangelisch-protestantischen Kirche Badens nothwendig herbeigeführt werden müsse. Es ergibt sich hieraus, daß nicht eine einseitige Anordnung von Seiten der preussischen Kriegsverwaltung beabsichtigt wird, sondern eine Vereinbarung, wobei beide Theile zum Wohle der betreffenden Truppentheile Dasjenige anordnen sollen, was unter den obwaltenden Verhältnissen sich als geeignet und zulässig darstellt. Von diesem Gesichtspunkte mußte selbstverständlich der evangelische Oberkirchenrath ausgehen und in so weit der Generalsynode Vorlage machen, als dabei irgendwie, sei es auch nur unwesentlich, Aenderungen an der evangelischen Kirchenverfassung Badens in Frage stehen, da hierzu nur die evangelische Landessynode ihre Zustimmung geben kann. Es ergibt sich das nicht nur aus der Natur der Sache, sondern auch aus der ausdrücklichen Bestimmung der Verfassung, indem es in §. 3 der Kirchenverfassung heißt: „Sie ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten durch ihre eigenen Organe frei und selbständig“ u. Diese Kirchenverfassung ist, wie Sie wissen, ein Ausfluß eines grundverfassungsmäßigen Gesetzes vom 9. Oktober 1860 und ist diese Verfassung auch unter den Schutz der badischen Staatsverfassung gestellt. In ihr sind auch die wesentlichen Befugnisse bezeichnet, da die Generalsynode Berathung zu pflegen und ihre Zustimmung zu geben hat; diese Verfassung ist nicht etwa ein leichtes Geschenk für das evangelische Volk Badens, sondern das Ergebniß einer in Liebe und Treue erfolgten Arbeit, wie sie auch mit Liebe und Treue vom Volke festgehalten wird. Im Auftrage der Commission glaube ich Ihnen als natürliche und wesentliche Voraussetzung unserer Berathung vorschlagen zu dürfen die Erklärung I. Die Rechtsgiltigkeit einer militärisch-kirchlichen Ordnung, welche die Verfassung der vereinigten evangelischen Kirche Badens für einen erheblichen Theil ihrer Mitglieder abändert, ist von der verfassungsmäßigen Zustimmung der Generalsynode als Ver-

treterin der evangelischen Landesgemeinde abhängig.

Es könnte sich nun allerdings fragen, ob an diesem ganz natürlichen und selbstverständlichen Grundsätze irgend eine Aenderung eingetreten ist durch die Bestimmung der Bundesverfassung vom 15. November 1870 oder der Militärconvention vom 25. November 1870, welche übrigens bei uns gleichzeitig verkündet und in Wirksamkeit getreten sind (vgl. Großherzogliches Verordnungsblatt vom 31. Dezember 1870 LXXII.) Inhaltlich des ersten Staatsvertrags können aber gegründete Zweifel durchaus nicht obwalten; es ist sogar ausdrücklich in §. 61 der Bundesverfassung vorgeschrieben, daß nach Publication dieser Verfassung in dem ganzen Gebiete die gesammte preussische Militärgesetzgebung ungeändert einzuführen ist zc.

(Wird verlesen.)

Aber ausdrücklich ist weiter hinzugefügt: „Die Militärkirchenordnung ist jedoch ausgeschlossen.“ Würde das auch nicht beigelegt sein, so müßte eine Prüfung der ganzen Bundesverfassung zu dem gleichen Resultate führen. Ich habe mir erlaubt, Ihnen die Zwecke der Bundesverfassung ausdrücklich in Erinnerung zu bringen, zu diesen Zwecken gehört aber die Anordnung des Kirchenwesens in keiner Weise. Selbst wenn man mit einem gewissen Bestreben, irgend Etwas in die Bundesverfassung hineinzulegen oder aus ihr Etwas herauszufinden sucht, was man gerne möchte, so wird es Niemand möglich sein, zu dem Resultate zu gelangen, daß auch das evangelische Kirchenwesen irgendwie Gegenstand der Bundesverfassung sein sollte. Es ergibt sich das auch aus einer Reihe anderer Bestimmungen in der Bundesverfassung. Ist nun, meine Herren, an dieser Sachlage durch den späteren Staatsvertrag, nämlich durch die Militärconvention vom 25. November irgend Etwas geändert worden? Sicher nicht! Eine hierauf gerichtete Absicht ist auch nicht entfernt zu unterstellen, zumal jene Militärconvention nicht zur Aenderung der Bundesverfassung geschlossen worden, sondern im Anschluß an die Bundesverfassung zur Regelung einiger militärischer Verhältnisse. Es heißt hier ausdrücklich: „Im Anschluß an die

das Bundeskriegswesen betreffenden Bestimmungen der vereinbarten Verfassung des deutschen Bundes“ 2c.

(Wird verlesen.)

Zu dem gleichen Schlusse gelangen Sie durch den ganzen übrigen Inhalt auch dieser Convention. Wenn nun eine ausdrückliche Aenderung nicht getroffen ist, so ergibt sich nach allgemein logischen und rechtlichen Grundsätzen, daß eine frühere Ausnahme durch eine spätere allgemeine Bestimmung in keiner Weise alterirt wird. Zum Beweise meiner Behauptung erlaube ich mir, Sie insbesondere auf §§. 14 und 15 aufmerksam zu machen, es heißt dort: „Offiziere, Mannschaften, Aerzte, Militärbeamte“ 2c.

(Wird verlesen.)

Es ist also ausdrücklich wieder auf jenen §. 61 der Bundesverfassung hingewiesen und mit diesem §. 61 auch die dort vorbehaltene Ausnahme bezüglich der Militärkirchenordnung aufrecht erhalten. Nebst dem spricht für diese Auslegung des Gesetzes auch der Artikel 15, wo es heißt: „Die persönlichen Verhältnisse der dem Großherzogthum nicht angehörigen Personen“ 2c.

(Wird verlesen.)

Die persönlichen Verhältnisse sind also ausdrücklich gewahrt, die heimathlichen und die persönlichen Verhältnisse im engeren Sinn des Wortes; nun gibt es wahrlich keine höhere persönliche Verhältnisse, als gerade diejenigen, welche sich auf die Angehörigkeit des Menschen zu einer bestimmten Landeskirche beziehen, so daß auch hieraus nicht im Entferntesten abgeleitet werden kann, daß eine Aenderung getroffen werden wollte. Der Fahneneid, der von sämtlichen Militärpersonen zu leisten ist, erscheint ebensowenig geeignet, eine solche Unterstellung zu rechtfertigen, denn der Fahneneid, wie er Artikel 3 Absatz 3 der Militärconvention vorgeschrieben ist, bezieht sich auch wieder auf den Artikel 64 der deutschen Bundesverfassung. Es heißt: „Der Fahneneid . . .

(Wird verlesen.)

Als Folge dieser Aedeutung — es könnte das noch ausführlicher dargestellt werden — ergibt sich, daß das badische Contingent zwar ein mittelbarer Bestandtheil der deutschen

beziehungsweise königlich preussischen Armee geworden ist, daß aber das badische Contingent in ein anderes Verhältniß, als es seither zu dem badischen Kriegsherrn gestanden ist, auch nicht zu dem Bundesfeldherrn getreten ist, und daß insbesondere durch die Leistung des Fahneneides an dem innern Wesen dieses Verhältnisses, namentlich soweit es sich um die Angehörigkeit der Mannschaft zu ihrer Kirche handelt, irgend welche Aenderung nicht hervorgerufen wurde. Wir sind vollkommen überzeugt, daß es nie- und nimmermehr in der Absicht beziehungsweise Befugniß des badischen Kriegsherrn gestanden wäre, kraft des ihm geleisteten Fahneneides ein Mitglied der evangelischen Landesgemeinde zu einer Handlung oder Unterlassung zu bestimmen, womit dasselbe in Widerspruch mit den ihm nach unserer Kirchenverfassung gewährleisteten Rechten beziehungsweise obliegenden Pflichten irgend wie gekommen wäre. Das Gleiche können und müssen wir auch von dem neuen Kriegsherrn der evangelischen Landesangehörigen mit aller Ueberzeugung annehmen. Die großherzogliche Staatsregierung hat nun jene Verträge mit der Krone Preußen geschlossen; der Landesbischof, der Großherzog, legt uns durch das dazu berufene Organ, den Oberkirchenrath, die zum Vollzuge jener Verträge erforderlichen Vorschläge, soweit sich solche auf das evangelische Kirchenwesen beziehen, vor, und wir sind berufen, uns hierüber auszusprechen. Demgemäß erklären wir weiter: In der That ist denn auch in dem Vertrage zwischen der großherzoglich badischen Staatsregierung mit dem norddeutschen Bunde über die deutsche Bundesverfassung vom 15. November 1870 Artikel 61 ausdrücklich die militärische Kirchenordnung vorbehalten und in der Militärconvention mit der Krone Preußen vom 25. November keine abweichende Bestimmung getroffen worden. Halten wir uns hienach verpflichtet, die Stellung der evangelisch-protestantischen Kirche Badens selbständig zu wahren, so fühlen wir uns aber auch — getreu unsern politischen Grundsätzen, wonach wir mit allen Kräften dahin gestrebt haben, Eigenthümlichkeiten, die nicht berechtigt und nothwendig sind, auf den Altar des Vaterlandes zu legen, um

die Größe Deutschlands zu schaffen, zu wahren und zu kräftigen — ich sage ebenso fühlen wir uns auch als evangelische Christen verpflichtet, zur sichern Erreichung dieses hohen Zieles auf dem Gebiete der Kirche mitzuwirken, soweit dies zu einer wünschenswerthen einheitlichen Ordnung durchaus nothwendig ist, und deshalb schlagen wir Ihnen, meine Herren — ohne dadurch unsern Pflichten gegen unsere evangelischen Glaubensgenossen und gegen die badische evangelische Landeskirche Etwas zu vergeben — vor, zu erklären: II. Die Generalsynode ist geneigt, zu allen denjenigen neuen Bestimmungen mitzuwirken und zuzustimmen, welche um der militärischen Ordnung und Einheit willen nöthig oder zweckmäßig erscheinen. Damit stehen wir im Allgemeinen auf dem Standpunkte, den auch der evangelische Oberkirchenrath einnimmt. Indeß ist es unsere ernste Pflicht, wesentliche Bestimmungen der Kirchenverfassung zu wahren, soweit dies irgendwie unbeschadet der militärischen Ordnung und Einheit geschehen kann, und hierwegen halten wir in erster Reihe daran fest, daß die Angehörigkeit der Mitglieder der evangelischen badischen Landeskirche in der Armee zu ihrer Landeskirche gesichert werde. Es ergibt sich dies ausdrücklich aus dem ganzen Inhalte der Bundesverfassung sowie der Militärconvention, und hat dies auch der evangelische Oberkirchenrath nach Artikel 3 seiner „Bestimmungen“ verlangt. Es wäre allerdings etwas Anderes, wenn durch die Bundesverfassung oder durch irgend welchen andern Staatsvertrag Land und Leute von Baden preussische Provinz beziehungsweise preussische Staatsunterthanen geworden und wenn überdies zugleich auch sämtliche evangelischen Glieder Badens in die preussische Landeskirche eingetreten wären: dann hätten wir durchaus nicht nothwendig, diese Verwahrung für eine sehr große Anzahl ehrenwerther Mitglieder der badischen evangelischen Landeskirche abzugeben; aber das ist nicht der Fall. Nun sind wir aber entschieden verpflichtet, diese Angehörigkeit der evangelischen Glaubensgenossen in dem Militär zu wahren; wir sind nimmermehr berechtigt, diese Militärpersonen aus unserer Landeskirche gegen oder ohne ihren ausdrücklichen

Willen auszustößen. Mit Wahrung dieser Angehörigkeit verbleiben ihnen selbstverständlich ihre verfassungsmäßigen religiösen und kirchlichen Rechte und Verbindlichkeiten, insbesondere die Wählbarkeit zu kirchlichen Aemtern. Noch viel wichtiger erscheint uns unsere Verpflichtung, dahin zu wirken, daß die religiösen Sitten und Gebräuche und die liturgischen Ordnungen der badischen Landeskirche da, wo badische Truppenkörper einen gemeinsamen Gottesdienst üben, beachtet werden. Es kann kaum unterstellt werden, daß in dieser Richtung irgend welche wesentliche Aenderung beabsichtigt werde. Die besondere Bedeutung dieses Punktes ergibt sich schon aus §. 80 unserer Kirchenverfassung, wonach ohne Zustimmung der Generalsynode nicht eingeführt werden dürfen: kirchengesetzliche Normen in Bezug auf Lehre, Liturgie, Zucht und Verfassung, und ebensowenig neue Katechismen, biblische Geschichten, Gesangbücher und Agenden, und ist sogar bezüglich der letzteren kirchlichen Bücher, um ja auch nicht den Keim zu einer vermeintlichen Gewissensbedrückung aufkommen zu lassen, noch weiter vorgeschrieben, daß sie vor ihrer Einbringung an die Generalsynode den Diöcesansynoden und Kirchengemeinderäthen zur Kenntnissnahme und etwaigen Aeußerung mitgetheilt werden. Sicher werden die preussischen Truppentheile, welche in unser Land kommen, ihre Liturgie und kirchlichen Bücher durchaus beibehalten. Nun würde es sich aber mit der Ehre, Würde und Gewissensruhe unserer Landeskirche wie unserer evangelischen Landesgenossen kaum vereinbaren lassen, wenn wir diesen gegenüber ein anderes Recht aufkommen lassen würden. Dies bezieht sich insbesondere auf die Taufe, das Abendmahl, die Confirmation und die ganze Liturgie. Wohl haben wir uns zwar nach §. 2 der Verfassung die Aufgabe gestellt, in eine organische Verbindung mit der evangelischen Kirche Deutschlands zu treten, allein leider sind wir noch nicht so weit; wir haben noch viele evangelische Landeskirchen in Deutschland, und gerade nicht unwesentlich weichen von einander ab — trotz der auch in Preußen längst bestehenden Union — die dortigen Bestimmungen über die Liturgie u. s. w. von den unserigen, mit der Zeit anders entwickelten Sitten und Ge-

bräuchen. Die Einführung der ersteren bei einer gewissen Classe unserer evangelischen Landesangehörigen bei einer dazu durchaus nicht geeigneten Gelegenheit wäre sehr leicht der Keim zu großer Unzufriedenheit und Gewissensbedrängniß, was wir entschieden vermeiden müssen. Ich habe mich bei der kurzen Begründung dieses Satzes III. wesentlich an den Wortlaut des Antrages der Commission gehalten; derselbe lautet:

III. Aber die Generalsynode ist zugleich verpflichtet, dafür zu sorgen, daß, soweit es unbeschadet der militärischen Ordnung und Einheit geschehen kann,

1. die Angehörigkeit der Mitglieder der evangelischen badischen Landeskirche in der Armee und ihrer Landeskirche gesichert,

2. die kirchlichen Rechte derselben möglichst gewahrt,

3. die religiösen Sitten und Gebräuche und die liturgischen Ordnungen der badischen Landeskirche da, wo badische Truppenkörper einen gemeinsamen Gottesdienst üben, beachtet werden.

Ich komme zum vierten Satze, der dahin lautet: Die Generalsynode billigt es, wenn den evangelischen Militärpersonen eine ausreichendere Seelsorge als bisher zugewendet wird, und erhebt keine Einwendung gegen die Bildung von besondern Militärkirchengemeinden zur Pastoration. Wir können uns nur freuen, daß nun endlich die Bemühungen, welche der evangelische Oberkirchenrath schon seit dem Jahre 1860 mit Liebe und Treue verfolgt, in Erfüllung gehen; es war sein Bestreben, das ganze Militärkirchenwesen auf eine entsprechende und ausreichende Weise zu ordnen im Verein mit der Militärbehörde. Das soll nun geschehen nach der Vorlage, die Sie kennen, es soll für das ganze vierzehnte Armee-cors ein Oberprediger bestellt werden, für jede Division zwei Divisionsprediger und für jede Garnison ein Garnisonsprediger. Wir begrüßen diese in Aussicht stehende Anordnung und glauben darauf hindeuten zu dürfen, daß, je mehr der kirchliche Sinn im Militär geweckt wird, in gleichem Maße auch die militärischen Tugenden wachsen. Wir sind wahrlich Zeuge davon gewesen, daß nicht nur die körperliche Kraft dazu beigetragen hat, das deutsche Heer zum Siege zu führen, sondern

daß wesentlich dazu mitgewirkt hat diese Tugend, dieser Glaube, die Liebe und Hoffnung zum Vaterlande, dieses Gottvertrauen; die haben mehr beigetragen als die materiellen Mittel, welche dem deutschen Heere zu Gebote gestanden sind. Als ein geeignetes Mittel erscheint die Bildung besonderer Militärkirchengemeinden. Allein es soll diese Militärkirchengemeinde nicht etwa in der Art und mit der Wirkung geschaffen werden, daß nun unsere evangelischen Glaubensgenossen aus der Landeskirche austreten, sondern es soll nur dahin verstanden werden, daß diese Militärkirchengemeinden zu einer besonderen Pastoration gebildet werden, daß sie als eine Art besonderer Parochie in dem betreffenden Kirchsprengel erscheinen. Als eine natürliche Folge hiervon betrachten wir, daß die Militärprediger als Pasturationsgeistliche angesehen werden, die sich bei dem Kirchengemeinderathe und der Diöcesansynode theiligen. Wir wollen in dieser Hinsicht mit aller Liberalität gegenüber den künftigen Militärgeistlichen verfahren. Dagegen verlangen wir auch zugleich, daß dem badischen Oberkirchenrath im Wesentlichen dieselben Befugnisse kirchenbehördlicher Mitwirkung und Aufsicht verbleiben, welche die preußischen Mittel- und Oberbehörden besitzen. Es ist das meines Erachtens eine selbstverständliche Folge des Grundsatzes, daß die evangelischen badischen Militärpersonen aus der Landeskirche nicht scheiden, so daß also die Wahrung der Ordnung und die Aufsicht über Kirche derjenigen Behörde nicht genommen werden kann, welche das wesentlichste Interesse daran hat, daß unsere Kirchenverfassung und das ganze kirchliche Leben im Geiste unserer evangelischen Kirche eingehalten werde. Nach den Vorschlägen, wie sie jetzt gemacht sind, war dem evangelischen Oberkirchenrath nur eine unbedeutende vorübergehende Thätigkeit in Aussicht gestellt. Es soll ihm unbenommen sein, bei den Visitationen einen Abgeordneten zu entsenden; er kann Einsicht von den jährlichen Berichten des Oberpredigers nehmen; er kann da, wo besondere Garnisonsprediger nicht sind, sondern wo die Civilgeistlichen deren Obliegenheiten besorgen, die geeigneten Anordnungen treffen und er kann auch da mitwirken, wo es sich um die Bestellung von

solchen Civilgeistlichen handelt; es wird vielleicht auch nicht ausgeschlossen sein, anzunehmen, daß er eine Art vermittelnder Thätigkeit entwickle, wenn es sich um die Ausmittlung einer Kirche handelt, die für den Militärgottesdienst benützt werden soll. Sie ersehen daraus, daß damit das Interesse der evangelischen Landeskirche in keiner Weise gewahrt wird, während in der preußischen Militärkirchenordnung vom Februar 1832 denjenigen preußischen Civilbehörden, welche in einer ähnlichen Stellung sich befinden wie der evangelische Oberkirchenrath, und schon den preußischen Consistorien sehr erhebliche, ausgedehnte Ermächtigungen und Befugnisse zugewiesen sind und wahrlich kein Grund vorliegt, solche in Bezug auf die badischen evangelischen Angehörigen dem badischen Oberkirchenrathe zu versagen. Das sind im Wesentlichen die Grundsätze, von welchen die Generalsynode nach dem Vorschlage Ihrer Commission ausgehen sollte mit dem fünften Satze: Die Generalsynode erwartet, daß der evangelische Oberkirchenrath bei den Unterhandlungen mit dem königlich preußischen Kriegsministerium diese Grundsätze entschieden und sorgsam wahr und alles Nöthige thue, um denselben eine gerechte Anerkennung zu erwirken. Wir konnten uns natürlich auf die einzelnen „Bestimmungen“, beziehungsweise „Festsetzungen“ wie sie von dem evangelischen Oberkirchenrathe, beziehungsweise von dem königlich preußischen Kriegsministerium für die erst noch abzuschließende Vereinbarung vorgeschlagen sind, nicht einlassen. Nach der letzten Erklärung des preußischen Kriegsministeriums wird noch eine weitere Erklärung erwartet über die wesentlichen Grundsätze der Vereinbarung und erschien es uns deshalb unthunlich, auf etwas Weiteres einzugehen. Wir hielten uns verpflichtet, im Allgemeinen die wesentlichen Grundsätze aufzustellen, ohne Rücksicht auf theologische Anschauungen, und ausgehend von den staatsrechtlichen Gesichtspunkten, die wir hier allein eingenommen haben, und im vollen Bewußtsein der Pflichten, die uns als Generalsynode, als Vertreter der evangelischen badischen Landeskirche gegeben sind. Das Weitere überlassen wir mit vollem Vertrauen dem evangelischen Oberkirchenrathe.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß derselbe bei einer so wichtigen Verhandlung die Mitglieder des Generalsynodalausschusses beiziehen und soweit es sich um Aenderungen der Verfassung oder kirchengesetzlichen Einrichtungen und Anordnungen handelt, darüber auch seiner Zeit der Vertretung der evangelischen Landesgemeinde Rechenschaft geben und deren verfassungsmäßige Zustimmung einholen beziehungsweise nachträglich erwirken werde.

Vicepräsident. Es ist bei dem Präsidium angezeigt worden, daß neben diesem Antrag der Commission noch ein etwas anders formulirter Antrag beigebracht wird. Als Vertreter dieses andern Antrags ist Herr Mühlhäußer genannt und ich halte es also für passend, dem Herrn Mühlhäußer das Wort zu geben.

Mühlhäußer. Meine Herren! Mehrere Mitglieder der Synode haben sich außer Stande gesehen, den Anträgen, die wir eben gehört haben, vollständig zuzustimmen. Es ist zwar in manchen Stücken nur ein unbedeutender, in einigen gar kein Unterschied zwischen Dem, was wir in dieser Sache beantragen, und den Anträgen, die Sie eben vernommen haben. Der Unterschied ist zum Theil ein fließender, allein es ist doch Eines und das Andere, was wir nach unserer Ueberzeugung nicht unterschreiben können. Erlauben Sie mir deshalb zuerst, daß ich Ihnen unsern Antrag vorlese. Sie werden finden, daß er sich in verschiedenen Punkten anschließt an die Anträge, die Sie vorhin gehört haben. Wir stellen an die Generalsynode die Bitte, Folgendes zu beschließen:

„Auf die Vorlage des evangelischen Oberkirchenrathes an die Generalsynode, in welcher die verfassungsmäßige Zustimmung der Synode zu einem mit dem königlich preussischen Kriegsministerium abzuschließenden Uebereinkommen in Betreff, der Ordnung des Militärkirchenwesens begehrt wird, erklärt die Synode:

daß sie gerne mitwirke, wenn den evangelischen Militärpersonen eine ausreichendere Seelsorge als bisher zugewendet werde und daß sie insbesondere die Bildung von Militärkirchengemeinden gutheiße,

daß sie auch solchen neuen Bestimmungen, welche im In-

teresse der hier nothwendigen militärischen Ordnung und Einheit nöthig oder zweckmäßig erscheinen, ihre Zustimmung zu geben bereit sei,

daß sie dabei von dem evangelischen Oberkirchenrath erwarte, er werde bei den Verhandlungen mit dem königlich preussischen Kriegsministerium über Einführung der preussischen Militärkirchenordnung im Sinne des Nachtrags zur Vorlage den Grundsatz festhalten, daß für die Militärkirchengemeinden in allen durch das Uebereinkommen nicht anderweitig geregelten Beziehungen der Verband mit der evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogthums aufrecht erhalten und insbesondere dem badischen Oberkirchenrathe eine zureichende Betheiligung bei der Anstellung, Beaufsichtigung oder Entlassung der Militärgeistlichen vorbehalten werde, soweit sie der badischen Geistlichkeit angehören."

Diese Fassung ist etwas kürzer, auch aus dem Grunde, weil die einzelnen Punkte, welche in der Vorlage des evangelischen Oberkirchenraths ausdrücklich namhaft gemacht sind, nicht hier aufgenommen wurden, weil uns dies nicht nothwendig schien. Erlauben Sie mir einige Bemerkungen über die Differenz zwischen Ihrem Antrage und dem unsrigen. Vor allen Dingen ist es die Auffassung der Militärconvention und der Beziehung der Militärkirchenordnung zu derselben, die uns von dem vorhin vorgeschlagenen Antrage trennt. Wir finden in der Vorlage des evangelischen Oberkirchenraths die Auffassung mitgetheilt, welche bei dem großherzoglich badischen Kriegsministerium über diese Frage besteht, und sie ist es, auf die auch wir bei sorgfältiger Prüfung dieses Gegenstandes gekommen sind, obgleich die staatsrechtliche Auffassung dieser Frage im Grunde nicht eigentlich maßgebend ist, sondern nur die Voraussetzung bildet, die der Eine und der Andere zu der Beurtheilung mitbringt. Wir haben es nicht für nothwendig gehalten, uns über diesen Punkt besonders auszusprechen; zur Ergänzung der Verhandlungen in der Generalsynode bemerke ich aber ausdrücklich, daß wir der Ansicht sind, es sei die Militärconvention an die Stelle der Bestimmung über das Militärwesen getreten, wie sie in Artikel 61 der Reichsver-

fassung enthalten sind; es ist also die entgegengesetzte Anschauung von der, welche der Herr Berichterstatter der Majorität uns vorhin entwickelt hat. Wir glauben, daß, weil die Militärconvention als der specielle Vertrag, der später abgeschlossen wurde, keine Ausnahme macht in Bezug auf die Einführung der preußischen Militärkirchenordnung, sondern im Allgemeinen sich dahin ausspricht, daß das großherzoglich badische Contingent unmittelbarer Bestandtheil der königlich preußischen Armee sein solle, daß damit ausgesprochen ist, es werde das ganze preußische Heersystem bei den seitherigen großherzoglich badischen Truppen eingeführt, folglich auch derjenige Theil desselben, dessen integrierender Bestandtheil die königlich preußische Militärkirchenordnung bildet. Im Uebrigen gingen wir von dem Standpunkte aus, daß die Generalsynode selbst nach ihrer Ueberzeugung nach Pflicht und Gewissen diese Frage zu prüfen hat, und kamen deshalb auf das Ergebniß, das ich Ihnen vorgelesen habe. Es unterscheidet sich dieses von der Stellung, die Sie einnehmen, nach verschiedenen Seiten. Einmal mögen Sie aus dem Antrage, den ich Ihnen vorgelesen habe, den Eindruck erhalten, daß wir mit einem größeren Vertrauen diesem Schritte entgegensehen, als man vielleicht aus Ihren Anträgen herauslesen mag, namentlich aber, daß man unserer Seite auf die Einzelheiten der Kirchenordnung, der Liturgie, des Gottesdienstes nicht den Werth legt, wie dies in dem Antrage der Majorität geschieht. Wir haben auch kein Interesse daran, daß Das, was bei uns einmal besteht, mit etwas Anderem vertauscht werde, wenn wir nicht im einzelnen Falle die bestimmte Ueberzeugung haben, daß das Andere besser ist. Wir wünschen auch, daß die Zusammengehörigkeit unseres Militärs mit der badischen Landeskirche erhalten bleibe, daß kein Austritt aus derselben stattfinde; aber es erscheint uns nicht als eine große Gefahr, wenn auch in einzelnen Gottesdiensten — im Ganzen werden es drei in unserem Lande sein — ein anderes Kirchenbuch gebraucht wird als das unsrige, wenn einige Gebräuche anders sind als bei uns, und zwar schon deshalb, weil nach der Uebung in unserer eigenen Landeskirche auf diese Verschiedenheiten innerhalb der Landeskirche selbst bekanntlich kein großer Werth gelegt wird, indem wir darin

Manchfaltigkeiten genug haben. Wir glauben aber den geschlossenen Charakter des Militärkirchenwesens mehr betonen zu sollen, als dies in dem Antrage der Majorität geschieht. Was die Sache selbst betrifft, so sind wir mit Ihnen darin einverstanden, daß wir eine bessere Ordnung des Militärkirchenwesens mit Freuden begrüßen, und wer sollte nicht in unserer Kirche sich darüber freuen, wenn die bewährten militärkirchlichen Einrichtungen der preussischen Armee, die in dem letzten Kriege so schöne, erfolgreiche Proben abgelegt haben, auch unseren Truppen zu Theil werden können. So wie wir von anderen bewährten Heereseinrichtungen in Preußen, die wir seit einigen Jahren in unserem Lande eingeführt sehen, schon so schöne Früchte erhalten haben, so dürfen wir auch erwarten, daß auch der Theil der preussischen Heeresordnung, der nicht etwa eine von der Kirche getroffene Anstalt innerhalb des Heeres, sondern eine mit dem Heerwesen durchaus zusammenhängende Organisation ist, ebenso gute Früchte bringen werde. Der Bericht hat mit Recht hervorgehoben, wie wichtig es für die ganze Haltung der Soldaten ist, wenn sie ihren lebendigen Halt in einem kräftigen Gottvertrauen haben, wenn ihnen nicht bloß eine möglichst gute militärische Ausbildung zur Seite steht, sondern wenn sie wissen, daß sie noch einen anderen Allirten dort droben haben, der der gerechten Sache hilft. Jede Einrichtung, die dazu mitwirkt, diesen Sinn zu stärken, bei den Soldaten die Gottesfurcht zu wecken und zu erhalten, werden wir gewiß mit Freuden begrüßen. Wir wissen, daß bisher diese Einrichtungen bei uns nur unvollkommen durchgeführt worden sind; es ist Manches dafür geschehen, aber es kam nie zu etwas Rechtem und Vollständigem, und zwar, wie ich glaube, aus dem Grunde, weil man sich nicht dazu entschließen konnte, zur Bildung besonderer Militärgemeinden zu schreiten; es ist eben immer eine Halbheit geblieben und deren Nachtheile haben sich auch in dem letzten Kriege geoffenbart. Für unser badisches Contingent ist die militärisch-kirchliche Aufgabe ungleich schwieriger durchzuführen gewesen, als es bei den preussischen Truppen der Fall war.

Zwar — das fühlen wir Alle wie Sie — tritt mit einer Militärkirchenordnung wie die preussische, wenn sie in ihren

wesentlichen Bestandtheilen bei uns durchgeführt wird, etwas Fremdartiges herein, und es ist gewiß Niemand unter uns, der nicht vollkommen anerkennt, daß, wenn in Süddeutschland von der strengen Disciplin und Ordnung, die in Preußen herrscht, Etwas unmittelbar unter uns tritt, von dem wir speciell berührt werden, dies auch einen fremdartigen Eindruck macht, vielleicht auch auf den Einen oder den Andern abstoßend wirkt; das haben wir nicht bloß bezüglich der Militärkirchenordnung, sondern auch in anderen Beziehungen erlebt. Aber wir wollen uns dadurch nicht irre machen lassen, und wollen wünschen, daß unser Volk durch einzelne fremdartige Einrichtungen und Dinge, die es nicht gewohnt ist, sich nicht von Mißtrauen erfüllen lasse. Wir wollen mit Vertrauen dieser Einrichtung entgegensehen, und wenn wir mit Vertrauen in unserem engeren Vaterlande der politischen Einheit Opfer gebracht haben, so ist es auch nicht zu viel verlangt, daß wir um eines wichtigen kirchlichen Zweckes willen nicht bloß vom kirchlichen, sondern auch vom nationalen Standpunkte aus Opfer bringen, soweit man sie auf dem zarten Gewissensgebiete überhaupt bringen kann und darf. Denn Das anerkenne ich vollständig, sowie es sich um kirchliche Fragen handelt, bei denen das innerste Wesen und Gewissen des Menschen betheilig ist, können nicht äußere Anordnungen und Gewalten, auch nicht formelles Recht entscheiden, sondern das Gewissen ist selbständig. Wir haben also die Frage zu prüfen Namens der ganzen Landesgemeinde und Namens der Synode des Landes, die berufen sind, unter die Fahne zu treten, ob in dieser Einrichtung irgend eine Gewissensbedrückung liege. Nach dieser Seite hin werden wir Alle die Frage gleich ernst nehmen. Wenn wir irgendwie die Ueberzeugung hätten, daß damit den Gewissen zu nahe getreten würde, bliebe uns kein anderer Weg als der, daß wir uns gegen Alles erklären, was dieses Heiligthum des Menschen antastet. Aus Dem, was wir von dem Herrn Berichterstatter der Majorität vernommen haben, haben wir aber gesehen, daß von einer Gewissensbedrückung durchaus auch nach Ihrer Meinung nicht die Rede ist, sondern es ist bloß der Wunsch ausgesprochen worden, daß dieser Einrichtung jeder Keim zu einer möglichen Gewissensbeschwerung genommen

werde, und dies ist ein Satz, der gewiß seine volle Berechtigung hat. Aber Sie werden mir zugeben, daß man eine Gewissensbeschwerung nicht finden kann in der oder jener anders gefaßten äußerlichen Ordnung des Gottesdienstes, nicht in dem Gebrauche des Kirchenbuchs, das für das preussische Militär bestimmt ist, auch nicht darin, daß in der äußeren Form des Gottesdienstes oder bei einzelnen gottesdienstlichen Handlungen einzelne Aenderungen vorkommen. Ich habe schon auf die Verschiedenheiten in der eigenen Landeskirche hingewiesen; zwar bin ich im Ganzen kein Freund derselben, aber wir haben uns eben auch daran gewöhnen müssen. Darauf kommt es bei dem Gottesdienst weniger an, ob innerhalb der Grenzen der in der evangelischen Kirche zulässigen Verschiedenheiten z. B. bei Austheilung des Abendmahls dieser oder jener Ritus gebraucht wird. Etwas viel mehr dem Gewissen Nahegehendes besteht unter uns, und wir müssen es auch ertragen: ich meine nämlich den außerordentlich großen Unterschied in Dem, was gepredigt wird, in der öffentlichen Lehre. Da haben wir sehr große Verschiedenheiten zu tragen, und es wird ja auch keine Einrichtung bei uns gefunden werden, die diese Verschiedenheit in vollständige Uniformität auflöst. Ich glaube deshalb, daß wir alle bei der preussischen Armee bestehenden kirchlichen Einrichtungen getroßt annehmen können. Es ist dort auch eine unirte Landeskirche, die hier in unsere Mitte treten soll und die in ihrer geschichtlichen Entwicklung viele Aehnlichkeit mit der unsrigen hat, abgesehen von der Verfassungsgestaltung, die bei uns einen anderen Weg genommen hat. Wenn bei uns nicht ein Mißtrauen künstlich hervorgerufen wird, wird so wenig ein solches entstehen, als in den Jahren 1850 und 1851, wo, wir an mehreren Orten preussische Militargeistliche haben Gottesdienst halten sehen; die Glieder der Landeskirche haben daran Theil genommen, ich habe aber nicht gehört, daß man sich irgend daran gestoßen hätte, im Gegentheil, man hatte das Gefühl und das Bewußtsein, daß es im Grunde dieselbe Kirche ist, in der man sich auch dort befand.

Auch darin, meine Herren, gehen wir nicht so weit auseinander, daß wir bei dieser Einrichtung die Rücksicht auf das Land und die Landeskirche möglichst festhalten wollen. Wir

haben auch nach dieser Seite hin die Sache zu prüfen, und wollen uns auch nicht gerade wegwerfen. Das Großherzogthum Baden hat auch um deswillen eine wichtige Stellung in der nationalen Entwicklung der letzten Jahre genommen, weil es in einer selbständigen Weise, ohne sich wegzuwerfen, den nationalen Gedanken verfolgt hat. Wir wollen auch unsere Landeskirche und unsere kirchlichen Zustände nicht gegen andere vertauschen, und haben es deshalb für angemessen gefunden, in unserem Antrage einen bestimmten Satz in dieser Beziehung aufzunehmen. Ich will zwar dem Particularismus nicht das Wort reden, weder dem politischen noch dem kirchlichen, und wir werden wohl noch manche Gelegenheit haben, dem Particularismus, der mehr oder weniger in jedem von uns steckt und der bis zu einer gewissen Grenze auch zur Gesundheit der Menschen gehört, auf politischem Gebiete entgegenzutreten. Auch auf kirchlichem Gebiete wollen wir unsere Augen gegen ihn offen halten und die Grenzlinie suchen, die zwischen der Einheit und der berechtigten Sonderheit besteht. Dieser Grundsatz, von dem ich hier ausgehe, ist kein anderer als der, den ich auch für das politische Leben als den einzig richtigen ansehe. Wir wollen in dem Aufgeben unserer Besonderheit nicht weiter gehen, als es die Bedürfnisse des Ganzen verlangen.

Deshalb halte ich den Austritt aus unserer Landeskirche, den man vielleicht als juristische Consequenz der militärkirchlichen Einrichtungen ansehen könnte, nicht nur nicht für geboten, sondern ich würde es für nichts Gutes halten, wenn eine solche Scheidewand zwischen der badischen Landeskirche und der preussischen Kirche errichtet würde, denn so müßte die Sache angesehen werden. Ich wünsche namentlich, daß eine Verbindung zwischen dem Militärkirchenwesen und der Landeskirche hergestellt und unterhalten wird, und zwar durch den evangelischen Oberkirchenrath. Nach den uns gemachten Vorlagen ist eine solche ausreichende Fürsorge zu einer genügenden Bethelligung des Oberkirchenraths getroffen worden. Zwar ist es für uns hier schwer, das Einzelne zu bestimmen, und deshalb hat auch mit vollem Rechte der Antrag der Majorität sich enthalten, auf Einzelnes einzugehen, weil die preussischen

Verhältnisse nicht so einfach sind, daß man sagen könnte, der Oberkirchenrath tritt an die Stelle dieser oder jener Kirchenbehörde. Wir werden auch meines Erachtens irgend eine Bethheiligung der preussischen Kirchenbehörden nicht ganz vermeiden können. Ich kann wenigstens nicht einsehen, wie eine vollständig klare Ordnung dieses Verhältnisses für das vierzehnte Armeecorps, das ja nicht blos badische Truppen enthält, hergestellt werden kann, ohne eine Bethheiligung auch der preussischen Kirchenbehörden. Bei den Verhandlungen, die noch geführt werden, wird der Oberkirchenrath am besten in der Lage sein, auch diesen Verhältnissen die nöthige Rechnung zu tragen. In diesem Sinne werden wir meines Erachtens am besten thun, dem evangelischen Oberkirchenrathe Vollmacht zu weiteren Verhandlungen zu geben. Weil ich darauf Werth lege, daß diese Verhandlungen wirklich zu einer Verständigung führen und nicht abgebrochen werden müssen, so glaube ich auch, daß wir in gewisser Weise entgegenkommen müssen und die Vollmachten des Oberkirchenraths nicht allzugenuß begrenzen dürfen.

Das ist ungefähr die Stellung, die wir zur Sache einnehmen. Es würde auch uns sehr freuen, wenn die Generalsynode bei dieser wichtigen Frage einen einmüthigen Beschluß fassen könnte. Es wird dies zum Erfolge der Sache etwas Wesentliches beitragen.

Hoffen wir, daß, wie wir durch die Schule der Disciplin und der Ordnung, in der unsere Soldaten in dem letzten Kriege standen, unter der preussischen Leitung für ganz Deutschland so Großes haben hervorgehen sehen, wir auch aus dieser Einrichtung einen Segen für unser ganzes Land erhalten, und daß der Geist des Gehorsams, der Zucht und der Ordnung wohlthätig zurückwirken wird auf unser Volk. Hoffen wir auch, daß diese Einrichtung, die dazu bestimmt ist, den Geist der Gottesfurcht und des Gehorsams gegen Gott in die Herzen der Soldaten zu pflanzen, nicht blos auf die Angehörigen des badischen Contingents, sondern auf das ganze Volk segensreich und wohlthätig einwirken und auch der Kirche zu gut kommen werde.

Vicepräsident. Ich darf den Herrn Redner wohl bitten, seinen Antrag formulirt dem Bureau zu übergeben. Es sind,

als ich die Ehre hatte, mich hier niederzulassen, schon vier Redner eingeschrieben gewesen, und fünf haben sich nachträglich gemeldet. Ich werde also zuerst die vier früher angemeldeten Herren aufrufen, kann aber nicht dafür stehen, ob ich dies gerade in der Ordnung thue, wie sie sich angemeldet haben.

Ich bitte zuerst zu reden den Herrn Geheimenrath Dr. Bluntschli.

Dr. Bluntschli. Hochgeehrte Herren! Wenn ich mir erlaube, von diesem Plaze aus in dieser wichtigen Sache zu sprechen, so geschieht dies aus zwei Gründen: einmal, um den Wünschen vieler Freunde gerecht zu werden und den staatsrechtlichen und kirchenrechtlichen Standpunkt der Sache noch etwas näher zu beleuchten, und sodann, um Etwas zu einer schließlichen Verständigung beitragen zu können. Ich constative vorerst mit Freude, daß der Abgeordnete Mühlhäuser in seinem Antrag die wesentlichsten Dinge aufgenommen hat, auf die wir Werth legen. Die Hauptgegensätze, die sein Botum näher entwickelt hat, beziehen sich mehr auf eine einleitende Motivirung als auf die schließlichen Anordnungen. Nur ein anderer Theil, der von den liturgischen Verhältnissen spricht, deutet noch auf eine fortgesetzte ernstliche Differenz. Zwischen seinem Schlusse und dem Grundgedanken, daß wir auf eine Verständigung hinarbeiten müssen und daß wir die Hoffnung nicht aufgeben dürfen, dieselbe zu erreichen, darüber ist, wie ich glaube, auch die Mehrheit der Commission vollständig einer Meinung. Es wäre nichts bedauerlicher und gerade uns, die national gesinnten Mitglieder, würde nichts mehr schmerzen, als wenn aus dieser Frage ein ernster Zwiespalt und eine dauernde Mißstimmung hervorginge. Wir wünschen deshalb Alle recht lebhaft eine Verständigung. Um aber diese Verständigung zu erreichen, müssen vorerst die verschiedenen Standpunkte ganz klar gestellt werden, und da erlaube ich mir gleich von Anfang an eine Bemerkung. Mir ist es beim Durchlesen dieser Verhandlungen vorgekommen, als ob man auch theilweise in dem badischen Kriegsministerium, aber mehr noch in dem preussischen Kriegsministerium in Berlin, keine ausreichende Kenntniß von den Verhältnissen der badischen Landeskirche be-

sätze, als ob man die Rechtsverhältnisse dieser Kirche dort nicht eben so gründlich studirt hätte, wie die militärischen Reglements, denn sonst bin ich überzeugt, hätte man sich sofort in verschiedenen Dingen etwas anders ausgesprochen und etwas anders gestellt. Ja, ich muß hinzufügen, ich glaube, es ist wohl die allgemeine Meinung, daß gerade über die badische Landeskirche, wie früher auch über die badische Politik, zum Theil geflüchtig falsche Vorstellungen in Deutschland und auch in den obersten und höchsten Kreisen der deutschen Leitung verbreitet worden sind. Nach und nach merkt man das jetzt, und wir sehen in politischer Beziehung zu unserer großen Genugthuung, daß die Haltung Badens gegenüber der katholischen Kirche bis auf einen gewissen Grad im deutschen Reich nachgebildet werden muß, während man vor nicht gar langer Zeit Baden in den Verdacht eines sehr weit gehenden Radikalismus gesetzt hat. Aehnlich ist es mit der badischen Landeskirche, und ich hoffe, daß die gegenwärtige Generalsynode sehr viel dazu beitragen wird, auch jene Vorurtheile zu entkräften und einen etwas andern Eindruck auch in den maßgebenden Kreisen in Berlin hervorzurufen. Man hat jetzt wahrgenommen, daß zwar allerdings in Baden, wie überall in Deutschland, wo überhaupt die Leute denken und zu gleicher Zeit ein religiöses Gefühl haben, starke Gegensätze vorhanden sind. Man hat aber zugleich erfahren, daß diese Gegensätze in gemeinsamen höchsten Interessen eine Versöhnung finden. Wie überall in Deutschland, so gilt es auch hier, die großen Gesamtinteressen des deutschen Vaterlandes, die allgemeinen Interessen der Ordnung und der Einheit mit den besonderen Interessen der badischen Landeskirche und ihrer Freiheit, mit unsern Sitten und Gewohnheiten zu verbinden; das ist die Aufgabe und ich hoffe, daß das Gefühl der Gerechtigkeit und der gemeinsamen Interessen schließlich diese Aufgabe im Frieden lösen wird. Aber gerade deshalb, glaube ich, ist es im gegenwärtigen Augenblick, im jetzigen Stadium der Unterhandlungen nützlich, wenn die rechtliche Seite, als wenn die religiöse Seite der Frage betont wird. Es ist etwas Irrationelles, auch in gewissem Sinne etwas Unberechenbares, was hier vorliegt und mehr als ein Mal ist es in der Geschichte auch

in Deutschland vorgekommen, daß man sich über scheinbar kleine Dinge ganz außerordentlich erhitzt hat. Es ist in diesen Dingen leicht ein Feuer anzuzünden, und es ist sehr schwer, das einmal angezündete Feuer wieder zu löschen. Ich wünsche deshalb, daß diese Seite der Frage im jetzigen Stadium nicht zu stark betont wird, und es genügt vollkommen für unsere Verhandlungen, wenn mit größerer Energie die rechtliche Seite erwogen wird, wir werden uns dann um so leichter verständigen. Erlauben Sie mir nun mit Beziehung auf einen Gegensatz, den der Abgeordnete Mühlhäuser hervorgehoben hat, über unsere Auffassung der Militärconvention und über die Auffassung von jener Seite ein paar Worte. Vor Allem bemerke ich, consequent ist der Abgeordnete Mühlhäuser nicht gewesen, denn, wenn er wirklich auch an seine Auslegung der Militärconvention glaubt, dann braucht er keine Uebereinkunft, dann hätte die Generalsynode höchstens einen frommen Wunsch zu äußern. Er selbst geht aber von der meines Erachtens vollkommen richtigen Ansicht aus, zur Regelung dieser Sache bedürfe es einer Uebereinkunft der badischen Landeskirche mit dem preussischen Kriegsministerium. Seine Auffassung der Militärconvention aber scheint in der That, wenn man die Militärconvention liest und sie mit der wenige Tage vorher abgeschlossenen Convention über die Verfassung vergleicht, so offenbar unrichtig, daß ich wenigstens der Meinung bin, kein Jurist werde seine Auffassung billigen. Erlauben Sie mir in dieser Hinsicht nur auf einige Dinge aufmerksam zu machen. Der Verfassungsvertrag — denn dies war er und erst später ist der Vertrag zur Verfassung geworden — nimmt ausdrücklich die Militärkirchenordnung aus. Wenn nun die Militärconvention nach der Ansicht beider Contrahenten das hätte ändern wollen, so hätte dies doch irgendwie gesagt werden müssen. Sie finden aber kein Wort in der Militärconvention, aus welchem auf eine Aenderung jenes Satzes zu schließen ist; im Gegentheil, Sie finden in der Militärconvention Worte, die eine Bestätigung des früheren Vertrags sind. In der Einleitung der Militärconvention heißt es, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Majestät der König von Preußen haben im Anschluß an das Bundes-

Kriegswesen und die Bestimmungen u. s. w. — also gar nicht, um etwas Anderes zu bestimmen, sondern um jenen Bestimmungen der Verfassung ihre energische Ausführung zu sichern — Das und Das gethan; es steht in der Militärconvention kein Wort, daß das badische Contingent aufhöre, eine badische Truppe zu sein, sondern es handelt sich um ihre relative Eigenthümlichkeit. So lautet der erste Satz: Das großherzoglich badische Contingent wird ein unmittelbarer Bestandtheil der deutschen, beziehungsweise der königlich preussischen Armee, und eine Reihe dieser Bestimmungen der Militärconvention haben besondere Bestimmungen mit Bezug auf die Stationsordnung im Lande Baden zum Zweck. Hätte man gewollt, daß man gar keinen Unterschied mehr hätte anerkennen wollen, dann wäre die ganze Militärconvention nicht abgeschlossen worden, sondern man hätte einfach erklärt: „Das badische Heer ist künftig ein Bestandtheil der preussischen Armee“ — Punktum. Das ist aber nicht der Sinn der Militärconvention, sondern eine Reihe von Bestimmungen beziehen sich auf eigenthümliche Verabredungen bezüglich der badischen Truppe und keine besondere Bestimmung, die den früheren Bestimmungen über die kirchlichen Verhältnisse Abbruch thut. Aber noch mehr. Nach dem badischen Staatsrechte — ich hoffe, daß der Abgeordnete Mühlhäuser hierin mir nicht widersprechen wird, sondern daß dies auch seine Meinung sein wird — und auch nach dem badischen Kirchenrecht kann eine Abänderung der badischen Kirchenverfassung ohne Zustimmung der Generalsynode gar nicht zu Stande kommen. Das ist so vollkommen klar, daß ich, wenn wir diesen Standpunkt aufgeben, für alle weiteren Verhandlungen gar Nichts gebe; denn darauf, daß die badische Landeskirche in ihren Angelegenheiten selbständig ist, beruht auch die Existenz der Synode. Hochgeehrte Herren! Die Convention wurde zunächst abgeschlossen von Staat zu Staat, von Baden mit Preußen. Die großherzoglich badische Staatsregierung war vollkommen berechtigt, im Namen des badischen Staats eine Convention abzuschließen; die badischen Kammern waren vollkommen berechtigt, im Namen des badischen Volkes diese Convention gut zu heißen, und das haben sie Alle gethan, aber die großherzoglich badische Staatsregierung war gar nicht

berechtigt, über die badische Landeskirche einen Vertrag abzuschließen, und die badischen Kammern waren gar nicht berechtigt, einen solchen Vertrag gut zu heißen. Das haben sie auch nicht gethan, denn sie kannten ihr Recht und die Grenzen ihres Rechts. Das ist ganz sicherlich der Grund, warum es der badischen Staatsregierung und den Kammern nicht im Traum eingefallen ist, jenen Satz der badischen Verfassung, der einen Vorbehalt enthält zu Gunsten der Selbständigkeit der Kirche, durch die Convention irgendwie anzufechten oder umzustößen. Hätten sie es gewollt, so hätten sie es sagen müssen. Sie haben es aber nicht gesagt, sie haben es nicht einmal sagen können und sagen dürfen, wenn es eine Rechtswirkung haben sollte. Das ist es, was man noch nicht recht verstanden hat, auch in Berlin nicht, und, hochgeehrte Herren, auch dieses hat seinen guten Grund. Auch die preussische Staatsverfassung hat der preussischen evangelischen Kirche ihre Selbständigkeit im Princip und in der Idee zugeschrieben, aber jener Artikel der preussischen Verfassung ist bis heute noch nicht zur Ausführung gekommen. Die preussische Landeskirche ist zur Stunde noch nicht in dem Zustande, welchen die preussische Staatsverfassung anordnet und weil man eben dort noch diese alte Mischung hat, die wir auch bis zum Jahre 1860 hatten, weil da noch die Kirche halb und halb ein Staatsinstitut ist, eben deshalb betrachtet man es in den preussischen militärischen Kreisen, von denen man nicht voraussetzen kann, daß sie sich vorzugsweise mit Rechtsstudien abgeben, als selbstverständlich, daß man über derartige Dinge disponiren könne. Wenn man in Preußen ebenso weit wäre, wie es in der preussischen Verfassung selbst indicirt ist, und wie man ohne Zweifel in ein paar Jahren sein wird, so wäre es dem preussischen Kriegsministerium vollständig klar gewesen, daß ohne die Mitwirkung der berechtigten Organe der badischen Landeskirche Nichts zu machen ist. Ich erlaube mir nun, auch noch die anderit Erwägungen des Abgeordneten Mühlhäuser mit einigen Worten zu beleuchten. Nicht blos dieser große Grundunterschied besteht zwischen der badischen und preussischen Landeskirche, daß die erstere dem Staate gegenüber selbständig ist, während die preussische Landeskirche zur Stunde noch nicht in Wahrheit

selbständig ist, sondern es bestehen auch noch andere Gegensätze, und so lange diese bestehen, eilt es so entsetzlich nicht mit der Bildung einer nationalen deutschen evangelischen Kirche. Wir können dies von unserem Standpunkt aus abwarten, wir haben uns im eigenen Hause einstweilen etwas wohnlich eingerichtet, und wir wollen nicht hinausgetrieben, auch nicht herausgelockt werden, bis das neue große Gebäude, das sämtliche deutsche Landeskirchen umfaßt, etwas weiter gebaut ist. Im jetzigen Augenblicke würde es meines Erachtens für die Gegenseite ebenso bedenklich sein, wie für uns, wenn wir unsere gesicherte Stellung so ohne Weiteres aufgeben wollten. Geehrte Herren! Es besteht ja unverkennbar eine gewisse innere Verwandtschaft zwischen der Union, wie sie ungefähr gleichzeitig in Preußen eingeführt worden ist, und der Union, wie sie bei uns besteht, aber doch auch nur eine Verwandtschaft und keine Gleichheit, und wenn es sich darum handelt, das eine Verhältniß zu Gunsten des andern zu lockern, so muß dies wohl erwogen werden. Die preußische Union hat im Verlaufe der Dinge eine andere Entwicklung genommen, als die badische Union. In der preußischen Union traten die alten Gegensätze zwischen den lutherischen und reformirten Parteien ganz anders und schärfer hervor, als bei uns. Ja, man hat diese Gegensätze, als sie sich auch in der preußischen Union verwischen wollten, derselben sogar wieder künstlich eingimpft und hat diese Gegensätze bis zu einem gewissen Grade groß gezogen. Davon sind wir gänzlich frei, und wir haben gar keine Lust, diese alten Gegensätze auch bei uns wieder aufleben zu lassen. Ferner beruht die preußische Kirchenverfassung heute noch, abgesehen von ihrer Unselbständigkeit, auf dem Consistorialprincipe, und neben den Consistorien übt auch das Cultusministerium in Preußen eine gewisse Autorität aus. Wir bei uns haben eine Verfassung, welcher das Gemeindeprincip zu Grunde liegt. Wir haben ja auch etwas dem Consistorium Aehnliches in dem Oberkirchenrath, allein dieser ist ein anderes Organ. Wir haben aber auch eine Vertretung der Gemeinden, wir haben Synoden; das Alles hat man in Preußen nicht. Wir unsererseits stehen gar nicht unter dem Ministerium des Innern, das bei uns zugleich das Cultusministerium ist; wir stehen als

Kirche unter keinem Ministerium, das Ministerium des Innern hat das Interesse des Staats gegenüber der Kirche zu wahren, aber keinerlei Kirchenregiment anzusprechen. In Preußen ist dieses Alles ganz anders; dort ist zur Stunde nicht nur der Oberkirchenrath in Berlin, sondern auch das Cultusministerium bis zu einem gewissen Grade die oberste Kirchenbehörde, und von einer Gemeindeverfassung ist dort sehr wenig zu verspüren, abgesehen von einigen Provinzen, in denen wir auch analoge Verhältnisse finden. Hochgeehrte Herren! Wenn es der preussischen Kriegsverwaltung gelungen ist, sich mit der katholischen Kirche zu verständigen, so hat sie eben den zum Ziele führenden Weg in dieser Hinsicht eingeschlagen, indem sie sich bezüglich des Feldprobstes und dessen Befugnissen an den Papst gewendet hat, und da die katholische Kirche eine vollständig universelle ist, so kam bei ihr ein gegensätzliches Landesinteresse gar nicht in Betracht. Wenn man eine höhere kirchliche Autorität zur Verständigung hat, so ist es sehr leicht, irgend eine äußere Form durchzuführen. Die protestantischen Kirchen sind aber nicht so universell, diese sind bis zu einem gewissen Grade mit den bestimmten Ländern verbunden, und es haben sich besondere Verfassungen und Gebräuche in diesen Ländern entwickelt. Deshalb wird eine Verständigung hier zwar etwas complicirter, aber um kein Jota weniger nothwendig, als die Verständigung mit dem Papste, und ich denke, davon wird sich das preussische Kriegsministerium bei näherer Erwägung überzeugen; darüber sind auch wir und der Abgeordnete Mühlhäußer einig, daß die Zugehörigkeit der badischen Kirchengenossen erhalten bleiben muß. Sie kann zwar in einiger Beziehung auch ruhen, wenn es das militärische Interesse durchaus erfordert, sie darf aber keinesfalls zerstört werden. Ich frage Sie: Was wäre dies für ein Zustand? Wäre dies irgend einer Kirche würdig, wenn die jungen Leute erst in einer bestimmten Kirche erzogen und confirmirt werden, in dieser Kirche zum Abendmahle gehen und jetzt auf einmal ziehen sie im zwanzigsten Jahre den Soldatenrock an und während dieser drei Jahre treten sie aus dieser Kirche aus und gehören der preussischen Kirche an. Dann ziehen sie den Soldatenrock wieder aus und kommen zurück in die badische

Landeskirche. Es ist das doch etwas für die Kirche nicht Würdiges, es widerstrebt dieses in der That auf das Alleräußerste dem gefunden menschlichen und sittlichen Gefühle. Man kann seine Kirche doch nicht alle Augenblicke wechseln auf Commando. Wir müssen also daran festhalten, daß diese Leute in der badischen Kirche verbleiben, wenn es sich gleich von selbst versteht, daß man innerhalb der Armee auf gewisse Einrichtungen eingehen muß, die für die religiöse Haltung der Armee wichtig sind. Darüber sind wir mit einander einverstanden, daß man die Stellung des badischen Oberkirchenraths als unserer obersten Kirchenbehörde nicht einfach ignoriren darf, wie dies in dem letzten Vorschlage des preussischen Kriegsministeriums geschehen ist. Ich gestehe, das hat mich am allermeisten frappirt, daß ich gesehen habe, in diesem Vorschlage existirt eigentlich der badische Oberkirchenrath gar nicht für die Badener, sondern lediglich der Feldprobst. Man hat in dieser Beziehung von Seiten des preussischen Kriegsministeriums Baden nicht einmal die nämliche Rücksicht gewährt, die man den preussischen Provinzen gewährt. Die preussischen Provinzen sind vertreten durch ihre Consistorien und die Preußen haben als Preußen einen gewissen Schutz auch in kirchlichen Dingen in ihrem Ministerium. Bei uns bedeutet der badische Oberkirchenrath erstens das Nämliche, was dort die Provinzialconsistorien, und zweitens das Nämliche, was das Cultusministerium in Berlin bezüglich der kirchlichen Verhältnisse bedeutet. Der badische Oberkirchenrath vereinigt in sich alle kirchenregimentlichen Befugnisse, soweit sie zur eigentlichen Kirchenregierung gehören. Das Alles wird vollständig ignorirt und die Dinge sind geordnet worden, wie wenn es gar keinen badischen Oberkirchenrath gäbe, und wir würden in der That trotz unserer Selbständigkeit, die wir nicht aufgeben wollen, viel schlechter gestellt werden, als die Glieder der preussischen Provinzialkirchen es gegenwärtig sind, die doch weniger selbständig sind in kirchlichen Dingen, als wir. Das geht offenbar nicht an. Der einzige Punkt, worin wir differiren, bezieht sich auf die Liturgie, und darüber will ich nicht viel sagen. Ich bin darin mit dem Abgeordneten Mühlhäuser einverstanden, im letzten Grunde kommt es auf einigen Ritus

oder einige Ceremonien, so oder so, nicht an, aber der Herr Abgeordnete Mühlhäuser wird mir auch zugestehen, daß nicht alle Menschen so weitherzig und liberal sind, wie er und ich, daß es auch andere Menschen gibt, die gerade auf solche Dinge einen unglaublichen Werth legen, einen viel größeren, als sie vielleicht nach unserer Meinung verdienen. Mir ist es, aufrichtig gestanden, nicht von außerordentlicher Erheblichkeit, ob bei dem heiligen Abendmahl das Kreuz geschlagen wird oder nicht, ob Lichter auf dem Altar brennen oder nicht. Das sind Dinge, die ich für weniger entscheidend für das religiöse Leben halte, als andere. Es gibt aber auch andere Menschen, die gerade darauf ein ganz besonderes Gewicht legen, die furchtbar aufgeregt werden, die meinen, sie haben gewissermaßen eine andere Religion, wenn an diesen Dingen Etwas geändert wird. Woher kommt es denn, daß schon so viele religiöse Bewegungen lediglich von solchen rituellen Fragen entstanden sind? Ich erinnere nur an den Streit über die Agende, er hat eine ungeheuerere Aufregung verursacht. Im letzten Grunde war dies auch ein Streit über die Liturgie, und wir müssen deshalb auch gegenüber solcher Gemüther Schonung üben, die diesen Dingen eine gewisse Wichtigkeit beilegen, und deshalb bin ich auch der Meinung, es ist wohlgethan, wenn wir möglichst den Keim von Erregungen, Parteiungen, Mißvergügen, Gereiztheit und Zwiespalt zu beseitigen suchen, und das geschieht offenbar ganz leicht, wenn wir nämlich da, wo badische Truppenkörper beisammen sind, unsere Gebräuche, woran alle diese Leute gewöhnt sind, beibehalten. Dann werden wir die militärische Ordnung, die militärische Zucht, den militärischen Gehorsam, das militärische Gottvertrauen und alle die sittlichen Ideen auch zum Ausdruck bringen können. Es ist vollkommen einerlei, ob der eine oder andere Ritus gebraucht wird, es ist aber gar nicht gleich, ob die Leute mit Andacht und Würde einen Ritus begehen, oder ob sie dazu commandirt werden, was sie nicht wollen. Dann werden die Gemüther unempfänglich für diese hohen sittlichen Ideen, während im ersten Falle ihre Seele offen ist und sie die Eindrücke aufnehmen, die ihnen durch Religion und Cultus beigebracht werden. Lassen Sie mich damit schließen. Ich wünschte lebhaft, daß die Synode

nicht bloß in wesentlichen Stücken einig erscheint, sondern daß diese Einigung, die im großen Ganzen doch vorhanden ist, schließlich auch in der äußern Form zum Ausdruck komme. Es würde dies für die Unterhandlung äußerst förderlich sein. Diese Unterhandlung selbst muß aber meines Erachtens, wenn sie zum Ziele führen soll, wie die Dinge jetzt liegen, anders geführt werden, als bisher. Wenn einmal durch schriftliche Meinungsäußerungen Differenzen entstanden sind, dann bringt sie kein Gott mehr heraus auf schriftlichem Wege. Dann greifen sie immer mehr um sich, wenn einmal eine Meinung schwarz auf weiß fixirt dasteht. Es bleibt dann meines Erachtens durchaus nichts Anderes übrig, als der Weg der persönlichen Unterhandlung, der persönlichen Einwirkung und zwar an den entscheidenden Stellen, und ich erlaube mir in dieser Beziehung Folgendes auszusprechen: So hoch ich das preußische Kriegsministerium schätze und so sehr ich von einer gewissen Verehrung für den Mann erfüllt bin, der im Wesentlichen die Militärorganisation gemacht hat, — und ich war das schon früher, vor dem Jahr 1870 — so bin ich dennoch der Meinung, daß er hier nicht die oberste Entscheidung hat, sondern daß die Frage eine gewisse internationale und interkirchliche Bedeutung hat, denn was hier verhandelt wird, gilt nicht bloß für Baden, sondern für ganz Deutschland. Hier glaube ich nun, daß, wie überhaupt in großen politischen Dingen, so auch hier noch andere Factoren in Betracht zu ziehen sind, und ich erinnere vor Allem an den Fürsten Reichskanzler und noch höher, an Seine Majestät den Kaiser selbst. Aber auch der Bundesrath und Reichstag sind zwei Institute, die man nicht einfach ignoriren darf, denn, wenn es wirklich, was ich nicht wünsche, zu ernstern Conflicten käme, müßten diese Factoren mit herbeigezogen werden. Wenn ich dieses Alles erwäge, dann sage ich, die Dinge sind so angethan, daß die Verhandlungen mit aller Reizung zum Frieden, mit aller Bereitwilligkeit, aber auch mit aller Energie geführt werden müssen, um zu einem friedlichen Ziele zu kommen. Wir wollen eine friedliche Verständigung, wir wollen keine Schwierigkeiten bereiten, wir wollen aber Das thun, was uns unsere Pflicht zu thun gebietet, und deshalb würde ich allerdings nicht durch

einen Antrag, über den zu beschließen wäre, sondern durch meine Aeußerungen dem Oberkirchenrathe empfehlen, die Sache nunmehr persönlich zu betreiben und zu verhandeln.

Freiherr v. Göler. Hochzuverehrende Herren! Ich weiß, welch schwere Aufgabe mir zufällt, nach der redegewandten Ausführung des Herrn Vorredners einen etwas entgegenstehenden Standpunkt hier vertreten zu müssen. Ich habe die Vorlage unserer Kirchenbehörde über diese Fragen, ich kann wohl sagen, mit großem Mißtrauen in die Hand genommen, nicht mit Mißtrauen gegen das preußische Kriegsministerium, auch nicht mit Mißtrauen gegen unsere Kirchenbehörde, sondern mit Mißtrauen in die eigene Unparteilichkeit. Ich fühlte, daß mein volles Herz den Feststellungen des preußischen Kriegsministeriums entgegenschlug; ich freute mich, daß nun unserer badischen Armee auch in Beziehung auf das kirchliche Leben der Ernst eingimpft werden solle, den ich in so hohem Grade in der preußischen Armee bewundert habe und noch heute bewundere. Ich sagte mir aber allerdings, daß ich als Mitglied der hohen Synode dieses Gefühl etwas zurückschieben und mich mehr auf den Standpunkt eines Synodalmitglieds begeben, also vor Allem die Rechtsfrage in den Vordergrund stellen müsse. Ich habe mir deshalb, um dieser Vorlage gegenüber unparteiisch zu sein, vorgestellt, die Lage sei etwas umgekehrt, d. h. in Preußen herrsche das liberale System, das bei uns herrscht, und bei uns sei das orthodoxe System, wie es in Preußen zu Haus ist, und stellte mir vor, welchen Standpunkt ich für diesen Fall einnehmen würde. Da wurde es mir klar, daß allerdings mit dieser Vorlage materiell tief in die Rechte unserer evangelischen Landeskirche eingegriffen wird und daß deshalb die Synode als die Vertreterin dieser Kirche hier mitzusprechen hat. Wenn ich daher diesen Satz annehme, wie er in beiden Vorschlägen, sowohl in dem Vorschlage der Majorität als der Minorität, aufgenommen ist, so schließe ich doch andere Folgen daraus. Es hat der Herr Berichterstatter, es hat der Herr Abgeordnete Mühlhäuser bereits scharf den Wunsch geäußert, daß eine Vereinigung zu Stande kommen möge und zwar auf möglichst friedlichem und einfachem Wege. Mein Herr Vorredner hat diesen Wunsch auch betont,

dabei im Hintergrunde mit ganz gewaltigen Schreckmitteln, sogar mit der Appellation an den Reichstag gedroht. Da glaube ich aber nicht, daß derartige Aeußerungen es unserem Oberkirchenrathe erleichtern werden, eine Vereinbarung herbeizuführen, ich fürchte vielmehr, daß diese Aeußerung, wenn sie von der Generalsynode gut geheißten würde, unserer Kirchenbehörde eine Verständigung außerordentlich erschweren würde. Wir müssen, wenn wir eine Verständigung mit dem preussischen Kriegsministerium wünschen, uns mehr auf den praktischen Boden stellen, und da nehme ich und viele Gesinnungsgenossen von mir in diesem Hause, einen etwas anderen Standpunkt ein, als die Majorität dieses Hauses und insbesondere als mein Herr Vorredner. Wir legen auf den Satz unter Ziffer III. 1, der von der Angehörigkeit der Mitglieder der badischen evangelischen Kirche spricht, wohl auch Werth, wir sehen aber keinen so großen Unterschied darin, ob der badische Soldat während drei Jahren nach der preussischen Kirchenordnung den Gottesdienst besucht oder nach der badischen. Wir fassen den Begriff der deutschen evangelischen Kirche etwas anders und sehen keine Scheidewand in den äußeren Formen, in der Liturgie u. s. f. Meiner Seits würde ich mich freuen, wenn den Badenern der Ritus, wie er in der preussischen Kirche herrscht, zugestanden würde, aber ich lege keinen Werth darauf und glaube, daß auch kein Werth darauf zu legen ist. Unser badisches Militär hat während des Krieges bereits vielfach dem preussischen Gottesdienste nach dem preussischen Ritus beigewohnt, ohne daß der geringste Gewissenszwang dagewesen wäre. Weshalb überhaupt so viel von Gewissensbedrückung, von Störung der Gewissensruhe reden? Betonen wir Protestanten vielmehr recht deutlich, daß wir bei allem Unterschied der Formen uns im Norden und Süden eins wissen. Mein Herr Vorredner hat mit Recht gesagt, wir sollten die religiöse Seite der Sache nicht so sehr betonen, und ich muß bedauern, daß er in seiner Ausführung dies dennoch so sehr gethan hat und daß er so speciell auf den Unterschied zwischen der preussischen und badischen Kirche eingegangen ist. Wenn er in wahrhaft liberalem Geiste gesagt hat, daß er mit dem Abgeordneten Mühlhäuser diese Unterschiede nicht hoch anschlage,

so hat es mich gewundert, daß er in der Anwendung, bei vorliegendem Falle, eine Ausnahme macht. Lehren wir das Volk, daß dieser Unterschied nicht bedeutend ist, indem wir diese preussische Kirchenordnung in den Militärgottesdienst einfach aufnehmen. Auf Ziffer III. 2 lege ich keinen praktischen Werth. Es bezieht sich dieser Satz hauptsächlich auf das Wahlrecht der Militärbeamten innerhalb der badischen Kirche. Ich glaube, daß, wenn ein solcher Satz auch in die Vereinbarung aufgenommen wird, der militärische Geist es unseren Offizieren niemals gestatten würde, sich bei den Kirchenwahlen zu betheiligen. Wir dürfen überhaupt nicht sagen, daß eine künftige Vereinbarung von unserer Zustimmung abhängig sei. Wir können unserer Kirchenbehörde die Wünsche, die wir auf dem Herzen haben, zur möglichsten Berücksichtigung aussprechen; wir dürfen aber nicht verlangen, daß die Vereinbarung s. B. der Generalsynode zur Genehmigung noch vorgelegt werden müsse, und behaupten, daß bis dahin das Zustandekommen einer Vereinbarung unmöglich sei. Wir müssen vielmehr auch für diese fünf Jahre eine Vereinbarung ermöglichen. Im Ganzen glaube ich, daß die Vorschläge, wie sie von der Minorität gemacht wurden, den großen Vorzug der Einfachheit und Präcision haben. Gerne hätte ich Sie darauf hingewiesen, daß durch eine solche Vereinbarung im Militärkirchenwesen der große Gedanke der Zusammengehörigkeit der deutschen evangelischen Kirche einen Ausdruck finden würde, nachdem der Herr Vorredner in seiner bekannten offenen und offenerzigen Weise aber bekannt hat, daß er auf diesen Gedanken nicht eingehe, so stehe ich davon ab, würde aber gerade von diesem Standpunkte aus eine Vereinbarung im Militärkirchenwesen mit Freuden begrüßen.

L a m e n. Ich verlange bei der vorliegenden Angelegenheit durchaus nichts weiter, als daß das Großherzogthum Baden gerecht behandelt wird, und ich gehöre durchaus nicht zu denen, welche die Marken des Rechtes mit allzugroßer Aengstlichkeit bewachen. Ich will noch zurückgehen, ich verlange nur, daß es billig behandelt wird. Würde man einen gewöhnlichen Menschen fragen, was er sich von einer Militärkirchenordnung denke, während bei dem Militär Mitglieder von verschiedenen

Confessionen und Mitglieder verschiedener Landeskirchen sind, so würde er gewiß nicht sagen, daß er unter der Militärkirchenordnung eine Uniformität verstehe, sondern daß er verlange, daß jeden der betreffenden Personen die nöthige Fürsorge treffe, daß seine kirchlichen Bedürfnisse befriedigt werden, er würde den Katholiken nicht in die protestantische Kirche, er würde den Israeliten nicht in die katholische Kirche schicken wollen. Allein ich bin weit entfernt, zu behaupten, daß solche Verschiedenheiten unbedingt vorliegen und daß die Protestanten nicht, wie sie es seither überall gethan haben, da, wo sie in einen fremden Ort kamen, sich vollständig genügen lassen können mit dem Gottesdienste, den sie unter den Gleichgläubigen dort finden. Ich behaupte aber, daß es widersinnig ist, in einem Lande, in dem eine protestantische Kirche besteht, für die angehörigen Söhne dieses Landes einen fremden Gottesdienst einzuführen, und da muß ich gegen den letzten Redner erwähnen, daß Liberalsein nicht heißt, daß die Söhne des Landes im eigenen Lande den Gottesdienst nach preussischem Ritual haben, sondern das heißt illiberal sein. Liberalsein heißt vielleicht, wenn Jemand die Form an sich einerlei sein würde, das ist aber nicht die Frage, wir haben unser eigenes Landesrecht und diesem gemäß unser Verlangen zu stellen, und wer uns dieses Landesrecht brechen will, der ist im höchsten Grade illiberal. Es wäre nun etwas Anderes, wenn es unmöglich wäre, eine solche Kirchenordnung zu schaffen, in diesem Falle müßten wir uns fügen, aber ich vermag nicht entfernt einzusehen, wie eine solche Unmöglichkeit vorliegen sollte, wie auch nur irgend ein Mißstand daraus entstehen könne, daß in einer billigen und gerechten Weise in dem Großherzogthum Baden unsere Militärpersonen nach dem Ritual und nach den Sitten und Gewohnheiten unserer Kirche pastorirt werden, und ich muß nun überhaupt leugnen, daß die preussische Militärkirchenordnung in dem Sinn aufzufassen sei, als wenn in dem Reichsgesetze stünde, auch die Militärkirchenordnung werde eingeführt, was die Folge hätte, daß das preussische Cultusministerium auch in Bayern oder Württemberg Etwas zu reden hätte. Es ist von dem Abgeordneten Mühlhäuser daran erinnert worden, daß in den Jahren 1849 und 1850 der Gottesdienst, wie die

preussische Militärbehörde es verlangt, bei uns gefeiert worden ist; der Abgeordnete Mühlhäuser wird wohl anerkennen, daß das ein Unterschied ist, das ist gerade, wie wenn wir sagen wollen, es sei während des letzten Krieges dieser Gottesdienst in Frankreich gefeiert worden. Im Jahre 1849 und 1850 waren die Preußen als Occupationstruppen bei uns, und es ist natürlich, daß wir dem Oberkirchenrath nicht zumuthen können, diesen Truppen zu sagen, sie sollen ihren Gottesdienst nach unserem Ritual halten. Dieser Fall hat also keine Analogie, und ob wir in diesen Gottesdienst mit Andacht hineingegangen sind, das ist eine andere Frage. Wer aber das thun will, kann nach Berlin oder nach Magdeburg gehen. Ich möchte diejenigen Herren, welche so außerordentlich viel Glänzendes von dem preussischen Gottesdienste sprechen, die glauben, daß der ganze Culturstand von diesem Ritual abhängt, bitten, zu sagen, warum unsere badische Gottesdienstordnung nicht dasselbe zu leisten im Stande ist, wenn sie mit dem nöthigen Ernste gehandhabt wird. Ich weiß das in der That nicht zu begreifen, ich sage, die Frage ist rein eine Frage unseres Rechtsstandes. Hier muß ich denn nun noch ein klein wenig auf diejenige Behauptung übergehen, die eigentlich die Grundverschiedenheit zwischen dem Antrage des Abgeordneten Mühlhäuser und dem uns vorliegenden ist, auf die Behauptung, daß vermöge der preussischen Militärconvention die preussische Militärkirchenordnung in ihrem ganzen Inhalte eingeführt worden wäre. Ich leugne überhaupt, daß das die absolute Consequenz davon gewesen wäre, daß die preussische Militärkirchenordnung in ihrem Instanzenzuge eingeführt worden wäre. Ich behaupte, es ist das durchaus unwahr, wir haben eine Bestimmung der Convention, deren Mißdeutung unmöglich ist, wir haben die Bestimmung, daß die persönlichen Beziehungen der Badener unangetastet, ihren seitherigen badischen Verhältnissen entsprechend geordnet bleiben sollen; wir haben diese Bestimmung mit der Erklärung, daß eine Ausnahme gemacht werde, nämlich in Artikel 14 der Militärconvention, welcher so lautet:

(Wird verlesen.)

Nun treten aber nach der Verfassung des Bundes die Militär-

gesetze alle in Kraft, mit Ausnahme der Militärkirchenordnung; es ist in diesem Artikel 14 ausdrücklich erklärt, daß die Militärkirchenordnung nicht zu den Gesetzen gehöre, welche in Kraft treten, daß vielmehr die persönlichen Beziehungen der Badener in allen Beziehungen, also auch in den kirchlichen, die doch gewiß persönliche Beziehungen sind, durchaus unalterirt bleiben sollen. In der Convention ist nirgends gesagt, daß eine Ausnahme in Bezug auf die preußische Kirchenordnung eintreten solle, es ist davon kein Wort gesagt, wir stehen also, ganz abgesehen davon, was ich als richtig zugeben muß, daß es eine kleine Vergewaltigung der badischen Landeskirche sein würde, auf dem Boden, daß unsere badische Landeskirche nach wie vor zu Recht besteht und von den preußischen Behörden als etwas zu Recht Bestehendes betrachtet werden muß. Wir könnten die Frage aufwerfen, ob die badische Landeskirche nicht als identisch zu betrachten ist mit der preußischen Kirche. Da wir zwei neben einander bestehende selbständige Landeskirchen haben, so können wir sie nicht identificiren, wenn wir auch von der Idee von der vereinigten protestantischen Kirche reden können, sie bestehen neben einander und soweit sie neben einander bestehen, haben sie einen gewissen Particularismus, dessen Wegbringen z. B. gar keinen Gewinn für uns hat, dessen Wegbringen einen Werth hätte, wenn eine Union dadurch entstehen könnte, aber ihn für die drei Jahre der Dienstpflicht wegzubringen, das halte ich für nutzlos und schädlich. Ich meine nun damit allerdings nicht, daß wir das ganze 14. Armeecorps, soweit es auch nicht aus badischen Truppen besteht, in die badische Landeskirche bringen können, ich bin auch gar nicht so eigensinnig, zu wollen, daß wenn ein Bataillon in eine preußische Garnison kommt, man ihm einen badischen Prediger mitgibt. Wenn es in eine fremde Garnison kommt, mag es sich der dort bestehenden Sitte unterwerfen und den Gottesdienst in der Weise feiern, wie man es dort gewöhnt ist, aber ich verlange, daß in unserem eigenen Vaterlande die maßgebenden Normen der badischen Landeskirche für die Badener beibehalten werden und daß den badischen Behörden die ihnen nothwendigen Gerechtsame und Befugnisse noch fernerhin zugestanden werden. Es kommt mir die Frage der Ge-

wissensbedrückung nicht so groß vor, es kommt mir nur darauf an, daß wir auf eine gerechte und billige Weise und nicht auf eine illiberale Weise behandelt werden unter dem Vorgeben, daß eine Uniformität stattfinden müsse. Ich bin also für den Antrag der Majorität in der Commission, ohne daß ich behaupten kann, daß der Mühlhäuser'sche Antrag mir an sich widersprechen würde, wenn er der einzige wäre, der vorläge, und wenn er nicht die Deutung erhalten hätte, die ich nicht zugeben kann.

Vicepräsident. Wir müssen doch an eine Begrenzung in Bezug auf die Zeit denken, es haben sich noch zwei Herren zum Wort gemeldet, die Herren Kiefer und Mez, und ich würde der Synode vorschlagen, zuerst diese beiden Herren und dann noch die beiden Berichterstatter zu hören, aber sonst Niemand mehr; sind Sie damit einverstanden?

(Zustimmung.)

Mez. Hochgeehrte Herren! Ich schließe mich dem Antrage an, den der Abgeordnete Mühlhäuser verlesen hat, und ich will Ihnen gestehen, daß dieser Antrag auf unserer Seite nicht mit so großer Leichtigkeit als der allgemeine Antrag unserer Fraction zu Stande gekommen ist, sondern es sind unter uns solche Männer, welche geglaubt haben, man sollte noch weiter gehen, man sollte sich darauf beschränken, dem Overtirchenrath die Ansicht auszusprechen, die Synode wünsche die Einführung des preußischen Militärgottesdienstes in den Garnisonen unseres Landes; ich namentlich bin dieser Ansicht gewesen, und diese meine Ansicht ist nicht etwa ein bloßer Gedanke, der auf Nichts fußt, sondern ich habe die großen Vorzüge des preußischen Militärwesens kennen und also auch das preußische Militärgottesdienstwesen schätzen gelernt. Ich habe einige Jahre vor dem letzten Kriege eine Reise in das Preußische gemacht und bin bei dieser Gelegenheit mit Familien zusammen gekommen, in denen wir auch über die preußische Militäreinrichtung gesprochen haben, und da habe ich mich erstaunt, von mehreren Seiten, die ein vollständig competentes Urtheil haben, diese Einrichtung so sehr loben zu hören, namentlich war ich erstaunt über eine Mutter von drei Söhnen, die sämmtlich im Militär waren, sie hat mir gesagt, sie betrachte das für ein

wahres Glück, daß ihre Söhne Mitglieder des preußischen Heeres seien. Ich war über diese Aeußerung jener intelligenten Frau ganz verblüfft, sie sagte mir aber dann, was ihre Gründe dafür seien, nämlich das preußische Heer sei derart geordnet, daß es eine Schule für das ganze Leben sei; wenn die Söhne aus den preußischen Garnisonen nach Hause kämen, so könne man in der Regel annehmen, daß sie an allgemeiner Bildung und namentlich an dem Geiste des Gehorsams, der Disciplin wesentlich zugenommen haben. Wenn ich diese Zustände in unserem Lande betrachte, so, glaube ich, wird man selten Jemand finden, der ein ähnliches Urtheil über unsere militärischen Verhältnisse fällen würde. Ich sage also, der Geist im preußischen Militär ist ein anderer als in vielen anderen Staaten, er ist ein besserer, das haben wir deutlich im letzten Kriege gesehen, und ich schreibe die großen Erfolge, welche die deutsche Armee, insbesondere die preußische Armee im letzten Kriege errungen hat, nicht etwa hauptsächlich nur, wie alle Zeitungen es gewöhnlich thun, den preußischen Schulmeistern als solchen zu, sondern ich sage: ich schreibe das diesen Schulmeistern deshalb zu, weil in Preußen die Hauptaufgabe eines Schulmeisters darin besteht, einen ordentlichen Religionsunterricht zu geben, und so sehe ich in Preußen die Hauptbedingungen vorhanden, die ich für nothwendig erkenne für die Bildung eines gesunden Lebens in allen Verhältnissen. Ich kann den Herrn Abgeordneten Bluntschli versichern, daß Niemand in diesem Hause diese Frage nicht etwa auch von dem nationalen Standpunkte betrachtet, ich glaube nicht, daß der Herr Abgeordnete Bluntschli hat aussprechen wollen, daß nicht alle Mitglieder des Hauses den Standpunkt der Nationalität einnehmen, allein es könnte so scheinen, wenn man seine Aeußerung liest. Er hat gesagt: „Die nationalgesinnten Mitglieder des Hauses würden es beklagen zc.“ Meine Herren, in diesem Hause ist Niemand, der nicht national gesinnt wäre, wir auf dieser Seite sind eben so national gesinnt, wie die Herren auf der anderen Seite, und ich halte es für nothwendig, das zu constatiren. Der Abgeordnete Bluntschli hat davon gesprochen, daß die babilische Landeskirche in Berlin im Geruche des Liberalismus stehe; wenn das der Fall ist, so ist unsere

Seite des Hauses daran nicht schuld, ob aber zu einem solchen Geruche gar kein Anlaß vorhanden sei, das überlasse ich Ihnen, zu entscheiden. Der Abgeordnete Bluntschli hat uns gesagt, es sei gut und nothwendig, daß Gegensätze vorhanden seien. Ich gebe ihm das vollkommen zu, es ist gut, daß Gegensätze vorhanden sind, aber das ist doch auch nur bis zu einem gewissen Punkte wahr, und sobald die Gegensätze zu weit gehen, helfen sie einander Nichts, sondern sie reiben sich gegenseitig auf. Der Abgeordnete Bluntschli hat heute mit großer Aufrichtigkeit ausgesprochen, er sei gegen das Eindringen der Militärgottesdienstordnung, weil das etwas Anderes sei, als was wir bei uns haben, und — das sind seine eigenen Worte — wir haben uns wohnlich eingerichtet in unserem Verfassungsleben. Ja freilich, das ist allerdings sehr wahr, Sie haben sich wohnlich eingerichtet, aber diese Wohnlichkeit empfinden wir auf dieser Seite nicht mehr, und das ist der Grund, der tief innerste Grund, warum wir in dieser Frage nicht mit einander einverstanden sind. (Heiterkeit.) Ich will den Frieden, doch muß der Friede ein solcher sein, der der rechte Friede ist, er muß ruhen auf der eigenen Grundlage, eine Grundlage muß wieder gelegt werden, wie sie in der früheren Kirche bestund und von der wir wesentlich abgetrennt sind. Der Abgeordnete Mühlhäuser hat das Richtige bemerkt in diesem Punkte, er hat von der großen Verschiedenheit gesprochen, die wir jetzt schon in Baden in kirchlicher Beziehung zu tragen haben, und da hat er vollständig recht gesagt, die Verschiedenheit, welche die preußische Militärkirchenordnung uns bringt, ist eine Kleinigkeit gegen die großen Verschiedenheiten, welche wir jetzt schon haben. Die Verschiedenheit in der Predigtweise, das ist etwas Schmerzliches, und glauben Sie mir als Laie, Sie als Theologen sehen die Wichtigkeit der Sache gar nicht so ein, aber für uns Laien hat es etwas Desprimirendes. Ich weiß wohl, man kann keine bestimmte Predigtweise vorschreiben, das ist subjectiv, aber das ist eben der Grund, warum ich die preußische Militärkirchenordnung der unsrigen vorziehe, weil sie uns mehr Objectivität gibt. Das ist der Grund, warum ich von meinem Standpunkte aus diese preußische Militärkirchenordnung in unserem Lande von

Herzen willkommen heißen würde und warum ich wünschte, die Synode möchte den Oberkirchenrath ermächtigen, dieselbe in unseren Garnisonstädten einzuführen; weil ich aber weiß, daß dieser Antrag nicht durchginge, so schließe ich mich dem Antrage an, den der Abgeordnete Mühlhäuser gestellt hat.

Kieser. Ich glaube, der Abgeordnete Mez hat es an Aufrichtigkeit nicht fehlen lassen, er hat uns eigentlich ausgesprochen, daß es nicht die Bedürfnisse des Heeres sind, die ihn bestimmen, für die preussische Militärkirchenordnung zu stimmen, sondern daß es gewisse Lieblingswünsche seien hinsichtlich der Form des kirchlichen Lebens. Das scheint mir ein Standpunkt zu sein, von dem aus man unmöglich das Richtige treffen kann. Wir haben hier unserer Kirchenbehörde gegenüber den Wunsch auszusprechen, sie möge einen Weg gehen, auf dem es eine Vereinbarung gibt zwischen den nothwendigen Bedürfnissen eines einheitlichen Heeres — des preussischen, dem durch die Militärconvention das badische Contingent angeschlossen ist — und anderseits zwischen der durchdrungenen subjectiven Ueberzeugung der Angehörigen der badischen Landeskirche. Ich wundere mich, daß der Abgeordnete Mez ein so außerordentlicher Freund der Objectivität ist; er spricht sehr häufig und gerne vom allgemeinen Priesterthum und der Rechtfertigung durch den Glauben. Ich glaube, die christliche Wahrheit müsse eine den Menschen erfüllende sein, müsse sein innerstes Eigenthum und Gut werden. Das Volk in seiner Weise pflegt ein Stück seines religiösen Lebens zu übertragen auf die Formen, in denen der Gottesdienst sich vollzieht. Wir schaffen diese Formen, weil wir wünschen, daß das Aeußerliche in einem gewissen tieferen Sinne in Harmonie stehe mit der inneren Wahrheit, und deshalb hat man mit Recht ausgeführt: Wir dürfen nicht mit Gleichgültigkeit darauf sehen, daß unsere Jugend in diesen Formen heranreife bis zu dem Lebensalter, wo sie die Waffen trägt, und daß sie dann unplötzlich in ein fremdartig scheinendes Wesen der äußern Formen hinübergetrieben wird, um dann nach drei Jahren wieder zurückzutreten in die altgewöhnten heimischen Verhältnisse des Landes. Diese Buntheit, wenn ich mir diesen Ausdruck erlauben darf, dieses Vielerlei halte ich für nachtheilig für das Innerliche, für das Sub-

jective. Vermeiden wir also den Wechsel, dann werden wir etwas Gutes thun, wir werden dann die Harmonie der Landeskirche nicht stören, wir werden keine übelwollende Gedanken hervorrufen gegen Institutionen, welche die Sympathie des badischen Volkes besitzen. Die Militärconvention hat vielfach Widerspruch gefunden. Ich war s. Z. Berichterstatter darüber in der zweiten Kammer. Was ich dort gesagt habe, ist heute noch meine Meinung. Ich weiß, daß es Baden nicht schadet, wenn es eine specifisch preußische Militärverwaltung hat, ich meiner Seits bin durchaus der Meinung, daß wir dadurch Nichts einbüßen, sondern nur gewinnen, wenn wir hiebei particularistische Eigenthümlichkeiten beseitigen. Aber es ist wahr, was Herr Bluntschli ausgeführt hat, kein Mensch konnte bei jenem Staatsvertrage daran denken, Verzicht zu leisten auf die Rechte, welche den badischen Landesangehörigen und der evangelischen badischen Landeskirche zustehen, und die nur diese Versammlung, die Generalsynode, zu vertreten, zu vertheidigen und darüber zu disponiren hat. Der Abgeordnete Mühlhäußer, der bei jenen Verhandlungen mit mir auf diesen Bänken saß, meint, der Artikel 61 des Bundesvertrags sei aufgehoben durch die Thatsache des Abschlusses einer Militärconvention, während doch in der Militärconvention nicht mit einem Worte der Militärkirchenordnung gedacht wurde. Es kann wohl mit gleichem Recht auf den gesunden Menschenverstand, wie auf eine juristische Auslegung des Vertragswerkes hingewiesen werden. Wenn der Hauptvertrag ausdrücklich feststellt: Für die Militärkirchenordnung gelten besondere Bestimmungen, und wenn ein Specialgesetz von dieser Militärkirchenordnung gar Nichts sagt, so ist es selbstverständlich, daß hier nur im Wege der Vereinbarung weiter vorgegangen werden kann. Diese Vereinbarung kann aber nicht vollzogen werden durch die politische Landesvertretung. Hüten wir uns, eine Abneigung oder Zuneigung zu der preußischen Kirchenordnung in diese Verhandlungen hinein zu tragen. Ich will auch Niemand zumuthen, daß er ein absolut enthusiastischer Freund unserer gegenwärtigen kirchlichen Verhältnisse sei. Aber ich glaube doch, den Abgeordneten Mez daran erinnern zu dürfen, daß eben unsere Kirchenverfassung einmal besteht, daß sie überdies

ihm und seinen Freunden sehr Schätzenswerthes gegeben hat. Sie ist der maßgebende Rechtsstand, und dort drüben auf jener Seite wird gewiß zugegeben, daß wenn es irgend Etwas in der Welt gibt, das man nicht wie einen Handschuh umdrehen kann, es wohl Kirchenordnungen sind. Man darf sich nicht überstürzen, darf nicht tumultuarisch vorgehen, sonst zerstört man den fruchtbringenden Acker mit den Früchten. Es gibt Revolutionen vorwärts, aber auch rückwärts. Die Einheit der Nation, die Kraft der Nation, die Hingebung Badens für die Ziele der Nation bedarf dieser Militärkirchenordnung nicht. Beim Abschluß der Convention sind uns gewiß nicht als Endziel die Ideen des preussischen Cultusministers von Mähler, oder die preussische Militärkirchenordnung vorgeschwebt. Unser Land hat Großes geleistet nach seinem Berufe für Deutschland, für die deutsche Einheit, die sich heute im Kaiser concentrirt und in einer starken Reichsgewalt. Aber wenn wir auf dem hier fraglichen Gebiete das Einheimische als ein Moment beibehalten, dann sind wir keine Particularisten, sondern wir wollen nur dafür sorgen, daß unser Volk auch fernerhin daran gewöhnt bleibe, etwas Ernstes in den Formen seines Gottesdienstes zu erkennen. Auf der anderen Seite wollen wir, daß innerhalb des preussischen Heeres alle diejenigen Rücksichten genommen seien, welche irgendwie die Harmonie des Ganzen absolut erfordern. In der Mitte dieser Rücksichten muß das Richtige gefunden werden. Der Rechtspunkt der Frage ist so zweifellos, daß ich es für eine Unpietät gegen ihre Zeit halten würde, darauf zurückzukommen. Der Abgeordnete Mez hat gesagt, daß das preussische Heer nur in seiner eigenthümlich ernstesten Zucht die großen Wunder des Krieges vollführen konnte. Das ist klar. Aber das habe ich noch nicht gehört, daß die preussische Liturgie bei Gravelotte, Sedan oder Paris die Entscheidung herbeigeführt habe.

Mez. Allerdings.

Kiefer. Dann möchte ich den Abgeordneten Mez fragen, wer denn bei Belfort gesiegt hat.

Mez. Auch der unsern Leuten eigene Glaube.

Kiefer. Das möchte ich dem Abgeordneten Mez denn doch als einen großen Aberglauben bezeichnen. Die Gewohnheit,

Gehorsam zu leisten, das Sichhingeben an den Staat, die Gewohnheit, vom Staate ehrerbietig zu denken, das furchtlose Gegenübertreten gegen den Feind in großen Momenten, wo der Soldat den Schrecknissen der Schlachtstage ausgesetzt ist, das bewirkt allerdings das Gefühl des Hineinragens höherer Welten in unser Dasein und erfüllt das Gemüth mit der tiefsten Ehrfurcht vor Gott, dem Lenker unserer Geschiehe — allein das Alles liegt nicht in liturgischen Formen. Ich selbst habe die Form des Gottesdienstes sehr hoch angeschlagen und habe verlangt, daß wir die Formen, in welchen das Volk sich Etwas zu denken gewöhnt hat, beibehalten. Aber wir wollen ehrlich sein auch in der Beurtheilung der Leistungen des eigenen Volkes und wollen zugeben, daß, so kurz die Zeit der Vorbereitung auch war, doch unsere Truppen die Treue gegen die Fahne, die Furchtlosigkeit vor dem Feinde stets bewährten, indem auch sie sich erfüllten mit dem Geiste religiöser Erhebung. Also lassen Sie uns hier nicht menschliche Kleinlichkeiten auf den Thron erheben, — es gibt würdigere Fragen, wir wollen so kleinen Kram nicht aufblähen zu einer mystischen Wirksamkeit, die ihm nicht zukommt und die uns schließlich verführen müßte, gegenüber gerechten Verdiensten der Söhne des Landes ungerecht zu sein. Ich kann nur mit der Aufforderung schließen, Sie möchten dem Antrage der Commission beitreten. Den Antrag des Herrn Mühlhäuser begrüße ich in sofern, als er beweist, daß man sich auf jener Seite doch nicht entschließen kann, den Schritt ganz zu thun, indem man sagt, das preußische Kriegsministerium habe einfach die Liturgie vorzuschreiben, es sei hier die einzig competente Behörde, und wir hätten nichts mehr zu sagen. Die erläuternden Bemerkungen des Abgeordneten Mühlhäuser stehen aber im Widerspruch mit §. 61 der Bundesverfassung, und schon aus dem Grunde kann ich mich ihnen nicht anschließen. Ich möchte ihn bitten, seinen Antrag fallen zu lassen. Wenn es ihm nur um die Sache selbst zu thun ist, dann wird er sich entschließen können, sich mit uns zu vereinigen. Die Kürze oder die Schlichtheit der Ausdrucksweise ist da, wo man gegenüber einer Oberkirchenbehörde instructives Material gibt, nicht immer das Geeignetste. Es ist dem Walten der Oberkirchenbehörde ein außerordentlicher

Spielraum gelassen worden, und das muß geschehen. Wenn wir unserer Behörde lediglich ein Ersuchsschreiben mitgeben würden nach Berlin, so würden die Verhandlungen dadurch sehr erschwert. Weil wir aber zu wirklichen ausgleichenden Verhandlungen Spielraum gelassen haben, so hoffe ich auf Erfolg, und deshalb gefällt mir der Antrag der Commission. Ich bitte Sie, dem Antrag der Majorität beizutreten.

M ü h l h ä u e r. Ich habe nur einige kurze Bemerkungen zu machen. Sehr Vieles, was auf jener Seite des Hauses ausgesprochen worden ist, kann ich vollständig unterschreiben; es ist doch eigentlich nur ein Mehr oder Weniger, was mich von Ihnen unterscheidet. Ich habe mich aber nicht entschließen können, irgend eine Auffassung der Militärconvention in meinen Antrag aufzunehmen, und hätte gewünscht, daß das auch von der andern Seite geschehen wäre. Einen Punkt möchte ich nach den Verhandlungen, die jetzt stattgefunden haben, noch hauptsächlich betonen. Die Herren haben gesehen, daß auf unserer Seite keine vollständige Uebereinstimmung besteht, und ich habe gar keinen Hehl, zu sagen, daß mir die Rücksicht auf die Verfassung in dieser Sache von Wichtigkeit und diese überall nach Pflicht und Gewissen von uns festgehalten werden muß. Diesen Standpunkt finden Sie auch in meinem ganzen Antrag durchgeführt. Es ist der Begriff, den wir von dem Wesen einer Militärkirchenordnung in ihrer geschlossenen Einheit und ihrer consequenten Durchführung haben, welcher uns von Ihnen unterscheidet. Sie glauben in dieser Beziehung mit etwas Weniger auszukommen als wir, und von diesem Standpunkte aus sind die Wünsche, die wir ausgesprochen haben, nicht so specifisch badisch geblieben, als die Ihrigen. Ich will ferner hinzufügen, daß es mir selbstverständlich erscheint, daß die Verständigung, die, wie ich hoffe, erzielt werden wird, auch zur Cognition einer späteren Generalsynode kommen wird. Der Oberkirchenrath ist, wenn dies Ziel erreicht wird, vollkommen berechtigt, das Uebereinkommen abzuschließen; aber nachher wird, wie bei jedem provisorischen Gesetze, die Generalsynode darüber verständigt. Es wird aber der evangelische Oberkirchenrath mit einer Instruction, wie sie der von uns gestellte Antrag ihm an die Hand gibt, ein we-

niger schweres Geschäft haben, als wenn er sich auf die Basis stellt, die Sie festsetzen.

von Stöffer. Hochgeehrte Herren! Ich werde mich im Hinblick auf die ausführliche Begründung der von mir empfohlenen Sätze sehr kurz fassen. Ich hatte zwar große Neigung, auf verschiedene gegentheilige Ausführungen zu antworten; ich unterlasse es aber im Interesse der Zeit. Erlauben Sie mir nur, darauf hinzuweisen, in welchem Punkte eine Uebereinstimmung und eine Abweichung zwischen den Anträgen der Majorität und der Minorität vorliegt. Wir sind einstimmig darin, daß wir die Zugehörigkeit und die daraus fließenden Rechte unserer evangelischen Glaubensgenossen wahren wollen. Es ist wiederholt von dem Abgeordneten Wühlhäußer hervorgehoben worden, und ich kann mich bezüglich seiner Erklärung nur freuen, daß er sich lediglich auf den Verfassungsstandpunkt gestellt hat. Im Wesentlichen sind wir auch darin eines Zieles, daß die Sache im Wege einer würdigen Verständigung geordnet werden sollte. Wir sind nur in zwei Punkten von einander verschieden, zunächst in der Auffassung bezüglich der Militärconvention, ob durch diese eine Aenderung an der Bundesverfassung vorgenommen worden ist. Ich enthalte mich in dieser Beziehung jeder Wiederholung der diesseitigen Begründung, möchte aber doch jene Herren darauf aufmerksam machen, daß ja die preußische Militärkirchenordnung bei uns noch nicht ohne Weiteres eingeführt ist, weil die Verhandlungen hierüber jetzt erst eröffnet werden sollen. Sie selbst anerkennen dies, sonst könnten Sie den einen und andern Antrag, der in den Minoritätssätzen enthalten ist, nicht mehr stellen. Ganz richtig wäre allerdings die Ansicht des Abgeordneten Mez, welcher die Einführung der preußischen Militärkirchenordnung dem evangelischen Oberkirchenrath ohne Weiteres gestattet. Das wäre ganz consequent, aber gesetzlich nicht möglich. Wiederholt ist nachgewiesen, daß die großherzogliche Staatsregierung durch die bezeichneten Staatsverträge über derartige Dinge gar keine Verfügung treffen konnte. Das sind Rechte Dritter, hier also der evangelisch-protestantischen Landeskirche, deren Bestand und Rechte in einem Staatsvertrag in keiner Weise alterirt werden konnten. Einswellen

befinden wir uns in unserem Hause; dieses Haus ist allerdings für Jeden wohnlich eingerichtet, es gewährt Jedem ein reiches Feld, damit er auf dem Grunde, der da gelegt ist, seinem Glauben frei und offen leben kann. Wir wollen deshalb in diesem Hause wohnen bleiben, so lange nicht eine Aenderung im Interesse der militärischen Einheit und Ordnung durchaus notwendig ist; wir sind dazu als Vertreter des evangelischen Volkes mit aller Entschiedenheit verpflichtet. Nun glaube ich kaum, daß Sie auf die Beibehaltung Ihrer Sätze ein so erhebliches Gewicht legen können. Wir sprechen in unserem ersten Satze etwas Anderes nicht aus, als daß die Generalsynode über alle verfassungsmäßigen Rechte ihrer Kirchenangehörigen im Vereine mit der Kirchenbehörde, beziehungsweise mit dem Landesbischofe zu bestimmen habe. Darüber besteht kein Zweifel; es kann nur darin eine Meinungsverschiedenheit obwalten, ob und wie die bestehenden Staatsverträge einen Einfluß auf diese kirchenrechtliche und staatsrechtliche Aufgabe der Generalsynode auszuüben geeignet sind, und wenn, wie mit Recht hervorgehoben wurde, von dem gesunden Menschenverstande aus ein begründeter Zweifel darüber nicht obwalten kann, daß eine solche Einwirkung nicht stattfinden kann, werden die Herren selbst einsehen, daß sie sich mit ihren Anträgen einer Inconsequenz schuldig machen und daß sie mit gutem Gewissen unserem Antrage auch bezüglich des zweiten Satzes beitreten können. Nur noch ein Punkt scheidet uns, das sind die religiösen Sitten und Gebräuche. Hier stehe ich nicht an, für meine Person zu erklären, daß ich die Religion im Geiste und in der Wahrheit auffasse, und deshalb auf jene Dinge, die ja einfach nur auf Menschenfakungen beruhen, kein so großes Gewicht lege, als es viele Angehörigen unserer Kirche thun. Mit Recht ist aber von dem Abgeordneten Bluntschli darauf hingewiesen worden, daß wir uns der Erfahrung der Geschichte vollständig verschließen, wenn wir nicht anerkennen, daß gerade diese Dinge, wenn sie auch in den Augen des Einen oder des Andern von untergeordneter Bedeutung sind, schon sehr oft der Keim zu lebhafter Unzufriedenheit und großer, wenn auch nur vermeintlicher Gewissensbedrückung geworden sind. Ich habe bisher auch nicht erfahren, daß bei

andern Gelegenheiten die Herren der Minderheit gerade auf diese Dinge ein so unerhebliches Gewicht legen. Wir stehen meines Erachtens mehr auf dem Boden der Wirklichkeit, indem wir auch diesen Angelegenheiten unter gewissen Umständen ein gebührendes Gewicht beilegen, und gerade deshalb halten wir uns für verpflichtet, darauf hinzuweisen, daß die Gewissen und religiösen Anschauungen beachtet werden sollen. Es liegt durchaus nicht im Interesse der militärischen Einheit und Ordnung, daß die Einheit der Liturgie im ganzen deutschen Heere gewahrt werde. Ich will nicht daran erinnern, daß es auch einen israelitischen und einen katholischen Gottesdienst gibt, nein, es gibt auch verschiedene evangelische Gottesdienste innerhalb des deutschen Heeres. Oldenburg hat seine Liturgie beibehalten, und so gut Oldenburg dies errungen hat, so kann auch für die evangelischen Truppen unseres Landes das Gleiche erreicht, beziehungsweise erhalten werden. Nur noch einen Umstand will ich berühren. Herr v. Göler scheint der Ansicht zu sein, als ob der im ersten Entwurfe unseres Vorschlags enthaltene Satz: daß unser Schlußsatz: „und behält ihre verfassungsmäßige Zustimmung zu der Vereinbarung über die militärische Kirchenordnung vor“, aufrecht erhalten werde. Dies ist jedoch nicht der Fall, weil wir es als etwas Selbstverständliches betrachten, daß, soweit künftig in einer Vereinbarung Verfassungsänderungen vorgenommen werden, darüber eine Mittheilung an die nächste Generalsynode gemacht wird. Bis dahin mag, soweit nöthig, durch ein provisorisches Gesetz die wünschenswerthe Vereinbarung getroffen und in Vollzug gesetzt werden, sonst würde ein sehr mißlicher Zustand, wenn man mit dem Vollzuge der Vereinbarung, die, wie wir hoffen, im Frieden erreicht wird, abwarten müßte, bis die nächste Generalsynode wieder zusammentritt. Von der festen Ueberzeugung ausgehend, daß Ihnen, meine Herren, von der Minderheit hier nichts Unrechtes zugemuthet wird, daß Sie in ihrer rechtlichen Ueberzeugung durchaus keinen Schritt zu weit gehen, wenn sie sich mit uns vereinigen — wir haben bei der einen und der andern Gelegenheit im Frieden mit einander zusammengewirkt und damit weithin ein erfreuliches Bild unserer Landeskirche gegeben und gezeigt, daß wir uns im Frieden ver-

ständigen können — bitte ich Sie, die Sätze, die wir Ihnen vorschlagen, anzunehmen.

Vicepräsident. Es kommt nun zur Abstimmung. Zuerst kommt der Antrag des Abgeordneten Mühlhäuser, der Ihnen bekannt sein wird, oder soll ich denselben verlesen?

(Nein!)

Wer also mit diesem Antrage einverstanden ist, den bitte ich, aufzustehen.

Dafür sind siebenzehn Stimmen. Es kommt nun der Antrag der Majorität zur Abstimmung.

Wer damit einverstanden ist, den bitte ich, aufzustehen.

Das sind vierzig Stimmen, und damit ist dieser Antrag angenommen. Dieser Gegenstand ist nun erledigt.

Der Präsident Geheimerath Bluntschli übernimmt den Vorsitz wieder und es kommt zur Verhandlung die Petition, die Verhältnisse der in der Diaspora wohnenden Landesangehörigen betreffend.

Berichterstatter ist der Abgeordnete v. Stössi. Derselbe trägt vor, die Petition habe einen dreifachen Zweck. Zunächst verlange sie eine ausdrückliche Erklärung darüber, daß die Mitglieder der Diasporagenossenschaften auch Glieder der evangelischen Landesgemeinde seien. Deshalb solle der §. 6 der Kirchenverfassung dahin abgeändert werden, daß alle evangelischen Christen des Landes, die sich zur evangelischen Kirche des Landes bekennen und ihre Verpflichtungen übernehmen, als zur Landeskirche gehörig bezeichnet werden. Der zweite Zweck der Eingabe gehe dahin, daß die Erhebung der Diasporagenossenschaften zu selbständigen Kirchengemeinden möglichst gefördert werde, und solle deshalb beschlossen werden: „Den auf Grund eines anerkannten Bedürfnisses gebildeten Diasporagemeinden sind die Rechte von Kirchengemeinden zu gewähren.“ Endlich werde eine eigene Diöcese Constanz erstrebt, weshalb beschlossen werden solle: „Die evangelischen Gemeinden im Kreise Constanz bilden eine verfassungsmäßige Diöcese und zwar Constanz.“

Nachdem hierauf die Petition selbst von dem Berichterstatter verlesen worden war, fährt derselbe weiter fort, die hier vor-

getragenen Wünsche seien von der Commission mit dem lebhaftesten Interesse für die Angelegenheiten der Diaspora berathen worden, aber man habe sich je länger, je mehr überzeugt, daß hier, wenigstens zur Zeit, nicht geholfen werden könne. Was jedoch zunächst die Frage betreffe, ob die evangelischen Glaubensgenossen in der Diaspora wirkliche Glieder der vereinigten evangelischen Kirche Badens seien, so könne darüber nach dem einstimmigen Urtheil der Abtheilung ein begründeter Zweifel nicht obwalten; es verstehe sich dies von selbst aus allgemeinen Gründen, selbst wenn diese Anschauung nicht ausdrücklich in unserer Kirchenverfassung und in den weiteren Gesetzen zu deren Vollzug niedergelegt wäre. Schon die Unionsurkunde weise darauf hin, daß die Kirche in sich selber ein organisches Ganze bilde, das von Urbestandtheilen ausgehend die vereinzelte Wirksamkeit derselben in immer größere umfassendere Kreise vereinige. Die gleiche fast wörtliche Bestimmung finde sich in §. 2 unserer Kirchenverfassung. Diese Urbestandtheile aber seien Niemand anders, als die einzelnen Menschen, die sich zur Landeskirche bekennen. In diesem Sinn habe sich auch bereits die Generalsynode von 1867, als es sich um die gleiche Sache handelte, ausgesprochen. Es schlage deshalb die Commission vor, über diesen Punkt, da über denselben kein Zweifel bestehen könne, zur motivirten Tagesordnung überzugehen.

Bezüglich des zweiten Gegenstandes der Bitte sei die Abtheilung, wie schon wiederholt, wo die Bildung besonderer Kirchengemeinden in Frage kam, in Uebereinstimmung mit der Oberkirchenbehörde davon ausgegangen, daß es sich allerdings empfehle, die Bildung von besonderen Kirchengemeinden zu befördern, jedoch in der natürlichen Voraussetzung, daß auch eine hinreichende Anzahl von Urbestandtheilen, d. i. eine größere Anzahl selbständiger Männer mit ständigem Wohnsitze, sich an dem betreffenden Orte befinde, überdies die Aussicht vorliege, daß diese Zustände längere Zeit andauern, auch sich allmählig noch günstiger gestalten, und daß ferner die erforderlichen Mittel zur Gründung und Erhaltung besonderer Kirchengemeinden vorhanden seien, die zu gründenden Gemeinden also nicht von gutthatsweisen Beiträgen, sei es aus allgemeinen

Kirchenmitteln, sei es von dem Gustav-Adolphs-Verein oder anderen Wohlthätern abhängen. Die Oberkirchenbehörde habe nun wiederholt erklärt, daß sie bereit sei, diese Anschauung auf die mildeste Weise zum Ausdruck zu bringen, und überall, wo es thunlich war, sei auch den betreffenden Wünschen Rechnung getragen worden. In dieser Beziehung könne man daher den Antrag der Petenten nicht unterstützen; indessen habe sich im Schooße der Commission die Frage erhoben, ob nicht auf andere Weise geholfen und diese Diasporagenossenschaften, ohne in besondere Kirchengemeinden umgestaltet zu werden, in den kirchlichen Organismus gezogen und als vollberechtigte Glieder der Landeskirche betrachtet werden könnten. Der Berichterstatter führt nun die verschiedenen Möglichkeiten aus, die man in's Auge gefaßt, eben so aber auch die mancherlei Bedenken, welche man gegen die einzelnen Vorschläge erhoben habe, und in Folge deren die Commission schließlich zu dem Ergebnisse gekommen sei, daß auch bezüglich dieses zweiten Punktes, zur Zeit wenigstens, Nichts geschehen könne.

Hinsichtlich des dritten Punktes, die Bildung einer Diöcese Constanz, äußert der Berichterstatter, daß nicht unerhebliche Gründe für denselben sprechen. Einmal befinden sich im Kreise Constanz nicht wenige Evangelische (im Ganzen 4205), auch schon mehrere Kirchengemeinden; sodann sei die Entfernung von Schoppsheim allzu groß und endlich könnte man der neuen Diöcese auch die Kirchengemeinden im Kreise Waldshut einverleiben. Nichts desto weniger aber empfehle die Commission die Bildung einer Diöcese Constanz, wenigstens zur Zeit, nicht, denn es würden dadurch mehr oder weniger fremdartige Elemente mit einander verbunden, ein überwiegendes Bedürfnis dafür habe sich noch nicht gezeigt und es sei auch mißlich, so kleine Diöcesen zu bilden; überdies sei bereits in der Art Vorsee getroffen, daß der Pfarrer in Constanz in allen Angelegenheiten, welche die Diasporagenossenschaften in jener Gegend betreffen, schon als Stellvertreter des Dekans aufgestellt sei. Der Antrag der Commission gehe daher dahin, bezüglich der beiden letzten Punkte, betreffend die Bildung von besonderen Kirchengemeinden und einer besonderen Diöcese Constanz zur einfachen Tagesordnung überzugehen.

Im Anschluß an diesen Bericht begründet der Abgeordnete Ewald die in seinen beiden schriftlichen Erklärungen vom 4. August gestellten, in der Sache mit den Gesuchen der behandelten Petition übereinstimmenden Anträge, welche lauten:

1. Der §. 6 der Kirchenverfassung hat künftig zu lauten:

„Dieselbe (d. i. die Landeskirche) besteht aus sämtlichen evangelisch-protestantischen Christen des Landes, welche sich nicht ausdrücklich von ihr losjagen.“

Sie gliedert sich in Kirchengemeinden, deren räumlicher Umfang das Kirchspiel ist.

Das Verhältniß, in welchem die nicht in Kirchengemeinden eingegliederten evangelisch-protestantischen Christen zur Landeskirche stehen, wird durch die Oberkirchenbehörde auf dem Verordnungswege geregelt.“

2. Die Generalsynode wolle beschließen:

„Den auf Grund eines anerkannten Bedürfnisses gebildeten Diasporagemeinden, welche durch längeren Bestand ihre Lebensfähigkeit erwiesen haben, sind die Rechte von Kirchengemeinden zu ertheilen.“

3. Durch kirchliches Gesetz zu bestimmen:

„Die evangelischen Gemeinden im Kreise Constanz bilden eine Diöcese Constanz. Die Diöcesen Schopfheim und Constanz bilden einen Wahlbezirk.“

Der Antragsteller führt aus, wie in den Diasporagenossenschaften ein doppeltes Streben sich kund gebe: einmal das, der Landeskirche rechtlich anzugehören, und sodann, an dem verfassungsmäßigen Leben derselben theilzunehmen. Nach dem Wortlaut des §. 6 der Verfassung könnten die Evangelischen in der Diaspora rechtlich sich nicht als zur Landeskirche gehörig betrachten, denn, wenn es dort heiße: „Dieselbe besteht aus Kirchengemeinden, deren räumlicher Umfang das Kirchspiel ist“, so liege darin, daß, wer nicht zu diesen Kirchengemeinden gehöre, auch nicht Mitglied der Landeskirche sei. Auf die Unionsurkunde könne man sich nicht berufen, denn zur Zeit der Union gab es noch keine Verhältnisse, wie die der Diasporagenossenschaften; was nicht einer Kirchengemeinde einverleibt war, unterlag dem Pfarrbann; die „Urbestandtheile“ seien eben die Mitglieder der Kirchengemeinden; der Liebe, dem

Glauben nach gehörten die Diasporagenossen wohl zur Landeskirche, dem Rechte nach aber nicht. Es bestehe eine tiefe Mißstimmung unter den Genossenschaften am See; man möge den schon wiederholt ausgesprochenen Bitten willfahren durch Annahme der von ihm in Bezug auf §. 6 der Kirchenverfassung gestellten Anträge.

Das zweite Petitum beziehe sich hauptsächlich auf Meersburg, Stockach und Salem. Die Zahl der Evangelischen in Salem sei zwar keine große; aber es könnte dort jedenfalls ein Filial von Ueberlingen gebildet werden; bei den beiden anderen Genossenschaften aber seien die Verhältnisse so weit gebieter, wie bei dem zu einer Kirchengemeinde erhobenen Ueberlingen. Die Bildung einer eigenen Diöcese Constanz endlich habe schon im Jahr 1844 der Oberkirchenrath selbst in Berathung gezogen.

Staatsrath Müßlin. Es sei dem Ausschuß bei der Berathung der Petition gegangen, wie dem Oberkirchenrath, der jederzeit den Wunsch gehabt, den Diasporagenossenschaften eine bessere, ihren Wünschen entsprechende Stellung zu geben, aber sich überzeugt habe, daß, so wie die Verhältnisse liegen, dies ganz unausführbar sei. Dieselben Begehren, die jetzt vorgebracht werden, seien auch auf früheren Generalsynoden schon vorgebracht, aber auch dort in gleichem Sinne verbeschieden worden, wie jetzt der Antrag des Berichterstatters laute. Ueerraschen müsse es, daß namentlich der erste Punkt wieder gekommen sei und daß auch der Vorredner es als seine volle Ueberzeugung ausgesprochen habe, die Evangelischen in der Zerstreuung gehörten nicht zur Landeskirche. Schon auf der vorigen Synode habe der Berichterstatter des Ausschusses erklärt, dies könne nur auf einem Mißverständniß beruhen, von Seiten des Oberkirchenrathes sei die bestimmte Erklärung abgegeben worden, daß man alle Evangelischen unseres Landes als zur Landeskirche gehörig betrachte, sofern sie sich nicht selbst ausschließen wollen; die Generalsynode habe die gleiche Ansicht wiederholt ausgesprochen. Auch habe der Oberkirchenrath von jeher nach Kräften für die Evangelischen in der Diaspora gesorgt und dazu aus dem allgemeinen Hilfsfond und der Reformationscollecte Mittel geschöpft, was nicht mög-

ich gewesen wäre, wenn die Diasporagenossen nicht zur Landeskirche gehörten; sie selbst hätten jederzeit Anspruch an den allgemeinen Kirchenfond erhoben, was ebenfalls nur geschehen konnte, wenn sie als Angehörige der Landeskirche betrachtet werden, für welche diese Fonds bestimmt seien. Die beantragte Abänderung des §. 6 gehe nicht an, da in diesem Zusammenhang von Gemeinden die Rede sei, zu einer besonderen Gesetzesbestimmung aber liege kein Grund vor, da über die Sache ein Zweifel nicht obwalte und nicht obwalten könne. Zur Gemeindebildung schreite der Oberkirchenrath vor, sobald nur irgend thunlich, daran aber müsse festgehalten werden, daß die Grundbedingungen vorhanden sind, nämlich eine Anzahl wirklich Angesehener und die nöthigen Mittel. Bei diesen Diasporagenossenschaften aber bestehe das eigenthümliche Verhältniß, daß meist sehr wenige ortsansässige Leute dazu gehören; die Glieder derselben seien oft vorherrschend Angestellte oder vorübergehend sich in dem Orte aufhaltende Arbeiter, meist aus anderen Ländern. Ueberlingen habe zur Noth die Bedingungen erfüllt, aber auch hier sei es kaum gerechtfertigt gewesen, eine Kirchengemeinde zu bilden; übrigens seien in den anderen Genossenschaften die Verhältnisse noch nicht so weit gediehen und deshalb habe der Oberkirchenrath der Synode in dieser Beziehung keine Vorlage machen können; sobald die Bedingungen vorhanden, werde es geschehen, und es könne dem Oberkirchenrath nur zur Befriedigung gereichen, wenn es recht bald geschehen könne. Für eine Diocese Constanz wären lediglich drei Gemeinden in jener Gegend vorhanden: Constanz, Ueberlingen und Büdingen, aus drei Gemeinden aber könne keine Diocese gebildet werden, die mit irgend welchem Erfolg auch wirken könnte.

Es folgt hierauf die Abstimmung, in welcher die Inbetrachtung der Anträge des Abgeordneten Gwald von der Synode abgelehnt, die Anträge der Commission aber mit großer Majorität angenommen werden.

Es folgt die Berichterstattung des Abgeordneten Doll über die Petition des Kirchengemeinderathes von Weiler vom 13. August, die Gestattung der Christenlehrahaltung unmittelbar nach dem Predigtgottesdienste betreffend.

Der Antrag, über diese Petition zur Tagesordnung überzugehen, wird nach einer kurzen Bemerkung des Abgeordneten Dekan Schmidt mit sehr bedeutender Majorität angenommen.

Hierauf wird zur Wahl des Generalsynodal-Ausschusses übergegangen.

Es erhalten bei der Wahl der Ausschußmitglieder

1. Oberstaatsanwalt Kiefer 47 Stimmen,
 2. Pfarrer Schmidt von Ellmendingen 43 Stimmen,
 3. Reinhard Schellenberg von Lörrach 39 Stimmen,
- und sind darum, da 52 Wahlzettel abgegeben wurden, mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt.

Kein weiteres Mitglied erhielt die absolute Mehrheit, da sich selbst auf den Abgeordneten Bluntzschli, welcher nach obigen die meisten Stimmen erhielt, nur 26 Stimmen vereinigt hatten.

Abgesehen von diesem erhielten von Göler 15, Wagner 14, Eimer 6, Schenkel und Seminardirector Leuz je 3, Renck, Paravicini und Mühlhäuser je 2, und Dekan Sachs, Specht, Mez, Gräbener, Bähr, Oscar Schellenberg und Sevin je 1 Stimme.

Bei der wiederholten Wahl eines vierten Ausschußmitglieds erhielt Geheimerath Bluntzschli mit 29 Stimmen, von 50 Stimmenden, die absolute Mehrheit. Außerdem fielen auf von Göler 14, auf Eimer 2 und Seminardirector Leuz, Kiefer, Professor Holzmann, Mez und Schenkel je 1 Stimme.

Bei der sodann folgenden Wahl der Ersatzmänner fielen von 50 Stimmen auf:

1. Hosprediger Doll 39 Stimmen,
 2. Staatsrath Lamey 38 Stimmen,
 3. Otto Schellenberg von Mannheim 32 Stimmen und
 4. Bürgermeister Paravicini 31 Stimmen,
- und erscheinen diese als die mit absoluter Mehrheit Gewählten.

Außerdem erhielten Wagner 10, Seminardirector Leuz, Mez und von Göler je 8, Gräbener 7, Mühlhäuser 6, Bähr 4, Specht 2, sodann Trautz, Oscar Schellenberg, Jacobi, Eimer, Dekan Sachs und Vischer je 1 Stimme.

Sechzehnte Sitzung.

Karlsruhe, den 21. August 1871,
Vormittags 8 Uhr.

In Gegenwart
des Herrn Präsidenten und sämtlicher Mitglieder des evangelischen
Oberkirchenraths;
sowie
der Mitglieder der Generalsynode, mit Ausnahme der Herren Abgeordneten
Klingel, Flad und Doll.

Unter dem Voritze des Präsidenten Dr. Bluntzschli.

Prälat Dr. Holzmann spricht das Gebet.

Präsident zeigt der Synode an, daß er die Wahl als
Mitglied des Generalsynodalausschusses annehme.

Der Abgeordnete Kena berichtet alsdann der Tagesordnung
gemäß über die Petition der Stadt Pforzheim um Aen-
derung des Diöcesanverbands beziehungsweise um Be-
willigung einer eigenen Vertretung auf der General-
synode.

Der Berichterstatter führt zunächst die Gründe an, welche
für die Bitte geltend gemacht werden. Dieselben sind: Die
Diöcese Pforzheim sei eine der größten des Landes, die Stadt
Pforzheim repräsentire Zweifünftel der dazu gehörigen Glieder,
gleichwohl erscheine sie auf der Diöcesansynode nur mit 8 Ver-
tretern gegenüber 38 der Landgemeinden, bei der Wahl zur
Generalsynode mit 4 Wahlmännern gegenüber 19 vom Lande.
Ferner liege eine ziemliche Anzahl von Gemeinden so entfernt
von Pforzheim, daß es sehr wenige gemeinschaftliche Interessen
gebe, und endlich habe Pforzheim als Fabrikstadt mit lebhaftem

Berkehr und rasch wechselnder Bevölkerung ganz andere Interessen zu vertreten als die Landwirthschaft treibenden Gemeinden.

Diese Gründe sind nach Ansicht der Commission nicht ohne gewisse Berechtigung, eine Aenderung aber wäre in dreierlei Weise möglich: 1. In der Art, daß die Stadt Pforzheim zu einer eigenen Diöcese erhoben würde, aber mit der Landdiöcese zu einem Wahlbezirk vereinigt bliebe. Damit aber wäre wohl die Stadt Pforzheim nicht zufrieden. 2. In der Art, daß die Stadt Pforzheim eine besondere Diöcese und einen besonderen Wahlbezirk bildete. Das würde aber eine Verfassungsänderung nothwendig machen, zu der doch keine genügende Veranlassung vorliege. Auch würde die Ausführung dieses Gedankens ziemlich bedenkliche Consequenzen nach sich ziehen. 3. In der Art, daß der seitherige Diöcesanverband bestehen bliebe, Pforzheim aber das Recht einer besonderen Vertretung auf der Generalsynode erhielt. Dagegen erheben sich ähnliche Bedenken, wie gegen die zweite Möglichkeit. Gleichwohl liegen die Dinge so, daß über die Petition nicht ohne Weiteres hinweggegangen werden könne. Es wird daher eine Art motivirter Tagesordnung vorgeschlagen, dahin gehend:

„Die Generalsynode, unter Voraussetzung, daß der evangelische Oberkirchenrath bei einer allenfalls nothwendig werdenden Aenderung der Bestimmung über die Zusammensetzung der Wahlbezirke die Wünsche und Interessen der evangelischen Gemeinde Pforzheim thunlichst berücksichtigen wird, geht zur Tagesordnung über.“

Staatsrath N ü ß l i n. Es liege hier allerdings eine Ungleichheit vor; Pforzheim sei die größte Diöcese des Landes; es habe deshalb der Oberkirchenrath schon im Jahr 1865 eine Aenderung des Diöcesanverbandes vorgeschlagen, wonach Pforzheim einen Theil seiner Gemeinden an Durlach abgegeben hätte, die Stadt aber mit einigen Landgemeinden zu einer besonderen Diöcese vereinigt worden wäre. Dieser Vorschlag sei aber allenthalben auf Widerstand gestoßen, insbesondere habe die Diöcese Pforzheim einstimmig beschlossen, es möge ihr Bestand unverändert belassen werden. Dem Wunsch der Stadt Pforzheim, einen eigenen Wahlbezirk zu bilden, sei

schwer zu entsprechen. Einmal würde es nicht räthlich sein, die Stadt allein zu einem Wahlbezirk zu erheben; es habe etwas Mißliches, wenn vier Geistliche einen geistlichen und vier Weltliche einen weltlichen Abgeordneten wählen sollen. Sodann würde es auch Consequenzen anderer Art nach sich ziehen; man müßte Karlsruhe mit weit mehr evangelischen Einwohnern dasselbe Recht gewähren. Dann aber siehe hier die Kirchenverfassung im Wege, in welcher nicht nur die Zahl der Wahlbezirke auf 24 festgesetzt, sondern auch der Grundsatz aufgestellt sei, daß Wahlbezirk und Diocese sich decken sollen. Eine Einrichtung wie sie Pforzheim wünsche, würde eine Aenderung nothwendig machen, Erörterungen mit den Diocessynoden hierwegen versprechen aber nach den bisherigen Erfahrungen wenig Erfolg. Dies hindere aber nicht, den Antrag der Commission anzunehmen.

Specht findet das Gesuch sehr erklärlich, denn Pforzheim sei eine Stadt mit sehr bedeutender Einwohnerzahl, sodann besitzen die Städte Mannheim und Heidelberg das hier beanspruchte Recht und endlich befinde sich die kirchenpolitische und religiöse Richtung eines großen Theils des Kirchengemeinderathes und der Kirchengemeindeversammlung in Pforzheim in einem gewissen Sinne im Gegensatz gegen einen größeren Theil der Landbevölkerung und der Geistlichen auf dem Lande. Obwohl jedoch erklärbar, sei das Gesuch doch nicht gerechtfertigt. Die Kopfszahl könne in einer Diocese nicht den Ausschlag geben, sonst müßte man ein ganz anderes Wahlkörperbildungsprincip aufstellen; das Beispiel von Mannheim und Heidelberg spreche allerdings für die Bitte, aber auch dort sei die bestehende Einrichtung sachlich nicht begründet und sollten die Vertreter dieser Diocese die Selbstverläugnung besitzen, zu beantragen, daß die ihnen in der Verfassung gewährte Begünstigung in Wegfall komme; die Verschiedenheit der religiösen Richtung endlich zwischen Stadt und Land könnte nur dann mit Recht betont werden, wenn die Bergewaltigung in der Diocessynode so groß wäre, daß nichts Ordentliches durchgesetzt werden könnte und die Stadt in der Wahrung ihrer besonderen kirchlichen Interessen gehindert wäre. Das sei aber nicht der Fall, und trotz der vorhandenen

Gegensätze gebe es auch wirkliche gemeinschaftliche Gebiete, wo man schon einstimmige Beschlüsse gefaßt habe. Der Gegensatz habe sich eher in den kirchenpolitischen Fragen ausgebildet, die im Hinblick auf die Generalsynode verhandelt wurden, aber auch da sei der Gegensatz ein wohlthätiger gewesen. Auch sei die Stadt immer durch ein geistliches und ein weltliches Mitglied in dem Diöcesanausschuß vertreten. Nun handle es sich in der Eingabe allerdings um die Vertretung in der Generalsynode und hier sei eine Unverhältnismäßigkeit nicht zu leugnen. Aber gerade, wenn eine Mischung von Stadt und Land vorhanden, sei es natürlich, daß eben die dort herrschende Richtung auf der Generalsynode vertreten werde. Uebrigens sei der Unterschied nicht so groß; der tiefere Gegensatz liege vielmehr darin, daß man die Richtung, die der Abgeordnete Mez und Redner, die Abgeordneten des Wahlbezirks Pforzheim, vertreten, als eine Art Bauernreligion bezeichne „die nicht mehr in unsere Zeit passe.“ Aber es sei vielleicht für das städtische Christenthum sehr gut, wenn es einen starken Gegensatz durch das sogenannte Bauernchristenthum erhalte. Die Stadt Pforzheim mit ihrer Arbeiterbevölkerung brauche auch die Landbevölkerung und das wahre Christenthum werde schließlich allein im Stande sein, die große sociale Frage auch für Pforzheim zu lösen. Zweierlei Richtungen werden von den Arbeitern in Pforzheim außerordentlich gehaßt: 1. die Orthodorie, welche die Arbeiter und Besitzlosen stets auf den Himmel verweise, selbst aber die Welt sehr lieb habe; 2. die Richtung, welche ihnen den Himmel nehme und ihren christlichen Glauben untergrabe, ihnen aber auch die Erde vorenthalte. Gegenüber dieser sehr erbitterten Stimmung gebe es nur eine lebendige und durchgreifende Lebenskraft, daß man das alte und doch ewig junge Evangelium, wie er glaube, daß er und seine Gesinnungsgenossen es vertreten und predigen, den Leuten predige, aber auch im Leben bewähre. Er bitte also, nicht auf motivirte Tagesordnung überzugehen. Wolle man aber die Motivirung nicht ganz fallen lassen, so möge die Synode ihr Bedauern aussprechen, daß die Stadt Pforzheim bei ihrer sonstigen Bildung, bei ihrer bewährten humanen Gesinnung mit Rück-

sicht auf ihre Bevölkerungszahl hier nicht einen Abgeordneten ihrer Richtung habe.

Guyet verwahrt sich gegen den Vorwurf eines Mangels an Selbstverleugnung von Seiten der Vertreter von Mannheim und Heidelberg, wenn sie nicht ihr Recht aufgeben. Dieses Recht basire auf der Unionsurkunde und es sei das Verhältniß bei einer Bevölkerung von 15,000 und 11,000 Seelen etwas Selbstverständliches, weil man die Wahl, und damit die Vertretung für zwei der größten Gemeinden des Landes nicht in die Hände von 5—6 Dorfgemeinden mit einer evangelischen Bevölkerung von etwa 2—3000 Seelen legen könne.

In ähnlicher Weise spricht sich Schellenberg von Mannheim aus, während Becker bemerkt, daß, wenn auch eine größere Zahl der Einwohner Pforzheims die religiöse Gesinnung des Abgeordneten Specht nicht theile, sie dennoch christliche Liebe besitze, wie sich Das im letzten Kriege erwiesen habe, und daß, wenn die Arbeiter Manches zu wünschen übrig lassen, der größere Theil insbesondere aus der Umgegend von Pforzheim stamme und die Stadt nicht für sie verantwortlich gemacht werden könne.

Bei der Abstimmung erhält der Antrag Specht's auf einfache Tagesordnung 5 Stimmen und wird der Antrag der Commission mit allen gegen 5 Stimmen angenommen.

Es folgt nun der Bericht über die Petition, die kirchlichen Lehrbücher betreffend.

Berichterstatter ist der Abgeordnete Armbruster.

Armbruster. Ich bin in der unangenehmen Lage, weil die Zeit, die uns übrig bleibt, so außerordentlich kurz ist, Ihnen eigentlich einen ausführlichen und sachgemäßen Bericht über diesen wichtigen Gegenstand nicht erstatten zu können; Die äußere Veranlassung, die biblischen Lehrbücher hereinzubringen bei den Berathungen dieses Hauses, liegt zunächst in einer Petition von Stockach. Ich erlaube mir Ihnen dieselbe vorzulesen.

(Wird verlesen.)

Ohne auf den übrigen Inhalt dieser Petition weiter einzugehen, hat Ihre Commission zwei Dinge in's Auge gefaßt, nemlich den Katechismus und die biblische Geschichte, weil zu gleicher Zeit seit einer Reihe von Jahren verschiedene Diöce-

fanfynoden den Wunsch nach Aenderung dieser Lehrbücher ausgesprochen haben. Bezüglich des Katechismus hat die Commission keinen Vorschlag zu machen, obgleich im Schoße derselben allerdings Vorschläge aufgetaucht sind. Der erste Vorschlag ging dahin, es solle im Interesse der bessern Handhabung der Bücher, der von vielen Lehrern ausgesprochene Wunsch gewährt werden, daß die Sprüche, die unter den Katechismusätzen stehen, von den eigentlichen Sätzen getrennt und unter angemessene Rubriken geordnet, zusammengestellt werden; die Zusammenstellung könnte entweder an den Schluß des betreffenden Büchleins gebracht werden oder an den Anfang. Dieser Antrag fand in der Commission keine Stimmenmehrheit; es wurde gerade die Hälfte der bei Stellung desselben anwesenden Stimmen darauf vereinigt. Ein anderer Antrag, der dahin ging, daß auch die im Anhang befindlichen Sprüche unter die entsprechenden Katechismusätze gestellt würden, hatte wiederum nur die Hälfte der Mitglieder für sich und so beschloß die Commission, ihrerseits einen Antrag in die Synode nicht zu bringen, es den einzelnen Mitgliedern überlassend, ihre Anträge in dem Plenum der hohen Synode vorzutragen. Dagegen ist es anders mit der biblischen Geschichte; bezüglich dieser hat die Commission beschlossen, einen Antrag in die Synode zu bringen, dessen erste Hälfte mit Einstimmigkeit, dessen zweite mit erheblicher Majorität angenommen worden war. Ich glaube, es wird zweckmäßig sein, wenn ich diesen Antrag, welcher dem hohen Präsidium übergeben wurde, vorlese und dann erst die Gründe bekannt gebe, welche in der Commission dafür vorgebracht sind. Der Antrag lautet:

„Die Generalsynode beschließt, den Oberkirchenrath zu ersuchen, er möge das bestehende Lehrbuch für biblische Geschichte einer Durchsicht unterziehen. Diese soll hauptsächlich die Beseitigung sprachlicher Härten zum Zweck haben, ohne jedoch den biblischen Sprachton zu verwischen. Die so gewonnene Arbeit wäre den Diöcesansynoden des Jahres 1872 vorzulegen und wenn von zwei Dritteln derselben gebilligt deren Gebrauch in dem Religionsunterrichte anzuordnen.“

Die erste Hälfte des Antrags wurde einstimmig und die

zweite mit 6 gegen 3 Stimmen angenommen. Ich will Sie nicht lange aufhalten mit der Darlegung, wie nothwendig es sei, diese Revision der biblischen Geschichte vorzunehmen, ich will Sie auch gar nicht hinweisen auf den geschichtlichen Gang, den dieser Lehrgegenstand genommen hat. Es ist Ihnen bekannt, daß seit etwa 150 Jahren die biblische Geschichte ein besonderer Gegenstand des Unterrichts in der christlichen Kirche geworden ist. Die Generalsynode von 1855 beschloß, eine Aenderung des dormaligen Lehrbuchs für die biblische Geschichte, das, wie Sie wissen, von dem seligen Hebel verfaßt war. Ich will Sie weder an die vielen Vorzüge, die dasselbe gehabt hat, noch an die Mängel, die an demselben geklebt haben, erinnern. Genug, die letzteren erschienen der damaligen Generalsynode als hinlängliche Veranlassung auf die Abschaffung des Buches hinzuwirken, nachdem schon die Generalsynode von 1834 einzelne Mängel beseitigt hatte. Beklagt wurde hauptsächlich der Mangel an geschichtlicher Objectivität, ein gewisses Rationalisiren, das freilich bei einem Lehrbuche der biblischen Geschichte am wenigsten geeignet ist. Sie haben von den preussischen Regulativen von 1854 gehört, welche der Generalsynode von 1855 vorausgegangen sind; diese verlangen, daß die biblische Geschichte mit dem Bibelwort erzählt werde. Die Generalsynode von 1855 hat sich diesen damals so vielfach vertretenen Standpunkt zu eigen gemacht, wenn ich auch nicht sage, daß sie auf denselben erst durch die Regulative gekommen sei. In einem gewissen Sinn hat dieses Verlangen auch seine volle Berechtigung; dann nämlich, wenn es gilt, dem Subjectivismus eine Schranke zu setzen, und wenn man das eigentliche Bibelwort nicht mit der lutherischen Uebersetzung verwechselt. Es handelte sich damals darum, dem Subjectivismus Hebel'scher Darstellung eine geschichtliche Objectivität entgegenzusetzen. Es wäre daher nicht gerecht, jener Synode einen Vorwurf daraus zu machen, daß das Buch in dieser beanstandeten Form uns vorliegt; es verdankt dieselbe der allzu ängstlichen Ausführung eines an sich richtigen Gedankens. Der Bericht des Oberkirchenraths und ebenso der des damaligen Berichterstatters in diesem Hause hat eine große Reihe solcher unzulässigen subjectiven Färbungen in dem Hebel'schen Buche

nachgewiesen. Ich könnte aus dem gegenwärtigen Lehrbuche Ihnen eine noch viel größere Reihe von Stellen vorlegen, von denen Sie wohl sagen müßten: Die Sprache ist undeutsch oder gar falsch, oder kann von den Kindern absolut nicht verstanden werden. Allein ich will mich darauf beschränken, Ihnen nur einige Beispiele von den ersten Seiten des Buches vorzuführen. Es heißt z. B. auf Seite 1: Es erzeuge sich das Wasser mit lebendigen Thieren; Seite 3: Der Baum der Erkenntniß Gutes und Böses u. c.; Seite 4: Sondern Gott weiß, daß welches Tages ihr davon esset, so werden eure Augen aufgethan u. s. w. Und das Weib schaute an u. s. w. Hast du nicht, gegessen von dem Baume, davon ich dir gebot, du sollst nicht davon essen? Seite 5: Warum ergrimmetst du, und warum verstellen sich deine Gebärden? Seite 6: Meine Sünde ist größer, denn daß sie mir möge vergeben werden, und wird geschehen, daß mich todt schlage, wer mich findet. Nein, sondern wer Kain todtschlägt, das soll siebenfältig gerochen werden u. c. Denn Gott hat mir einen andern Sohn gesetzt für Abel u. s. w.; Seite 7: Die Menschen wollen sich meinen Geist nicht mehr strafen lassen; Seite 9: Da fuhr der Herr hernieder, daß er sähe die Stadt und den Thurm; Seite 11: Habe ich Gnade gefunden vor deinen Augen, so gehe nicht vor deinem Knechte über u. s. w. Und lehnet euch unter den Baum u. s. w.; Seite 12: Abraham ging mit ihnen, daß er sie geleitete; Seite 14: Sarah gebar dem Abraham einen Sohn um die Zeit, die ihm Gott geredet hatte; Seite 19: Das Land, da du ausliegest, will ich dir und deinem Samen geben; Seite 21: Ich bin zwei Heere geworden. Sie wissen, daß diese unserem heutigen Deutsch so wenig entsprechende Sprache durch das ganze Buch hindurchgeht; ich will Sie daher nicht mit weiteren Exempeln belästigen. Die Klagen über diesen Mißstand sind laut und allgemein, natürlich hauptsächlich bei den Lehrern. Ich habe auf meinen Visitationsreisen so häufig den Jammer derselben anzuhören, wie es möglich sei, ein derartiges Buch bei Kindern zu gebrauchen, die erst sieben bis neun Jahre alt seien. Ist dem Kinde vom Lande, wenn es zur Schule kommt, schon unser jetziges Hochdeutsch eine fremde Sprache, die es erst erlernen muß, so kommt

mit der Schriftsprache des 16. Jahrhunderts in dem Lehrbuch der biblischen Geschichte noch eine zweite fremde hinzu. Die Lehrer erklären es deshalb für fast unmöglich, das Kind dazu zu bringen, daß es selbständig eine Geschichte aus dem Buche erzähle; und doch verlangt man diese Selbständigkeit des Kindes bei der Erzählung und zwar mit Recht; der evangelische Oberkirchenrath will dieselbe und Sie alle wünschen auch, daß das Kind den Inhalt sich aneigne und nur in seiner Weise wieder erzähle. Dieses Ziel wird aber selten erreicht und zwar nur von solchen Lehrern, die nach dieser Seite ihres Berufes so zu sagen hervorragende Künstler sind. Die Hand des Künstlers weiß freilich oft auch mit geringem Arbeitszeug ein tüchtiges Gebilde zu schaffen, der mittelmäßige Arbeiter aber nicht. Es kommt, wie viele von Ihnen aus Erfahrung wissen, häufig genug vor, daß Kinder, die in der wörtlichen Wiedergabe einer Geschichte plötzlich stecken geblieben sind, mit aller Beihilfe des Lehrers den Faden nicht wieder finden, sondern den Anlauf wieder von vorn nehmen müssen, um über die Stelle des Anstoßes hinweg zu kommen. Ein großer Theil der Schuld liegt aber an unserem Lehrbuche. Ähnliche Mißstände sind allerdings auch früher zur Zeit des Habel'schen Buches bemerkbar gewesen, aber doch nicht in dem Maße. Das Bedürfniß einer Aenderung wird auch wohl kaum von Jemand geleugnet werden. Es handelt sich nun nur darum, in Kürze anzugeben, welchen Weg die Aenderung einzuschlagen habe. Es ist von einer Synode der Vorschlag gemacht worden und er kam auch in der Commission zur Geltung, man möge von den vorhandenen Lehrbüchern eines oder mehrere aussuchen und dessen oder deren Gebrauch den Geistlichen gestatten. Ich halte einen derartigen Vorschlag für sehr bedenklich. Die Sache ist doch so wichtig, daß wir wohl darin innerhalb unserer Landeskirche eine gewisse Einheit haben müssen. So gut wir ein Kirchenbuch haben, nach dem unser Gottesdienst eingerichtet wird, so gut, glaube ich, sollten wir ein bestimmtes Lehrbuch haben für die biblische Geschichte. Allein der Vorschlag hat auch bezüglich der Ausführung etwas Gefährliches. Wer soll in den einzelnen Gemeinden das Verlangen nach einem anderen Lehrbuche aus-

sprechen? Das kann Niemand anders thun, als der Geistliche, etwa in Verbindung mit dem Elementarlehrer. In welche Stellung Sie dadurch den einzelnen Geistlichen in manchen Fällen bringen würden, wenn Sie ihm anheimstellten, mit der Zumuthung der Anschaffung neuer Bücher etwa vor eine Landgemeinde zu treten, das wissen Sie. Ich brauche das nicht auszumalen. Eine Quelle endlosen Verdrußes für die Geistlichen und des Zwiespaltes zwischen ihnen und den Gemeinden würde damit geschaffen. Ueberdies aber sind unter den vorhandenen Büchern wirklich wenige, die erheblich besser sind, als das bei uns eingeführte, und vielleicht gar keines, das allen unsern berechtigten Anforderungen vollkommen entsprechen würde. Die Auswahl wäre also jedenfalls nicht leicht. Es könnte daher wohl der Fall eintreten, daß der Gelbtaufwand, der mit der Anschaffung eines neuen Buches verbunden ist, dem an den in höheren Lehranstalten oft so häufigen Bücherwechsel nicht gewöhnten Theile der evangelischen Bevölkerung mit dem erzielten Vortheile in keinem richtigen Verhältniß zu stehen scheinen würde. Es ist gesagt worden, wenn man das nicht wolle, solle man eine andere biblische Geschichte abfassen. Ich würde es auch für wünschenswerth halten, wenn eine andere, erheblich kürzere, biblische Geschichte verfaßt würde, aber gleichwohl hat die Commission sich nicht veranlaßt gesehen, Ihnen einen derartigen Vorschlag zu machen. Sie will nicht so viel ändern an den seitherigen Zuständen, sie will namentlich nicht in der Landessgemeinde die Meinung hervorrufen, als ob das in Frage stehende Buch wegen seines dogmatischen Inhaltes mißliebig geworden sei, sie schlägt Ihnen deshalb nur eine Revision desselben vor. Wie soll aber diese Revision beschaffen sein? Vor allen Dingen will die Commission, daß das Buch an seinem objectiven geschichtlichen Inhalte, wie dasselbe aus der Schrift zu entnehmen ist, nirgends geschädigt werde. Sie will also den religiösen Gehalt des Buches ganz unangetastet lassen und die Aenderungen, abgesehen von der Berichtigung etwaiger anerkannter historischer Fehler und der Verbesserung der Anordnung des Stoffes, wo Veranlassung dazu vorhanden ist, lediglich auf die Form und zwar insbesondere auf die Sprache beschränken. Welche Aen-

derung aber an dieser vorgenommen werden soll, besagt der Commissionsantrag deutlich, wenn er hauptsächlich die Beseitigung sprachlicher Härten, ohne daß der biblische Sprachton ganz verwischt werde, als Ziel hinstellt. Die von den evangelischen Pädagogen vielfach vertretene und auch in den preussischen Schulregulativen ausgesprochene Anschauung, daß die biblische Geschichte in der Sprache der Bibel und zwar der lutherischen Uebersetzung erzählt werden müsse, erfährt doch überall eine Bekämpfung dadurch, daß man von dem Kinde, wenn es den Inhalt der biblischen Geschichte wiederzugeben hat, nicht die Worte des Buches, sondern vielmehr eine freie, in seinen eigenen Worten sich bewegende Erzählung verlangt. Das sprechen selbst die preussischen Regulative aus, wenn sie sagen: „Ein Christenkind soll die biblische Geschichte an und in sich erleben; und dazu soll ihm die Schule helfen. Was man erlebt hat, das weiß man und versteht man; darum soll das Christenkind die biblische Geschichte verständig erzählen können.“

Verständig erzählen können, das heißt offenbar nicht, gerade mit den Worten erzählen, wie sie in der Bibel stehen, namentlich nicht in der lutherischen Uebersetzung. Ueberall verlangt man auch von dem Lehrer, daß er zunächst den Kindern die biblische Geschichte vorerzähle und zwar in einer für die Kinder angemessenen Weise. Sie sehen also hier einen eigenthümlichen Zwiespalt. Das Lehrbuch für biblische Geschichte soll mit biblischen Worten geschrieben sein; damit es aber auch für die Kinder nutzbar werde, muß der Lehrer die einzelnen Geschichten in anderer, natürlich in angemessener, moderner Sprache erzählen. Man sieht hieraus, daß man das Verlangen nach ausschließlichem Gebrauch der biblischen Sprache in den fraglichen Lehrbüchern eigentlich gegen besseres pädagogisches Verständniß unter dem Eindruck der Verschiedenheit der in der evangelischen Kirche vorhandenen Richtungen gestellt hat. Man verlangte eine feste Lehrnorm und ging dabei weit über das Ziel hinaus. — Unsere Verhandlungen können leider kaum noch einige Viertelstunden fortgeführt werden, ich muß daher darauf verzichten, meine Anschauungen über die in der biblischen Geschichte anzuwendende Sprache auseinander zu

setzen; es genügt wohl, zu sagen, daß ich für das Schriftidiom persönlich eine große Vorliebe habe. Aber mit seinen Fehlern und Unverständlichkeiten dürfen wir unsere Kinder nicht länger plagen. Das steht wohl uns Allen so ziemlich fest. Die Commission schlägt Ihnen daher vor, durch die vorzunehmende Revision hauptsächlich die sprachlichen Härten und Incorrectheiten zu entfernen, ohne den biblischen Sprachton zu verwischen. Sie sagt aber nur „hauptsächlich“, denn es sind, wie bereits bemerkt, auch andere z. B. historische Fehler darin, wie ein anderes Mitglied der Commission Ihnen mittheilen wird. Außerdem dürfte es aber höchst zweckmäßig sein, jeder einzelnen Geschichte einen oder mehrere Sprüche, die den Inhalt der Geschichte zusammenfassen, oder denen die Geschichte so zu sagen zur Illustration dient, beizufügen. Soweit ist die Commission einstimmig gewesen. Wann soll nun die Einführung dieses Buches folgen? Darüber gingen die Meinungen auseinander; die Majorität der Commission schlägt vor, der Oberkirchenrath möge diese Revision vornehmen, die Arbeit den Diöcesansynoden des nächsten Jahres vorlegen, und wenn sie von zwei Drittel derselben gebilligt ist, geradezu deren Einführung in den Schulen veranlassen. Zu diesem Antrage kam die Majorität in der Ueberzeugung, daß die Verfassung Dem nicht entgegen steht, und in der Erwägung, daß, wenn erst die nächste Generalsynode über eine Aenderung unseres Lehrbuchs beschließt, möglicherweise sieben oder acht Jahre darüber hingehen, bis das allgemein beklagte Uebel beseitigt ist. Daß aber eine Uebereilung der wichtigen Angelegenheit nicht zu fürchten ist, wenn die Einführung des revidirten Buches von der Zustimmung von zwei Dritttheilen der Diöcesansynoden abhängig gemacht wird, dürfte wohl Jedermann zugeben müssen. Ich verzichte für den Augenblick darauf, Weiteres zu sagen, und empfehle Ihnen im Interesse Ihrer Kinder, der evangelischen Kinder unseres Landes, den Antrag der Commission nach seinen beiden Theilen.

Präsident. Es liegt ein Antrag der Commission vor, der in der Hauptsache einstimmig ist. Bei dieser Sachlage ist es wohl sehr wahrscheinlich, daß auch die Synode diesen Antrag gut heißen wird; um so weniger nothwendig wird es daher

sein bei dem sichereren Resultate, einen lebhaften Kampf darüber zu eröffnen. Dagegen liegen verschiedene Abänderungsanträge vor, ein abweichender Antrag des Abgeordneten Bechtel, wonach es heißen würde: „Die Generalsynode wolle den Oberkirchenrath ersuchen, das gegenwärtige Lehrbuch der biblischen Geschichte einer Durchsicht zu unterziehen, welche hauptsächlich die Beseitigung sprachlicher Härten und Ungenauigkeiten zum Zweck hätte, ohne jedoch den biblischen Sprachton zu verwischen. Das so verbesserte Lehrbuch wäre alsdann den Diöcesansynoden und Kirchengemeinderäthen mitzutheilen, und der nächsten Generalsynode vorzulegen.“ Dann sind noch weitere Anträge eingekommen von Mitgliedern der Abordnung, die sich nicht auf die biblische Geschichte, sondern auf den Katechismus beziehen. Ein Antrag des Abgeordneten Schellenberg von Mannheim, dahin gehend,

„es sollen die Sprüche des jetzigen Katechismus und des Anhangs in systematischer Ordnung zusammengestellt ein Spruchbuch bilden, und die dogmatischen Sätze in zusammenhängender Reihe vorgedruckt werden. Dieses Spruchbuch sei für die nächste Generalsynode vorzubereiten.“

Ebenso liegt ein Antrag bezüglich des Katechismus von dem Abgeordneten Bechtel vor, der so lautet:

„Die Synode erklärt, sie sei ebensowenig in der Lage als der evangelische Oberkirchenrath zur Zeit eine wesentliche Aenderung des gegenwärtigen Katechismus zu beantragen; sie spreche dabei nur den Wunsch aus, es möge der Oberkirchenrath dafür Sorge tragen, daß die Sprüche des Anhangs bei einer neuen Auflage des Büchleins in den Katechismus selbst aufgenommen, und je nach ihrem Inhalt unter die entsprechenden Fragen gesetzt werden.“

Für die Art der Behandlung scheint es mir zwar zweckmäßig, die beiden Dinge zu trennen: die Frage der biblischen Geschichte einmal und sodann die Frage des Katechismus. Da aber einer der beiden Antragsteller nicht während der ganzen Sitzung anwesend sein kann, weil er den Auftrag hat, die Schlußpredigt zu halten, und noch einiger Ruhe und Sammlung bedarf, so hat er mir den Wunsch ausgesprochen, seine Ansicht aussprechen zu dürfen, und ich denke, es wird das

ganz unbedenklich geschehen können, und ich werde dem Abgeordneten Schellenberg und ebenso dem Abgeordneten Bechtel in Bezug auf den Katechismus vorerst das Wort geben, dann aber die Discussion lediglich auf die biblische Geschichte beschränken, und so kann diese Sache, glaube ich, in verhältnißmäßig nicht sehr langer Zeit abgethan werden, vorausgesetzt daß die geehrten Herren sich selbst etwas in der Zeit beschränken. Zunächst glaube ich, ist es doch billig, daß man dem Abgeordneten Schellenberg als dem Antragsteller, der weg muß, das Wort gibt. Sind Sie damit einverstanden?

Dr. Schenkel. Ich möchte nur fragen, ob es nicht sachgemäßer wäre, wenn wirklich der Katechismus verhandelt werden soll, daß dieser Gegenstand dann auch bis zu Ende verhandelt wird. Ich fürchte, wenn wir von demselben abspringen, so wird der Eindruck verwischt, den die Redner hervorgerufen haben. Ich werde mir den Antrag erlauben, die Angelegenheit des Katechismus fertig zu bringen, und dann zum Schluß die Anträge in Betreff der biblischen Geschichte zu berathen.

Präsident. Ich habe Nichts dagegen.

Dr. Otto Schellenberg. Ich habe dem Antrage, der Ihnen soeben mitgetheilt wurde, nur Weniges beizufügen. Ich erkläre zum Voraus, daß es mir in keiner Weise darum zu thun ist und daß ich alles vermeiden werde, einen Katechismusstreit durch diese Verhandlung herbeizuführen. Ich bemerke ferner, daß es mir nicht um eine Aenderung in materieller Hinsicht in Bezug auf den Glaubensinhalt des Katechismus, sondern lediglich um eine Aenderung in formaler Hinsicht zu thun ist. Auf der Generalsynode des Jahres 1867 sind, wie Sie wissen, zwei Aenderungen an unserem im Jahre 1855 beschlossenen Katechismus eingetreten; die erste bezieht sich darauf, daß die Sätze des Katechismus nicht mehr erlernt werden müssen, daß, wo es geschehen soll, es dem Beschlusse der Kirchengemeindeversammlung anheimgegeben ist; die andere Aenderung ist die, daß auf den Beschluß der Generalsynode der Oberkirchenrath in Gemeinschaft mit dem Synodalausschusse eine Ergänzung der Sprüche bewerkstelligte, welche in dem sogenannten Anhang unserem Katechismus beigelegt worden sind. Durch diese doppelte Aenderung ist ein doppelter Nebel-

stand in dem Gebrauche dieses Büchleins eingetreten; einmal stehen vor den Augen des Kindes die Sätze, welche in den meisten Schulen des Landes nicht mehr obligatorisch sind. Es scheint mir unangemessen, dem Kinde ein Lehrbuch in die Hand zu geben, von dem ein Haupttheil nicht gelernt werden soll, und es sind schon öfters von Seiten der Kinder Fragen vorgekommen, warum dies dastehe und nicht zu lernen sei; es scheint mir das pädagogisch nicht ganz richtig. Der andere Uebelstand ist für jeden Geistlichen, der mit dem Büchlein umzugehen hat, klar, und von den Lehrern ohne Ausnahme anerkannt, nämlich der, daß keine einheitliche Ordnung in Bezug auf die Sprüche stattfindet, daß bei der Lehre von Gott, Christus, dem christlichen Leben bald hinten, bald vornen gelernt werden muß. Es scheint mir aber vom pädagogischen Standpunkte aus uns die Pflicht vorzuliegen, diesen beiden Gegenständen zu begegnen. Wenn wir fragen, wie es geschehen könne, so habe ich nicht die Meinung, daß wir einen neuen Katechismus schaffen sollen; unsere Zeit, wie dies in der Discussion auf der Generalsynode 1867 über diesen Gegenstand ausgeführt wurde, ist nicht dazu angethan, einen Katechismus zu schaffen, d. h. einen klaren, gemeinsam harmonischen Ausdruck unseres Glaubens zu geben; wenn durch irgend eine Majorität ein anderer Katechismus geschaffen werden wollte, so würde einer Richtung gegenüber ein Druck ausgeübt werden. Ebenjowenig möchte ich den Antrag stellen, die Sätze des Katechismus aus dem Büchlein zu entfernen und zwar darum, weil die Generalsynode von 1867 gestattet hat, daß sie auf Wunsch einer Gemeinde erlernt werden, wovon an manchen Orten Gebrauch gemacht wurde. Bei dieser Sachlage scheint sich als der einzige Weg zu empfehlen: ein Spruchbuch herzustellen, in welchem die Sprüche in übersichtlicher Einheit zweckmäßig und sachlich geordnet sind, wobei die Sätze des Katechismus an dessen Spitze vorangedruckt werden, so daß wir ein Lehrbüchlein haben, worin die Sätze und die Sprüche getrennt sind; es ist dies in der Ausführung nicht schwer, es wird in keinerlei Weise in dem Volke den Eindruck hervorrufen, als sollte ein neuer Katechismus gemacht werden; solche Spruchbücher bestehen endlich in gar manchen Landeskirchen,

es ist zumal für Baden gar nichts Neues, wir haben früher schon ein solches Büchlein gehabt. Es würde meines Erachtens auch das Material, nämlich das Wort der Schrift, das grundlegende Wort, in keiner Weise gefährdet, sondern heller in den Vordergrund treten und so dem Kinde die Bibel in dieser geordneten Zusammenstellung eines Spruchbuches näher gebracht werden. Die Abfassung eines solchen Spruchbuches würde auf dem Wege zu geschehen haben, den die Verfassung vorschreibt, daß der Oberkirchenrath ein solches ausarbeitet, den Diöcesansynoden mittheilt und dem Urtheil der nächsten Generalsynode unterbreitet. Es ist in dieser Beziehung keine Ueberstürzung, es ist der geordnete Weg, ich kann also in dieser Hinsicht keine Gefahr und keine Aufregung des Gemeindebewußtsein erblicken, muß vielmehr darin schwere Uebelstände beseitigt, ein Gutes geschaffen sehen; ich empfehle Ihnen deshalb den Antrag, wie er vorhin verlesen worden ist.

Bechtel. Hochgeehrte Herren! Die Aenderung in Bezug auf den Katechismus, wie sie im Jahr 1867 eingetreten ist, ging nur von der Beschränkung des Memorirstoffes aus; officiell sind wenigstens keine anderen Gründe bekannt geworden, als daß die Fragen und Sprüche des Katechismus ein zu großes Material seien, um es in dem für den Religionsunterricht beschränkten Zeitmaaß gehörig fertig zu bringen. Dieser Zweck ist nun, wie mir scheint, nur sehr theilweise erreicht worden, da durch den Anhang, der zu den Sprüchen hinzugekommen ist, wieder so viel Memorirstoff hinzugekommen ist, als vorher der Katechismus mit den Lehrsätzen hatte, zumal da dieser Anhang Sprüche enthält, welche sehr schwierig auswendig zu lernen sind. Nichts desto weniger sind die fünf Hauptstücke sammt den Sprüchen des Katechismus und des Anhangs in den Schulen ohne viel Noth gelernt worden, und die Stimmen, welche eine Abänderung hierin wünschen, sind auf den Synoden der letzten Jahre sehr vereinzelt gewesen. Auch der Oberkirchenrath erklärt, daß er nicht in der Lage gewesen sei, eine solche Veränderung zu beantragen, um nicht auf's Neue einen Anlaß zu Streitigkeiten in die Kirche hereinzubringen. Aus diesem Grunde ist denn auch diese ganze Katechismusfrage ganz und gar nicht eigentlich vorbereitet;

wir haben auch in den Commissionsitzungen nur sehr wenig Zeit gehabt, um diesen Gegenstand zu besprechen, weil die biblische Geschichte unsere Aufmerksamkeit vornehmlich auf sich gezogen hat, und da von Seiten des Oberkirchenraths keinerlei Anlaß dazu gegeben war, bringen wir heute diese Frage eigentlich so gut wie unvorbereitet in die Generalsynode. Der Herr Vorredner hat nun erklärt, er wolle auch keine Aenderung an dem Katechismus beantragen und hat blos die formelle Veränderung beantragt, nach welcher die Lehrsätze des Katechismus besonders in einem Anhang vor oder hinter den Sprüchen verwiesen und aus den Sprüchen des Anhangs ein sogenanntes Spruchbuch gefertigt werden sollte. Meinerseits ist dem gegenüber unter mehrfacher Zustimmung der andere Antrag gestellt worden, die Sprüche des Anhangs je nach ihrem Inhalte unter die einzelnen Theile des Katechismus selbst zu vertheilen und unter die Fragen zu setzen, wohin sie gehören; ich habe dabei keinen andern Zweck, als das der besseren Handlichkeit und des leichteren, zweckmäßigeren Gebrauches. Wir wünschen alle sehr die Zugrundlegung des *Bibelwortes* des Katechismus, und lediglich aus diesem Grunde wünschte ich die Verweisung der Sprüche im Anhang an die entsprechenden Stellen des Katechismus selbst. Es wird dieses Verfahren gewiß ganz unverfänglich erscheinen und nicht den Schein an sich tragen, als ob man die Sprüche oder die Lehrsätze in den Hintergrund treten lassen wollte. Dagegen scheint mir gerade in dieser Beziehung der Antrag, wie er von dem Herrn Vorredner gestellt worden ist, ganz bedenklich zu sein. Es würde nämlich diese Lostrennung der Lehrsätze und die Verweisung derselben in einen besonderen Anhang entschieden den Eindruck machen, als gehörten sie eigentlich nicht mehr zum Büchlein, als seien sie nur noch als Nebensache beibehalten. Dem ist aber in Wahrheit nicht so, denn die Lehrsätze des Katechismus sind nur nicht mehr zu memoriren, wohl aber noch zu erklären; sie bilden nach wie vor einen wesentlichen Bestandtheil des Buches bis auf den heutigen Tag, und sollen namentlich im Confirmationsunterricht und in der Christenlehre, wie im vorausgehenden Religionsunterricht in den Schulen sorgfältig von den Lehrern und insbesondere von

den Geistlichen erläutert werden. Lassen wir daher diese Sätze in dem organischen Zusammenhang des Ganzen stehen; kein Kind wird sich daran stoßen oder einen üblen Eindruck davon erhalten, deshalb, weil es dieselben nicht mehr auswendig zu lernen hat, wie der Herr Vorredner meint. Es scheint mir also nicht nur practisch ganz ungeschickt zu sein, die Fragen herauszunehmen und in ähnlicher Weise zu behandeln, wie gegenwärtig die Sprüche als Anhang behandelt werden, weil man bei der Erklärung der Fragen die dazu gehörigen Sprüche erst im Anhang auffuchen und herübernehmen muß, sondern ich befürchte dazu, daß eine solche Isolirung der Lehrsätze bei Denen, denen das Buch lieb geworden ist, große Bedenken hervorrufen und etwa gar wieder eine Art von Katechismusstreit im Lande zur Folge haben würde. Das sind die Bedenken, die ich in den Commissionsitzungen schon geltend gemacht habe und mit denen ich meinen Antrag begründen wollte.

Präsident. Die Commission hat mit Bezug auf den Katechismus keinen Antrag gestellt, sondern hier liegen nur die beiden Anträge der Abgeordneten Schellenberg und Bechtel vor. Ich frage Sie nun zunächst, ob diese Anträge unterstützt werden?

(Beide werden unterstützt.)

Dr. Schenk. Hochgeehrte Herren! Ich halte es gewissermaßen für eine Pflicht, in dieser Angelegenheit das Wort zu ergreifen, weil ich verhindert war, in der Schlußsitzung der Commission meine Ansicht geltend zu machen, es wäre im letzteren Falle dort sonst vielleicht zu einem Mehrheitsbeschlusse gekommen. Ich schließe mich unter den gegenwärtigen Umständen dem Antrage des Abgeordneten Schellenberg an, wenn ich auch nicht verhehlen kann, daß derselbe meiner eigentlichen und innersten Meinung nicht ganz entspricht. Auch ich bin der Ansicht, daß wir jeden Katechismusstreit vermeiden müssen. Es ist zwar nicht ganz richtig, was der Herr Antragsteller behauptete, daß es in unserer Zeit unmöglich sei, einen Katechismus zu machen, der den verschiedenen Richtungen einigermaßen genüge, denn es ist soeben in unserer Nachbarkirche, in der bayerischen Pfalz von der königlich bayerischen Regierung ein solcher Katechismus genehmigt worden, der durch ein Com-

promiß beider Richtungen zu Stande gekommen ist. Ich constatire damit nur die Thatfache; ich selbst liebe für meine Person solche Compromisse nicht; der eine oder der andere Theil gibt immer etwas von Wahrhaftigkeit und Aufrichtigkeit auf, Eigenschaften, die ich in sittlicher und religiöser Hinsicht für die unerläßlichsten halte. Ich gestehe aufrichtig, wenn es nach meiner eigentlichen Meinung ginge, so würde ich die volle Katechismusfreiheit für das allein Richtige halten, bis sich aus der gegenwärtigen Trennung wieder etwas Festes und Gemeinsames herausgebildet haben wird. Der Antrag des Herrn Schellenberg will zweierlei. Erstens will er die Sätze des jetzigen Katechismus bei einem neuen Abdrucke voranstellen. Der Herr Abgeordnete Bechtel meint, dieser Antrag wolle die Katechismusätze in einen Anhang verweisen. Das ist nicht richtig, sondern es sollen diese Sätze dem Katechismus vorangedruckt werden, das Kind soll beim Aufschlagen des Buches zuerst diese Sätze vorfinden; es soll durch den Augenschein daran erinnert werden, daß diese Sätze in den Vordergrund zu stellen sind. Der zweite Zweck des Schellenberg'schen Antrags ist mir allerdings sehr wichtig. Es soll ein einheitliches, ein in sich methodisch geschlossenes Spruchbuch geschaffen werden, das sich an den Katechismus anschließt. Wie man die Aufstellung eines solchen bedenklich finden kann, verstehe ich nicht. Ein Spruchbuch, bestehend aus lauter Sprüchen der heiligen Schrift, auch nicht ein Wort aus dem Gedankenschatze moderner Bildung oder Cultur darin, sondern das alte Wort der Bibel, die wir denn doch über den Katechismus stellen wollen — darüber sind ja gewiß die beiden Seiten des Hauses einig — ein solches Spruchbuch kann keinen Anstoß erregen. Dieses Spruchbuch aber soll sein eine kurz und populär gefaßte biblische Theologie; es soll unter bestimmten, organisch sich an einander anschließenden Kapiteln oder Aufschriften der Inhalt der großen göttlichen Heilsthatsachen in den classischen Worten der Schrift dem Kinde nahe gebracht, und diese classischen Worte sollen dem kindlichen Herzen durch Memoriren eingeprägt werden, so daß sie gar nicht mehr aus diesem Herzen ausgelöscht werden können. Wenn es gelänge, ein solches Spruchbuch zu schaffen, so hätten wir in der That

diese Generalsynode auf das Allerwürdigste geschlossen. Ich kenne die Schwierigkeiten der Ausarbeitung, aber ich bin auch überzeugt, die Männer, welche die Sache in die Hand nehmen, werden davor nicht zurückschrecken. Ich erlaube mir namentlich auf einen Punkt hinzuweisen, der mir, abgesehen von dem Gehörten, an unserem Katechismus als der bedenklichste erscheint, es ist der Umstand, daß das ethisch-christliche Leben darin so kümmerlich bedacht ist, und das Christenthum ist doch Leben, und wenn es kein Leben ist, ist es nichts. In dem Spruchbuche müßten also namentlich die ethischen Rubriken ergänzt werden, welche in dem Katechismus fehlen. Es hängt zusammen mit der dogmatischen Richtung des Reformationszeitalters, daß diese ethischen Rubriken in dem Katechismus fehlen. Unsere Zeit arbeitet aber an der Ausführung eines Gedankens, den ein leider verstorbenes verehrtes Mitglied der Synode so ahnungsvoll einst in dieser Saale ausgesprochen hat: Ethisch muß das Christenthum in dem Volke erneuert werden. Einen anderen Weg gibt es nicht, wenn wir eine wahre Volkskirche haben wollen, in der die großen christlichen Ueberzeugungen und Heilswahrheiten auch wirklich leben. Ich sehe deshalb in der Aufgabe, die uns durch den Antrag des Abgeordneten Schellenberg gestellt wird, nicht die geringste Gefahr, um so weniger, als uns ja in dem evangelischen Oberkirchenrath eine Garantie gegeben ist, daß die gewünschte Arbeit in einem Sinne unternommen und vollendet wird, der in jeder Hinsicht die Landeskirche vor gefährlichen Neuerungen in der Lehre schützt. Eine zweite Garantie bietet sich uns in den Diöcesansynoden, in welchen vor der letzten Beschlußfassung die gesammte Geistlichkeit des Landes ihre Stimme erheben und erforderlichen Falls auch ihren Widerspruch geltend machen kann; denn nur in dem zweiten Falle, wenn zwei Drittel der Diöcesansynoden den Entwurf gut heißen, könnte er wirklich ins Leben treten. Zudem soll nach dem Antrage erst der nächsten Generalsynode eine Vorlage über den Gegenstand gemacht werden, in welcher dann eine Zweidrittelmehrheit sich dafür entscheiden müßte. Mir liegt aber daran, daß die Sache nicht fünf Jahre lang liegen bleibt, daß Etwas darin geschehen muß, das sollte uns doch Allen einleuchten. Hoffen wir daher,

daß der evangelische Oberkirchenrath der nächsten General-synode etwas Besseres vorzulegen in der Lage ist, als wir jetzt besitzen.

P r ä s i d e n t. Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß als Hauptgegenstand auf der gedruckten Tagesordnung der Antrag der Commission mit Bezug auf die biblische Geschichte stand. Durch Ihre heutige Anordnung hat sich die Sache geändert, und es liegt jetzt die Katechismusfrage vor. Es hat sich nun eine ganze Reihe von Rednern für die Frage der biblischen Geschichte angemeldet. Manche wünschen aber auch das Wort zur Katechismusfrage. Wenn sich nun immer mehr Herren noch melden, so halte ich es für nicht möglich, daß wir auch die andere Frage noch fertig bringen.

M ü h l h ä u ß e r. Ich möchte einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen, darauf gehend nämlich, daß wir der Discussion einen bestimmten Abschluß geben, der vielleicht von manchem von Ihnen gewünscht wird. Mein Antrag geht auf motivirte Tagesordnung über alle Fragen, die jetzt noch vorliegen. Als ersten Grund dafür habe ich den, daß wir diesen Vormittag schlechterdings die Zeit nicht mehr haben, diese Gegenstände in genügender Weise zu berathen.

P r ä s i d e n t. Es liegt gegenwärtig nur der Antrag über den Katechismus vor, nicht auch der andere. Wenn Sie also einen Antrag stellen wollen, kann dies nur mit Bezug auf den Katechismus geschehen.

M ü h l h ä u ß e r. Ich werde mich also auf den Katechismus beschränken. Was hier nun eine andere Vertheilung der Sprüche betrifft, so hat diese gewiß keine Bedenken, man müßte denn wirklich Bedenken hervorsuchen; diesem Theile des Antrages könnte ich also zustimmen. Eine andere Bedeutung hat dagegen die Scheidung der Sprüche von den Fragen in dem Katechismus. Diese ist für mich eine principielle Aenderung und wird auch so allenthalben im Lande aufgenommen werden. Sollte die Synode ein bestimmtes Urtheil über diese Frage abgeben, so müßte die Sache jedenfalls vorher reiflich erörtert werden. Es ist namentlich der Gesichtspunkt maßgebend, den der Abgeordnete Bechtel hervorgehoben hat, daß die Katechismusfragen erklärt werden müssen. Jeder Religions-

Lehrer hat die Pflicht, dies zu thun. Es kommen dann auch die Bedenken in Betracht, die der Herr Vorredner am Schlusse seines Vortrags hervorgehoben hat. Nachdem alle diese Fragen weder in der Commission in ihrem vollständigen Umfange behandelt, noch auch im Lande selbst zur Verhandlung gehörig vorbereitet worden sind, scheint es mir zweckmäßig, wir beschließen eine motivirte Tagesordnung, d. h. wir stellen diese Frage dem Oberkirchenrathe anheim, daß er sie prüfen und nach seinem Ermessen den Diöcesansynoden und der nächsten Generalsynode eine Vorlage machen möge.

Dr. Schenkel. In diesem Sinne könnte ich mich dem Antrage anschließen; die Sache soll nur geprüft werden.

Präsident. Wenn ich den Herrn Abgeordneten Wühlhäußer recht verstanden habe, so geht sein Antrag dahin, daß die Synode keine weiteren Beschlüsse über diese Frage fasse, sondern alles Weitere dem evangelischen Oberkirchenrathe anheim stelle.

Dr. Lamey. Derselbe Antrag war von mir in der Commission gestellt worden.

Bechtel. Ich erkläre mich damit einverstanden und ziehe meinen Antrag zurück.

Präsident. Ich bitte also die Herren abzustimmen.

Wer also damit einverstanden ist, daß nach den gehörten Aeußerungen die Sache zur Prüfung an den Oberkirchenrath verwiesen werde, wolle sich erheben.

Dieser Antrag ist angenommen und damit wäre dieser Gegenstand erledigt.

Es bleibt also noch die biblische Geschichte übrig.

Dr. Hitzig. Was ich über die biblische Geschichte zu sagen habe, bildet im Wesentlichen nur eine Ergänzung zu Dem, was von dem Herrn Berichterstatter ausgeführt wurde. Ich kann Das, was er über den materiellen Inhalt dieses Buches gesagt hat, nach genommener Einsicht von demselben nur bestätigen. Es scheint selbstverständlich, daß an dieses Büchlein nicht ein streng wissenschaftlicher Maßstab anzulegen ist. Ich will auch nicht diese angebliche biblische Geschichte ihrem ganzen Umfange nach kritisiren, und will auch keinen Parteistandpunkt einnehmen, der dem Parteistandpunkt entgegen wäre, von welchem

aus dieses Büchlein verfaßt wurde, sondern ich will nur einige Punkte hervorheben, die man verbessern oder beseitigen kann, ohne daß die strenggläubige Grundanschauung des Büchleins irgend Noth leidet. Ich gebe Ihnen einige Exempel. Haggai und Sacharja, heißt es hier, haben zur Zeit von Esra und Nehemia gelebt. Es ist das einfach nicht wahr, sondern es liegen da fünf bis sechs Jahrzehnte dazwischen. Behauptet wird da ferner: Die zwölf Könige Israels nach Ahab regierten nur kurze Zeit und einer brachte den andern ums Leben. Von diesen zwölf sind aber sieben eines natürlichen Todes gestorben, der Sohn folgte auf den Vater und daß sie so kurze Zeit regiert hätten, gilt wieder nur von vier; einer von den zwölfen hat einundvierzig Jahre regiert. Ferner wird in dem Büchlein gesagt: Die Colonisten seien durch Salmanassar nach Samarien geführt worden. Das ist ein ausdrücklicher Widerspruch gegen die Bibel. Im zweiten Buch der Könige wird der Name des assyrischen Königs nicht genannt; es war dies aber gemäß Esra Capitel IV. Scharhaddon. Ich verweise ferner auf das erste Buch Moses, Capitel VI. Vers 3, wo es heißt, die Menschen wollen sich meinen Geist nicht mehr strafen lassen, denn sie sind Fleisch, während der richtig übersezte Text besagt: Mein Geist soll nicht ewig dauern im Menschen, denn er ist auch Fleisch. Eine solche Stelle könnte ganz einfach verbessert werden. Es kommen im alten Testament auch manche Incongruenzen vor, von denen man sagen kann, es steht eine Stelle mit der andern im Widerspruch. Vergleichen, meine ich, sollte eine biblische Geschichte für die Jugend nicht geflissentlich in den Vordergrund stellen; z. B.: 1. Moses Capitel II. steht in der Mitte des Gartens der Baum des Lebens; an einer andern Stelle ist das vom Baum der Erkenntniß gesagt. Es mögen beide in der Mitte gestanden haben. Man muß solche Ungleichheiten aber nicht reproduciren, wenn man es umgehen kann. Aus allem Dem erhellt, daß dieses Büchlein jedenfalls nicht mit Lehrweisheit geschrieben worden ist. Es finden sich auch Abschreibfehler im alten Testament, die hier wieder erscheinen. Wenn wir z. B. im ersten Buch Moses, Capitel VIII., Vers 5 nachschlagen, so werden die Spitzen der Berge am ersten Tag des zehnten Monates

sichtbar; wenn es aber wirklich der zehnte Monat war, so bringen wir auf das Jahr 37 Tage zu wenig heraus, und wenn auch ein Engel vom Himmel käme und uns sagte: $2 \times 2 = 5$, so würden wir eben Das nicht glauben. Jene Zehnzahl ist eben ein Irrthum eines Abschreibers, wie so viele andere, man braucht ihn aber nicht nachzuschreiben und man soll nicht ausdrücklich Falsches lehren. Ebenso ist es mit jener Stelle 1. Sam. 21, 12, wo man die Philister in Gath sagen läßt: Ist dies nicht David, der König des Landes? Damals war David ein Privatmann und flüchtig, König ward er erst später. Es gibt aber Leute, die behaupten, die Philister seien keine Propheten gewesen, wie sie es heutzutage auch noch nicht sind. Geschrieben stand dort ursprünglich: Ist das nicht David, der Diener Sauls, des Königs vom Lande? Ich übergehe Stellen dieses Büchleins, wie diejenige, welche von dem angeblichen Besuche Alexanders in Jerusalem handelt, und meine also, daß bei einer eintretenden Revision solche thatsächliche Unrichtigkeiten beseitigt werden sollen, sonst setzen wir uns dem Argwohne aus, daß uns unter Umständen der Irrthum gleichgiltig oder lieber sei, als die Wahrheit.

Director Leuz. Der Antrag der Commission bezieht sich meines Erachtens auf das wichtigste religiöse Lehrbuch in der Schule, denn ich halte keinen andern Religionsunterricht in der Schule für zweckmäßig, als den biblisch-geschichtlichen Religionsunterricht. Es sind nun von Seiten der Lehrer allerdings vielfache Ausstellungen an diesem Lehrbuche gemacht worden, und ich habe mich bemüht, zu erfahren, was denn eigentlich anders gewünscht wird. Die Ausstellungen kommen nicht etwa von Lehrern, die ihre eigene Ungeschicklichkeit hinter den Vorwürfen verdecken, die sie dem Buche machen, sondern es sind fleißige, thätige Lehrer, die sagen: „Mit dem besten Willen können wir es nicht dahin bringen, den Kindern die biblische Geschichte zum geistigen Eigenthum zu machen.“ Es sind bis jetzt hauptsächlich zwei Gründe vorgetragen worden, weshalb der Unterricht in der biblischen Geschichte so schwierig ist. Der eine Grund besteht in den sprachlichen Härten. Welchen Einfluß das Lernen der biblischen Geschichte in Beziehung auf das sprachliche Gefühl auf die Kinder ausübt, kann ich recht

gut beurtheilen. Ich sehe es an den Schulaspiranten, bei denen man viel zu thun hat, bis das falsche sprachliche Gefühl wieder herausgebracht ist. Als zweiter Grund wurde hervorgehoben, die biblische Geschichte sei sehr schwierig für das Verständniß der Kinder, und sie lernten sie deshalb lieber auswendig, weil die Geschichte ihnen so besser im Gedächtniß bliebe. Das Auswendiglernen geschieht häufig nicht absichtlich, die Kinder sagen die Geschichte eben mit denselben Worten wieder her, weil sie sie oft gelesen haben. Aber es sind auch noch einige andere Gründe, weshalb sie dieselbe fast nothwendig auswendig lernen müssen. Es sind nämlich nicht wenige Geschichten so zusammengesetzt, daß gar kein ganzes Bild entsteht, indem die Abrundung derselben eine sehr mangelhafte ist. Ich will nur ein Beispiel anführen. Es ist das die fünf- unddreißigste Geschichte, überschrieben: „Jesu Einzug in Jerusalem.“ Da wird allerdings in dem ersten Absätze von diesem Einzuge erzählt, dann aber kommt die Rede Jesu über die Schicksale der Stadt, sodann die Geschichte von dem Zinsgrotschen und von der Wittwe am Gotteskasten. Alles das steht unter einer Ueberschrift. Erwachsenen kann man den Zusammenhang auseinandersetzen, aber den Kindern nicht. Sie werden die Geschichten immer als ein Ganzes betrachten, und wenn sie dieselben lernen sollen, finden sie bald, es fehle der Zusammenhang, es gehe nicht, und sie lernen sie auswendig. Ähnliche Beispiele könnte ich aus der Geschichte des Lebens Jesu und des Lebens Davids noch viele anführen. Ein anderer Grund, weshalb die Kinder nur schwer die Geschichten sich aneignen, ist der Umstand, daß in ihnen sehr viele directe Reden vorkommen. Es ist dies eine Eigenthümlichkeit der Bibelsprache, ja überhaupt der kindlichen Erzählung, aber ein Buch, das bestimmt ist, von den Kindern gelernt zu werden, muß doch etwas anders abgefaßt sein. Die Kinder können nicht die Hauptsache aus den langen Reden zusammenfassen, so bemühen sie sich, so viel sie können, auswendig zu behalten. Man könnte gewiß die vielen directen Reden zusammenfassen, daß der Inhalt nicht geändert, aber das Memoriren erleichtert würde. Sodann, meine ich, sollte man einen Unterschied machen für die verschiedenen Altersstufen, und je nach der

Stufe, für welche die Geschichte bestimmt ist, müßte der Ton der Erzählung etwas geändert werden. Wenn in dem Antrage der Commission diese Aenderungen miteingeschlossen sind, kann ich demselben zustimmen, denn ich halte diese für so nothwendig, wie die sprachlichen Aenderungen. Gegen den Inhalt sind alle diese Abänderungen nicht gerichtet. Das Bibelwort soll stehen bleiben, aber kleine Aenderungen, die doch nur äußerlicher Natur sind, kann man recht gut vornehmen. Ich schließe mit einem Wunsche, daß nämlich die biblische Geschichte, wenn sie doch geändert werden soll, zugleich dahin geändert werde, daß sie als einziges Lehrbuch für die vier unteren Classen gelten könnte, daß die Kinder nicht den Katechismus und die biblische Geschichte neben einander lernen müssen und ihre Sprüche nicht nach der Reihe des Katechismus lernen, sondern wie sie sich an den Inhalt der biblischen Geschichte anschließen. Ich wäre also dafür, daß die biblische Geschichte zugleich auch die Bibelsprüche umfassen soll. Daß man dies kann, weiß ich gut, denn wir haben in dem Seminar schon seit mehreren Jahren diese Einrichtung, und ich habe dort gesehen, wie außerordentlich vortheilhaft eine solche Wechselwirkung von Spruch und Geschichte für das Verständniß der Kinder ist, wie die Kinder in den späteren Jahren sich an diese Grundlage ihres religiösen Wissens erinnern und was das Wichtigste ist, die Anschauung eingeprägt wird, daß das Leben der einzelnen Menschen und der Völker stets durchzogen ist von Gottes Hand und Wort. Diese Aenderung ist aber mehr Sache des Drucks. Ich halte auch sehr viel auf das Aeußere des Buchs, und es wäre mir sehr lieb, wenn auch einzelne Bilder aus unserer biblischen Geschichte diesem Buche mitgegeben werden könnten. Ich glaube nicht, daß die Beigabe solcher Bilder sehr theuer zu stehen kommen wird. Man könnte wenigstens den Versuch damit machen. Aus diesen vorgetragenen Gründen stimme ich für den Commissionsantrag.

Professor **H o l z m a n n**. Ich habe die Absicht, den Antrag zu stellen, daß wir über diese Frage ganz in ähnlicher Weise weggehen, wie über die vorige. Ich muß offen gestehen, daß mir der Antrag der Commission nicht ganz genügt; ich glaube aber, daß doch zu wenig geschaffen wird, wenn blos einige

sprachliche Härten von der Art, wie vorhin davon die Rede war, bei der künftigen Redaction wegfallen. Die Sache dreht sich noch um etwas Anderes. Ich berühre mich sehr nahe mit Dem, was soeben der Abgeordnete Leutz gesagt hat, daß eine Geschichte geschaffen werden soll, die in allen ihren Theilen zusammenhängt und deren Inhalt von den Kindern gefaßt, dargestellt und reproducirt werden kann. Dann dürfen aber nicht zwei gleichartige, im Grunde dasselbe besagende Bilder neben einander gestellt werden, wie dies oft der Fall ist, z. B. in der Geschichte von Saul und David, in den Erzählungen von Samuel oder von dem Verhör und Proceß Jesu. Da die beiden ersten Evangelien eine andere Fassung haben, als das dritte und vierte Evangelium, so haben die Verfasser der biblischen Geschichte geglaubt, sie müssen diese beiden Fassungen neben einander stellen. Aber nun müssen die Kinder, welche diese beiden Formen nach einander lesen, sich fragen, warum bleiben hier die ersten Vorgänge ganz erfolglos? Wenn Jesus schon verurtheilt ist, weshalb wird er sofort noch einmal von denselben Personen verurtheilt? Eine Revision dieses Lehrbuchs, wenn sie etwas nützen soll, muß deshalb tiefer greifen, als blos auf sprachliche Härten. Ich sehe ferner aus den Diöcesanprotokollen, daß die Synoden viel näher darauf eingegangen sind. Es ist dort auch unter Anderm von Einführung einer Schulbibel gesprochen worden und es ist die Frage aufgeworfen worden, ob man in der Schule blos die biblische Geschichte haben soll, oder ob man auch die nicht geschichtlichen Theile der Schrift zulassen soll. Ich selbst bin darüber noch nicht entschieden, ich würde eben deshalb gewünscht haben, daß hierauf eingegangen und bei dieser Gelegenheit auch mir Stoff zum Nachdenken geboten werde. Wir haben aber jetzt in der letzten Stunde absolut die Zeit nicht mehr, darauf einzugehen. Und auch abgesehen davon, müßte ich erklären, wir sind nicht gehörig vorbereitet, um diese Frage heute erledigen zu können. Ich glaube aber, daß die kurze Discussion, die bisher stattgefunden hat, wohl hinreichend sein dürfte, um auf Grund derselben dem evangelischen Oberkirchenrathe die ganze Sache zur Prüfung und Vorlage an die Diöcesansynoden zu überweisen. Diese werden hoffentlich das ganze große Material

in den nächsten Jahren durcharbeiten, und wir werden dann auf der nächsten Generalsynode, so Gott will, in die Lage kommen, auf Grund eines so durchengearbeiteten Materials einen Beschluß zu fassen, bei dem wir für längere Zeit stehen bleiben können.

Präsident. Wird der Antrag des Abgeordneten Holzmann unterstützt.

(Wird unterstützt).

Armbruster. Ich kann mich mit Vielem nicht einverstanden erklären, was eben der Herr Vorredner gesagt hat. Ich glaube allerdings, wenn blos die Stellen entfernt werden, die er bezeichnet hat, würde das Werk äußerst unvollständig sein. So ist aber der Commissionsantrag nicht gemeint, sondern es heißt dort: Hauptsächlich die sprachlichen Härten sollen entfernt werden, ohne daß der biblische Sprachgrund verwischt wird. Es ist vorhin betont worden, daß auch andere Aenderungen darunter verstanden werden können und das liegt ja auch offenbar in dem Worte „hauptsächlich“. Es kann also unter allen Umständen Etwas gemacht werden, was für Schulen und Kinder besser ist, als das, was wir haben. Ich würde nun einer durchgreifenden Aenderung auch recht gerne zustimmen, aber um den Preis möchte ich sie wahrhaftig nicht haben, daß dieses Buch in seiner jetzigen Form noch länger in unsern Schulen existirt. Die Klage von Seiten der Eltern, namentlich der dem gebildeten Stande angehörigen, sind außerordentlich häufig. Wie oft schon wurden einzelne Mitglieder der Oberschulbehörde tadelnd gefragt: Warum duldet ihr, daß das Buch in seiner dermaligen Form beibehalten wird? Und häufig genug wird die Drohung beigefügt: Wenn eine Aenderung nicht eintritt, so werde ich mein Kind nicht mehr in den Religionsunterricht schicken. Diesen Klagen gegenüber kann man die Sache nicht ad calendas graecas verschieben. Ich bitte Sie dringend, machen Sie diesem Zustand ein Ende und werfen Sie um des Bessern willen das Gute nicht weg; wenn ich das Bessere erst in ferner Zeit haben kann, greife ich lieber zu dem weniger Guten, das ich sogleich erlangen kann. Ich möchte Ihnen noch einen weiteren Grund für rasche Abhilfe vorsehen, über den ich aus nahe

liegenden Gründen geschwiegen haben würde, den ich aber auszusprechen mich jetzt für verpflichtet halte. Es ist bisher von der Oberschulbehörde gestattet worden, die biblische Geschichte auch als Lesebuch in den Schulen zu gebrauchen. Es sind aber schon viele Stimmen laut geworden, daß man dies nicht gestatten möge. Behalten Sie nun das Buch in seiner jetzigen Form noch so lange bei, wie beantragt ist, so dürfte es der Oberschulbehörde leicht unmöglich werden, den Gebrauch desselben als eigentlichen Lesebuchs noch ferner zu gestatten. Ich bitte Sie deshalb nochmals, thun Sie das Ihrige, um die Kirche vor Gefahren zu behüten, und als einzigen Weg, der dem jetzigen Zustand in nicht allzu ferner Zeit ein Ende macht, kann ich nur den sehen, daß Sie für den Commissionsantrag stimmen.

P r ä s i d e n t. Ich möchte Ihnen empfehlen, in diesem Falle doch ein anderes Verfahren zu beobachten, als vorhin, d. h. also nicht sofort zur Tagesordnung überzugehen, sondern die Discussion noch etwas weiter gehen zu lassen. Auch wenn schließlich die Tagesordnung beschlossen werden sollte, würde das von Nutzen sein, daß dann der Oberkirchenrath die verschiedenen Meinungen gehört hätte und ich will zu diesem Behufe die Rednerliste vorlesen. Sie besteht aus den Herren: Mez, Kiefer, Schenkel, Eisein, Gaß, Schellenberg von Heidelberg, Mühlhäußer, Bechtel. Ich denke, wir können in der Discussion fortfahren, bis etwa 20 Minuten nach 11 Uhr und dann abstimmen, möchte aber die Herren bitten, sich kurz zu fassen.

B e c h t e l. Ich glaube bei Ueberreichung meines Antrags, daß es selbstverständlich sei, daß ich zur rechten Zeit zur Begründung komme.

P r ä s i d e n t. Sie werden wohl noch zum Worte kommen, und wenn nöthig, werde ich Ihnen dasselbe vorher geben.

M e z. Ich bin dankbar für jede Berichtigung der Wahrheit und ich anerkenne, daß es in der biblischen Geschichte auch in manchen Punkten einer solchen Berichtigung bedarf. Wir haben aber heute bei der Katechismusfrage gehört, daß der Katechismus eine kleine Theologie enthalte, und so ist es gewissermaßen auch mit der biblischen Geschichte. Auch diese ist eine kleine

Theologie, und weil sie dies ist, weil es nicht nur auf die sprachlichen Härten, sondern auf einzelne Momente, auf Worte, auf einzelne Geschichten außerordentlich viel ankommt, sind wir so behutsam und ängstlich; denn weil unsere Anschauungen über die Theologie so außerordentlich verschieden sind, weil wir gewissermaßen auf den beiden Seiten des Hauses eine verschiedene Theologie haben, so sind wir ängstlich. Sie trauen uns nicht zu, daß wir Ihre Absicht erreichen wollen bei Entfernung gewisser Stellen, und wir trauen Ihnen auch nicht zu, daß Sie es uns recht machen. Man konnte deshalb auch in der Commission zu einer rechten Verständigung nicht kommen, es war immer der Unterschied zwischen den zwei Parteien, der sich durch die Verhandlungen zog und deshalb hat nur ein Antrag die Mehrheit erhalten und diesen will ich auch heute empfehlen, daß nämlich aus der biblischen Geschichte die sprachlichen Härten ohne eine Verletzung der Bibelsprache weggenommen werden. Es liegt hierin allerdings nicht Das, daß lediglich nur einzelne Silben geändert werden können, sondern, wenn in der That solche geschichtliche Unrichtigkeiten vorkommen, wie sie uns bezeichnet wurden, so werden wir auch auf diesen nicht bestehen, denn wir lieben den Irrthum nicht mehr, als die Wahrheit, sondern wir lieben die Wahrheit mehr, als den Irrthum, und überall, wo wir die Wahrheit erkennen, wollen wir den Irrthum beseitigen und die Wahrheit zu Ehren bringen. Ich bin dem Herrn Dr. Hitzig für seine Ausführungen dankbar. Wenn er aber über einzelne Könige gesprochen hat, so hat er doch stehen lassen müssen die herrliche Lehre von dem Könige aller Könige, von Jesus Christus. Darauf kommt mir Alles an, und wenn man Unrichtigkeiten findet und glaubt sie wegthun zu müssen, so werde ich Dem nicht widersprechen, wenn nur die Wahrheit ihren Ausdruck findet, wie sie in der Schrift enthalten ist.

Kiefer. Diese Frage erscheint auch mir als eine sehr ernste und bedeutende. Ich bin der Meinung, daß in der That der schließliche Erfolg des Jugendunterrichts wesentlich in einem guten Religionsunterrichte gelegen ist. Aus diesem Grunde stimme ich zu allernächst dem Antrage des Abgeordneten Holzmann bei und ich habe mich s. Z. nur zum Worte

gemeldet, um denselben Antrag zu stellen. Was nun aber die Sache selbst betrifft, so glaube ich, sind doch von allen Seiten Stimmen laut geworden, daß die jetzige biblische Geschichte ihrem Zwecke nicht genügt. Wenn wir fragen: Was ist die Aufgabe, der Zweck und die Bestimmung der biblischen Geschichte? so müssen wir antworten, in erster Reihe soll es nicht eine Chrestomathie, sondern ein Lehrbuch der heiligen Geschichte sein. Sie soll für Lehrer und Kind in einer volksthümlich gefaßten Uebersicht das Material bieten, um sich die heilige Geschichte des alten und neuen Testaments aneignen zu können. Das Kind kann die Bibel nicht durchlesen und der Lehrer kann sie nicht mit dem Kinde durchforschen, man muß also eine derartige, Uebersicht gewährende Zusammenfassung haben. Dieser Zweck wird aber nicht durch die Zusammenstellung einer Reihe von Excerpten aus der heiligen Schrift erfüllt. Das kann man thun, wenn es sich darum handelt, Lyceisten, Gymnasisten oder Philologen in den verschiedenen Characteren der alten Schriften zu unterrichten. Hier aber wollen wir keine Sprachstudien machen, sondern Religionsunterricht erteilen. Es sind also specifische Religionslehren, die verbreitet werden sollen, und zwar vorzugsweise der geschichtliche Theil unserer religiösen Anschauungen. Kleine sprachliche, stilistische, grammatische Verbesserungen halte ich deshalb nicht für genügend, wenn wir etwas Besseres schaffen wollen, als was wir bisher hatten. Deshalb konnten mich auch die von dem Abgeordneten Armbruster mit so großer Lebhaftigkeit vorgetragenen Gründe gegen die Verschiebung auf weitere fünf Jahre nicht von meiner Ansicht abbringen. Ich will lieber dieses Buch noch fünf Jahre mit allen seinen Mängeln ertragen und dann etwas ganz entschieden Angemessenes erlangen, was aus Einem Gedanken hervorgegangen ist, als ein solches corrigirtes Werk, daß nur Halbheit ist und bleibt. Ich erinnere an das Wort Göthe's: „Für die Jugend ist nur das Beste gut genug“. Das wollen wir auch hier beibehalten. Ich bin entschieden der Meinung, daß es sehr schwer sei, ein solches Lehrbuch der heiligen Geschichte zu schreiben. Ich will auch Einführung in die Formen der heiligen Schrift für unsere Jugend, das gewährt die Bibellectüre. Ich wünsche, daß neben dem Unter-

richte in der heiligen Geschichte auch ein Cours Bibellectüre an der Hand des Geistlichen vorgenommen wird. Es wird das den Geist erheben und bilden und das Interesse einflößen, das sie bestimmen wird, später von Zeit zu Zeit, wie es die Lebensverhältnisse gestatten, zurückzukehren zu dem heiligen Buche, das uns in seiner Sprache an das Zeitalter der Reformation erinnert. Das soll dem Kinde auch dargeboten werden. Dazu bedarf es einer besonderen Zeit, eines besonderen Abschnittes im Religionsunterrichte, doch hüte man sich, daß man nicht Unpassendes mit den Kindern durchnehme. Also ich möchte Sie warnen, verwechseln wir nicht zweierlei Ziele mit einander, vermischen wir nicht zweierlei Zwecke. Wir brauchen ein übersichtlich geschriebenes, ganz specifisch für den Unterricht angelegtes Lehrbuch, und ich möchte gerade meinerseits wünschen, die Oberkirchenbehörde möge den ganzen Weg, wenn er auch mehr Zeit kostet, dem Wege der Flickarbeit und der theilweisen Hilfe vorziehen. Es wird das mehr Werth haben, als wenn wir heute einen Beschluß fassen, der uns nur Nothdürftiges bieten kann.

Dr. Schenkel. Je mehr ich es erwäge, desto mehr muß ich mich auch überzeugt halten, daß wir zweckmäßiger handeln, wenn wir den so wohlgemeinten Antrag des Commissionsberichts ablehnen. Die biblische Geschichte, die gegenwärtig in der Schule und der Kirche in Gebrauch ist, hat zwei große Mängel. Die sprachlichen Mängel sind Ihnen einleuchtend nachgewiesen, der zweite Mangel ist aber nicht geringer, ich selbst habe im Seminar Erfahrungen darüber gemacht, es fehlt an einer zweckmäßigen geschichtlichen Anordnung des biblischen Stoffes. Ich brauche Ihnen nicht zu sagen, wie hoch ich den Unterricht in der biblischen Geschichte für unsere Jugend schätze; die Bibel ist und bleibt unser Volksbuch, und daß die biblische Geschichte so früh wie möglich unserer Jugend eingeprägt wird, das ist von großer Wichtigkeit für die ganze Entwicklung des Volkslebens. Diese Geschichte müssen wir aber auch in einer wohlthuenden, erfreulichen Weise unserer Jugend in die Hand geben. Es ist mir manchmal sonderbar vorgekommen, daß wir glauben, nur dann wirke die biblische Geschichte segensreich, wenn sie in der Sprache des sechszehnten

Jahrhunderts vorgetragen werde. Wir müssen uns daran gewöhnen, die Bibel in das Fleisch und Blut unserer Zeit zu übersetzen. Wenn wir nur die bedeutendsten sprachlichen Härten entfernen wollen, so werden wir in der Hauptsache wieder das alte Buch haben. Deshalb warten wir lieber noch einige Zeit mit der Revision zu, damit wir etwas Ganzes und Neues bekommen. Im Allgemeinen schließe ich mich dem Antrage des Herrn Holzmann an, ich würde mir aber erlauben denselben bestimmter zu formuliren und zwar so:

(Der Antrag wird bestimmt formulirt).

Präsident. Wird dieser Antrag in dieser Formulirung unterstützt?

(Unterstützt.)

Mühlhäuser. Ich möchte den Herrn Präsidenten bitten, da wir doch nicht mehr lange discutiren können, Jemanden von unserer Seite das Wort zu geben, um den Standpunkt zu erörtern, den wir auf unserer Seite des Hauses einnehmen. Es ist schon ein Viertel nach elf Uhr.

Präsident. Dem Herrn Bechtel gebe ich jedenfalls das Wort und auch den Herrn Mühlhäuser habe ich bemerkt.

Seisen. Obgleich ich in diesem Punkte viel auf dem Herzen hatte, will ich mich in Erwägung des Umstandes, daß der Gegenstand so spät auf die Tagesordnung gekommen ist, kurz fassen, weil das Meiste davon bereits vorgetragen ist. Sie haben seither die Abfassung der biblischen Geschichte vom Standpunkte der Schule betrachtet, aber ich mache darauf aufmerksam, daß die biblische Geschichte nicht nur in die Schule, sondern in die Familie gehört, und dieser Umstand, glaube ich, sollte dahin wirken, daß die Revision der biblischen Geschichte nicht verschoben werden sollte, denn wir haben die allgemeine Ueberzeugung, daß die häusliche religiöse Erziehung einer Aufmunterung bedarf. Im Uebrigen schließe ich mich der Ausführung des Herrn Director Leuz an, weil die Sprüche des Katechismus nicht blos in einem losen Zusammenhang sein dürfen, es kommt sehr viel darauf an, daß diese Aussprüche in der drastischen Form erscheinen, wie sie gesprochen sind. Ich halte diesen Umstand für sehr wichtig, weil dadurch ein öconomischer Vortheil gewonnen wird, daß wir statt zwei

Bücher nur eines haben, und je mehr wir concentriren können, desto besser. Es müssen dabei, wie beim Rechenunterricht und bei der deutschen Sprache, gewisse Abtheilungen eines Lehrganges festgestellt werden, die sich nach den verschiedenen Altersstufen der Kinder richten. Dringen wir darauf, daß das Hand in Hand durchgeführt wird, so, glaube ich, werden wir den Zweck erreichen, daß wir nicht nur der Schule, sondern auch der Kirche die richtige Rechnung tragen.

Bechtel. Sie haben vorhin durch den Berichterstatter der Commission gehört, daß in dem ersten Theile des Commissionsantrages sämtliche Mitglieder der Commission einig gewesen seien; ich constatire dies nochmals; allein ich muß zugleich bemerken, daß in der Art und Weise der Motivirung des Antrags, wie sie von dem Berichterstatter ausgeführt wurde, keine solche Uebereinstimmung stattgefunden hat; und es hat mich deshalb die Art und Weise, wie der Herr Berichterstatter heute in der Sitzung seinen Antrag begründet hat, nicht wenig überrascht; er hat die Sache offenbar etwas übertrieben. Wir haben darin vollkommen übereingestimmt, daß unser gegenwärtiges Lehrbuch der biblischen Geschichte Mängel hat, und zwar Mängel, welche allerdings mit der Zeit auf eine zweckmäßige Art beseitigt werden müssen. Die Mängel sind formeller Natur und beziehen sich vornehmlich auf Sprache und Anordnung; allein hier gerade werden wir immer auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen, wenn es sich darum handelt, in einem Lehrbuch der biblischen Geschichte den genauen Anschluß an die Erzählung der Schrift mit einer Reinheit und Correctheit der Sprache im modernen Sinne des Wortes zu vereinigen. Ich glaube nicht, daß es möglich ist, eine biblische Geschichte in der Art auszuarbeiten, wie der Abgeordnete Kiefer es sich vorstellt, so daß sie die allgemeine Billigung finden würde; denn die biblische Geschichte im Gewande der modernen Sprache unserer Zeit würde für die Kinder vielfach so unverständlich werden, daß eine geistige Aneignung ihres Inhaltes mit noch größerer Mühe verbunden sein würde. Es würde der Unterschied zwischen der biblischen Geschichte und den Sprüchen der Bibel selbst so groß werden, daß man kaum mehr recht die biblische Geschichte als einen Theil der Bibel

selbst betrachten könnte. Ich bin im Wesentlichen mit den Ausstellungen, die gemacht worden sind, einverstanden; ich bin namentlich einverstanden mit dem Herrn Abgeordneten Leuz, welcher in sehr maßvoller Weise die Mängel des Lehrbuches hervorgehoben hat; auch die Art und Weise, wie geholfen werden soll, wie sie von ihm vorgeschlagen worden ist, ist ganz und gar meiner Ueberzeugung entsprechend. Wenn z. B. bei den einzelnen Abschnitten die Geschichte mit passenden Bildern ausgestattet wird, wie das bei anderen Lehrbüchern der Art auch der Fall ist, und wenn die Altersstufen durch verschiedenen Druck hervorgehoben werden, so bin ich damit ganz einverstanden, und ich habe auch den Commissionsantrag so verstanden, wenn er hervorhebt, daß hauptsächlich sprachliche Härten und Ungenauigkeiten sollen beseitigt werden. Ich kann mich deshalb einverstanden erklären mit dem Commissionsantrag in dem Sinne, wie er ursprünglich gemeint und namentlich von Herrn Leuz näher ausgeführt worden ist. In Bezug auf den Modus der Einführung scheint die Ansicht durchzudringen, daß die Sache nicht in dem Maße dringend ist, daß wir nicht warten könnten bis zur nächsten Generalsynode. Die zweite Hälfte des Commissionsantrages will nämlich schnelle Einführung und dagegen müßte ich mich entschieden erklären; eine solche Arbeit muß verfassungsmäßig den Diöcesynoden mitgetheilt und dann durch die Generalsynode endgiltig eingeführt werden. Ich wünschte, daß hier der verfassungsmäßige Weg eingehalten werden möchte, verhehle mir aber nicht die Schwierigkeiten, die es überhaupt hat, auf diesem verfassungsmäßigen Weg neue Lehrbücher einzuführen. Wenn dieser Modus eingehalten wird, kann ich Ihnen den Commissionsantrag empfehlen.

Präsident. Es ist mir folgender Antrag noch weiter überreicht worden von den Abgeordneten Holzmann, Höchstetter, Kiefer und Lamey: Die Generalsynode überweist die wegen der biblischen Geschichte gestellten Anträge dem Oberkirchenrathe zur weiteren Prüfung, indem sie es für dringend erachtet, daß den in dieser Beziehung bestehenden Mißständen abgeholfen wird.

Armbruster. Wenn dieser Antrag so verstanden werden

kann, daß darin eine Aufforderung an den evangelischen Oberkirchenrath liegt, wenn die Arbeit bald fertig wird, nöthigenfalls auch eine außerordentliche Generalsynode zu berufen, so bin ich damit vollkommen einverstanden.

Präsident. Es ist in dem Antrage dem Oberkirchenrath freie Hand gegeben, alle verfassungsmäßigen Mittel zu gebrauchen, aber natürlich keine nichtverfassungsmäßigen.

Mühlhäußer. Ich spreche meine Uebereinstimmung damit aus, daß der Oberkirchenrath die gar nicht leichte Aufgabe über sich nehmen und mit Gottes Hilfe vollbringen möge, uns eine Vorlage zu machen über die biblische Geschichte, welche den hier ausgesprochenen Idealen möglichst nahe kommt. Ich wünsche nur das Eine, daß es auch in Lande in Bezug auf diese Frage in erwähter Weise gelingen möge, den Grad des Vertrauens, zu dem wir uns immer genähert haben, zu erreichen, damit eine solche Arbeit mit einem gegenseitigen Zutrauen aufgenommen wird.

(Allgemeine Zustimmung.)

Präsident. Ist es Ihnen gefällig, darüber abzustimmen?

Es wird dieser Antrag auf motivirte Tagesordnung zur Abstimmung gelangen, wer dazu stimmt, den bitte ich, sich zu erheben.

Er ist einstimmig angenommen.

Prälat Dr. Holzmann. Sie haben da dem Oberkirchenrathe eine große, schwere Aufgabe gestellt, weil durch alle die Reden, welche hier gehalten worden sind, es hindurch schimmerte, daß die Ideale, welche die Herren haben, sehr weit auseinander gehen, und daß der Oberkirchenrath diesen Idealen allen unmöglich genügen kann.

Präsident. Damit wären nun unsere Geschäfte erledigt und wir können zum Schlusse der Versammlung übergehen. Die Generalsynode hat nach gewiß allgemeinem Urtheil mit großer Unbefangenheit, mit einem höchst anerkennungswerthen Fleiße gearbeitet, es ist derselben gelungen, in einigen wichtigen Gesetzen einstimmige Beschlüsse zu fassen, und auch die heutige Berathung hat schließlich trotz der Meinungsverschiedenheiten im Einzelnen zu gänzlich einstimmigen Beschlüssen geführt. Es hat sich überdies gezeigt, daß selbst da, wo Dia-

jorität und Minorität einander gegenübergestanden haben, diese sich keineswegs immer nach den sonst bestehenden Parteien gebildet haben, sondern daß auch diese Majorität und Minorität sich häufig durchkreuzt hat. Ich glaube ferner constatiren zu dürfen, daß auch bei den Wahlen die Majorität Rücksichten der Billigkeit genommen und keineswegs in exclusivem Sinne ihre Stimme abgegeben hat; wie die Majorität überhaupt billige Rücksichten beachtet hat, so muß ich auch constatiren, daß auch von Seiten der Minorität in vielen Fällen wenigstens thatsächlich diese Gleichberechtigung anerkannt worden ist, auf die wir unsererseits einen so hohen Werth legen und die Einzelne unter Ihnen immer in der Theorie noch nicht adoptiren können, während Sie sie in der Praxis kennen gelernt haben. Wir haben einen Gegenstand noch zurückgelassen, von dem wir auch von beiden Seiten des Hauses wünschen, daß er zu der Landeskirche und zum Vortheile der ganzen deutschen Nation und unseres Heeres eine gerechte und angemessene Erledigung finden würde. Der hohe Oberkirchenrath ist nun allerdings mit sehr schweren Aufgaben belastet worden, und er wird in der nächsten Zeit Vieles zu erlebigen haben, woran die Generalsynode sich nicht recht getraut, oder die Dinge noch nicht reif erachtet hat, sie von sich aus zu erlebigen; um so freudiger können wir auch anerkennen, daß bei all den bestehenden Verhandlungen sich ein gewisses lebhaftes Vertrauen der Generalsynode in die Thätigkeit des Oberkirchenraths gezeigt hat. Was meine persönlichen Erfahrungen betrifft, so sind eigentlich meine Wünsche vollkommen erfüllt worden, und wenn ich gelegentlich einigen Mitgliedern zu nahe getreten bin insofern, als durch mein Drängen es Ihnen erschwert worden ist, Ihre Gedanken weiter auszuführen, so hoffe ich, daß Sie doch keinen Schaden davon genommen haben, daß aber schließlich die Generalsynode im Einverständnisse damit war, das habe ich schließlich trotzdem erfahren müssen, und ich habe das immer nur gethan, nicht von mir aus, denn ich hätte die Herren sehr gerne reden lassen und angehört, sondern weil ich glaubte, es liege im Interesse der ganzen Versammlung, wenn einigermaßen abgekürzt würde. Erlauben Sie mir des-

halb, Ihnen für die Rücksicht, die ich damit erfahren habe, zu danken, und damit erkläre ich die Generalsynode für geschlossen.

Helbing. Ich erlaube mir die hohe Generalsynode noch aufzufordern, eine Pflicht zu erfüllen, deren wir uns wohl nicht entschlagen können. Es ist soeben von dem Herrn Vorsitzenden angegeben worden, daß die Generalsynode einen sehr würdigen und erfreulichen Verlauf genommen habe. Es sind wohl manche von uns nicht ohne einige Besorgnisse in diesen Saal getreten, aber je länger die Verhandlungen dauerten, desto mehr ist diese Besorgniß geschwunden und ist in die Befriedigung übergegangen, daß wir an einem gemeinschaftlichen Werke arbeiten, an einem Werke, worauf die Wohlfahrt des Volkes beruht. An diesem höchst erfreulichen Verlaufe hat nun der Herr Vorsitzende den größten Antheil; es sind die Verhandlungen von ihm mit weiser Umsicht, mit einer gewissen Nachgiebigkeit und so gerechter Berücksichtigung der verschiedenen Richtungen geleitet worden, daß wir demselben zu dem größten Danke verpflichtet sind. Ich erlaube mir deshalb, Sie aufzufordern, diesem Danke durch Aufstehen Ausdruck zu geben.

(Sämmtliche Mitglieder erheben sich.)

Präsident. Gestatten Sie mir, dafür noch zu danken und Ihnen zu gleicher Zeit noch einen kleinen Antrag zu empfehlen. Es ist, wie die Anfangspredigt gedruckt worden ist, auch gewünscht worden, daß die heutige Schlusspredigt gedruckt werde, und ich bitte Sie, das Bureau hiezu zu ermächtigen.

Staatsrath Rühl. Den Worten des Herrn Präsidenten kann ich nur vollkommen zustimmen, wenn er die Ausdauer und den hingebenden Fleiß anerkannte, womit Sie Ihre Arbeiten erledigt haben, insbesondere aber muß ich ihm zustimmen, wenn er den Geist rühmte, der Ihre Verhandlungen durchweht hat. Es mußte Jedem ein wohlthuendes Gefühl ergreifen bei der Wahrnehmung, daß fast alle und gerade die wichtigsten Gegenstände durch einstimmige Beschlüsse erledigt wurden und daß auf dem praktischen Boden jeder Parteiunterschied aufgehört hat. Empfangen Sie auch den aufrichtigen Dank der Kirchenregierung für das Vertrauen, das Sie uns entgegen-

gebracht haben, und für die umsichtige und wohlwollende Prüfung und Erledigung unserer Vorlagen. Wir gehen nicht davon aus, daß wir allein im Stande sind, das unumstößlich Richtige und Maßgebende zu finden, wir halten die Einrichtung für heilsam, welche es ermöglicht, daß die Einsicht und Erfahrung von Vertretern der Landesgemeinde uns zu Hilfe kommt, und so nehmen wir auch die Aenderungen, die Sie an unseren Vorlagen beschlossen haben, dankbar hin, indem wir in den meisten derselben wirkliche Verbesserungen erkennen und wir nur das Streben haben, möglichst gute und den wahren Bedürfnissen entsprechende Gesetze und Anordnungen zu erhalten. Gestatten Sie mir bei unserem Scheiden noch den Wunsch, daß Sie den Geist, der Sie hier durchdrungen hat, den Geist des Friedens, der Versöhnung und der gegenseitigen persönlichen Achtung und Anerkennung ferner bewahren und in weiteren Kreisen zu verbreiten suchen. Dazu gebe Gott die Kraft und seinen Segen, und damit erkläre ich auf Befehl Seiner Königlichlichen Hoheit des Großherzogs die Generalsynode für geschlossen.

